

„Auf, lasst uns bauen!“

Und sie stärkten ihre Hände
zum guten Werk. Neh 2,18

Jahresbericht 2018

Gesamtbericht 2012–2017



Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

IMPRESSUM

Februar 2019

Herausgeber:

Prof. Dr. Peter Unruh
Präsident des Landeskirchenamts

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Gestaltung/Satz:

Finn Sievers, Landeskirchenamt

Bildnachweise:

Jost Wischniewski, Seiten: 1/15/16/40/83/99/111/131/147/162/201/205/211/215

Silke Stöterau - LKA, Seite 6

Dezernat L, Seite 20

Dezernat B, Seite 42

Dezernat DAR, Seite 62

Dezernat P, Seite 84

Finn Sievers - LKA, Seite 100

Dezernat KH, Seite 112

Dezernat M, Seite 122

Finn Sievers - LKA, Seite 132

Dr. Lars Emersleben - LKA, Seite 148

„Auf, lasst uns bauen!“

Und sie stärkten ihre Hände
zum guten Werk. Neh 2,18

Jahresbericht 2018

Gesamtbericht 2012–2017



Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Inhalt

Vorwort	7
Der AGENDA-Prozess im Landeskirchenamt und auf der landeskirchlichen Ebene	8
Der Prozess der Aufgabenkritik im Landeskirchenamt	10
Erweiterung, Umbau und Sanierung des Landeskirchenamts in Kiel	12
Gesamtbericht des Landeskirchenamts Jahre 2012–2017	16
<i>A. Präsident des Landeskirchenamts, Dezernat Leitung</i>	20
<i>B. Dezernat Bauwesen</i>	42
<i>C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht</i>	62
<i>D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren</i>	84
<i>E. Dezernat Finanzen</i>	100
<i>F. Dezernat Kirchliche Handlungsfelder</i>	112
<i>G. Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie</i>	122
<i>H. Dezernat Recht</i>	132
<i>I. Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik</i>	148

Jahresbericht des Landeskirchenamts 2018	162
<i>A. Präsident des Landeskirchenamts, Dezernat Leitung</i>	164
<i>B. Dezernat Bauwesen</i>	170
<i>C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht</i>	182
<i>D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren</i>	194
<i>E. Dezernat Finanzen</i>	202
<i>F. Dezernat Kirchliche Handlungsfelder</i>	206
<i>G. Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie</i>	212
<i>H. Dezernat Recht</i>	216
<i>I. Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik</i>	222



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor Ihnen liegt der erste Jahresbericht des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, das zu Pfingsten 2012 mit der Fusion der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche entstanden ist. Die Tradition des Jahresberichts wurde bereits in den Kirchenämtern der fusionierten Kirchen, d.h. im mecklenburgischen Oberkirchenrat, im Nordelbischen Kirchenamt und im Pommerschen Konsistorium gepflegt. In den Jahren unmittelbar nach der Fusion waren allerdings sämtliche Kräfte der landeskirchlichen Verwaltung in der Bewältigung der inneren Fusion, also in der formalen Rechtsvereinheitlichung und Neustrukturierung, in der Mitarbeit an der inhaltlichen Ausrichtung der neuen Kirche sowie insbesondere in dem Bemühen um das innere Zusammenwachsen der drei fusionierten Kirchen mit ihren unterschiedlichen Prägungen und Kulturen gebunden. In dieser Zeit ruhte die Tradition der Jahresberichte. Die beschriebenen Aufgaben bestehen zwar im Grundsatz fort; beginnend mit dem Jahr 2018 soll es jedoch einen Neustart geben: Nunmehr wird das Landeskirchenamt Ihnen (wieder) jährlich über seinen Dienst berichten.

Dieser Jahresbericht ist etwas Besonderes. Er bietet einerseits und erwartungsgemäß einen Überblick über das vergangene Jahr, für das jedes Dezernat des Landeskirchenamts seine herausgehobenen Vorhaben und Projekte in der eigenen Handschrift vorstellt. Organigramme der Dezernate sollen Ihnen die strukturelle Orientierung erleichtern. Jedes Dezernat hat seinen Dienst zudem unter ein eigenes Bibelwort gestellt, das dem jeweiligen Abschnitt vorangestellt ist und diesen geistlich begleiten soll.

Darüber hinaus haben wir in einer gesonderten Darstellung sämtliche Themen und Aufgaben zusammengestellt, mit denen das Landeskirchenamt in den Jahren 2012–2017, der Hochzeit der inneren Fusion, befasst war.

Dieser „Gesamtbericht“ ist ein Spiegel der eigenen AGENDA, die sich das Landeskirchenamt bereits unmittelbar nach der Fusion als Leitfaden für sein Agieren und als zeitliche und inhaltliche Strukturierung der vielfältigen Vorhaben in der „post-merger-Situation“ gegeben hatte und die dann von den kirchenleitenden Gremien der Landeskirche aufgegriffen und adaptiert wurde. In diesem „Gesamtbericht“ finden Sie, der Darstellung einzelner herausgehobener Projekte vorangestellt, für jedes Dezernat eine allgemeine Aufgabenbeschreibung sowie eine Übersicht über die jeweiligen Standardaufgaben im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans.

Vor dem „Gesamtbericht 2012–2017“ und dem Jahresbericht 2018 werden unter der Überschrift: „Sechs Jahre Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland – Projekte und Themen“ drei große Vorhaben und Prozesse, die für das Landeskirchenamt von umfassender und besonderer Bedeutung sind, vor die Klammer gezogen und in einer ausführlicheren Einzeldarstellung gewürdigt: der „AGENDA-Prozess“, der Prozess der Aufgabenkritik im Landeskirchenamt und das Projekt „Umbau, Sanierung und Erweiterung des Landeskirchenamts in Kiel“.

Ein Jahresbericht ist wie ein Stern, dessen Schein dem Betrachter die Landschaft der Vergangenheit noch einmal aufleuchten lässt. Ich wünsche Ihnen in diesem Sinn eine „erhellende“ Lektüre, ein angenehmes Stöbern in der Vielzahl der vorgestellten Projekte und dabei viele *Deja vus*, aber auch Neuentdeckungen und Überraschungen. Schließlich möge auch das Lesevergnügen nicht zu kurz kommen!

Ihr



Prof. Dr. Peter Unruh
Präsident des Landeskirchenamts
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Januar 2019

Der AGENDA-Prozess im Landeskirchenamt und auf der landeskirchlichen Ebene

In den ersten Monaten nach der Fusion der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu Pfingsten 2012 begann im neuen Landeskirchenamt der Nordkirche ein Prozess der Sichtung und Strukturierung der fusionsbedingt zu leistenden Aufgaben. Dabei ging es einerseits um theologische und sonstige inhaltliche Grundsatzfragen, die in der neuen Kirche innerhalb eines Zeitfensters von fünf Jahren neu zu beantworten wären. Andererseits waren diejenigen Rechtssetzungsvorhaben anzugehen, die entweder durch einen ausdrücklichen Verfassungsauftrag oder im Rahmen der zu leistenden Rechtsvereinheitlichung nach der Fusion innerhalb der ersten Legislaturperiode der neuen Landessynode bearbeitet werden sollten.

Die Selbstvergewisserung der einzelnen Dezernate über die im Zuge der inneren Fusion anstehenden Grundsatzfragen und Rechtssetzungsvorhaben im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung mündete in eine Matrix, die auf einen Blick eine Übersicht über die bevorstehenden Projekte bieten sollte. Die Matrix firmierte in der Folgezeit in den unterschiedlichen Stellen und Gremien, in denen sie rezipiert wurde, unter der Bezeichnung „AGENDA“.

Der Präsident des Landeskirchenamtes stellte die von sämtlichen Dezernaten des Landeskirchenamts jeweils für ihr Ressort ausgearbeiteten Themen als die „Agenda des Landeskirchenamtes“ der Ersten Kirchenleitung in ihrer Sitzung im April 2013 als „Agenda betreffend (fusionsbedingte) Rechtssetzungsvorhaben von wesentlicher Bedeutung und konzeptionelle Grundsatzfragen“ vor. Diese Übersicht bildete die Grundlage für die Weiterarbeit an den aufgerufenen Themen und Projekten sowohl für die Erste Kirchenleitung als auch für die Landessynoden in den Jahren 2013–018.

Beide Gremien haben durch vom Landeskirchenamt detailliert geplante und zum Teil von der Institutionsberatung begleitete Prozesse und besondere Formate (themenbezogene Klausurtagungen, synodale Studientage, Themensynoden u.ä.) den vom Landeskirchenamt formulierten Themen ihre jeweils eigenen Clusterungen, Prägungen, (politischen) Zielsetzungen und Priorisierungen beigegeben. Die AGENDA wurde auf diese Weise zu einem Instrument der Selbstvergewisserung und Prozesssteuerung für die gesamte landeskirchliche Ebene. Der Verzahnung von Erster Kirchenleitung, Landessynode und Landeskirchenamt diente dabei eine „Agenda-Begleitgruppe“, der Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten aus den drei genannten Gremien angehörten. Die Geschäftsführung lag beim Landeskirchenamt. Zur Information der Ersten Kirchenleitung diente ein regelmäßiges Berichtswesen. Die Fachdezernate im Landeskirchenamt bearbeiteten gleichzeitig die einzelnen Themen inhaltlich; über das Kollegium wurden die ausgearbeiteten Vorlagen den zuständigen Gremien laufend und im Bemühen um die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben aus der AGENDA zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Zum Abschluss der ersten Legislaturperiode der Landessynode wurde schließlich der Landessynode ein Bericht erteilt, wie weit das Werden der Nordkirche – gespiegelt im AGENDA-Prozess – vorangeschritten sei bzw. welche Themenstellungen zur Weiterarbeit vorgesehen wurden. Dieser Bericht dokumentierte einerseits die geleistete Arbeit; andererseits wurde mit ihm das noch Unfertige den neu zu bildenden Gremien der landeskirchlichen Ebene zur Weiterarbeit übergeben. In dem Bericht wurde deutlich, dass die synodenrelevanten Vorhaben innerhalb des von der AGENDA gesetzten Zeitrahmens nahezu vollständig innerhalb der ersten Legislaturperiode der ersten Landessynode der Nordkirche abgearbeitet wurden.

Über die in der AGENDA verzeichneten Vorhaben hinaus ist vom Landeskirchenamt, der Ersten Kirchenleitung und der Landessynode eine Vielzahl weiterer Beschluss-sachen ausgearbeitet und auf den Weg gebracht worden.

Diese finden sich in dem Gesamtbericht des Landeskirchenamts über die Jahre 2012–2017 sowie in den Dezernatsberichten zum Jahr 2018 wieder.

Das „Modell AGENDA“ hat sich in den ersten sechs Jahren seit Gründung der Nordkirche als ein sachgerechtes und leistungsfähiges Instrument des Zusammenwachsens der neuen Kirche erwiesen. Die AGENDA hat es vor allem vermocht, die in kirchenspezifischer Gewaltenteilung tätigen Organe der landeskirchlichen Ebene: Landessynode, Erste Kirchenleitung und Landeskirchenamt, kommunikativ und operativ zu verzahnen und einen Prozess des Miteinanders und der intensiven Abstimmung zu gestalten, der das Zusammenwachsen der drei ehemaligen Landeskirchenämter nach der Fusion erheblich befördert hat.

Die von der Ersten Kirchenleitung im Februar 2017 eingesetzte „AGENDA-Gruppe“ soll auf der Arbeitsebene zur dauerhaften Verzahnung der Arbeit von Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt und zur Fortführung der positiven Erfahrungen aus dem AGENDA-Prozess perpetuiert werden, um Koordination, Kommunikation und Abstimmung auf der landeskirchlichen Ebene im Sinne eines positiven und synergetischen Miteinanders der verschiedenen Akteure weiterhin positiv auszugestalten und zu gewährleisten.

Im Landeskirchenamt wird im Rahmen einer Jahresplanung der anstehenden Vorhaben in einem internen Prozess das „Prinzip AGENDA“ fortgeschrieben, um auf diese Weise einen reibungslosen Ablauf der Entscheidungsprozesse in den landeskirchlichen Gremien zu befördern.

Der Prozess der Aufgabenkritik im Landeskirchenamt

Der Präsident des Landeskirchenamts wurde von der Arbeitsgruppe „Haushalt 2015 ff.“ der Ersten Kirchenleitung im September 2014 darum gebeten, den Prozess einer internen Aufgabenkritik im Landeskirchenamt einzuleiten. Der Prozess im Landeskirchenamt sollte den Auftakt für weitere, nachgelagerte Prozesse der Aufgabenkritik in den kirchenleitenden Gremien (im Haushalt „Mandant Leitung und Verwaltung“) bilden.

Herr Prof. Dr. Unruh machte sich den Gedanken eines derartigen Prozess einer Aufgabenkritik im Landeskirchenamt zu Eigen und übernahm die Federführung. Im September 2014 bezog er die Institutionsberatung zur Unterstützung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Arbeitsgruppe Haushalt 2015 ff. ein.

Im November 2014 legte Herr Prof. Dr. Unruh den Entwurf einer Planung vor, wie, mit welchen Zielen und in welchem Zeitrahmen eine Aufgabenkritik im Landeskirchenamt durchgeführt werden könne.

Zentrales Ziel war dabei die Überprüfung, in welchem Verhältnis Aufgaben und (Personal- sowie Sach-)Ressourcen im Landeskirchenamt stünden und ob dieses Verhältnis sachgerecht und ausbalanciert sei.

Ebenso sollten Veränderungen der Zuordnung und der Prozessoptimierung bedacht und umgesetzt werden. Schließlich bestand eines der Prozessziele darin, als Ergebnis eines Aufgabenkritikprozesses auch Darstellung und Transparenz der Kostenstellen des Landeskirchenamts sowie dessen Organisationsstrukturen im Haushalt der Nordkirche zu optimieren.

Im ersten Schritt der Aufgabenkritik, der sogenannten Zweckkritik, wurde der bestehende Aufgabenbestand kritisch hinterfragt. Den Ausgangspunkt bildete die Erarbeitung eines übersichtlichen aktuellen Aufgabenkatalogs für die einzelnen Dezernate des Landeskirchenamts. Daran schloss sich die Fragestellung an, ob die Vielfalt der aufgezeigten Aufgaben und Aufgabenfelder grundsätzlich und im bisherigen Umfang angebracht sei.

Eine der Prämissen der Zweckkritik war, in alle Richtungen zu denken, also interne und externe Aufgabenverlagerungen ebenso zu bedenken wie die sinnvolle Übernahme neuer Aufgaben.

Nach der Erarbeitung eines „Aktuellen Aufgabenkatalogs“, sowie der Anpassung der Strukturübersicht und der Erarbeitung einer Personal- und Finanzressourcenübersicht hat sich das Landeskirchenamt intensiv mit der Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Aufgabenfelder auseinandergesetzt und Veränderungsvorschläge entwickelt. Als Kriterien wurden u.a. herangezogen: mögliche Verlagerung von Aufgaben in Hauptbereiche oder Kirchenkreise; keine übermäßigen Unterschiede in der Größe der einzelnen Dezernate; personelle Notwendigkeiten.

Diese Verhandlungsprozesse sind sowohl im Landeskirchenamt intern als auch gemeinsam mit den Leitungen und Sprechern der Hauptbereiche sehr intensiv geführt worden und haben Prozesse angestoßen, die noch im Rahmen der Durchführung der Zweckkritik zu Veränderungen geführt haben, zu Veränderungen führen sollen oder auch optionale Veränderungsmöglichkeiten sichtbar machen.

Darüber hinaus gab es erfolgreiche Bemühungen, die personellen und finanziellen Entwicklungen des Landeskirchenamtes differenzierter darzustellen und damit transparenter und regulierbarer zu gestalten. Die Ressourcenentwicklung des Landeskirchenamtes konnte daraufhin schon im Haushaltsplan 2017 detaillierter abgebildet werden. Im November 2016 wurde zudem ein neuer („Soll“-)Aufgabenkatalog für das Landeskirchenamt erarbeitet.

Seit dem ersten Quartal 2017 befand sich das Landeskirchenamt sodann im weitergehenden zweiten Teilabschnitt des Prozesses, d.h. in der Vollzugskritik. Dabei handelte es sich um eine Prozessanalyse und Geschäftsprozessoptimierung auf der Grundlage der Zweckkritik, die sehr konkret auf diejenigen Bereiche zu beziehen war, von denen erfahrungsgemäß sinnhafte Optimierungsmöglichkeiten zu erwarten waren.

Die Vollzugskritik zielte auf Möglichkeiten der Optimierung von Arbeitsprozessen in Hinblick auf die Effizienz des Personal- und Sachmitteleinsatzes, etwa durch vereinfachte Verfahren, rationalere Organisation und Standardisierung von Arbeitsabläufen, gezielte Fortbildungsprogramme u. a. m.

Für die Erarbeitung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen Allgemeine Dienste, EDV, AIT, Finanzbuchhaltung und Gebäudemanagement (Dezernate L und F) wurde die Unterstützung der Firma Curacon in Anspruch genommen.

Im Landeskirchenamt fanden bereits vor Prozessbeginn laufend Optimierungsprozesse in diesem Sinne statt, etwa in Gestalt der (Vorbereitung einer) Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems (DMS; s.u.). Weitere Beispiele sind die Überprüfung der Zuständigkeiten und Abläufe im Gebäudemanagement (s.u.) sowie die Einführung des Internen Kontrollsystems (IKS; s.u.). Diese Prozesse wurden im Rahmen der Vollzugskritik berücksichtigt.

Die Institutionsberatung hat den Ablauf der Vollzugskritik in vier Prozessschritten strukturiert:

- Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Aufgabenfelder in den Dezernaten (Fragestellung: „In welchem unserer Aufgabenfelder gibt es wesentliche Optimierungsmöglichkeiten bei der Aufgabenerledigung?“)
- Entscheidung über die Gestaltung der Prozessanalysen für die vorgeschlagenen Arbeitsfelder
- Ideen zur Geschäftsprozessoptimierung – Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Ablaufprozesse bezüglich der ausgewählten Aufgabenfelder
- Integration der Veränderungen („Optimierter Aufgabenkatalog“).

Die Vollzugskritik wurde im Oktober 2018 zum Abschluss gebracht. Als wesentliche Ergebnisse des Prozesses lassen sich folgende Punkte zusammenfassen:

1. Die Personalausstattung des Landeskirchenamtes steht zurzeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu den jetzigen Aufgaben.
2. Die Effizienz der Verwaltungsabläufe kann durch die Nutzung technischer Hilfsmittel noch gesteigert werden.
3. Zusätzliche Verbesserungen in den Verwaltungsabläufen sind durch Prozesshandbücher und Zentralisierungen zu erwarten.
4. Zur Unterstützung des professionellen Handelns im Landeskirchenamt wird ein Personalentwicklungskonzept hilfreich sein.
5. In einzelnen Bereichen gibt es Abstimmungsbedarfe mit den Kirchenkreisen sowie mit den Hauptbereichen.
6. Die einzelnen Dezernate werden sich für die angemessene Einführung und Umsetzung der ermittelten Optimierungsmöglichkeiten engagieren.

Erweiterung, Umbau und Sanierung des Landeskirchenamts in Kiel

Im Herbst 2018 wurde ein bauliches Großprojekt abgeschlossen, das die landeskirchliche Verwaltungsbehörde in Kiel schon zu Zeiten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche beschäftigt hatte: Erweiterung, Umbau und Sanierung des Landeskirchenamts in Kiel.

Der zeitliche Bogen der Projektrealisierung spannte sich über ziemlich genau zehn Jahre: Im Jahr 2008 wurde der städtebauliche Wettbewerb für die Bebauung des Nachbargrundstücks „Alte Feuerwache“ ausgelobt, an dem für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche das Nordelbische Kirchenamt u.a. in Gestalt seines damaligen Baudezernenten Dr. Wilhelm Poser beteiligt war. Im Wettbewerb wurde ein Entwurf prämiert, den – mit kleinen Veränderungen – die Erste Kirchenleitung der Nordkirche im September 2014 und – nach einer intensiven, kontroversen und insgesamt denkwürdigen Debatte – die Landessynode im November 2014 umzusetzen beschloss. Die Sanierung und Erweiterung des Landeskirchenamts in Kiel begann nach dem Leerzug des Flügels Dänische Straße 35 im November 2015. Eine Zeit der „Zersplitterung“ des Landeskirchenamts begann, in der zwei Dezernate, das Büro der Ersten Kirchenleitung und mehrere Beauftragte der Ersten Kirchenleitung interimistisch an vom „Mutterhaus“ weiter entfernten Standorten (Fraunhoferstraße, Gartenstraße, Sophienblatt) ihren Dienst versahen. In unterschiedlichen Formaten (z.B. eine gemeinsame Montagsandacht einmal im Monat mit „Kirchenkaffee“) wurde das Gefühl der fortdauernden Zusammengehörigkeit wachgehalten.

Dann konnten die Erste Kirchenleitung und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts im Oktober 2016 Richtfest feiern. Der Erweiterungsbau am Jensendamm wurde im September und Oktober 2017 von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wieder bezogen. Dabei fügte es sich, dass sich am 25. September 2017 das Bestehen des/eines Landeskirchenamts in Kiel zum 150. Mal jährte. In einem feierlichen Akt wurde das erweiterte Landeskirchenamt mit den sanierten Räumen in der Dänischen Straße 35 und dem Erweiterungsbau Jensendamm dann im Januar 2018 durch Landesbischof Gerhard Ulrich eingeweiht – ein besonderer Anlass, der auch von der Politik gewürdigt wurde: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Daniel Günther und Kiels Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer waren anwesend und überbrachten Glückwünsche.

Zu diesem Zeitpunkt lief die Sanierung des Flügels Dänische Straße 35 noch weiter; zahlreiche Mitarbeitende taten ihren Dienst nach wie vor an anderen Standorten in Kiel. Im Oktober 2018 konnte dann das Ziel: „alle unter einem Dach“ weitgehend erreicht werden, da nun die ganz überwiegende Zahl der Mitarbeitenden des Landeskirchenamts in Kiel in den Räumen Dänische Straße 21/35 und Jensendamm zusammen arbeitet.

Das tragende Motiv für die konkrete Gestalt dieses Bauvorhabens war die „Zielgruppe Mensch“:

In einem baulich erweiterten und ertüchtigten neuen Landeskirchenamt in Kiel sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unter einem Dach gemeinsam ihren Dienst leisten können. Ihre Arbeitsbedingungen und -modalitäten sollen sich unter diesem „einem Dach“ einerseits bezüglich der Kommunikation, andererseits bezüglich der Räumlichkeiten und deren Ausstattung erheblich verbessern.

Denn der „Ort“, an dem Dienst geleistet wird, steht in einer wirkmächtigen Beziehung zu den Dienst leistenden Menschen. Für eine Bestimmung dieses Verhältnisses bedarf es eines Blicks auf die Aufgaben und die Struktur des Landeskirchenamts im Gefüge der Nordkirche

Nach seinem Selbstverständnis, das seine Grundlage – natürlich – in der Verfassung der Nordkirche hat, können dem Landeskirchenamt im Wesentlichen drei **Funktionen** zugeschrieben werden:

Das Landeskirchenamt ist zunächst Dienstleister für die Kirchenleitung, die anderen landeskirchlichen Gremien und kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen (Artikel 105 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung). Es hat – zweitens – eine **Aufsichtsfunktion** gegenüber kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen (Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 und 5, 106 Verfassung). Schließlich ist es konstitutive Aufgabe des Landeskirchenamtes, jeweils aktuelle theologische, gesellschaftliche, kulturelle und politische Strömungen aufzugreifen, aus der Evangelisch-lutherischen Perspektive zu betrachten und zu bewerten und dann in Impulse für die entscheidungsbefugten Gremien zu transformieren (Artikel 105 Absatz 2 Nummer 1 Verfassung); diese Funktion kann mit dem Schlagwort der „**Denkwerkstatt**“ beschrieben werden.

Die innere Struktur des Landeskirchenamtes ist - angelehnt an die protestantische Tradition oberster kirchlicher Verwaltungsbehörden - bestimmt durch das **Kollegialprinzip** (Artikel 107 Absatz 1 Verfassung).

Seine Mitarbeitenden stehen in einer **Dienstgemeinschaft** (Artikel 14 Absatz 1 Verfassung), weil der eine Auftrag der Kirche (nur) auf diese Weise wahrgenommen und erfüllt wird und werden kann.

Als gemeinsamer Nenner, als *conditio sine qua non* und als organisationskulturprägendes Merkmal der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde lässt sich hiernach die **Kommunikation** bestimmen. Diese findet in internen wie in externen Bezügen statt.

Intern manifestiert sie sich vor allem im kollegialen Fachgespräch, das die drei Funktionen „Dienstleistung -Aufsicht-Denkwerkstatt“ hinterlegt und überhaupt ermöglicht. Ihr Stellenwert wird auch in den vielfältigen internen Kommunikations-Modulen sichtbar, wie etwa

- im Programm: „Mentoring on the job“ für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- in den Jahresgesprächen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden,
- in den Dienstvereinbarungen zwischen den Mitarbeitervertretungen und der Dienststellenleitung;
- in Studientagen und Betriebsausflügen;
- in dem MitarbeiterInnen-Magazin „Das Amtliche“;
- im institutionalisierten Betrieblichen Gesundheitsmanagement mit ausdifferenzierten Angeboten
- in Intranet des Landeskirchenamts und
- in der Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems.

Eine „Organisationskultur-Gruppe“ beschäftigt sich zudem eigens damit zu gewährleisten, dass die unterschiedlichen Mikrosysteme in unserer einen Behörde in gegenseitiger Sensibilität und Offenheit, in Respekt und Kooperation sowie in Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft miteinander und aufeinander bezogen leben (können).

Für eine gelungene interne Kommunikation ist räumliche Nähe ein maßgeblicher Faktor. Insofern spielt der bauliche Rahmen eine bedeutende Rolle, der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes am Standort Kiel zusammenführen und einen unmittelbaren, direkten sowie effektiven Austausch ermöglichen soll.

Dieser bauliche Rahmen steht nunmehr mit Abschluss des Bauvorhabens zur Verfügung: „Alle unter einem Dach“ – damit ist eine wichtige Voraussetzung der für den Dienst des Landeskirchenamts grundlegenden internen Kommunikation geschaffen.

Das veränderte und vergrößerte Gesicht des Landeskirchenamts wirkt aber auch **nach außen**: Seit 125 Jahren ist die (jeweilige) oberste landeskirchliche Verwaltungsbehörde in der Landeshauptstadt von Schleswig-Holstein eine wichtige Größe. Mit den jüngsten Baumaßnahmen ist auch baulich dokumentiert, dass es sich um ein neues Landeskirchenamt der gesamten im Jahr 2012 neu gegründeten Nordkirche handelt. Auch das Stadtquartier wird durch das neue Gebäude in seiner Einheit mit der städtebaulichen Neugestaltung des Grundstücks „Alte Feuerwache“ gehoben. Dies wurde nicht zuletzt in den Worten von Bürgermeister Todeskino beim Richtfest deutlich, der das Bauvorhaben des Landeskirchenamtes als „wertvolle(n) Mosaikstein des epochalen städtebaulichen Aufbruchs der Kieler Altstadt“ bezeichnet hat.

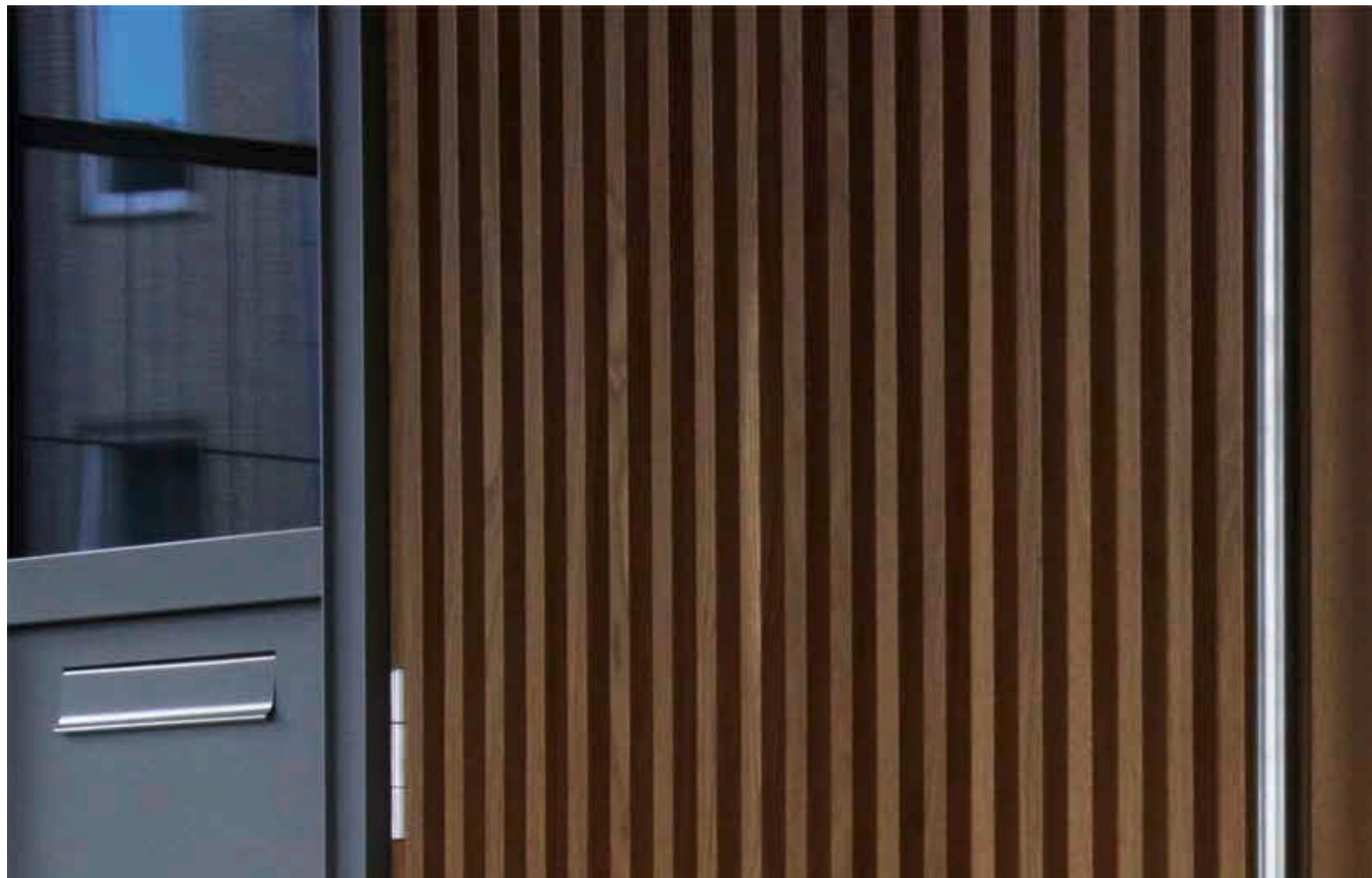
Das Landeskirchenamt steht in vielfältiger Hinsicht in Beziehung und in einem Dialog mit der Politik des Landes, mit der Landeshauptstadt Kiel und den gesellschaftlichen Gruppen und kulturellen Institutionen in Stadt und Land.

Als eine nach der Gründung der Nordkirche geschaffene Außenfläche sei an dieser Stelle die Veranstaltungsreihe „Amtskultur“ erwähnt, mit der das Landeskirchenamt seine Türen für literarische Lesungen, Vorträge und Diskussionen über aktuelle kirchliche, gesellschaftliche, kulturelle und politische Themen und Fragestellungen öffnet.

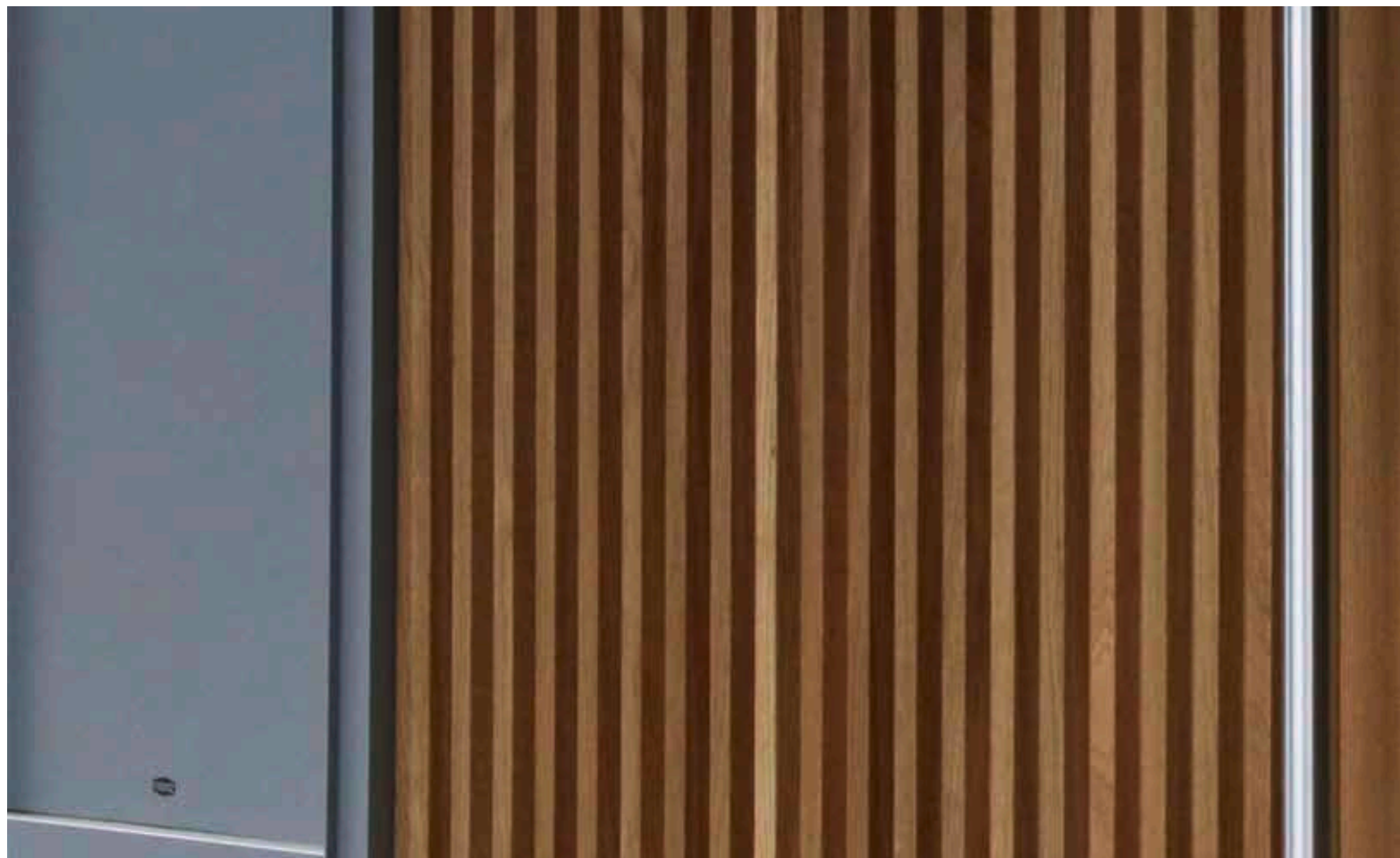
Als offene und transparente Verwaltung vollzieht das Landeskirchenamt einen Brückenschlag zwischen Geistlichem und Weltlichem, zwischen Kirche und der übrigen Gesellschaft. Brücken verbinden Räume. Diesen Brückenschlag spiegelt die hohe bauliche Qualität und die einladende Atmosphäre, die das Landeskirchenamt in den sanierten und neu entstandenen Repräsentations- und Empfangsbereichen bieten kann.

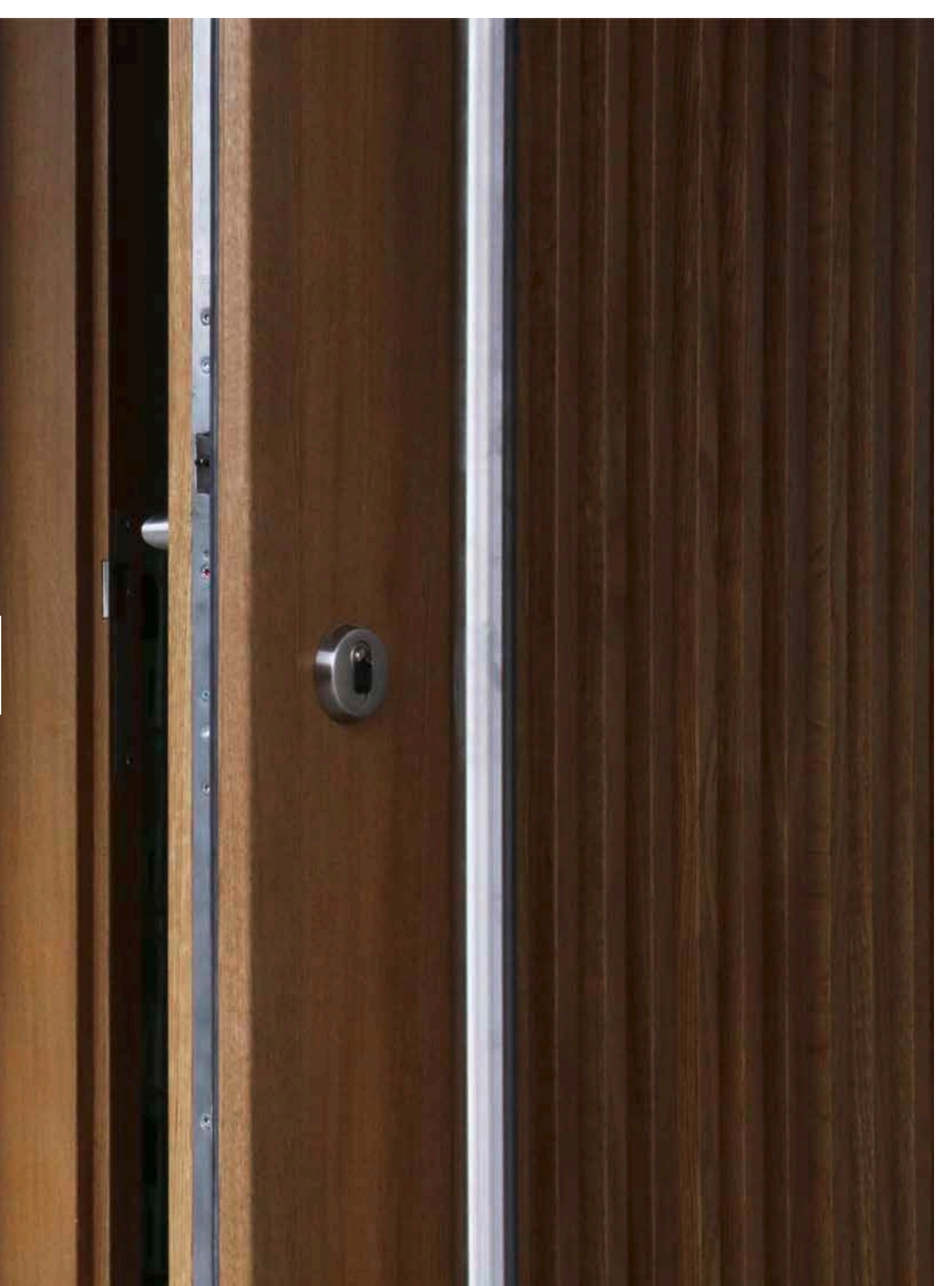
Gleichzeitig stehen die geschaffenen „neuen Räume“ im baulichen Sinne symbolhaft auch für „neue Räume“, die sich für die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde als Zukunftsperspektive auftun. Eine kirchliche Verwaltung der Zukunft – wie kann und sollte diese aussehen? Die Zukunft der kirchlichen – wie jeder - Verwaltung liegt in der fortwährenden Verbindung ihrer fachlichen Kompetenz mit ihrer kommunikativen Ausrichtung. Daher gilt es, vor allem die interne und externe Kommunikation der Verwaltung zukunftsfähig zu machen. Der laufende Prozess der Digitalisierung ist insofern ein wichtiger Baustein für die Zukunftsfähigkeit auch der kirchlichen Verwaltung. Zudem tritt hier wiederum die „Zielgruppe Mensch“ in den Vordergrund: Was das Landeskirchenamt als Dienstleister, als Aufsicht führende Instanz und auch als Ideenwerkstatt und Denkfabrik ausmacht und bewegt, sind die Menschen, die hier Dienst tun. Dieser Dienst richtet sich seinerseits wiederum an Menschen, die sich als Ehren- oder Hauptamtliche, als Pastorinnen und Pastoren sowie in landeskirchlichen, kirchenkreislichen und kirchengemeindlichen Gremien engagieren. Das gemeinsame Ziel und die Berufung aller Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes liegt darin, die Bedingungen der Möglichkeit für die Verkündigung des Evangeliums in der Nordkirche zu schaffen und zu erhalten. Auch in der kirchlichen Verwaltung der Zukunft muss es daher Raum und Räume für Kommunikation nach innen und außen geben. Mit dem Abschluss des Großprojekts Erweiterung, Umbau und Sanierung hat das Landeskirchenamt am Standort Kiel diese Räume erhalten und wird sie im beschriebenen Sinne nutzen!



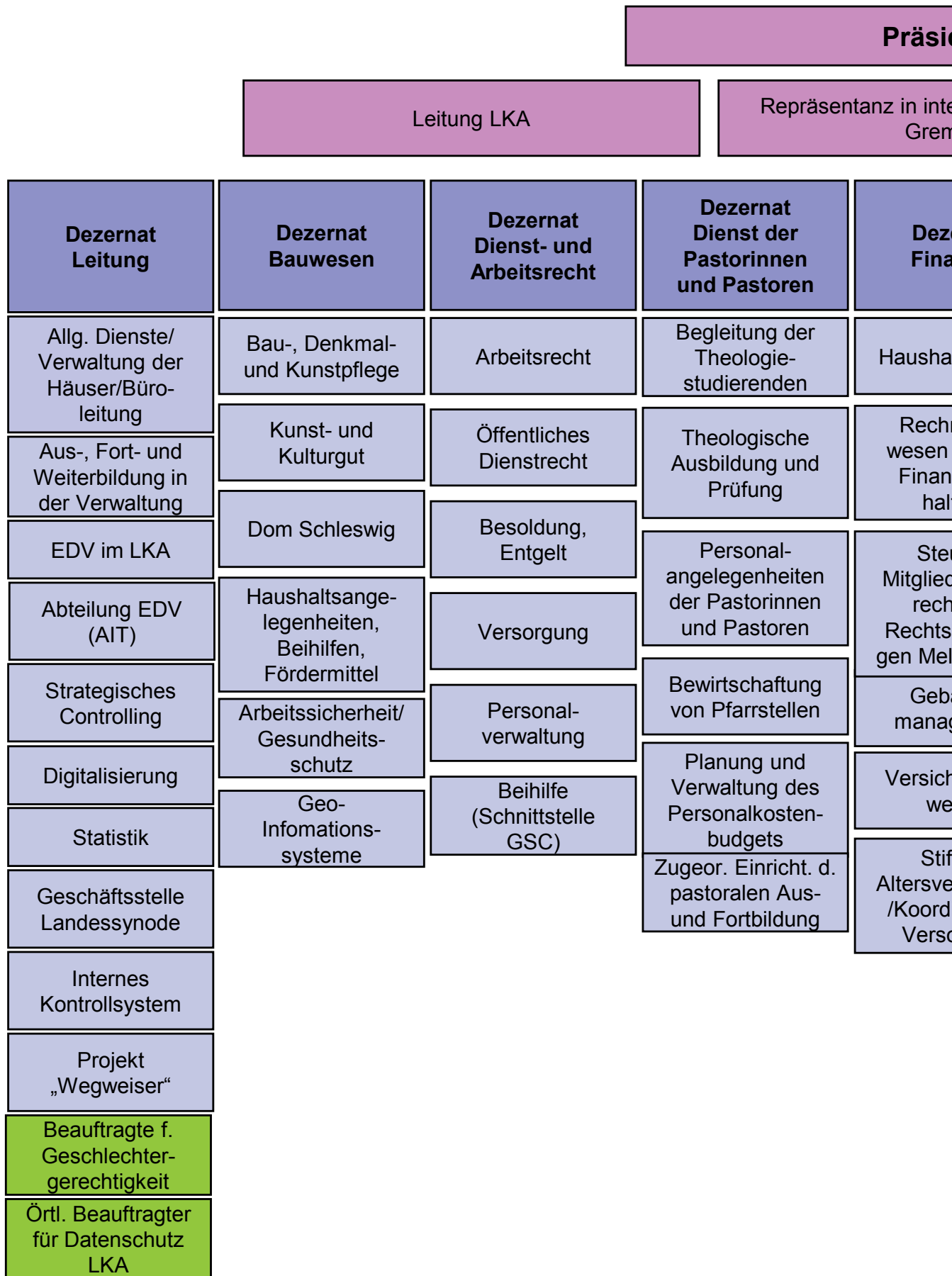


Gesamtbericht des Landeskirchenamts
Jahre 2012–2017





Organigramm des Landeskirchenamtes



Landeskirchenamt der Nordkirche (Stand: 09/2018)

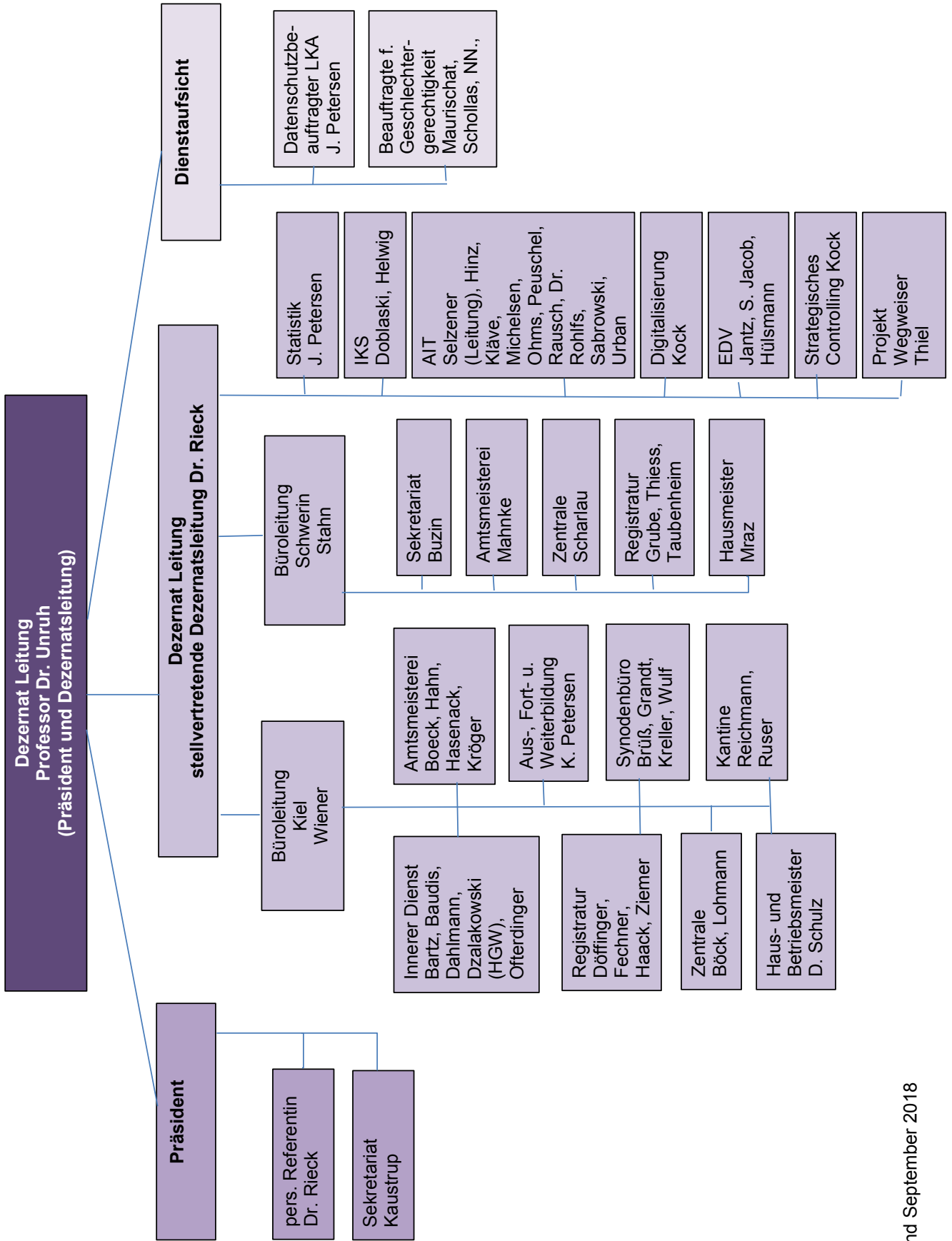
Präsident				
interne und externe Angelegenheiten		Oberste/r Dienstbehörde/ Dienstvorgesetzter LKA		
Dezernat Finanzen	Dezernat Kirchliche Handlungsfelder	Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie	Dezernat Recht	Dezernat Theologie, Archiv, Publizistik
Haushaltswesen	Pastorale Aus- u. Weiterbildung	Miss. u. Ök.	Kirchliches und Staatliches Recht, insbes. Kirchl. Verfassungsrecht, Wahl-, Geschäftsordnungs-, Hauptbereichs-, Kirchenkreisverwaltungs-, Datenschutz-, Patronats- und Grundstücksrecht	Theologische Grundsatzfragen
Personen- und Vermögensbuchhaltung	Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs	Diakonie		Gottesdienst, Kirchenmusik
Wahlwesen, Geschäftsverteilung und Grundlagendewesen	Frauen, Männer, Jugend	Klima		Medien, Fundraising.
Bauwesen	Religionsunterricht, Schulwesen, Bildung	Flucht/ Migration		Bibliothekswesen
Lehrerfortbildung	Lehramtsstudierende ev. Religion	Aufsichtliche Aufgaben		Archiv
Personen- und Vermögensbuchhaltung	Aufsichtliche Aufgaben			Aufsichtliche Aufgaben
Personen- und Vermögensbuchhaltung				
			Friedhofs-, Siegel- und Stiftungswesen	
			Recht der KK, KG und ihrer Verbände, Aufsicht	
			Kirchl. Amtsblatt, Rechtssammlung	
			Geschäftsstelle Kirchengerichte	

A. Präsident des Landeskirchenamts
Dezernat Leitung



„Wo aber der Geist des Herrn ist,
da ist Freiheit.“

2. Korinther 3,17



Stand September 2018

A. Präsident des Landeskirchenamt/Dezernat Leitung

I. PRÄSIDENT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Nach Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verfassung der Nordkirche leitet der Präsident das Landeskirchenamt mit aktuell ca. 250 Mitarbeitenden in Kiel, Schwerin, Greifswald und Hamburg. Er führt den Vorsitz im Kollegium des Landeskirchenamts und sorgt dafür, dass das Landeskirchenamt seine Aufgaben erfüllt. Er hat die Aufsicht über den gesamten Dienstablauf (§ 1 Nummer 5 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts).

b) Der Präsident nimmt gemäß Artikel 81 Absatz 3 und Artikel 92 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung mit beratender Stimme an den Tagungen der Landessynode und an den Sitzungen der Kirchenleitung sowie des synodalen Finanzausschusses teil.

c) Nach § 1 Absatz 1 und 2 Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz verkörpert der Präsident die oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordkirche. Das Gleiche gilt für die Arbeitgeberfunktion gegenüber den privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden des Landeskirchenamts.

d) Er ist (zusammen mit der jeweiligen Dezernatsleitung) nach § 1 Absatz 3 Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden des Landeskirchenamts.

e) Der Präsident ist Mitglied der Dienststellenleitung des Landeskirchenamts.

f) Er ist auf Grund von § 11 Absatz 1 Satz 1 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz Dienstvorgesetzter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit.

g) Der Präsident ist von der Ersten Kirchenleitung generalbevollmächtigt, die Nordkirche vor Gericht zu vertreten (vgl. § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts); hierbei ist er zur Erteilung von Untervollmachten befugt.

h) Der Präsident repräsentiert das Landeskirchenamt in zahlreichen internen und externen Gremien.

2. Standardaufgaben

a) Die Organisation, Leitung und Ergebnissicherung der Sitzungen des Kollegiums (über 20 im Jahr) in den Formaten: Große Runde, Kleine Runde und Personalrunde sowie Kolleggruppen, obliegt dem Präsidenten und seinem Büro. Zusätzlich finden zumeist wöchentlich je eine Runde des Präsidenten mit der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten sowie mit den Dezernatsleitungen statt.

b) Der Präsident verantwortet die Aufstellung und Pflege des Geschäftsverteilungsplanes, in dem die Geschäftsbereiche der einzelnen Dezernate und die konkreten Aufgaben zugewiesen sind.

c) Der Präsident nimmt beratend an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung (mindestens 11 im Jahr), der Arbeitsgruppe Haushalt 2015 ff. der Ersten Kirchenleitung sowie an den Tagungen der Landessynode (mindestens drei pro Jahr) und den Sitzungen des synodalen Finanzausschusses teil.

d) Der Präsident vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenkonferenz; Synode und Rechtsausschuss der EKD-Synode als Mitglied der Kirchenkonferenz; Leitende Juristen) und der Union Evangelischer Kirchen (Präsidium; Vollkonferenz als beratendes Mitglied des Präsidiums).

e) Der Präsident ist Mitglied des Vorstands der EKK-Stiftung, des Aufsichtsrats der Evangelischen Bank und Vorsitzender des Aufsichtsrats der EDG Beteiligungsgenossenschaft.

f) Er nimmt an den Gesprächen der Nordkirche mit den drei Landesregierungen teil und vertritt die Nordkirche im Behördenleitertreffen (Behördenleitungen aus Kirche und Staat) sowie in turnusmäßigen Beratungen mit dem Erzbischof.

g) Der Präsident ist Mitglied der Koordinierungskommissionen Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Koordinierungskommission Mecklenburg und Pommern hat derzeit ihre Arbeit noch nicht aufgenommen.

h) Der Präsident pflegt im Format regelmäßiger Besuche in den Kirchenkreisräten den Kontakt zu den Kirchenkreisen der Nordkirche.

i) Der Präsident ist Ansprechpartner und als Mitglied der Dienststellenleitung Gegenüber für die Mitarbeitervertretungen im Landeskirchenamt. Er nimmt themenbezogen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretungen sowie an den Mitarbeiterversammlungen als Ansprechpartner teil, sofern dies angefragt wird.

j) Der Präsident schließt als Mitglied der Dienststellenleitung Dienstvereinbarungen mit den Mitarbeitervertretungen ab.

k) Der Präsident erteilt im Einzelfall nach Prüfung des Bedarfs Untervollmachten zur gerichtlichen Vertretung der Nordkirche an Dezernatsleitungen oder Referentinnen bzw. Referenten im Landeskirchenamt.

l) Der Präsident verantwortet das Interne Kontrollsystem und die Interne Revision im Landeskirchenamt.

m) Der Präsident ist themenverantwortlich für die IT-Sicherheit im Landeskirchenamt.

n) Der Präsident steht in ständiger Kommunikation und intensivem Austausch insbesondere mit den Dezernatsleitungen zu ausgewählten Vorhaben und Projekten in den Dezernaten; er ist aber auch Ansprechpartner für die Mitglieder der Ersten Kirchenleitung und als Repräsentant des Landeskirchenamtes bzw. der Nordkirche Adressat von Anträgen, Bitten und Anregungen an die landeskirchliche Ebene.

o) Der Präsident ist verantwortlich für die Organisation und die Beiträge (Einführungen, Grußworte, Reden, Besuche) aus Anlass von Betriebsausflügen, Adventsfeiern, Kollegiumsklausuren, Studientagen, Verabschiedungen, (runden) Geburtstagen, Dienstjubiläen, Projektvorstellungen u.ä. im Landeskirchenamt.

p) Er führt Jahresgespräche mit den Mitarbeiterinnen im präsidentialen Bereich (Sekretariat und persönliche Referentin).

r) Der Präsident ist beratend in eine Vielzahl von Vorhaben, Projekten und Gesprächsrunden im Landeskirchenamt bzw. auf landeskirchlicher Ebene eingebunden, in denen bedeutende Themen der Dezernate des Landeskirchenamts oder der Nordkirche insgesamt Gegenstand sind (Gespräche zwischen den Bischöfen und den Gewerkschaften; Gespräche zur Finanzierung der Sanierung des Schleswiger Doms; Begehungen des Schleswiger Doms; Gespräche zwischen Kirchengemeinderäten und Dezernaten des Landeskirchenamts; Gedenkstätten etc.).

3. Herausgehobene Projekte

Herstellung einer „LKA-Identität“ (Organisationskultur-Gruppe)

Unmittelbar nach der Fusion der drei Landeskirchen zur Nordkirche hat der Präsident aus Mitarbeitenden des Landeskirchenamts eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, die ihn in Angelegenheiten der inneren Fusion und der Aufnahme, Weiterführung sowie -entwicklung der jeweils eigenen Traditionen der drei Landeskirchen bzw. Kirchenämter beraten und begleitet hat (Organisationskultur-Gruppe), darunter Mitglieder der (bis 2018) beiden Mitarbeitervertretungen, Mitarbeitende der Institutionsberatung und der Pressestelle sowie im Landeskirchenamt tätige Repräsentanten des ehemaligen Konsistoriums bzw. Oberkirchenrats. Die Organisationskultur-Gruppe hat in der „post-merger-Situation“ ein breites Themenspektrum in informellem Austausch beraten; die Beratungsergebnisse wurden protokollarisch festgehalten. Ein Ziel neben anderen war, das Zusammengehörigkeitsgefühl im Landeskirchenamt mit seinem Hauptsitz in Kiel, seiner Außenstelle in Schwerin und seinem Standort in Greifswald zu stärken. Die Themen haben sich mit dem Zusammenwachsen der Nordkirche weiterentwickelt und verändert, viele Projekte konnten mittlerweile umgesetzt werden. Exemplarisch seien benannt: die Auswertung der Workshops mit den Mitarbeitenden des Landeskirchenamts unmittelbar nach der Fusion zur Nordkirche („95 Thesen der Mitarbeitenden“); die räumliche Ausgestaltung des Landeskirchenamts; die Einrichtung einer Mitarbeitendenzeitung; die Willkommens- und Gratulationskultur; die Feier des Reformationsjubiläums oder die Ausgestaltung von Studientagen; Betriebliches Gesundheitsmanagement; Personalbedarfsplanung und -entwicklung; die Installation eines Intranets; die Entwicklung eines Leitbildes. Das Modell hat sich bewährt, allerdings wird die Organisationskultur-Gruppe im sechsten Jahr nach der Fusion nur noch anlassbezogen zusammengerufen.

Modernisierung des Staatskirchenvertrages mit dem Land Schleswig-Holstein

Seit Ende des Jahres 2013 nahm der Präsident u.a. zusammen mit Bischof Magaard an den Gesprächen zur Modernisierung des Staatskirchenvertrages mit dem Land Schleswig-Holstein teil. Die Gespräche erstreckten sich über mehrere Jahre bis 2016.

Über die Spezialthemen Staatsleistungen und Sanierung des Schleswiger Doms hinaus sollte der Staatskirchenvertrag insgesamt modernisiert werden. Die Verhandlungen blieben am Ende ergebnislos.

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Aus dem Februar 2013 datierte die Initiative des Präsidenten, im Landeskirchenamt ein institutionalisiertes Betriebliches Gesundheitsmanagement aufzubauen, die zunächst in die Einrichtung einer Steuerungsgruppe mündete. Nachdem sich bei vielen Mitarbeitenden des Landeskirchenamts ein Überlastungsbefund ergeben hatte, der insbesondere auf die im Zusammenhang mit der Fusion der drei ehemaligen Landeskirchen zu Pfingsten 2012 zur Nordkirche angefallenen Arbeitsanstrengungen zurückzuführen war, wurde von der Universität Flensburg ab März 2014 eine Mitarbeitendenbefragung (Ist-Analyse der Arbeitssituation und des Gesundheitszustandes) durchgeführt, die Grundlage für die im Landeskirchenamt zu treffenden Maßnahmen im Betrieblichen Gesundheitsmanagement sein sollten. Im Juni 2014 wurden die Ergebnisse der Befragung, die in einem Untersuchungsbericht vom 30. Mai 2014 zusammengestellt vorlagen, den Mitarbeitenden präsentiert. Um diese im nächsten Schritt aktiv am Prozess zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Arbeitszufriedenheit und der Gesundheit zu beteiligen, fand im November 2014 ein Auftakt-Workshop zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement im Landeskirchenamt statt, in dem die Mitarbeitenden aus dem Ergebnis der Untersuchung der Universität Flensburg zunächst Handlungsfelder für ein Betriebliches Gesundheitsmanagement im Landeskirchenamt entwickelten. In Kern- und Resonanzgruppen wurden die herausgearbeiteten Themen bis April 2015 weiter bearbeitet und vertieft, um sodann über die Steuerungsgruppe mit konkreten Empfehlungen dem Präsidenten zugeleitet zu werden. Im Mai 2015 fand im Landeskirchenamt der erste Gesundheitstag unter dem Motto: „Eile achtsam!“ statt, für den Herr Roland Schulz als Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich zeichnete. Im Juli 2015 wurden die Ergebnisse der Kern- und Resonanzgruppen sowie die Empfehlungen der Steuerungsgruppe den Mitarbeitenden in einer Infoveranstaltung vorgestellt. Im Dezember 2015 informierte der Präsident als Abschluss des Prozesses über einen Katalog von Maßnahmen, deren Umsetzung vorrangig sei. Seit Beginn des Jahres 2016 ist das Betriebliche Gesundheitsmanagement im Landeskirchenamt etabliert und ein laufender Prozess mit zahlreichen Aktivitäten (z.B. „Online Check Gesundheitsförderung“, „bewegte Pausen“, u.a. mit Yoga, Win Tsun, Rückenfit und „Faszientraining“; Teilnahme am „Lauf zwischen den Meeren“).

Im September 2016 erschien die Dokumentation „Betriebliches Gesundheitsmanagement im Landeskirchenamt. Von der Idee zur Umsetzung von Maßnahmen“, durch die der Gesamtprozess eine nachhaltige Würdigung erfuhr.

Dienstvereinbarung Arbeitszeit

Im Frühjahr 2013 ergriff der Präsident die Initiative für den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit, die sowohl die privatrechtlich Beschäftigten wie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt erfassen sollte. Das Projekt musste zunächst zurückgestellt werden, weil für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zunächst Rahmenbedingungen auf kirchengesetzlicher und Verordnungsebene zu schaffen waren. Erst im März 2016 konnte das Unterthema „Arbeitszeiterfassung im Landeskirchenamt“ nach verschiedenen Vorberatungen, u.a. mit dem Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht, in einem von der Institutionsberatung vorbereiteten, moderierten und dokumentierten Workshop für Repräsentantinnen und Repräsentanten sämtlicher Mitarbeitender im Landeskirchenamt behandelt werden. In dem Workshop wurden die Interessenlagen und Positionen in Bezug auf das Thema „Arbeitszeiterfassung“ (Zeiterfassung für alle versus Vertrauensarbeitszeit; vermittelnde Lösungen einer Zeiterfassung mit Ausnahme der Referentinnen bzw. Referenten oder der Dezernentin bzw. der Dezernenten) ins Gespräch gebracht, dargestellt und hierdurch die Schaffung einer Entscheidungsgrundlage zur Erstellung eines Beratungsentwurfs einer Dienstvereinbarung befördert. Nach allseitiger Abstimmung haben der Präsident und die Mitarbeitervertretungen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die „Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit“ abgeschlossen, die nicht nur für sämtliche Mitarbeitende im Landeskirchenamt mit Ausnahme der Dezernatsleitungen gilt, sondern sogleich auch für sämtliche Büros der landeskirchlichen Ebene (Bischöfkanzleien, Büro der Kirchenleitung, Büro des Landesbischofs etc.) in Geltung gesetzt wurde. Mit einer Änderungsvereinbarung, die zum 1. April 2017 in Kraft trat, wurden verschiedene redaktionelle bzw. formale Unstimmigkeiten beseitigt. Seitdem ist die Dienstvereinbarung unverändert in Kraft und erfährt nach anfänglichen Irritationen inzwischen breite Akzeptanz.

Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes (Reihe: „amtsKultur“)

Eine Lesung des Historikers Rudolf von Thadden aus seinem Buch „Trieglaff“ bildete im April 2013, angestoßen vom damaligen Dezernenten des Dezernats Theologie und Publizistik, Dr. Christoph Ehrlich, im großen

Sitzungssaal des Landeskirchenamtes den Auftakt zu einer regelmäßigen Reihe von Veranstaltungen im Landeskirchenamt unter dem Titel „**amtsKULTUR**“, die in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Bücherstube stattfinden, mit einem eigenen Layout beworben und u.a. von der Evangelischen Bank finanziell gefördert werden. Mit **amtsKULTUR** öffnet das Landeskirchenamt seine Türen in Kiel und Schwerin für eine breite Öffentlichkeit. Das kulturelle Engagement des Landeskirchenamtes geht zurück auf die Zielsetzung des Präsidenten, die externe und interne Kommunikation des Landeskirchenamtes zu verstärken, um die Häuser nach innen stärker zu vernetzen und gleichzeitig nach außen zur Zivilgesellschaft zu öffnen. Die Veranstaltungen der Kulturreihe haben einen Bezug zum Glauben und zur Religion, der nicht zu eng gefasst wird. Viele bekannte Autorinnen und Autoren haben ihre Werke im Rahmen von **amtsKULTUR** vorgestellt: Martin Walser, Thea Dorn, Hartmut Lange, Madeleine Prahs oder Heinz Schilling. Ein Höhepunkt im Rahmen des Reformationsjubiläums war die Kieler Theaterpredigt von Landesbischof Gerhard Ulrich zum Stück „Luther“, ein Werk des Autorenduos Feridun Zaimoglu und Günter Senkel, welches das Schauspiel Kiel und **amtsKULTUR** als gleichberechtigte Partner in Auftrag gegeben hatten. Innerhalb der seit 2014 bestehenden Kooperation mit dem Schauspiel Kiel hielt Landesbischof Gerhard Ulrich erstmals im Jahr 2016 eine Theaterpredigt zu den Stücken ‚Die Zehn Gebote‘ von Feridun Zaimoglu und Günter Senkel sowie von Shlomo Moskovitz. Maßgeblichen Anteil an der Ausgestaltung von **amtsKULTUR** hat die Referentin der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche, Silke Stöterau. Die Lesungen werden vom Präsidenten eingeführt und moderiert.

Dienstvereinbarung „Jahresgespräche“

Im September 2013 schloss der Präsident die „Dienstvereinbarung zur Durchführung von Jahresgesprächen“ mit den Mitarbeitervertretungen ab, durch die – als Maßnahme der Personalentwicklung im Landeskirchenamt – ein jährliches Gespräch mit sämtlichen Mitarbeitenden im Landeskirchenamt, geführt durch die jeweilige Vorgesetzte oder den jeweilige Vorgesetzten, verbindlich gemacht wurde. Die Jahresgespräche erhalten ihre regelmäßige Struktur durch einen Leitfaden, der Teil der Dienstvereinbarung ist. Sie sollen gewährleisten, dass, über die routinemäßige Alltagskommunikation hinaus, in einem vorbereiteten und reflektierten Format die Kommunikation und Kooperation zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und vorgesetzter Person gestärkt und intensiviert sowie die Würdigung von Fähigkeiten und auch berechtigte Kritik in einem vertraulichen Rahmen ermöglicht wür-

den. Im August 2014 wurde die Dienstvereinbarung, die zunächst nur für die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt abgeschlossen worden war, auf die Mehrzahl der Mitarbeitenden der gesamten landeskirchlichen Ebene (z. B. das Büro der Ersten Kirchenleitung und deren Beauftragte, die Stabsstelle Presse und Kommunikation, die Geschäftsstelle der Kirchengerichte, die Bischofskanzleien) ausgeweitet. Dabei war es ein zentrales Anliegen, auf diese Weise eine weitestmögliche Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden auf der landeskirchlichen Ebene zu erreichen. Dieser Ansatz wurde in der Folgezeit auch in anderen Themenbereichen im Format Dienstvereinbarung praktiziert.

MitarbeiterInnen-Magazin des Landeskirchenamts „Das Amtliche“

Im Oktober 2013 erschien die erste Ausgabe des „MitarbeiterInnen-Magazins des Landeskirchenamtes der Nordkirche“, noch ohne Namen. Dieser wurde schon für die zweite Ausgabe im Januar 2014 in einem Ideenwettbewerb auf „Das Amtliche“ festgelegt. Schon unmittelbar nach der Entstehung des neuen Landeskirchenamtes wurde deutlich, dass innerhalb des Landeskirchenamtes ein Forum benötigt würde, in dem gegenseitiges Kennenlernen, interner Austausch und Information sowie die Diskussion gemeinsam interessierender Fragen Gelegenheit, Ort und Rahmen finden könnten. So wurde eine Mitarbeitendenzeitung ins Leben gerufen, zunächst nicht als elektronischer „Newsletter“, sondern als Printprodukt, von dem zu hoffen und zu erwarten ist, dass es als solches intensiver und eingehender wahrgenommen werden wird. Neben den allfälligen dienstlichen Themen haben hier auch die menschlich-private Ebene und die persönliche Meinung Platz; jede und jeder ist eingeladen sich mit Artikeln, Kolumnen, Kommentaren oder Leserbriefen zu beteiligen.

Dienstpostenbewertungen im Landeskirchenamt

Ende 2013 beschloss der Präsident, aufgrund des sich aus § 2 Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) in Verbindung mit § 18 Bundesbesoldungsgesetz ergebenden Erfordernisses, wonach die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sind, die Dienstposten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) als externe Stelle bewerten zu lassen.

Im November 2013 erfolgte die Bitte an die EKD, dass Herr Oberkirchenrat Fey, Referent für Arbeitsrecht, Gesundheits- und Arbeitsschutz und Organisationsberatung im Kirchenamt der EKD, diese Bewertungen durchführen möge, da die Ressourcen im Landeskirchenamt eine eigenständige Dienstpostenbewertung nicht zuließen. Die Kommunikation sowohl mit der EKD als auch mit den betroffenen Mitarbeitenden und die Zuarbeit für die EKD erfolgte gemeinsam mit bzw. im Auftrag des Präsidenten durch die Abteilungsleiterin der Personalverwaltung Frau Almuth Brummack. Im Februar 2014 fand im Landeskirchenamt eine Auftaktveranstaltung statt, in der Herr Fey den Beamtinnen und Beamten das Bewertungsverfahren vorstellte. Im Laufe der darauf folgenden Monate führte er gemeinsam mit einer Kollegin mit allen betroffenen Mitarbeitenden Stelleninterviews. Ende Januar 2015 legte er sein Bewertungsgutachten vor, das kurz darauf mit den Mitarbeitervertretungen kommuniziert wurde. Den Beamtinnen und Beamten wurde das Bewertungsergebnis ihres jeweiligen Dienstpostens im April 2015 mitgeteilt. Bei einigen der betroffenen Personen führte das Ergebnis, trotz einer weit reichenden Vertrauensschutzregelung, zu Anfragen. Daher führte der Präsident nachfolgend verschiedene persönliche Gespräche mit diesem Personenkreis. Mittlerweile sind die Ergebnisse der Dienstpostenbewertungen im Landeskirchenamt ganz überwiegend akzeptiert, unterliegen aber auch einer potenziellen Anpassung.

Qualifizierung der Führungskräfte im Landeskirchenamt im Rahmen der Personalentwicklung

In Konkretisierung und Umsetzung der im „Rahmenkonzept Personalentwicklung“ der Nordkirche, das von der Institutionsberatung entwickelt und ausgearbeitet worden war, beschriebenen prioritären Personalentwicklungsmaßnahmen führte der Präsident im Juni 2014 Gespräche mit der Institutionsberatung über den Baustein einer Qualifizierung der Führungskräfte (Dezernatsleitungen) im Landeskirchenamt. Nach einem Auswahlverfahren unter mehreren von der Institutionsberatung vorgeschlagenen Anbietern im November 2014 wurde ab Ende Juni/Anfang Juli 2015 bis April 2017 die Leitungsqualifizierung von der „KooperationPlus“ (Frau Dette Alfert und Herr Dieter Wentzek), Hamburg, in sechs Themenblöcken mit integriertem Coaching durchgeführt. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen u.a. auf der Entwicklung von Führungsleitsätzen und einem gemeinsamen Führungsverständnis, dem Konfliktmanagement und Kooperationsstrategien. Als Ziel in den Blick genommen war die Entwicklung einer gemeinsamen Führungskultur und eines abgestimmten Leitungsverständnisses im Landeskirchenamt.

Gleichzeitig sollte die Kompetenz der einzelnen Dezernatsleitungen zur Übernahme und Ausgestaltung der Führungs- und Leitungsrolle als Bindeglied zwischen Person und Organisation ausgebildet und geschärft werden. Konzepte und Methoden für Steuerung, Kontrolle, Gesprächsführung, Kommunikation, Konfliktbearbeitung sollten kennengelernt, reflektiert und eingeübt werden.

Organisation des Prozesses der „Aufgabenkritik im Landeskirchenamt“

Der im November 2014 begonnene Prozess der „Aufgabenkritik im Landeskirchenamt“ (s.o.) wurde von Büro des Präsidenten vorbereitet und laufend organisiert. Erheblichen Raum nahmen die Strategiegelgespräche zwischen dem Präsidenten und der Institutionsberatung ein, in denen der gesamte Prozess methodisch unterfüttert und inhaltlich geplant sowie die Vorbereitung und Auswertung der thematischen Workshops und Beratungen in der Runde der Dezernatsleitungen stattfand.

Programm „Mentoring on the job“

Im Mai 2015 wurde, ebenfalls zunächst in der Organisationskultur-Gruppe diskutiert und sodann in eingehender Abstimmung mit den Dezernatsleitungen ausgearbeitet, das Modell „Mentoring on the job“ als Ausdruck einer „Willkommenskultur“ beim Neubeginn von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landeskirchenamt eingeführt. Das Programm beschäftigt sich mit der systematischen Begleitung und Beratung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern im Landeskirchenamt oder von Menschen, die eine Arbeit in einer Stelle im Landeskirchenamt neu beginnen. Das Programm soll helfen, den neuen Mitarbeitenden die Besonderheiten der Arbeitsstelle und des Aufgabengebiets möglichst frühzeitig nahe zu bringen und sie in das Arbeitsumfeld zu integrieren. Dies geschieht flankierend zu Einarbeitungsplänen mit geregelten Abläufen und Zuständigkeiten und für den institutionellen Kontext „Landeskirchenamt“ zu einer „Begrüßungsmappe“. Für jede oder jeden neue/n Mitarbeitenden wird ein „Mentoring auf Zeit“ mit einem oder einer erfahrenen Kolleg/in in der Abteilung bzw. im Dezernat vereinbart, die in die Arbeitszusammenhänge einführt.

Für die Details wurde ein „Leitfaden“ entwickelt und die Verantwortlichen aus den einzelnen Dezernaten von der Institutionsberatung für ihre Aufgabe geschult; diese Schulungen werden jeweils aktualisiert bzw. fortgeschrieben.

Das Programm findet sowohl auf Seiten der Mentees als auch der Mentorinnen und Mentoren große positive Resonanz.

Evaluation und Neufassung der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt

Ebenfalls im Mai 2015 fiel der Startschuss für die Evaluation und Neufassung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts, die unmittelbar nach der Fusion zur Nordkirche im Juni 2012 in Kraft getreten war und einen Evaluationsauftrag erhielt. In einem umfassenden Beteiligungsprozess nicht nur von sämtlichen Dezernaten des Landeskirchenamts, sondern auch von Beauftragten der Ersten Kirchenleitung, der Stabsstelle Presse und Kommunikation, des Synodenbüros oder der Geschäftsstelle der Kirchengerichte, um die jeweiligen Schnittstellen mit den Landeskirchenamt in der Geschäftsordnung aktualisiert abzubilden, wurde die Geschäftsordnung an vielen Stellen präzisiert, reduziert oder wurden neue Aufgabenbereiche (z.B. Internes Kontrollsystem und Interne Revision; IT-Sicherheit) aufgenommen. Insbesondere wurde die Befugnis zum Erlass von Dienstanordnungen und Dienstanweisungen bezogen auf einzelne Themenfelder konkretisiert. Am 1. Januar 2018 trat die überarbeitete Geschäftsordnung des Landeskirchenamts in Kraft.

Dienstvereinbarung über die private Nutzung dienstlicher Kommunikationssysteme

Im März 2016 schlossen der Präsident des Landeskirchenamts für die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretungen eine „Dienstvereinbarung über die private Nutzung dienstlicher Kommunikationssysteme sowie von Druckern, Kopierern und Multifunktionsgeräten“ ab, deren Ziel es war, die Nutzungsvoraussetzungen und -bedingungen sowie Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Auch der Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung war zunächst auf die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt begrenzt.

Nach einem intensiven und langdauernden Kommunikations- und Abstimmungsprozess konnte die Dienstvereinbarung im November 2016 auf die gesamte landeskirchliche Ebene ausgeweitet und auf diese Weise erstmals für diesen Bereich eine Einheitlichkeit und Gleichbehandlung erreicht werden.

Bauverwaltung in der Nordkirche

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Ersten Kirchenleitung vom April 2016 stieß der Präsident einen Beratungsprozess mit Verantwortlichen des Landeskirchenamts und der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern an, mit dem Ziel, "die Strukturen des Zusammenwirkens der landeskirchlichen und kirchenkreislichen Bauverwaltungen so effektiv wie möglich zu gestalten". Der Prozess wurde von der Institutionsberatung begleitet, strukturiert und moderiert. In mehreren Gesprächsrunden von Mai bis Juli 2016 fand intensiver Austausch der unterschiedlichen Positionen und Wahrnehmungen der Situation statt, der in eine Vorlage des Präsidenten an die Erste Kirchenleitung zur Sitzung im November 2016 mündete. Durch weitere Beschlüsse der Ersten Kirchenleitung kam es in der Folgezeit zu einer Fortschreibung des Prozesses, der noch nicht abgeschlossen ist.

Intranet

Als ein Baustein der Digitalisierung wurde das von vielen Mitarbeitenden gewünschte Intranet im Mai 2017 im Landeskirchenamt freigeschaltet. Das Intranet ist als interne Lösung konzipiert, die nicht direkt über das Internet erreichbar ist. Begonnen wurde mit einer schlanken und übersichtlichen Konfiguration (mit wenigen Applikationen), in der vor allem Informationen aus dem Bereich des Inneren Dienstes und dem Bereich „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ zugänglich gemacht werden, die zuvor per E-Mail versandt wurden. Diese Informationen (Telefonliste, Personalmitteilungen, Geschäftsverteilungsplan) sind seitdem ausschließlich im Intranet einzusehen; sie werden nicht mehr per E-Mail versandt.

Ein „Intranet-Team“ von Redakteurinnen und Redakteuren aus den Bereichen: Innerer Dienst und „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ füllt das Intranet mit Inhalten und nimmt Anregungen und Kritik aus den Reihen der Mitarbeitenden entgegen. Die technische Zuständigkeit liegt geteilt bei der Abteilung Informationstechnologie und der Abteilung EDV in Landeskirchenamt.

Das Intranet wächst seitdem ständig und nimmt an Informationsdichte zu. Es werden mittlerweile auch Dokumentationen oder Berichte über Prozesse und Verfahren im Landeskirchenamt, Dienstanordnungen und -vereinbarungen, Termine, allseits interessierende Personalien oder das Mitarbeitendenmagazin „Das Amtliche“ im Intranet veröffentlicht. Über ein „Schwarzes Brett“ können die Mitarbeitenden auch persönlich-private Anliegen und Tipps austauschen. Das Intranet soll sich ständig weiterentwickeln und geänderten oder erweiterten Bedarfen anpassen. Über das Intranet-Team haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, „ihr“ Intranet selbst mit zu konfigurieren.

Internes Kontrollsystem im Landeskirchenamt

Das Projekt zur Einführung eines Internen Kontrollsystems für die Arbeitsprozesse des Landeskirchenamts basiert auf einem Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom Februar 2013. Das Interne Kontrollsystem umfasst alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass das Landeskirchenamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die verschiedenen allgemeinen Ziele einhält (insbesondere Sicherung der Vermögenswerte, Sicherstellung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Abläufen, Einhaltung des geltenden Rechts). Für das Projekt wurde eine Vorgehensweise mit mehreren Phasen (Definition/Konzeption 2014, ab 2015 Implementierung; ab Ende 2017 Übergang in die Betriebsphase) gewählt. Das Projekt wurde mit externer Begleitung durchgeführt, die Projektleitung hatte der Präsident bis 2016 gemeinsam mit dem Dezernat Finanzen inne. Mit der „Dienstanordnung über das Interne Kontrollsystem im Landeskirchenamt“, die im Jahr 2017 erarbeitet wurde und seit Januar 2018 in Kraft ist, wurde das Interne Kontrollsystem verfahrens- und zuständigkeitsmäßig im Landeskirchenamt implantiert, und die Zuständigkeit liegt allein beim Präsidenten.

II. LEITER DES DEZERNATS LEITUNG

Zum Dezernat Leitung gehören folgende Bereiche:

1. Allgemeine Dienste, Verwaltung der Häuser, Büroleitung,
2. Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Verwaltung,
3. Abteilung EDV im Landeskirchenamt,
4. Arbeitsstelle EDV (AIT),
5. Strategisches Controlling,
6. Statistik.

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Leitung des Dezernats

aa) Ausübung der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Dezernats sowie über die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit und die Leitung des Projekts „Die Wegweiser. Begleitung von Lehramtsstudierenden Evangelische Religion in der Nordkirche“ („Wegweiser“) sowie

bb) Mitwirkung an, Begleitung und Steuerung von sämtlichen Vorhaben und Projekten innerhalb des Dezernats.

b) Allgemeine Dienste, Verwaltung der Häuser, Büroleitung

aa) Der Büroleitung in Kiel und Schwerin sind auf Grund von § 28 Absatz 1 Geschäftsordnung des Landeskirchenamts die Bereiche

- Innerer Dienst sowie
- die zentralen Dienste:
 - Registratur,
 - Hausmeisterei/Haustechnik,
 - Amtsmeisterei,
 - Druckerei,
 - Zentrale/Empfang und
 - die Kantine zugeordnet.

Der Büroleiter in Kiel ist Mitglied der Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes.

c) Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Verwaltung

aa) Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stelle der Nordkirche nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Ausbildungsberaterin und Ausbildungsbeauftragte der Nordkirche nach § 76 BBiG für die Ausbildungsberufe in der Verwaltung,

bb) Ausbildung „gehobener allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst“,

cc) Ausbildung im Landeskirchenamt,

dd) Weiterbildung in der Nordkirche und im Landeskirchenamt,

ee) Fortbildung in der Nordkirche,

ff) Fortbildung im Landeskirchenamt.

d) Abteilung EDV im Landeskirchenamt

Die Abteilung EDV im Landeskirchenamt ist mit drei Vollbeschäftigungseinheiten zuständig für den Betrieb und die Weiterentwicklung der eingesetzten IT-Systeme, Netze und Softwareprodukte. Die dabei unterstützten Einrichtungen und Standorte sind im Wesentlichen:

- das Landeskirchenamt in Kiel und Schwerin
- das Synodenbüro
- die Bischofskanzleien in Schleswig, Hamburg, Schwerin und Greifswald
- das Landeskirchliche Archiv an den Standorten Kiel und Schwerin
- das Rechnungsprüfungsamt
- der VKDA
- das Büro der Kirchenleitung
- die Stabsstelle Presse und Kommunikation
- die Landeskirchlichen Beauftragten
- die Kirchengerichte
- die Mitarbeitervertretungen.

Betreut werden ca. 350 Arbeitsplätze an den o.g. Standorten.

e) Arbeitsstelle EDV (AIT)

aa) Wesentliche Zielsetzung der Arbeitsstelle EDV (AIT) ist die Herstellung einer standardisierten IT-Struktur in der Nordkirche. Die IT-Struktur umfasst dabei sämtliche Hard- und Software-Komponenten, die insbesondere für die Umsetzung und Wahrnehmung der Aufgaben in den Verwaltungsstellen erforderlich sind.

Die AIT erarbeitet technische, prozessorientierte und organisatorische Konzeptionsvorschläge. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt in den Bereichen Finanzwesen, Meldewesen, Personalwesen und IT-Infrastruktur.

bb) Die Arbeitsstelle EDV (AIT) ist dem Dezernat Leitung zugeordnet und wird finanziert über den Mandanten Gesamtkirche.

cc) Die Arbeitsstelle EDV leitet die Anwendergruppen der Nordkirche und nimmt an den Fachgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland teil.

f) Strategisches Controlling

Gemäß § 23 Absatz 1 Hauptbereichsgesetz erfolgt ein Controlling zu den zwischen Kirchenleitung und Hauptbereichen vereinbarten Schwerpunktzielen.

Vorbereitend für die Erstellung der Controlling Berichte wird zu jedem Schwerpunktziel eine Matrix erstellt, anhand derer deutlich wird, welche Fortschritte der Hauptbereich bei der Zielerreichung gemacht hat. In diesem Zusammenhang ist das Strategische Controlling beratend tätig und verantwortlich für die Erstellung der Controlling-Berichte zu den Schwerpunktzielen.

g) Bereich Statistik

Die Statistikabteilung des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, statistische Angaben zu verschiedenen Themen aus dem kirchlichen Bereich zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Die Ergebnisse der Statistik sollen kirchliche Entwicklungen, auch im Vergleich mit den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, sichtbar machen und damit einerseits Hilfestellung leisten für Entscheidungen der kirchlichen Stellen und andererseits die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Nordkirche unterstützen.

2. Standardaufgaben

a) Leitung des Dezernats

aa) Herr Prof. Dr. Unruh nimmt an den Sitzungen des Kollegiums des Landeskirchenamts (auch) in seiner Funktion als Leiter des Dezernats Leitung teil.

bb) Er hält regelmäßig Dienstbesprechungen ab, die für sämtliche Mitarbeitenden im Dezernat Leitung offenstehen.

cc) Als Dienstvorgesetzter führt er Jahresgespräche mit den Leitungen der ihm direkt unterstellten Organisationseinheiten (Büroleitungen Kiel und Schwerin, Abteilung EDV, Arbeitsstelle EDV, Referent für Statistik) sowie mit den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit und der Projektleitung „Wegweiser“.

dd) Er führt Monatsgespräche mit dem Büroleiter in Kiel, dem Leiter der Abteilung EDV im Landeskirchenamt sowie der Projektleitung „Wegweiser“.

ee) Er ist mitwirkend oder steuernd an sämtlichen Vorhaben und Projekten im Dezernat beteiligt.

b) Allgemeine Dienste, Verwaltung der Häuser (Innerer Dienst), Büroleitung

aa) Zu den im Zuständigkeitsbereich liegenden Standardarbeiten gehören im inneren Dienst insbesondere die folgenden:

- die Abrechnung der Reisekosten für die Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sowie der Bischofskanzleien und weiteren Einrichtungen und Ausschüssen
- die Zeiterfassung (hier insbesondere die Berechnung der Dienstreisen, die Urlaubsverwaltung, die Krankheitsüberwachung, die Transponderausgabe)
- die Beschaffung und Regelung der Nutzung der Dienstwagen für das LKA, die Bischofskanzleien, die Synode
- die Vorbereitung von Dienstvereinbarungen und Dienstanordnungen für das Landeskirchenamt
- die Zuständigkeit für den Posteingang und die Postverteilung im Landeskirchenamt
- die Beschaffung von Büromöbeln und -material

- die Redaktion und Veröffentlichung der Nordkirchenmitteilungen

- die Erstellung, Pflege, Überwachung und Bekanntgabe von Personalinformationen und des Geschäftsverteilungsplanes.

bb) Als Dienstvorgesetzte führen die Büroleiter Jahresgespräche mit den Mitarbeitenden ihres Zuständigkeitsbereiches.

cc) Die Registratur ist u.a. verantwortlich für die Anlage, Führung und rechtzeitige Bereitstellung von Akten.

dd) Die Amtsmeisterei trägt die Verantwortung für die Abläufe und den täglichen Transport rund um die Post (Eingangspost/ Ausgangspost, Pakete, Einschreiben) sowie den Transport der Akten von der Registratur zu den Mitarbeitenden und wieder zurück. Hier ist auch die Druckerei angesiedelt, deren Hauptaufgabe die Herstellung von Druckerzeugnissen für Kollegium, Ausschüsse, Kirchenleitung und Synode darstellt.

ee) Die Zentrale empfängt die Besucherinnen und Besucher des Landeskirchenamtes und weist ihnen den Weg zu den Sitzungsräumen bzw. zu den jeweilig besuchten Bereichen. Sie teilt den jeweiligen Mitarbeitenden telefonisch mit, wenn Besucher für diese eingetroffen sind. Die Mitarbeiterinnen der Zentrale führen die Belegungskalender für Dienstwagen und Besprechungsräume. Sie prüfen die Fahrtenbücher der Dienstwagen auf Vollständigkeit der Eintragungen durch die Mitarbeitenden. Bei besonders hohem Aufkommen von Postsendungen aus dem Landeskirchenamt sind sie beim Kouvertieren der Sendungen behilflich.

ff) Die Kantine des Landeskirchenamtes in Kiel versorgt Mitarbeitende und Gäste des Landeskirchenamtes mit Speisen und Getränken und stellt darüber hinaus die Sitzungsversorgung im Landeskirchenamt sicher.

gg) Der Bereich der Haustechnik/Hausmeisterei umfasst die Steuerung und Regelung der gesamten Haustechnik in vier Hausteilen in Kiel. In der Außenstelle in Schwerin ist der Hausmeister für alle technischen Anlagen sowie kleine Reparaturen und Instandsetzungen verantwortlich.

hh) In der Außenstelle in Schwerin sind die Mitarbeiterinnen des Empfangs, die Mitarbeiterin der Amtsmeisterei sowie der Hausmeister zusätzlich zu den vorgenannten Aufgaben für die Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen (z.B. Raumvorbereitung, Catering) sowie für den Aktenumlauf zuständig.

ii) Die Büroleitung trägt für sämtliche vorgenannten Bereiche die übergeordnete Verantwortung und sorgt für ordnungsgemäße Abläufe in der Verwaltung der Häuser. Sie ist Ansprechpartnerin bei der Klärung von Verwaltungsabläufen im Landeskirchenamt sowie für alle Fragen und Anregungen, die die Rahmenbedingungen (z.B. Gesundheit oder Sicherheit) für die Tätigkeit der Mitarbeitenden im Landeskirchenamt betreffen.

Dies bezieht sich insbesondere in Schwerin auch auf die Organisation bzw. Mitorganisation von Veranstaltungen (Lesungen, Aufführungen etc.) sowie die Organisation von Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten u.ä.

jj) Entsprechend § 23 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts unterstützt der Innere Dienst das Präsidium der Landessynode durch die Bereitstellung einer Geschäftsstelle (Synodenbüro) und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Synodenbüros.

c) Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Verwaltung

aa) Zu den Standardaufgaben bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stelle der Nordkirche nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und als Ausbildungsberaterin und Ausbildungsbeauftragte der Nordkirche nach § 76 BBiG für die Ausbildungsberufe in der Verwaltung gehören:

- die Überwachung der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung sowie der beruflichen Umschulung im Bereich der Nordkirche,
- die Beratung der Verwaltungsleitungen, Personalleitungen und Ausbildungsleitungen in den Kirchenkreisen in Fragen der Ausbildung,
- die Verhandlungen mit kirchlichen Stellen über Ausbildungsplätze,
- die Koordination mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsakademie Bordesholm – in Fragen der Ausbildung und Prüfung der Verwaltungsfachangestellten,

- die übergreifende konzeptionelle Planung/Organisation/Durchführung und Gestaltung der Kurse/Lehrgänge für Auszubildende zur/zum Verwaltungsfachangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordkirche einschl. Betreuung der überbetrieblichen Ausbildung und Kommunalpraktika,

- das Abhalten von Arbeitstagungen mit Lehrbeauftragten bzw. nebenamtlichen Dozentinnen bzw. Dozenten,

- die Beratung in Rechtsfragen und Rechtsentwicklung im Bereich der Ausbildung, z. B. Änderung der Gesetze, Verordnungen, Ausbildungsrahmenpläne, einheitliche Berufsausbildungsverträge, Ausbildungsnachweise (früher Berichtsheft).

bb) Zu den Standardaufgaben in der Ausbildung „gehobener allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst“ gehören:

- die konzeptionelle Entwicklung der Ausbildung des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärter/innen),

- Prüfungsamt für den gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst,

- die Kooperation mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Altenholz – und dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (bzw. dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern) in Fragen der Ausbildung des gehobenen Dienstes,

- die Rechtsentwicklung im Bereich dieser Ausbildung,

- die übergreifende konzeptionelle Planung/Organisation der praktischen Studienzeiten im kirchlichen und kommunalen Bereich.

Insbesondere dieser Bereich befindet sich momentan in der Neuordnung im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung.

cc) Zu den Standardaufgaben bei der Ausbildung im Landeskirchenamt gehören

- die Konzeption und Durchführung von Einstellungs-/Eignungstests,
- die Teilnahme am Einstellungsverfahren,
- die Ausgestaltung der Ausbildung,
- die Anfertigung von Berufsausbildungsverträgen und die Veranlassung der Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis,
- das Erstellen des Ausbildungsplans und dessen Durchführung in Absprache mit den Praxisanleitenden,
- das Ausstellen des Berufsausbildungszeugnisses,
- die Kooperation mit der Berufsschule inkl. Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Ausbildungsleitungstagen,
- die Beratung der Dezernentinnen bzw. der Dezernenten, Referentinnen bzw. Referenten in Form von Praxisanleitungen in Fragen der Ausbildung,
- für Praktikantinnen und Praktikanten im Landeskirchenamt/Verwaltungsbereich und Verwaltungspraktika der Jurastudierenden: Gestaltung und Organisation der Durchführung in Absprache mit den Dezernaten, Praktikumsverträge, Verpflichtungen (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Internet) und Ausstellen von Praktikumsbescheinigungen.

die Mitgliedschaft für das Dezernat Leitung im Zulassungsausschuss für Zusatzausbildungen in der Nordkirche.

dd) Zu den Standardaufgaben im Bereich: Weiterbildung in der Nordkirche und im Landeskirchenamt gehören:

- die übergreifende konzeptionelle Planung, Organisation und Ausschreibung der Lehrgänge für Angestellte I und II (1. und 2. Verwaltungsprüfung),
- die Kooperation mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsakademie Bordesholm,

- die Teilnahme an Prüfungen,
- die Rechtsentwicklung im Bereich der Weiterbildung.

ee) Zu den Standardaufgaben im Themenfeld Fortbildung in der Nordkirche gehören:

- die übergreifende konzeptionelle Planung des Themenkatalogs der verwaltungsspezifischen Fortbildung in der NEK zur Beratung durch den Fortbildungsbeirat,
- die Gestaltung, Verhandlungen, Organisation und Durchführung der verwaltungsspezifischen Fortbildung in der Nordkirche,
- die selbstständige Entscheidung über Zuschüsse,
- die Beratung der Kirchenkreisverwaltungen,
- die Zusammenarbeit/ Geschäftsführung im Fortbildungsbeirat Verwaltung der Nordkirche,
- die Bearbeitung von Rechtsfragen der Fortbildung (Fortbildungsrecht/Reisekostenrecht der Nordkirche; Bildungsurlaubsgesetze der Länder),
- die Organisation der Kirchenjuristenfortbildungen sowie Fortbildungen für den gehobenen Verwaltungsdienst in Koordination mit der EKD und VELKD.

ff) Zu den Standardaufgaben im Bereich Fortbildung im Landeskirchenamt gehören:

- die Planung, Organisation, Durchführung und Betreuung von Inhouse-Seminaren,
- die finanzielle Prüfung und Genehmigung von Fortbildungsanträgen der Mitarbeitenden und ggf. bei Versagung Organisation/Planung von alternativen Veranstaltungen,
- die Organisation und Planung von speziellen fachlichen Fortbildungswünschen der Mitarbeitenden,
- das Entwerfen und die Weiterentwicklung von Formularen hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens und der Abrechnungen,
- die Anschaffung von Fortbildungsmaterialien und -medien,
- die Beratung der Mitarbeitenden in Fragen der Fortbildung.

d) Abteilung EDV im Landeskirchenamt

aa) Die Standardtätigkeiten umfassen neben dem Betrieb der Server, Arbeitsplatzsysteme, Netze und Netzwerkkomponenten deren Weiterentwicklung sowie die Abbildung des Lifecycles von Hard- und Softwarekomponenten, also Beratung, Beschaffung, Inbetriebnahme, Betrieb und Entsorgung. Auch im Rahmen von Umzügen wird die EDV tätig und sorgt für den reibungsfreien Weiterbetrieb am anderen Standort.

bb) Der Zugriff auf IT-technische Ressourcen im Landeskirchenamt wird über individuelle Benutzerkonten geregelt, die Benutzeradministration aller an der Active-Directory-Struktur beteiligten Benutzerkonten erfolgt ebenfalls in der Abteilung EDV.

cc) Neben dem Betrieb der technischen Komponenten gehört auch die Unterstützung der Mitarbeitenden, der Benutzersupport, zu den Aufgaben der EDV. Dazu gehören die telefonische und die Vor-Ort-Unterstützung bei Fragen zu Hard- und Software (First-Level-Support), aber auch die Lösungsfindung bei schwierigen Problemen (Second-Level-Support), ggf. mit der Unterstützung durch entsprechende Dienstleister. Die Dienstleistersteuerung ist damit in diesem Fall auch Aufgabe der Abteilung. Als Ansprechpartner für alle EDV-Fragen stehen die Mitarbeitenden allen Mitarbeitenden der angeschlossenen Standorte zur Verfügung.

dd) Neben dem Betrieb und der Administration der Telefonanlage an den Standorten Kiel, Schwerin und Schleswig, erfolgt auch hier die Weiterentwicklung und die Ausdehnung auf die bisher nicht zentral von Kiel aus angebundenen Telefonanlagen. Begleitend ist die Abteilung EDV auch zuständig für die Leitungsanbindung (Netzwerk, Telefonie und Internet) der angeschlossenen Standorte.

ee) Auch die Beschaffung und der Betrieb der mobilen Endgeräte (iPhones und iPads) sowie die Einbindung ins Mail-System erfolgt durch die Abteilung EDV. Die Mobilfunkverträge werden dabei in einer Vertragsverwaltung erfasst und verwaltet.

ff) Abgerundet wird das Aufgabengebiet durch die Leitung und Mitarbeit in Projekten, die sowohl das Landeskirchenamt, als auch die angeschlossenen Standorte betreffen. Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden der Abteilung EDV bei der Integration von anderen Diensten (Alarmanlage, Torsteuerung, Haustechnik, Medientechnik etc.) mit eingebunden.

e) Arbeitsstelle EDV (AIT)

aa) Kompetente Beratung der Einrichtungen der Nordkirche bei technischen und fachlichen Fragen, bei der Umsetzung von EDV-Themen und Unterstützung bei der Umsetzung, bspw. durch Übernahme der Projektleitung.

bb) Ansprechpartner und Koordinator für Einrichtungen der Nordkirche, Softwareanbieter und Rechenzentren.

cc) Durchführung von technischen und fachlichen Problemanalysen und Entwicklung von Lösungsvorschlägen.

dd) Erstellung von Pflichtenheften, Test von Programmen und Abnahme von beauftragten Anpassungen gegenüber dem Hersteller.

ee) Konzeption und Erstellung von Schulungsunterlagen.

ff) Prüfung neuer Verfahren der Datenverarbeitung auf die Eignung im kirchlichen Umfeld.

gg) Freigabe von Software

f) Strategisches Controlling

aa) Geschäftsführung des Kirchenleitungsausschusses Zielorientierte Planung (ZOP)

bb) Beratung der zuständigen Gremien, der Dezernate und der Hauptbereichsleitungen

cc) Erstellung der jährlichen Controlling-Berichte für die Schwerpunktziele der Hauptbereiche

dd) Mitwirkung bei den jährlichen Workshops zur ZOP des zuständigen Kirchenleitungsausschusses über die Ergebnisauswertung. Neben den Mitgliedern des Kirchenleitungsausschusses nehmen in der Regel weitere Mitglieder der Ersten Kirchenleitung, Vorsitzende der Kuratorien, die Hauptbereichsleitungen und Sprecher sowie Vertreter/innen aus den zuständigen Dezernaten teil.

g) Bereich Statistik

aa) Da das Ausgangszahlenmaterial für die meisten Statistiken von anderen kirchlichen Stellen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise), anderen Dezernaten oder als Auswertungen von den Rechenzentren geliefert wird, besteht die Aufgabe der Statistikabteilung zunächst einmal vor allem darin, die jeweiligen statistischen Erhebungen vorzubereiten, für die fristgerechten Bearbeitung zu sorgen und die eingehenden Ergebnisse auf Plausibilität zu prüfen. Nach Abschluss der Prüfung und ggf. Korrektur werden die Einzelergebnisse zum Gesamtergebnis der Nordkirche zusammengefasst und an die EKD weitergeleitet.

bb) Zu den Standardarbeiten gehören insbesondere die folgenden regelmäßig durchzuführenden EKD-Statistiken:

- Äußerungen des kirchlichen Lebens (jährlich)
- Kirchenmitgliederzahlen nach Bundesländern, Alter und Geschlecht (jährlich)
- Pfarrdienststatistik (jährlich)
- Kirchen und Gottesdienststätten (jährlich)
- Statistik über die Beschäftigten im Dienst der verfassten Kirche (alle 2 Jahre)
- Statistiken über die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte, der Kirchenkreissynoden und der Landessynode (im Zusammenhang mit den Wahlen) (Die EKD-Finanzstatistik wird federführend vom Finanzdezernat durchgeführt.)

cc) Darüber hinaus werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung der Nordkirche die Mitglieder- und Wohnbevölkerungszahlen zum Stichtag 1. April erhoben. Sie dienen als Grundlage für die Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise.

dd) Zu den Standardarbeiten gehört es darüber hinaus, die Ergebnisse der verschiedenen Statistiken für regelmäßig wiederkehrende Auswertungen bzw. auf Anfrage für Sonderauswertungen nach unterschiedlichen Aspekten (z. B. Zeitreihen, Vergleich mit anderen Landeskirchen, Gliederung nach Bundesländern, Sprengeln oder Kirchenkreisen, Altersgliederungen, Unterschiede zwischen Männern und Frauen) für unterschiedliche Zielgruppen (Presse, Forschung, andere kirchliche Stellen) zusammenzustellen und, wenn möglich, auch grafisch aufzubereiten.

Hier ist die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Presse und Kommunikation besonders intensiv. Insbesondere

für die jährliche Präsentation der Mitgliederzahlen erhält der Pressesprecher der Nordkirche umfangreiches Zahlenmaterial und erste Analysen, um in die Lage versetzt zu werden, Auskunft zu geben über die Trends in der Mitgliedschaftsentwicklung, über Gründe für die Veränderung der Mitgliederzahlen, über regionale Besonderheiten und andere statistische Gesichtspunkte, die für die Präsentation der Zahlen von Bedeutung sind.

3. Herausgehobene Projekte

a) Leitung des Dezernats

Kirchliche Dienstaussweise-Verwaltungsvorschrift

Im April 2013 wurde, vorgelegt vom Dezernat Leitung, vom Kollegium des Landeskirchenamts als zweite Verwaltungsvorschrift der Nordkirche, mit Wirkung auch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Hauptbereiche, die „Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung von Kirchlichen Dienstaussweisen“ beschlossen. Sowohl in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wie in der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hatten Vorschriften über die Ausstellung von Dienstaussweisen für kirchliche Mitarbeitende existiert, die nach § 2 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 in ihrem bisherigen Geltungsbereich weiterhin in Kraft waren. In der Pommerschen Evangelischen Kirche wurden für Mitarbeitende des Konsistoriums ebenfalls Dienstaussweise ausgestellt; eine formelle Rechtsgrundlage war allerdings nicht ersichtlich. Wegen des nach außen wirkenden Legitimationscharakters der Dienstaussweise war die Schaffung einer Neuregelung, auf deren Grundlage Dienstaussweise für Mitarbeitende der Nordkirche ausgestellt werden können, dringlich, so dass die Verwaltungsvorschrift am 1. August 2013 in Kraft trat.

b) Allgemeine Dienste, Verwaltung der Häuser (Innerer Dienst), Büroleitung

Der Berichtszeitraum 2012–2017 war mit Gründung der Nordkirche geprägt von dem personellen Wechsel sowohl der Büroleitung des Landeskirchenamtes Kiel wie auch in der Außenstelle in Schwerin.

Projekt zur Erstellung eines neuen Aktenplanes für das Landeskirchenamt in enger Zusammenarbeit mit dem Archiv

Die Arbeiten am neuen Aktenplan begannen am 1. Januar 2015 und endeten vorläufig am 31. August 2015. Sie wurden durchgeführt von Herrn Hein (Dezernat L)

und Frau Brüdegam, die für dieses Projekt für 30 % von ihrer Tätigkeit im Landeskirchlichen Archiv freigestellt wurde sowie federführend im Dezernat L vom Büroleiter. Im Rahmen des Projektes hat das Projektteam mit allen Dezernaten und der Registratur Gespräche geführt.

Der neue Aktenplan des Landeskirchenamts ist auf ein gemeinsam genutztes standortübergreifendes elektronisches Dokumentenmanagementsystem ausgelegt. Er ist so aufgebaut, dass sich Informationen zu einem Thema nur an einer Stelle im Aktenverzeichnis wiederfinden werden. Doppelte Aktenführung, das Anlegen von Teilakten an zwei verschiedenen Standorten sowie die unübersichtliche Darstellung der dezernatsbezogenen Aktenverzeichnisse können so in Zukunft vermieden werden.

Neben dem schnelleren und kontextbezogenen Wiederfinden von Informationen und der Erleichterung der vollständigen Aktenführung wird der Aktenplan bei konsequenter Anwendung auch zu einer verbesserten Transparenz der Verwaltungsarbeit im Landeskirchenamt beitragen.

Der neue Aktenplan stellt die Grundlage für die zukünftige Einführung eines DMS dar.

Begleitung des Neubaus, des Umbaus und der Sanierung der Dienstgebäude des Landeskirchenamts in Kiel

Im Rahmen des Neubaus (Jensendamms 20) sowie des Umbaus und der Sanierung der Dienstgebäude in der Dänische Straße 21-35 wurde die Büroleitung von der Bauleitung regelmäßig zu Bauberatungsrunden eingeladen, in denen es neben allgemeiner Bedarfsabfrage auch um Neukonzeptionierung und Ausstattung der Sitzungssäle, der Flure sowie der Eingangsbereiche ging. Federführend war die Büroleitung mit dem inneren Dienst für die Aus-, Um- und Rückzüge aller Bereiche innerhalb von Kiel zuständig.

Erarbeitung einer Neukonzeptionierung der Kantine des Landeskirchenamts Kiel

Mit der Sanierung der Dänischen Straße 21 war zwangsläufig auch eine Neukonzeptionierung der Kantine des Landeskirchenamtes verbunden. Schon im Rahmen einer Befragung der Mitarbeitenden Anfang des Jahres 2015 durch das Betriebliche Gesundheitsmanagement wurde deutlich, dass der Wunsch der Mitarbeitenden nach besseren Speiseangeboten (abwechslungsreicheres, frisches Essen, regionale und

Bioprodukte) sowie eine Zubereitung der Speisen vor Ort eine höhere Frequenz der Kantine nach sich ziehen würde.

Bei einer Auswahl zwischen den potentiellen Anbietern wurde entschieden, dass das Landeskirchenamt auf eine Zusammenarbeit mit dem Jugendaufbauwerk Koppelsberg gGmbH zugeht. Mit der Kooperation wird sowohl das Ziel der Sicherstellung eines Kantinenbetriebs nach den Bedürfnissen des Landeskirchenamtes sowie der Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, als auch eine berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung verfolgt.

Im Rahmen dieses inklusiven Betriebs könnten bis zu 10 Menschen mit Behinderung beschäftigt werden, bis zu drei neue Stellen können, vorerst befristet, beim Kreisjugendring Plön e.V., der über das gastronomische Know-How verfügt, geschaffen werden.

Mit dem Ende der Sanierung der Dänischen Straße 21 im Herbst 2018 wird dann das Konzept nach dem Prinzip des „Slow-Opening“ verfolgt. „Slow-Opening“ bedeutet, dass der inklusive Betrieb nur das anbieten kann, was die behinderten Mitarbeiter eben auch leisten können. Mit einem kleinen Angebot anfangen und dieses dann langsam erweitern, ist Grundbaustein des Konzeptes. Dies betrifft auch die Öffnung nach außen, die in der frühen Phase noch nicht möglich sein wird, zu einem späteren Zeitpunkt aber zunehmend attraktiv sein kann.

Abschluss eines Firmenabos mit der Deutschen Bahn für die Landeskirche und ihre Einrichtungen

Das Landeskirchenamt hat für seine Mitarbeitenden zum 1. Januar 2015 einen Firmenabo Vertrag im Schleswig-Holstein-Tarif mit der Deutsche Bahn Vertriebs GmbH geschlossen, der, in Abhängigkeit der Abnahmemenge, bis zu 10 % Rabatt auf eine Monatskarte für jede beliebige Strecke in Schleswig-Holstein und nach Hamburg gewährt.

Weitere Mitarbeitende der Nordkirche sowie der dazugehörigen Körperschaften und Einrichtungen können diesem Vertrag beitreten. Mittlerweile profitieren ca. 60 Mitarbeitende von diesem Firmenabo.

Für die Mitarbeitenden der Außenstelle in Schwerin wurde eine solche Dienstvereinbarung für das Jobticket der Deutschen Bahn abgeschlossen.

Dienstvereinbarung zur Regelung der Erstattung von Kosten für die Nutzung einer HVV-Profi-Card

Eine Dienstvereinbarung zur Regelung der Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die Nutzung einer Hamburger Verkehrsverbund-Profi-Card (HVV-Profi-Card) wurde im Dezember 2013 abgeschlossen. Erstmals kamen mit dieser Dienstvereinbarung auch Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Pastorinnen und Pastoren deren Arbeits- bzw. Dienstort Hamburg ist, in den Genuss eines Zuschusses für eine HVV-Profi-Card.

c) Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Verwaltung

Rechtsvereinheitlichung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Nordkirche

Dieses Projekt befindet sich seit der Fusion im Jahr 2012 wegen seines erheblichen Umfangs und Abstimmungsbedarfs, u.a. mit drei Bundesländern und den staatlichen Berufsschulen, Verwaltungsakademien bzw. Fachhochschulen, in der Bearbeitung.

Mitarbeit im Rahmen des Prozesses „Impulse zur Gestaltung von Personalentwicklung, Nachwuchsförderung und Personalplanung in der Nordkirche“ (PEPP-Prozess)

Im Rahmen des PEPP-Prozesses arbeitete die zuständige themenverantwortliche Mitarbeiterin seit 2016 in der Untergruppe „Personalentwicklung und Personalberatung“ mit, deren Ergebnisse in den Gesamtprozess einfließen.

d) Abteilung EDV im Landeskirchenamt

Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems im Landeskirchenamt

Die Erste Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 12./13. August 2013 die schrittweise Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems für das LKA in den vier Teilprojekten beschlossen: Einführung einer digitalen Schriftgutverwaltung für die Generalregistratur; Abbildung von Arbeitsprozessen (Workflow); Modul „Gremienverwaltung“ und die Einbindung des Fachverfahrens Navision. Weiterhin wurde beschlossen, dass das Büro der Ersten Kirchenleitung als Pilot für die Umsetzung zur Verfügung steht.

Zurückgestellt wurden die Projekte e-Bauakte und e-Personalakte.

Ursprünglich war für die Umsetzung das Programm „Regisafe“ der Firma Held aus Stuttgart, vorgesehen welches aber aus verschiedenen Gründen nicht zum Einsatz kam. Nach einem gemeinsamen Auswahlprozess mit mehreren Kirchenkreisen erfolgte die Einführung ab Anfang 2015 schrittweise mit dem Produkt d.3 von d.velop. Begleitet wird die Umsetzung mit einem Systemhaus und Entwicklungspartner vor Ort in Kiel

Netzwerkstruktur

Bedingt durch die Vielzahl von angeschlossenen Standorten, genutzter Netzwerkdienste und der historisch gewachsenen Strukturen, war ein Redesign der Netzwerkinfrastruktur dringend erforderlich.

Dazu wurden zum einen logische LAN-Strukturen eingeführt (VLANs), das Routing der Netzwerkpakete über einen Zentralrouter realisiert und die Gerätevielfalt der Netzwerkinfrastruktur vereinheitlicht. Parallel zum bestehenden MPLS-Netzwerk für die Anbindung von Standorten wurden innerstädtisch Standorte über EthernetConnect verbunden.

Das Ergebnis ist ein sehr zuverlässiges Netzwerk sowohl im Landeskirchenamt als auch an den Standorten, welches die aktuellen Anforderungen abdeckt aber auch zukunftsweisend ausgerichtet ist.

Ausarbeitung eines zentralen WLAN-Konzepts

Im Rahmen des Redesigns des Netzwerkes wurde ein zentrales WLAN-Konzept erarbeitet und eingeführt. Damit verfügen die angeschlossenen Standorte über eine zentral aus Kiel steuerbare WLAN-Infrastruktur, die sowohl den Mitarbeitenden einen Zugang zum internen Netz gewährt, als auch für Gäste in den Standorten ein Gast-WLAN mit Zugang zum Internet realisiert.

Erneuerung der Telefonanlagen

Die Telefonanlagen im Landeskirchenamt (Kiel und Außenstelle Schwerin) waren den modernen Kommunikationsanforderungen nicht mehr gewachsen und mussten ersetzt werden. Nach einem Auswahlprozess mit unterschiedlichen Anbietern fiel die Wahl auf eine IP-Telefonanlage, die im Landeskirchenamt betrieben wird. Der Standort Schwerin ist an diese Anlage mit angeschlossen, wird zentral aus Kiel verwaltet, hat aber einen eigenen Anschluss ins Ortsnetz in Schwerin. Die Anlage wurde so dimensioniert, dass sie andere mit dem Landeskirchenamt verbundenen Einrichtungen zusätzlich aufnehmen kann.

Vorteile der Anlage sind neben der zentralen Verwaltung unter anderem die Integration ins Netzwerk des Landeskirchenamtes, die Realisierung eines Anrufbeantworters für jeden Teilnehmeranschluss, die Unterstützung von Unified Communication sowie die Möglichkeit, Telefonkonferenzen zu planen und durchzuführen.

Begleitung der Sanierung und der Erweiterung des Landeskirchenamtes

Den Umbau des Landeskirchenamtes hat die Abteilung EDV an vielen Stellen begleitet. Bedingt durch den Umbau im laufenden Betrieb mussten Dezernate temporär an andere Standorte innerhalb Kiels ausgelagert werden. Dafür mussten Standorte sowohl für die Datenversorgung als auch für die Telefonie technisch angebunden und betrieben werden.

Neben der Planung der externen Infrastruktur galt es auch, die technischen Rahmenbedingungen im Landeskirchenamt zu verbessern. Im Rahmen des Umbaus wurden Etagenverteiler in jeder Etage geschaffen, die per Glasfaser an den zentralen Serverraum angeschlossen sind. Damit ist eine deutlich geringere Störanfälligkeit des internen physikalischen Netzwerkes realisiert worden.

Die Vielzahl der Umzüge, sowohl innerhalb des Hauses als auch an ausgelagerte Standorte, wurde seitens der Abteilung eng begleitet. Ziel war es, schnellstmöglich nach einem Umzug wieder arbeitsfähig zu sein, dies wurde in den allermeisten Fällen auch erreicht.

Verlegung des Serverraums

Im Rahmen des Umbaus des Landeskirchenamtes musste ebenfalls der Serverraum verlegt werden, da für den bisherigen Raum keine Betriebssicherheit während der Bauzeit zugesichert werden konnte. Weiterhin erfüllte er nicht in allen Punkten die Anforderungen an einen Serverraum, so dass sich ein dauerhafter Umbau an einem anderen Standort anbot.

Ein neuer Standort wurde in einem ehemaligen Abstellraum in der Tiefgarage gefunden, der nach dem Umbau den aktuellen (sicherheits)technischen Anforderungen gerecht wird. So ist z.B. jetzt eine ausreichend dimensionierte unterbrechungsfreie Stromversorgung vorhanden, die einen Stromausfall für einen gewissen Zeitraum kompensieren, eine Aufteilung nach Warm- und Kaltgang sowie eine ausreichende ausgelegte Klimatisierung wurden ebenso realisiert.

Eine entsprechende Zutrittskontrolle stellt sicher, dass nur berechtigte Personen Zugang zu dem Raum erhalten.

Vom neuen Serverraum sind per Glasfaser alle Etagen am Hauptsitz Dänische Str. 21/35 sowie die anderen Gebäude am Standort Kiel angebunden.

Einführung einer zentralen Speicherlösung (NetApp)

Historisch gewachsen sind im Landeskirchenamt der Betrieb der Serverlandschaft und die damit verbundene lokale Datenhaltung auf den einzelnen Servern. Zur Erhöhung der Datensicherheit und zur schnelleren Reaktion im Falle eines Ausfalls wurde im Rahmen der Serverkonsolidierung neben der Virtualisierung von Servern eine zentrale Speicherlösung auf der Basis von NetApp eingeführt. Da dieses universelle Speichersystem seit dem den weitaus größten Teil der Daten und Server des Landeskirchenamtes beinhaltet, ist es nahezu ausfallsicher ausgelegt. Weiterhin befindet sich in einem anderen Brandabschnitt ein weiteres NetApp-System, auf welches mehrfach täglich Datensicherungen im Rahmen von Snapshots erfolgen.

Einführung der Software Baramundi

Mit der Baramundi Management Suite wurde eine Software eingeführt, um die dienstlichen Arbeitsplätze weitestgehend automatisiert zu verwalten und auf dem aktuellen Sicherheitsstand zu halten, sowie den Überblick über die ständig wachsende und sich verändernde Komplexität der EDV Landschaft zu wahren. Die Einführung erfolgt unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen.

Die Baramundi Management Suite wird perspektivisch alle Arbeitsplätze verwalten, die sich im Sicherheitskontext der Active-Directory-Struktur des Landeskirchenamtes befinden.

Ausstattung von Mitarbeitenden mit mobilen Endgeräten

Für Mitarbeitende, die vermehrter Reisetätigkeit nachkommen, wurde ein Konzept zum mobilen Zugriff auf E-Mails, Kontakte und Kalenderdaten umgesetzt. Dabei wurde sich aus Gründen der Sicherheit und der Verwaltbarkeit der Geräte für Apple iPhones entschieden, die über die vorhandenen Apps auf den Exchange-Server zugreifen und die o.g. Daten synchronisieren. Die Verwaltung der Geräte liegt ebenfalls in der Abteilung EDV.

e) Arbeitsstelle EDV (AIT)

Aufbau und Betrieb der zentralen IT-Struktur für das neue Landeskirchenamt der Nordkirche

Mit dem Zusammenschluss der drei Landeskirchen Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg und Pommersche Evangelische Kirche gab es die Herausforderung, die drei vorhandenen und gewachsenen IT-Strukturen zusammenzuführen und eine gemeinsame Lösung für die Nordkirche aufzubauen. Ziel war es, dass wesentliche Funktionen wie bspw. E-Mail und Vernetzung der Standorte zum Gründungsfest der Nordkirche bereitstehen. Vertreter der drei Landeskirchen, haben unter Führung der AIT, haben dies in einem sehr schmalen Zeitfenster von wenigen Monaten, (begründet durch [zu] spät gefasste Gremienentscheidungen) intensiv gearbeitet und haben das Ziel erreicht. Da die interne IT keine ausreichenden Kapazitäten für Planungen und die Umsetzung zur Verfügung hatte und auch damals die erforderlichen Produktkenntnisse fehlten, wurde das Projekt bis zur Inbetriebnahme an die AIT übergeben. Die Gesamtlösung wurde für drei Jahre konzipiert, ist aber auch heute noch im Betrieb.

Die Grunddienste konnten dann bis zur Eröffnung der Nordkirche, mit der Unterstützung einer Fachfirma und eines externen Mitarbeiters punktgenau zur Verfügung gestellt werden. Folgearbeiten, wie die Umstellung der Arbeitsplätze wurde dann in den folgenden Monaten, in Zusammenarbeit mit der internen IT, umgesetzt.

Arbeiten, wie die Mailbetreuung des Endnutzers und die Pflege des installierten MPLS-Netzes wurden schrittweise in den letzten Jahren an die interne IT übergeben.

Aufbau eines Informationsportals für diverse Einrichtungen

Für die Informationsverteilung (bspw. Schulungsunterlagen, Präsentation) aus den verschiedenen Bereichen der AIT an unsere Kirchenkreise und sonstigen Einrichtungen wurde eine Portallösung installiert. Sie bietet einen sicheren Zugriff von außen auf Dokumente der AIT.

Diese Lösung fand auch an anderen Stellen Beachtung. Seit mehreren Jahren nutzen auch Einrichtungen wie das Rechnungsprüfungsamt, die (Erste) Kirchenleitung und die Stiftung Altersvorsorge unser Angebot.

In technischer Zusammenarbeit mit der internen IT wurde auf gleicher Basis auch das Projekt „Mitarbeiterportal in LKA“ umgesetzt.

Etablierung regelmäßiger Veranstaltungen

Für unsere fachlichen und technischen Ansprechpartner (DV-Koordinatoren, key-user) aus den Kirchenkreisen, LKA und den Hauptbereichen wurden regelmäßige Treffen zu interessanten und aktuellen Themen rund um die EDV und den jeweiligen Fachthemen veranstaltet. Ziel ist es, neben dem Vermitteln von Wissen, auch die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern zu fördern. Daraus haben sich bereits weitgehende Kooperationen ergeben. Auch zentrale Schulungen zu aktuellen IT-Themen wurden von uns geplant und durchgeführt.

Etablierung von „Navision“ als Standard für das Finanzwesen

Im Bereich Finanzwesen wurden seit der Einrichtung der AIT signifikante Erfolge bei der Erweiterung der Nutzung von „Navision“ erzielt. Im Ergebnis arbeiten heute 12 von 13 Kirchenkreisen und das LKA mit einer Navision-Version der Nordkirche. Navision ist mittlerweile als führendes System in den Kirchenkreisen/Einrichtungen etabliert und „Dritt“-Systeme wie Kita- oder Friedhofsprogramme wurden über eine Standardschnittstelle eingebunden. Im Jahr 2014 wurden die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Kirchenkreise, die Einrichtungen und das LKA im Bereich Finanzwesen/Navision in der AIT konzentriert. Es wurden zusätzliche Stellen im Stellenplan 2014 der AIT eingerichtet.

Mit dem Beschluss war und ist in Summe eine jährliche Kostenreduzierung von ca. 160.000 € verbunden. Die fachlichen Meilensteine der „Navision“-Entwicklung sind:

- 2013 Migration Navision K auf NAV09 kaufmännisch
- 2013 Einführung Navision kameral im KK Plön-Segeberg
- 2013 Entwicklung/Testphase SEPA-Zahlungsverkehr kameral und kaufmännisch
- 2014 Umstellung Zahlungsverkehr auf SEPA
- 2015–2016 Entwicklung/Testphase NAV2016
- 2016 Einführung NAV2016 im KK Pommern
- 2016 Einführung NAV2016 im KK Nordfriesland

- 2017 Umstellung NAV09 auf NAV2016, Einführung neuer Web-Client
- 2017 Einführung NAV2016 im KK Mecklenburg
- 2018 Einführung NAV2016 in der Nordschleswigschen Gemeinde
- 2013–heute Umstellung auf die kaufmännische Buchhaltung in allen Kirchenkreisen

Kirchenwahl 2016

Im Jahr 2016 wurde die Kirchenwahl erstmals über die AIT und das Programm KirA unterstützt. Dabei war zentrale Aufgabe die Bereitstellung des Wahlmoduls und die Erzeugung des zentralen Wählerverzeichnisses.

Übernahme des Kirchenkreises Pommern in die Meldewesen-Struktur der Nordkirche

Der Kirchenkreis Pommern war vor der Nordkirchen-gründung und bis zum Jahr 2015 nicht Teil der Meldewesen-Struktur der Nordkirche, genutzt wurde das Programm MEWIS. Dank gemeinsamer Vorbereitung und einer gut durchdachten Migration konnten Unterschiede in den Verfahren bereinigt und die Meldewesendaten in einem Verfahren abgebildet werden.

e) Strategisches Controlling

Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen für die Hauptbereiche

In 2013 wurden erstmals die Auftrags-, Ziel und Aufgabenbeschreibungen (AZAB) zwischen der Ersten Kirchenleitung und den Hauptbereichen vereinbart. Teil dieser AZAB waren die Schwerpunktziele der Hauptbereiche, deren Fortschritte in einer Matrix abgebildet wurden und somit die Basis für die Controlling-Berichte bildeten. Das Strategische Controlling hat diesen Prozess beratend begleitet.

In 2015 startete die Institutionsberatung einen Prozess zur Erarbeitung von Vorschlägen für Schwerpunktthemen für die Arbeit in den Hauptbereichen (§ 21 HBG), der vom Strategischen Controlling begleitet wurde. Der Landessynode wurden die Vorschläge im November 2016 präsentiert und drei Schwerpunktthemen von der Synode beschlossen. Diese drei Schwerpunktthemen waren Vorgaben für die neuen Schwerpunktziele der Hauptbereiche. 2017 vereinbarte die Erste Kirchenleitung neue Auftrags- und Zielvereinbarungen mit den Hauptbereichen.

Zu den darin vereinbarten Schwerpunktzielen sind vom Strategischen Controlling die jährlichen Berichte über das Landeskirchenamt an die Kirchenleitung zu erstellen (§ 23 Absatz 1 HBG)

f) Bereich Statistik

Präsentation zur „Entwicklung des kirchlichen Lebens in Schleswig-Holstein 2000 bis 2015“

Ein herausgehobenes Projekt mit Nachwirkungen war die Präsentation zur „Entwicklung des kirchlichen Lebens in Schleswig-Holstein 2000 bis 2015“, die der Statistikreferent auf Wunsch von Bischof Magaard am 15. Februar in der Koordinierungskommission Schleswig-Holstein vorgetragen hat. Inhaltlich ging es darum, statistische Daten zur Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft, der kirchlichen Kasualien und der ehrenamtlichen Mitarbeit in dem genannten Zeitraum zu präsentieren und sich daraus ergebende Fragen zu diskutieren.

Neben der Feststellung, dass Kirchenmitgliedschaftsentwicklung und Bevölkerungsentwicklung insgesamt immer weiter auseinanderdriften, wurde vor allem die Erkenntnis, dass die kirchlichen Kasualien von immer weniger Menschen in Anspruch genommen werden, als alarmierend bewertet. Als besonders dramatisch wurde dabei der Rückgang der Taufquote wahrgenommen.

Im Nachgang zu dieser Präsentation wurde eine Arbeitsgruppe Kasualien gebildet, die sich mit den aufgeworfenen Fragen und möglichen Konsequenzen beschäftigen sollte.

Eine um die Ergebnisse der gesamten Nordkirche erweiterte Fassung dieser Präsentation wurde dem Amt für Öffentlichkeitsdienst (AfÖ) zur Verfügung gestellt. Das AfÖ verwendete die Präsentation, um bei Besuchen in den Kirchenkreisen zu untermauern, dass dringender Handlungsbedarf beim Thema Mitgliederkommunikation bestehe. In den Kirchenkreisen stieß die Präsentation auf große Resonanz.

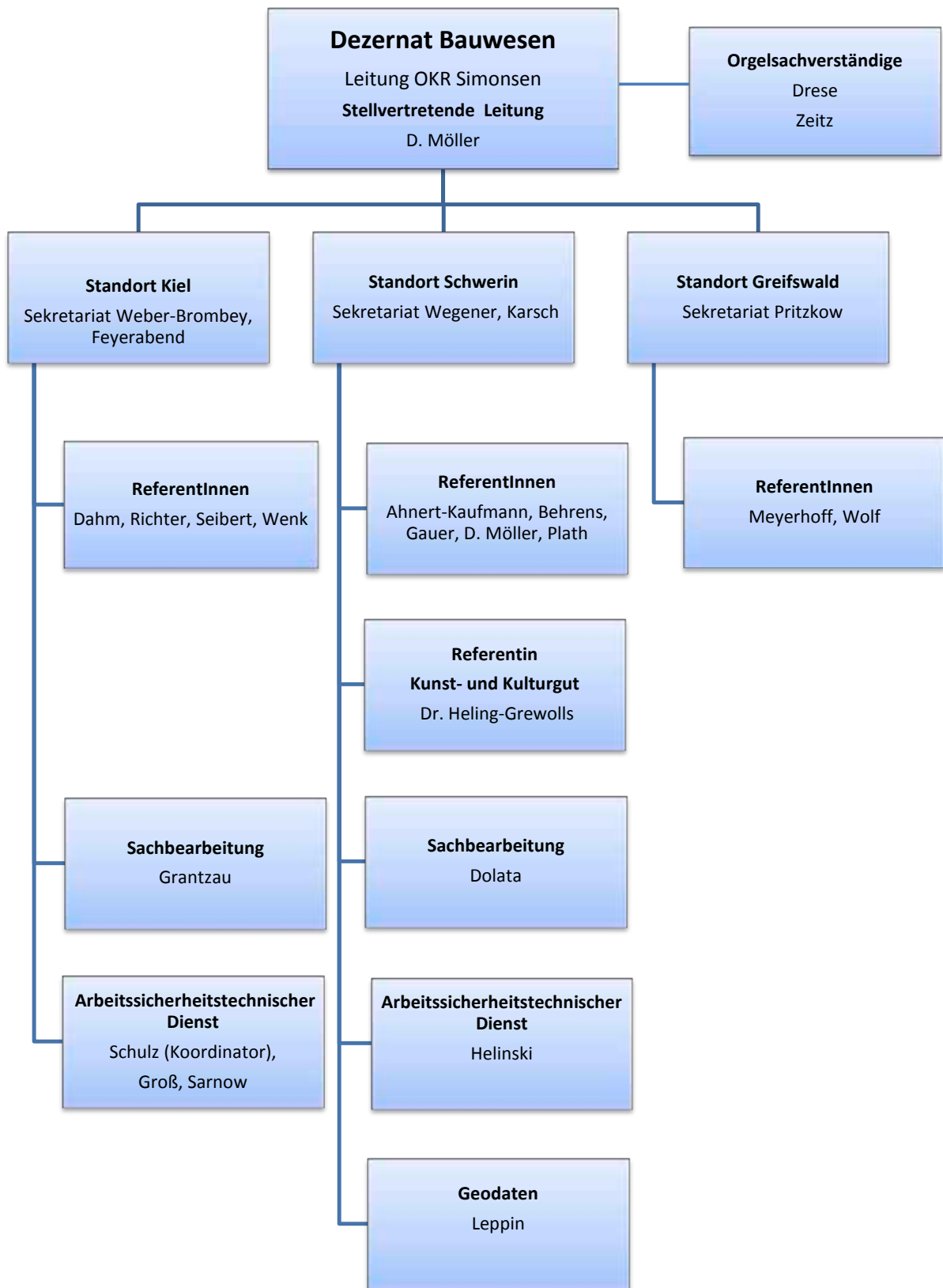






„Die Pläne werden zunichte,
wo man nicht miteinander berät;
wo aber viele Ratgeber sind,
gelingen sie.“

Sprüche 15:22



Stand: September 2018

B. Dezernat Bauwesen

Das Dezernat Bauwesen im Landeskirchenamt ist in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Bau-, Denkmal- und Kunstpflege,
- Kunst- und Kulturgut,
- Dom zu Schleswig,
- Haushaltsangelegenheiten/Beihilfen/Fördermittel,
- Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz und
- Geo-Informationssysteme.

I. BAU-, DENKMAL- UND KUNSTPFLEGE

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Im Aufgabenbereich der Bau-, Denkmal- und Kunstpflege beraten die Referentinnen und Referenten des Baudezernats die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern sowie Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich.

b) Neben der Beratung ist die Erteilung der denkmalrechtlichen und/bzw. kirchenaufsichtlichen Genehmigungen Aufgabe der Referentinnen und Referenten. Vor Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigungen erfolgt die Abstimmung/Benehmensherstellung mit den staatlichen Denkmalbehörden, entsprechend den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer, in Verbindung mit den Staatskirchenverträgen.

c) Die Erteilung der Genehmigungen ist i.d.R. verbunden mit einer fortlaufenden Begleitung während der Ausführung der jeweiligen Bau- und Restaurierungsmaßnahmen.

d) Die Referentinnen und Referenten wirken bei der Beantragung von finanziellen Zuschüssen für die Vorbereitung und Durchführung von Bau- und Restaurierungsmaßnahmen mit und entscheiden über die Bewilligung von Beihilfen aus den Fonds der Landeskirche.

e) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden sowohl im Rahmen der Ausbildung im Vikariat und im Probendienst der Pastorinnen und Pastoren angeboten als auch für Küster und andere im kirchlichen Bauen Tätige. Das Dezernat Bauwesen führt mindestens zweimal jährlich Fachfortbildungen für die Baupfleger/

Baubeauftragten der Kirchenkreise durch. In diesen sogenannten Baufachgesprächen werden bau- und denkmalpflegerische Themen behandelt.

f) Zu den Aufgaben der Referentinnen und Referenten des Dezernates Bauwesen gehört auch die Beratung und Genehmigung bei Orgel- und Glockenangelegenheiten. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den in der Nordkirche tätigen Orgel- und Glockensachverständigen. Die Aufgaben der Orgelsachverständigen stellen sich folgendermaßen dar: Begutachtung, Begleitung, Beratung bei Instandsetzungen, Restaurierungen, Reinigungen und Überholungen von Orgeln und Orgelneubau, sowie Abnahme der Leistungen der Orgelbauer.

g) Weitere Aufgaben im Bereich Bau-, Denkmal- und Kunstpflege sind das Erarbeiten von Handreichungen und Veröffentlichungen, das Koordinieren der Energiecontrollerinnen und -controller in den Kirchenkreisen, die Teilnahme an Fachausschüssen/Fachtagungen zu Bau- und Denkmalfragen (z.B. Denkmalräte auf der Ebene der Bundesländer, Fachkommission Denkmalpreis Mecklenburg-Vorpommern, Arbeitsgruppe zum Kirchlichen Bauhandbuch, Dombaumeisterkonferenz), die Beratung zu speziellen Klimaschutz- und Raumklimafragen (einschl. Kirchenheizung) sowie die Vorbereitung und Begleitung von Wettbewerben für Gebäude und Kunstgegenstände.

h) Die Pflege und Beobachtung des kirchlichen und öffentlichen Rechts im Hinblick auf die für das bauliche Geschehen relevanten Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, auch Stellungnahmen und Anhörungen zu entsprechenden Gesetzesvorhaben, ist ein weiterer Bestandteil des Aufgabenfeldes. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Dezernat Recht des Landeskirchenamtes.

1.2 Standardaufgaben

a) Die Referentinnen und Referenten des Dezernates Bauwesen beraten und genehmigen im Rahmen ihrer regionalen Zuständigkeit von den drei Standorten Kiel, Schwerin und Greifswald aus. Die Bauberatung erfolgt vor Ort in den Kirchengemeinden an/in den betroffenen Objekten, ergänzend auch per Telefon, Email und Post.

Zudem wird ein enger Austausch mit den jeweiligen Bauabteilungen der Kirchenkreise angestrebt. Die Beratungsergebnisse fließen in den Planungsprozess ein und münden in die kirchenaufsichtliche bzw. denkmalrechtliche Genehmigung.

b) Gleichzeitig mit der Beratung vor Ort geschieht die Abstimmung/Benehmensherstellung mit den staatlichen Denkmalbehörden entsprechend der Regelungen in den jeweiligen Staatskirchenverträgen.

c) Der fachliche Austausch untereinander findet in den monatlichen Dezernatsbesprechungen statt und dient auch der Verständigung auf einheitliche fachliche Standards.

d) Des Weiteren gehört die Mitwirkung an Arbeitsgruppen zu Erarbeitung von Handreichungen oder Gremienvorlagen sowie die Teilnahme an den kircheninternen Fachtagungen sowie an externen Fachveranstaltungen zu den Standardtätigkeiten.

1.3 Herausgehobene Projekte

Rechtsvereinheitlichung im Baurecht

In den Jahren 2014-2016 wurden der Entwurf des neuen Baugesetzes und der neuen Baurechtsverordnung für die Nordkirche durch das Dezernat Bauwesen unter Mitwirkung des Rechtsdezernates erarbeitet. Auch der Leistungskatalog Bau wurde vor der Novellierung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes noch einmal überprüft. Auf der Arbeitsebene fand zu diesen Themen eine kontinuierliche Einbindung der Kirchenkreise im Rahmen von drei Baufachgesprächen statt.

Der Entwurf des Baugesetzes und der Rechtsverordnung im Rahmen des AGENDA-Prozesses wurden auf Grund des seit 2017 durch die Erste Kirchenleitung initiierten Prozesses der Evaluation des Bauens in der Nordkirche vorerst gestoppt.

Bauberatung

Nachfolgend werden einzelne Projekte, gegliedert nach thematischen Schwerpunkten, vorgestellt, die durch das Dezernat Bauwesen betreut wurden. Auf Grund der großen Anzahl an Bauvorhaben ist hier keine vollständige Aufzählung möglich.

a) Neubauten gottesdienstlich genutzter Räume

Im benannten Zeitraum gab es verschiedene Neubauten in der Kategorie gottesdienstlich genutzter Räume.

Das Gemeindezentrum in Klein Offenseth-Sparrieshoop der Kirchengemeinde Barmstedt wurde 2013 fertiggestellt.

Neben einem klassischen Kirchenraum, der sich auch nach außen als Kirche zu erkennen gibt, wurden ein Kindergarten und Gemeinderäume realisiert.

Die Kirchengemeinde Reiherstieg Hamburg-Wilhelmsburg hat sich am Standort Emmaus konzentriert und dort ab 2016 einen Gemeindehaus- und Kitaneubau realisiert. Im Gegenzug wurden in 2015 die Entwicklung und der Abbruch des zweiten Standortes „Paul-Gerhardt“ beschlossen.

Der Neubau der St.-Andreas-Kirche der Kirchengemeinde Luther-St. Andreas Rostock (2017-18) war ebenfalls durch die Konzentration auf einen Standort bedingt.

Das Chorgemeindehaus der Kirchengemeinde St. Johannis Rostock (2014-16), dient zusammen mit der gegenüberliegenden Bartning-Kirche den Chorproben der renommierten St. Johannis-Kantorei und erweitert den Spielraum für gottesdienstliche Veranstaltungen. In 2017 konnten auch die Sanierungs- und Neubaumaßnahmen zum Pfarrgemeindezentrum in Friedland St. Marien beginnen, die sich voraussichtlich bis 2019 erstrecken werden.

b) Umnutzungen/ Nutzungserweiterungen von Kirchen

Eine Wieder-In-Nutzungnahme als Gemeindekirche fand in der Petruskirche in Kiel-Wik statt. Die ehemalige Garnisonkirche, die sich seit Jahren im Eigentum des Kirchenkreises Altholstein befindet und zuletzt hauptsächlich als Veranstaltungskirche genutzt worden war, wurde seit 2015 für die Nutzung durch die Apostelgemeinde saniert und umgebaut, die hier nun einen Gemeindeort gefunden hat.

An der Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg hat die Tatsache, dass „Der Michel“ eine DER Touristenattraktionen von Hamburg ist, in den letzten Jahren einen langwierigen Verhandlungsprozess ausgelöst. Ein Besucherzentrum soll dazu dienen, die Besucherströme zu organisieren und kanalisieren.

Zahlreiche Entwürfe, teils renommierter Architekturbüros, waren zu diskutieren, führten aber im Berichtszeitraum noch nicht zum gewünschten, dringend benötigten, Erfolg.

In der Frohbotschaftskirche der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg findet seit 2016 ein spektakulärer Umbau statt – in den Baukörper der denkmalgeschützten Nachkriegskirche werden Kita- und Gemeinderäume eingebaut. Der ehemalige Altarraum der Kirche wird zukünftig der Gottesdienstraum der Kirchengemeinde.

Der Erweiterungsbau des Gemeindezentrum „St. Elisabeth“ in Schwarzenbek wurde 2016 fertiggestellt. Die Fenster wurden durch einen Künstler gestaltet.

In der Kirche Heiligen Geist Rostock wurde durch die Abteilung mit Glastüren 2014 die (flexible) Nutzung des Nordseitenschiffes als Gemeinderaum möglich.

Seit 2017 wird in Stralsund durch Sanierung und Erweiterung der Lutherkirche die Einrichtung eines Begegnungszentrums realisiert.

Auch im ländlichen Bereich wird versucht, veränderte Nutzungsanforderungen durch Einbauten innerhalb des Kirchengebäudes oder kleine Anbauten zu realisieren, so z.B. der Einbau von WC und Teeküche in einen der beiden Seitenanbauten der Kirche Petschow im Jahr 2016. Durch einen neuen Anbau mit dem Einbau einer Küche, eines WCs und eines Abstellraums im Jahr 2017 konnten die Nutzungsmöglichkeiten der Kirche Rosenow verbessert werden.

c) Wettbewerbs- und Gutachterverfahren

Eine Auswahl der durch das Dezernat Bauwesen betreuten Wettbewerbe und Gutachterverfahren:

- 2013 – Wettbewerb für den Neubau eines Pastorates in Hürup
- 2013 – Gutachterverfahren für die künstlerische Neugestaltung des Altarbildes in der Kirche Nossentin
- 2013 – Kirche St. Michaelis Eutin Wettbewerb zur Neugestaltung der Eingangssituation stadtseits
- 2015 – Wettbewerb zur Neugestaltung des Altarbereichs des Gottesdienstraumes der Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen

- 2015 – Wettbewerb für die Erstellung eines gestalterisch gelungeneren Turmaufbaus mit Sanierung des Bestandes für die Kirche in Schuby
- 2015 – Wettbewerb für eine künstlerische Verglasung der Fenster der Kirche in Treia
- 2016 – anonymes Gutachterverfahren zu künstlerischen Verglasungen im Turmbereich der Kirche Warsow zum Thema „Ein Turm für alle und sich gemeinsam auf den Weg machen“.
- 2016 - Wettbewerb zur Neugestaltung der Chorfenster in der St. Petri Kirche in Woldegk.

d) Raumklima-, Heizungs- und Energiefragen

Durch Mitarbeitende des Dezernates Bauwesen wurden Kirchengemeinden zu Fragen problematischer Raumklimata bzw. zu Heizungslösungen z.B. in der Hauptkirche St. Katharinen Hamburg, im Dom Lübeck und in der St. Marien-Kirche Lübeck beraten. Im DBU-Projekt „Nachhaltig energiesparende Heizsysteme“ hat das Dezernat Bauwesen in Zusammenarbeit mit der Landeskirche Hannover als Projektantragsteller mitgearbeitet.

e) Mauerwerkssanierungen

Ein brisantes Thema der letzten sechs Jahre war und bleibt die Sanierung von Schäden, die durch Treibmineralbildung entstanden sind. Dieses Problem ist in den Sanierungen der Nachkriegsjahre bis in die jüngste Zeit unterschätzt worden, die Verwendung des Baustoffes Zement bzw. Beton hat sich in der Kombination mit gipshaltigen Mörteln als fatal herausgestellt. Die wissenschaftliche Aufarbeitung erfolgt seit 2008. Die Aufarbeitung der dadurch entstandenen Sanierungsschäden erfolgte mit wissenschaftlicher Begleitung der Baumaßnahmen und fand auch Berücksichtigung in der Publikation „Kirchen aus Gips - Die Wiederentdeckung einer mittelalterlichen Bauweise in Holstein“.

Hier sind die Mauerwerkssanierungen der „Gipskirchen“ in Ratekau und Bosau sowie des ersten Abschnitts der „Gipskirche“ in Bornhöved zu nennen. In der Kirche Bosau wurde die Instandsetzung der Fassade nach den Ergebnissen der Bauforschung zur treibmineralischen Untersuchung von Mörteln und Putzen (Gipsverträglichkeit zu vorhergehenden Reparaturzeiten) umgesetzt. Der Chor der Kirche „St. Georg auf dem Berge“ in Ratzeburg musste wegen Einsturzgefahr aus treibmineralischen Vorgängen notgesichert werden.

Die direkt anschließende Chorwand konnte erst danach auf weitere Schädigungen überprüft werden. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Die Kirche ist nur bedingt im Kirchenschiff zu Gottesdiensten nutzbar“.

Auch die Türme der drei Lübecker Kirchen St. Petri, St. Marien und Dom sind von treibmineralischen Prozessen betroffen und werden nach den nun erfolgten Untersuchungen schrittweise saniert.

f) Umfangreiche Sanierungen

Besonders an den großen Stadtkirchen sind Sanierungen ein Thema, das die Kirchengemeinden, Kirchenkreisbauabteilungen und das Dezernat Bauwesen praktisch ununterbrochen beschäftigt, da Bauabschnitte (idealerweise) kontinuierlich aufeinander folgen. Bei kleineren Kirchen kann eine Grundinstandsetzung durchaus in einem überschaubaren Zeitraum erfolgen.

Neben den Kirchen ist die Grundsanierung besonders bei den denkmalgeschützten Pfarr- und Gemeindehäusern ein Thema des Dezernates Bauwesen. Hier besteht die Herausforderung darin, die heutigen Ansprüche an Wohnkomfort und Energieeinsparung mit der häufig sensiblen Denkmalsubstanz zu vereinbaren.

Folgende Projekte seien hier beispielhaft genannt:

Grundlegende Sanierung der Kirche in Ülsby (13. Jh.) ab 2010 ff. Im Zuge der Baumaßnahmen, die aus Gründen der aufzubringenden Mittel in Abschnitten verlief, stellte sich heraus, dass Bereiche des Dachstuhls aus der Erbauungszeit stammen und somit zu einer der ältesten Dachstühle in Schleswig-Holstein zählen. 2018 wurden bei der Sanierung Fragmente einer noch mittelalterlichen Ausmalung entdeckt.

Umfangreiche Sanierung der Kirche Jevenstedt (Ende 13. Jh.) mit Neugestaltung des Kirchplatzes, Dach- und Innensanierung sowie Überlegungen zur Veränderung des Raumkonzeptes. Ebenfalls sind Planungen erforderlich, um einen Standort für die im Lauf der Jahrhunderte immer wieder im Raum umgesetzte Orgel zu finden. Die Maßnahmen liefen seit 2012; sie sind weitgehend – bis auf die Planungen zur Orgel – abgeschlossen.

Umfangreiche Sanierung der Kirche Husby (romantischer Granitquaderbau) in mehreren ab 2014 bis heute andauernden Abschnitten. Zunächst Grundinstandsetzung des Turmmauerwerkes, des Turmdachstuhl sowie der Deckung. Darauf folgend die Inneninstand-

setzung mit Überlegungen zu Umbauplanungen im Innenraum sowie mit Planungen für ein außenbefindliche WC Anlage.

Ebenfalls erfolgte eine über mehrere Bauabschnitte andauernde große grundlegende Sanierung der St. Johanniskirche auf Föhr (2007 - 2013 und 2014 - 2016). Neben der Sanierung umfangreicher Schäden am Dachstuhl erhielt die Kirche wieder eine Bleideckung; das Wind und Wetter ausgesetzte Außenmauerwerk der Kirche musste grundlegend saniert werden. Das Innere der Kirche erhielt u. a. einen neuen Farbanstrich, Teile der Ausstattung wie der Altar wurden restauriert, teilweise ertüchtigt. Auch die Türen und Fenster mussten überholt, teilweise erneuert werden.

Umfassende Sanierung der Kirche in Hürup (Anf. 13.Jh.). Die Kirchendecke war nur noch bedingt tragfähig. Eine grundlegende Sanierung des Turmes, des Schiffdachstuhles einschließlich neuer Deckung sowie des reich mit Kunstwerken ausgestatteten Innenraumes war erforderlich. Die ortsbildprägende Kirchturmspitze konnte, obwohl die finanziellen Mittel zunächst nicht ausreichten, durch den Einsatz aller Kräfte repariert und erhalten werden. Um Fremdmittel einzuwerben, wurde geplant, den Kirchturm bis unterhalb der Turmspitze für Besucher zugänglich zu machen.

An der Christkirche in Rendsburg wurden 2011 umfangreicher Schwammbefall im Dachstuhl festgestellt. Es erfolgte eine große umfassende Sanierung über mehrere Jahre bis 2017, die Dank zur Verfügung gestellter Bundesmittel durchgeführt werden konnte. Dach und Fach wurden instandgesetzt, u. a. der Innenraum sowie die Fenster über mehrere Bauabschnitte saniert. Eine Neubauplanung für einen gestalterisch ansprechenderen WC-Bau wurde erstellt.

Die Gesamtsanierung Kirche St. Jürgen in Grube ab 2017 umfasste Turm, Dach, Fassade und Innenraum.

Die Gesamtsanierung der Hauptkirche St. Katharinen Hamburg fand 2014 mit der Umgestaltung der Turmhalle ihren Abschluss. Neben den reinen Sanierungs- und Restaurierungstätigkeiten wurden hier auch neu gestaltete Elemente, z.B. die Empore, eingebaut.

Im Marienwerkhaus Lübeck erfolgte die Grundinstandsetzung aller 5 Etagen für Gemeinde – und übergemeindliche Nutzung.

Auch die Pastorenhäuser St. Jacobi Lübeck wurden umfassend restauriert. Eine zukünftige Nutzung wird hier den starken Einschränkungen unterliegen, die durch die wertvollen und empfindlichen historischen Raumfassungen vorgegeben sind.

In der Kirche Hohenhorn erfolgte die Grundinstandsetzung des Kirchturmes mit Dachdeckung; Erneuerung des Daches der Kirche einschl. der Dachkonstruktion, die Restaurierung der kompletten Kirchenfenster und die Renovierung des Innenraumes der Kirche nach einem Wasserschaden.

In der Kirche St Petri Altentreptow wurde seit 2013 mit der umfangreichen Sanierung der Gewölbe und des Daches begonnen, nun folgt die Sanierung des Turmes.

Das Kirchenschiff und der Turm vom Dom St. Nikolai Greifswald wurde in 8 Einzelbauabschnitten in den Umfassungsmauern vollständig mauerermäßig saniert, gleichzeitig erfolgte jeweils die Instandsetzung der Obergadenfenster, die Dachstuhlisanierung, die Dachneueindeckung der Seitenschiffe und auch hier die Instandsetzung der Fenster. Abschnittsweise erfolgte gleichzeitig die statische Sicherung durch Quer- und Längsverspannung von Kirchenschiff und Turm, um den bedenklichen Bewegungen und Rissbildungen an Wänden und Gewölbe zu begegnen. Bestandteil dieser Maßnahmen war auch die äußerst aufwendige Restaurierung der Turmuhrzifferblätter.

Auch in der Kirche St. Marien Greifswald erfolgten neben der vollständigen Instandsetzung des Mauerwerks des Kirchenschiffes, auch die sehr komplizierte Sanierung des mittelalterlichen Dachstuhls und Neueindeckung der riesigen Dachfläche, sowie die Restaurierung aller Fenster im Kirchenschiff. Eine besondere Herausforderung im Rahmen dieses Projektes war die Sicherung und Sanierung der Annenkapelle, die 2018 ihren Abschluss fand.

Am Lutherhof in Greifswald wurden die Außenwände instand gesetzt, alle Fenster restauriert und wärmetechnisch aufgerüstet, der Dachstuhl saniert und das Dach nach historischem Bestand neu eingedeckt. Es entstand ein großer multifunktional nutzbarer Saal, ausgestattet mit moderner Technik.

In der Kirche Groß Pinnow erfolgte die Komplettsanierung des Kirchenschiffs und der Neuaufbau des Turms sowie die Restaurierung des Inventars.

Die umfangreiche Gesamtsanierung der Gebäudehülle (Turm, Dach, Fenster, Gewölbe) in St. Marien Rostock begann Anfang der 2000er Jahre und wurde 2016 durch die Fertigstellung der Innenraumfassung gekrönt. Nunmehr verbleibt für die Hüllensanierung lediglich ein Bauabschnitt der Fenster, der voraussichtlich 2019 realisiert werden kann. Die weiteren Anstrengungen der Kirchengemeinde und ihrer Unterstützer im Baubereich werden sich nun auf die Ausstattung konzentrieren können, insbesondere die imposante Orgel und den Hochaltar.

Der Sanierungsstand der Stiftskirche Bützow war bis 2015 durch fortlaufende Bauabschnitte so weit vorangeschritten, dass man nun an die Innenraumausmalung gehen wollte. Der Tornado am 5. Mai 2015 machte diesen Plan zunächst zunichte – die gesamte Dachdeckung wurde zerstört, auch der Turm trug massive Schäden davon. Durch die starken Bewegungen des Dachstuhls waren die Gewölbe, die eigentlich schon statisch gesichert worden waren, wieder geschädigt worden. Große Unterstützung aus privater und öffentlicher Hand sorgte neben der kirchlichen Unterstützung und den Versicherungsleistungen dafür, dass gleich im Anschluss mit den Wiederaufbauarbeiten begonnen werden konnte. Bis 2017 konnten alle sturmbedingten Schäden behoben werden, zudem konnte nun parallel auch die Innenausmalung der Kirche wieder hergestellt werden.

Ein besonderes Projekt war die Grundsanierung der Dorfkirche Müßelmow, die 2016 mit dem Wiederaufbringen einer neuen Turmbekrönung ihren Abschluss fand. Seit Ende der 1990er Jahre war hier auf ehrenamtliche Initiative des Hamburger Gymnasialschulleiters Volker Wolter hin mit der Sanierung an der ruinösen Kirche begonnen worden, die hauptsächlich von Schülergruppen in Sommercamps, Berufsschülern und Auszubildenden ausgeführt wurde. Herr Wolter wurde für sein ehrenamtliches Engagement 2016 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Kleinere Dorfkirchen in Fachwerkbauweise wurden saniert, so z.B. in Rehberg und in Ahrensberg, wo umfassende Maßnahmen an Dach, Fassade und im Innenraum durchgeführt wurden.

Erwähnenswert sind auch die Sanierungsmaßnahmen an der Klosterkirche in Wanzka, die unter anderem die Dachsanierung und Instandsetzung der Fassade sowohl außen als auch innen umfasste.

Viele denkmalgeschützte Pfarrhäuser und Scheune wurden instand gesetzt, beispielhaft seien hier genannt die Pfarscheune Groß Grönau, die nach ihrer Grundinstandsetzung als Gemeindehaus dient, das Pfarrhaus Klütz, die Pfarscheune Dorf Mecklenburg, die für eine multikulturellen Nutzung hergestellt wurde (z.B. Probe-raum der Blechbläser des dortigen Gymnasiums) und das Pfarrhaus Sternberg, wo eine Grundinstandsetzung der Pfarrwohnung und der Gemeinderäume stattfand.

g) Dachsanierungen

Der Dachstuhl sowie die nach dem 2. Weltkrieg eingezogenen Leichtdecke der St. Jürgen- Kirche in Flensburg wurde als einsturzgefährdet erklärt. Mit vielen grundlegenden Diskussionen mit erfahrenen Fachleuten konnte 2013/2014 durch den Einbau einer Lastaufnehmenden Konstruktion der bestehende Dachstuhl gesichert und ein sehr kostenaufwendiger Neubau abgewendet werden.

Die grundlegende Sanierung des einsturzgefährdeten Dachstuhls und des Giebels der Kirche Hollingstedt (in Teilen romanisch) erfolgte 2014-2018. Auch hier waren grundlegende Beratungen hinsichtlich der Vorgehensweise erforderlich.

In den Kirchen Siebenbäumen, Mölln und Mustin wurden die Dächer einschließlich der Dachkonstruktion instand gesetzt.

Ab 2015 erfolgte die Instandsetzung und Restaurierung von Chordach, Dachtragwerk, Dachreiter sowie Fassadenabschnitten der neogotischen Kirche St. Paul in Schwerin, wobei hier der Dachstuhl aus Stahl als Besonderheit hervorzuheben ist. Die St. Paulskirche liegt in der Kernzone des sich in Vorbereitung befindenden Weltkulturerbeantrages zum Schweriner Residenzen-semble.

In der Kirche Warin erfolgten Instandsetzungsarbeiten am Dachtragwerk und die Erneuerung Chordaches.

In Schwaan wurde 2016/17 die schlank dimensionierte mittelalterliche Dachkonstruktion mit Hilfe moderner Verbindungsmittel und einer additiven Herangehensweise so saniert, dass große Teile der Originalsubstanz erhalten bleiben konnten.

Im östlichen Mecklenburg wurden an etlichen Kirchen in 2017 Dachdeckungen saniert oder erneuert, historische Dachkonstruktionen gesichert und ertüchtigt, saniert oder erneuert wie bspw. an den Kirchen in Podewall, Luplow und Wulkenzin.

An der Kirche St. Nikolai Stralsund erfolgte 2012–2015 fortlaufend die Sanierung des Dachtragwerkes und der Dachhaut unter maßgeblicher Beteiligung von Landes- und Bundesförderung.

Auch in der Kirche St. Thomas Tribsees wurde in den Jahren 2013-2017 die umfassende Dachsanierung vorgenommen.

An der ehemaligen Wallfahrtskirche St. Marien in Kenz wurden ab 2015 die Dächer des Turmes und des Kirchenschiffes saniert. Dies bildete die Voraussetzung für die Sanierung des Innenraums, insbesondere des mittelalterlichen Glasmalereizyklus.

Auch in der Kirche Benz (Usedom) bildeten die Sanierung des Turmes und des Daches des Kirchenschiffes die Voraussetzung für die anschließende Restaurierung der Deckenmalerei.

h) Turmsanierungen

Die Kirchtürme sind die weithin sichtbaren Zeichen der Kirchenbauten, stellen jedoch auch eine Herausforderung im Unterhalt dar, da die Instandsetzungsarbeiten mit hohen Baukosten durch die Gerüste verbunden sind.

In Kropp erfolgte 2011- 2012 die umfassende Sanierung, bzw. Erneuerung der in großen Teilen geschädigten Turmspitze des Kirchturms. Ein Totalabbruch konnte abgewendet werden.

An der Kirche Berkenthin erfolgte eine Erneuerung des Kirchturmhelmes

An der Kirche St. Nikolai Rostock waren einige Mauerziegel des Turms teilweise noch durch Kriegsbeschädigung, aber auch durch die salzhaltige Luft, so mürbe geworden, dass eine Sanierung unumgänglich war, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Diese erfolgte 2014/15.

In Röbel war die Bewilligung von Städtebaufördermitteln für die Sanierung der Türme der beiden Stadtkirchen St. Nikolai und St. Marien Segen und Belastung zugleich. Die Turmsanierung an St. Nikolai wurde 2015/16 umgesetzt, die an St. Marien 2017.

Besonders aufwendig an St. Marien war die Restaurierung der Kreuzblumen, die im Bestand aus Zementguss waren.

An der Kirche Brüel bildeten die Instandsetzungsarbeiten an der Turmfassade den Abschluss der Gesamtanierung.

Auch an der Kirche Roggenstorf wurden Turm und Turmdach instand gesetzt.

In Lübsee bei Güstrow brannte 2013 die Kirchturmspitze nach einem Blitzeinschlag komplett ab. Auf Grundlage historischer Pläne konnte die Turmkonstruktion rekonstruiert und unter Berücksichtigung heutiger statischer Anforderungen wieder aufgebaut werden. Auch ein Blitzschutz wurde installiert.

Turmsanierungen erfolgten auch in Leopoldshagen, Altfähr, Zirkow und Wismar (Brandenburg).

i) Ausstattung

Die Restaurierung der historischen Ausstattungen in und an Kirchen ist eine wichtige Komponente der Beratung und finanziellen Unterstützung durch das Dezernat Bauwesen.

Herausgehobene Projekte in diesem Bereich waren z.B.:

Münster Bad Doberan – Reiterstandbild Samuel von Behr von 1622 (Restaurierung 2013-2018). Dieses komplexe Projekt umfasste beinahe alle Fachgebiete der Restaurierung (Holz, Stein, Textil/Leder, Metall) und stellte die Projektbeteiligten trotz sorgfältiger Voruntersuchungen immer wieder vor logistische und fachliche Herausforderungen. Für Aufsehen sorgte z.B. das Röntgen des Holzpferdes mit dem mobilen Röntgengerät eines örtlich ansässigen Tierarztes oder die Frage, mit welcher Methodik man das hölzerne Pferd vom Sockel herunterbekommt, ohne es selbst oder den Baldachin zu beschädigen. Dieses Projekt wurde von namhaften Stiftungen mitfinanziert.

Kloster Rühn – Altartriptychon von 1587 (Restaurierung 2015). Als Stiftung des in Güstrow residierenden damaligen Herzogs Ulrich und seiner dänischen Gemahlin Herzogin Elisabeth stellt der Altar ein wichtiges Stück Zeitgeschichte der Nachreformation in Mecklenburg dar. Der gemalte Altaraufsatz mit Abendmahlsszene und den Porträts des Herzogpaares lässt den neuen Geist der Reformation erkennen. Daher passte die komplette Restaurierung dieses Ausstattungstückes

gut in die Vorbereitungen auf das Reformationsjubiläum und wurde von namhaften Stiftungen unterstützt.

St. Marien Kirche Rostock - Kanzel von 1574 (Restaurierung 2014–2016). Ein weiteres vom Reformationsjubiläum inspiriertes Projekt war die Restaurierung der Renaissancekanzel in St. Marien Rostock, die ebenfalls ein frühes Ausstattungszeugnis der Reformation in Mecklenburg ist. Die Belastung mit Holzschutzmitteln erschwerte die Restaurierung, die ebenfalls nur mit Unterstützung namhafter Stiftungen und eines engagierten Fördervereins gelang. Eine kunsthistorische Untersuchung wurde hier gleichfalls angeregt, die Ergebnisse werden Ende 2018 erwartet.

Kirche Carwitz - Der barocke Kanzelaltar von 1714, in den Elemente eines vorreformatorischen Altarretabels integriert waren, wurde ab 2014 in mehreren Abschnitten restauriert.

Johanniterkirche Mirow – Die Särge der Fürstengruft (Grablege der Mecklenburg-Strelitzschen Fürsten) wurden 2017 u.a. mithilfe von Bundesmitteln aufwendig gesichert, teils rekonstruiert und saniert.

Kirche Leizen – Der mittelalterliche Schnitzaltaraufsatz mit Darstellung der Marienkrönung und Heilgenskulpturen besitzt noch große Anteile an unverfälschter mittelalterlicher Originalfassung und wurde 2017 mit Unterstützung einer privaten Großspende behutsam restauriert.

St. Jacobi Lübeck – Bei Restaurierung des Kastenstuhls wurden 2015 sogenannte Einblattdrucke in den zuvor verschlossenen Gesangbuchschränken des Stuhls entdeckt. Diese Drucke aus dem frühen 18. Jahrhundert mit einem vorreformatorischen Bildprogramm (z.B: Mariendarstellungen) dienen offenbar der privaten Andacht. Sie stellen ein wichtiges kulturhistorisches Zeugnis dar, das auch religionshistorisch interessant ist.

St. Marien Kirche Bergen auf Rügen - Die Kanzel von 1776 wurde 2017 komplett restauriert.

Friedhof der St.-Clemens-Kirche Nebel (Amrum) - Ein besonderes Projekt, u. a. von vielen Spenden unterstützt, war die Restaurierung und Neuaufstellung von 152 historischen Grabsteinen auf dem neu gestalteten nördlichen Friedhofsteil 2012/2013. Diese historischen Grabsteine aus der Zeit von 1670 bis 1830 werden auch "sprechende Grabsteine" genannt, weil auf ihnen Stationen aus dem Leben der Verstorbenen eingemeißelt sind.

Kirche Tönning - Von 2012-2015 wurde hier ein beispielhaftes Projekt an dem Epitaph Reyer in Kooperation mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein sowie verschiedenen Hochschulen, Museen und Forschungseinrichtungen durchgeführt. Das Epitaph war, wie auch Ausstattungen in anderen Kirchen, mit Carbolineum getränkt worden. Folge waren u.a. Geruchsbelästigung und Schwarzfärbungen durch austretendes Carbolineum sowie die Unmöglichkeit der Restaurierung mit konventionellen Methoden. Im Ergebnis wurde aufgezeigt, dass es mit entsprechenden technischen Voraussetzungen möglich sein könnte, das Carbolineum zu entfernen. Weitergehende Arbeiten mit wissenschaftlicher Begleitung auf diesem Gebiet wären jedoch noch erforderlich.

Kirche Hohenstein - Neben dem Altar von 1688 wurde 2015/2016 auch die Emporenbrüstung restauriert.

Auch neue Prinzipalstücke wurden in Nutzung genommen, so beispielsweise der neu gestaltete Altar aus Bronze in der St. Michaelis-Kirche Eutin im Jahr 2015.

j) Innenräume

Die Kirche Harrislee (1928 im sogenannten „Heimattstil“ erbaut) wurde 2015-2017 im Innenraum neu gestrichen, wobei die einmalige ursprüngliche expressionistische Ausmalung wiederentdeckt und rekonstruiert wurde. Ebenfalls wurden auch die wieder aufgefundenen Fenster aus dieser Zeit eingebaut. Es gibt nur ganz wenige Zeugnisse aus dieser Zeit im Land.

Die Umsetzung der denkmalgerechten Innenraumsanierung der Stellingener Kirche erfolgte 2017. Hier war die Herausforderung, die Kirche vor dem Einbau der bereits für das Frühjahr 2018 bestellten Orgel zu sanieren. Hinzu kam ein gesteigerter Kostendruck, da die Kirchengemeinde erhebliche Mittel bereits für den geplanten Gemeindesaalanbau vorgesehen hatte.

In der Kirche Heiligenhafen erfolgte die Neuausmalung des Kirchenschiffs nach Voruntersuchungen.

In der Kirche Gudow erfolgte eine Grundinstandsetzung des Innenraums und in St. Lorenz, Travemünde wurde die Restaurierung Holzbalkendecke im Chor vorgenommen.

In der St. Marienkirche Lübeck erfolgte eine Grundinstandsetzung im Innenraum, dazu gehörten die Einrichtung eines Lapidariums und die Restaurierung der Briefkapelle; die komplette Planung zur Beheizung des

Kirchraumes; Maßnahmen an Orgel, Fußböden und Ausstattungen.

In St. Lorenz Lübeck wurden die Innenraumfassung und die Buntglasfenster restauriert, und Dolmetscherkabinen für syrische Gäste eingerichtet.

In der Kirche St. Marien Stralsund wurde in den Jahren 2013-2016 die Restaurierung der Innenraumfassung fortgeführt. Der Hochchor, der zuvor mit Netzen gegen herabfallende Stuckteile gesichert werden musste, ist nun wieder uneingeschränkt nutzbar und erlebbar.

In St. Marien Bergen auf Rügen wurde die Konservierung und Restaurierung des bedeutenden romanischen Wandmalereizyklus ab 2013 fortgesetzt.

Auch in der Kirche St. Petri Wolgast konnte ab 2017 nach Abschluss der Sanierung der äußeren Gebäudehülle, die Jahre in Anspruch genommen hat, endlich die Restaurierung der Innenraumfassung des Kirchenschiffs in Angriff genommen werden. Vorab erfolgten umfangreiche Untersuchungen zur Substanz und deren Zuständen. In einzelnen Finanzierungsabschnitten folgte dann die Restaurierung der noch vorhandenen mittelalterlichen Malerei und Überfassung der übrigen Wand- und Gewölbeflächen.

In der Kirche Hohenkirchen (bei Wismar) wurde mit der Instandsetzung der Gewölbe mit anschließender Ausmalung begonnen. In der Kirche Woserin erfolgte eine komplette Ausmalung des Kirchenraumes.

In der Kirche St. Nikolai Wismar erfolgte der Ausbau einer Kapelle zum „Raum der Stille“. Die Instandsetzungen an den Gewölben mit anschließender Ausmalung erfolgten kontinuierlich in Bauabschnitten.

In der Dorfkirche in Lärz konnte 2017 Restaurierung der barocken Deckengestaltung vorgenommen werden.

k) Orgeln

In der Kirche in Süderlügum (um 1200) konnte durch die großzügige Zusage eines Spenders das abgängige Orgelwerk durch die Orgelbaufirma Marcussen ersetzt werden, 2013-2015. Reste des historischen Prospektes wurden in den Neubau integriert. Zuvor musste, da der Spender die Einweihung der neuen Orgel in der Kirche möglichst zeitnah in der Kirche erleben wollte, der Innenraum einschl. Heizung möglichst umgehend saniert werden.

Dabei wurde die ursprüngliche lebhaft barocke Farbgebung der Ausstattung des Innenraumes wiederentdeckt und rekonstruiert, sodass heute die historische Ausmalung des Innenraumes und die „neue“ Farbgebung des Gestühls wieder gut miteinander harmonieren.

Die Restaurierung von Werk und Prospekt der Arp-Schnitger-Orgel in der St. Pankratius-Kirche in Hamburg-Neuenfelde erfolgte von 2015-17. Die Kirche war Wirkungsstätte von Arp Schnitger und er ist dort auch beigesetzt. Die Orgel wies einen hohen Anteil an Originalsubstanz auf und wurde deshalb in den technischen Zustand der Erbauungszeit zurückgeführt. Dabei wurden alle nicht originalen Bauteile und Pfeifen entfernt und im Stile Arp Schnitgers rekonstruiert. Verbunden war die Restaurierung mit Maßnahmen hinsichtlich Beheizung und Klimatisierung des Kirchraums (automatische Lüftungssteuerung).

Herausragende Orgelrestaurierungen im Kirchenkreis Mecklenburg waren die der Orgeln in Zarrentin (gebaut von Friedrich Winzer 1844 mit 19 Registern), die Orgeln in Ruchow und die Friese-Orgel in Duckow (gebaut um 1777). Vor einigen Jahren konnte in Ruchow ein wertvolles Orgelpositiv aus dem Jahr 1684 (Balginschrift) als aus der Werkstatt Jochim Richborns in Hamburg als Teil einer 1796 gebauten größeren Orgel identifiziert werden. Die Herausnahme und Restaurierung des Instrumentes erfolgte u. a. mit Bundesmitteln bis zum Jahr 2016.

In der dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gehörenden Klosterkirche Dobbertin engagiert sich ein Förderverein für den Neubau einer Orgel. Es ist gelungen, neben kirchlichen Mitteln und Stiftungs- und Spendenmitteln das Land mit einem erheblichen Betrag an dem Projekt zu beteiligen. Der Orgelneubau hat begonnen, 2020 soll das Instrument eingeweiht werden. Es ist seit vielen Jahren der größte Orgelneubau in Mecklenburg.

Die Buchholzorgel (1829) in der Kirche Pütte wurde 2015 umfassend restauriert. Die Orgel war nicht mehr spielbar und in einem sehr schlechten Zustand. Die Prospektpfeifen wurden erneuert und die gesamte Orgel gereinigt und repariert. Nun zeichnet sich die Orgel durch einen ausgezeichneten Klang aus.

In der Schifferkirche Ahrenshoop wurde 2013 ein Orgelneubau der Firma Wegscheider realisiert, der komplett durch Privatspenden finanziert werden konnte.

Die 1866 erbaute Hauptorgel der St. Marien Kirche Greifswald ist die größte erhaltene und spielbare Orgel der Stralsunder Orgelbauwerkstadt Mehmel. Die gesamte Orgel wurde vom Holzschutzmittel Hylotox dekontaminiert, gereinigt und alle einzelnen Teile der Orgel (Trakturen, Windladen, Windanlage, Holz- und Metallpfeifen) umfänglich saniert. Vom Orgelprospekt wurden die unzähligen Beleuchtungsanbauten der 70iger Jahre konsequent demontiert und anschließend der Prospekt restauriert.

1) Glocken, Glockenstühle und Uhren

Durch das Dezernat Bauwesen wurden mehrere Kirchturmuhren-Projekte begleitet, u.a. das Glockenspiel in St. Marien Lübeck, die Komplett-Restaurierung der Uhr in Sieseby aus dem 15. Jhd. und die Erarbeitung eines Erfassungsprogramms für historische mechanische Uhren im Kirchenkreis Mecklenburg. Die astronomische Uhr in St. Marien Rostock wurde Ende 2017 mit einer neuen Kalenderscheibe ausgestattet, die für die nächsten 133 Jahre gültig sein wird. Verbunden war dies mit Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

Mehrere Glockenstühle wurden für das Einbringen neuer Glocken instand gesetzt, so z.B. in Rensefeld, Dabel und St. Aegidien Lübeck.

An der Kirche Landkirchen (Fehmarn) konnte die Grundinstandsetzung des freistehenden hölzernen Glockenturms mit erheblicher Unterstützung durch Fördermittel des Bundes umgesetzt werden.

In Delve konnte durch vom Baudezernat unterstützte bauhistorische Untersuchungen festgestellt werden, dass es sich bei dem dortigen Glockenstapel vermutlich um den ältesten erhaltenen hölzernen Glockenstapel auf dem europäischen Kontinent handelt.

Viele Kirchengemeinden konnten neue Glocken anschaffen. Dabei ging es entweder um die Ergänzung von Geläuten, die seit dem 2. Weltkrieg reduziert waren, wie z.B. in Lichtenhagen-Dorf und Kavelstorf oder um den Ersatz von Eisenhartgussglocken, die ihre Lebensdauer erreicht hatten, wie z.B. in Dargun oder Güstrow.

m) Verglasungen

Spannend war die Erprobung eines neuen Sanierungsverfahrens von Dallglaselementen in der Kirche auf Helgoland und die Erprobung verschiedener Sanierungsansätze für Bleiglasfenster in der Christuskirche in Friedrichskoog, bei der man sich aufgrund optischer und energetischer Vorteile trotz Mehrkosten für eine neuartige energetische Laminierung entschieden hat. Beide Maßnahmen wurden durch das Baudezernat auch finanziell unterstützt und lassen sich u.U. auf andere kirchliche Bauvorhaben übertragen.

n) Entwidmungen

Das Dezernat Bauwesen berät die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu den notwendigen Vorgehensschritten bei Entwidmungen. Entwidmet wurden z.B. die Kapelle Witzhave der Kirchengemeinde Trittau im Jahr 2013, die Paul-Gerhardt-Kirche der KG Reiherstieg Hamburg-Wilhelmsburg im Jahr 2015 und die Kapelle Todendorf der Kirchengemeinde Eichede im Jahr 2017.

Evangelischer Kirchbautag München 2014

Die Teilnahme am 28. Evangelischen Kirchbautag in München vom 8. – 12. Oktober 2014 war für die Referentinnen und Referenten des Dezernates Bauwesen ein wichtiger Impuls und Möglichkeit des Austauschs mit anderen im kirchlichen Bauen Tätigen. Der vorherige Kirchbautag hatte 2011 in Rostock durch die ehemalige mecklenburgische Landeskirche organisiert stattgefunden. Die Pflege der Partnerschaft mit den Kolleginnen und Kollegen der Bayerischen Landeskirche durch die für den Bereich des Kirchenkreises Mecklenburg zuständigen Referentinnen und Referenten war ein weiterer wichtiger Bestandteil der Tagung.

Fachbeiträge in Publikationen:

Fachbeiträge von Mitarbeitenden des Dezernates Bauwesen wurden u.a. in folgenden Publikationen veröffentlicht:

- Verborgene Bau- und Geschichtsspuren in Kirchendachräumen, Badendiek 2013
- Grüfte retten! Ein Leitfaden zum pietätvollen Umgang mit historischen Grüften, Frankfurt 2014
- Kirchen aus Gips – Die Wiederentdeckung einer mittelalterlichen Bauweise in Holstein, Kiel 2017

- Gott soll's richten – Pfarrwitwenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern, (Publikation zur Informationsveranstaltung des Informationsbüros des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union am 25.04.2017)

Auch in den Tagungsbänden der jährlich stattfindenden Tagung der Europäischen Vereinigung der Dombaumeister, Münsterbaumeister und Hüttenmeister wurden die durch Mitarbeitende des Dezernates Bauwesen präsentierten Werkberichte veröffentlicht.

Bauausschuss der Nordkirche

Im Jahre 2014 wurde durch die Erste Kirchenleitung ein Bauausschuss berufen, der allerdings kaum wirken konnte: zum einen ließen die Regelungen der Nordkirche nicht zu, dass dieser, wie vormals der Nordelbische Bauausschuss und wie erneut beabsichtigt, das Baudezernat fachlich in besonderen Fällen berät, zum anderen verließen kurz nach Gründung gleich mehrere berufene Mitglieder diesen Ausschuss aufgrund persönlicher Veränderungen. Die Überlegungen für dessen Neubelebung sind im Rahmen der Erarbeitung einer einheitlichen Baugesetzgebung vorgesehen.

Themen Baufachgespräche 2012-2017

Die mindestens zweimal jährlich stattfindenden Baufachgespräche, zu denen die Baupfleger/Baubeauftragten der Kirchenkreise eingeladen werden, dienen der Fortbildung zu bau- und denkmalpflegerischen Themen. Sie wurden und werden aber auch als Forum zum Austausch zu den anstehenden Themen des kirchlichen Bauwesens genutzt. Die Veranstaltungen wurden mit durchschnittlich 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Baupflegern/Baubeauftragten der Kirchenkreise gut angenommen. Die Themen in den Jahren 2012–2017 waren folgende:

- 07.11.2012: Lübeck, Baurecht in der Nordkirche, Gefahrstoffermittlung in Kirchen und Kirchendachstühlen
- 20.03.2013: Lübeck Historische Dachdeckungs-technik Bauherrenaufgaben im Social-Profit-Sektor
- 26./27.09.2013: Bäk/Ratzeburg Vorstellung Struktur Bauwesen der Nordkirche, Sicherung von Gewölbekonstruktionen

- 19.03.2014: Lübeck Das integrierte Klimaschutzkonzept der Nordkirche Klimaschutz an Gebäuden-Bauklimatische Aspekte-Besonderheiten historischer Gebäude
- 11./12.09.2014: Salem Baurecht Das zukünftige Baugesetz in der Nordkirche, Exkursion Mecklenburgische Schweiz
- 29.01.2015: Lübeck Kirchenkreisverwaltungsgesetz Leistungskatalog Bau
- 19.03.2015: Bosau Gipsmörtel im Kirchenbau
- 24./25.09.2015: Güstrow Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten am und im Dom zu Güstrow
- 17.03.2016: Lübeck Umgang mit Gräften in Kirchengebäuden
- 14./15.10.2016: Sankelmark Das neue Baurecht der Nordkirche
- 11.05.2017: Lübeck Sicher arbeiten als Architekt der Nordkirche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen
- 9/10.11.2017: Bäk/Ratzeburg Gebäudestrukturplanung in den Kirchenkreisen Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein Exkursion: Frohbotschaftskirche Hamburg-Dulsberg

Neben den Baufachgesprächen wurden vom Dezernat Bauwesen zusammen mit der Arbeitsstelle Institutionsberatung auch interdisziplinäre Tagungen durchgeführt, zu denen neben den Leitungspersonen der Kirchenverwaltungsämter und Bauabteilungen der Kirchenkreise der Nordkirche insbesondere auch Vertreter der staatlichen Denkmalpflege geladen waren.

- 19./20.08.2013: Tannenfelde Wie kann Kirche zukünftig mit ihrem vielfältigen Gebäudebestand umgehen?
- 04./05.09.2014: Bäk/Ratzeburg Pfarrhäuser und Pastorate in der Nordkirche
- 18./19.06.2015: Tannenfelde Die kirchlichen Gebäude und der Denkmalschutz

II. KUNST- UND KULTURGUT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Zu den allgemeinen Aufgaben im Aufgabenbereich Kunst- und Kulturgut gehören die Beratung der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert sowie auch die Genehmigung dieser Maßnahmen.

b) Zudem obliegt dem Aufgabenbereich die Bearbeitung und Koordination der Kunstgutinventarisierung (Erfassung) in der Nordkirche, die EKD-weite Vernetzung mit den KollegInnen und Kollegen der anderen Landeskirchen zur Erfassung und Sicherung von Kunstgut und dem Umgang mit Kunstgut.

c) Zu den weiteren Aufgaben zählen die Vorbereitung und Ausführung von Künstlerwettbewerben sowie die Betreuung und Pflege des Kunstgutdepots der ehem. Mecklenburgischen Landeskirche.

2. Standardaufgaben

a) Die Beratung von Kirchengemeinden erfolgt in Form von Ortsterminen im gesamten Gebiet der Nordkirche sowie per Telefon, Email und Post. Sie bezieht sich auf:

- Restaurierung, Lagerung und Pflege sowie Neuanschaffung von Vasa Sacra sowie finanzielle Fördermöglichkeiten. Dabei kommt es auch zur temporären In-Obhutnahme von Kunstgut z.B. wegen Pfarrstellenvakanzen oder Sanierungsarbeiten. Der Kontakt mit Restaurierungswerkstätten und den Landesämtern für Denkmalpflege wird gepflegt.
- Vorbereitung und Durchführung von Künstlerwettbewerben für künstlerische Entwürfe von Fenstergestaltungen, Altarraumgestaltung etc. (in Anlehnung an RPW 2013).
- zeitweise und dauerhafte Leihgaben von Kunstgut an Museen, Ausstellungen oder andere Kirchengemeinden, (zu Gegenstand, Versicherungswert, Transport, restauratorischer Betreuung), Absprachen mit den Vertragspartnern, Genehmigung der Leihverträge, außerdem Erfassung aller bestehenden Dauerleihverträge, um notwendige Aktualisierungen vorzunehmen

- Kunstgutdiebstähle: Informationen zu Versicherungswert und Ersatz, Erfassung aller bisherigen Kunstgutdiebstähle und Suche nach vermissten Gegenständen in Online-Auktionen.

Die Kunstgut-Inventarisierung wird gepflegt und etwa nach Diebstahl, Verlusten (Pfarrübergaben etc.) oder Neuanschaffungen ergänzt. Das Kunstgut von zu entwidmenden Kirchen wird sofort erfasst. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den anderen Landeskirchen in der AG Kunstgutinventarisierung der EKD.

3. Herausgehobene Projekte

Kunstgut-Inventarisierung

Zunächst wurde bzw. wird der Stand der bisherigen Inventarisierung in den ehemals drei Landeskirchen festgestellt: Es gibt sieben regionale, unterschiedlich umfangreiche Inventarisierungen, wovon zwei noch derzeit weitergeführt werden (Propstei Stralsund durch den Kunsthistoriker Detlef Witt, Kirchenkreis Lübeck durch Restauratoren im Auftrag der Kirchenkreisverwaltung). Zwei der sieben Inventarisierungen liegen in Form von Datenbanken vor (Mecklenburg: Michael Voß, Kiel: HiDA3), drei weitere in digitaler Form, zwei in Papierform. Aktuell wird ein Konzept für eine zentrale Datenbank in Zusammenarbeit mit dem Aufgabenfeld Geo-Informationssysteme und der Abteilung EDV des Landeskirchenamtes erarbeitet, einschließlich der Übernahme der bisher vorliegenden Kunstgutinventarisierungs-Daten und Fotos aus den bisherigen drei Landeskirchen. Die Fortführung der gebietsweise noch ausstehenden Kunstgut-Inventarisierung wird gegenwärtig geplant: in ehemals Nordelbien (ca. 50%), Mecklenburg (ca. 13 %), Pommern (ca. 13%).

Restaurierung Vasa Sacra

Werkstätten für die Restaurierung von vasa sacra wurden besichtigt. Inzwischen sind zahlreiche Restaurierungen von vasa sacra angeregt und bezuschusst worden. 2018 erfolgte ein koordiniertes größeres Restaurierungsprojekt für 35 fast gleiche Messingtaufschriften in Mecklenburg, finanziert durch den Denkmalfonds der Landeskirche und der Stiftung Kirchliches Bauen in Mecklenburg.

Leihverträge

Kunstgut aus Kirchen wurde für besondere Ausstellungen an Museen ausgeliehen, z.B.:

- Fantastische Welten: Albrecht Altdorfer und das Expressive in der Kunst um 1500, Städel Museum Frankfurt, 05.11.2014 – 08.02.2015, Apostelskulptur aus dem Dom Güstrow
- „Germany-memories of a nation“, British Museum London, 16.10.2014 – 25.01.2015, Der Schwebende aus dem Dom Güstrow
- „Lübeck 1500“, Museumsquartier St. Annen, 20.09.2015 -10.01.2016, fünf Objekte aus Kirchen der Nordkirche
- „Bürgerbauten.GlaubensBurgen - Rostocks vier Pfarrkirchen“, Kulturhistorisches Museum Rostock, 11.03.2016 – 05.06.2016, mehrere Objekte aus Rostocker Kirchen.

Hier wurden die Kirchengemeinden bei der Gestaltung der Leihverträge beraten und unterstützt.

Länger bestehende Dauerleihverhältnisse zwischen Kirchengemeinden und Museen sind zum Teil geklärt worden. Mit zwei Museen konnten die Eigentumsfragen an deren Beständen kirchlicher Herkunft geklärt werden bzw. ist diese Klärung fast abgeschlossen. Mit weiteren Museen stehen diese Klärungen an. Mehrere dauerhafte Rückführungen an Kirchengemeinden sind im Zusammenhang mit dem Projekt „Glaube. Orte. Kunst“ des Städtischen Museums Flensburg für 2017 erfolgt. Kontinuierlich wird an der Neufassung oder dem Abschluss von Dauerleihverträgen mit den Museen zu arbeiten sein.

Kunstgutdepot

Im Rahmen der Betreuung des Kunstgutdepots der ehem. Mecklenburgischen Landeskirche in Rostock mit rund 600 Objekten wird derzeit versucht, den Bestand durch Leihgaben und Rückgaben an Kirchengemeinden sowie Rückführungen an das Rostocker Kulturhistorische Museum etwas zu verringern. Die Lagerungsbedingungen sind für Bilder und Holzobjekte zum Teil nicht optimal, daher soll dieses Depot nicht weiter ausgebaut werden. Inzwischen steht ein geeigneter Raum in der Außenstelle des Landeskirchenamts in Schwerin als Depot bzw. Zwischenlager für Vasa sacra zur Verfügung.

Kunstdienst / Grafiksammlungen

Der nordkirchliche Rostocker Kunstdienst (vormals Kunstdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) mit einer Sammlung von 270 Grafiken hat im Zeitraum von 2012–2017 nur eine einzige Ausstellung im Verleih gehabt. Die künftige Organisation des Verleihs ist im Rahmen der Tätigkeit als Kunstgutreferentin im Dezernat Bauwesen nicht zu leisten; es wird die Möglichkeit einer Kooperation mit der Evangelischen Akademie für Erwachsenenbildung geprüft.

Stiftung Kirchliches Bauen in Mecklenburg

Die Kunstgutreferentin ist als stellvertretende Vorsitzende der Stiftung tätig, mit zwei jährlichen Treffen und v.a. der Betreuung der Website zu neuen Förderobjekten.

Fortbildungen, Vortragstätigkeit

Die Mitwirkung als Referentin zu kunsthistorischen Themen erfolgt in der Kirchenführerausbildung und -fortbildung des Pädagogisch-Theologischen Instituts, in der Küsteraus- und -fortbildung (geplant für 2019), und zu besonderen Anlässen, etwa:

- Reformationsjubiläum 2017,
- Tagung zu Kirchenkunst der NS-Zeit 2018,
- Umgang mit Kunstgut 2018, in Zusammenarbeit mit dem Verband der Restauratoren,
- Tagung zu Gefallenengedenktafeln (geplant für 2019).

Auskunft bei überregionalen Anfragen

Bei überregional z. B. durch die EKD geplanten Ausstellungen erfolgt auf Anfrage an die Landeskirche die Zuarbeit und eigene Recherche (Ausstellung und Publikation zu Lutherbildern 2017, zu Kirchen-Neubauten 2018)

Anstoß und Förderung von Werkverzeichnissen und Forschungsvorhaben

Einige Künstlerinnen und Künstler, vor allem des 20. Jahrhunderts, sind für die Kirchengeschichte in der Nordkirche in besonderem Maße tätig und wichtig gewesen, wurden aber bisher nicht oder wenig gewürdigt bzw. sind für die Forschung (noch) nicht interessant. Hier gilt es, Partner zu finden, um Werkverzeichnisse oder Ausstellungen zu erstellen.

So ist eine Wanderausstellung zu den Glaskünstlern Schulze-Roß in Vorbereitung, deren Entwürfe als Schenkung im Baudezernat vorliegen. Ein Werkverzeichnis und Forschungsprojekt zu Otto Flath ist in Zusammenarbeit mit dem Kirchenarchiv vorbereitet worden und wird mit der Universität Kiel beraten. Weiterhin werden Werkverzeichnisse der Silberschmiede bzw. Gürtlermeister Peter Möller, Uwe-Volkhard Bläse und Werner Oehlschlaeger vorbereitet.

III. DOM ZU SCHLESWIG

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Der Schleswiger Dom befindet sich im Eigentum der Landeskirche. Bis 2015 umfassten die allgemeinen Aufgaben des Dezernates Bauwesen die fachliche Begleitung sämtlicher Baumaßnahmen im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung zusammen mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH). Dazu gehörten z.B. die Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen, die Begleitung bei der Auftragsvergabe, die Verwaltung der finanziellen Mittel in Zusammenarbeit mit der Haushaltsabteilung des Landeskirchenamtes (Dezernat Finanzen), die Zusammenstellung der Aus- und Einnahmen und die Kostenkontrolle sowie das Erstellen der Domberichte.

b) Zudem gehörten die Mitteleinwerbung über Projektförderung, die Begleitung der Domgemeinde (Nutzer), die Kommunikation mit dem St.-Petri Domverein (Förderverein) und weiteren Spendern und die Kontaktaufnahme mit Behörden zu den regulären Aufgaben.

c) Mit Beginn der Planungen für die große Baumaßnahme Sanierung Turm und Kirchenschiff wurde für die Zusammenarbeit mit den Akteuren am Schleswiger Dom eine gesonderte Regelung gefunden.

2. Standardaufgaben

Zu den Standardtätigkeiten in diesem Bereich gehören

- a. die Teilnahme an den Bauberatungen und Baustellenbegehungen,
- b. die Begleitung bei der Kontrolle der Rechnungsführung,
- c. die Mittelanweisung, Beratung und Problemklärung per Telefon, E-Mail und Post,
- d. die Prüfung der Planungen und Kostenschätzungen für die kommenden Bauabschnitte und
- e. die kontinuierliche Fördermittelakquise.

3. Herausgehobene Projekte

Sanierung des Turmes

Ab 2014 wurden mit Unterstützung der Bischofskanzlei Schleswig Bundesmittel für die große Sanierung des stark durchfeuchtenden Turmes sowie des übrigen Kirchengebäudes eingeworben. Direkt anschließend wurde mit der Planung begonnen. Die Projektdurchführung erfolgt unter Beteiligung der GMSH. Die Projektsteuerung liegt bei der Bischofskanzlei (Pastor Andreas Hamann). Mit den Baumaßnahmen wurde 2017 begonnen. Die Sanierung wird nach derzeitigen Schätzungen noch bis 2020 dauern. Der Bund beteiligt sich mit 50% an den geschätzten Baukosten von 17,3 Mio. Des Weiteren beteiligen sich das Bundesland Schleswig-Holstein, die Stadt Schleswig, die Nordkirche, der Kirchenkreis Schleswig-Flensburg und die Kirchengemeinde Schleswig an der Finanzierung.

Besondere Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

Die vor 2012 begonnene Restaurierung des Schwahls lief über mehrere Abschnitte bis 2014. Dafür wurde eine Bundesförderung in Höhe von 250.000 € eingeworben. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde auch der Schwahlinnenhof neu gestaltet, um die klimatischen Verhältnisse zu verbessern, die sich negativ auf die Malereien ausgewirkt hatten. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde auch der Umbau der an den Schwahl angebauten ehemaligen Pfadfinderräume zur besseren Nutzung durch die Domgemeinde abgeschlossen.

2015 wurde mit der DBU (Deutsche Bundesstiftung Umwelt) ein Projekt zur Untersuchung der Ursachen der immer wieder auftretenden Vergipsung und Versalzung der wertvollen Malereien im Schwahl begonnen.

Die Ergebnisse sollen zur Vermeidung/Behebung dieser Schädigungen beitragen und liegen seit September 2018 vor.

2012 wurde festgestellt, dass in die ansonsten unzugängliche Untere Fürstengruft eingebrochen und die Grablegen der Angehörigen des schleswig-holsteinisch-gottorfischen Hochadels des 16. und 17. Jahrhunderts geschändet worden waren. In den folgenden Jahren wurden mit nicht unerheblicher finanzieller Unterstützung durch das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig Holstein notwendige Aufräumarbeiten und Umlagerungen, Proberestaurierungen und Untersuchungen durchgeführt, um zu einem Konzept einer würdigen Wiederherstellung der Grablegen zu gelan-

gen. Bautechnisch erforderliche Sanierungsarbeiten an der Gruft wurden im gleichen Zuge ausgeführt.

2015 erfolgte eine Untersuchung der u.a. wegen ihres Bildprogramms wertvollen Fenster, um ein Sanierungskonzept zu erhalten. Bei einer früher erfolgten Instandsetzung der Fenster waren Glasscheiben auf die gesprungenen Glasscheiben aufgeklebt worden. An diesen Stellen bildeten sich Verfärbungen und eine Schädigung der Malereien in diesem Bereich durch Pilze wurde festgestellt. Auf Grundlage des Handlungskonzeptes kann nun eine Restaurierung der Fenster erfolgen

Mit der finanziellen Beteiligung des St. Petri Domvereins und der Domgemeinde konnten Restaurierungen von einigen Ausstattungsstücken wie zum Beispiel des Bildes des Ungläubigen Thomas und des Epitaph Behrend Münden durchgeführt werden. Die Zuschüsse lagen dabei teilweise im fünfstelligen Bereich.

IV. HAUSHALTSANGELEGENHEITEN, BEIHILFEN, FÖRDERMITTEL

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Dem Dezernat Bauwesen obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen Mittel.

a) Hier sind zum einen die Beihilfefonds zu nennen, durch deren Zuschüsse die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei Restaurierungen von denkmalwerter Ausstattung und Kunstgut, bei der Erstellung von Sanierungs-/Restaurierungsgutachten und der Ausrichtung von Wettbewerben unterstützt werden.

b) Mit den Mitteln werden zudem Fortbildungsangebote, z.B. für die Baupfleger der Kirchenkreise, ermöglicht (siehe auch Baufachgespräche).

c) Kirchensanierungen im Sprengel Mecklenburg und Pommern sind weiterhin stark von öffentlichen Fördermitteln und Zuschüssen durch Stiftungen abhängig. Das Baudezernat unterstützt und koordiniert hier als Gegenüber zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und Förder-Stiftungen die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern in den Bemühungen, Förderszenarien für Stadt- und Dorfkirchen zu entwickeln. Auch in den beiden westlichen Sprengeln steht das Baudezernat als vermittelnd für die Entwicklung von Förderszenarien zur Verfügung.

d) Durch Staatskirchenvertrag fließen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sogenannte Patronatsleistungen für Sanierung und Unterhalt der ehemals unter staatsherrlichem Patronat stehenden kirchlichen Gebäude von der Landesregierung an die Landeskirche. Die Vergabe der Mittel erfolgt über die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Das Dezernat Bauwesen koordiniert die Nachweisführung über die Verwendung der Patronatsmittel gegenüber dem Bundesland zusammen mit dem Kirchlichen Regierungsbeauftragten.

e) In das Aufgabenfeld der Koordination von Fördermitteln gehört auch die Organisation des „Tages der Fördervereine“. Dieser wurde in der Mecklenburgischen Landeskirche ins Leben gerufen als Dank der Landeskirche für das Engagement der Kirchbau-Fördervereine. Der Tag soll den Austausch zwischen Ehrenamtlichen, Kirchbaufachleuten, Gemeindegliedern und Pastorinnen und Pastoren fördern. Seit der Fusion wurde der Tag in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Mecklenburg weitergeführt und auch versucht, die angrenzenden Kirchenkreise Pommern und Lübeck-Lauenburg mit einzubeziehen. (www.kirche-mv.de/Tag-der-Foerderevereine-Mecklenburg.tag-der-foerderevereine.0.html). Eine Ausweitung auf das Gebiet der Nordkirche ist wünschenswert. Ein Konzept hierzu steht jedoch noch aus.

2. Standardaufgaben

Zu den Standardtätigkeiten in diesem Bereich gehören:

- a) die Verwaltung der Kostenstellen,
- b) im Rahmen der Verwaltung der Beihilfefonds die Annahme und Vormerkung von Anträgen auf Beihilfe sowie die Kontrolle der Ausführung und die Bereitstellung der Mittel,
- c) im Bereich der Koordination von Fördermitteln das Organisieren von Gesprächen zwischen verschiedenen Förderakteuren bzw. das Mit-Organisieren des „Tages der Fördervereine“.

3. Herausgehobene Projekte

Beihilfefonds

Durch die Beihilfefonds des Dezernates Bauwesen konnten in den Jahren 2013–2017 18 künstlerische Wettbewerbe, rund 70 Gutachten zur Vorbereitung restauratorischer oder baulicher Maßnahmen und über 300 Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, Ausstattungsobjekten, Orgeln, Glocken und Vasa Sacra unterstützt werden.

Förderkoodinierung

Als ein Beispiel für gelungene Förderkoodinierung seien die Sanierungen von Dorf- und Stadtkirchen in Mecklenburg-Vorpommern aus Rückflussmitteln der Städtebauförderung seit 2013 genannt. In diesem Programm konnten auf Grund der guten Förderquote Kirchen berücksichtigt werden, die andernfalls kaum Chance auf eine Sanierung gehabt hätten. Die vermittelnden Gespräche mit der Abteilung Städtebauförderung im Landesministerium wurden vom Regierungsbeauftragten und dem Dezernat Bauwesen geführt.

Festsetzung Gebäudevolumen

Die Festsetzung des Gebäudevolumens in cbm nach Teil 5 Abschnitt 3 § 7 Absatz 2 des Einführungsgesetzes für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 war ein wichtiges Projekt für den Bereich Haushaltsangelegenheiten, weil auf dieser Grundlage die Zuweisungen für die Kirchenkreise errechnet werden.

Die Kirchenkreise wurden im August 2015 gebeten, eine aktuelle Aufstellung der in ihrem Kirchenkreis unter Denkmalschutz stehenden Kapellen, Pastorate, Dorf-, Stadt- und Hauptkirchen zu übersenden.

Dies stand vor dem Hintergrund, dass nach Teil 5 Abschnitt 3 § 7 Absatz 2 des Einführungsgesetz das Gebäudevolumen in Abständen von fünf Jahren durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festgesetzt und von der Landessynode im Haushaltsbeschluss beschlossen wird. Die letzte Festsetzung erfolgte im Jahre 2012 zur Gründung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, so dass gemäß den vorgenannten Bestimmungen das Bauvolumen für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 erneut festzusetzen gewesen war.

Hierbei wurde, wie bereits in der Vergangenheit, das Gebäudevolumen mit Hilfe von Durchschnittswerten, die das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die voran genannten Gebäudearten festgesetzt hat, pauschaliert.

Die zur Festsetzung herangezogenen Pauschalwerte lauteten wie folgt:

- Kapelle: 1.533 cbm
- Pastorat: 1.576 cbm
- Dorfkirche: 3.702 cbm
- Stadtkirche: 13.185 cbm

Die eingereichten Daten wurden geprüft und ggf. korrigiert.

Des Weiteren sind die Änderungen in der Denkmalschutzgesetzgebung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein berücksichtigt worden. Die gesetzlichen Änderungen der Freien und Hansestadt Hamburg sind dabei erstmalig berücksichtigt worden. Die Änderungen des Landes Schleswig-Holstein werden sich aller Voraussicht nach frühestens in der Festsetzung ab dem Jahr 2022 niederschlagen.

Vor der eigentlichen Festsetzung durch das Kollegium des Landeskirchenamtes am 3. Mai 2016 erhielten alle Kirchenkreise die Möglichkeit, die durch das Baudezernat vorgenommene Prüfung vor der eigentlichen Festsetzung zur Kenntnis zu nehmen und ggf. noch versehentlich nicht berücksichtigte unter Denkmalschutz stehende Kapellen, Pastorate, Dorf-, Stadt- oder Hauptkirchen zu melden. Nachdem das Kollegium des Landeskirchenamtes die Kubatur am 3. Mai 2016 festgesetzt hatte, wurde das Ergebnis den 13 Kirchenkreisen mit Festsetzungsbescheid vom 23. Mai 2016 schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid hat der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg am 9. Juni 2016 Widerspruch eingelegt, der mit Schreiben vom 28. Juni 2016 entsprechend begründet wurde. Dem Widerspruch des Kirchenkreis Lübeck - Lauenburg wurde insoweit stattgegeben, als dass ein bisheriges Pfarrwitwenhaus als Pastorat gewidmet und somit in die Berechnung mit aufzunehmen gewesen ist; im Übrigen wurde der Widerspruch jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Die Erfassung der Gebäudekubatur dauerte bis September 2016 an und erfolgte mit der Unterstützung der Dezernate Recht und Finanzen.

V. ARBEITSSICHERHEIT/GESUNDHEITSSCHUTZ

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Der Arbeitsschutz ist in den drei Fusionskirchen bis 1996 eher aus dem „gesunden Menschenverstand“ erwachsen als aus der bewussten Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, die schon immer auch für den kirchlichen Bereich galten.

Am 7. August 1996 verabschiedete der Bundestag das Arbeitsschutzgesetz. Von diesem Zeitpunkt an hat der Arbeits- und Gesundheitsschutz auch Einzug in die Kirche gehalten. Zentrales Instrument des modernen Arbeitsschutzgesetzes ist die Gefährdungsbeurteilung geworden. Zudem hat der Arbeitgeber seine Angestellten im Hinblick auf alle Sicherheitsmaßnahmen in seinem Betrieb zu unterweisen. Seit September 2013 sind auch psychische Belastungen, die am Arbeitsplatz auftreten können, im Arbeitsschutzgesetz verankert. Sie müssen nun ebenfalls im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung beurteilt und bewertet werden. Gleiches gilt auch seit in Kraft treten des neuen Mutterschutzgesetzes am 24. Januar 2018 für den Bereich Mutterschutz.

In der Nordkirche gewährleisten überwiegend kircheninterne Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die z.T. bei den Kirchenkreisen, z.T. bei der Landeskirche angestellt sind, die arbeitssicherheitstechnische Betreuung. Die Besetzung der Stellen mit überwiegend Vollzeitkräften in fast unveränderter Besetzung über viele Jahre hat zu sehr positiven Ergebnissen geführt. Derzeit gibt es acht Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, lediglich ein Kirchenkreis lässt sich durch einen externen Berater der arbeitssicherheitstechnischen Abteilung der B·A·D GmbH – Zentrum Lübeck, betreuen.

2. Standardaufgaben

a) Insgesamt wurden von den kirchlichen Akteuren im Arbeitsschutz in den Jahren 2012–2016 exakt 3.219 Begehungen in kirchlichen Einrichtungen durchgeführt. Bei den Begehungen wurden Mängel aufgezeigt und technische sowie organisatorische Maßnahmen zur Behebung erörtert und vorgeschlagen, bei denen auch wirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf eine mögliche Lösung der Problemlage nicht ohne Berücksichtigung blieben.

b) Es haben 74 Informationsveranstaltungen für verschiedene Gremien und Berufsgruppen mit insgesamt 1588 Teilnehmern stattgefunden.

c) 50 schriftliche Informationen wurden an einen großen Personenkreis verschickt.

d) Die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden in 203 Sitzungen der verschiedenen Arbeitsschutz-Ausschüsse mit den Arbeitgebern, den Betriebsärzten, den Mitarbeitervertretungen und weiteren Arbeitsschutzexperten erörtert.

e) Unzählige Anfragen per Brief, Telefon oder Mail wurden bearbeitet und beantwortet. Bei den Beratungen lag ein Schwerpunkt auf der Vermittlung von Methoden- und Fachkompetenzen der verantwortlichen Arbeitgeber in Bezug auf das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen.

3. Herausgehobene Projekte

Arbeitsschutz als Baustein der Ausbildung

Das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz hat auch in die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare, der Küsterrinnen und Küster sowie der Verwaltungsfachangestellten Einzug gehalten. Aber auch andere Berufsgruppen und auch Kirchengemeinderäte wurden durch Vorträge über wichtige Sachverhalte im Arbeitsschutz und in Bezug auf die Arbeitgeberverantwortung informiert.

Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizin

In gemeinsamen Treffen mit den Arbeitsmedizinern wurden häufig Aspekte des gemeinsamen systematischen Ansatzes für gesunderhaltendes und sicheres Arbeiten in der Nordkirche und die strategische Ausrichtung sowie die operative Gestaltung der Arbeit des Arbeitsschutzes besprochen. Die Zusammenarbeit mit der anderen Fachdisziplin, den Arbeitsmedizinern, ist als überwiegend gut zu bezeichnen. Leider stößt die B.A.D GmbH gelegentlich, bedingt durch den Mangel an Betriebsärzten auf dem Arbeitsmarkt, an ihre Leistungsgrenze.

Verständnis für den Arbeitsschutz durch Kommunikation und Aufklärung

Nicht zuletzt dank der Erfahrung, der Beharrlichkeit und der Kontinuität der Arbeitsschutzakteure in der Nordkirche ist im Laufe der Jahre in den kirchlichen Einrichtungen und Kirchengemeinden ein zunehmendes Verständnis für die Sinnhaftigkeit unserer Arbeit festzustellen.

Insbesondere die Gemeinden erkennen nun häufiger die Vorteile und Notwendigkeit der Beratung im Arbeitsschutz, sind jedoch aus unterschiedlichsten Gründen nicht immer in der Lage die Empfehlungen zeitnah umzusetzen. Für das Verständnis der Arbeit der Arbeitsschutzexperten in den kirchlichen Einrichtungen ist entscheidend, dass den kirchlichen Arbeitgebern deren Auftrag deutlich wird: Beratung und Information, Hilfe und Unterstützung, nicht Kontrolle und Sanktion.

Evaluation der Umsetzung der Präventionsvereinbarung zwischen der EKD und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Die Jahre 2019 und 2020 werden von der Evaluation der Umsetzung der Präventionsvereinbarung zwischen der EKD und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – VBG – geprägt sein. Ein Nichtbestehen der Überprüfung wäre mit der Aufkündigung der Vereinbarung verbunden und würde für die Nordkirche eine Reihe von Nachteilen mit sich bringen. Die Arbeitssicherheitstechnische und die arbeitsmedizinische Betreuung hätte dann entsprechend der DGUV Vorschrift 2 zu erfolgen. Auch deren Umsetzung würde von der VBG in den Einrichtungen und Kirchengemeinden verstärkt durch Besichtigungen durch Mitarbeiter der VBG geprüft werden. Für die Überprüfung wird von der Nordkirche eine umfassende und lückenlose Dokumentation sämtlicher Aktivitäten im Jahr 2019 und der folgenden Jahre gefordert.

VI. GEO-INFORMATIONSSYSTEME

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Der Aufbau einer Datenbank auf Basis eines Geoinformationssystems erfolgte aus dem Aufgabenfeld der Vermögensrückführung in der ehemaligen Mecklenburgischen Landeskirche. Mit Bildung der Nordkirche wechselte der Arbeitsplatz von der Mecklenburgischen Landeskirche zur neu gebildeten Landeskirche (Nordkirche). Die Tätigkeit der Vermögensrückführung erfolgt in Form einer Abordnung an den Kirchenkreis Mecklenburg.

Mit Bildung der Nordkirche und Übergang des Arbeitsplatzes an diese wurde auch das Internetfähige Geportal übernommen. Dieses bietet eine ausbaufähige und zukunftsorientierte Lösung zur dauerhaften Präsentation und Fortführung der Arbeitsergebnisse aus der Vermögensrückführung seit 2010 und wurde inzwischen durch weitere Daten ergänzt.

Seit 2017 können die Verwaltungsstruktur (hausnummernscharf) sowie die gesamten gottesdienstlich genutzten Räume (Kirchen, Kapellen, sonstige Räume) für den gesamten geographischen Raum der Nordkirche präsentiert werden.

Aufgrund von speziellen Anfragen aus der Zeit der Mecklenburgischen Landeskirche sowie des nachfolgenden Kirchenkreises sind für diesen Kirchenkreis weitere Informationen abrufbar. Eine beliebige Themenerweiterung ist möglich und das Geoportal kann als Datenbank für Bauthemen, aber auch für andere Thematiken, ausgebaut werden.

Der gesamte Aufbau orientiert sich an der GDI-DE (Geodateninfrastruktur Deutschland) und ist Bestandteil der INSPIRE-Richtlinie (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe). Zur Veranschaulichung ist es möglich, über den Link <http://www.geoportal-mv.de/portal/> Einblicke zu erhalten.

2. Standardtätigkeiten

- a. Sammlung von Datenmaterial jeder Art (soweit zur Verfügung gestellt),
- b. statistische Auswertungen,
- c. Datenaufarbeitung zur Visualisierung (Geoportal, Kartenwerke),
- d. Datenpflege,
- e. Geokodierung der Daten,
- f. Einarbeitung von Veränderungen, besonders sich räumlich auswirkenden Veränderungen wie z.B. Gemeindefusionen,
- g. ständige Verbesserung des Geoportals im Bereich der Nutzeroberfläche sowie der Themenbäume,
- h. Bearbeitung von PHP-Skript und HTML-Code zur Visualisierung auf der Benutzeroberfläche.

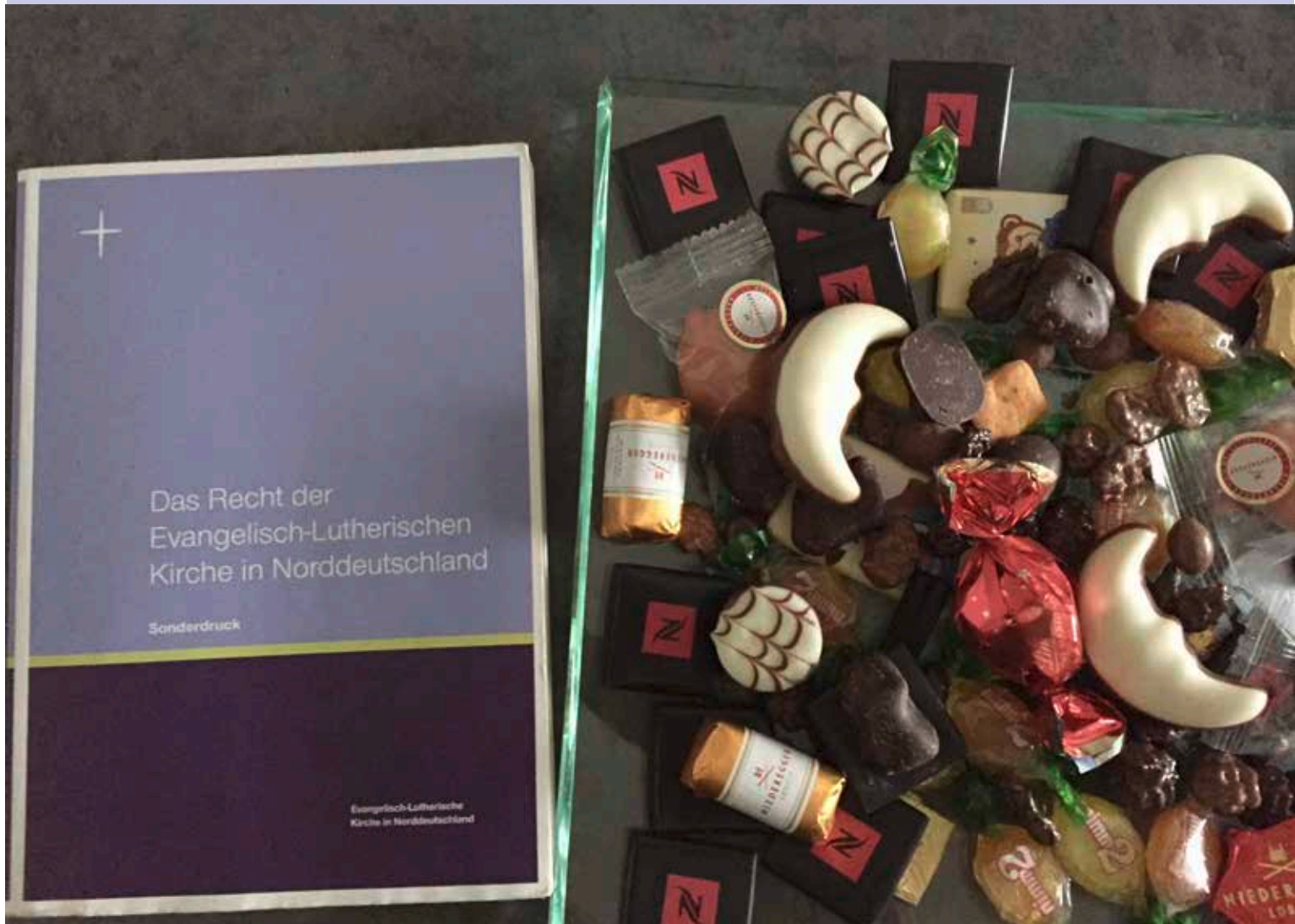
3. Herausgehobene Projekte

Geokodierung

Auf der Grundlage der Straßenlisten der Kirchlichen Meldeämter wurde für den Geographischen Gesamttraum der Nordkirche im Koordinatensystem die Hausnummern- und flurstücksscharfe Grenzziehung auf der Kirchengemeindeebene realisiert.

Außerdem wurden sämtliche gottesdienstlich genutzten Räume im Geographischen Gesamttraum der Nordkirche im Koordinatensystem erfasst und verortet.

C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht



„Und alles was ihr tut mit Worten
und mit Werken, das tut alles
im Namen des Herrn Jesus und dankt
Gott, dem Vater, durch ihn.“

Kolossener 3, 17

Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht (DAR)

Dezernentin

Frau Böhland

Juristischer Bereich

Arbeitsrecht
Tarifrecht
MV-Recht
Zusatzvers.R

Herr Albert

Pfarrer.d.R
PfarrstellenR
Diszipl.R
Kirchenbe-
amt.R

Frau Anton

Pfarrer.d.R
PfarrstellenR
Diszipl.R

Herr Luncke

BesoldungsR
Beihilfer
Dienstwoh-
nungsR
Reisekosten-
und
Umzugs-
kostenR

Herr Albert

Versorg.R
Ausbildungs-
recht

Herr Kriedel

Personalbewirtschaftender Bereich

Abteilung
Personal-
verwaltung

Frau
Brummack

Frau Schäfer
Fr. Schulz
Fr. Schümann
Fr. Schmeiska
Herr Heinrich
Herr Spiegel

Abteilung Bezüge

Frau Albrecht

Frau Möller
Fr. Asmussen
Frau Herzogenrath
Frau Hundertmark
Frau Kollenda
Frau Martensen
Frau Nagel
Herr Rogge
Frau Schmidt
Frau Weber

Abteilung
Versorgung

Frau Makan

Herr Goldschmidt
Herr Langkowski
Herr Okunek
Frau Martensen
Frau Nissen

Schnittstelle
Beihilfe zur
GSC

Frau Seidel

Sekretariat

Frau Keilhack

C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

Das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht vereinigt alle für das Dienst- und Arbeitsrecht der Nordkirche relevanten Arbeitsbereiche in einem Dezernat. Das Zusammenwirken gestaltet sich bei der Erarbeitung von umfangreichen Rechtsvorschriften, wie auch bei der Bearbeitung komplexer Grundsätze in Fragen des Arbeits- bzw. Dienstrechts als ausgesprochen produktiv und effektiv. So konnte die „AGENDA“ aller wesentlichen Gesetzesvorhaben und Grundsatzangelegenheiten, die für die Legislaturperiode der Ersten Landessynode vorgesehen waren, mit Ausnahme der Vereinheitlichung des Arbeitsrechts vollständig abgearbeitet werden. Durch den Umzug des Dezernats Dienst- und Arbeitsrecht im September 2017 von der Burgstraße in die Dänische Straße und die damit geschaffene Nähe zu den Dezernaten Leitung, Dienst der Pastorinnen und Pastoren und Recht, zu denen Schnittstellen bestehen, sind weitere Synergien möglich geworden. Von den Kolleginnen und Kollegen im Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht wird die Bündelung der verschiedenen, inhaltlich miteinander verbundenen, und sich gegenseitig bedingenden Arbeitsbereichen unter einem Dach als Bereicherung angesehen.

I. ARBEITSRECHT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Das Referat Arbeitsrecht ist im kollektiven Arbeitsrecht zuständig für die Rechtsetzung und Fortentwicklung von Rechtsvorschriften, die die Grundlagen des kirchlichen Arbeitsrechts in der Nordkirche betreffen. Zu den allgemeinen Grundsatzaufgaben des Referats gehören darüber hinaus die kirchliche Altersversorgung der privatrechtlich Beschäftigten, die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren die Fortentwicklung von Arbeitsvertragsgrundlagen der privatrechtlich beschäftigten Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche.

b) In den Grundsatzfragen des kirchlichen Arbeitsrechts hält das Referat Arbeitsrecht Kontakt zu den Landesverbänden der Diakonie, zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und den kirchlichen Versorgungskassen, um sowohl nordkirchenintern, aber auch im Diskurs mit den anderen Gliedkirchen der EKD zu möglichst einheitlichen, abgestimmten Grundlagen zu gelangen.

c) Im Individualarbeitsrecht ist das Arbeitsrechtsreferat für alle rechtlichen Angelegenheiten zuständig, die die Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und das Mitarbeitervertretungsrecht betreffen, überwiegend in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalverwaltung. Es ist Ansprechpartner sowohl für Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Organe der Nordkirche, wie auch für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Standardaufgaben

a) Erarbeitung, Änderung und Ergänzung von Rechtsvorschriften im kirchlichen Arbeitsrecht, Mitarbeitervertretungsrecht, Zusatzversorgungsrecht und Reisekostenrecht,

b) Beratung von anderen Dezernaten im Landeskirchenamt, Kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Diensten und Werken, Mitarbeitervertretungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nordkirche in Anwendung der Rechtsvorschriften,

c) Erarbeitung von Musterverträgen, Verfassen von Rundschreiben, Fortbildungen und Unterricht für Personalleiter in den Kirchenkreisverwaltungen, Vikarinnen und Vikare etc.,

d) Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission,

e) Kontakt zu den Kirchlichen Zusatzversorgungskassen,

f) Prozessführung in Kündigungsschutzverfahren, Eingruppierungsangelegenheiten, Mitarbeitervertretungsstreitigkeiten etc. landeskirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

g) Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen in Beschwerdeangelegenheiten der Kirchengemeinden gemäß der Verfassung der Nordkirche.

3. Herausgehobene Projekte

Erarbeitung einer gemeinsamen Arbeitsvertragsordnung für den Geltungsbereich des Dritten Weges

Gemäß § 56 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (EGVerf) erfolgt die Arbeitsrechtssetzung für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern auf der Grundlage des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche durch eine paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission. Diese nahm zum 1. Januar 2012 ihre Arbeit auf. Zuvor bestand eine eigenständige Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich der Mecklenburgischen Landeskirche und für den Bereich der Pommerschen Kirche gab es eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission auf EKD-Ebene Ost. Der Prozess der Erarbeitung einer gemeinsamen Arbeitsvertragsordnung für die beiden Kirchenkreise und die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestaltete sich so umfangreich, dass er bis zur Fusion der drei Kirchen nicht abgeschlossen werden konnte. So war dies eins der dringlichsten Vorhaben, mit Beginn der Fusion hier zu einer gemeinsamen Rechtsgrundlage zu gelangen. Am 9. November 2012, nach vielen intensiven Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, für die das Referat Arbeitsrecht als Geschäftsführung die Zu- und Nacharbeit leistete, konnte die Kirchliche Vertrags- und Eingruppierungsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern verabschiedet werden.

Einheitliches Arbeitsrecht

Eine der bedeutendsten Herausforderungen, die auf dem Wege der Vereinheitlichung des Rechts in der Nordkirche zu leisten ist, ist die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der verfassten Kirche der Nordkirche. Eine noch größere Aufgabe liegt in dem Anspruch, ein kirchengemäßes Arbeitsrecht auch für die Mitgliedseinrichtungen der Diakonischen Landesverbände innerhalb der Nordkirche zur Geltung zu bringen. Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts für die verfasste Kirche, so heißt es in § 56 Absatz 4 EGVerf, wird sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung bewertet. Aufgrund dieser Bewertung wird die Landessynode über die zukünftige Form einer einheitlichen Arbeitsrechtssetzung entscheiden. Die Umsetzung der Entscheidung in den Kirchenkreisen

Mecklenburg und Pommern bedarf der Zustimmung der jeweiligen Kirchenkreissynoden. Seit der Fusion wird in verschiedenen Arbeits- und Begleitgruppen an einem einheitlichen Arbeitsrecht gearbeitet. Die Federführung und Geschäftsführung liegt hierfür jeweils beim Arbeitsrechtsreferat. Besondere Bedeutung im Ringen um ein einheitliches Arbeitsrecht kam den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2012 zur Frage des Streikrechts in kirchlichen Einrichtungen zu, deren Tenor lautet, dass Arbeitskämpfmaßnahmen dann in kirchlichen Einrichtungen unzulässig sind, wenn und soweit den Gewerkschaften das Recht eingeräumt wird, sich koalitionsmäßig an der Arbeitsrechtssetzung beteiligen zu können. Die Vertreter der Gewerkschaften ver.di und Kirchengewerkschaft haben zugesichert, sich an der Arbeitsrechtssetzung in einem nordkirchlichen Zweiten Weg als Tarifpartner beteiligen zu wollen. Einigkeit mit den Gewerkschaften konnte auch darin erzielt werden, dass alle an den Verhandlungen Beteiligten kirchliche Mitarbeitende sein sollen. So liegen einige Bausteine für ein einheitliches Arbeitsrecht in der Nordkirche vor. Eine Entscheidung in der Wegefrage konnte allerdings bisher nicht getroffen werden. Das Ringen in dieser Frage steht unter dem Leitbild, das auch die Fusion geprägt hat, dass alle Partner gleichberechtigt an der Entscheidung mitwirken und etwas neues Gemeinsames entsteht.

Vereinheitlichung des Mitarbeitervertretungsrechts

Ein weiterer Baustein der vertiefenden Gemeinschaft in der Nordkirche, insbesondere auch mit der Diakonie, auf der Grundlage gemeinsamer Regelungen war der Prozess um die Erarbeitung eines gemeinsamen Mitarbeitervertretungsrechts. Im Fokus stand ein Ergänzungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für die verfasste Kirche und ihre Diakonie. Dabei wurde in einem längeren Prozess unter Federführung des Referats Arbeitsrecht die Frage erörtert, ob die Zugehörigkeit zu einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen vertretenden Kirchen weiterhin Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung sein soll. Auf dem durch das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht vorbereiteten Studientag zum Arbeitsrecht in der Nordkirche am 9. Juli 2016 wurde schließlich eine Regelung erarbeitet, die Eingang in das Ergänzungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz für die Nordkirche gefunden hat. Danach wird für das passive Wahlrecht auf das Kriterium der Kirchenzugehörigkeit verzichtet. Lediglich für das Amt des vorsitzenden Mitglieds wird an dem Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit festgehalten.

Kirchliche Altersversorgung

Eine kirchenpolitisch und finanziell bedeutsame Entscheidung, die im Arbeitsrecht zu treffen war, war die Frage der Sicherstellung der kirchlichen Versorgung der landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da die kirchliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund sichergestellt war, gab es für die landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehemaligen Nordelbischen Evangelischen Kirche eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die VBL vertrat die Auffassung, dass mit dem Aufgehen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Nordkirche im Rahmen der Fusion der drei ehemaligen Landeskirchen die Beteiligung bei der VBL endete und hat der Nordkirche eine neue Beteiligungsvereinbarung vorgelegt. Nach Bewertung aller Risikofaktoren, der Abwägung alles Für und Wider ist durch die Vorläufige Kirchenleitung die Entscheidung getroffen worden, die kirchliche Zusatzversorgung aller landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) sicherzustellen. Für die weiterhin bestehenden Versorgungsanwartschaften bei der VBL hat diese eine Gegenwertforderung in Höhe von ca. 45,7 Mio Euro geltend gemacht. Diese Forderung ist mit einem Teilbetrag in Höhe von 28 Mio Euro unter Vorbehalt beglichen worden. Dies erfolgte in Anbetracht des bestehenden Zinsrisikos. Seither hat es verschiedene Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Frage der Rechtmäßigkeit der Satzung der VBL gegeben. Die VBL hat daraufhin mehrfach Satzungsänderungen vorgenommen. Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die Satzung in der jetzt gültigen Fassung bzw. gegen die Festsetzung der Gegenwertforderungen der VBL. Daher sind weitere Klagen ausgeschiedener Beteiligter anhängig. Unter Zuhilfenahme einer Fachanwaltskanzlei wird seit Jahren umfangreiche Korrespondenz zwischen der Nordkirche und der VBL geführt. Diese umfasst auch die besondere Situation des Hilfswerks Hamburg. Dem Dezernat steht für die Beratung eine Begleitgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung zur Seite.

Mitarbeitsanforderungsgesetz

Über einen längeren Prozess ist darüber diskutiert worden, wie die Regelungen der drei fusionierten Kirchen, die diese auf der Grundlage der einstigen Richtlinie des Rates der EKD aus dem Jahre 2005 getroffen hatten, zu einem Recht zusammengeführt werden kön-

nen, das auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die jüngeren Entscheidungen der Gerichte und den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigt. Zu den grundlegenden Fragen, wer in einer Evangelischer Einrichtung tätig werden darf und was eine evangelische Einrichtung vorhalten muss, um als kirchliche Einrichtung qualifiziert werden zu können, ist es schließlich im September 2017 gelungen, der Landessynode ein Kirchengesetz über die Kirchlichen Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. PFARRDIENSTRECHT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen die Erarbeitung und Fortentwicklung der Rechtsvorschriften zum Dienstrecht der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche sowie die juristische Beratung der Präpstinne und Präpste, der Bischöfinnen und Bischöfe, der Pastorinnen und Pastoren sowie der Dezernate im Landeskirchenamt, insbesondere das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren, in Grundsatzfragen zum Pfarrdienstrecht.

Zum Referat Pfarrdienstrecht gehören die Rechtsgebiete: Pfarrstellenrecht und Vakanzrecht.

2. Standardaufgaben

- a) Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für das Pfarrdienstrecht, Anpassung und Aktualisierung der Rechtsvorschriften,
- b) juristische Beratung des Dezernates Dienst der Pastorinnen und Pastoren, der Bischöfinnen und Bischöfe, der Präpstinne und Präpste sowie der Pastorinnen und Pastoren in Grundsatzfragen zum Pfarrdienstrecht,
- c) Schulungen, Informationsveranstaltungen und Vorstellen von neuen Rechtsgrundlagen im Pfarrdienstrecht in Konventen und Kirchenkreise,
- d) Erstellen von Erstbescheiden und Widerspruchsbescheiden in streitigen Verfahren,
- e) juristische Begleitung in Rechtsstreitigkeiten vor kirchlichen und staatlichen Gerichten,
- f) Unterstützung der Präpstinne und Präpste bei der Ausübung ihrer Dienstaufsicht,
- g) Erarbeitung von Handlungsanleitungen für die Bear-

beitung von Dienstaufsichtsbeschwerden,

h) juristische Begleitung des Dezernats Dienst der Pastorinnen und Pastoren bei Sitzungen von Kirchengemeinderäten in schwierigen Personalangelegenheiten,

i) Prüfen der Vorlagen des Dezernats Dienst der Pastorinnen und Pastoren für das Kollegium (Personalrunde),

j) Erarbeitung der Vorlagen für die Kolleggruppe für Disziplinarangelegenheiten und eilige Personalsachen,

k) Erarbeitung von Muster- und Standardschreiben für das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren in statusbegründenden Angelegenheiten,

l) Erarbeitung von Musterarbeitsverträgen für Pastorinnen und Pastoren sowie die juristische Beratung des Dezernates Dienst der Pastorinnen und Pastoren in Fragen zum Arbeitsrecht,

m) Erstellen von Rechtsgutachten,

n) juristische Begleitung bei Personalgesprächen,

o) Zusammenarbeit mit der Pastorenvertretung, Einholen von Stellungnahmen zu Personalentscheidungen und Gesetzentwürfen,

p) Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren im Rahmen ihrer Fortbildung in den ersten Amtsjahren im Pfarrdienstrecht, Unterricht der Vikarinnen und Vikare im Pfarrdienstrecht,

q) Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,

r) Teilnahme an Arbeitsgruppen und Konferenzen der EKD zur Fortentwicklung des Pfarrdienstrechts.

3. Herausgehobene Projekte

Nach der Gründung der Nordkirche galten größtenteils die dienstrechtlichen Vorschriften der Fusionspartnerkirchen gebietsweise weiter. Daher gehörte seit 2012 die Rechtsvereinheitlichung der verschiedenen Kirchengesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im Pfarrdienstrecht zu den wichtigsten Aufgaben.

Ergänzungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Im Mittelpunkt stand dabei die Erarbeitung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der Nordkirche zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Im Rahmen der Erarbeitung des Ergänzungsgesetzes stellten sich Fragen zum Berufsbild der Pastorinnen und Pastoren. In diesem Zusammenhang wurde das Recht zur Befreiung von der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht in einem längeren Prozess mit mehreren Beteiligten verschiedener Ebenen der Nordkirche evaluiert. Dazu wurden zunächst Grundsätze für die Erste Kirchenleitung erarbeitet, die dann durch das Kollegium in Form einer Verwaltungsvorschrift im 23. Oktober 2017 beschlossen wurden.

Rechtsvereinheitlichung des Dienstwohnungsrechts

Nach Teil 1 § 52 Absatz 7 EGVerf gelten zurzeit verschiedene Dienstwohnungs Vorschriften. Die Anwendbarkeit richtet sich je nach Dienstsitz der Pastorin bzw. des Pastors. Die Zusammenführung der verschiedenen Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften gehörte zu den herausgehobenen Projekten. Die Entwicklung eines neuen Dienstwohnungsrechts wurde in den Jahren nach der Fusion begonnen und konnte bis zum Jahr 2017 noch nicht abgeschlossen werden.

Neufassung des Pastorenvertretungsgesetzes und Bildung einer Schwerbehindertenvertretung

Im direkten Anschluss an die Fusion waren die Pastorenvertretungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche weiterhin im Amt. In der Pommerschen Evangelische Kirche gab es keine Pastorenvertretung, sondern einen entsprechenden Pfarrerverein. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung wurde das Pastorenvertretungsgesetz neu gefasst. Dabei ist erstmalig auch die Schwerbehindertenvertretung geregelt und eine Freistellung für Mitglieder des Vorstands der Pastorinnen- und Pastorenvertretung gesetzlich aufgenommen worden. Dazu waren intensive Vorgespräche mit den damaligen Vertretungen notwendig. Zudem waren die Wahlen der beiden Vertretungen rechtlich zu betreuen, die im Jahr 2014 und 2015 durchgeführt wurden.

Vereinheitlichung des Urlaubsrechts der Pastorinnen und Pastoren

Seit der Bildung der Nordkirche galt ebenfalls unterschiedliches Urlaubsrecht. Verschiedene Wege der Berechnung des Erholungsurlaubs und unterschiedliche Traditionen mussten in einer Rechtsverordnung zusam-

men geführt werden. Die Pastorenurlaubsverordnung wurde im August 2014 beschlossen. Zum besseren Verständnis wurden den Propsteien Hinweise zur Anwendung der neuen Verordnung zur Verfügung gestellt. Die unterschiedlichen Traditionen führten teilweise zu kontroversen Diskussionen in den Pastorenkonventen. Umfangreiche Schulungen, Informationsschreiben und -veranstaltungen und eine Änderungsverordnung förderten die Akzeptanz der neuen Regelungen.

Federführung bei der Erarbeitung des Präventionsgesetzes der Nordkirche

Im Rahmen der Zuständigkeit für das Statusrecht der Pastorinnen und Pastoren umfasste die Tätigkeit auch die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe der Ersten Kirchenleitung zur Prüfung und Umsetzung des 10-Punkte-Plans der Ersten Kirchenleitung. Die Federführung zur Erarbeitung des Präventionsgesetzes wurde daher im Sommer 2017 von der Arbeitsgruppe wegen der Nähe des Gesetzes zum Dienstrecht an das Dezernat übergeben. Die Erarbeitung und Begleitung des Kirchengesetzes im Gesetzgebungsverfahren nahm größeren Raum ein.

„Pastorinnen bzw. Pastoren auf Zeit-Fonds“ und Sabbatzeitfinanzierungsverordnung

Der „Pastorinnen bzw. Pastoren auf Zeit“-Fonds (PAZ-Fonds) stammte aus der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, aus dessen Restmitteln der Sonderurlaub für Pastorinnen und Pastoren zur Gesundheitsvorsorge und geistlichen Revitalisierung finanziert wurde. Bezüglich Fragen zur Vergabe von (Rest)Mitteln aus dem Fonds zu diesem Zweck wurde Rechtsberatung geleistet. Zudem wurde eine Anpassung der Rechtsgrundlage durch eine Änderungsverwaltungsvorschrift vorgenommen. Mittlerweile befinden sich die Vorschriften über den PAZ-Fonds nicht mehr in Geltung, da der PAZ-Fonds selbst aufgelöst wurde. Zur Finanzierung des Sonderurlaubs für Pastorinnen und Pastoren zur Gesundheitsvorsorge und geistlichen Revitalisierung wurde im März 2016 die Sabbatzeitfinanzierungsverordnung durch die Erste Kirchenleitung beschlossen.

III. PFARRSTELLENRECHT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Zu diesem Aufgabenbereich gehört die Erarbeitung und Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen für die Besetzung von gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen der Nordkirche sowie die juristische Beratung und Begleitung des Dezernates Dienst der Pastorinnen und Pastoren in Angelegenheiten von Pfarrstellenbesetzungen.

2. Standardaufgaben

- a) Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für das Recht der Pfarrstellenbesetzung, Anpassung und Aktualisierung der Rechtsvorschriften,
- b) juristische Beratung des Dezernates Dienst der Pastorinnen und Pastoren, der Bischöfinnen und Bischöfe, der Pröpstinnen und Pröpste in Grundsatzfragen und in Fragen zu einzelnen Besetzungsverfahren,
- c) Erarbeitung von praktischen Handlungsanleitungen für die Durchführung von Besetzungsverfahren.

3. Herausgehobene Projekte

Rechtsvereinheitlichung bei der Pfarrstellenbesetzung

Auch das Recht der Pfarrstellenbesetzung war nach der Fusion zügig zu vereinheitlichen. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz wurde im November 2013 beschlossen.

IV. VAKANZRECHT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Das Referat betrifft Aufgaben der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen sowie die juristische Beratung der Pastorinnen und Pastoren, Pröpstinnen und Pröpste im Recht zur Vakanzverwaltung von Pfarrstellen und anderen Vertretungsdiensten.

2. Standardaufgaben

- a) Erarbeitung und Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen,
- b) juristische Beratung des Dezernates Dienst der Pastorinnen und Pastoren, der Bischöfinnen und Bischöfe, der Pröpstinne und Pröpste sowie der Pastorinnen und Pastoren in Grundsatzfragen zum Vertretungsrecht.

3. Herausgehobene Projekte

Regelungen zur Vergütung von Vertretungsdiensten

Die Vergütung und Entschädigung von Vertretungsdiensten war in den ehemaligen Landeskirchen unterschiedlich geregelt. Es wurde ein neues Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz erarbeitet und von der Landessynode im November 2015 beschlossen. Parallel zum Kirchengesetz wurde eine Rechtsverordnung über Vergütung und Kostenerstattung für Vakanzverwaltung und andere Vertretungsdienste erarbeitet. Als das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz im Februar 2016 in Kraft trat, war zunächst keine Vergütung für einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste durch das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung vorgesehen. Nach mehreren Schreiben einzelner Pastorinnen und Pastoren und kontroversen Beratungen und Diskussionen in den Gremien wurde eine Änderung des Kirchengesetzes und der Vertretungskostenverordnung im Dezember 2016 beschlossen, die die ursprünglichen Entschädigungssätze für Pastoren im Ruhestand für einzelne Vertretungen vorsieht.

V. REFERAT RECHT DER AUS- UND FORTBILDUNG DER PASTORINNEN UND PASTOREN

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

- a) Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen die Bearbeitung von Widersprüchen, die Vorbereitung von kirchlichen Verwaltungsvorschriften und die Erarbeitung von Richtlinien für eine einheitliche Rechtsetzung sowie die grundsätzliche Bearbeitung von Rechts- und Organisationsfragen aus dem Bereich des theologischen Ausbildungs- und Prüfungswesens.

b) Dazu sind Entscheidungen über Widersprüche und anderweitige Rechtsmittel in Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten zur Vorlage an die Kirchenleitung und an das Theologische Prüfungsamt (Art. 114 der Verfassung) als Berichterstatter vorzubereiten. Es ist die Vertretung der Landeskirche in Klageverfahren vor kirchlichen Gerichten wahrzunehmen.

c) In Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine ständige Beratung und Begleitung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes in Schwerin des Dezernats Dienst der Pastorinnen und Pastoren. Beratend für dieses Dezernat werden Entwürfe für Kirchengesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im theologischen Ausbildungs- und Prüfungswesen erarbeitet. Die Aussagefähigkeit von Unterlagen bezüglich ihrer Verwendbarkeit in Einzelfragen bei Zulassungs- und Beurteilungsfragen in Prüfungsverfahren sind zu beurteilen. Es sind Systeme und Arbeitsverfahren für Rechtsfragen im Ausbildungs- und Prüfungswesen zu entwickeln. Schließlich sind Gespräche mit den Theologischen Fakultäten und dem Fachbereich in Hamburg wegen Berufungsverfahren in die Prüfungskommissionen und bei Erstellung von kirchlichen Prüfungsordnungen zu führen.

2. Standardaufgaben

a) In der Zeit von 2012 bis 2017 waren vierzehn Widersprüche und vier Klagen zu betreuen. Hieran wird deutlich, dass nach der Fusion zur Nordkirche vermehrt Widersprüche und Klagen gegen Prüfungsentscheidungen zum Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung sowie während und zum Abschluss des Vikariats anhängig gemacht worden sind. Dies liegt nicht nur daran, dass während der Rechtsvereinheitlichung in der Nordkirche noch rechtliche Unsicherheiten bestanden haben mögen, sondern auch daran, dass im gesellschaftlichen Umfeld ein stärkeres Bewusstsein in Hinsicht auf die Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen erkennbar ist. Dies gilt insbesondere auch im kirchlichen Bereich, da Regelexamen und kirchlicher Vorbereitungsdienst Ausbildungs- und Prüfungsentscheidungen beinhalten, die in die Freiheit der (kirchlichen) Berufswahl eingreifen.

b) Die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt, im Beirat des Prediger- und Studienseminars und im Ausbildungsausschuss der Nordkirche erfordert, auch für Vor- und Nacharbeiten, einen Zeitanteil.

3. Herausgehobene Projekte

Rechtsvereinheitlichung im Ausbildungs- und Prüfungsrecht

Zum Zeitpunkt der Fusion gab es in der Nordkirche kein einheitliches Ausbildungsrecht. Es war zwar gelungen, bereits durch Rechtsverordnungen der Vorläufigen Kirchenleitung im Jahr 2012 für Theologiestudierende, die erstmals im Wintersemester 2012 die Zwischenprüfung nach der Rahmenordnung für den modularisierten Studiengang an den drei Fakultäten bzw. dem Fachbereich in der Nordkirche ablegen, für das Reglexamen eine neue Prüfungsordnung und für den Vorbereitungsdienst mit Zweiter Theologischer Prüfung ab den Ausbildungskursen zum 1. September 2012 und 1. Januar 2013 einheitliche Regelungen zu schaffen. Für den Status und die Rechtsstellung als Vikarin bzw. Vikar verblieb es bis dahin aber nach Teil 1 § 43 Absatz 3 EGVerf dabei, sich für eine der fortgeltenden ehemaligen landeskirchlichen Ausbildungsordnungen zu entscheiden. Auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs galt das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz) vom 23. März 1997 (KABI S. 54), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABI S. 14) geändert wurde. Auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche galt das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2) geändert wurde. Und auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche galt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, ber. S. 361).

Ein neues Ausbildungsgesetz sollte für die Rechtsvereinheitlichung in der Nordkirche sorgen. Dies betrifft die Rechtsgrundlagen für die Ausbildung zum Beruf der Pastorinnen und Pastoren vom Beginn des Theologiestudiums bis zur Erlangung der Berufsfähigkeit nach dem Vorbereitungsdienst und der Zweiten Theologischen Prüfung. Neben einer Angleichung der Begleitung der Theologiestudierenden seit Beginn der universitären Ausbildung sind einheitliche Ermächtigungsgrundlagen für die Prüfungsordnungen und die Regelung des Vorbereitungsdienstes zu schaffen. Dies gilt auch für die Gestaltung des Vikariats als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf.

Mit dem Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 28. November 2013 konnte diese Rechtsvereinheitlichung beginnen.

In den Jahren 2013 bis 2017 waren sukzessive erarbeitet und von der Ersten Kirchenleitung in Kraft gesetzt worden die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 15. März 2013, die Rechtsverordnung über die Förderung von Promotionen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 31. März 2014, die Rechtsverordnung über die Aufnahme in das Vikariat vom 2. Dezember 2014, die Rechtsverordnung über das Vikariat im Ehrenamt vom 9. März 2016. Bereits im Jahr 2012 erließ das Landeskirchenamt die Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. November 2012. Schließlich gelang im Jahr 2016 eine völlige Überarbeitung und Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche. Für die Erarbeitung aller Rechtstexte ist ein umfangreiches Beteiligungsverfahren mit den drei Fakultäten und dem Fachbereich sowie mit der Vertretung der Pastorenschaft als mit dem Studierendenrat und der Vikariatsvertretung erforderlich.

VI. REFERAT DISZIPLINARRECHT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Die Tätigkeit im Referat umfasst die Erarbeitung und Fortentwicklung der rechtlichen Grundlagen und die juristische Begleitung bei der Durchführung von Disziplinarverfahren.

2. Standardaufgaben

- a) Erarbeitung und Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen, insbesondere der ergänzenden Bestimmungen zum Disziplinalgesetz der EKD,
- b) im Fall des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Amtspflichtverletzung Prüfung, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten ist, ggf. Durchführung von Verwaltungsvorermittlungen,

c) Erstellen einer Vorlage für die Kolleggruppe für Disziplinarangelegenheiten und eilige Personalsachen mit einem Beschlussvorschlag (Einleitung oder Nichteinleitung) eines Disziplinarverfahrens,

d) juristische Begleitung bei der Durchführung von Disziplinarverfahren,

e) Ermittlungsführung während des Disziplinarverfahrens.

3. Herausgehobene Projekte

Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD

Das Disziplinargesetz der EKD, das bereits durch die Zustimmung durch die VELKD für die Nordkirche galt, war durch ein entsprechendes Kirchengesetz zu ergänzen. Dieses Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD wurde durch die Landessynode im September 2015 beschlossen.

VII. REFERAT KIRCHENBEAMTENRECHT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Die Tätigkeit bezieht sich im Wesentlichen auf die Erarbeitung der nordkirchlichen ergänzenden Bestimmungen zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Ebenfalls umfasst sie die juristische Beratung des Dezernats Leitung, der Mitarbeitenden der Personalabteilung, der Kirchenkreise und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in allen Fragen des Kirchenbeamtenrechts.

2. Standardaufgaben

a) Erarbeitung und Fortentwicklung der rechtlichen Grundlagen des Kirchenbeamtenrechts,

b) Einholen von Stellungnahmen des Kirchenbeamtenausschusses zu Entwürfen von Rechtsnormen, die das Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten regeln,

c) juristische Beratung der Kirchenkreise, des Dezernats Leitung, der Personalabteilung und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Grundsatzfragen des Kirchenbeamtenrechts,

d) Erstellen von Erstbescheiden und Widerspruchsbescheiden in streitigen Verfahren,

e) juristische Begleitung in Rechtsstreitigkeiten vor kirchlichen und staatlichen Gerichten,

f) kirchenaufsichtliche Genehmigungen der Ernennungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise,

g) Erstellen von Rechtsgutachten in Fragen des Kirchenbeamtenrechts, einschließlich zu Fragen der Ausschreibung und Besetzung von Stellen.

3. Herausgehobene Projekte

Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD und Befristung von Leitungssämtern

Eine besondere Herausforderung war die Erarbeitung eines nordkirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (KBG.EKD). Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war auch über die Frage der Befristung von Leitungssämtern in der Nordkirche zu entscheiden. Der Erarbeitung der Vorschriften ging ein längerer kontroverser Beratungsprozess in dieser Frage voraus. Für die Erste Kirchenleitung und den synodalen Rechtsausschuss wurde vom Landeskirchenamt auf der Grundlage der neuesten Rechtsprechung und der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten in der Nordkirche sowie der geltenden Bestimmungen des KBG.EKD ein Gutachten erstellt, das die Entfristung der Ämter vorsah. Die Kirchenleitung gab ein weiteres Gutachten beim Kirchenrechtlichen Institut in Auftrag. Auf der Grundlage der Gutachtens und der Empfehlungen einer von der Kirchenleitung gebildeten Arbeitsgruppe hat die Landessynode dann entschieden, dass Leitungssämter ohne zeitliche Befristung übertragen werden. Zugleich wurde bei der EKD ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des KBG.EKD angestoßen, um der unbefristeten Übertragung eines Leitungsamtes eine Probezeit voranstellen zu können. Zwischenzeitlich sind sowohl das KBG.EKD als auch das nordkirchliche Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD um eine entsprechende Norm zur Probezeit ergänzt worden.

Regelungen zur Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Das Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz sieht die Regelung der Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch Rechtsverordnung vor. Die geltende Rechtsverordnung nahm teilweise auf nicht mehr in Kraft befindliche Regelungen Bezug und bedurfte einer Überarbeitung.

Daneben war das Thema Arbeitszeit Gegenstand einer neuen gemeinsamen Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamts und der Dienststellenleitung (s.o. A.I.3). Auch die Regelungen zur Arbeitszeit der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wurden bei der Entwicklung der neuen Rechtsverordnung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit in den Blick genommen. Die Kirchenbeamtenarbeitszeitverordnung wurde im März 2017 von der Ersten Kirchenleitung beschlossen.

VIII. REFERAT BESOLDUNGSRECHT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Das Referat hat die Erarbeitung und Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen für die Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Nordkirche sowie die rechtliche Beratung der Bezügeabteilung im Landeskirchenamt zur Aufgabe.

b) Die Bezügeabteilung rechnet sämtliche Dienstbezüge aller Beschäftigten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (mit Ausnahme der Lehrkräfte der Wichern-Schule), ab.

c) Zum Referat Besoldungsrecht gehören das Umzugskostenrecht und das Beihilferecht.

2. Standardaufgaben

a) Erarbeitung und Fortentwicklung der rechtlichen Grundlagen des kirchlichen Besoldungsrechts, einschließlich der Entwicklung von Vorschriften zur Auslandsbesoldung,

b) juristische Beratung in allen Fragen des Besoldungsrechts,

c) Abstimmung vor Entscheidungen der Bezügeabteilung beispielsweise bei Rückforderungen von Dienstbezügen,

d) Prüfung, welche Rechtsänderungen im staatlichen Recht Auswirkungen auf den kirchlichen Dienst haben,

e) Mitarbeit und Stellungnahmen bei der Neufassung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG.EKD),

f) Erstellen von Widerspruchsbescheiden und Durchführung von Klageverfahren,

g) Begleiten von Rechtsstreitigkeiten von dem Kirchengericht,

h) Erstellen von Vereinbarungen bei Beurlaubungen von Mitarbeitenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Abstimmung mit dem Urlaubsanstellungsträger.

3. Herausgehobene Projekte

Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Die Landessynode hat im September 2017 ein neues Kirchenbesoldungsgesetz verabschiedet. Dafür waren umfangreiche Vorarbeiten notwendig. Zu entscheiden war auch, ob das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD übernommen oder ob ein eigenes Besoldungsgesetz verabschiedet werden sollte. Teil des Gesetzgebungsverfahrens war zudem die Evaluation des Besoldungsrechts zu der Frage, ob weiterhin das Bundesrecht oder ein Besoldungsrecht eines Landes in der Nordkirche Anwendung finden sollte. Zusätzlich musste geklärt werden, ob bei einer Anwendung des Bundesrechts die Besoldungstabellen inhaltsgleich oder mit einem Bemessungssatz angewendet werden sollen. Dieser Auftrag zur Evaluation ergab sich aus Teil 1 § 52 Absatz 6 EGVerf. Weitere grundsätzliche Fragen waren im Vorfeld zu klären. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der Beibehalt der sog. Durchstufung der Pastorinnen und Pastoren, die Ermöglichung der Gewährung von Stellenzulagen nach der Besoldungsgruppe A 15 für Pastorinnen und Pastoren, die in den Kirchenkreisen herausgehobene Funktionen auf Zeit wahrnehmen, die Neuregelung der Bezüge während des Wartestands, die Rentenanrechnung auf die Besoldung in bestimmten Fällen sowie die Überprüfung der Anlage zum Kirchenbesoldungsgesetz. Bei der Überprüfung der Anlage wurde sich einer externen Begutachtung bedient, für die im Vorfeld der Gutachtensauftrag formuliert werden musste.

Anpassung von Besoldung und Versorgung durch Beschluss der Landessynode

Auch ist es seit der Fusion zur Nordkirche auf Grund von § 52 EGVerf notwendig, dass Anpassungen der Besoldung und Versorgung nur durch einen Beschluss der Landessynode für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Geltung gebracht werden können. Daher mussten für die Anpassungen für die Jahre 2012/2013, 2014/2015 und 2016/2017 entsprechende Vorlagen gefertigt und bis zur Beratung und Beschlussfassung in der Landessynode begleitet werden.

IX. UMZUGSKOSTENRECHT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Die Tätigkeit umfasst die Erarbeitung und Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen im Umzugskostenrecht sowie die rechtliche Begleitung bei Anfragen zum Umzugskostenrecht. Dabei ist das Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Pastorinnen und Pastoren zu unterscheiden.

2. Standardaufgaben

- a) Erarbeitung und Fortentwicklung der rechtlichen Grundlagen zum Umzugskostenrecht,
- b) Überwachung von Rechtsentwicklungen aus dem staatlichen Recht und evtl. Übernahme ins kirchliche Recht
- c) Betreuung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

3. Herausgehobene Projekte

Neufassung der Pastorenumzugskostenverordnung

Als herausgehobenes Projekt ist die Formulierung einer neuen Pastorenumzugskostenverordnung zu nennen. Dabei wurde insbesondere auch die Gewährung von Trennungsgeld für den Fall neu geregelt, dass bei einem kurzfristigen Vertretungsdienst gerade kein Umzug erfolgen soll. Die Pastorenumzugskostenverordnung ist in enger Abstimmung mit den Dezernaten Finanzen und Dienst der Pastorinnen und Pastoren formuliert worden und trat im Februar 2015 in Kraft.

X. BEIHILFERECHT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Mit Wirkung vom 01.06.2012 wurde die Beihilfestelle des ehemaligen Nordelbischen Kirchenamts aufgelöst und die Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Nordkirche an die „GSC Service- und Controlling GmbH“, Coburg, ausgelagert. Im Landeskirchenamt wurde eine Beihilfeschnittstelle eingerichtet, der koordinierende und festsetzende Aufgaben zugewiesen wurden.

2. Standardaufgaben

Der Beihilfeschnittstelle sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Bearbeiten von Anfragen, Beschwerden, Erst-, Widerspruchsbescheiden und Klagen sowie Führung von Klagen,
- b) Klärungen von Fragen zum Datenbestand mit datenliefernden Stellen und GSC,
- c) Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten bei unfallbedingten Aufwendungen,
- d) Durchführung des monatlichen Abrechnungsverfahrens mit der GSC,
- e) Absprache und Koordinierung von Informationsschreiben an die Beihilfeberechtigten.

3. Herausgehobene Projekte

Zusammenarbeit mit der GSC

Mit der Übernahme der Beihilfebearbeitung durch die GSC kam es zu erheblichen Problemen. Diese beruhten u.a. darauf, dass die überlieferten Bestandsdaten nicht regelmäßig abgeglichen wurden, dass Beihilfeakten unvollständig ausgewertet und unzureichende Informationen an Beihilfeberechtigte gegeben wurden. Die Bearbeitung von Anträgen nahm unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch. Nach Gesprächen mit den Verantwortlichen und internen Veränderungen bei der GSC, insbesondere durch strukturelle und personelle Veränderungen, konnten die Mängel behoben werden. Die Beihilfeschnittstelle hat aufgrund der Erfahrungen ihre Aufgaben erweitert bzw. neu ausgerichtet. Die Schwerpunkte liegen jetzt in der Koordinierung und Kommunikation von Bearbeitungs- und Prozessänderungen sowie in der Beratung und Überwachung von Beihilfeangelegenheiten.

Etablierung eines Internen Kontrollsystems im Arbeitsbereich Beihilfe

Aufgrund der jährlich hohen Beihilfeauszahlungen (2013 rd. 16 Mio €; 2017 rd. 17 Mio €) wurde in 2014 begonnen, für den Arbeitsbereich Beihilfe ein IKS zu etablieren. Das IKS schließt Stichprobenkontrollen bei der GSC ein.

XI. REFERAT VERSORGUNGSRECHT

1 Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen die Bearbeitung von Widersprüchen und die Vorbereitung von kirchlichen Verwaltungsvorschriften und die Erarbeitung von Richtlinien für eine einheitliche Rechtsetzung und die grundsätzliche Bearbeitung von Rechts- und Organisationsfragen aus dem Bereich der Versorgungsabteilung.

b) Dabei ist die Arbeit der Versorgungsabteilung in rechtlicher Hinsicht zu begleiten. Es sind Entscheidungen über Widersprüche und anderweitige Rechtsmittel vorzubereiten und die Vertretung des Landeskirchenamts in Klageverfahren vor kirchlichen und staatlichen Gerichten wahrzunehmen.

c) Die ständige Verfolgung des staatlichen Versorgungsrechts des Bundes und der Länder und die Beobachtung der Entwicklung im gliedkirchlichen Versorgungsrecht sind sicherzustellen. Dazu ist u.a. mit der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt und diversen Gremien in der EKD Kontakt zu halten und für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Versorgungsrechts der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der Vikarinnen und Vikare zu sorgen.

2 Standardaufgaben

Um der Verantwortung für die Versorgung der rund 1.600 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gerecht werden zu können, sind regelmäßige Beratung in der Versorgungsabteilung zur Beurteilung von rechtmäßigem Verwaltungshandeln durchzuführen und schwierige Fälle auch anhand der Prüfung einzelner Akten zusammen mit dem jeweiligen Sachbearbeiter zu beurteilen.

3. Herausgehobene Projekte

Vereinheitlichung des Versorgungsrechts

Mit der Fusion zur Nordkirche entstand eine uneinheitliche Rechtslage im kirchlichen Versorgungsrecht. Es galten die von seinem jeweiligen Herkommen methodisch und systematisch unterschiedlich aufgebauten versorgungsrechtlichen Regelungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche fort. In Teil 1 § 54 EGVerf heißt es dazu, dass für die am Tage des In-

krafttretens der Verfassung vorhandenen Versorgungsberechtigten bis zu einer Rechtsvereinheitlichung des Kirchenversorgungsrechts die bisher für sie jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung weitergelten. Deshalb ist auch – wie das Besoldungsgefüge – das Versorgungsrecht der versorgungsberechtigten Personen und der Personen in der Versorgungsanwartschaftsphase zu vereinheitlichen gewesen.

Beim nordelbischen Versorgungsgesetz handelte es sich um ein „Direktanwendergesetz“. Der Vorteil dieser kirchengesetzlichen Struktur war und ist, dass man nur kirchliche Spezifika in Abweichung des staatlichen Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelte und im Übrigen für die Versorgung die bundesgesetzlichen Vorschriften anwendet. Hiermit sollte Rechtssicherheit in Anwendung und Auswertung der versorgungsrechtlichen Vorschriften dadurch erzielt werden, dass man sich auf Kommentierung und Rechtsprechung zum BeamtenVG beziehen kann. Es wurde entschieden, sich an dieser Systematik mit einem neuen Versorgungsgesetz für die Nordkirche auszurichten.

In der mecklenburgischen Landeskirche gab es ein „Vollgesetz“, welches zwar in weiten Teilen dem BeamtenVG entnommen war, zudem Sondergut, das aus der deutschen Wiedervereinigung herrührte, enthielt. Dazu zählte u.a. die Versorgungssicherungsrente bei der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bestand eines Sockelbetrags für einen chancengleichen Aufbau anrechenbarer ruhegehaltfähiger Dienstzeiten und die Schaffung eines Ausgleichs durch Abschöpfung des sog. Steuervorteils.

In der Pommerschen Kirche galt das Versorgungsrecht der UEK-Kirchen. Diese gingen zwar auch von dem Prinzip eines „Direktanwenders“ des BeamtenVG aus, hatten aber, wie die Gliedkirchen im Beitrittsgebiet allgemein, einen hohen Anteil an Sondergut.

Die besondere Herausforderung bestand darin, aus den unterschiedlichen Rechtstraditionen herrührende differenzierte Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften zusammenzuführen.

Für den kirchlichen Dienst und dessen Verlässlichkeit auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht ist es wichtig, transparente Regelungen für innerkirchliche, bilaterale und multilaterale Beurlaubungs- und Übernahmefälle von auf Lebenszeit bei der Kirche beschäftigten Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu haben.

Die Rechtsangleichung mit dem Kirchenversorgungsgesetz vom 26. November 2015 hat einen Zeitraum von rund drei Jahren eingenommen.

Damit war auch die Entscheidung verbunden, sich nicht an das in der EKD für alle Gliedkirchen erarbeitete Besoldungs- und Versorgungsgesetz anzuhängen.

XII. ABTEILUNG PERSONALVERWALTUNG

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Die Abteilung Personalverwaltung ist zuständig für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten aller landeskirchlichen privatrechtlich Beschäftigten sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten.

Der Personenkreis der zu bearbeitenden Personalfälle umfasst die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, der kirchenleitenden Gremien, der Bischofskanzleien, der Hauptbereiche, der den einzelnen Dezernaten zugeordneten Bereiche, der Wichern Schule des Rauhen Hauses sowie der landeskirchlichen Mitarbeitenden, die an die ECKD, den Pommerschen Ev. Kirchenkreis und den Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg gestellt sind. In Auftragsverwaltung wird die Personalverwaltung für die überwiegende Zahl der in den Kirchenkreisen tätigen Kirchenbeamtinnen und -beamten wahrgenommen.

b) Die Leiterin der Abteilung ist neben den Leitungsaufgaben kraft Delegation durch den Präsidenten zuständig für die Entscheidungen in statusrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeitenden der Ebene des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes des Landeskirchenamtes sowie der kirchenleitenden Gremien. Sie gehört darüber hinaus zur Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes und ist damit Gegenüber der Mitarbeitervertretung (MAV) und der Vertrauensperson für Menschen mit Behinderungen des Landeskirchenamtes (VP) in Personalangelegenheiten.

2. Standardaufgaben

a) Personalsachbearbeitung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

aa) tarif- und arbeitsrechtliche Beratung der Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Verantwortlichen,

bb) Vorbereitung von Einstellungen tariflich einschließlich geringfügig und kurzfristig Beschäftigter,

cc) Erstellung bzw. Beteiligung an der Fertigung von Stellenausschreibungen,

dd) Erstellung von Stellenbeschreibungen, Durchführung von Stellenbewertungen,

ee) Prüfung der Befristungsmöglichkeiten bei befristeten Arbeitsverhältnissen,

ff) Fertigung von Schreiben zur Beteiligung der MAV und zur Anhörung der VP,

gg) Festlegung der Eingruppierung sowie der Kostenstelle,

hh) Fertigung der Arbeitsverträge,

ii) Vermerk zur Weiterleitung an die Bezügeabteilung zur Zahlungsaufnahme und ggf. Anforderung von Kostenerstattungen,

jj) Prüfung der Erfahrungszeit, Festsetzung der Entgeltstufe,

kk) Festsetzung der Beschäftigungszeit/Treueleistung,

ll) Anfrage bei den Vorgesetzten betr. Bewährung während der Probezeit,

mm) Bearbeitung von Abordnungen/ Versetzungen/ Umsetzungen/ Personalgestellungen,

nn) Berechnung von Mutterschutzfristen, Mitteilung an die Mitarbeiterin, Veranlassung der Gefährdungsbeurteilung, Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde,

oo) Bearbeitung von Anträgen auf Elternzeit,

pp) Bearbeitung von Anträgen auf Änderung des Beschäftigungsumfangs,

qq) Meldung von anfallenden Mehrarbeitsstunden und Überstunden an Bezügeabteilung, Meldung nach § 19 Absatz 2 KAT, Meldung Zeitzuschläge,

rr) Fertigung von Änderungsverträgen,

ss) Prüfung von Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit,

tt) Bearbeitung von Anträgen auf Sonderurlaub, Freistellung von der Arbeit, Bildungsurlaub etc

uu) Durchführung von Maßnahmen bei Pflichtverletzungen, z. B. Ermahnung, Abmahnung,

wv) Bearbeitung von Anträgen auf Altersteilzeit,

ww) Kündigungen: Prüfung Kündigungsgrund und Kündigungsfrist, Fertigung Kündigungsschreiben,

xx) Fertigung von Aufhebungsverträgen,

yy) Vorbereitung bzw. Erstellung von Arbeitszeugnissen,

zz) Fertigung von Meldungen an die Verwaltungsbefugten im Falle von Arbeitsunfällen.

b) Personalsachbearbeitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten:

aa) grundsätzliche dienstrechtliche Beratung der Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Verantwortlichen,

bb) Vorbereitung bzw. Ausführung statusrechtlicher Entscheidungen:

- Fertigung von Kollegiumsvorlagen
- Beteiligung von MAV und VP
- Ernennungen (Einstellung, Beförderung),

cc) Anforderung von Beurteilungen von Dienstvorgesetzten,

dd) Freistellung vom Dienst (Stundenreduzierung, Beurlaubung): Prüfung der Voraussetzungen, Fertigung eines Bescheides,

ee) Bearbeitung von Abordnungen/Versetzungen/Umsetzungen/Zuweisungen,

ff) Berechnung von Mutterschutzfristen, Mitteilung an die Beamtin, Veranlassung der

Gefährdungsbeurteilung, Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde,

gg) Bearbeitung von Anträgen auf Elternzeit,

hh) Dienstjubiläum: Fertigung einer Urkunde,

ii) Prüfung und ggf. Genehmigung von Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit,

jj) Prüfung und ggf. Anerkennung von Dienstunfällen und Dienstunfallkosten,

kk) Versetzung in den Ruhestand,

ll) Durchführung der Nachversicherung einschließlich der Prüfung der Möglichkeit eines Aufschubs der Nachversicherung (Wichern-Schule),

mm) Prüfung der Möglichkeit/ Beantragung eines Versorgungslastenausgleichs (Bund, Land oder andere Landeskirchen)

c) Für beide Beschäftigtengruppen:

aa) Führung der Personal- und Stellenakten,

bb) laufende Beobachtung des Rechts einschließlich der Rechtsprechung,

cc) Führung der Stellenbesetzungspläne,

dd) Personalkostenhochrechnung im Rahmen der Haushaltsplanung,

ee) Erstellung des Stellenplans LKA und kirchenleitende Gremien in eigener Verantwortung, Erstellung des Stellenplans für die Hauptbereiche in deren Auftrag

ff) Stellungnahmen zu Rechnungsprüfungs- und anderen Prüfungsberichten,

gg) Stellenerrichtungen und -umwandlungen,

hh) Stellenfreigaben – Vorlagen für die Personalrunde (bis einschließlich 2016),

ii) sonstige haushaltsrechtliche Angelegenheiten (z.B. Personalkostenerstattungen, Bildung VBL-Rückstellung, Rückstellungen für Altersteilzeit),

jj) Prüfung von Schadensersatzansprüchen bei Arbeitsunfähigkeit durch Drittverschulden.

3. Herausgehobene Projekte

Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der Fusion

Vor der Fusion erfolgte die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ELLM nach der KAVO 2008, der PEK nach der KAVO EKD-Ost und der NEK nach dem KAT. Die landeskirchlichen Mitarbeitenden der ELLM und der PEK konnten mit der Fusion wählen, ob sie ihrem Arbeitsvertrag entsprechend weiterhin nach der für sie geltenden KAVO beschäftigt werden wollten, oder ob sie einen Wechsel in den KAT wünschten. Ein Wechsel in den KAT erfolgte aufgrund des Tarifvertrags zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (TVÜ-KAT).

Die meisten Mitarbeitenden haben sich für einen Wechsel in den KAT entschieden. Dies hatte zur Folge, dass diese einen Änderungsvertrag erhalten mussten, Besonderheiten in der Überleitung geprüft und kommuniziert werden mussten und die Beschäftigungszeit neu festzusetzen war. In Fällen, in denen der TVÜ-KAT keine klare Regelung enthielt, musste eine Lösung gefunden werden. Aufgrund des engen Zeitfensters zum Zeitpunkt der Überleitung wurden alle Eingruppierungen nach dem KAT zunächst vorläufig festgelegt und mussten in der Zeit nach dem 1. Juni 2012 nach und nach überprüft werden. Zu diesem Zweck mussten Stellenbeschreibungen gefertigt und Stellenbewertungen durchgeführt werden. Es musste zudem ein Abgleich mit der bisherigen Eingruppierung vor der Fusion stattfinden, um festzustellen, ob es sich um eine übergeleitete Eingruppierung oder eine Höhergruppierung handelt.

Da einige Mitarbeitende sich dafür entschieden haben, an ihrem bisherigen Arbeitsvertrag festzuhalten, sind weiterhin neben dem KAT die KAVO 2008 und die KAVO EKD-Ost anzuwenden.

Etliche landeskirchliche Mitarbeitende, insbesondere der ehemaligen PEK, konnten auf landeskirchlicher Ebene nicht weiterbeschäftigt werden und wurden, da sie einen Wechsel zum Kirchenkreis abgelehnt hatten, dorthin gestellt. Die Bearbeitung dieser Fälle, insbesondere im Fall von Auseinandersetzungen zwischen Kirchenkreis und Mitarbeiter/in und bei der Abrechnung der vom Kirchenkreis zu erstattenden Personalkosten, verursacht nach wie vor einen hohen zeitlichen Aufwand.

Für die Kirchenbeamtinnen und -beamten galt in allen Kirchen einheitlich das KBG.EKD, allerdings mit unterschiedlichen Anwendungsgesetzen. Daraus ergaben sich umfangreiche rechtliche Prüfungen (z. B. Dienstherrenfähigkeit der neuen Kirchenkreise Mecklenburgs und Pommerns, Amtsbezeichnungen der übergeleiteten Beamtinnen und Beamten). Zu klären waren auch Status und Finanzierung einiger in der ELLM und der PEK tätigen Mitarbeitenden, die sich in einem Pfarrdienstverhältnis befanden, aber wie Kirchenbeamte behandelt wurden. Für alle Kirchenbeamtinnen und -beamten der ELLM und der PEK war die Jubiläumsdienstzeit festzusetzen, da beide Landeskirchen in ihren gesetzlichen Bestimmungen keine Regelung zum Dienstjubiläum getroffen hatten.

Generell ist festzuhalten, dass in vielen Fällen bis zur Rechtsangleichung unterschiedliches Recht aus drei Landeskirchen anzuwenden war und zum Teil immer noch ist.

Mit der Überleitung verbunden war darüber hinaus ein erheblicher zeitlicher Aufwand durch die Umstellung aller Personalakten auf ein einheitliches System sowie die Anlage von Stellenakten aufgrund des für die Nordkirche geltenden Stellenplans.

Stellenplanung

Im Rahmen der Fusion war für den Mandanten Leitung und Verwaltung ein Soll-Stellenplan beschlossen worden. Grundlage war der Beschluss, dass gegenüber dem Stellenkontingent aller drei Kirchenämter Stellen im Umfang von 15 % eingespart werden sollten. Dieser Soll-Stellenplan enthielt somit die Stellen, die mittel- bzw. langfristig für die Tätigkeit der landeskirchlichen Verwaltung als erforderlich angesehen wurden.

Da der Fusionsvertrag vorsah, dass alle Mitarbeitenden weiterbeschäftigt werden, waren in den Stellenplan neben den Soll-Stellen sogenannte Überhang-Stellen aufzunehmen, die zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen soll(t)en.

Die Fertigung des gesamten Stellenplans und des daraus folgenden Stellenbesetzungsplans gestaltete sich zu Beginn der Nordkirche schwierig, da insbesondere aus der PEK keine verlässlichen Unterlagen vorlagen. So kam es auch dazu, dass erst rund zwei Jahre nach der Fusion deutlich wurde, dass die Landeskirche 2,75 Stellen der PEK finanzieren sollte, die vorher nicht transparent ausgewiesen waren. Die Bereinigung dieser Finanzierung war mit einem hohen zeitlichen und kommunikativen Aufwand verbunden.

Der Abbau der Überhang-Stellen ist seit 2012 permanent zu überwachen. Dem Finanzausschuss ist einmal jährlich über den aktuellen Stand zu berichten.

Stellenausschreibungen und -besetzungen

Gerade in den Jahren nach der Fusion sind sehr viele Stellen ausgeschrieben und besetzt worden. Die Bewerbungsverfahren einschließlich der Vorstellungsgespräche haben sowohl für die jeweils zuständige Sachbearbeiterin als auch für die Abteilungsleiterin einen großen zeitlichen Umfang eingenommen.

Rechtsänderungen

Neben den ständigen Änderungen aufgrund von Gesetzen oder aktueller Rechtsprechung, die es erforderlich machen, auch sich wiederholende Vorgänge stets zu prüfen und anzupassen, sind einige Neuregelungen besonders hervorzuheben:

a) Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz (KBGErgG)

Wesentliche Änderung des KBGErgG war, dass die Dezernentin und Dezernenten des LKA in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen waren. Dies war entsprechend umzusetzen.

b) Mindestlohngesetz (MiLoG)

Bestehende Verträge waren (und sind weiterhin) zu überprüfen und anzupassen (insbesondere Praktika).

c) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Das AÜG (erste Fassung in Kraft seit 1972) definierte ursprünglich als Leiharbeiter einen "Arbeitnehmer, der zu einem Verleiher in einem Arbeitsverhältnis steht und Dritten (Entleihern) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wird". Bereits 2011 wurde es dahingehend geändert, dass die „Gewerbsmäßigkeit“ als Voraussetzung gestrichen wurde. Dennoch bestand im Bereich der Kirchen zu dieser Zeit die Auffassung, dass das AÜG nicht anwendbar sei. So wurden auf der Grundlage des KAT Mitarbeitende im Einzelfall zu anderen Arbeitgebern (z. B. Kirchenkreisen) abgeordnet bzw. auf der Grundlage der KAVO gestellt.

Dies betraf (und betrifft) in erster Linie die bis zum Jahr 2010 beim RNB beschäftigten Mitarbeitenden, die, da sie dem Betriebsübergang zur ECKD widersprochen hatten, auf der Grundlage eines Personalgestellungsvertrags zur ECKD gestellt wurden, sowie die landeskirchlichen Mitarbeitenden der ELLM und der PEK, die seit der Fusion im ELKM bzw. PEK tätig sind.

Im Jahr 2013 fand eine Prüfung durch die Agentur für Arbeit statt, die ergab, dass es sich bei allen Abordnungen und Gestellungen aufgrund unserer arbeitsrechtlichen Bestimmungen um eine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung handelt, so dass mit den Entleihern Personalgestellungsverträge auszuhandeln und zu vereinbaren und mit den betroffenen Mitarbeitenden Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag zu schließen waren. Zudem ist seitdem jährlich eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zu beantragen.

Eine weitere Änderung des AÜG im Jahr 2017 lässt eine Überlassung nur noch für die Dauer von 18 Monaten zu. Die Folgen dieser Änderung haben zu umfangreichen rechtlichen Prüfungen geführt, die noch nicht abgeschlossen sind. Für die Körperschaften öffentlichen Rechts ist die Erlaubnispflicht entfallen, aber für die Personalgestellungen insbesondere zur ECKD muss eine Lösung noch gefunden werden.

d) Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Durch das Gesetz wurde eine neue Regelung zum hinausschieben der automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Regelaltersgrenze geschaffen. Die rechtssichere Umsetzung musste erarbeitet werden. Weiterer Änderungsbedarf aufgrund der Rechtsprechung muss(te) im Blick behalten werden.

e) Weitere rechtliche Änderungen

Insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH und des BAG hat es umfangreiche Änderungen im Befristungsrecht und im Urlaubsrecht gegeben, die die Bearbeitung vieler Vorgänge umfangreicher und aufwändiger gestaltet hat und gestaltet. Auch Urteile des EuGH, die noch nicht durch das BAG bestätigt wurden, müssen auf ihre Anwendung hin geprüft werden (z. B. Urteil zur Kirchenmitgliedschaft oder zum dritten Geschlecht).

Anschaffung eines Personalverwaltungsprogramms

Im Jahr 2016 wurde mit der Auswahl eines Personalverwaltungsprogramms begonnen. Im Jahr 2017 wurde das Programm „Perso“ der Firma TransWare angeschafft. Der gesamte Prozess wird von der AIT begleitet. Im Jahr 2017 fanden dazu Workshops statt, um das Programm unseren Bedürfnissen anzupassen. Die Arbeit mit dem Programm (Einpflegen aller Daten, weitere Programmanpassungen) wurde schwerpunktmäßig im Jahr 2018 aufgenommen.

XIII. ABTEILUNG BEZÜGE

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Die Tätigkeit umfasst die Abrechnung der Besoldung aller öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Nordkirche einschließlich der Kirchenkreisbeamten und Kirchenkreisbeamtinnen sowie der Entgelte der landeskirchlichen Mitarbeitenden und aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Hiervon ausgenommen sind die Lehrkräfte der Wichern-Schule der Stiftung Das Rauhe Haus, deren Besoldungs- bzw. Entgeltabrechnung von der Personalabteilung des Rauhen Hauses erfolgt.

2. Standardaufgaben

- a) Festsetzung und Abwicklung der monatlichen Bezügeabrechnung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, der öffentlich-rechtlich und privatrechtlich beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare sowie der privatrechtlich angestellten landeskirchlichen Mitarbeitenden unter Berücksichtigung besoldungs-, sozialversicherungs-, zusatzversorgung- und einkommensteuerrechtlicher sowie tariflicher Bestimmungen,
- b) Erstellen der Meldungen zur Kranken-, Pflege, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie zur Zusatzversorgungskasse,
- c) Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten,
- d) Durchführung bzw. Aufschub von Nachversicherungen,
- e) Berechnung und Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung im Bereich der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern,
- f) Anforderung von Personalkostenersatz und Versorgungsbeiträgen,

g) Abrechnung der Pauschalabkommen der EKD mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der Künstlersozialversicherung,

h) Abrechnung der Personalkosten der im Schuldienst tätigen Pastorinnen/Pastoren,

i) Zusammenstellung der Daten für die Statistiken des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein,

j) Haushaltssachbearbeitung für die Abteilung Bezüge,

k) Fachliche Beratung anderer Abteilungen und Dezernate in besoldungs- und entgeltrechtlichen Grundsatzfragen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen,

l) Teilarbeit an der Erarbeitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, die den Zuständigkeitsbereich betreffen.

3. Herausgehobene Projekte

Übernahme der Bezüge- und Entgeltabrechnung der Beschäftigten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Mit Fusion sollte die Besoldungsabrechnung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Pommerschen und der Mecklenburgischen Landeskirche durch die Bezügeabteilung des Landeskirchenamtes erfolgen. Eine maschinelle Überleitung der Besoldungsabrechnung war aufgrund der unterschiedlichen Gehaltsabrechnungsprogramme nur bedingt möglich. Die Besoldungsvorschriften in § 52 Absätze 2 und 3 und § 53 EGVerf-Teil 1 erforderten zudem eine weitere manuelle Prüfung und Nachbearbeitung. Bei der Überleitung der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in das seit der Fusion geltende Besoldungsrecht waren die sich aus § 53 EGVerf-Teil 1 ergebenden Besonderheiten zu beachten, insbesondere hatte eine Prüfung zu erfolgen, ob eine höhere Besoldung als bisher zu zahlen war.

Auch die Berücksichtigung und Umsetzung der unterschiedlichen Besoldungshöhen und deren stufenweise Anhebung jährlich um zwei Prozent bis zur Angleichung im Jahr 2017 auf 100 % für Pastorinnen und Pastoren mit Dienstsitz vor der Fusion auf dem Gebiet der Kirchenkreise Mecklenburg oder Pommern erschwerten die Besoldungsabrechnung.

Vereinheitlichung des Dienstwohnungsrechts

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus den immer noch unterschiedlichen Dienstwohnungsrechten der alten drei Landeskirchen, die noch Anwendung finden (§ 52 Absatz 7 Teil 1 EGVerf).

Bis zur Vereinheitlichung der Dienstwohnungsvorschriften erfolgt in Abweichung vom Kirchenkreisverwaltungsgesetz für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern die Berechnung und Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung durch die Bezügeabteilung.

Bearbeitung der Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eine maschinelle Übernahme der Entgeltabrechnungen der privatrechtlich beschäftigten landeskirchlichen Mitarbeitenden der Pommerschen und der Mecklenburgischen Landeskirche mit den Besonderheiten, die sich aus den jeweiligen Arbeitsvertragsordnungen ergeben und weiterhin Anwendung fanden bzw. finden, war ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Gehaltsabrechnungsprogramme nur zum Teil möglich. Auch hier musste jeder Fall geprüft und manuell ggf. nachbearbeitet werden. Darüber hinaus werden die zum Kirchenkreis Pommern gestellten Mitarbeitenden abgerechnet.

Da bis heute keine einheitliche Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche vorliegt, ist die Bearbeitung der Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsrechtssetzungen sehr komplex und zeitintensiv (KAT nebst aller weiteren Tarifverträge, KAVO-EKD Ost einschließlich aller Arbeitsrechtsregelungsbeschlüsse, KAVO 2008).

Wechsel der Zusatzversorgungskasse

Mit der Fusion endete die Beteiligungsvereinbarung der Nordelbischen Kirche mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die EKL hat im Dezember 2012 beschlossen, die Zusatzversorgung für alle landeskirchlichen Mitarbeitenden im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis rückwirkend zum 27. Mai 2012 über die Evangelische Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) zu regeln. Mit diesem rückwirkenden Wechsel der Zusatzversorgung war in der Abteilung Bezüge eine erhebliche Mehrarbeit und starke Belastung verbunden, die die Mitarbeitenden der Abteilung sehr viel Kraft gekostet und an die Grenze der Belastbarkeit gebracht hat. Probleme ergaben sich insbesondere aus dem unterjährigen Wechsel im laufen-

den Monat. Aufgrund des Wechsels von der umlagefinanzierten VBL zur kapitalgedeckten EZVK hat sich die Rechtsgrundlage hinsichtlich der Versteuerung der Beiträge zur Zusatzversorgung geändert. Besonders der rückwirkende Wechsel verursachte erhebliche Probleme. Die bis zum Dezember 2012 noch an die VBL gezahlten Umlagen mussten nebst der erfolgten Versteuerung rückabgewickelt werden, gleichzeitig mussten die Beiträge nachträglich an die EZVK gezahlt und deren Versteuerung und ggf. Verbeitragung geprüft werden.

Eine maschinelle Unterstützung war hierbei leider nur teilweise möglich, da ein rückwirkender unterjähriger Wechsel in einem laufenden Monat nicht üblich ist und die Gehaltsabrechnungsprogramme dafür nicht ausgerichtet sind. Aufgrund dessen waren die erforderlichen Arbeiten von den Mitarbeitenden größtenteils manuell vorzunehmen. Personelle Unterstützung konnte leider nicht erfolgen, da für diese Tätigkeiten fundierte Fachkenntnisse vorhanden sein mussten. Erst im Spätsommer 2013 war der rückwirkende Wechsel vollzogen. Die „normale“ tägliche Arbeit – siehe Punkt Standardaufgaben – musste ebenfalls zusätzlich bewältigt werden. Dass alles geschafft wurde, ist dem überdurchschnittlichen Engagement der Mitarbeitenden in der Abteilung Bezüge zu verdanken.

Die Prüfung der von der VBL bei der Berechnung des Gegenwertes zu Grunde gelegten Personenanzahl wurde aufgrund der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der VBL erschwert. Insgesamt gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der VBL sehr mühsam.

Angleichung der Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlich und privatrechtlich beschäftigten Pastorinnen und Pastoren

Um die Unterschiede zwischen der Bezügehöhe der Pastorinnen und Pastoren in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und den der privatrechtlichen beschäftigten Pastorinnen und Pastoren anzugleichen, wurden die Entgelte der privatrechtlichen beschäftigten Pastorinnen und Pastoren zum 1. Juli 2014 von K 12 auf K 13 erhöht und zusätzlich der Anspruch auf Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kirchen- bzw. Bundesbesoldungsrechts eingeführt. Da dieser Personenkreis vorher keinen Familienzuschlag erhalten hatte, musste in allen Fällen die Familienverhältnisse und die Beschäftigung der Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partner abgefragt und geprüft werden.

Als weitere Maßnahme die Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlich und privatrechtlich beschäftigten Pastorinnen und Pastoren zu verringern, wurde am 16. Mai 2017 vom Kollegium des Landeskirchenamtes die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch privatrechtlich beschäftigte Pastorinnen auf der Grundlage des Tarifvertrages Altersteilzeit beschlossen. Auch dieser Beschluss war bzw. ist von der Bezügeabteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

Weitere herausgehobene Projekte

a) Es wurden alle jährlichen Tariferhöhungen und Besoldungsanpassungen in den Jahren 2012 bis 2017 schnellstmöglich umgesetzt.

b) Im Jahr 2013 hat die Abteilung bei allen Besoldungs- und Entgeltempfängern und -empfängerinnen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (EL-StAM) eingeführt. Mit diesem Verfahren sollte die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden.

c) Ebenfalls im Jahr 2013 erfolgte die Umstellung aller Besoldungs- und Entgeltzahlungen auf SEPA (Single Euro Payments Area).

d) Im Jahr 2016 erfolgte eine umfangreichere und arbeitsintensive Umstellung von der klassischen auf die flexible Bruttoberechnung im Gehaltsabrechnungsprogramm KIDICAP. Das gesamte Projekt wurde in der Zeit von November 2015 bis Oktober 2016 durchgeführt.

e) In der Abteilung Bezüge erfolgten im Jahr 2013 sowie von Oktober 2016 bis November 2017 Lohnsteuerprüfungen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Bezügeabrechnung rechtmäßig erfolgt ist. Im Anschluss an die Lohnsteuerprüfungen hat die Deutsche Rentenversicherung Bund im Oktober 2013 und November 2016 die Arbeit der Abteilung ohne große Beanstandung geprüft. Diese Prüfungsergebnisse bestätigen die hohe Qualität der Arbeit in der Abteilung.

f) Im Jahr 2014 wurde in der Bezügeabteilung als einem der ersten Bereiche ein Internes Kontrollsystem (IKS) eingeführt. Die einzelnen Arbeitsbereiche, Ziele, Risiken und Kontrollaktivitäten der Abteilung wurden herausgearbeitet und verschiedene Maßnahmen veranlasst. Abschließend ist für die Arbeit der Bezügeabteilung festzustellen, dass sich seit dem Jahr 2012 in der Bearbeitung keine Reduzierung des Arbeitsvolumens oder Vereinfachung von Verfahren ergeben haben. Im Gegenteil: die Abteilung Bezüge ist aufgrund der Vorgaben des staatlichen Gesetzgebers, insbe-

sondere im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, einer stetigen Veränderung ausgesetzt. Die Bearbeitung wird dadurch komplizierter und umfangreicher.

Die Vielzahl der Aufgabenbereiche zeigt die besondere Komplexität der Tätigkeiten. Es muss ein breitgefächertes Fach- und Spezialwissen vorgehalten werden. Ebenso ist aufgrund der finanziellen Verantwortung eine besondere Sorgfalt bei der Bearbeitung erforderlich. In der Bezügeabteilung werden Personalfälle mit einem Finanzvolumen von zurzeit insgesamt ca. 145.000.000,00 € im Jahr abgerechnet.

XIV. ABTEILUNG VERSORGUNG

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Die Versorgungsabteilung ist zuständig für die Versorgungsbezüge aller Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt und deren Hinterbliebenen. Zu den allgemeinen Aufgaben gehört hierbei die Festsetzung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge. Die Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung für die Versorgungsempfänger, die zum Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) gehören, werden von der Versorgungsabteilung festgesetzt und zur Zahlbarmachung an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) gemeldet, die Festsetzung und Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Nordelbischen Kirche erfolgt direkt. Die Versorgungsabsicherung dieses Personenkreises ist durch die kirchliche Stiftung Altersversorgung sichergestellt. Mit Gründung der Nordkirche zu Pfingsten 2012 kam es im Bereich der Versorgung zu erheblichen Mehrbelastungen. Die Anwendung der unterschiedlichen Versorgungsrechte der Nordelbischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, aber auch die Zusammenführung der Akten, die in den drei fusionierten Kirchen sehr unterschiedlich geführt wurden, waren für alle Mitarbeitenden in der Abteilung eine große Herausforderung. Eine weitere Neuerung verbunden mit Mehraufwand war die Zusammenarbeit mit der ERK für den dort geführten und abgesicherten Personenkreis aus der ehemaligen ELLM und PEK.

2. Standardaufgaben

Zu den Standardarbeiten gehören insbesondere folgende auszuübende Tätigkeiten:

- a) Erteilung von Auskünften über Versorgungsanwartschaften nach Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten einschließlich persönlicher Beratung,
- b) Erteilung von Auskünften an das Familiengericht bei Ehescheidungen,
- c) Fertigung von Festsetzungsbescheiden,
- d) Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge einschließlich der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (KVdR),
- e) laufender Änderungsdienst aufgrund personenbezogener Änderungen und Änderung des Versorgungsrechts,
- f) Ermittlung der Kürzungsbeträge beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkommen,
- g) Sterbegeldberechnung,
- h) Entwurf von Widerspruchsbescheiden,
- i) Überprüfung persönlicher Verhältnisse.

3. Herausgehobene Projekte

Vereinheitlichung des Versorgungsrechts

Zu den herausgehobenen Projekten in dem o.g. Zeitraum ist vor allem die Zusammenführung der unterschiedlichen Versorgungsrechte zu nennen. Nach einer Übergangszeit von dreieinhalb Jahren wurde das Kirchenversorgungsgesetz zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Einführung eines Internen Kontrollsystems in der Versorgungsabteilung

Ein weiteres Projekt war die Einführung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Landeskirchenamt. Im Rahmen der Einführung des IKS wurde für die Versorgungsabteilung ein sog. Prüfprogramm (DEKO) gefordert und installiert, welches ein besseres internes Controlling gewährleisten und damit die Risiken und Fehleranfälligkeit bei der Bearbeitung der Versorgungsfälle minimieren soll.



D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren



„...;aber des Herrn Wort
bleibt in Ewigkeit.“

1. Petrus 1,25

Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren
 Herr Tetzlaff
 (Vizepräsident und Dezernatsleitung)

Standort Kiel

Sekretariat

Frau Friedrich, Frau Kwiatkowski,
 Frau Maurischat, Frau Röhr

Sachbearbeiter*innen

Herr Hamann (Teamleitung),
 Frau Ladzinski, Herr Mihlan,
 Frau Röhr, Frau Schmidt

Theologische Referent*innen

Frau Reimer (stelly. Dezernatsl.)
 Frau Köhl, Herr Dr. Ahme

Standort Schwerin
 Ausbildung/Prüfung

Sekretariat
 Frau Karnatz

Sachbearbeiter*innen

Herr Budzin, Frau Dankert

Theologische Referent*innen

Herr Dr. de Boor, Frau Stobbe

Dienstaufsicht

Rektorin Pastorkolleg
 Frau Gidion

Direktor Predigerseminar
 Herr Dr. Bronk

Regionalmentorate Vikariat
 Frau Johannson, Frau Körner,
 Herr Riebel, Herr Watzlawik

**Alle Pastorinnen und Pastoren,
 für die die Dienstaufsicht nicht
 anderweitig geregelt ist**

**Alle Pastorinnen und Pastoren
 im Grunddienstverhältnis**

D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren (Personaldezernat)

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Im Dezernat werden die Ausbildungs- und Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren bearbeitet. Weiterhin haben hier alle Themen rund um den Pastorenberuf ihren Ort. Mit Gründung der Nordkirche arbeitet das Dezernat an den Standorten Kiel und Schwerin.

b) Die kirchenamtliche Begleitung der Studierenden, ihre Aufnahme auf die Liste der Nordkirche, die Organisation und die Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgen ebenso wie die Aufnahme in das Vikariat durch die Mitarbeitenden des Dezernates im Referat Ausbildung, Prüfung in Schwerin.

c) Die weitere Berufsbiografie der ca. 1.700 Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche vom Probendienst bis zum Eintritt in den Ruhestand und darüber hinaus begleiten die Mitarbeitenden des Dezernates in Kiel in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anstellungsträgern.

d) Dabei arbeitet das Dezernat in rechtlichen Fragen eng mit dem Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat und in finanziellen Fragen mit dem Finanzdezernat zusammen.

e) Dem Dezernat zugeordnet sind das Prediger- und Studienseminar und das Pastoralkolleg in Ratzeburg.

- Das Prediger- und Studienseminar verantwortet den Kirchlichen Vorbereitungsdienst, der die Vikarinnen und Vikare zur Zweiten Theologischen Prüfung führt, sowie die Nachwuchsförderung und die Studierendenbegleitung. Dazu gehören u.a. die Studierendenorientierungswoche und das Gemeindepraktikum. Darüber hinaus wird an der Entwicklung eines alternativen Einstiegs in die akademische Ausbildung und an einem Konzept für eine modernisierte Pfarrvikariatsausbildung gearbeitet.
- Im Pastoralkolleg erfolgt die verpflichtende Begleitung und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren, sowie das zentrale Fortbildungsangebot für alle Pastorinnen und Pastoren mit einem Dienstverhältnis zur Nordkirche.

f) Für alle Arbeitsbereiche wurden in Zusammenarbeit von Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat sowie Personaldezernat Rechtsnormen aktualisiert und neue Rechtsnormen entwickelt, durch die die rechtlichen Regelungen der Vorgängerkirchen abgelöst wurden. Die Angleichung und Neugestaltung rechtlicher Normen bleibt eine fortlaufende Aufgabe.

2. Standardaufgaben

a) Standort Kiel

aa) Allgemeine Personalverwaltung

Durch das Personaldezernat werden die Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche in allen im Laufe einer Berufsbiographie anfallenden dienstlich relevanten Fragen begleitet. Neben allen statusrechtlichen Fragen werden z.B. Umzugskosten, Dienstunfälle, die Genehmigung von Sabbatzeiten und die Festsetzung von Erfahrungszzeiten bearbeitet. Es erfolgt die abschließende Regelung aller Personalangelegenheiten unter Beachtung personalentwicklerischer und dienstrechtlicher Aspekte, einschließlich der Vorbereitung entsprechender Beschlüsse für das Kollegium des LKA und die Kirchenleitung, zum Teil in Einvernehmensherstellung mit dem Bischofsrat. Es werden die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen erteilt.

bb) Personalberatung

Pastorinnen und Pastoren werden in akuten Konfliktsituationen und persönlichen Krisen, wie z.B. Langzeiterkrankungen, begleitet. So können weiterführende berufliche Perspektiven eröffnet oder Übergänge in den Ruhestand vorbereitet werden. In all dem, den rechtlich vorgegebenen Tätigkeiten sowie zahlreichen weiteren Kontakten und Initiativen, ist das Dezernat bemüht, die Pastorinnen und Pastoren so zu begleiten, dass sie diesen besonderen Beruf gern - motiviert und überzeugend - bis zum Ruhestand ausüben können und also Berufsbiographien glücken. Dass dabei vieles inoffiziell, gleichsam im Stillen passiert, ohne als Spiegelstrich im Geschäftsverteilungsplan aufzutauchen, ist sicherlich eine Besonderheit des Personaldezernats. Mitarbeitende des Dezernates bieten Außensprechstunden an und besuchen Konvente in allen Gliederungen der Landeskirche zu Vorträgen und Beratungsterminen.

cc) Personalentwicklungsplanung

Das Dezernat verantwortet die sogenannte PEP-Modellrechnung (quantitative Personalentwicklungsplanung), in der die Entwicklung des Personalbestandes für die Vergangenheit nachgezeichnet und für die Zukunft prognostiziert wird.

dd) Personalkostenbudget für die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren

Gemäß § 8 Finanzgesetz wird vom Dezernat in Zusammenarbeit mit dem Finanzdezernat und einem Steuerungsausschuss der Wirtschaftsplan des Personalkostenbudgets erstellt. Quartalsweise stellt das Dezernat den Kirchenkreisen, den Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche die Deckungsumlage in Rechnung. In Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss wird der Jahresabschluss erstellt. Im Jahresabschluss 2017 beträgt die Summe der gewöhnlichen kirchlichen Aufwendungen 127.719.737,42 €.

ee) Beratung dienstaufsichtführender Personen

Bischöfinnen und Bischöfe, Pröpstinnen und Pröpste, die Leitenden der Hauptbereiche und die Fachdezernate werden bei der Personalvermittlung und dem Pfarrstellenbesetzungsverfahren, in Fragen der Vertretungen für Vakanz und in Konflikt- und Krisensituationen durch das Dezernat beraten.

ff) Beratung bei Personalfindungsprozessen auf landeskirchlicher Ebene

Das Dezernat ist an allen Stellenbesetzungsverfahren auf landeskirchlicher Ebene in allen Phasen direkt beratend beteiligt.

gg) Theologischer Diskurs

Das Dezernat, Standort Kiel, sowie das Referat Ausbildung und Prüfung, Standort Schwerin, befinden sich gemeinsam mit anderen Dezernaten in Diskussionsprozessen zur Veränderung des Kirchenbildes und des pfarramtlichen Dienstes insbesondere im Blick auf die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

hh) Rechtsangleichung und Rechtssetzung

Unter Beteiligung von Resonanzgruppen und Fachausschüssen erfolgt gemeinsam mit dem Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht die Vereinheitlichung und Neuarbeitung von Rechtstexten.

ii) Dienstaufsicht

Das Dezernat nimmt die Dienstaufsicht über alle Pastorinnen und Pastoren im Grunddienstverhältnis wahr. Darüber hinaus wird die direkte Dienstaufsicht über die Rektorin oder den Rektor des Pastoralkollegs, die Direktorin oder den Direktor des Prediger- und Studienseminars, die Regionalmentorinnen und die Regionalmentoren, die Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, sowie die Pastorinnen und Pastoren, für die keine anderweitige rechtliche Regelung vorliegt, wahrgenommen.

jj) Disziplinarverfahren. Lehrbeanstandungsverfahren

Das Personaldezernat ist an der Bearbeitung aller disziplinarrechtlichen Vorgänge, soweit sie Pastorinnen oder Pastoren betreffen, und an der Durchführung von Lehrbeanstandungsverfahren beteiligt.

kk) Bewerbungen von Pastorinnen und Pastoren aus anderen Landeskirchen

Das Dezernat führt Gespräche mit auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern und bereitet im Einvernehmen mit dem Bischofsrat die Übernahme in den Dienst der Nordkirche vor. In deutlich zunehmender Zahl interessieren sich in den letzten Jahren Pastorinnen und Pastoren aus anderen Landeskirchen für den Pfarrdienst in der Nordkirche. Angesichts des nach wie vor ausgesprochen hohen Pastorenbestands in der Nordkirche sowie der gleichzeitig näher rückenden „Perspektive 2030“, also hoher Pensionierungszahlen (Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge), die nicht durch den Zugang von Nachwuchs ausgeglichen werden können, ist sorgfältig zu prüfen, ob die auswärtigen Interessentinnen und Interessenten in das nordkirchliche Bedarfsprofil passen; das Lebensalter spielt dabei eine nicht unwesentliche Rolle.

Außerdem ist das Dezernat bemüht, mit auswärtigen Interessentinnen und Interessenten in dem Fall, dass sie ins Bedarfsprofil passen, die vakanten Pfarrstellen zu besetzen, die intern nicht besetzt werden konnten. Dabei ist gesetzt den Fall, dass mehrere Stellen dringenden Besetzungsbedarf aufweisen, auch zunehmend zu berücksichtigen, wie die Stellenentwicklung in den betreffenden Kirchenkreisen in den nächsten Jahren verläuft; Besetzungsbedarf in Kirchenkreisen, die als erstes von den künftigen Entwicklungen, also den hohen Vakanzzahlen betroffen sind, sind im Gespräch mit geeigneten auswärtigen KandidatInnen bevorzugt in den Blick zu nehmen.

Hier zu steuern, gelingt dadurch, dass das Bewerbungsrecht nur für vom Personaldezernat ausgewählte Pfarrstellen vergeben und ein enger Kontakt zu den Pröpstinnen und Pröpsten gepflegt wird. Bei all dem ist zu berücksichtigen, dass andere Gliedkirchen schon jetzt wegen hoher Pensionierungszahlen Mühe haben, ihre Pfarrstellen zu besetzen; Eigeninteressen und Solidarität mit den Schwesternkirchen sind immer wieder neu gegeneinander abzuwägen.

II) Übernahmen in den Probedienst

Im Einvernehmen mit dem Bischofsrat entscheidet das Dezernat über die Übernahme in den Probedienst.

Auch diese Aufgabe ist in den letzten Jahren mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden - Stichwort „Generation Y“. Die Vikarinnen und Vikare, die demnächst mit der Verwaltung ihrer ersten Pfarrstelle beauftragt werden sollen, sind größtenteils nicht mehr bereit, ihre sozial-familiäre Situation und ihre daraus erwachsenden persönlichen Interessen den kirchlichen Interessen unterzuordnen. Sie artikulieren dies in dem Bewusstsein, einer Alterskohorte anzugehören, der auch die Türen anderer Landeskirchen weit offen stehen und deren Verlust sich die Nordkirche im Blick auf den prognostizierten Pastorenmangel nicht leisten kann.

Auf der anderen Seite steht das Interesse von Kirchenkreisen, über das Instrument der Probedienstbeauftragungen - über ein anderes Instrumentarium der Personalverteilung verfügt die Nordkirche bisher nicht - schwer besetzbare Stellen zu besetzen, die in aller Regel in den infrastrukturell eher benachteiligten Gebieten zu finden sind. Das Personaldezernat versucht in dieser Beziehung über zahlreiche Gespräche mit allen Beteiligten einen Ausgleich der Interessen zu erreichen. Das Problem schwer besetzbarer Regionen darf nicht dem Nachwuchs allein aufgebürdet werden; dass pastorale Biographien gelingen, hängt nicht zuletzt an gelingenden Anfängen. Andererseits kann von Seiten des Nachwuchses nicht erwartet werden, dass in diesem Beruf nur private Belange zählen - die Kirche ist und bleibt in erster Linie ihrem Auftrag verpflichtet.

Mit dem Übernahmebeschluss erfolgt die Zuweisung einer Pfarrstelle, die in diversen Einzelgesprächen vorbereitet wird.

mm) Mitarbeit in Ausschüssen, Beiräten und Konferenzen

Der Dezernent nimmt die Geschäftsführung im Bischofswahlausschuss wahr. Er ist beratendes Mitglied der Pröpstewahlausschüsse der Kirchenkreise und vertritt das Dezernat in der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen. Referentinnen oder Referenten sind an der Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen beteiligt und führen die Geschäfte des Nominierungsausschusses der Landessynode, des Beirates des Pastoralkollegs und des Steuerungsausschusses für das Personalkostenbudget. Ein Referent vertritt die Nordkirche im Beirat des Studienseminars der VELKD in Pullach. Eine Referentin ist beratendes Mitglied im Kirchenleitungsausschuss IB.

nn) Campus Ratzeburg

Die Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche auf dem Campus Ratzeburg, das Pastoralkolleg und das Prediger- und Studienseminar, sind dem Personaldezernat zugeordnet. Durch regelmäßigen Austausch in den Beiräten, im Rahmen der Dienstaufsicht und in Schnittstellengesprächen wird die Arbeit der Einrichtungen begleitet und der Informationsfluss in beide Richtungen gewährleistet.

oo) Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche und Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren

Das Dezernat befindet sich über die kirchengesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren hinaus in regelmäßigem Austausch mit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren.

pp) Einbindung in Diskussionsprozesse der EKD

Durch die Teilnahme an EKD-Konferenzen ist das Dezernat in laufende Diskussions- und Gestaltungsprozesse eingebunden.

b) Standort Schwerin/ Referat Ausbildung und Prüfung

aa) Studierendenbegleitung

Nach der Aufnahme auf die Studierendenliste erfolgt die kirchenamtliche Begleitung während des Studiums. Grundlage dafür ist die 2012 erlassene Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden, die 2017 evaluiert und verändert wurde.

Aufgenommen werden können unabhängig von Heimat- und Studienort alle, die die Erste Theologische Prüfung der Nordkirche anstreben und beabsichtigen, Pastorin bzw. Pastor der Nordkirche zu werden. Die Meldung ist freiwillig und kann sowohl zu Beginn des Studiums wie in den kommenden Studienjahren erfolgen. So fallen einerseits Anmeldungen noch vor Studienaufnahme wie andererseits gehäuft nach einem Praktikum in einer nordkirchlichen Kirchengemeinde oder erst vor der Examensmeldung an. Dementsprechend ist die Zeit der Förderung, Begleitung und Beratung unterschiedlich lang. Für den Kontakt und die Begleitung nach der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung wird eine Liste der Absolventinnen und Absolventen geführt, die insbesondere Doktorandinnen und Doktoranden an 15 verschiedenen theologischen Ausbildungsstätten umfasst.

Das Referat Ausbildung, Prüfung ist Ansprechpartner für den auf dem Studierendenkonvent gewählten Studierendenrat. Mit dieser Interessenvertretung der Studierenden gibt es einen regen Austausch und während einer Klausurtagung ein weiteres jährliches verbindliches Treffen meist am Ort des nächsten Konvents.

Die Realisierung von Gemeindepraktika und Orientierungswochen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Prediger- und Studienseminar.

Zuschüsse für theologische Literatur werden zweimal während des Studiums ausgezahlt. Erstattungen für Exkursionen, Reise- oder Tagungskosten werden dagegen fortlaufend geprüft und ausgezahlt. Grundlage für diese Unterstützungen ist die Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.

bb) Geschäftsführungen und Mitgliedschaften

Das Referat Ausbildung, Prüfung ist für die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamts, des Ausbildungsausschusses, des Bewerbungsverfahrens für das Vikariat, des Beirats für das Prediger- und Studi-

enseminar Ratzeburg und dem von ihnen eingesetzten Nominierungsausschuss sowie für die Auswahlkommission Promotionsförderung zuständig. Es vertritt die Nordkirche bei den Ausbildungsreferentenkonferenzen der EKD-Gliedkirchen (ARK).

cc) Theologisches Prüfungsamt

Das Theologische Prüfungsamt ist gemäß Artikel 113 der Verfassung im Rahmen des Kirchenrechts für das theologische Prüfungswesen zuständig.

Die Geschäftsführung erfolgt durch das Mitglied, welches für die theologische Ausbildung im Landeskirchenamt (theologischer Referent des Personaldezernats in Schwerin) zuständig ist. Das gesamte Prüfungsgeschehen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung wird dementsprechend vorbereitet und begleitet.

Das Theologische Prüfungsamt tritt unter Vorsitz des Landesbischofs jährlich zu zwei oder drei Sitzungen zusammen.

Es werden vier unterschiedliche Kommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen an den vier Universitätsstandorten auf dem Gebiet der Nordkirche Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock zum einen mit den örtlichen Hochschullehrkräften, zum anderen mit nordkirchlichen Theologinnen und Theologen möglichst aus der Region berufen.

Für die Zweiten Theologischen Prüfungen werden zwei Kommissionen pro Jahr berufen, die jeweils 15 bis 25 Mitglieder haben. Vor Bildung der Kommissionen wird der Termin jeweils bei einem größeren Kreis abgefragt, dann erfolgt entsprechend der Zusagen eine Verteilung auf die Fächer.

Weiterhin sind für das Theologische Prüfungsamt Entscheidungen zu Anerkennungen von vorliegenden Prüfungen oder einzelnen Prüfungsleistungen, bei differierenden Bewertungen von Prüfungsleistungen oder bei Beschwerden gegen Prüfungsdurchführungen oder -abschlüsse vorzubereiten. Gleichwertige Prüfungen werden mit oder ohne Auflagen anerkannt.

Hinzu kommen Kontakte zu den Theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel, Rostock und dem Fachbereich Ev. Theologie Hamburg in Ausbildungsangelegenheiten und zu Studierenden in ganz Deutschland. Dazu gehört die Betreuung der Ortskonvente, die sich seit 2016 verstärkt an den Studienorten gebildet haben.

dd) Ausbildungsausschuss

Die Arbeit des Ausbildungsausschusses gemäß § 3 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes wird inhaltlich vorbereitet, geschäftsführend begleitet und die Beschlüsse umgesetzt. Der Ausschuss kommt zwei- bis viermal jährlich zu Sitzungen zusammen, um zum Bewerbungsverfahren zum Vikariat, und die Verlängerung eines Vikariats zuzulassen.

ee) Bewerbungsverfahren für das Vikariat

Grundlage für die Durchführung der Bewerbungsverfahren sind die Regelungen in der Vikariatsaufnahmeverordnung. Acht bis zehn wechselnde Mitglieder aus unterschiedlichen nordkirchlichen Bereichen gehören der zu jedem Verfahren neu zu berufenden Kommission an. Die Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsverfahren geschieht in Zusammenarbeit mit der Institutionsberatung. Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird neben persönlicher Beratung auch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung angeboten, um sich ergänzend zu einem ausführlichen Schreiben auf Ablauf und Inhalte des Bewerbungsverfahrens und des Vikariats vorbereiten zu können.

ff) Prediger- und Studienseminar

Der Beirat des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg kommt gemäß der gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren regelmäßig zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Er berät das Prediger- und Studienseminar zur Nachwuchsgewinnung, zur Studierendenbegleitung und zur Vikariatsausbildung. Der Direktor des Prediger- und Studienseminars berichtet in jeder Sitzung über die aktuelle Situation und die Entwicklungen. Alle Studienleitungen hatten die Gelegenheit, dem Beirat das jeweilige Arbeitsgebiet vorzustellen. Konzept und Curriculum der Ausbildung werden ebenso wie der Personalentwicklungsplan fortlaufend beraten und entwickelt. Der Beirat hat einen ständigen Nominierungsausschuss gebildet, der nach erfolgten Ausschreibungen der Pfarrstellen Bewerbungsgespräche führt und Neubeförderungen vorschlägt. Für diesen Ausschuss ist das Referat Ausbildung und Prüfung des Personaldezernats geschäftsführend tätig.

gg) Vikariat

Durch die Außenstelle erfolgt gemäß des Pfarrdienstausbildungsgesetzes und der Vorbereitungsdienstverordnung die Einweisung in das Vikariat, ebenso die Zahlbarmachung der Vikariatsbezüge, der Umzugskostenvergütung, evtl. Mietzuschüsse, der Reisekosten der Vikarinnen und Vikare, der Studienleitungen, der Regionalmentorinnen und -mentoren, des Talarzuschusses und die Mitwirkung bei der finanziellen Abwicklung der ökumenischen Studienfahrten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Mutterschutz, Elternzeit und Verlängerungen des Vikariats werden berechnet und bewilligt.

hh) Promotionsförderung

Einmal jährlich werden gemäß der Promotionsförderungsverordnung durch eine Auswahlkommission bis zu vier nordkirchliche Promotionsstipendien vergeben. Vorsitz und Geschäftsführung dieser Kommission, der zusammen neun universitäre und kirchliche Mitglieder angehören, liegt beim Referat Ausbildung, Prüfung. Ganzjährig erfolgt eine Beratung vor der Bewerbung oder eine Begleitung während des Förderzeitraums.

ii) Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD

Im Rahmen der Ausbildungsreferentenkonferenzen wird zweimal jährlich der fachliche Austausch mit anderen Landeskirchen in der EKD sowie in Österreich und der Schweiz gepflegt. Ein Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit ist die Herstellung vergleichbarer Studien- und Prüfungsbedingungen, damit wechselseitige Anerkennungen der Abschlüsse möglich sind. Absprachen zur Übernahme von Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Kirchen werden getroffen. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch über besondere Projekte und Entwicklungen insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung, bei der Studierendenbegleitung und im Prüfungswesen.

3. Herausgehobene Projekte

a) Standort Kiel

Rechtsvereinheitlichung

In der Folge der Entstehung der Nordkirche mussten zügig Rechtsnormen vereinheitlicht oder neu erstellt werden. Inklusiv der inhaltlich notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsprozesse hat dieser Prozess erheblichen Raum eingenommen und ist immer noch nicht abgeschlossen.

Die Erarbeitung von folgenden Rechtstexten erfolgte in enger Zusammenarbeit unter Federführung des Dezernates Dienst- und Arbeitsrecht:

- a) Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz (2014 und in den Folgejahren die Änderungen),
- b) Pfarrstellenbesetzungsgesetz (2013/2014),
- c) Pastorenurlaubsverordnung (2014 und Änderungen in den Folgejahren),
- d) Dienstwohnungs- und Residenzpflichtverwaltungsvorschrift DwRPfIVwV (2014-2017), flankierend:
Geschäftsführung einer Arbeitsgruppe zu Dienstwohnungs- und Residenzpflichtfragen,
- e) Pastorenumzugskostenverordnung (2015),
- f) Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes (2015) und der Vertretungskostenverordnung (2016),
- g) Dienstwohnungsverordnung (2014–2018).

Die Erarbeitung dieser Gesetze erfolgte im Rahmen weit angelegter Beteiligungsprozesse, mussten sich doch gewachsene Kulturen des Berufsbildes und des pfarrdienstlichen Alltags aufeinander zu bewegen. Neben der Urlaubsverordnung bedurfte vor allem die Dienstwohnungs- und Residenzpflichtungsverordnung einer Vielzahl an Abstimmungsprozessen.

Prozess „Perspektive 2030 - Personalentwicklung der Pastorinnen und Pastoren und Pfarrstellenplanung“ (PEPP) einschließlich der Beratung in Resonanzgruppen, Konventen, KKR, Bischofsrat, Pröpstekenventen; Erarbeitung von rechtlichen Regelungen und in diesem Zusammenhang Änderung von schon bestehenden Regelungen (2015–2018)

Dieses Thema markiert eine der größten personalpolitischen Herausforderungen, vor der die Nordkirche steht. Daher wird die Problembeschreibung und Lösungsfindung exemplarisch ausführlicher vorgenommen; dieses Beispiel verdeutlicht die Komplexität der Sacharbeit, die das Personaldezernat in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht zu bewältigen hat.

Das Personaldezernat erfasst - wie oben schon erwähnt - seit vielen Jahren die quantitative Personalentwicklung der Pastorinnen und Pastoren in der jährlich aktualisierten PEP-Modellrechnung (Personalentwick-

lungsplanung). Diese zeigt u.a., wie viele Pastorinnen und Pastoren in den kommenden Jahren die gesetzliche Altersgrenze erreichen und in den Ruhestand eintreten werden. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat durch verschiedene Beschäftigungsförderungsmaßnahmen seit Mitte der 1980er den Angehörigen der sogenannten „geburtenstarken Jahrgänge“ die Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor oder Pastorin ermöglicht. Für den Altersaufbau der Pastorenschaft haben diese Maßnahmen die langfristige Folge, dass die Anzahl von Eintritten in den Ruhestand ab dem Jahr 2020 steil ansteigt.

Das Landeskirchenamt hat Anfang des Jahres 2015 zuerst dem Bischofsrat, dann weiteren Gremien und schließlich der Landessynode verdeutlicht, dass zwischen den Jahren 2020 und 2030 etwa 900 von 1.700 Pastorinnen und Pastoren in den Ruhestand eintreten werden, aber in demselben Zeitraum - trotz verstärkter Nachwuchswerbung und der Einführung eines zweiten Ausbildungskurses im Vikariat – nur etwa 300 Pastorinnen und Pastoren in den Dienst genommen werden können. Eine Reduzierung der Zahl der im Dienst befindlichen Pastorinnen und Pastoren von heute etwa 1.700 auf ca. 1.100 im Jahr 2030 scheint unvermeidbar. Um unter den Bedingungen des demographischen Wandels und des sich in allen Bereichen bemerkbar machenden Fachkräftemangels unter jungen Menschen auf den Pfarrberuf aufmerksam zu machen, wurden 2017/18 zwei Pastorinnen auf Stellen im Umfang von 175 Prozent berufen, die sich ausschließlich der Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung annehmen.

Im Interesse einer abgestimmten institutionellen Reaktion auf den absehbaren Rückgang der Zahl der Pastorinnen und Pastoren hat das Personaldezernat seit 2015 in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit dem Bischofsrat, den Konventen der Pröpstinnen und Pröpsten, der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche, der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, der Dezernate im Landeskirchenamt und der Institutionenberatung Grundzüge für ein Steuerungskonzept entwickelt. Diese wurden der I. Landessynode auf ihrer 19. Tagung im März 2018 vorgelegt.

Nach intensiver Beratung wurde das Landeskirchenamt beauftragt, auf der Basis der Grundzüge ein Konzept zu erarbeiten, das Ansätze bzw. Mechanismen zur Lösung dieses Veränderungsprozesses bietet. Da die 13 Kirchenkreise, die sieben Hauptbereiche und der Bereich Leitung und Verwaltung über ihre jeweiligen Pfarrstellenpläne den Personaleinsatz regeln, musste mit diesen Planungseinheiten ein Konsultationspro-

zess eröffnet werden. Da ab dem Jahr 2020 80 bis 100 Pastorinnen und Pastoren pro Jahr in den Ruhestand eintreten werden, besteht ein gewisser Handlungsdruck. Die Analyse der regionalen Gegebenheiten zeigt zudem, dass sich das Problem durch die Verteilung der Älteren auf einzelne Kirchenkreise verschärft: In den Kirchenkreisen Schleswig-Flensburg und Dithmarschen gibt es beispielsweise überdurchschnittlich viele ältere Pastorinnen und Pastoren, die in den ersten Jahren des kommenden Jahrzehnts in den Ruhestand eintreten werden.

Die Nordkirche steht also vor der Herausforderung, Vorkehrungen zu treffen, pastorales Personal für den Dienst in diesen Kirchenkreisen zu motivieren und Abwanderungen zu verhindern.

Die Diskussionen führten zu einer Verständigung auf den pragmatischen Lösungsvorschlag, die anzustrebende Soll-Zahl der in der jeweiligen Personalplanungseinheit im Dienst befindlichen Pastorinnen und Pastoren in der Relation der Summe des realen Rückgangs der Zahl der Pastorinnen und Pastoren, vor allem ausgelöst durch Pensionierungen, in Jahresschritten linear abzusenken. Als Orientierungspunkt hat man sich auf den Verteilstand des Monats Dezember 2015 geeinigt und das „Kirchengesetz zur Steuerung der Zahl der Pastorinnen und Pastoren“ erarbeitet.

Ausgangspunkt für dieses Kirchengesetz über die Steuerung der Zahl der Pastorinnen und Pastoren ist eine Tabelle, die Orientierung gibt über die Zahl der Pastorinnen und Pastoren, die in jedem Jahr maximal in jeder Personalplanungseinheit tätig sein darf; um eine gewisse Flexibilität zu wahren, wird die Einrichtung eines Korridors von 95 bis 105 Prozent vorgeschlagen. Allen Verantwortlichen ist bewusst, dass die Umsetzung dieses Prinzips phasenweise die Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen in einzelnen Personalplanungseinheiten unmöglich machen wird. Allen Verantwortlichen ist klar, dass diese Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Pastorinnen und Pastoren und der Souveränität von Gemeinden bzw. Diensten und Werken, Pfarrstellen zu besetzen, gewichtige Eingriffe darstellen. Diesen Einschränkungen steht das Ziel einer möglichst großen Verteilgerechtigkeit gegenüber. Durch dieses Kirchengesetz soll im Sinne von Artikel 18 der Verfassung verhindert werden, dass die pfarramtliche Versorgung in Teilen der Nordkirche nicht mehr sichergestellt ist. Ob dies allerdings gelingt, wird sich erst im Laufe der Jahre zeigen; deshalb ist für das Jahr 2024, also gegen Ende der Wahlperiode der II. Landessynode, eine Evaluation geplant.

Am Anfang des Beratungsprozesses stand die Einsicht, die Lösung des Problems der Verringerung der Zahl der Pastorinnen und Pastoren nicht mit einer Berufs- oder Kirchenbilddiskussion zu beginnen. Das hätte als zentral gesteuerter Prozess viel Kraft und Zeit beansprucht. Die föderale Struktur der Nordkirche legt nahe, dass in den Kirchenkreisen und Hauptbereichen jeweils eigenständig Prioritäten vereinbart werden, nach denen Kirche vor Ort unter neuen personellen Bedingungen präsent bleibt und sich ggf. neu aufstellt.

Die Landeskirche kann nur einen Beitrag zur Verteilung des pastoralen Personals leisten, nicht aber über einen zentralen Stellenplan eingreifen.

Diese Einsicht führte dazu, dass die Erste Kirchenleitung und die Verantwortlichen der Personalplanungseinheiten sich auf das funktionale Konzept verständigt haben, das diesem Kirchengesetz zu Grunde liegt.

Die beteiligten Dezernate des Landeskirchenamtes haben den Klärungsprozess von Oktober 2015 an unter Beteiligung der Institutionsberatung (IB) betrieben. Unter deren Regie wurden und werden weitreichende Überlegungen zur allgemeinen Personalentwicklung und Personalplanung im Rahmen des PEPP-Prozesses angestellt. Dieser greift über die Berufsgruppe der Pastorinnen und Pastoren hinaus. Alle anderen kirchlichen Berufe werden in den Blick genommen und mit den zukünftigen Anforderungen unserer Kirche in Verbindung gesetzt. Der PEPP-Prozess wird in höherem Maße Auskunft geben über Möglichkeiten der Selbstgestaltung der Kirche im Kontext des demographischen Wandels und des daraus folgenden Fachkräftemangels. Die durch die Inkraftsetzung dieses Kirchengesetzes zur Steuerung der Zahl der Pastorinnen und Pastoren erfolgende lineare Absenkung der Zahl der Pastorinnen und Pastoren in den Personalplanungseinheiten beschränkt die Umsetzung der Ziele des PEPP-Prozesses in keiner Weise. Die institutionelle Stärkung der anderen Berufsgruppen liegt allerdings nicht in der Gestaltungskompetenz der Landeskirche, da die Arbeitsverhältnisse von Kirchenmusikern, Diakoninnen, Gemeindepädagogen, Erzieherinnen oder Verwaltungsangestellten in aller Regel mit den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen oder den Diensten und Werken geschlossen werden. Auf Feldern wie der Nachwuchswerbung, der Stärkung der Kooperation der Mitglieder der verschiedenen Berufsgruppen und der strategischen Ausrichtung der gesamten Personalplanung berühren sich die Intentionen des PEPP-Prozesses und der Personalsteuerung der Pastorinnen und Pastoren eng.

Die Betrachtung der quantitativen Personalentwicklung der Pastorinnen und Pastoren muss auch auf die finanziellen Aspekte eingehen: Alle Berechnungen zeigen, dass das Absinken der Zahl der im Dienst befindlichen Pastorinnen und Pastoren nicht einhergehen wird mit einer Freisetzung von Finanzmitteln, die über die Jahre verstärkt anders eingesetzt werden könnten.

Die Deckungsumlage, die zur Finanzierung der Bezüge der Pastorinnen und Pastoren von den Kirchenkreisen und Hauptbereichen als Anstellungsträger an das Personalkostenbudget zu zahlen ist, wird durch den Anstieg der Versorgungskassenbeiträge von Jahr zu Jahr steigen. Somit werden sich trotz sinkender Personalzahl keine finanziellen Spielräume ergeben.

Initiative zur Neukonzipierung einer Pfarrvikariatsausbildung im Rahmen des „PEPP-Prozesses“

Im Rahmen der Darstellung des „PEPP-Prozesses“ wurde auf das Problem eingegangen, dass der Wechsel der Pastorinnen und Pastoren der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand nicht durch eine entsprechende Zahl an Nachwuchspastorinnen und Nachwuchspastoren ausgeglichen werden kann. Um auf eine möglichst hohe Zahl an Nachwuchskräften zu kommen, hat das Personaldezernat in Abstimmung mit dem Bischofsrat der Kirchenleitung im Herbst 2017 vorgeschlagen, eine „modernisierte“ Pfarrvikariatsausbildung zu installieren. Diesem Vorschlag stimmte die Landessynode im März 2018 zu. Seit September 2018 ist ein Studienleiter am Predigerseminar tätig, der ein entsprechendes Konzept entwickeln und dann interessierte Männer und Frauen auf einem alternativen Weg für den Pfarrdienst ausbilden soll.

Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Alternative Anstellungsträgerschaften“

Veranlasst durch die 11. Tagung der Landessynode im September 2015 mit dem Themenschwerpunkt „Zukunft der Ortsgemeinde“ und der im Auftrag der EKL tätigen Arbeitsgruppe PEPP berät unter Leitung des Dezernats Dienst- und Arbeitsrecht eine Arbeitsgruppe Möglichkeiten Alternativer Anstellungsträgerschaften für Mitarbeitende und erarbeitet Vorschläge, ob und wie durch eine Verlagerung von Anstellungsträgerschaften die Qualität kirchlicher Arbeit in Zeiten zurückgehender Personalressourcen und Finanzmittel gesichert werden kann. Im Zusammenhang mit der oben beschriebenen „Perspektive 2030“ ist von Verantwortlichen vieler Kirchenkreise angeregt worden, die Bildung von Regionen, in denen Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in der Gemeinschaft der Dienste

zusammen arbeiten, zu erleichtern. Um eine Verzahnung der jeweiligen Überlegungen herbeizuführen, hat eine Referentin des Dezernats in der AG Alternative Anstellungsträgerschaften mitgearbeitet.

Einberufung und Geschäftsführung der Arbeitsgruppe „Kurseelsorge in der Nordkirche“

Auf Veranlassung des Bischofsrats hat das Personaldezernat eine Arbeitsgruppe mit Teilnehmenden aus allen Sprengeln einberufen, die rechtliche Regelungen für Vertretungsdienste in Kur- und Urlaubsgebieten („Kurseelsorge“) erarbeiten sollte. Ziel solcher Vertretungsdienste, die es auf EKD-Ebene für Pfarrstellen im Ausland, aber z.B. auch in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern oder der Hannoverschen Ev.-Luth. Kirche bereits gibt, ist einerseits, Pastorinnen und Pastoren, die in Kur- und Urlaubsgebieten eine Pfarrstelle innehaben, zu ermöglichen, in der Ferienzeit Urlaub zu nehmen. Andererseits kann ein solcher befristeter Vertretungsdienst in einem anderen Gebiet der Nordkirche das gegenseitige Kennenlernen und damit Zusammenwachsen befördern.

Standort Ratzeburg: Neuordnung der Eigentums-, Erbpacht- und Mietverhältnisse von Predigerseminar und Pastoralkolleg; Planung umfänglicher Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen

Im Jahr 2006 hatte die Kirchenleitung der ehemaligen Nordelbischen Kirche beschlossen, die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im Predigerseminar vom bisherigen Standort Preetz nach Ratzeburg auf die Domhalbinsel zu verlagern. Dort wurde seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren im Pastoralkolleg betrieben. Beide Einrichtungen mussten sich hinsichtlich der Nutzung der Räume abstimmen. Mit Bildung der Nordkirche wuchs die Zahl der Vikarinnen und Vikare, weil die Ausbildung am Standort Ludwigslust auch nach Ratzeburg verlagert wurde. Diese Entwicklung führte den Standort Ratzeburg an Grenzen, die der Aus- und Fortbildung nicht zuträglich waren. Die Kirchenleitung erteilte dem Personaldezernat erneut den Auftrag, gemeinsam mit dem Gebäudemanagement eine Optimierung der Raumsituation herbeizuführen. Ein vom Personaldezernat begleiteter Ausschuss der Kirchenleitung hat eine Lösung entwickelt, die seit 2017 umgesetzt wird: Zuerst wurden die Besitzverhältnisse so geklärt, dass die Landeskirche die Grundstücke Domhof 34 und 35 von der Domgemeinde auf 99 Jahre in Erbpacht nahm. So dann hat sie die auf diesen Grundstücken stehenden Immobilien gekauft.

Die beiden Immobilien und die Gästezimmer im Bereich des Domklosters wurden in der zweiten Hälfte der 1980er für den Fortbildungsbetrieb hergestellt; es besteht also ein Renovierungsstau. Außerdem ist der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten durch eine höhere Anzahl an Vikarinnen und Vikare gewachsen.

Zudem sollen in Zukunft auch bestimmte Angebote des Gemeindedienstes in Ratzeburg entfaltet werden können, die früher im Ansverushaus ihren Ort hatten. Ein Architektenbüro hat einen Entwurf für eine zukunftsfähige Modernisierung und Erweiterung des Standortes gefertigt, dem die Erste Kirchenleitung 2017 zugestimmt hat. 2019 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Dieses Projekt hat ein Investitionsvolumen von rund 13 Mio Euro. Die Realisierung der jetzt gegebenen Beschlusslage bedeutete für das Personaldezernat über Jahre einen großen Einsatz an Zeit und Kraft.

Einberufung und Geschäftsführung der Arbeitsgruppe „Notfallseelsorge in der Nordkirche“

Die Tätigkeit von Pastorinnen und Pastoren in der Notfallseelsorge ist ein wichtiger seelsorglicher Dienst sowohl an Gemeindegliedern als auch an Menschen, die der Kirche fern stehen. Allerdings wird dieser Einsatz in den drei Sprengeln der Nordkirche unterschiedlich gestaltet. In den Sprengeln Schleswig und Holstein und Hamburg und Lübeck geschieht dieser Dienst in Trägerschaft der Kirchenkreise, im Sprengel Mecklenburg und Pommern gibt es hauptsächlich andere Träger, wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz oder die Johanniter-Unfallhilfe. Während im Sprengel Schleswig und Holstein alle Pastorinnen und Pastoren verpflichtet sind, regelmäßig diesen Dienst zu leisten und im Sprengel Hamburg und Lübeck eine überwiegende Bereitschaft der Pastorinnen und Pastoren zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge besteht, leisten Pastorinnen und Pastoren im Sprengel Mecklenburg und Pommern diesen Einsatz rein freiwillig. Diese Unterschiede waren regelmäßig Anlass für Anfragen von einzelnen Pastorinnen und Pastoren sowie der Pastorenvertretung nach der rechtlichen Grundlage für den Dienst in der Notfallseelsorge.

Eine Referentin des Personaldezernats hat im Jahr 2017 gemeinsam mit einer Referentin des Dezernats Dienst- und Arbeitsrecht und einem Referenten des zuständigen Fachdezernats Kirchliche Handlungsfelder eine Arbeitsgruppe einberufen. In dieser AG haben mitgearbeitet: ein Mitglied der Ersten Kirchenleitung, der Leitende Pastor des Hauptbereichs Seelsorge und ethischer Diskurs, die drei landeskirchlichen Beauftragten

für die Notfallseelsorge, Pröpste aus allen drei Sprengeln, sowie die Pastorenvertretung und der Vertreter der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren. Die Leitung und Geschäftsführung der Arbeitsgruppe lag beim Personaldezernat.

Die Arbeitsgruppe hat in einer über einjährigen Tätigkeit im Zeitraum von April 2017 bis Mai 2018 nach ausführlichen Diskussionen schließlich einheitliche Regelungen für den Dienst in der Notfallseelsorge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort erarbeitet. Dazu gehören Fragestellungen der Aus- und Fortbildung, der Beauftragung, Kriterien für die Befreiung von der verpflichtenden Mitarbeit, Kostenübernahme und Vertretungsregelungen.

Im Rahmen der Beteiligung werden die Vorschläge zurzeit im Bischofsrat auch unter dem Gesichtspunkt der „Perspektive 2030“ und der damit verbundenen geringer werdenden Anzahl an Pastorinnen und Pastoren und damit einhergehender größeren Belastung beraten.

b) Standort Schwerin/Ausbildung und Prüfung

Schaffung eines einheitlichen Theologischen Ausbildungsrechts

Bei der Gründung der Nordkirche wurde darauf geachtet, dass alle begonnenen Ausbildungen entsprechend des bisherigen Rechts abgeschlossen werden können. Deshalb fanden und finden fortlaufend Erste Theologische Prüfungen nach der nordelbischen Ordnung in Hamburg und Kiel sowie nach der pommerschen Ordnung in Greifswald statt. Studierende, die auf der mecklenburgischen Liste standen, behielten das Recht, Diplomprüfungen an den Theologischen Fakultäten in Rostock und an anderen Orten abzulegen.

Die Zweiten Theologischen Prüfungen fanden bis Ende 2013 nach den alten Ordnungen statt.

Da bereits Anfang 2012 im Bereich der Theologischen Ausbildung Ordnungen für die Liste der Theologiestudierenden, für die Ersten und Zweiten Theologischen Prüfungen sowie eine Durchführungsverordnung für den Vorbereitungsdienst erarbeitet und im Sommer der Gemeinsamen Kirchenleitung zum Beschluss vorgelegt wurden, konnte bereits ab dem 1. September 2012 die Ausbildung nach den neuen Ordnungen erfolgen.

Überarbeitet und der neuen rechtlichen Situation angepasst wurden:

- das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren (2013) und Änderungen in den Folgejahren,
- die Rechtsverordnung über die Förderung von Promotionen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (2014),
- die Rechtsverordnung über die Aufnahme in das Vikariat (2014) und Änderungen in den Folgejahren sowie
- die Rechtsverordnung über das Vikariat im Ehrenamt (2016).

Zudem war es notwendig,

- die Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (9. November 2012) und Änderungen in den Folgejahren sowie
- die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (7. September 2012) und Änderungen in den Folgejahren

neu zu fassen.

Zusammenführung der Theologiestudierenden Mecklenburgs, Nordelbiens und Pommerns

Bereits vor Gründung der Nordkirche erfolgte die Zusammenführung der Studierendenkonvente, anschließend der Studierendenlisten der Vorgängerkirchen. Seit 2011 finden jährlich Anfang November drei- bis viertägige Studierendenkonvente an unterschiedlichen Orten der Nordkirche statt, die gemeinsam vom Studierendenrat und dem Referat Ausbildung, Prüfung vorbereitet werden (Zinnowitz/Usedom 2011, Ludwigslust 2012, Bäk bei Ratzeburg 2013, Hamburg 2014, Zinnowitz/Usedom 2015, Ludwigslust 2016, Koppelsberg 2017). Die Teilnahme ist freiwillig. Vierzig bis sechzig Personen nehmen teil, dazu kommen Referentinnen und Referenten ebenso wie Vertretungen der Vikarinnen und Vikare sowie von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren.

Die Zahl der gemeldeten Studierenden ist vom 31.12.2011 (57 Mecklenburg, 135 Nordelbien, 21 Pommern, zusammen 213) bis zum 31.12.2017 (insgesamt 240) gestiegen. Jährlich werden ca. 50 Studierende aufgenommen.

Mit allen wird ein persönliches Aufnahmegespräch an den Studienorten oder im Landeskirchenamt geführt, ebenso gibt es zwei weitere verbindliche Treffen nach der Zwischenprüfung und vor der Examensmeldung. Auf Wunsch sind jederzeit Beratungen möglich, meistens telefonisch oder durch Mailwechsel.

Etablierung einheitlicher nordkirchlicher Prüfungsordnungen und Prüfungsorte.

2011 und 2012 waren zeitgleich zur Vorbereitung der Gründung der Nordkirche in Zusammenarbeit mit den akademischen Ausbildungsstätten bzw. den beiden Predigerseminaren neue Ordnungen für die Ersten und für die Zweiten Theologischen Prüfungen entwickelt und der Gemeinsamen Kirchenleitungen zum Beschluss vorgelegt worden. Neben den unterschiedlichen Prüfungstraditionen waren auch die neuen Rahmenstudienordnungen und Rahmenprüfungsordnungen der EKD zu beachten. Für die Erarbeitung einer neuen Ordnung für die Erste Theologische Prüfung bildete sich eine AG Ausbildung mit den Bischöfen, den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten Greifswald, Kiel, Rostock und der stellvertretenden Sprecherin des Fachbereichs in Hamburg sowie Vertretungen der drei Kirchenämter. Geeinigt wurde sich auf eine einheitliche und vergleichbare Ordnung bei der Durchführung der Prüfungen an den vier akademischen Standorten. Alternativ waren eine Rückgabe der Examina an die Fakultäten wie auch eine einheitliche kirchliche Prüfung an einem zentralen Ort der Nordkirche beraten, aber schließlich verworfen worden. Die dezentralen Prüfungen entsprachen sowohl den Interessen der Fakultäten und des Fachbereichs wie der meisten Studierenden. Demgegenüber traten der Wunsch nach einer identitätsstiftenden und zusammenführenden zentralen Prüfung sowie der organisatorische Mehraufwand für das Landeskirchenamt zurück.

Über den gesamten Berichtszeitraum fanden zeitgleich an den vier Prüfungsorten Prüfungen nach den auslaufenden nordelbischen und pommerschen Ordnungen, in Rostock nach der Diplomprüfungsordnung und nach der neuen Prüfungsordnung statt. Dabei ist die Anzahl der Meldungen zu Ersten Prüfungen insgesamt von 36 an zwei Standorten 2013 auf 50 an vier Standorten 2017 gestiegen.

Erhöhung der Anzahl der Vikariatsplätze

Ein Kooperationsausschuss der drei Kirchen hatte seit 2010 die Voraussetzungen für eine einheitliche Vikariatsausbildung an einem Ort in Ratzeburg erarbeitet und ein Modell mit drei Ausbildungsgruppen in drei Regionen von je bis zu zwanzig Vikarinnen und Vikaren in zwei Jahren entwickelt. Damit zu Beginn der Nordkirche keine zusätzlichen Wartezeiten entstünden, waren bereits 2013 zehn zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt und aus Mitteln des PaZ-Fonds finanziert worden. Dieselbe Erhöhung wurde auch für 2015 und 2017 geplant, so dass jährlich 35 statt 30 Vikariatsplätze zur Verfügung standen und alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber in das Vikariat übernommen werden konnten. Allerdings blieben auch Plätze frei.

Zwischen 2012 und 2017 fanden acht Bewerbungsverfahren zur Aufnahme in das Vikariat am Christian Jensen Kolleg in Breklum statt. Die Zahl an Bewerbungen schwankte zwischen 19 und 50. Dementsprechend wurden die Bewerbungsverfahren in ein oder zwei Durchgängen mit 19 bis 40 Teilnehmenden durchgeführt. Die Anzahl von festgestellten Nichteignungen ging von dem Höchststand fünf im September 2013 auf ein oder zwei pro Jahr zurück. Dafür stieg die Zahl der Rücktritte von fünf im September 2013 auf 12 im Mai 2016 an, häufig aufgrund von Promotionsangeboten oder veränderter persönlicher Situationen.

Änderungen der Vikariatsaufnahmeverordnung

Das von der Landessynode im November 2013 beratene und beschlossene Pfarrdienstausbildungsgesetz nennt als eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber „die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat anhand der Kriterien

- a. theologische Kompetenz,
- b. soziale Kompetenz,
- c. Leitungskompetenz und
- d. Fähigkeit zur Selbstreflexion

in einem Bewerbungsverfahren nachweist.“ (§ 8 Absatz 1 Ziffer 6 PfdAG).

Damit ein einheitlicher Zugang zum ersten Nordkirchenvikariat ab dem 1. September 2012 bereits vor der Fusion vorbereitet werden konnte, hatten die drei Kirchen wortgleiche Rechtsverordnungen im Dezember 2011 beschlossen und angewendet.

Durch die Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe ab dem 1. Januar 2013 und dann wieder in den Jahren 2015 und 2017 war sicher gestellt, dass allen geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerbern zeitnah ein Vikariat angeboten werden konnte.

Sowohl bei der Erarbeitung der ersten nordkirchlichen Vikariatsaufnahmeverordnung 2014 und der Änderung 2017 ist geprüft worden, ob dieses Aufnahmeverfahren weiter notwendig ist. Auch die Aufnahmeregelungen anderer Kirchen wurden verglichen. Da die Nordkirche keine zentrale Erste Theologische Prüfung hat, sondern an vier Orten mit unterschiedlichen Kommissionen prüft und immer Bewerbungen aus Vorjahren und aus anderen Kirchen möglich sind, wurde ein Bewerbungsverfahren vor dem Vikariat im Blick auf die Chancengleichheit weiterhin als sinnvoll angesehen.

Durch den unregelmäßigen Vikariatsbeginn und die längeren Bewerbungsfristen gab es von 2013 bis 2017 nicht die Möglichkeit, unmittelbar vom Examen in das Vikariat überzugehen. Die deshalb, zumindest alle zwei Jahre gegebene Ausnahme, sich bereits vor dem abgeschlossenen Examen für ein Vikariat zu bewerben, hat sich nicht bewährt. Durch die kürzeren Bewerbungsfristen und die neuen regelmäßigen Anfangszeiten des Vikariats kann diese Ausnahme ab 2019 entfallen.

Die Altersgrenze für ein privatrechtliches Auszubildendenverhältnis wurde auf 52 Jahre erhöht, die Härtefallregelung präzisiert und eine Wiederholung des Aufnahmeverfahrens ermöglicht.

Mit der Institutionsberatung, die das Verfahren begleitet, wurden die einzelnen Elemente "Selbstvorstellung" und "Einzelgespräch", ein bis zwei thematische Gruppenarbeiten, und einer geleiteten Fallarbeit mit einer erfahrenen Seelsorgerin bzw. einem erfahrenen Seelsorger über ein Gesprächsprotokoll eines Krankenbesuchs immer wieder kritisch überprüft und verbessert. So stellen jetzt Vikarinnen bzw. Vikare nach abgeschlossenem Vikariat eigene anonymisierte Gesprächsprotokolle zur Verfügung. Ein Beobachtungsbogen für das Einzelgespräch mit Impulsen wurde neu entwickelt. Für die thematische Gruppenarbeit werden unterschiedliche kurze Texte zu aktuellen theologischen Themen ausgesucht, die nach Hinweisen zum Arbeitsziel ein spontanes Gespräch ermöglichen.

Alle Übungen entsprechen dem gemeinsamen Lernen in der Regionalgruppe des Vikariats in der Nordkirche.

Für eine umfassende und frühzeitige Information über das Aufnahmeverfahren setzte sich der Studierendenrat ein. Deshalb wurden auf den Studierendenkonventen jährlich die Entwicklungen dargestellt. Sehr gut angenommen wird eine Informationsveranstaltung für alle Bewerberinnen bzw. Bewerber gemeinsam mit der Institutionsberatung und einer Regionalmentorin bzw. einem Regionalmentor, und Einzelgespräche, in zeitlicher Nähe zur Aufnahme. Sie wird ergänzt durch eine konkrete schriftliche Information zum Ablauf und zu den Mitgliedern der Kommission und zu den Kriterien. Ebenso bieten die vom Prediger- und Studienseminar Ratzeburg jährlich angebotenen Orientierungswochen für Theologiestudierende eine Möglichkeit, mehr über die persönlichen Voraussetzungen für das nordkirchliche Vikariat und Pfarramt zu erfahren.

Verstetigung der zusätzlichen Ausbildungsgruppe

Zwischen den Ausbildungsgruppen, die am 1. September 2016 und am 1. September 2017 begonnen hatten, wurde zusätzlich eine Teilgruppe eingerichtet, die am 1. Januar 2017 startete. Die Finanzierung erfolgte aus Rücklagen des Dez. P und aus Rücklagen des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg. So wurde die Übergangszeit insbesondere für die Kandidatinnen und Kandidaten verkürzt, die im Sommer 2016 die Erste Theologische Prüfung ablegten.

Da die Studierendenzahlen gestiegen sind und die Personalentwicklungsplanung ab 2019 einen entsprechenden Bedarf an Übernahmen in den Probedienst vorsieht, wurden die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen vorbereitet, dass ab 2018 regelmäßig jährlich zwei Gruppen von jeweils bis zu 20 Vikarinnen und Vikaren die Ausbildung beginnen können.

Der Beirat des Prediger- und Studienseminars schlug dafür eine Verschiebung des Vikariatsbeginns auf den 1. April und den 1. Oktober jeden Jahres vor, damit immer ein unmittelbarer Übergang von den Ersten Theologischen Prüfungen im Februar und Juli in ein Vikariat möglich ist. Hierfür wurden mit dem Prediger- und Studienseminar Ratzeburg die finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen abgestimmt.

Eine Umsetzung des neuen Konzepts ist ab April 2019 möglich.

Ermöglichung von Vikariaten im Ehrenamt (2016)

Für diesen alternativen Weg in das Pfarramt wurden in Zusammenarbeit mit dem Prediger- und Studienseminar Ratzeburg die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen konzipiert. Ein berufsbegleitendes, ehrenamtliches Vikariat hatte es in einem Durchgang von 1999 bis 2003 in der Nordelbischen Kirche und in Einzelfällen in Mecklenburg und Pommern gegeben. Der sich abzeichnende Pastorinnen- und Pastorenmangel führte verstärkt zu Anfragen nach Sonderformen der Ausbildung. Personen, die wissenschaftlich oder selbständig tätig sind, sowie aus familiären oder wirtschaftlichen Gründen kein Regelvikariat abschließen können, absolvieren in einem in der Regel längeren Zeitraum von dreieinhalb Jahren einen gleichwertigen und vollständigen Vorbereitungsdienst. Die Voraussetzungen für dieses Sondervikariat (Erste Theologische Prüfung und erfolgreiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren) entsprechen denen für das Regelvikariat. Das Vikariat wird gemeinsam mit einer Ausbildungsgruppe begonnen und mit einer anderen Ausbildungsgruppe abgeschlossen. So werden freigebundene Regelausbildungsplätze ausgenutzt. In einer individuellen Ausbildungsvereinbarung werden die Dauer der Ausbildungs- und Prüfungsteile detailliert festgelegt. Berufliche Tätigkeiten oder abgelegte Prüfungen können dabei angerechnet werden. Die Ausbildungsgemeinde wird in der Nähe des Hauptwohnsitzes zugewiesen. Die Vikarinnen und Vikare im Ehrenamt treffen sich in einer eigenen Supervisionsgruppe. Die einzelnen Kurswochen in Ratzeburg werden in unterschiedlichen Gruppen des Regelvikariats besucht. Nach der Zweiten Theologischen Prüfung ist eine Übernahme in den Probedienst und Ordination genauso möglich wie eine Ordination ins Ehrenamt. 2016 wurde ein Vikariat im Ehrenamt begonnen, 2017 folgten zwei weitere.

Förderung von Promotionsvorhaben

Die nordelbische Promotionsförderung wurde zunächst weitergeführt und wurde auch für Anträge aus Mecklenburg und Pommern angewendet. In Absprache mit den drei Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel sowie Rostock und dem Fachbereich Evangelische Theologie in Hamburg wurde eine Anpassung und Erweiterung der Förderung erarbeitet. Die wissenschaftliche Kompetenz von Theologinnen und Theologen soll gefördert werden.

Dabei wird auch bedacht, dass es sowohl in den Ausbildungsstätten wie in den Kirchen einen Bedarf an promovierten Personen wie an Forschungsergebnissen gibt. Bis zu vier Förderungen pro Jahr können genehmigt werden.

Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung oder des Vikariats der Nordkirche sowie eines Lehramts- oder Masterstudiums Religionspädagogik. Das gilt auch für Absolventinnen und Absolventen der Hochschule in Flensburg.

Wenn mit einem Projekt an einer der Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der Nordkirche ein besonderes nordkirchliches Forschungsinteresse abgedeckt wird, können auch Personen ein Stipendium erhalten, die nicht aus dem oben genannten Personenkreis stammen. Zusätzlich werden Förderungen für die Vorbereitung eines Promotionsvorhabens sowie für den Abschluss gewährt. Der Auswahlkommission, die sich einmal jährlich zu einer Sitzung in Schwerin trifft, um die Stipendien zu vergeben, gehören vier universitäre und fünf nordkirchliche Mitglieder an.

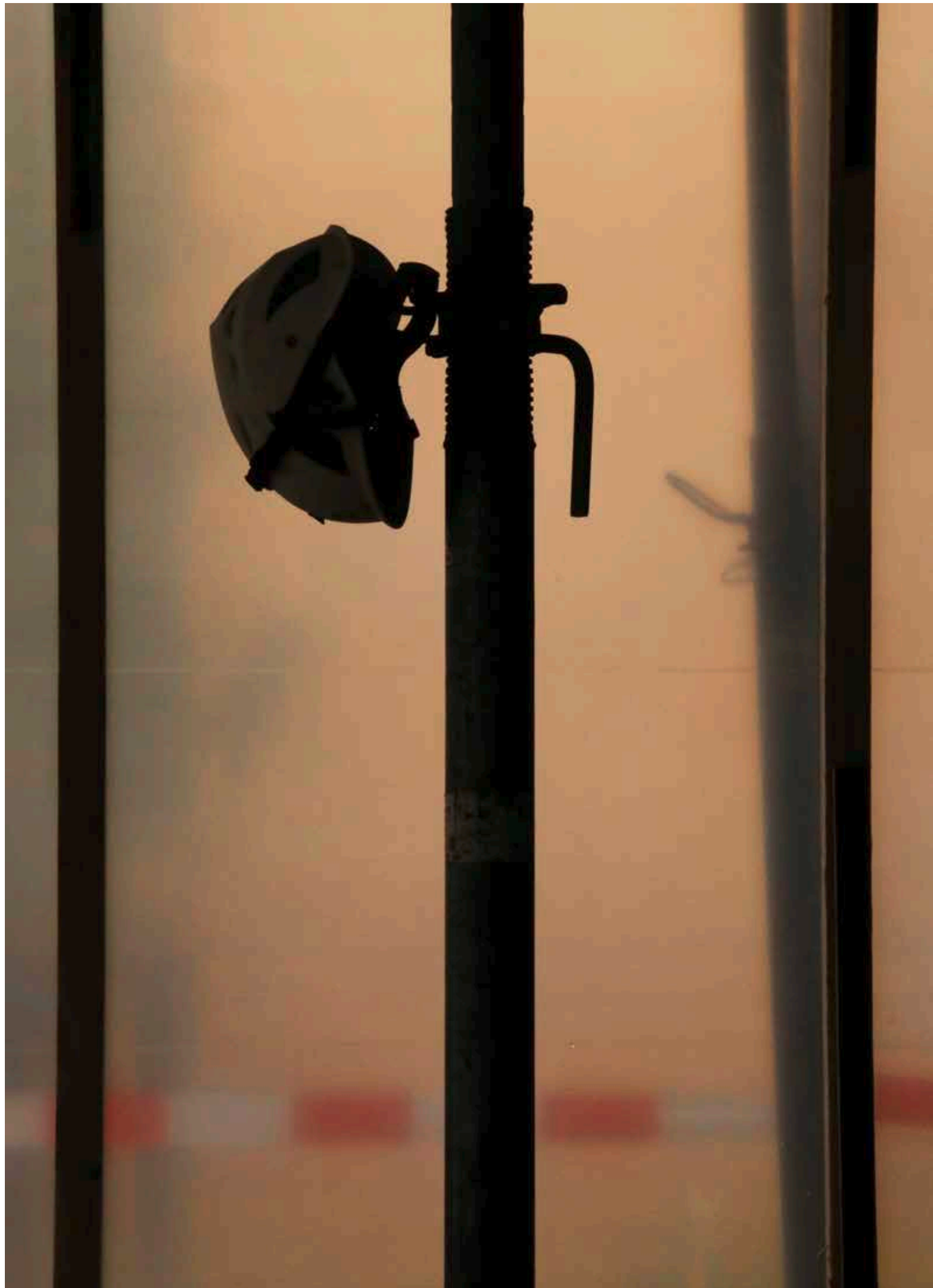
Im Zeitraum 2012 bis 2017 gingen 28 Bewerbungen ein. 24 Förderzusagen einschließlich von Kurzzeitförderungen vor Projektbeginn oder zusätzlichen Abschlussförderungen wurden gegeben. Sieben Förderungen wurden aufgrund anderer Förderungen oder universitärer Arbeitsverträge nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen. Vier Vorhaben wurden nicht gefördert.

Initiative zur Neukonzipierung einer Pfarrvikariatsausbildung im Rahmen von des Prozesses „Perspektive 2030“

Die Anzahl der Theologiestudierenden und derjenigen, die einen Zugang zum Vorbereitungs- und Probendienst anstreben, hat sich erhöht. Trotzdem wird sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Pastorinnen und Pastoren in den nächsten Jahren durch den Eintritt in den Ruhestand fortschreitend vermindern. Somit werden weitere verschiedene Qualifikationswege benötigt, um mehr Personen für den pastoralen Dienst zu gewinnen und auszubilden.

Neben der Erhöhung der Anzahl der Plätze im Regelvikariat und des Angebotes eines Ehrenamtsvikariats wird deshalb die Einrichtung eines berufs begleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs für Personen mit Studien- und Berufserfahrung angestrebt. Ebenso werden die Rahmenbedingungen für einen nichtakademischen Zugang entsprechend einer Pfarrverwalterausbildung geprüft.

Eine Gemischte Kommission, der Vertretungen der theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel, Rostock und des Fachbereichs Evangelische Theologie Hamburg sowie der Ersten Kirchenleitung, des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg und des Landeskirchenamts angehören, hat im November 2017 die Beratungen aufgenommen, wie Kirche und Ausbildungsstätten dabei zusammenarbeiten können. Am Prediger- und Studienseminar wird eine Studienleitung „Pfarrvikariat“ eingerichtet, um zuerst einen neuen Ausbildungsgang zu konzipieren und dann zu begleiten.

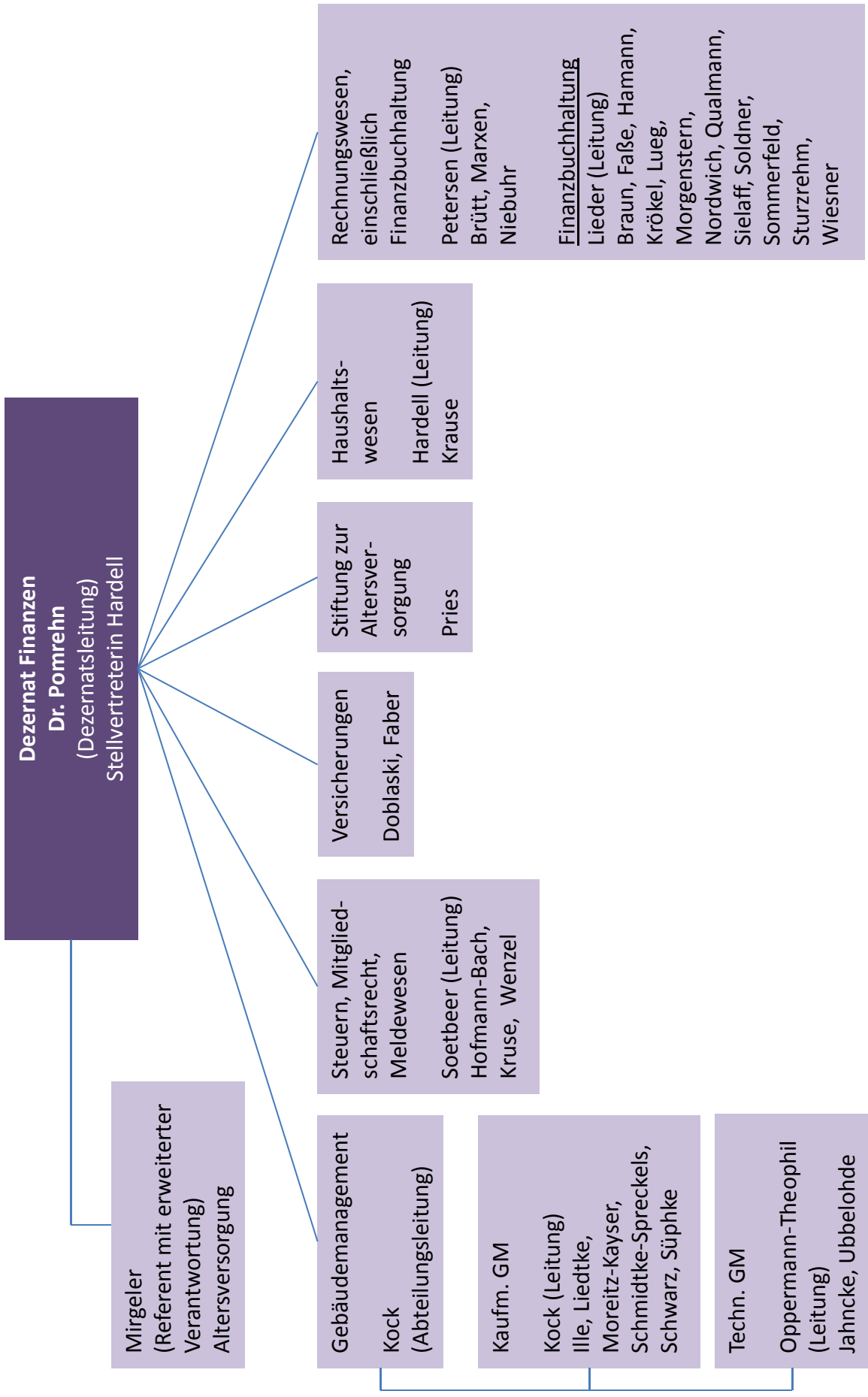


E. Dezernat Finanzen

Kategorie	Mandant	Seitenbereich
Gesamtkirchlicher Haushalt	Mandant 14	
Haushalt Versorgung	Mandant 9	109 - 119
Haushalt Verteilung		121 - 131
Haushalt Leitung und Verwaltung	Mandant 6	133 - 226
Haushalt Rechnungsprüfungsamt	Mandant 17	227 - 235
Leitung und Verwaltung zugeordnete Haushalte (nachrichtliche Übersicht; s. Nr. 2.1 Vorbemerkungen)	div. Mandanten	237 - 244
Hauptbereiche (nur Stellenpläne und Kurzberichte; s. Nr. 2.1 Vorbemerkungen)	div. Mandanten	245 - 294
Haushalt Fondsverwaltung	Mandant 8	295 - 318
Haushalt Vermögensverwaltung (Mandant)	Mandant 900	319 - 325

„Gott spricht: Ich will dem Durstigen
geben von der Quelle
des lebendigen Wassers umsonst.“

Offenbarung 21,6



E. Dezernat Finanzen

Zum Finanzdezernat im Landeskirchenamt gehören die Geschäftsbereiche Haushalt, Rechnungswesen/Finanzbuchhaltung, Kirchensteuern, Gebäudemanagement, Sammelversicherungen und Stiftung zur Altersversorgung. In den Bereichen werden die relevanten Rechtsgrundlagen für die Nordkirche entwickelt und zur Gremienreife gebracht. Die sich daraus ableitende Beratung, Fortbildung und Aufsicht über die Körperschaften ist obligatorisch. Die Fortbildung geschieht durch Workshops zu speziellen Themen oder durch Lehrtätigkeit an der Verwaltungsakademie Bordschholm zu den Bereichen Haushalt und Steuern.

Innerhalb der EKD werden die Interessen der Nordkirche vertreten und gemeinsame Ziele weiterentwickelt. Das gleiche gilt gegenüber den staatlichen Stellen, insbesondere den Ministerien und leitenden Behörden der drei Länder.

I. HAUSHALT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Der Bereich Haushaltswesen ist u.a. zuständig für die Aufstellung und den Abschluss des Haushalts der Landeskirche, die Haushaltsstruktur, die Erarbeitung und Weiterentwicklung der wesentlichen Rechtsgrundlagen des Finanzwesens der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland. Aus dem landeskirchlichen Haushalt leiten sich relevante Größen für die Haushaltsplanungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden ab. Den Aufwendungen werden die Erträge aus Kirchensteuern, Finanzausgleichsleistungen der EKD und Staatsleistungen gegenübergestellt. Die Auswertung der Rechnungsprüfungsberichte der Kirchenkreise, die Prüfung der Finanzsatzungen etc. geschieht im Rahmen der Aufsichts- und Genehmigungsfunktion des Landeskirchenamtes nach der Verfassung. Bei sonstigen finanzwirksamen und haushaltsrechtlichen Fragestellungen wird der Bereich Haushaltswesen beratend hinzugezogen.

Die Entwicklung der Staatsleistungen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wird verfolgt und deren Einnahmen überwacht. Die EKD wird durch den Bereich Haushalt bei der Entwicklung des gemeinsamen Haushaltsrechts unterstützt. Außerdem engagiert sich der Bereich bei der Ausbildung der kirchlichen Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter durch die EKD.

2. Standardaufgaben

Zu den typischen Aufgaben im Bereich Haushaltswesen gehören

- die Aufstellung des jährlichen Haushalts,
- die Veranschlagung und Verteilung aus Staatsleistungen und dem Finanzausgleich der EKD,
- die Abrechnung der Vorwegabzüge,
- die Bewirtschaftung von übergeordneten Kostenstellen und Rücklagen,
- die Beratung der Kirchenkreise bei der Haushaltsplanung, dem Haushaltsvollzug und der Aufstellung der Jahresabschlüsse,
- Stellungnahmen zu Kirchenkreisfinanzsatzungen (Federführung Rechtsdezernat),
- die Bearbeitung von Widersprüchen zu den Finanzsatzungen der Kirchenkreise sowie
- die Bearbeitung von Rechnungsprüfungsangelegenheiten der Landeskirche und der Kirchenkreise.

3. Herausgehobene Projekte

Zusammenführung der Haushalte der drei Fusionskirchen

In intensiven Beratungen wurden im Jahr 2012 die drei Haushalte der Fusionspartner zum ersten landeskirchlichen Haushalt der Nordkirche zusammengeführt und zu den neu geschaffenen Kirchenkreishaushalten Mecklenburg und Pommern abgegrenzt.

Delegation der Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Finanzbuchhaltung und deren Zahlstellen wurde im Jahr 2012 vom Präsidenten des Landeskirchenamtes auf einen Referenten des Finanzdezernats delegiert.

Anpassung der landeskirchlichen Finanzströme an die Hauptbereiche

Im Finanzgesetz der Nordkirche wird der Mindestanteil an den Einnahmen für die Hauptbereiche beschrieben. Das ursprüngliche Finanzgesetz der Nordkirche sah vor, dass die Hauptbereiche 66 % bis 72 % vom landeskirchlichen Anteil erhalten sollten.

Diese noch aus der Vorfusionszeit stammende Bandbreite wurde im Jahr 2012 an die tatsächlichen Finanzströme des landeskirchlichen Haushaltes angepasst und führte auf 55 % bis 60 %. Wegen des insgesamt gestiegenen Haushaltsvolumens haben die Hauptbereiche monetär keine Einbußen erlitten.

Umstellung des landeskirchlichen Rechnungswesens

Das Finanzdezernat hat seit dem Jahr 2012 das Rechnungswesen der Landeskirche von kameral auf kaufmännisch umgestellt und gibt Hilfestellungen für die Kirchenkreise für deren Umstellungsprojekte, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 abgeschlossen sein sollen, so dass ab diesem Datum sämtliche Kirchenkreise und die Landeskirche kaufmännischen buchen

Rechtsfortentwicklung zum kaufmännischen Rechnungswesen und zur erweiterten Kameralistik

Im Jahr 2013 wurde das nordkirchliche Haushaltsführungsgesetz (HhFG) zusammen mit einer Kaufmännischen-Rechnungswesen-Haushaltsführungsverordnung (KRHhFVO) und einer Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik (EKHhFVO) entwickelt.

Unterstützung bei der Systematisierung der Finanzstatistik der EKD

In einer Arbeitsgruppe wurde die EKD in den Jahren 2014 – 2015 bei der Entwicklung einer Systematik der EKD-Finanzstatistik unterstützt.

Nordkirchenweite Koordinierung der Abfrage der Finanzdaten durch die EKD

Die EKD hat erstmals seit 2005 eine umfassende Abfrage in den Landeskirchen zu Finanzdaten auf der Basis der Ergebnisse des Jahres 2014 gestartet. Das Finanzdezernat hat im Jahr 2015 die Abfrage der Daten in der Nordkirche koordiniert und die aus den Kirchenkreise

gelieferten Daten für die Statistikabteilung der EKD zusammengestellt und aufbereitet.

Sanierung des Schleswiger Doms

Die vorlaufenden Planungen zur Sanierung des Schleswiger Doms wurden in 2015 aufgenommen. Der Schleswiger Dom wird im Umfang von 17,3 Mio. Euro saniert.

Die Kulturbeauftragte des Bundes hat Fördermittel in Höhe von 8,65 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Die Stadt Schleswig wird sich mit 450.000 Euro beteiligen. Die Kirchengemeinde Schleswig hat 50.000 Euro zugesagt und der Kirchenkreis Schleswig-Flensburg engagiert sich mit 950.000 Euro. Das Land Schleswig-Holstein leistet über das Kulturministerium 3,3 Mio. Euro und über das Finanzministerium 800.000 Euro. Als landeskirchlicher Anteil verbleibt ein Betrag von 3,1 Mio. Euro. Im Sinne einer Ausgestaltung des Staatskirchenvertrages mit dem Land Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2016 die Unterstützung des Landes bei der Sanierung durch Geldbeträge und Dienstleistung des Gebäudemanagements Schleswig-Holstein (GM S-H) vereinbart.

II. RECHNUNGSWESEN/FINANZBUCHHALTUNG

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Der Bereich Rechnungswesen ist zuständig für das externe und interne kaufmännische Rechnungswesen der Landeskirche und ihrer unselbstständigen Einrichtungen und Hauptbereiche. Die im externen Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung) erfassten und dokumentierten internen und externen Geld- und Leistungsströme stellen die ordnungsmäßige Buchführung der Landeskirche dar. Diese ist die Grundlage des internen Rechnungswesens (Controlling) für die Planung, Steuerung und Kontrolle der Landeskirche sowie vielfältiger Auskünfte, Auswertungen, Nachweise und Entscheidungen über deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Auf Basis der geprüften ordnungsmäßigen Buchführung wird der Landeskirche von der Landessynode Entlastung erteilt. Darüber hinaus beweist die ordnungsmäßige Buchführung, dass die Landeskirche ihren gesetzlichen Pflichten nachkommt. Ferner ist sie Grundlage der Besteuerung durch die Finanzbehörden.

2. Standardaufgaben

Zu den typischen Aufgaben in der Finanzbuchhaltung gehören

- die Prüfung, Kontierung und Verbuchung aller haushaltswirksamen Geschäftsvorfälle einschließlich der Bearbeitung ausgehender (Debitorenbuchhaltung) und eingehender Rechnungen (Kreditorenbuchhaltung) sowie des Anlagevermögens (Anlagenbuchhaltung),
- die Prüfung und Zahlbarmachung der Löhne und Gehälter (Lohnbuchhaltung),
- die Prüfung und Erklärung der steuerpflichtigen Umsätze zu den Standardtätigkeiten,
- das Mahnwesen und die Verwaltung sowohl des freien als auch des angelegten Geldvermögens,
- die Bewirtschaftung der Geldanlagen zur Sicherstellung der Liquidität,
- allgemeine Unterstützung und Beratung im Aufgabenbereich,
- Controlling durch Aufstellung des Jahresabschlusses und das Berichtswesen
- Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der quartalsweisen Finanzberichte und Weitergabe an die Gremien (Kirchenleitung, Finanzausschuss),
- Unterstützung bei der Haushaltsplanung und abschließenden Erstellung der Haushalte,
- betriebswirtschaftliche Beratung, Erstellung von Gutachten, Analysen, Stellungnahmen u. ä.

3. Herausgehobene Projekte

Zusammenführung der Haushalte der drei Fusionskirchen

Für das Rechnungswesen bestand das zentrale „Projekt“ im Jahr 2012 aus der operativen Zusammenführung dreier ehemals landeskirchlicher Haushalte zu einem nordkirchlichen Gesamtzahlenwerk (Ergebnisrechnung und Bilanz).

Bauprojekt „Lounge“ am Koppelsberg

Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 die Prüfung des Bauprojekts „Lounge“ am Koppelsberg durch Recherchen, Bereitstellung von Zahlenmaterial, Unterlagen usw. mit erheblichem zeitlichem Aufwand begleitet.

Erstellung zweier landeskirchlicher Jahresabschlüsse

Das Jahr 2013 war von der Erstellung zweier landeskirchlicher Jahresabschlüsse geprägt: des letzten nordelbischen (2011/ 2012 I) und des ersten nordkirchlichen (2012 II).

Umstellung der Buchungssoftware

Daneben führte im Jahr 2013 die Umstellung der Buchhaltungssoftware auf die Programmversion NAV09 zu zusätzlichem Arbeitsaufwand u.a. für die Projektplanung, Datenprüfung und Schulung der Mitarbeitenden.

Umsetzung neuer Rechtsvorschriften

Im Jahr 2014 lag das Augenmerk im Bereich Rechnungswesen insbesondere auf der Umsetzung des neuen Haushaltsführungsgesetz (HhFG), der neuen Kaufmännischen-Rechnungswesen-Haushaltsführungsverordnung (KRHhFVO) sowie der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik (EKHhFVO).

Umstellung der Bankverbindungen

Zum 1. Februar 2014 mussten alle Bankverbindungen im Buchhaltungsprogramm NAV09 aufgrund des SEPA-Verfahrens von Bankleitzahl und Kontonummer auf die Internationale Bankkontonummer (IBAN) umgestellt werden.

Begleitung von Umstrukturierungen im Hauptbereich 5

Strukturelle Veränderungen im Hauptbereich 5 wurden vom Rechnungswesen bspw. durch Bereitstellung von Informationen oder Teilnahme an Arbeitsgruppen eng begleitet:

- Der Dienstleistungs- und Beherbergungsbetrieb Koppelsberg (DLBK) wurde an die Vorwerker Diakonie übergeben.
- Das Jugendaufbauwerk Plön-Koppelsberg (JAW) wurde in den Hauptbereich integriert. Zugleich wurde die Kosten- und Leistungsrechnung des JAW neu gestaltet.

Revision des Controllings

Im Jahr 2015 wurde das AGENDA-Thema „Revision des Controllings“ angegangen. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Ersten Kirchenleitung, des Finanzausschusses, der Hauptbereiche und des Landeskirchenamtes wurde die Form der Quartalsberichte beraten und teilweise überarbeitet.

Zudem wurde die Vermögensverwaltung auf landeskirchlicher Ebene transparenter gestaltet: Es wurde ein gesonderter „technischer“ Buchhaltungsmandant (900) eingerichtet, sämtliche Finanzanlagen vom Mandanten 6, Leitung und Verwaltung, übertragen und alle Zahlungsströme entsprechend umgestellt.

Überarbeitung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und der Zahlstellenbestimmungen

Die Überarbeitung zweier wichtiger Grundlagen für die Arbeit der Finanzbuchhaltung (die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlstellenbestimmungen), in denen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden geregelt werden, war das herausgehobene Thema des Jahres 2016.

Organisatorische Eingliederung der Buchführung des Hauptbereichs 5 in die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes

Als eines der Ergebnisse des Aufgabenkritikprozesses im Landeskirchenamt war eine der großen Herausforderungen des Jahres 2017 der Übergang der Buchführungsaufgaben mit den Mitarbeitenden vom Hauptbereich 5 – Frauen und Männer, Jugend und Alter – sowie die organisatorische Eingliederung in die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes.

Prüfung der landeskirchlichen Umsätze auf eine Umsatzsteuerbarkeit

Insbesondere im Hinblick auf die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (insb. § 2b UStG) wurde damit begonnen, flächendeckend die vielfältigen landeskirchlichen Umsätze auf eine evtl. Steuerpflicht zu prüfen.

Umstellung der Buchhaltungssoftware

Die Buchhaltungssoftware wurde von der Programmversion NAV09 auf die Programmversion NAV16 umgestellt, wiederum verbunden mit zusätzlichem Arbeitsaufwand für bspw. die Projektplanung und Schulung der Mitarbeitenden.

III. KIRCHENSTEUERN, SONSTIGE STEUERN, MITGLIEDSCHAFTSRECHT UND MELDEWESEN

Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Der Bereich Steuern, Mitgliedschaftsrecht und Meldewesen des Finanzdezernates (im Folgenden: Bereich Steuern) ist zuständig für das Kirchensteuerwesen, das staatliche Steuerwesen, das Kirchenmitgliedschaftsrecht sowie die rechtlichen Belange des Kirchenbuch- und Meldewesens. Er berät insbesondere die kirchlichen Körperschaften in diesen Bereichen.

2. Standardaufgaben

Im Bereich Steuern zählen zu den Aufgaben:

- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Rechtsänderungen im Bereich der staatlichen Kirchensteuergesetze der Länder,
- die Erarbeitung und Fortentwicklung der kirchlichen Rechtsgrundlagen wie der Kirchensteuerordnung und dem Kirchensteuerbeschluss,
- die Beratung der Kirchenmitglieder und der kirchlichen Körperschaften in Kirchensteuerfragen (Kirchensteuern vom Einkommen, Kirchengrundsteuer etc.),
- Betreuung der so genannten Kirchensteuer-Hotline, ein gebührenfreier Service, unter der sich die Anrufer mit Fragen zur Kirchensteuer an die Nordkirche wenden können,
- Erteilung von Stellungnahmen gegenüber den Kirchenkreisen, die Gläubiger der Kirchensteuer vom Einkommen sind, in Rechtsbehelfs- und Billigkeitsverfahren in Kirchensteuerangelegenheiten, um eine einheitliche und gleichmäßige Rechtsanwendung und Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen zu erreichen,
- Beratung der Kirchenkreise in Rechtsbehelfs- und Billigkeitsverfahren in Kirchensteuerangelegenheiten,
- Vertretung der Kirchenkreise in Klageverfahren in Kirchensteuerangelegenheiten vor den Verwaltungs- und Finanzgerichten,

- Vornahme der monatlichen Kirchensteuerabrechnungen, der Abrechnungen mit anderen Kirchen sowie der so genannten Clearing-Abrechnungen bzw. Abrechnungen im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (dieser Ausgleich erfolgt mit anderen Gliedkirchen der EKD, wenn der Wohnsitz eines Kirchenmitglieds außerhalb der Nordkirche liegt, sich aber die gehaltzahlende Stelle des Arbeitgebers in der Nordkirche befindet),
- die Erstellung der Kirchensteuerschätzungen auf Grundlage der Schätzungen des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung und regionalisierter Einnahmeerwartungen (die Kirchensteuern werden für die folgenden Jahre abgeschätzt und durch den Synodalausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften beschlossen; die Entscheidung dieses Ausschusses ist maßgeblich für die Finanzplanung des Haushaltes),
- Beratung der kirchlichen Körperschaften zu Fragen des staatlichen Steuerrechts insbesondere zum Gemeinnützigkeitsrecht, der Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Körperschaftsteuer (zum Aufgabenbereich zählt auch die Beratung der kirchlichen Körperschaften bezüglich der lohnsteuerlichen Bewertung der kirchlichen Dienstwohnungen),
- Erarbeitung und Fortentwicklung der kirchlichen Rechtsgrundlagen in den Bereichen des Kirchenmitgliedschaftsrechtes sowie des Kirchenbuch- und Meldewesens sowie Beratung der kirchlichen Körperschaften,
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Änderungen im staatlichen Meldewesen.

3. Herausgehobene Projekte

Rechtsvereinheitlichung im Kirchensteuerrecht

Im Jahr 2013 wurden durch die Landessynode das Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchensteuerordnung – KiStO) sowie das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) beschlossen, die zum 1. April 2014 in Kraft getreten sind und die Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche ersetzt haben.

Damit kommen seit dem 1. April 2014 im Bereich der Nordkirche ein einheitliches Kirchensteuerrecht und einheitliche Kirchensteuerhebesätze zur Anwendung.

Anpassung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses

Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluss mussten auf Grund verschiedener Änderungen im staatlichen Bereich angepasst werden. Dieses erfolgte mit dem Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften im Jahr 2017.

Mit der Evangelisch-reformierten Kirche wurde eine Vereinbarung über ihren Kirchensteuereinzug in Hamburg geschlossen.

Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren

Im Jahr 2015 hat das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein die für die lohnsteuerliche Bewertung der kirchlichen Dienstwohnungen zwischen Finanzverwaltung und Nordkirche für Schleswig-Holstein abgestimmte kirchliche Mietwerttabelle aufgekündigt, sodass ein neues Verfahren zur Bewertung der kirchlichen Dienstwohnungen erarbeitet werden muss. Nach verschiedenen Gesprächen mit der Finanzverwaltung und stagnierenden Verhandlungen wurde eine Mannheimer Kanzlei im Jahr 2016 mit der lohnsteuerlichen Bewertung der kirchlichen Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren betraut, die bereits in anderen Landeskirchen erfolgreich Bewertungsverfahren umgesetzt hat. Das Bewertungsverfahren ist bis Juli 2019 angelegt und ausfinanziert.

Veränderung der Umsatzbesteuerung für kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2015 die Grundlagen für die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Von diesen Änderungen sind auch die kirchlichen Körperschaften wie die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise sowie die Landeskirche in einem hohen Maße betroffen. Da die Änderungen weitreichende Folgen für die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben, hat der Gesetzgeber großzügige Übergangsregelungen geschaffen. Die Inanspruchnahme der Übergangsregelung hat der Gesetzgeber von einer so genannten Optionserklärung abhängig gemacht. Dazu mussten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die Übergangsregelung in Anspruch nehmen wollten, bis zum 31. Dezember 2016 die Options-

erklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben. Die Koordination der Abgabe der Optionserklärungen für die Kirchengemeinden wurde durch die Kirchenkreise wahrgenommen. Der Bereich Steuern hat die Kirchenkreise und Kirchengemeinden beraten sowie die Abstimmungen und Vereinbarungen zu dem Verfahren mit der Finanzverwaltung getroffen. Zudem wurden im Jahr 2016 in den Kirchenkreisen Grundsatzschulungen zu den alten und neuen Bestimmungen zur Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt.

Vereinheitlichung des Kirchenmitgliedschaftsrechts/des Kirchenbuch- und Meldewesens

Im Jahr 2016 wurde durch die Landessynode das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz – KMGAE) beschlossen. Mit diesem Kirchengesetz wurde das auf Grund des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland zu schaffende gliedkirchliche Recht für die Nordkirche beschlossen und das Mitgliedschaftsrecht sowie das Meldewesen für das Gebiet der Nordkirche vereinheitlicht.

IV. ABTEILUNG GEBÄUDEMANAGEMENT

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Das Landeskirchenamt nimmt durch das Gebäudemanagement immobilienbezogene Aufgaben für alle bebauten und unbebauten Grundstücke wahr, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden.

Zu den allgemeinen Aufgaben des Gebäudemanagements gehören insbesondere die Bewirtschaftung und die Unterhaltung landeskirchlicher Gebäude. Dazu gehören z. B. das Landeskirchenamt in Kiel und die Außenstelle in Schwerin, die Bischofskanzleien und die Dienstwohnungen der bischöflichen Personen, das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, der Koppelsberg mit über 20 Gebäuden sowie weitere kirchlich genutzte Gebäude in allen drei Sprengeln.

Eine Ausnahme bildet der Schleswiger Dom, der vom Baudezernat betreut wird.

Auf der Grundlage des Gebäudemanagementgesetzes wird das Gebäudemanagement im Landeskirchenamt als Abteilung mit besonderen Kompetenzen geführt. Es trägt seine Kosten durch seine Geschäftstätigkeit ohne weitere Zuschüsse.

Der Gebäudemanagementausschuss, bestehend aus Mitgliedern der Kirchenleitung, des Finanzausschusses, des Landeskirchenamtes und der Kammer für Dienste und Werke, begleitet das Gebäudemanagement. Der Ausschuss definiert die Ziele und überprüft deren Umsetzung. Außerdem ist seine Zustimmung bei dem Erwerb und der Veräußerung von Liegenschaften, bei dinglichen Belastungen oder investiven Baumaßnahmen über 100.000 Euro erforderlich. Zum Haushalt einschließlich der Jahresrechnung und zur Verwendung des Jahresergebnisses muss der Gebäudemanagementausschuss vor dem Gremienlauf votieren.

2. Standardarbeiten

Die Aufgaben der Abteilung Gebäudemanagement bestehen in:

- der Deckung des Bedarfs an Immobilien für die Landeskirche und ihre unselbstständigen Dienste und Werke,
- der Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der landeskirchlichen Liegenschaften der Nordkirche,
- der Zusammenarbeit mit rechtlich unselbstständigen Einrichtungen durch Kontrakte,
- dem Erwerb und der Veräußerung von Liegenschaften sowie grundstücksgleichen Rechten,
- der Planung und Umsetzung von investiven Baumaßnahmen,
- dem Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Mietverträgen sowie der Abrechnung der Betriebskosten (kaufmännisches Gebäudemanagement),
- der Instandhaltung der Gebäude/Außenanlagen sowie der Begleitung/Durchführung von Baumaßnahmen (technisches Gebäudemanagement).

3. Herausgehobene Projekte

Entwicklung des Gebäudemanagementgesetzes

Das Gebäudemanagement ist die einzige Abteilung gemäß der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes. Aufgrund der zentralen Stellung in der Landeskirche war beabsichtigt, einen Gebäudemanagementausschuss einzurichten, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitung, des Finanzausschusses und des Landeskirchenamtes mitwirken können. Dieser Ausschuss sollte Entscheidungskompetenzen erhalten, was eine kirchengesetzliche Regelung erforderte. Dementsprechend wurde im November 2015 das Gebäudemanagementgesetz (GMG) von der Landsynode beschlossen, in dem die Aufgaben, Strukturen und die Arbeitsweise des Gebäudemanagements und die Kompetenzen des Gebäudemanagementausschusses geregelt werden. Das GMG trat im Februar 2016 in Kraft.

Sanierung, Umbau und Erweiterung des Landeskirchenamtes in Kiel

Eine außerordentliche Aufgabe bewältigt/e das Gebäudemanagement bei der Sanierung, dem Umbau und der Erweiterung des Landeskirchenamtes in Kiel. Begleitet wurde das Projekt durch einen Kirchenleitungsausschuss, der im Frühjahr 2015 seine Arbeit aufgenommen hat. Das Projekt gliederte sich in drei Bauabschnitte (BA):

1. BA – Sanierung der Dänischen Str. 35
2. BA – Erweiterung des LKA durch einen Neubau im Jensendamm
3. BA – Sanierung/Umbau der Dänischen Str. 21

Die ersten beiden Bauabschnitte konnten im Frühjahr 2017 abgeschlossen werden. Mit dem 3. Bauabschnitt wurde im Oktober 2017 begonnen.

Campus Ratzeburg

Seit 2014 begleitete das Gebäudemanagement einen Kirchenleitungsausschuss zum geplanten Campus Ratzeburg und legte den zuständigen Gremien erstmals im November 2017 eine Vorlage zur Entscheidung vor.

V. VERSICHERUNGEN

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Die Sammelversicherungen der Nordkirche werden als Gesamtkirchliche Aufgabe von den Kirchenkreisen und der Landeskirche getragen. Sie basieren auf den Rahmenverträgen der EKD, die der Ecclesia-Versicherungsdienst für die Gliedkirchen aushandelt, und umfassen die Gebäude-, Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Außerdem wird das Risiko der Dienstreise-Fahrzeug-Nutzung abgedeckt. Die Prämien beliefen sich in 2017 auf 6,1 Mio. Euro. Die Abwicklung der Schäden erfolgt durch den Ecclesia-Versicherungsdienst.

2. Standardaufgaben

- Vermittlung in den Schadenfällen,
- Entscheidung über Zweifelsfälle, insbesondere über die Teilhabe an den Sammelversicherungen.

VI. STIFTUNG ZUR ALTERSVERSORGUNG

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung) hat gemäß Altersversorgungsstiftungsgesetz (AVers-StiftG) in Verbindung mit der Altersversorgungsstiftungssatzung den Zweck, eine mindestens 60prozentige Absicherung der durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die vor dem 1. Januar 2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis eingetretenen Pastorinnen und Pastoren sowie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetretenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und Vikarinnen und Vikare sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Nordkirche sicherzustellen.

Für die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals übernommenen Versorgungsberechtigten hat die Stiftung Altersversorgung den Zweck, eine 100prozentige Absicherung der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen sicherzustellen.

Verwaltet wird die Stiftung zur Altersversorgung durch den Stiftungsvorstand; dieser bildet aus seiner Mitte einen Anlageausschuss. Die Landessynode entscheidet auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens für jedes Haushaltsjahr, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Erträge des Stiftungsvermögens zur Entlastung des Haushalts, aus dem die Versorgung aufzubringen ist, in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen, wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Stiftungszwecks liegt vor, wenn nach Ablauf von zwei Jahren nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag die Mindestabsicherungsquoten gemäß AVersStiftG unterschritten werden. Im Berichtszeitraum 2012 bis 2017 wurden Gutachten mit den Stichtagen 31.12.2013 sowie 31.12.2017 erstellt.

2. Standardaufgaben

Zu den Aufgaben dieses Bereichs gehört:

- die Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens, welches mindestens alle drei Jahre durch einen externen Gutachter angefertigt wird und die Höhe des Deckungsgrades der Absicherung der Versorgung feststellt.

3. Herausgehobene Projekte

Zusammenführung der Versorgungsabsicherungssysteme der drei Fusionskirchen

Ein herausgehobenes Projekt war im Jahr 2012 die Zusammenführung der verschiedenen Versorgungsabsicherungssysteme der drei ehemaligen Landeskirchen. Die fusionierenden Landeskirchen hatten unterschiedliche Versorgungssysteme. Die Mecklenburgische und die Pommersche Kirche stützen ihre Versorgungssysteme neben den Mitteln des jährlichen Haushalts und der Versorgungsrücklage im Wesentlichen auf die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) und die Deutsche Rentenversicherung sowie in Mecklenburg zusätzlich auf die Kirchliche Versorgungskasse VERKA.

In der Nordelbischen Kirche erfolgte die Zukunftsabsicherung zur Unterstützung der Versorgungslasten durch die Stiftung Altersversorgung, deren Stiftungsvermögen aus Kapitalanlagen und Rentenrückdeckungsversicherungen besteht.

Vor der Bildung der Nordkirche wurden zwischen den drei Fusionspartnern für alle Versorgungsanwärterinnen und -anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und deren Hinterbliebenen je nach Diensteintritt einheitliche Rahmenbedingungen vereinbart. Die Absicherung der Verpflichtungen aus den Versorgungszusagen sollte in Anlehnung an die nordelbischen Regelungen für Versorgungsanwärter mit Diensteintritt vor dem 1. Januar 2006 60 Prozent betragen und über die Stiftung Altersversorgung (Nordelbien) und die vorhandenen Versorgungsabsicherungen (Mecklenburg und Pommern) abgesichert werden. Die bestehenden Versorgungsabsicherungen über die Deutsche Rentenversicherung und die VERKA wurden in die Nordkirche übernommen und laufen aus. Die Mecklenburger Kirche hatte vor der Fusion ihre Absicherung bei der ERK durch Umwandlung von Teilen der vorhandenen Versorgungsrücklage auf das vereinbarte Absicherungsniveau von 60 Prozent erhöht. Für die Pommersche Kirche erfolgte dies durch einen Einmalbeitrag.

Für die Versorgungsanwärterinnen und -anwärter mit Diensteintritt ab dem 1. Januar 2006 wurde in Anlehnung an die nordelbische Regelung zwischen den Fusionspartnern eine vollständige Absicherung der zukünftigen Versorgungslasten über die Stiftung Altersversorgung vereinbart. Die vollständige Absicherung der Versorgung erfolgt jetzt durch laufende Versorgungsbeiträge der Stellenträger, welche an die Stiftung Altersversorgung abgeführt werden. Dort setzt sich dieses Versorgungsvermögen aus Kapitalanlagen, eine Rentenrückdeckungsversicherung und Ansprüchen gegen die ERK zusammen.

In der Stiftung Altersversorgung werden die beiden Versorgungssphären für Anwärtterinnen und Anwärtter, die vor und ab dem 1. Januar 2006 eingestellt wurden, getrennt ausgewiesen.

Fusion der Evangelischen Darlehnsge- nossenschaft und der Evangelischen Kreditge- nossenschaft Kassel

Am 1. Januar 2014 fusionierten die Evangelische Darlehnsge-
nossenschaft Kiel (EDG) und die Evangelische
Kreditgenossenschaft Kassel (EKK) zur Evangelischen
Bank eG (EB). Die Anlage des Geldvermögens der Stif-
tung musste auf die neuen Gegebenheiten angepasst
werden.

Abschluss eine Rückdeckungsversicherungsvertrages

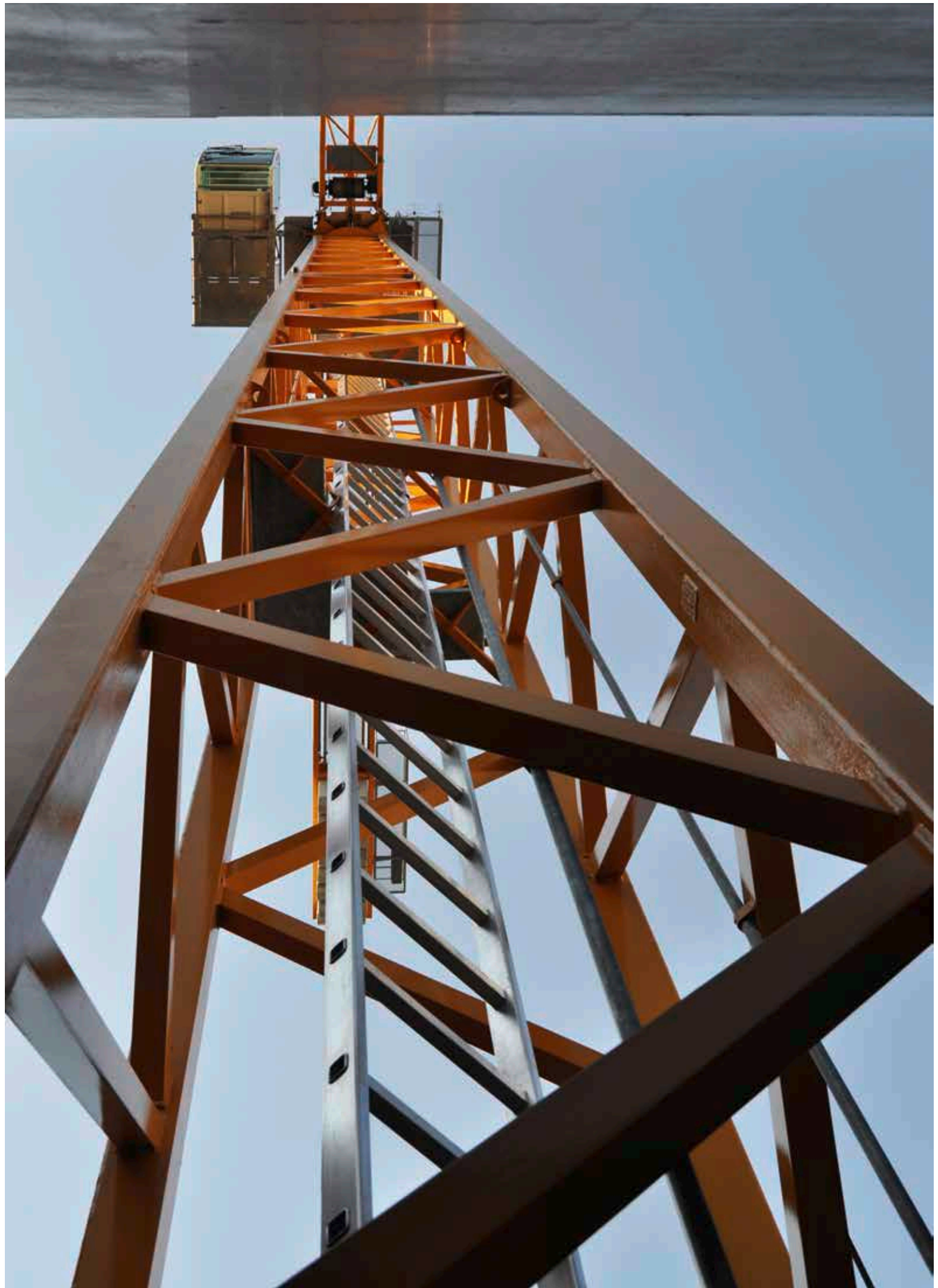
Die Stiftung Altersversorgung erfüllt den Stiftungszeck
durch Geldanlagen auf dem Finanzmarkt und durch
den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen. Bei
der Abwägung der Möglichkeiten unter Einbeziehung
der Gesichtspunkte der Sicherheit, der Nachhaltigkeit
und der Rendite wurde im Umfang von 15 Mio. Euro
ein Rückdeckungsversicherungsvertrag für die Versor-
gungsanwärter mit Diensteintritt nach dem 01. Januar
2006 abgeschlossen. Die Stiftung Altersversorgung
führte einen Anbietervergleich durch und die Erste Kir-
chenleitung beschloss in 2016, einen weiteren Rück-
deckungsvertrag bei der Allianz AG abzuschließen, der
die Versorgungsverpflichtung der Nordkirche im abge-
sicherten Rahmen deckt.

Entwicklung von Kriterien für ethisch nachhaltige Kapitalanlagen

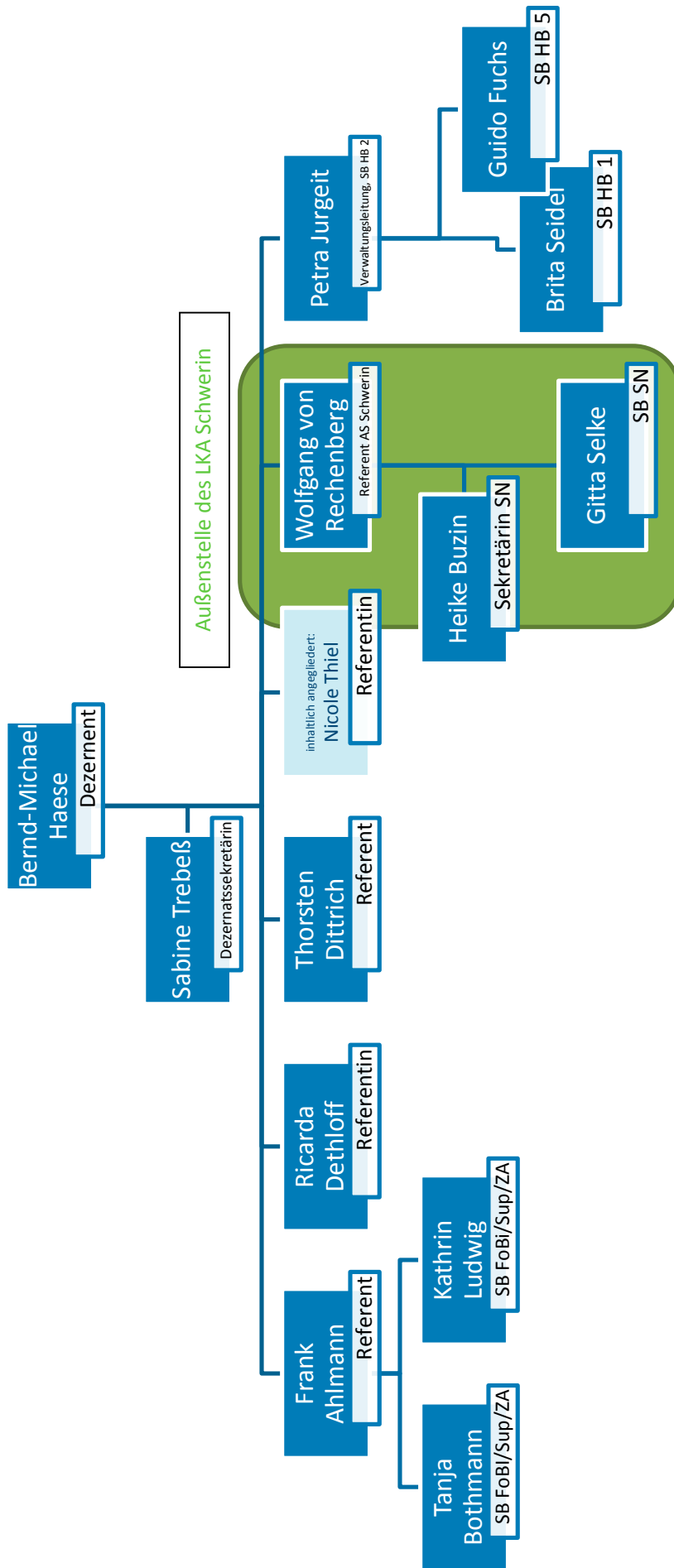
Im Jahr 2017 hat der Stiftungsvorstand umfangreiche
Kriterien für ethisch nachhaltige Kapitalanlagen auf
Grundlage des Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geld-
anlage in der evangelischen Kirche der EKD beschlos-
sen.

Übertragung der selbst verwalteten Kapitalanlagen einen Kapitaldienstleister

Weiterhin wurden im Jahr 2017 die bisher selbst ver-
walteten Kapitalanlagen der Stiftung nach einem An-
bietervergleich in einen Master-Fonds bei der Nord/LB
Asset Management AG übertragen. Die Anlagegrund-
sätze der Stiftung Altersversorgung einschließlich der
Kriterien für ethisch nachhaltige Kapitalanlagen müs-
sen vom Fonds eingehalten und durch ein laufendes
Reporting nachgewiesen werden.



Organigramm Funktionen Dezernat Kirchliche Handlungsfelder
7.8.2018



F. Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

- a) Leitung des Dezernats,
- b) Innerer Dienst/ Büroleitung,
- c) Steuerung, Ausrichtung und Bezuschussung der pastoralen Supervision und Fortbildung sowie der Zusatzausbildung von Mitarbeitenden der landeskirchlichen Ebene,
- d) Steuerung, Ausrichtung und Entwicklung des Religionsunterrichts an Schulen sowie der religiösen Bildung in gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhängen,
- e) Steuerung, Ausrichtung und Entwicklung der gemeindebezogenen Dienste (Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen),
- f) Dienstaufsicht über die Leitung der Arbeitsstelle Institutionsberatung (IB),
- g) Dienstaufsicht über die Leitungen der Hauptbereiche „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“, „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ gemäß § 6 Absatz 5 des Hauptbereichsgesetzes (HBG),
- h) Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptbereiche „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“, „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ gemäß § 1 Absatz 4 HBG und der Hauptbereichsverordnung,
- i) Evangelisches Schulwesen,
- j) Projekt „Die Wegweiser“ (Begleitung und Vernetzung der Lehramtsstudierenden der Evangelischen Religion),
- k) Geschäftsführung des Kirchenleitungsausschusses „Zielorientierte Planung“ und Koordination der Zielorientierten Planung auf Ebene des Landeskirchenamts,
- l) Geschäftsführung der Kammer für Dienste und Werke.

2. Standardaufgaben

a) Leitung des Dezernats Kirchliche Handlungsfelder (KH)

- aa) Der Dezernent, Herr Professor Dr. Haese, hält regelmäßig Dienstbesprechungen ab, die im allgemeinen Teil für sämtliche Mitarbeitenden im Dezernat Leitung verpflichtend sind. In den Dienstbesprechungen bekommen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Überblick über die aktuellen Projekte und Vorhaben des Dezernats. Die Dienstbesprechung ist die Kommunikationsschnittstelle zwischen kirchenleitenden Gremien, Kollegium und Dezernat. Weiterhin werden Absprachen zur Beratung themenorientierter Untergruppen des Dezernats getroffen.
- bb) Als Dienstvorgesetzter führt der Dezernent Jahresgespräche mit den Leitungen der ihm direkt unterstellten Organisationseinheiten (Hauptbereichsleitungen, Leitung IB) sowie mit allen Dezernatsmitarbeitenden.
- cc) Er führt regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeitenden der IB zusammen mit dem zuständigen Referenten des Dezernats.
- dd) Er sorgt für die Durchführung der jährlichen Dezernatsentwicklungstage, die der Optimierung der internen Kommunikation und der Weiterentwicklung des Teamgeists dienen. Das ist besonders notwendig angesichts der Verortung des Dezernats in Kiel und in der Außenstelle in Schwerin.
- ee) Der Dezernent sorgt für die angemessene Ausstattung der Arbeitsplätze mit Arbeitsmitteln (EDV, Kommunikationstechnik, Büromöbel).
- ff) Er regelt Priorisierungen und Vertretungsregelungen für Krankheitsfälle, andere Personalsachen sowie überdurchschnittliche Belastungen einzelner Mitarbeitender.
- gg) Er sorgt für eine den Anforderungen angemessene Personaldecke.
- hh) Er führt Gespräche zur Konfliktlösung und zur Lösung von individuellen Krisensituationen, die sich auf die Arbeitsleistung auswirken und ergreift ggf. Maßnahmen, teilweise in Zusammenarbeit mit der Hausleitung.

ii) Der Dezernent ist dauerhaft Mitglied der Prüfungskommission des Theologischen Prüfungsamtes. Er nimmt an den Prüfungen des Ersten Theologischen Examens teil und prüft Kirchliche Bildungsarbeit im Zweiten Theologischen Examen. Er ist Zweitkorrektor für wissenschaftliche Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie und Predigtarbeiten.

b) Steuerung, Ausrichtung und Bezuschussung der pastoralen Supervision und Fortbildung sowie der Zusatzausbildung von Mitarbeitenden der landeskirchlichen Ebene; Grundsatzangelegenheiten in der Seelsorge und Beratung

aa) Das Dezernat ist vorrangig durch den zuständigen Referenten zuständig für alle Grundsatzangelegenheiten der Seelsorge und Beratung.

bb) Die in den zum Berichtszeitraum noch unterschiedlichen Supervisionsverordnungen und -richtlinien sowie die Fortbildungsordnungen für Pastorinnen und Pastoren sehen vor, dass Maßnahmen im Vorhinein anzuzeigen und im Nachhinein zu bezuschussen sind. Die notwendigen formalisierten Vorgänge zwischen den Beteiligten werden im Dezernat abgewickelt.

cc) Die vorhandenen Regelwerke waren nach der Fusion zur Nordkirche anzupassen. Die Bedeutung von Supervision und Fortbildung für die Kirche wurde stärker ausgearbeitet.

dd) Der zuständige Referent führt auf Nachfrage Beratungen hinsichtlich einer geplanten Zusatzausbildung durch.

ee) Das Dezernat organisiert die regelmäßigen Sitzungen des Vergabeausschusses. Dieser entscheidet über die landeskirchliche Bezuschussung von Zusatzausbildungen der landeskirchlichen Mitarbeitenden nach personalen und strategischen Gesichtspunkten.

ff) Der zuständige Referent arbeitet in Grundsatzfragen der Pastoralpsychologie eng mit dem Pastoralpsychologischen Institut im Norden (PPI e.V.) zusammen; gleiches gilt für das Themenfeld Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung mit der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GfGO e.V.).

gg) Der zuständige Referent hat den Prüfungsvorsitz bei der Langzeitfortbildung „Mitarbeiter qualifiziert führen“ (MQF) inne.

hh) Der zuständige Referent ist Mitglied in der Seesorge-Schnittstellenrunde der Nordkirche, u.a. zu Fachthemen und Fragen der Angebotsstruktur, Koordination, Steuerung, Qualitätssicherung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung.

c) Teilnahme an Fachtagungen auf EKD-Ebene

d) Steuerung, Ausrichtung und Entwicklung des Religionsunterrichts an Schulen sowie der religiösen Bildung in gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhängen

aa) Das Dezernat ist vorrangig durch die beiden zuständigen Referenten zuständig für alle Grundsatzfragen in Fragen religiöser Bildung.

bb) Zu diesem Bereich gehören alle administrativen und kommunikativen Vorgänge, die unmittelbar oder mittelbar aus der Konstitution des Religionsunterrichts gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und den Staatskirchenverträgen mit den drei Bundesländern als res mixta hervorgehen. Dazu gehören insbesondere

- die Teilnahme an den in drei Bundesländern etablierten Gemischten Kommissionen von Land bzw. Ländern und Kirche, der regelmäßige Austausch und
- gemeinsame Planungen mit den landeseigenen Lehrerfortbildungsinstituten (IQSH, IQMV, LI). Auf Arbeits- und ministerieller Ebene finden Gespräche und gemeinsame Planungen statt.

cc) Für alle Bereiche der religiösen Bildung in gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhängen werden kirchenrechtliche Regelwerke überarbeitet und erstellt (Beispiele Konfirmandenordnung, Vokationsordnung s.u.).

dd) Aus der religionsverfassungsrechtlichen Lage in Schleswig-Holstein erwächst die kirchliche Teilnahme an allen Lehramtsprüfungen (2 Staatsexamina) im Fach Evangelische Religion in Schleswig-Holstein.

ee) Aus der religionsverfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Diskussion erwächst die Aufgabe, die Stellung des konfessionellen Religionsunterrichts stetig kritisch zu sichten und weiterzuentwickeln. Dies geschieht zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordkirche und den theologischen Fakultäten/Fachbereichen. (Beispiel ReViKoR s.u.).

ff) Nach geltenden staatskirchenrechtlichen Regelungen wird beispielsweise das Recht der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht (Artikel 6 Absatz 5 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Schleswig-Holstein) ausgeübt (weitere Regelungen siehe auch in Artikel 6 des Güstrower Vertrages und in Artikel 7 des Staatskirchenvertrages mit der Freien und Hansestadt Hamburg).

gg) Teilnahme an Fachtagungen auf EKD-Ebene.

e) Steuerung, Ausrichtung und Entwicklung der gemeindebezogenen Dienste (Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen),

aa) Regelmäßiger Kontakt zwischen den diakonischen Geschwisterschaften und den gemeindepädagogischen Arbeitsgemeinschaften (Jahrestagungen etc.),

bb) Prüfungsbeisitz bei den diakonischen Prüfungen der Evangelischen Hochschule Hamburg,

cc) Anerkennung von Ausbildungen, die außerhalb der Nordkirche erworben wurden,

dd) Neufassung eines nordkirchlichen Gesetzes zum Dienst der Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen,

ee) Prüfung und Bearbeitung der Anträge auf Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament. Vorbereitung der Beschlüsse durch die jeweilige Bischofperson,

ff) Teilnahme an Fachtagungen auf EKD-Ebene.

f) Dienstaufsicht über die Leitung der Arbeitsstelle Institutionsberatung (IB)

aa) Der Dezernent führt regelmäßige Gespräche mit der Leitung der IB. Größere Vorhaben werden im Vorwege geplant und konzipiert.

bb) Wirtschaftspläne und Controllingberichte werden im Dezernat vorgeprüft, ggf. zur Korrektur zurückgegeben und an die entsprechenden Dienststellen bzw. Organe weitergeleitet.

g) Dienstaufsicht über die Leitungen der Hauptbereiche „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“, „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ gemäß § 6 Absatz 5 HBG

aa) Absprache und Genehmigung von Urlauben und Zeitausgleich sowie Fortbildungsmaßnahmen,

bb) Regelmäßige Gespräche mit der bzw. den Leitenden Pastorin bzw. Pastoren.

h) Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptbereiche „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“, „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ gemäß § 1 Absatz 5 HBG und HBVO

aa) Der Dezernent, der jeweils zuständige Referent bzw. die jeweils zuständige Referentin und die jeweils für die Sachbearbeitung zuständige Person führen Quartalsgespräche mit den Leitungen und den Geschäftsführungen der drei Hauptbereiche. Diese Quartalsgespräche folgen einer Agenda, durch die aufsichtlich relevante Sachverhalte aus dem laufenden Geschäft sowie in Planung befindliche Vorhaben thematisiert werden können. Formal aufsichtliche Vorgänge werden vorbesprochen, evtl. Einwände können frühzeitig benannt werden.

bb) Beteiligungs- und Zustimmungsvorbehalte entsprechend § 3 HBVO werden bearbeitet und ggf. beschieden.

cc) Der Dienstweg nach § 2 HBVO wird über das Dezernat abgewickelt.

dd) Die aufsichtliche Tätigkeit auf der inhaltlichen Ebene wird durch proaktive Teilnahme an den Fachgremien der Hauptbereiche wahrgenommen.

ee) Der Dezernent nimmt an den Sitzungen der Hauptbereichskuratorien teil.

ff) Anliegen der Hauptbereiche werden über das Aufsicht führende Dezernat in die kirchenleitenden Gremien getragen.

gg) Wirtschaftspläne und Controllingberichte werden im Dezernat vorgeprüft und ggf. zur Korrektur zurückgegeben und weitergeleitet an die entsprechenden Dienststellen bzw. Organe.

i) Evangelisches Schulwesen

aa) Die Verträge mit den beiden nordkirchlichen Trägern evangelischer Schulen in der Nordkirche (Stiftung Das Rauhe Haus, Evangelische Schulstiftung der Nordkirche) werden erstellt und angepasst. Dazu sind regelmäßige bi- und trilaterale Verhandlungen zwischen Trägern, Ländern und Nordkirche notwendig.

bb) Die Zuwendungsbescheide für die gewährten Zuschüsse in Höhe von ca. 1,4 Mio € werden geprüft und abgerechnet.

cc) Der zuständige Referent hat einen ständigen Sitz im Stiftungsrat der Evangelischen Schulstiftung.

dd) Der zuständige Referent hat die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulträger in der Nordkirche inne.

ee) Der zuständige Referent hat einen Sitz im Vorstand der Evangelischen Schulstiftung der EKD.

ff) Für die Nordkirche wurde ein Strategiepapier erstellt, das den Wert Evangelischer Schulen für den Bildungsauftrag der Kirche in der Gesellschaft beschreibt und strategische Eckpunkte für die Unterstützung evangelischer Schulen in der Nordkirche beschreibt.

j) Projekt „Die Wegweiser“ (Begleitung und Vernetzung der Lehramtsstudierenden Ev. Religion)

aa) Das Konzept für eine nordkirchenweite kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden Ev. Religion an den Hochschulstandorten (Flensburg, Kiel, Hamburg, Rostock Greifswald) wurde von der zuständigen Referentin neu erstellt und umgesetzt. Es wird mit den anderen schulbezogenen Mitarbeitenden im Dezernat stetig weiterentwickelt.

bb) Die zuständige Referentin ist Kontaktperson für die Studierenden im Fach Ev. Religion und Fachberatung zu Themen wie Kircheng Zugehörigkeit, res mixta, Vokation.

cc) Sie fördert eine positive Bindung zwischen der Nordkirche und den Lehramtsstudierenden im Fach Ev. Religion, die auch über die Zeit des Studiums hinausweist und eine (Ver)Bindung während des Referendariates und des späteren Berufslebens anbahnt.

dd) Sie erschließt Kooperationen mit verschiedenen kirchlichen und nichtkirchlichen Partnern (z.B. Universitäten, Studierenden, Evangelische Studierendengemeinden, der Nachwuchsgewinnung Pfarramt, Fachschaften, dem PTI, Lehrerverbänden, Bibelzentren, Kirchenkreise) und leistet damit verbunden Netzwerkarbeit, die sowohl kirchlichen als auch nichtkirchlichen Partnern einen möglichst umfassenden Eindruck des religionspädagogischen Handelns der Nordkirche aufzeigt.

ee) Sie nimmt an Begrüßungs- und Einführungsveranstaltungen der Universitäten teil und macht die Nordkirche damit an diesen Orten präsent. Sie nimmt weiterhin an einzelnen Sitzungen im Rahmen von Pflichtveranstaltungen an den Universitäten teil und gestaltet sie inhaltlich mit, die entweder eigenverantwortlich oder im Co-Teaching durchgeführt werden.

ff) Sie plant und konzipiert Themenabende, Workshops, Fachtage und Wochenenden mit Studierenden und führt sie durch.

gg) Sie erstellt verschiedene Werbematerialien und pflegt die neu aufgebaute Internetseite.

hh) Zu ihren Aufgaben gehört die persönliche Beratung Studierender und z.T. auch Lehrender in Bezug auf das Fach Ev. Religion und die kirchlich-institutionellen Voraussetzungen für die Erteilung des Faches.

ii) Die notwendige Sachbearbeitung für die „Wegweiser“ wird im Dezernat wahrgenommen, obwohl dafür keine Personalressourcen vorgesehen sind (Liste der Lehramts-Studierenden, Büchergeld und Exkursionszuschüsse, Organisation von Workshops, Studierendentagungen etc.).

k) Geschäftsführung der Kammer für Dienste und Werke

aa) Organisation der Sitzungen der Kammer für Dienste und Werke (Termine, Räume, Einladungen, Protokolle etc.),

bb) Organisation der Kammerwahlen (Koordinierung der unterschiedlichen Wahlgremien nach dem Kammerbildungsgesetz, Anschreiben, Überprüfung von Wahlvorschlägen und Verfahren; Durchführung der Wahl in der Kammer).

3. Herausgehobene Projekte

a) Leitung des Dezernats

Dezernatsentwicklungstage

Seit Übernahme der Dezernatsleitung hat es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere Umbrüche gegeben. Durch die Einführung des Hauptbereichs-systems sind angestammte Aufgaben des Dezernats verloren gegangen bzw. durch andere ersetzt worden. Anfangs als moderierter Austausch zu den aktuellen Krisen gedacht, entwickelten sich die regelmäßigen jährlichen Tage zu einem wertvollen Instrument der Dezernatsleitung und Mitarbeiterführung. Insbesondere die seit der Fusion zur Nordkirche bestehende Aufteilung auf die Standorte Kiel und Schwerin erschwert das Bewusstsein, ein Dezernat mit übereinstimmenden Zielen zu sein, erheblich. Dagegen sind die Tagesseminare unter der Leitung eines bzw. einer Coaches bzw. einer Supervisorin mit Übernachtung in einem nordkirchlichen Tagungshaus und anschließender Exkursion zu einer kirchlichen Einrichtung sehr gut geeignet, das Teamgefühl zu stärken. Seit 2010 haben die Dezernatsentwicklungstage regelmäßig stattgefunden.

b) Steuerung, Ausrichtung und Bezuschussung der pastoralen Supervision und Fortbildung sowie der Zusatzausbildung von Mitarbeitenden der landeskirchlichen Ebene, Seelsorge und Beratung

Erstellung und Etablierung einer „Checkliste“ für das Zuschussverfahren Fortbildung, Supervision und Zusatzausbildung

Zum Zwecke eines ebenso transparenten wie schlanken Verwaltungshandelns auf allen Ebenen der Nordkirche wurde die 2010 in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erstellte Checkliste für das Zuschussverfahren Fortbildung, Supervision und Zusatzausbildung während des Berichtszeitraums fortlaufend weiterentwickelt und an die Erfordernisse von Supervision und Fortbildung angepasst. Verwaltungsabläufe wurden beispielsweise mit der Umstellung auf Musterbriefe und -formulare für die Stellung und Bearbeitung der Anträge weiter vereinfacht.

c) Steuerung, Ausrichtung und Entwicklung des Religionsunterrichts an Schulen sowie der religiösen Bildung in gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhängen

Forschungsprojekt Religiöse Vielfalt im konfessionellen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein (ReViKoR)

Als eine Reaktion auf die öffentliche Diskussion um den Religionsunterricht in Schleswig-Holstein im Landtags-Wahlkampf 2012 hat das Dezernat das umfangreiche vierjährige Forschungsprojekt Religiöse Vielfalt im konfessionellen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein (ReViKoR) initiiert, in Zusammenarbeit mit den Universitäten Flensburg und Kiel durchgeführt und finanziert. Mit diesem Projekt ist empirisch erhoben worden, wie in Schleswig-Holstein mit der wachsenden religiösen Vielfalt im Religionsunterricht (an dem nicht nur evangelische Schülerinnen und Schüler teilnehmen) umgegangen wird. Auf Grundlage der Erkenntnisse, die in den Jahren 2013–2017 qualitativ und quantitativ erhoben wurden, sollen nun Maßnahmen entwickelt werden, mit denen der Religionsunterricht auf die aktuellen Herausforderungen (wachsende religiöse Vielfalt im Unterricht, abnehmende Traditionsbindung, Unklarheit bezüglich der Frage des Konfessionellen u.a.) konstruktiv reagieren kann. Inzwischen haben diese Ergebnisse bundesweite Beachtung gefunden und werden (auch dank der im Rahmen des Projektes veröffentlichten beiden ReVikoR-Bände) vielfältig rezipiert. Ebenso ist die oftmals formulierte Annahme, der Religionsunterricht würde nach wie vor im Sinne einer „evangelischen Unterweisung“ für die Rekrutierung des kirchlichen Nachwuchses genutzt, eindeutig widerlegt. Vielmehr ist nun in Folge dieser Forschung zu fragen, was Lehrkräfte brauchen, damit sie sich (im Sinne des Grundgesetzes) zutrauen, den Schülerinnen und Schülern gegenüber religiös ansprechbar zu sein.

Vokationsgesetz und -ordnung

In vielfältiger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (insbesondere dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordkirche [PTI] und den Landesbehörden) hat das Dezernat im Berichtszeitraum an einem Vokationsgesetz und einer Vokationsordnung für die Nordkirche gearbeitet, die im November 2017 bzw. März 2018 von der Landessynode bzw. der Ersten Kirchenleitung verabschiedet wurden. Diese Rechtstexte regeln nun – zumindest für Schleswig-Holstein und Hamburg erstmalig – im Detail die kirchliche Beauftragung von Lehrkräften für das Fach evangelische Religion.

Damit ist ein Instrument geschaffen, das Lehrkräften, den Schulen und den Schülerinnen und Schülern eine wachsende Rechtssicherheit bezüglich dieses Faches gewähren wird. Schon jetzt zeigt sich, dass mit dieser Maßnahme die Aufmerksamkeit für dieses Fach (insbesondere in der Schuladministration, aber auch im Raum der Kirche) deutlich gestiegen ist.

d) Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptbereiche „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“, „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ gemäß § 1 Absatz 4 HBG und HBVO

Seelsorgegeheimnisgesetz

Das Dezernat KH ist seit Juli 2013 bei Prozessdesign und Mitarbeit in der Projektgruppe „Seelsorgegeheimnisgesetz“ der Ersten Kirchenleitung bzw. in der entsprechenden Arbeitsgruppe der Ersten Kirchenleitung (seit März 2014) zur Umsetzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD in der Nordkirche und zur Klärung der mit dem Seelsorgegeheimnisgesetz verbundenen Einzelthemen beteiligt. Das betrifft die Rechtsnormensetzung für die Landeskirche sowie die aktuell im Gremiengang befindliche Erstellung einer Handreichung in Zusammenarbeit mit dem Hauptbereich „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und einem Autorinnen- und Autorenteam: „Das Seelsorgegeheimnis wahren und vor Missbrauch schützen. Zum Umgang mit der Schweigepflicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Nordkirche“.

Geschäftsführung des landessynodalen Vorbereitungsausschusses für die Themensynode „Zukunft der Dienste und Werke“

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 26.-28. Februar 2015 Mitglieder in den Vorbereitungsausschuss für die Themensynode „Zukunft der Dienste und Werke“ gewählt, der sich am 27. März 2015 konstituiert hat. Das Dezernat wurde mit der Geschäftsführung beauftragt; die Themensynode fand vom 25.-27. Februar 2016 statt. Das Dezernat KH organisierte und strukturierte dazu in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden, Herrn Christoph Bauch, sechs Workshoptage und diverse Arbeitstreffen. Es sorgte für die Akquise der drei Hauptreferent*innen (Prof.in Uta Pohl-Patalong, Wolfgang Thielmann (Die Zeit/Christ und Welt), Friedemann Magaard), wirkte mit bei der Erstellung eines Readers über die Dienste und Werke in der Nordkirche zur Vorbereitung des Synodenthemas, der Moderation und Durchführung des Synodentages sowie der Nachbereitung.

Dachmarke Evangelische Häuser im Norden (EHiN)

Mit der Zielrichtung, die weitere Schließung von evangelischen Übernachtungshäusern zu vermeiden, indem eine einheitliche Dachmarke und damit verbunden ein einheitliches Buchungssystem etabliert wird, wurde die Dachmarke „Evangelische Häuser im Norden“ (EHiN) durch Beschluss der Ersten Kirchenleitung im Juli 2014 eingeführt und mit einer Anschubfinanzierung von 450 T€ versehen. Das Ziel, nach dieser Zeit die Stelle des einzigen Mitarbeiters durch die Beiträge der Häuser und Beratungshonorare weiterführen zu können, hat sich nicht realisieren lassen. Die geplante Rechtsform als gGmbH ist von den Finanzbehörden nicht zugelassen worden, daher wurde EHiN als unselbständiges Werk dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ zugeordnet, wo mit dem Arbeitsfeld „Kirche und Tourismus“ eine thematische Anbindung möglich war. Inzwischen sind über 30 evangelische Übernachtungshäuser Mitglied von EHiN und profitieren von dem Verbund. Durch den Leiter von EHiN sind die evangelischen Häuser bundesweit über Touristikmessen, den Tourismusausschuss des Deutschen Bundestages und andere Veranstaltungen als niedrigschwellige Angebote für die Beschäftigung mit Religion – auch eigenen religiösen Erfahrungen – bekannt geworden.

Der Erfolg von EHiN ist auch durch eine engagierte Arbeit auf Bundes- bzw. EKD-Ebene inzwischen einigermaßen gesichert. Es ist wahrscheinlich, dass die Stelle auf die EKD-Ebene verlagert werden kann (Evangelische Häuser in Deutschland). Dort wiederum werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die eine auskömmliche Finanzierung und eine Weitergabe von Aufgaben, die ursprünglich „Evangelische Häuser im Norden“ hatten, wahrscheinlich machen.

e) Evangelisches Schulwesen

Konsolidierung und Absicherung der Evangelischen Schulen

Durch die Verträge mit der Stiftung Das Rauhe Haus (Trägerin der Wichernschule Hamburg) und mit der Evangelischen Schulstiftung der Nordkirche (Schulstiftungsfinanzierungsvertrag vom 21. November 2016), die 17 Schulen vorwiegend in Mecklenburg-Vorpommern trägt) konnten diese in ihrer Existenz verlässlich gesichert werden.

Weiterhin ist es gelungen, dringend notwendige Bauinvestitionen durch die Übernahme von Bürgschaften und einen einmaligen Zuschuss als gemeinsames Projekt der Landeskirche und der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern zu ermöglichen. Damit ist ein sehr behutsamer Ausbau von evangelischen Schulen möglich.

Die Kirchenleitung hat 2016 das Strategiepapier des Dezernats „Evangelische Schulen und ihre Bedeutung für die kirchliche Bildungsverantwortung“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Darin wurde über die beiden Säulen Rauhes Haus/Schulstiftung hinaus eine enge Vernetzung und Unterstützung aller evangelischen Schulträger festgehalten.

f) Projekt „Die Wegweiser“ (Begleitung und Vernetzung der Lehramtsstudierenden Ev. Religion)

Begleitprogramm zum Projekt „Die Wegweiser“

a) Mit dem Begleitprogramm „Die Wegweiser+“ gibt es seit 2015 ein Angebot für Studierende, bei dem sie sich in einen engeren Kontakt mit der Nordkirche begeben können. Das auf Freiwilligkeit beruhende Angebot zur Registrierung ermöglicht eine verlässliche Kontaktstruktur zwischen der Nordkirche und den Studierenden. Die mit der Registrierung verbundenen Möglichkeiten vermitteln den Studierenden ein Gefühl der Wertschätzung und schaffen Begegnungsmöglichkeiten mit Kirche (Newsletter, Büchergeld, Exkursionszuschüsse, persönliche Einladung zu Veranstaltungen, kostenfreie Fernleihe am Bibliotheks- und Medienzentrum der Nordkirche, zeitweises Abo der Kirchenzeitungs-App, Einladung zu besonderen Veranstaltungen wie „Nordkirchenschiff“ etc.).

Dieses Angebot der Registrierung wurde und wird von den Studierenden in einem deutlich höheren Maß angenommen als erwartet.

Gerade der Aspekt der Freiwilligkeit wird von den Studierenden ausgesprochen positiv wahrgenommen und ermöglicht für viele eine neue Erfahrung mit der Institution Kirche, die bis dahin häufig eher als kontrollierend wahrgenommen wurde. Die erwarteten Zahlen der Studierenden, die sich für dieses Förderungsprogramm anmelden, wurden weit übertroffen (> 35% der Studierenden).

b) Begegnungswochenenden für Studierende der Evangelischen Religion aller Hochschulstandorte Flensburg, Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock

Im Jahr 2016 hat im Rahmen der Studierendenbegleitung zum ersten Mal ein nordkirchenweites Begegnungswochenende stattgefunden, zu dem Studierende aller Universitäten und aller Semester zusammengekommen sind. Ziel dieses und der nun jährlich stattfindenden Wochenenden ist es, den Studierenden die Nordkirche als eine konstruktive und fördernde Partnerin nahezubringen und ihnen durch die Begegnung untereinander die Vielfalt und die damit verbundenen Möglichkeiten für ein späteres Berufsleben im Bereich der Nordkirche als eine attraktive Möglichkeit nahe zu bringen. Gleichzeitig lernen die Studierenden durch die Kooperation mit unterschiedlichen kirchlichen Partnern (PTI, Bibelzentren) an diesen Wochenenden die inhaltlichen Formate und Unterstützungsangebote der Nordkirche für Religionslehrkräfte kennen. Diese Wochenenden waren von der ersten Veranstaltung an ausgebaut und bekommen ausgesprochen gute Rückmeldungen von Seiten der Studierenden. Sie erleben auf diesen Wochenenden die Nordkirche in besonders eindrückliche Weise als unterstützende Partnerin für den Ev. Religionsunterricht.

c) Besondere Workshopangebote (exemplarisch)

„Sterben, Tod und Trauer – (k)ein Thema für Kinder und Jugendliche?“

Der Workshop zu diesem Thema, der bisher an 4 Universitäten (z.T. mehrmals) stattgefunden hat, ist aus einem Themenwunsch der Studierenden selbst entstanden. Er wird zahlreich besucht und dankbar angenommen, da die Studierenden diesen Themen mindestens mit großem Respekt, häufig auch mit großen Ängsten entgegensehen. Aus Sicht der Studierendenbegleitung ist dieser Workshop hilfreich, da bei diesem Thema sehr deutlich wird, wie wichtig es ist, als Religionslehrkraft eine bewusste Haltung zur eigenen Rolle einzunehmen und den eigenen Standpunkt zu (Glaubens)Themen zu klären.

„Religionsunterricht heute – zwischen allen Stühlen?“

Dieser Workshop setzt sich mit der Frage auseinander, welchen Anforderungen und Erwartungen sich Religionslehrkräfte heute stellen müssen und was die spezifischen Anforderungen an das Fach Ev. Religion sind. Die Studierenden sind eingeladen, sich mit ihrem eigenen Rollenverständnis auseinanderzusetzen und

es mit den vielfältigen Anforderungen an den Religionsunterricht (Eltern, Lehrer, Schüler, Kirche, Schule, Land, etc.) in Beziehung zu setzen. Auch hier erleben die Studierenden, wie wichtig es ist einen Standpunkt zu dem Fach und seinen Inhalten zu entwickeln und diesen Standpunkt mit dem eigenen Glauben und den unterschiedlichen Anforderungen in Beziehung zu setzen.

d) Beteiligung der Studierenden am Nordkirchenschiff, Abonnement Evangelische Zeitung

Einige Studierende des Förderungsprogramms „Die Wegweiser+“ hatten die Möglichkeit bei dem Reformationsprojekt „Nordkirchenschiff“ mitzuwirken. Eine Gruppe nahm an der Startfahrt teil und hielt eine Andacht an Bord des Schiffes, eine weitere Gruppe begleitete die Fahrt von Tondern nach Flensburg und erarbeitete währenddessen einen Radiobeitrag für die Radiokirche, begleitet und unterstützt von der Radiopastorin. In beiden Fällen sind die Studierenden mit Menschen und mit Arbeitsgebieten aus der Nordkirche in Berührung gekommen, die normalerweise außerhalb ihrer Wahrnehmung liegen und konnten sich als ein Teil von Kirche erleben.

Eine ähnliche Wirkung hatten die Abonnements der Evangelischen Kirchenzeitung, die einigen Studierenden des Förderungsprogramms für 6 Monate in digitaler Form zur Verfügung gestellt wurden. Die Studierenden hatten so die Möglichkeit die Vielfalt kirchlichen Handelns, auch in ihrer Region, wahrzunehmen. Gleichzeitig war es eine gute Möglichkeit für die Evangelische Kirchenzeitung, ihre neue „Kirchenzeitungs-App“ einer potentiellen Nutzergruppe zu präsentieren.

G. Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie



„Ich bin der Herr,
dein Gott“

Exodus 20: 2a

Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie
OKR Vogelmann (bis 31.10.2018)
(Stellvertretung Dr. Schöler)

Mission und Ökumene
Dr. Schöler
(Referent; Geschäftsführer
Hauptbereich Mission und Ökumene)
Dr. Christiansen
(Referent Mission und Ökumene)
Wienrich
(Sachbearbeitung)
N.N.
(Sekretariat)

Boska
(Sekretariat Dezernat)

Diakonie
Dr. Berg
Referent; Geschäftsführer
Hauptbereich Diakonie
N.N.
Referentin / Referent
Machura
(Sachbearbeitung)
Sander
(Sekretariat)

G. Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Das Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie (M) untergliedert sich nach Geschäftsverteilungsplan in zwei Bereiche: Ökumene und Mission einerseits, Diakonie andererseits. Mit der Fusion zur Nordkirche war die Dezernatsleitung geteilt, die Aufgabenbereiche des Dezernats waren unter zwei Dezernenten aufgeteilt. Diese besondere Situation erlaubte es, eine besonders intensive Phase der Zusammenführung von unterschiedlichen Traditionen und Aufgaben in den verschiedenen Landeskirchen zuzulassen. Der Bereich Mission und Ökumene war besonders gut mit zwei Referenten ausgestattet, im Bereich Diakonie gab es eine weitere Referentin.

Oberkirchenrat Andreas Flade war seit Pfingsten 2012 bis Januar 2016 für die allgemeinen, vor allem die aufsichtlichen Aufgaben des Dezernats zuständig: Aufsicht und Verwaltung des Hauptbereichs „Mission und Ökumene“ (ehemals Hauptbereich 4) mit seinen verschiedenen Einrichtungen: Beauftragte für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Ökumenebeauftragte, Flüchtlingsbeauftragte, Referentin für Friedenspädagogik, binationale Paar- und Auswandererberatung, Seemannsmission sowie das Ökumenische Forum in Hamburg, die deutsche Gemeinde in Nordschleswig und das Christian-Jensen-Kolleg. Hierzu gehören auch die Abstimmungen mit der EKD, den anderen Landeskirchen sowie die Wahrnehmung der Vertretung in den kirchlichen Organisationen Lutherischer Weltbund (LWB), Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE). Das Dezernat begleitet mit dem Zentrum für Mission und Ökumene auch die Partnerkirchen sowie die Diasporaorganisationen Gustav-Adolf-Werk (GAW), Martin-Luther-Bund (MLB), Fließner-Werk sowie weitere kleinere Vereine. Es hat die Geschäftsführung des Synodalausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Zum Bereich Diakonie, für den Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann seit Pfingsten 2012 bis Oktober 2018 zuständig war, gehören die Aufsicht und Verwaltung des Hauptbereichs „Diakonie“ (ehemals Hauptbereich 7) und die Begleitung bzw. Beratung der diakonischen Einrichtungen. Als beratendes Mitglied ist das Dezernat in den Aufsichtsgremien der Diakonischen Werke,

der Hilfswerke und bei den großen Einrichtungen vertreten. Zudem nimmt es die Außenvertretung der Landeskirche in den Gremien der EKD und bei internationalen Begegnungen wahr.

Im Zeitraum von 2012–2016 war Oberkirchenrat Flade theologischer Vizepräsident des Landeskirchenamts an; ihm folgte Herr Oberkirchenrat Vogelmann bis Oktober 2018 im Amt nach. Oberkirchenrat Vogelmann begleitete 2012–2014 über seinen eigentlichen Geschäftsbereich hinaus die Bearbeitung des Missbrauchsfalls in der Kirchengemeinde Ahrensburg sowie die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch die Unabhängige Expertenkommission. Er stieß maßgeblich die Einrichtung einer nordkirchlichen Unterstützungsleistungskommission im Nachgang zu Fällen sexualisierter Gewalt in den drei ehemaligen Fusionskirchen an.

Im Dezernat gab es im Bereich Ökumene seit der Fusion erheblichen personellen Wechsel: Im Jahr 2012 wurde Oberkirchenrat Dr. Christoph Schöler als Referent (Geschäftsführung des Hauptbereichs „Mission und Ökumene“) eingestellt. Oberkirchenrat Thiedemann ging 2015 in Ruhestand, und als Nachfolger wurde Pastor Dr. Hauke Christiansen berufen. Frau Elke Hachmeyer aus dem Sekretariat verstarb überraschend 2015, ihr folgte Herr Maximilian Granzotti. Die Sachbearbeiterin Frau Gerda Pahl ging 2015 in Ruhestand; ihr folgte Frau Andrea Wienrich.

Auch im Bereich Diakonie des Dezernats fand ein Wechsel statt: 2016 ging Frau Oberkirchenrätin Gabriela Kunst in Ruhestand. Frau Oberkirchenrätin Johanne Hannemann war bis November 2017 ihre Nachfolgerin. Ihr folgte Pastor Dr. Carsten Berg nach.

Seit 2015 ist Pastorin Dietlind Jochims als von der Ersten Kirchenleitung beauftragte Flüchtlingspastorin in der Nachfolge von Pastorin Fanny Dethloff im Amt. Sie ist dem Dezernat dienstaufsichtlich unterstellt. Im Jahr 2013 wurde mit Pastor Matthias Ristau die Stelle des Seemannspastors neu besetzt.

2. Standardaufgaben

In beiden Bereichen nimmt das Dezernat

- die Abwicklung der Haushalte der beiden Hauptbereiche „Mission und Ökumene“ und „Diakonie“ (Aufstellung, Abwicklung, Controlling, zielorientierte Planung, Jahresabschluss einschließlich des KED-Anteils und dessen Rechenschaftslegung),
- die Besetzung der zugeordneten Stellen im öffentlich-rechtlichen wie privatrechtlichen Bereich (insgesamt 60 Pastorenstellen sowie 37 Angestelltenstellen) samt der dazugehörenden Koordination der verschiedenen Gremien sowie Beschlussfassung der Kirchenleitung,
- die inhaltliche Gestaltung der Themen in Absprache mit den Fachorganisationen und der Kirchenleitung wahr.

3. Herausgehobene Projekte

3.1 MISSION UND ÖKUMENE

Flüchtlingskonzept und Finanzierung der Flüchtlingsbeauftragten in den Kirchenkreisen

Die unter dem Namen „Lampedusa-Gruppe“ in den Jahren 2014 f. bekannt gewordenen eingereisten afrikanischen Asylsuchenden sind zunächst auf der Suche nach einem Quartier gewesen und fragten auch in den kirchlichen Stellen nach. Schließlich bot die Kirche St. Pauli in Hamburg ihre Kirche als vorübergehenden Aufenthaltsort an. In den Verhandlungen mit der Stadt, in der Begleitung der Afrikaner und ihrer Beratung sowie in der Übernahme auch der juristischen Vertretung haben sich die Flüchtlingspastorin, die LKB, Fluchtpunkt und zu Beginn auch eine Krisengruppe zur medialen Begleitung engagiert. Sowohl die Kirchennutzung, als auch der Aufbau von Containern vor der Kirche für die Flüchtlinge, damit der Winter überstanden werden konnte, wurde vom Dezernat M und dem Hauptbereich 4 sehr professionell und erfolgreich durchgeführt.

Das Dezernat M beschäftigte sich intensiv – auch in der Zeit der Lampedusa-Gruppe – mit der Flüchtlingsarbeit der Landeskirche. Es hatte die Federführung bei der Erstellung eines Flüchtlingskonzepts und erfüllte eine wichtige Scharnierfunktion zwischen den beteiligten Hauptbereichen „Mission und Ökumene“ und „Diakonie“, dem Landeskirchenamt und der Ersten Kirchenleitung sowie den regionalen Akteuren im Bereich der

Flüchtlingsarbeit. Es gelang, in allen Kirchenkreisen Flüchtlingsbeauftragte zur Begleitung und Beratung von Kirchengemeinden in der Flüchtlingsarbeit zu installieren.

Geschäftsführung für den synodalen Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Das Dezernat M hatte zunächst in Person von OKR Flade, dann ab 2016 mit OKR Dr. Christoph Schöler die Geschäftsführung des synodalen Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung inne. Wesentliche Impulse u.a. zu friedensethischen Fragen (2017: Positionspapier zum Gerechten Frieden; 2017: Papier zum G20-Gipfel in Hamburg) wurden hier erarbeitet.

Strukturelle Konsolidierung im Hauptbereich „Mission und Ökumene“

Die Zusammenarbeit im Hauptbereich „Mission und Ökumene“ sowie die Finanzierung der einzelnen Bereiche (KED, ökumenische Diakonie, ZMÖ, unselbstständige Dienste und Werke, Personalstellen) wurde optimiert. Ab dem Jahr 2012 wurden unter der Ägide des Kirchenleitungsmitglieds Martin Blöcher die Finanzierungsfragen und die Zuordnung von Ausschüssen geregelt sowie mit dem Instrument der strategischen Vereinbarungen für die drei Diakonischen Werke und das ZMÖ eine Regelung der Finanzierung durch KED gefunden. Zudem sind die Mitarbeitenden in der Shanghaiallee (Arbeitsstelle Ökumene-Menschenrechte-Flucht und Friedensbildung) sowie die Seemannsmission und Ev. Auslandsberatung als Mitarbeitende im Hauptbereich nun nicht mehr Außenstellen des Dezernats. Ab dem Jahr 2016 wurde für die unselbstständigen Dienste und Werke ein Weg gesucht, sie unter einer einheitlichen Leitung zusammenzufassen. Diese sollen dann neben dem ZMÖ und der Ökumenischen Diakonie zur dritten organisierten Säule im Hauptbereich werden.

Dazu führten insbesondere drei Überlegungen: Für den Sprecher des Hauptbereichs, der gleichzeitig Direktor des ZMÖ ist, zeigte sich eine nicht länger vertretbare Doppelbelastung an. Die Zunahme der Verpflichtungen angesichts der zielorientierten Planung und deren Ablaufrhythmen sowie der Besprechungen und Diskussionen im Ausschuss der Ersten Kirchenleitung machten eine Veränderung nötig; auf Dauer kann die Geschäftsführung im Dezernat diese Aufgabe der Zielorientierten Planung nicht leisten.

Zweitens sollte die durch das Dezernat M wahrgenommene Funktion der Leitung der unselbstständigen Dienste und Werke abgebaut werden, um dem Grundsatz einer nicht operativ tätigen Verwaltung deutlicher zu entsprechen. Schließlich sollten die gestiegenen Anforderungen an die operative Effizienz und die öffentlich wirksame Darstellung der Arbeit der Dienste und Werke erfüllbar gemacht werden.

Gegenwärtig wird daher die Gründung eines neuen ökumenischen Arbeitsbereichs der unselbstständigen Werke betrieben und gleichzeitig ein Vertragswerk für drei Partner im Hauptbereich Mission und Ökumene organisatorisch und inhaltlich vorangebracht.

Das Dezernat koordiniert seit 2017 diese Vertragsverhandlungen der im Hauptbereich kooperierenden Vertragspartner kirchlicher Arbeit und erarbeitet hier in der Kooperation mit dem Dezernat Recht die Vertragsformulierungen.

Partnerkirchenkonsultation

Im Jahre 2015 sollten im Zusammenhang mit der Lutherdekade und dem Thema „Eine Welt“ auch die neuen, aus den anderen Kirchen übernommenen Partnerschaften in den bisherigen Kontext der nordkirchlichen Partnerschaften integriert werden. Dazu hatte man sich das Leitthema „Gerechtigkeit“ gewählt, das auch in der zielorientierten Planung eines der Schwerpunkte des Hauptbereichs geworden war. Die Organisation begann Mitte 2013 mit der Geschäftsführung durch das Dezernat M.

Das gewählte Thema „Walking together the way of justice“ wurde in verschiedenen Veranstaltungsformaten bearbeitet. Die Konsultation stieß bei den Partnerkirchen auf sehr großes Interesse, insgesamt nahmen 55 Delegierte an ihr teil. Ein wesentlicher Fokus der Konsultation war das Verhältnis von arm und reich - nicht nur in ökonomischer Hinsicht und angesichts des sozialen Verteilungskampfes, sondern auch innerhalb des ökumenischen Miteinanders der Kirchen.

Aufgeteilt in zehn sogenannte „exposure groups“ lernten die Delegierten an unterschiedlichen Wahrnehmungsorten und mit sehr verschiedenen thematischen Zuspitzungen nordkirchliche Lebens- bzw. Handlungsfelder kennen - die Spanne reichte von sozialdiakonischen und kirchengemeindlichen Begegnungen bis hin zu Themen wie Klima, Tierhaltung, Leben in urbanen Räumen usw. Vom 16. bis zum 19. September 2015 versammelten sich alle Delegierten zur Diskussion von Gerechtigkeitsfragen im Christian-Jensen-Kol-

leg in Breklum und zur Verabschiedung eines gemeinsamen Communiqués. Die Abschlusspredigten in der Hamburger Hauptkirche St. Michaelis hielten Landesbischof Ulrich sowie Bischof Zachariah Kahuthu aus Nairobi.

Partnerschaftsverträge

Auf der Grundlage der intensivierten Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen wurden weitere Verträge in 2014 abgeschlossen. Aktuell sind die drei Diözesen in England und die Kirche in Brasilien landeskirchliche Partnerkirchen der Nordkirche. Eine entsprechende Vereinbarung mit Rumänien wurde auf den Weg gebracht und steht in 2019 vor der Unterzeichnung. Damit hat die Nordkirche nun Partnerschaften mit ca. 30 evangelisch-lutherischen Kirchen in verschiedenen Ländern. Mit der anglikanischen Partnerschaft aufgrund des Meißner-Vertrags und der Partnerschaft mit St. Petersburg bestehen auch Partnerschaften zu konfessionell anderen Kirchen, die besonders zu beachten und zu begleiten sind.

Ein besonderes Augenmerk lag im Berichtszeitraum auf der Partnerschaft zu der Lettischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Diese hat im Jahre 2016 die Frauenordination aus der Kirchenverfassung gestrichen. In der Folge wurde der finanzielle und informelle Austausch mit dem Konsistorium eingestellt. Die Partnerschaften zu Gemeinden und zu diakonischen Einrichtungen, zu der Fakultät in Riga und den Vereinigungen der Pastorinnen bzw. Evangelistinnen wurden aufrechterhalten. Diese - durchweg strittigen und konfliktreichen - Auseinandersetzungen wurden stets in Absprache mit der EKD, dem LWB sowie den Diaspora-Organisationen kommuniziert, abgesprochen und gemeinsam entwickelt. So hat sich eine Beziehung zu jetzt drei lutherischen Kirchen ergeben: der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland, der Lettischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Ausland und der Lettischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Insgesamt vier Besuche fanden seit Juni 2016 statt. Ab 2017 wurde die Rückgabe der St. Petrikirche in Riga an die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland wieder realistisch, eine abschließende Entscheidung steht noch aus. Unter anderem aufgrund der damit nötigen parlamentarischen Entscheidungen und auch der nötigen Kooperation der Lettischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland haben die Beziehungen zwischen allen drei Kirchen einen Tiefpunkt an gegenseitigem Misstrauen und Vorwürfen erreicht.

Oberkirchenrat Vogelmann hat daraufhin im Gespräch mit einem Mitglied des Konsistoriums deutlich gemacht, dass ungeachtet der unterschiedlichen Bewertung der Frauenordination ein jährlicher informeller Austausch der Kirchen nötig ist.

Nordschleswigsche Gemeinde

Mit der Konsolidierung der Finanzen des Hauptbereichs Mission und Ökumene war verbunden, dass die Pfarrstellen der Nordschleswigschen Gemeinde entsprechend der Verfassung in die Pfarrstellenverwaltung der Nordkirche eingegliedert wurden. Grundsätzlich setzte sich damit die Einsicht durch, dass die Finanzierung der pastoralen Betreuung der deutschen Minderheit in Dänemark keine Aufgabe des Hauptbereichs Mission und Ökumene ist, sondern der Gesamtkirche zuzurechnen ist. Das sichert die Pfarrstellen eines „14. Kirchenkreises“ Nordschleswig und seine Arbeit. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die deutsch-dänische Kooperation im Grenzgebiet mittlerweile einen institutionalisierten Charakter hat. Das Dezernat nimmt dabei regelmäßig an den eingerichteten Gesprächsforen auf pastoraler bzw. auf Leitungsebene teil. Trotz der immer wieder auftretenden Systemprobleme, die sowohl die Eingliederung der deutschen Gemeinde in Dänemark und die 4 in der Dänischen Volkskirche tätigen deutschen Pastoren betreffen als auch die Arbeit der dänischen Kirche in Südschleswig ist das Dezernat der Auffassung, dass diese Arbeit im Grenzland angesichts nationalistischer und populistischer Gefahren beiderseits der Grenze nicht hoch genug zu bewerten ist. Gerade die Zusammenarbeit in den Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum als auch die gemeinsamen Planungen zum Gedenken des Jahres 1918 sowie der Volksabstimmung 1920, die ab dem Jahr 2016 begannen, hat zahlreiche gemeinsame Projekte hervorgebracht, die auch zivilgesellschaftlich beachtet wurden. Gerade die gemeinsamen Planungen mit den dänischen Bistümern Ribe und Hadersleben zur kirchlichen Gestaltung des Jubiläums der Volksabstimmung 1920, die nach dem Ende des Ersten Weltkrieges die heute Staatsgrenze festlegte und damit neue soziokulturelle, religiöse und sprachliche Minoritätskonflikte schuf, zeigt die hohe gesellschaftspolitische Bedeutung kirchlichen Handelns.

Kirchentag in Hamburg

2013 war der Kirchentag in Hamburg einer der Schwerpunkte auch der ökumenischen Arbeit, insoweit die Dialogreferate, die Zusammenarbeit mit Orthodoxen, die Kooperationen mit den südschleswigschen, nordschleswigschen und dänischen Gemeinden beson-

ders hervorgehoben wurden. Zudem hatte die Menschenrechts- und Flüchtlingsarbeit einen besonderen Schwerpunkt. Daher war es nicht erstaunlich, dass die Lampedusa-Gruppe speziell die Kirche und die kirchliche Arbeit als „Aufhänger“ ihrer Aktionen nutzten.

Ökumenisches Forum HafenCity in Hamburg

Ab 2014 wurde mit Hilfe des Dezernats M die Evaluation des ökumenischen Projekts „Ökumenisches Forum HafenCity“, einem spirituellen und kommunikativen Zentrum mitten in der Hafencity in Hamburg, an dem 21 Kirchen beteiligt sind, geplant und im Jahr 2017 durchgeführt. Das Ergebnis zeigte eine hohe Akzeptanz in anderen Kirchen, in Hamburg und auch eine große bundesweite Aufmerksamkeit, aber eine geringe Resonanz in der Nordkirche. Zudem wurden erhebliche finanzielle Schwierigkeiten ab 2020 deutlich, da der Trägerverein mehr Kosten als Einnahmen und Spenden hat. Beides wurde intensiv vom Vorstand und der Mitgliederversammlung des Trägervereins debattiert und in einem neuen Konzept zusammengefasst, das im Frühjahr 2018 den leitenden Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedskirchen vorgestellt wurde und von nordkirchlicher Seite im April in der Koordinierungskommission Hamburg intensiv diskutiert wurde.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Nordkirche und des Erzbistums einigten sich daraufhin, eine Machbarkeitsstudie bzw. Studie zur Nachhaltigkeit des Projekts in Auftrag gegeben, um eine langfristige Finanzierung des Projekts bis 2027 zu sichern, aber auch eine Beendigung des Projekts zu prüfen. Die Erste Kirchenleitung stimmte diesem Vorgehen im August 2018 zu. Ergebnisse werden für die erste Jahreshälfte 2019 erwartet.

Interkulturelle Öffnung

Ende 2014 hatte die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene im Auftrag der Ersten Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die Perspektiven für das Thema „Interkulturelle Öffnung“ entwerfen sollte. Unter diesem Leitbegriff sind eine Reihe von Transformationen – auch innerhalb der Nordkirche – zusammengefasst, deren Tragweite bzw. Veränderungspotential für das kirchliche Leben sowie die gesellschaftliche Wahrnehmung kirchlich-institutionalisierten Handelns nicht zu unterschätzen sind. Das von der Arbeitsgruppe im Mai 2016 vorgelegte Papier wurde unter Federführung des Dezernats M grundlegend überarbeitet und im Januar 2017 von der Kirchenleitung verabschiedet.

Seitdem ist es als „Grundsatzpapier“ der Nordkirche zum Thema Interkulturelle Öffnung in der Diskussion und wird sowohl in der Nordkirche als auch in anderen Landeskirchen rezipiert. Die Kirchenleitung hatte für die Erarbeitung des Grundsatzpapiers einen beratenden Ausschuss eingesetzt, der seitdem geschäftsführend vom Dezernat geleitet wird. Ende 2017 konnte der Kirchenleitung ein Prozessdesign zur Interkulturellen Öffnung in der Nordkirche vorgelegt werden, das konkrete Schritte auf dem Weg zu einem Gesamtkonzept entwickelte, die in Form einer nordkirchenweiten Umfrage zu Maßnahmen interkulturellen Öffnung im Frühsommer 2018 und einer Zukunftskonferenz am 27. August 2018 unter Federführung des Fachdezernats umgesetzt wurden. Weitere Maßnahmen wie z.B. die Einrichtung von sog. „Qualitätszirkeln“ zur vertiefenden Weiterarbeit an exemplarischen Themen interkultureller Öffnung sind für 2019 geplant und bereits in der Umsetzungsphase, sodass der Kirchenleitung voraussichtlich in 2019 ein Gesamtkonzept vorgestellt werden kann.

Seemannsmission

Im Rahmen der Fusion zur Nordkirche wurden vom Dezernat M die vertraglichen Beziehungen zwischen der Nordkirche und den im Bereich der Nordkirche aktiven Vereinen der Deutschen Seemannsmission neu geordnet, so dass es im Jahr 2016 zum Abschluss eines neuen Kooperationsvertrags kommen konnte. Vertragspartner sind neben der Nordkirche die Vereine

1. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e. V.,
2. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e. V.,
3. Deutsche Seemannsmission Kiel e. V.,
4. Deutsche Seemannsmission in Lübeck e. V.,
5. Deutsche Seemannsmission Rostock e. V.,
6. Deutsche Seemannsmission Westküste e. V.

Wesentliche Vertragsgegenstände sind dabei die Anerkennung des kirchlichen Datenschutz- und Mitarbeitervertretungsrechts seitens der Vereine sowie die Verpflichtung der Vereine, die Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts anzustreben. Gleichzeitig hält der Vertrag fest, dass der in den Vereinen geleistete Dienst an Seeleuten und ihren Angehörigen, der in enger Abstimmung mit dem Seemannspfarramt geschieht, Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist und daher Schutz und Fürsorge der Nordkirche genießt.

Gleichzeitig begannen in den Jahren 2016 und 2017 Gespräche mit dem Verein „Deutsche Seemannsmission in Hamburg e.V.“ mit dem Ziel, auch diesen Verein - immerhin den ältesten Verein der Deutschen Seemannsmission - in das vertraglich geregelte Kooperationsverhältnis zu integrieren.

3.2 DIAKONIE

Kita-Prozess 2020

Schon 2011 machte der Verband Ev. Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. (VEK) auf einen zunehmenden Fachkräftemangel aufmerksam. In Vorgesprächen mit dem VEK identifizierte das Dezernat M verschiedene Problemlagen: Fragen der Ausbildung, der berufsbegleitenden Qualifizierung und der Perspektiven für einen Aufstieg wie der Vergütung der Tätigkeiten sowie der Wertschätzung der inhaltlichen Arbeit und deren Qualität. Dieser doppelten Herausforderung sollte in dem Prozess „Kita 2020“ begegnet werden, der 2011 in der Synode der nordelbischen Kirche verabschiedet wurde und nach der Fusion beginnen sollte. Eine Arbeitsgruppe zur Steuerung und Bewertung des Kongresses wurde eingerichtet und eine weitere Arbeitsgruppe aus den Verbänden und Sprengeln sowie mit den Landeskirchlichen Beauftragten etabliert. In den Jahren 2013 und 2014 wurde eine Bestandsaufnahme der zu bearbeitenden Themen und Fragestellungen erarbeitet, die Arbeitsgruppen erstellten Thesen und Forderungen, die dann in Resonanzgruppen mit Wissenschaft, kommunalen Vertretern, Elternvertretern, Pröpstinnen und Pröpsten diskutiert und verbessert wurden. Dabei wuchs das Verständnis für die unterschiedlichen Gegebenheiten (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) im politischen und gesellschaftlichen Umfeld. In Schwerin oder in Anklam konnte man „auch ohne Gott groß werden“, weshalb das zu nordelbischer Zeit entwickelte und in Hamburg und Schleswig-Holstein genutzte Logo „Mit Gott groß werden – Evangelische Kindertagesstätten“ nicht für Mecklenburg-Vorpommern übernommen wurde. Ein Zwischenbericht wurde 2014 der Landessynode vorgelegt, anschließend waren Finanzierungsfragen zu klären, und der gesamte Prozess sollte zusammen mit dem Ergebnis dokumentiert werden. Im Ergebnis wurde erreicht:

- Eine seither bessere Finanzierung der KITA-Arbeit in allen Bundesländern sowie die mögliche Übernahme der Betriebskosten allgemein durch die Kommunen und die Finanzierung des Profilbeitrags durch die Kirchenkreise statt durch die Landeskirche.
- Eine Steuerungsgruppe wurde als neues Instrument der drei Trägerverbände in den drei Bundesländern und dem LKA etabliert.
- Eine enge Verzahnung von LKA und Trägerverbänden sowie Kirchenkreisen.
- Strukturelle Konsolidierung im Hauptbereich Diakonie

Im Bereich der Diakonie wurden durch das dritte Diakonische Werk in der Nordkirche nicht nur Verteilungsfragen, sondern auch die offene Problematik der Gleichbehandlung aller diakonischen Einrichtungen bzw. die spezifischen Unterschiede bedeutsam. Die Klärung der Frage der Vergleichbarkeit der drei Landesverbände hat sich bis 2017 hingezogen und beschäftigte das Dezernat teilweise sehr. Zudem gab es neue Einrichtungen in den bisherigen drei Landeskirchen sowohl bezüglich der Pfarrstellen als auch bezüglich der Mitwirkung des Landeskirchenamtes zu bearbeiten, da zwischen der mecklenburgischen Landeskirche und den beiden anderen Fusionskirchen starke Unterschiede bestanden. Außerdem wurden Fragen der Flüchtlingsarbeit und die Problemstellung der Kindertagesstätten (siehe Prozess KiTa 2020) besonders aufgegriffen.

Diakoniewgesetz

Im Jahre 2013 verabschiedete die Landessynode das Diakoniewgesetz, um eine einheitliche Regelung für die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Landeskirche zu ermöglichen und vergleichbar mit den anderen Landeskirchen zu handeln. In diesen Diskussionen wurde auch ein gemeinsames Verständnis über das kirchlich-diakonische Arbeitsrecht angestrebt. Dieses Diakoniewgesetz bildet die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der verfassten Kirche und den Landesverbänden sowie deren Mitgliedern in der Nordkirche.

Auch im Zusammenhang mit dem Diakoniewgesetz wurde die Frage der finanziellen und inhaltlichen Vergleichbarkeit der Landesverbände gestellt.

Die Vergleichbarkeit der Landesverbände spielte in den Folgejahren eine erhebliche Rolle, zumal die finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Fusionsbeschlüsse als auf Dauer geringer als die der anderen Landesverbände angesehen wurden.

Dies führte in den Haushaltsgesprächen innerhalb des Hauptbereichs „Diakonie“ zu einer Blockade der Landesverbände untereinander und zu Verhandlungen in der Ersten Kirchenleitung. Ab 2015 wurde beschlossen, dass das Dezernat einen Bericht erstellen und darin eine Lösung der Frage der finanziellen Förderung der Diakoniew-Landesverbände durch die Landeskirche vorschlagen sollte. Das Dezernat hat einen Bericht erstellt und diesen ebenso wie die Situation durch eine Firma bewerten lassen. Sowohl der Bericht des Dezernats wie auch die Firma wurden 2017 seitens des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern kritisiert. In einem gemeinsamen Workshop im November 2017 sowie aufgrund eines Vorgesprächs der Landesverbände untereinander wurden eine inhaltliche und eine finanzielle Lösung gefunden, so dass entsprechend den Vorgaben der Ersten Kirchenleitung im Jahre 2018 ein neuer Vertrag der Zusammenarbeit der Diakonischen Werke – Landesverbände und der Landeskirche im neuen Hauptbereich Diakonie auf Basis des Hauptbereichsgesetzes von 2017 abgeschlossen werden kann und nun zur Beschlussfassung vorliegt.

Seelsorgestellen in selbstständigen diakonischen Einrichtungen

Schon aus der Zeit der Nordelbischen Kirche und ihrer Vorgängerinnen existiert eine Reihe von Verträgen zwischen der Landeskirche und einzelnen diakonischen Trägern im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Kirche, denen ein Konzept zugrunde liegt, das für die Mitarbeitenden und die Patienten der Einrichtungen dieser Träger eine geregelte Versorgung mit und Ansprechbarkeit für Seelsorge sicherstellen soll. Nach der Fusion mit den ehemaligen Landeskirchen in Mecklenburg und in Pommern wurde deutlich, dass dieses Konzept für die durch die Fusion hinzugekommenen diakonischen Träger und Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern wünschenswert wäre, die finanziellen und personellen Ressourcen aber nicht ausreichen für eine analoge Ausweitung. Das Dezernat M erarbeitete mit den Einrichtungsleitenden ein erstes Konzept, um weitere Stellen zur Übernahme der Seelsorge in Einrichtungen in Mecklenburg und Pommern zu ermöglichen. Angesichts der steigenden Kosten für Personalstellen von Pastoren ist allerdings zu überlegen, ob und wie eine Versorgung von diakonischen

Trägern und Einrichtungen mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern zukünftig aussehen kann – bisherige Konzepte sind daher ständig weiterzuentwickeln.

Grundsätzlich ist perspektivisch allerdings zu fragen und zu entscheiden, wie im Bereich der Krankenhausseelsorge das Stellenverhältnis zwischen privaten Trägern (wie z. B. Asklepios), deren Seelsorgestellen in den Krankenhäusern von den Trägern (mit)finanziert werden, und den Trägern der Diakonie (die mitfinanzieren) aussehen soll. Gegebenenfalls sollte ein diakonischer Träger bei der Vergabe und Zuordnung von Pfarrstellen bevorzugt werden.

Parallel dazu konnte durch eine Verabredung mit den diakonischen Einrichtungen im Bereich der früheren Nordelbischen Kirche und fünf diakonischen Einrichtungen in Mecklenburg und Pommern erreicht werden, dass Stellenanteile für seelsorgerliche Begleitung (je 25 %) für fünf Jahre zur Verfügung stehen, gemeinsam finanziert von den Trägern und dem Hauptbereich Diakonie.

Hilfswerk Hamburg und Diakonische Koordination Hamburg

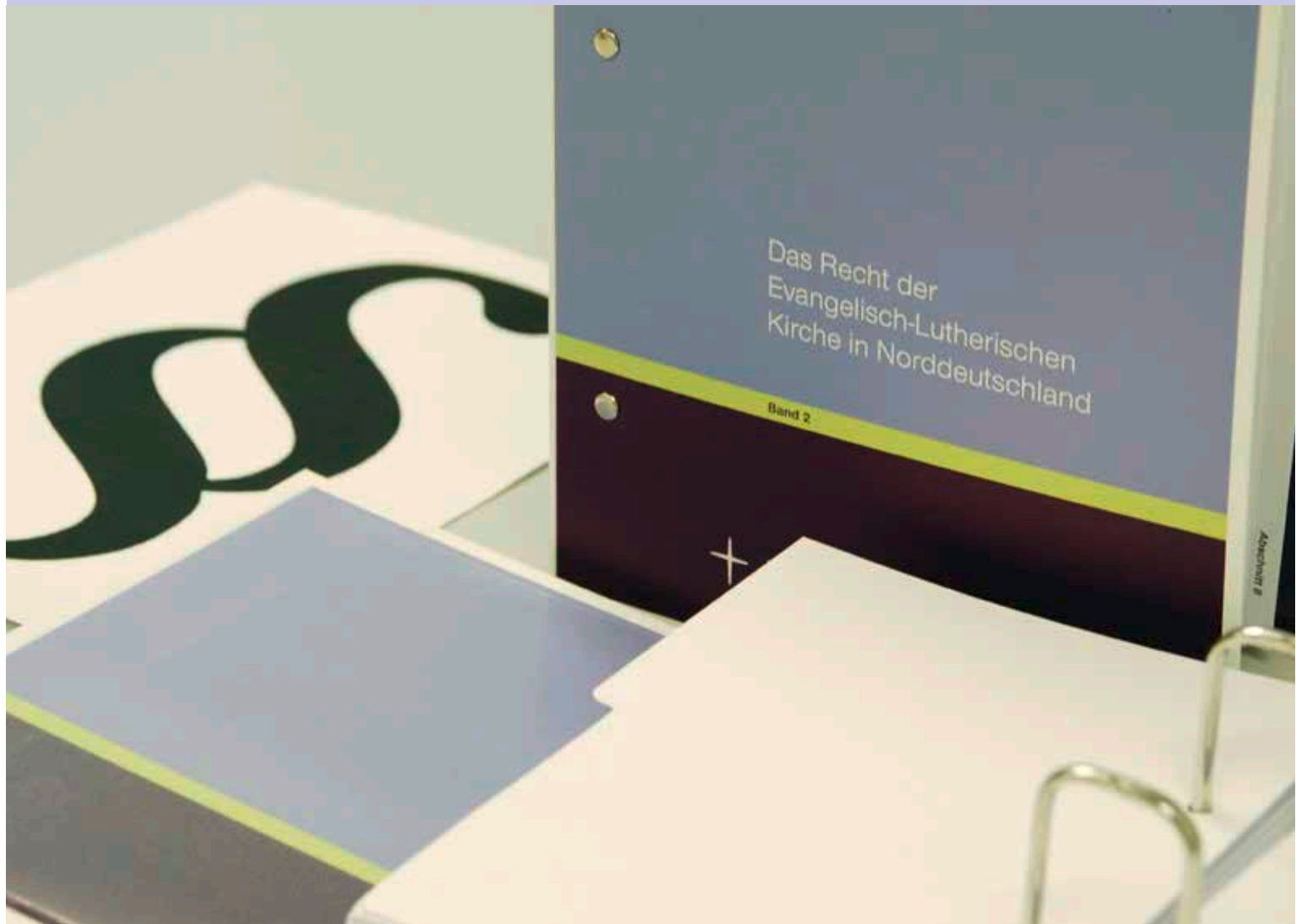
Bereits zu Nordelbischen Zeiten wurde die Diakonische Koordinierungskommission (Diakoko) eingerichtet, in der der Vorstand des Diakonie-Hilfswerks Hamburg, einem unselbstständigen Werk der Landeskirche, dessen Steuerung an das Diakonische Werk Hamburg abgegeben worden ist, und die Leitungen der Diakonischen Werke der Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg- West/Südholstein zusammenkommen, um die für Hamburg wichtigen diakonischen Impulse und gemeinsame Aufgaben zu identifizieren und Verabredungen zu treffen. 2016 beschloss die Diakoko, mit dem Hilfswerksausschuss gemeinsam zu tagen. Das war ein entscheidender Schritt, um hinfort Aufgaben im Bereich der Diakonie in Hamburg gemeinsam aufzugreifen, das Dezernat M ist hier beratend engagiert.

Wechsel im Amt der Landespastorinnen bzw. Landespastoren für Diakonie

Im Jahr 2013 ging Landespastorin Annegrete Stoltenberg in Ruhestand, 2014 Landespastorin Petra Thobaben. Dirk Ahrens folgte als Landespastor in Hamburg, Heiko Nass als Landespastor in Schleswig-Holstein. Landespastor Martin Scriba ging 2017 in Ruhestand, ihm folgte Landespastor Paul Philipps in Mecklenburg-Vorpommern.



H. Dezernat Recht



„Im Reich dieses Königs
hat man das Recht lieb.“

Psalm 99, 4

Dezernat Recht

Dr. Winfried C. J. Eberstein

Dezernatsleitung, innerer Dienst Dezernatsleitung: Hr. Dr. Eberstein stv. Dezernatsleitung: Hr. Dawin Sekretariats- angelegenheiten: Haushalts- Angelegenheiten: Innerer Dienst: Mentoring: Hr. Dr. Eberstein Hr. Dawin Fr. Beltz Hr. Kieback Fr. Beltz Hr. Ballhorn, Fr. Purrucker Fr. Horn, Fr. Purrucker, Fr. Thiede Fr. Vogel (in Schwerin); (in Kiel);	Kirchliches Recht Religionsverfassungs- recht, Staatskirchen- verträge: Hr. Dr. Eberstein Hr. Kriedel Güstrower Vertrag: Hr. Kriedel Verfassungsrecht, Grundsatzfragen: Hr. Dr. Eberstein Redaktion Verfassungs- kommentierung: Hr. Dr. Triebel Wahlrecht: Hr. Dawin, Hr. Kriedel, Hr. Ballhorn Geschäftsordnungs- recht: Fr. Görnitz Datenschutzrecht: Hr. Dr. Triebel Annahme von Erbschaften und Schenkungen: Fr. Platzack Friedhofswesen HH, S-H, Landesk.: M-V: Fr. Platzack Hr. Steinhäuser Grundstücksrecht: Hr. Steinhäuser Hauptbereichsrecht: Fr. Dr. Rosenkötter Kirchengemeinde- ordnungsrecht: Fr. Dr. Rosenkötter Kirchengerichtsrecht: Hr. Dr. Triebel Kirchenkreisverwaltungs- recht: Fr. Dr. Rosenkötter Patronatsrecht: HH, S-H: M-V: Fr. Lenschow Hr. Kriedel Siegelwesen: Fr. Beltz, Hr. Kieback Stiftungswesen: HH, S-H: M-V: Fr. Dr. Hassen- pflug-Hunger Hr. Kriedel	Beratung kirchlicher Körperschaften, leitender Gremien und Personen Kirchengemeinden (Struktur, Grenzen, Namensgebung): Kirchengemeinde- und KKR-Verbände: Fr. Beltz Fr. Beltz Kirchenkreise: HH-West, HL-Lbg., PLO-SE, Rz.-Mü.: Fr. Lenschow Altholst., Dithm., NF, RD-Eck, SL-FL: Fr. Levin HH-Ost: Fr. Görnitz Mecklenburg: Hr. Steinhäuser Ostholstein: Fr. Dr. Rosenkötter Pommern: Hr. Kriedel leitende Gremien und Personen der Landeskirche: Hr. Dr. Eberstein	Beratung anderer Dezernate Dezernat B: Fr. Görnitz Dezernat F: Fr. Platzack Gebäudemanagement Hr. Steinhäuser Dezernat KH: Hr. Dawin Fr. Levin Hr. Dawin Hr. Dr. Rosenkötter HB 1: HB 2: HB 5: Dezernat L: Hr. Dr. Triebel Dezernat M: Fr. Lenschow Fr. Lenschow Fr. Lenschow HB 4: HB 7: Dezernat T: Fr. Dr. Hassen- pflug-Hunger Fr. Dr. Hassen- pflug-Hunger Fr. Dr. Hassen- pflug-Hunger Hr. Dr. Triebel Landesk. Archiv:	Querschnittsaufgaben LKA Rechtsförmlichkeits- prüfung: Fr. Beltz Ausbildung von Rechts- referendaren: Hr. Dr. Triebel Ausbildung von Insp.Anw. und VwFA-Azubis: Hr. Ballhorn Fr. Beltz Kontaktpersonen zu Kirchenkreisen Hamburg-Ost: Fr. Görnitz Lübeck-Lauenburg: Fr. Lenschow Mecklenburg: Hr. Steinhäuser Nordfriesland: Fr. Dr. Hassen- pflug-Hunger Ostholstein: Fr. Dr. Rosenkötter Pommern: Hr. Kriedel	Querschnittsaufgaben Landeskirche Kirchliches Amtsblatt: Fr. Rosenstiel Hr. Ballhorn Amfliche Rechtsammlung Leitung: Hr. Ballhorn Hr. Kieback, Fr. Rosenstiel, Fr. Wendt Fr. Wendt Abo-Verwaltung: Fr. Purrucker Rechtliche Ausbildung der Vikare: Hr. Dr. Triebel Fr. Lenschow Syn. Geschäftsordnungsausschuss Geschäftsführung: stv.: Fr. Görnitz Fr. Lenschow Synod. Rechtsausschuss Geschäftsführung: stv.: Hr. Dawin Hr. Kriedel Richterwahnausschuss Geschäftsführung: stv.: Fr. Görnitz Hr. Dr. Triebel Wahlbeauftragter der Landeskirche: Hr. Dawin Hr. Kriedel stv.: (amt.) Genderbeauftragte der Landeskirche: Fr. Görnitz
--	--	---	---	--	---

Organigramm Dezernat R
Stand: 1. November 2018

H. Dezernat Recht

I. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

1. Der Aufgabenbereich des Rechtsdezernats im Landeskirchenamt (LKA) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) umfasst mit Ausnahme des Dienst- und Arbeitsrechts das gesamte für die Nordkirche relevante Recht, vom staatlichen Religionsverfassungsrecht über das Recht der EKD und der VELKD, das Verfassungsrecht der Nordkirche bis zu den einfachen Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen Rechtsgrundlagen (insbesondere Satzungen und Verträge).

2. Das Rechtsdezernat entwickelt in seinen Zuständigkeitsbereichen eigenständig das kirchliche Verfassungsrecht der Nordkirche weiter und überwacht dessen Anwendung und Einhaltung; dasselbe gilt für das kirchliche Wahl-, Geschäftsordnungs- und Datenschutzrecht auf den Ebenen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche. Das Rechtsdezernat kümmert sich um die Annahme von Erbschaften und Schenkungen, das Friedhofs-, Siegel-, Stiftungs- sowie Patronatswesen und hat das kirchliche Gerichts-, Bau-, Grundstücks-, Hauptbereichs-, Kirchengemeindeordnungs- und Kirchenkreisverwaltungsrecht im Blick.

3. Die weit gefasste innerkirchliche Rechtsetzungs- und Rechtsberatungszuständigkeit folgt der Zuständigkeit des Rechtsdezernats zur rechtlichen Beratung der und Aufsicht über die 13 Kirchenkreise der Nordkirche sowie zur rechtlichen Beratung der Dezernate B, F, KH, L, M und T. Im Rahmen dieser Aufgabenbereiche beschäftigt sich das Rechtsdezernat zum einen mit der Gründung, Teilung, Grenzänderung, dem Zusammenschluss und der Namensgebung von Kirchengemeinden sowie mit Grundsatzfragen des Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbandsrechts. Zum anderen sind laufend Fragen des staatlichen Urheber-, Architekten- und Ingenieurrechts, des Bau-, Denkmalschutz- und Vergaberechts, des Amtshandlungs- und Medienrechts sowie des Archivrechts zu bearbeiten. Darüber hinaus sind die besonderen Bedarfe der Hauptbereiche zu beachten.

4. Des Weiteren erfüllt das Rechtsdezernat Querschnittsaufgaben für das LKA und für die gesamte Landeskirche. So ist das Dezernat zum einen (mit)zuständig für die Aus- und Fortbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren und von Auszubildenden und leistet die Rechtsförmlichkeit für jegliche vom LKA verantwortete Rechtsetzung mit Ausnahme

der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Dezernate DAR und P fallen. Zum anderen ist das Rechtsdezernat Herausgeber des Kirchlichen Amtsblatts und der Amtlichen Rechtssammlung. Mitarbeitende des Rechtsdezernats haben die Geschäftsführung dreier synodaler Ausschüsse, nämlich des Geschäftsordnungsausschusses, des Rechtsausschusses und des Richterwahlausschusses inne und arbeiten im Synodenteam mit. Im LKA engagieren sie sich als MAV-Mitglieder, in der Andachtsgruppe, im Arbeitsschutzausschuss, in der Arbeitsgruppe zum Mentoring on the job, im Redaktionsteam Intranet, im Redaktionsteam der Mitarbeiterzeitung, im Betrieblichen Gesundheitsmanagement, im Posaunenchor sowie als Erst- und Brandschutzhelfer.

5. Schließlich gehört zum Rechtsdezernat die Geschäftsstelle der Kirchengerichte in Hamburg, bis zum April 2017 war auch das Landeskirchliche Archiv mit seinen drei Standorten in Greifswald, Kiel und Schwerin dem Rechtsdezernat angeschlossen. Derzeit arbeiten noch fünf Mitarbeitende des Rechtsdezernats in Hamburg und Schwerin, diese Dislozierung ist zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nicht wirklich erforderlich, erschwert sie aber auch nicht über Gebühr.

II. Standardarbeiten

Im Folgenden werden die vom Rechtsdezernat in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu erledigenden Standardarbeiten ausführlicher beschrieben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben durch die Referentinnen und Referenten sowie durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter war die unterstützende Zuarbeit durch das Sekretariat durch Initiation und Weiterentwicklung eines E-Mail-Accounts „recht“ mit dazugehörigem Kalender und der Weiterentwicklung einer (Datei-) Ordnerstruktur für das Dezernat sehr hilfreich. Das gilt auch für die Protokolle der wöchentlichen Dienstbesprechungen, mithilfe derer die Weiterleitung eines regelmäßigen Informationsflusses auch an die Mitarbeitenden in den Außenstellen des Dezernats gesichert wird.

1. Religionsverfassungsrecht, Religionsverfassungsrechtliche Verträge

a) Das Religionsverfassungsrecht behandelt die Gesamtheit der Normen, die das Verhältnis des Staates zur Religion regelt.

Rechtsquellen des Religionsverfassungsrechts sind insbesondere das Grundgesetz, Landesverfassungsrecht und religionsverfassungsrechtliche Verträge.

b) In diesem Aufgabenbereich werden Voten zum Landesrecht in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mit religionsverfassungsrechtlichen Auswirkungen abgegeben. Es wird staatliches Handeln auf der Grundlage der Staatskirchenverträge begleitet und beurteilt. Zusammen mit den Landeskirchlichen Beauftragten werden Einschätzungen zu kirchenrelevanten (Rechtsetzungs-)Vorhaben der Länder insbesondere im Bereich des Sonn- und Feiertagschutzes (Ladenöffnungszeiten, „Bäderverordnungen“, „Stille Feiertage“), der Staatsleistungen, des Bestattungsrechts, der Sonderseelsorge, des Religionsunterrichts und der Theologischen Fakultäten abgegeben.

c) Es finden Beratungen mit den Landeskirchlichen Beauftragten bezüglich der Arbeit der Parlamente und Landesregierungen statt. Dabei werden Maßnahmen und Projekte der Bildungs-, Sozial- und Justizministerien insbesondere zur Sicherstellung des Religionsunterrichts, der Theologischen Fakultäten („Nihil Obstat“), des kirchlichen Denkmalschutzes, der evangelischen Kindertagesstätten, Schulen und Krankenhäuser juristisch beurteilt. Regelungen zu Staatsleistungen und Patronatszahlungen sowie zur Krankenhaus-, Schul- und Gefängnisseelsorge sind zu überprüfen. Für die Teilnahme an Arbeitsberatungen auf Ministerialebene sind dazu auch interne Absprachen mit den Dezernaten B, F, KH und M erforderlich. Entwürfe für Stellungnahmen der Kirchenleitung sind juristisch zu bearbeiten. Die Beratungstätigkeit erfordert die Analyse, Beurteilung und Bewertung der vielfältigen Erscheinungsformen und Zusammenhänge des kirchlichen Rechts und dessen Zusammenspiel und Vereinbarkeit mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen staatlicher Gesetzgebung. Das Handeln ist immer in Beziehung zur Situation und zu kirchlichen Positionen in benachbarten Bundesländern und den Gliedkirchen der EKD zu setzen.

2. EKD- und VELKD-bedingte Tätigkeiten

Das LKA und damit auch das Rechtsdezernat werden in die Erarbeitung der gliedkirchlichen Stellungnahmen der Nordkirche zu Rechtsetzungsvorhaben der EKD und der VELKD herangezogen. Aus dem Berichtszeitraum können die Änderung der Grundordnung der EKD, der Verfassung der VELKD und des Vertrags zwischen der EKD und der VELKD sowie das Zuordnungsgesetz und das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD angeführt werden.

3. Verfassungsrecht der Nordkirche

In den Zuständigkeitsbereichen des Rechtsdezernats sind zur Klärung von Rechtsfragen, die sich aus der neuen Verfassung und dem Einführungsgesetz ergeben, häufig einschlägige Dokumente der Fusionsgremien aufzusuchen. Das Rechtsdezernat hat daher die Struktur eines Verfassungskommentars erarbeitet und ist verantwortlich für die weitere Redaktion. Die Akten des Verbands der Evangelischen Kirchen in Norddeutschland wurden ausgewertet und Fundstellen den einzelnen Verfassungsartikeln zugeordnet. Daneben wurde eine geordnete dezernatsinterne Sammlung von Rechtsauskünften zu Verfassung, Einführungsgesetz und Wahlrecht erstellt, die für die spätere Kommentierung dieser Normen nutzbar sein wird.

4. Wahlrecht

a) Das Rechtsdezernat ist zuständig für die Normierung des kirchlichen Wahlrechts und wirkt bei der Organisation der Wahlen zum Kirchengemeinderat, zur Kirchenkreissynode und zur Landessynode mit. Regelmäßig sind Rechtsfragen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche zu beantworten und Konzeptionen für die Durchführung von Kirchenwahlen zu erarbeiten. Es ist über Wahlbeschwerden zu entscheiden bzw. die entsprechenden Entscheidungen kirchlicher Leitungsorgane sind vorzubereiten. Anfragen und Antworten werden dokumentiert, um aufgetretene Unklarheiten gegebenenfalls mit einer späteren Gesetzänderung zu bereinigen.

b) Für die Wahl in die Kirchengemeinderäte plant, koordiniert und ordnet das Rechtsdezernat den zentralen Ablauf der Wahl. Es sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation und erledigt die Produktion und den zentralen Versand der Wahlbenachrichtigungen an die Gemeindeglieder. Letzteres ist verbunden mit der Haushaltsverantwortung für die entsprechenden landeskirchlichen Mittel und mit langwierigen und schwierigen Porto-Verhandlungen mit der Deutschen Post AG. Die Kirchenwahl fand Ende 2016 statt.

c) Für die Wahl in die Kirchenkreissynode findet eine regelmäßige Fortbildung der Kirchenkreiswahlbeauftragten statt, gelegentlich erlässt der Wahlbeauftragte der Landeskirche Allgemeine Wahlhinweise. Die Wahlen fanden Ende 2017 statt.

d) Bei der Wahl in die Landessynode legt das Rechtsdezernat für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest und überwacht die Einhaltung aller Fristen. Es ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bildung der Wahlversammlung, die die Werke-Synodalen in die Landessynode wählt, und organisiert die Durchführung dieser Wahl.

e) Das Rechtsdezernat stellt den landeskirchlichen Wahlbeauftragten nebst Stellvertretung und arbeitet mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst bei der Pflege von landeskirchlichen Internetseiten und Informationspublikationen zu kirchlichen Wahlen zusammen.

5. Geschäftsordnungsrecht

Im Bereich des Geschäftsordnungsrechts ist das Rechtsdezernat für Auslegungs- und Anwendungsfragen der Geschäftsordnungen der Landessynode und der Kirchenleitung zuständig. Änderungen dieser Geschäftsordnungen und der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts werden mitberaten. Vereinzelt und nur auf Anfrage gibt das Rechtsdezernat Hinweise zur rechtskonformen Normierung von Kirchenkreissynodengeschäftsordnungen.

6. Datenschutzrecht

In Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Landeskirche kümmert sich der im Rechtsdezernat angesiedelte Datenschutzreferent des LKA um die sachgemäße Fortentwicklung des nordkirchlichen Datenschutzrechts, die datenschutzrechtliche Prüfung von Datenverarbeitung und -übermittlung, insbesondere Auftragsdatenverarbeitung. Er wirkt mit bei der Erstellung einer Liste derjenigen Einrichtungen der Nordkirche, die dem kirchlichen Datenschutz unterfallen.

7. Annahme von Erbschaften und Schenkungen

a) Zum einen ist das Rechtsdezernat zuständig für die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchengemeinden über die Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert. Hier ist regelmäßig zu prüfen, ob die Annahme einer Erbschaft für die Kirchengemeinde wirklich ratsam ist; es ist darauf zu achten, dass der Nachlass nicht überschuldet ist. Die praktische Umsetzung erfolgt vor Ort.

b) Weitaus aufwendiger ist die Abwicklung von Erbschaften der Landeskirche, da damit zum Teil auch die mühsame Aufnahme des Erbschaftsbestandes verbunden ist.

Hier stellen sich sehr praktische Fragen, etwa nach dem Zustand des vererbten Resthofes, dem Standort des vererbten Autos, dem Wert des vererbten Rings und nach dem besten Weg, ererbte Gegenstände zu Bargeld zu machen.

8. Friedhofswesen

a) Im Friedhofswesen geht es hauptsächlich um die rechtliche Beratung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (Fragen zu besonderen Nutzungen auf Friedhöfen, Verträge zwischen Kirchengemeinden und Kommunen). Wie im Bereich der Kindertagesstätten zeigt sich auch im Friedhofsbereich eine Tendenz zur Übertragung kirchengemeindlicher Aufgaben auf die Kirchenkreise. Nicht nur hierfür, sondern auch für die Gründung kirchenkreislicher Friedhofswerke müssen dann die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die Umsetzung in Kirchenkreissatzungen mitberaten und genehmigt werden. Nach der Verlagerung der Trägerschaft auf die Kirchenkreise wächst der landeskirchlichen Verwaltung die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren in Friedhofsangelegenheiten der Kirchenkreise zu, hierbei geht es häufig um Friedhofsunterhaltungsgebühren oder um Umbettungen. Eine personelle Kompensation für diesen Aufgabenzuwachs ist bisher nicht erfolgt, wird aber bei Verstärkung der Tendenz unausweichlich nötig sein.

b) Es sind regelmäßig Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen der Länder zum Bestattungsrecht abzugeben.

c) Die zuständigen Mitarbeitenden sind Mitglieder der Arbeitsgruppe der Friedhofsreferentinnen und Friedhofsreferenten der Gliedkirchen der EKD und wirken in der Arbeitsgruppe der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofsrecht in der Nordkirche mit.

9. Grundstücksrecht

a) Das Rechtsdezernat berät die Kirchenkreise und die Landeskirche in Fragen des Grundstücks-, Pacht- und Mietrechts sowie zum kommunalen Abgabenrecht (Erschließungs-, Ausbau-, Sanierungs- und Straßenreinigungsbeiträge) und erarbeitet hierzu Musterverträge. Schwerpunkte bilden hier immer wieder das Landpachtrecht, insbesondere die Übertragung von Prämienrechten, Kommunalabgaben auf kirchliche Grundstücke, Grundsteuerangelegenheiten, häufige Anfragen zum Umgang mit dem Pfarrvermögen, zu Erbbaurechten, Mobilfunkverträgen und der Windenergienutzung (Beratung beim Abschluss von Verträgen über Windenergieanlagen und Prüfung der Verträge), aber auch nachbarrechtliche Fragen wie Überbau,

Überwuchs, Laub vom Nachbargrundstück und naturschutzrechtliche Fragen.

b) Es sind kirchenaufsichtliche Genehmigungen zu erteilen und Klagen sowie Widersprüche zu fertigen. In den ersten Jahren nach der Fusion wurde auch die Prozessführung und Prozessvertretung in abgabenrechtlichen Streitigkeiten für Kirchengemeinden wahrgenommen.

c) In einer Dezernatsregistratur in der Außenstelle in Schwerin werden 331 Kirchengemeindeakten zum Thema „Grundstücks- und Liegenschaftsrecht“ geführt.

d) Der zuständige Referent ist Mitglied der Grundstücks- und Baurechtskommission der EKD und der Arbeitsgemeinschaft Grundstücksreferenten Ost der EKD.

10. Hauptbereichsrecht

Das Rechtsdezernat kümmert sich um die Fortentwicklung, Anwendung und Auslegung des Hauptbereichsrechts im Hauptbereichsgesetz, der Hauptbereichsverordnung und den Hauptbereichsverträgen. Zu klären sind Fragen zur Struktur und Organisation von Diensten und Werken und deren An- und Einbindung in die Hauptbereichsstrukturen und -gremien, wobei häufig gesellschaftsrechtliche Fragen zu klären sind.

11. Kirchengemeindeordnungsrecht

Auch die Fortentwicklung, Anwendung und Auslegung des Kirchengemeindeordnungsrechts fällt in die Zuständigkeit des Rechtsdezernats. Hierzu sind Handreichungen und Muster zu entwickeln. Schulungen und Vorträge zur Kirchengemeindeordnung für Pastorinnen und Pastoren sowie für Pröpstinnen und Pröpste sind zu planen und werden durchgeführt.

12. Kirchengengerichtsrecht

Die Nordkirche unterhält nach Artikel 128 ihrer Verfassung drei eigene Kirchengengerichte: ein Verwaltungs- und Verfassungsgericht, ein Gericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und ein Disziplinargericht. Das jeweils einschlägige Kirchengengerichtsrecht wurde vom LKA entwickelt und ist nun anzuwenden und auszulegen.

13. Kirchenkreisverwaltungsrecht

Die Nordkirche hat nach ihrer Gründung zunächst das nordelbische Kirchenkreisverwaltungsrecht mitsamt seinem Leistungskatalog übernommen, es werden Grundsatzfragen zum Gesetzestext bearbeitet. Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz wurde evaluiert und überarbeitet.

14. Patronatsrecht

Hier sind Rechtsfragen privater, kommunaler und landesherrlicher Patronate zu bearbeiten, häufig geht es um Patronatslasten und -rechte (z.B. Logen in Kirchen). Historische Sachverhalte und Vorschriften müssen ermittelt und gegebenenfalls interpretiert werden. Die Tätigkeit umfasst auch die Bearbeitung von Grundsatzfragen zum Bestand und zur Fortschreibung des kirchlichen Patronatswesens und seiner Bedeutung im staatlichen Recht. Bei Bedarf sind Verhandlungen zur Aktualisierung von bestehenden Patronatsverträgen zu führen. In Mecklenburg-Vorpommern sind alle fünf Jahre Verhandlungen mit dem Land über die Höhe der Patronatsleistungen zu führen.

15. Siegelwesen

Mit der Bildung der Nordkirche ist die Zuständigkeit für die Genehmigung von Kirchengemeindesiegeln auf die Kirchenkreise übergegangen, dennoch wird die Expertise des Rechtsdezernats zur Genehmigungsfähigkeit von Gemeindesiegeln vielfach genutzt (Kenntnisse über die Darstellung biblischer Personen und Orte, Symbole, Wappen, Grafik und Bildkompositionen). Zur Stärkung der eigenverantwortlichen Bearbeitung von Siegelangelegenheiten in den Kirchenkreisen hält das Rechtsdezernat jährlich Siegelfortbildungen für Kirchenkreismitarbeitende ab. Um die staatliche Anerkennung kirchlicher Siegel zu erleichtern und weiterhin zu gewährleisten, werden gelegentlich auch entsprechende Fortbildungen für staatliche Rechtspfleger der Grundbuchämter durchgeführt.

Das Rechtsdezernat führt die Aufsicht über die Kirchenkreise, ordnet die Ingebrauchnahme von Interimssiegeln an und erteilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung für Kirchenkreissiegel. Es verantwortet das Siegelwesen der Landeskirche, der Diakonie und anderer Dienste und Werke der Nordkirche durch Bereitstellung der landeskirchlichen Siegel und der benötigten Siegelstempel und berät in allen Siegelfragen.

Dazu gehört die Klärung urheberrechtlicher Fragen, die Erarbeitung eines Muster-Siegelgrafikervertrags, die Erstellung von Musterbeschlüssen zur Siegelein- führung und Prüfschemata für die Genehmigung von Kirchengemeindesiegeln seitens der Kirchenkreise.

16. Stiftungswesen

a) Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Erarbeitung der grundsätzlichen Aussagen zum kirchlichen Stiftungswesen unter Beachtung religionsver- fassungsrechtlicher Grundlagen und der staatlichen Rechtsentwicklung. Deshalb ist ständiger Kontakt zu den staatlichen Stiftungsbehörden der Länder zu hal- ten. Abstimmungen mit den Dezernaten KH, M und T sind notwendig. Daneben wird an Projekten der Öffent- lichkeitsarbeit zur Pflege der Beziehungen zwischen weltlichen und kirchlichen Stiftungen mitgearbeitet. Die zuständigen Mitarbeitenden nehmen an den Stiftungs- referententreffen der EKD, an Arbeitsgruppen des Bun- desverbandes Deutscher Stiftungen (insbesondere Arbeitskreis Kirchen) und an den Hamburger Stiftungs- tagen der Buccerius Law School Hamburg teil.

b) Im Bereich der Nordkirche gelten zwei unterschied- liche staatliche und damit auch kirchliche Stiftungs- rechtssysteme.

Bereich Mecklenburg-Vorpommern

Für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist vom Rechtsdezernat die Stiftungsaufsicht über 66 kirchliche Stiftungen des bürgerlichen und des öffent- lichen Rechts zu führen. Dazu wird im Sekretariat in der Außenstelle in Schwerin eine Stiftungsdatenbank mit Angaben zur jeweiligen Rechtsnatur der Stiftung (kirchliche Stiftungen des öffentlichen, privaten oder bürgerlichen Rechts), zur Besetzung der Stiftungsorga- ne, zu wichtigen Rechtsgeschäften und zu den Jahres- abschlüssen der Stiftungen unterhalten und gepflegt.

Bei Satzungsgestaltungsfragen besteht ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit den Stiftungen zur abschlie- ßenden Genehmigungserteilung durch das Landeskir- chenamt. Bei Rechtsgeschäften, die das wesentliche Vermögen einer Stiftung betreffen, sind stiftungsauf- sichtliche Genehmigungen durch das Landeskirchen- amt vorzubereiten. Bei sonstigen Aufsichtsmaßnah- men in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wird auch die Zweckmäßigkeit zum Erhalt des Vermögens- bestandes geprüft.

Es ist über Widersprüche und Amtshaftungsfragen zu entscheiden, die Landeskirche ist bei Klagen gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Stiftungs- und Vermögensaufsicht rechtlich zu vertreten. Eine beson- dere Kontrolle obliegt dem Referat bei der Schulstif- tung der Nordkirche als kirchliche Stiftung des öffent- lichen Rechts mit derzeit 18 Schulen und 13 Horten. Der Referent ist stimmberechtigtes Mitglied im Landes- ausschuss Stiftungen Mecklenburg-Vorpommern.

Bereiche Hamburg und Schleswig-Holstein

Im Gebiet der Länder Freie und Hansestadt Hamburg sowie Schleswig-Holstein wird die Stiftungsaufsicht allein durch staatliche Stellen ausgeübt. Stiftungen können als kirchlich anerkannt werden, derzeit gibt es 22 kirchliche Stiftungen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg und 20 im Bereich des Landes Schleswig-Holstein.

Beraten werden Stiftungsgründerinnen und -gründer, kirchliche Körperschaften und andere Dezernate im LKA. Es sind Stiftungssatzungen zu entwerfen und zu prüfen und die kirchliche Anerkennung von Stiftungen sowie die Zustimmung zu Satzungsänderungen durch das Kollegium des LKA ist zu veranlassen.

17. Urheberrecht

a) Im Bereich des Urheberrechts werden überwiegend Anfragen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen beantwortet, zum Teil aber auch von anderen Dezer- naten, in deren Zuständigkeitsbereich ebenfalls urhe- berrechtliche Thematiken fallen (Architektur, Kunst in Kirchen). Im Markenrecht erfolgt eine Erstberatung.

b) Es wurde ein Mustervertrag für die Erstellung von Kirchensiegeln erarbeitet, der den Urheberrechten der Grafiker besser Rechnung trägt.

c) Wenn es im Bereich der Pauschalverträge zwischen EKD und GEMA zu Gottesdienstlicher Musik und in dem Vertrag zwischen EKD und VG Wort über die Fer- tigung von Kopien zu Änderungen kommt, werden die Körperschaften der Nordkirche informiert und beraten.

Die zuständige Mitarbeiterin nimmt an den Sitzungen der Urheberrechtsreferenten der EKD teil.

18. Kirchengemeindeberatung

Neben der Beratung der Kirchengemeinden durch die Kirchenkreisverwaltungen nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz erfolgt hinsichtlich der Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden, deren Namensgebung sowie bei Grenz- und Sitzveränderungen auch eine Beratung durch das Rechtsdezernat, da in diesen Bereichen dem Landeskirchenamt aufsichtliche Befugnisse zustehen (Genehmigungen und Anordnungen, aber auch Erstellung von Musterbeschlüssen und Laufzetteln für Namensfeststellungen und Kirchengemeindefusionen). Zum Teil werden auch Kirchengemeindeverbände in grundlegenden Satzungsfragen direkt beraten.

19. Rechtliche Beratung der 13 Kirchenkreise

a) Das Rechtsdezernat leistet die allgemeine rechtliche Beratung der Kirchenkreisverwaltungen und auch einzelner Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und anderer Gremien (Personen) im Kirchenkreis zu kirchlichem und staatlichem Recht. Es hilft bei der genehmigungsreifen Formulierung von Kirchenkreissatzungen (Hauptsatzungen, Finanzsatzungen, Kindertagesstätten- und Friedhofssatzungen mit Gebührensatzungen), Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbandssatzungen sowie bei der Erarbeitung von Widerspruchsbescheiden.

b) Im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreise ist das Rechtsdezernat hauptsächlich zuständig für die Erteilung landeskirchlicher Genehmigungen hinsichtlich aller oben genannten Kirchenkreissatzungen. Es sind Entscheidungen auf der Ebene der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisesrates, der Kirchenkreisverwaltung und der Pröpstinnen und Pröpste als Vorsitzende der Kirchenkreise zu beurteilen.

c) Es erfolgt intern eine regelmäßige und zeitnahe Abstimmung im Rechtsdezernat und unter den Kolleginnen und Kollegen, die für die Beratung anderer Kirchenkreise zuständig sind, um eine einheitliche Auskunfts- und Beratungspraxis gegenüber den Kirchenkreisen zu gewährleisten.

d) Sechs Mitarbeitende des Rechtsdezernats nehmen als Kirchenkreiskontaktpersonen des LKA regelmäßig an Kirchenkreissynodentagungen teil. Der Dezernent nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der kirchenkreislichen Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter teil.

20. Rechtliche Beratung anderer Dezernate

a) Das Rechtsdezernat berät die Dezernate Bauwesen, Finanzen, Kirchliche Handlungsfelder, Leitung, Mission und Ökumene sowie Theologie, Archiv und Publizistik mitsamt den von diesen beaufsichtigten sieben Hauptbereichen durch das Erteilen von allgemeinen Rechtsauskünften zum kirchlichen (insbesondere Hauptbereichsrecht) und zum staatlichen Recht, durch die Mitwirkung bei der Erarbeitung kirchlicher Rechtsetzung, die Prüfung und Bearbeitung von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen kirchlichen und staatlichen Rechts sowie die rechtliche Zuarbeit zur Errichtung, Änderung und Neuordnung von Diensten und Werken (Satzungen, Rechtsverordnungen, Landessynodenbeschlüsse). Bis 2016 hat das Rechtsdezernat auch die Ermittlungsführung in Disziplinarverfahren übernommen. Der Rechtsdezernent hat für die Nordkirche ein kirchengerichtliches Verfahren zur Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des pommerschen Bischofswahlkollegiums durch zwei Instanzen erfolgreich geführt.

Im Folgenden werden nur die über diese umfassende und aufwendige Rechtsberatung hinausgehenden jeweils dezernatsspezifischen Beratungsaufgaben aufgeführt.

Dezernat Bauwesen

Die rechtliche Beratung des Baudezernats umfasst die Mitwirkung bei der Erarbeitung kirchlicher Baurechtsetzung (Kirchbaugesetz und -rechtsverordnung, Widmungsgesetz und -verordnung) sowie die Erteilung von Auskünften zum staatlichen und kirchlichen Bau- und Widmungsrecht, zum Denkmalschutz-, Vergabe-, Architekten- und Ingenieursrecht sowie zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Es sind Leihverträge zu prüfen und (als Träger öffentlicher Belange) Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzen zu erarbeiten.

Dezernat Finanzen

Das Finanzdezernat wird insbesondere in Rechtsetzungsverfahren und Vertragsangelegenheiten, bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe sowie in Mitgliedschafts- und Melderechtsfragen unterstützt.

Bei der Reorganisation des Gebäudemanagements war das Rechtsdezernat durch Miterarbeitung des Gebäudemanagementgesetzes und die Erstellung neuer Mustermiet- und Überlassungsverträge behilflich.

Das Gebäudemanagement wird vom Rechtsdezernat in mietrechtlichen Fragen beraten, hier geht es häufig um Betriebskosten und die Abwehr von Ansprüchen, die von Mietern an das Gebäudemanagement gestellt werden.

Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

Das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder mitsamt den Hauptbereichen 1, 2 und 5 (heute: „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“, „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Frauen und Männer, Jugend und Alter“) hatte im Berichtszeitraum einen hohen Beratungsbedarf, insbesondere im Rechtsetzungsbereich, aber auch hinsichtlich der Errichtung, Änderung und Neuordnung von Diensten und Werken sowie des Zusammenspiels von Dezernat und Hauptbereichen, hier geht es häufig um Beteiligungs- und Genehmigungsrechte des Dezernats in Hauptbereichsangelegenheiten. Verträge kirchlichen und staatlichen Rechts sind zu prüfen und zu bearbeiten.

Dezernat Leitung

Für das Dezernat L sind Verträge zu prüfen, bei der rechtlich einwandfreien Gestaltung von Mustern und Vorlagen wird mitgewirkt.

Dezernat Mission und Ökumene

Das Dezernat Mission und Ökumene mitsamt den Hauptbereichen 4 und 7 („Mission und Ökumene“ und „Diakonie“) ist in KiTa-Angelegenheiten (insbes. Kita[gebühren]satzungen), in Sachen Seemannsmission und Kirchenasyl sowie bei der Erstellung bzw. Prüfung von Partnerschaftsverträgen zu beraten.

Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik

Auch das Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik mitsamt den Hauptbereichen 3 und 6 („Gottesdienst und Gemeinde“ und „Medien“) hatte in den Jahren nach der Fusion bis heute einen hohen rechtlichen Beratungsbedarf, fast zu jedem Vorhaben des Dezernates war und ist ein rechtliches Votum notwendig. Inhaltlich geht es hauptsächlich um Fragen nach dem Status von Diensten und Werken, die den Hauptbereichen zugeordnet sind, um Fragen zum Amtshandlungsrecht (insbesondere Trauungen oder Taufen) in den Kirchengemeinden oder zum Spannungsfeld der Zuständigkeiten von Gemeindepastorin/Gemeindepastor zum gesamten Kirchengemeinderat.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Klärung von Rechtsfragen zum Nihil-Obstat-Verfahren an den theologischen Fakultäten in der Nordkirche.

Die zuständige Mitarbeiterin ist als Vertreterin der Nordkirche von der Kirchenleitung als Mitglied in den Aufsichtsrat des Evangelischen Presseverbands Nord gmbH berufen worden.

21. Rechtsförmlichkeit

Das Rechtsdezernat prüft die Rechtsförmlichkeit verschiedenster Arten von Rechtstexten, die auf der landeskirchlichen Ebene beschlossen oder mitberaten werden. Dies sind Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, gesetzesvertretende Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Verträge/Vereinbarungen, Satzungen, Beschlüsse und Geschäftsordnungen. Diese Texte werden zum einen hinsichtlich ihrer formalen Richtigkeit nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherministeriums und zum anderen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der aktuell geltenden Rechtslage überprüft, verbunden ist diese Prüfung häufig mit einer Beratung zur Rechtsetzungstechnik. In diesem Zusammenhang entwirft und aktualisiert das Rechtsdezernat auch Formulare und Laufzettel des LKA.

22. Aus- und Fortbildung

Das Rechtsdezernat hat Anteil an der Verwaltungsausbildung von kirchlichen Auszubildenden (Verwaltungsfachangestellten) sowie Praktikantinnen und Praktikanten und von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, für die zweimal im Jahr ein zweitägiges Seminar in Ratzeburg angeboten wird. Mitarbeitende des Rechtsdezernats übernehmen Dozententätigkeiten für den Angestelltenlehrgang II an der Verwaltungsakademie Bordsesholm.

In den ersten Jahren nach der Fusion war das Rechtsdezernat auch an der Erteilung von Vikarsunterricht (und Vikarsprüfungen) im Predigerseminar beteiligt.

23. Kirchliches Amtsblatt

a) Die Herausgabe des monatlich erscheinenden Kirchlichen Amtsblatts ist eine wichtige Dienstleistung des Landeskirchenamts für die gesamte Nordkirche. Die rechtsverbindliche und rechtssichere Bekanntmachung von Rechtstexten ist verfassungsrechtlich gefordert.

Verkündet werden Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, bekannt gemacht werden Kirchenkreis- und Kirchengemeindeverbandssatzungen, Widmungen und Entwidmungen, Änderungen im Bestand, der Namen oder der Grenzen von Kirchengemeinden, Kirchensiegel, Tarifverträge und Arbeitsrechtliche Regelungen, Pfarrstellenerrichtungen, -änderungen und -aufhebungen, die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten und Amtliche Hinweise des Landeskirchlichen Wahlbeauftragten. Schließlich erfolgen Pfarrstellen- und andere Stellenausschreibungen im Kirchlichen Amtsblatt und Personalnachrichten werden veröffentlicht. Eine datenschutzrechtlichen Anforderungen genügende Version ist online abrufbar.

b) Zur Erstellung einer Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts müssen alle eingelieferten Texte korrekturgelesen werden, wobei sie auf rechtsförmliche und rechtssystematische Fehler hin geprüft werden, es müssen Korrekturfahnen erstellt und versendet und der Rücklauf überwacht werden, schließlich erfolgt eine Schlusskorrektur vor der Druckfreigabe. Die Textlieferanten werden halbjährlich über einzuhaltende Standards und Redaktionsschlüsse informiert, es ist eine Abonnements-Verwaltung eingerichtet worden.

24. Amtliche Rechtssammlung

a) Auch die Erstellung und Verwaltung der Amtlichen Rechtssammlung einschließlich der Erteilung von Auskünften zum weitergeltenden Recht der ehemaligen Landeskirchen ist eine wichtige Querschnittsaufgabe, die das Rechtsdezernat für die gesamte Landeskirche erfüllt. Hierzu gehört die Herausgabe der Onlinerechtssammlung (einschließlich einer mobilen Fassung) und von DVD-Fassungen sowie die pünktliche halbjährliche Herausgabe von jährlich zwei Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlung mitsamt der Organisation des Vertriebs in der Nordkirche (Abonnements-Verwaltung) und einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung. Die Onlinesammlung wird laufend aktualisiert, vervollständigt und inhaltlich erweitert. Dies umfasst die Aufnahme amtlicher Begründungen zu Kirchengesetzen, einer datenschutzrechtlich unbedenklichen Version des Kirchlichen Amtsblatts, von Bekanntmachungsorganen der Vorgängerkirchen (zum Teil seit 1919) sowie von wichtiger Rechtsprechung in der Nordkirche.

b) Rechtstexte aus dem Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche werden spätestens zwei Monate nach Erscheinen des Amtsblatts in die Rechtssammlung überführt. Zur Aufnahme eines kirchlichen Alt-Textes muss

der historisch gewachsene Wortlaut festgestellt werden. Dies geschieht zumeist durch Abgleich mit Texten der amtlichen Bekanntmachung. Wenn diese nicht mehr auffindbar ist, ist eine zum Teil aufwändige Aktenrecherche nötig. Die Rechtsnormqualität ist zu ermitteln, die Texte sind auf formale Richtigkeit und hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem aktuell geltenden Recht und der Richtigkeit von Binnenverweisungen und der Verweisungen auf andere Normen zu überprüfen. Schließlich werden fortlaufend Publikationen in diversen staatlichen und anderen kirchlichen Amts- und Gesetzblättern überwacht, um Änderungen oder neu gesetztes Recht aufzufinden und gegebenenfalls in die Rechtssammlung aufzunehmen bzw. vorhandene Rechtstexte zu aktualisieren.

c) Da mehrere Mitarbeitende – auch des Sekretariats – an der Erfassung, Prüfung, Aktualisierung und Verlinkung und Freigabe der Texte mitwirken, wird ständig an der Verbesserung der Workflows im Team durch eine Standardisierung der Abläufe, durch Formular-Vorgaben und insbesondere durch die Erarbeitung eines „Kompendiums der Standards und Verabredungen zur Texterfassung im FIS-Kirchenrecht der Nordkirche“ und dessen fortlaufende Pflege und Fortschreibung (aktuell knapp 40 Seiten Umfang) gearbeitet.

d) Die Mitarbeitenden im Bereich der Amtlichen Rechtssammlung wirken an der Fortentwicklung des Fachinformationssystems Kirchenrecht (FIS) als Vertreter der Nordkirche im Konsortium mit und stellen neue Module (Kommentarfunktion, Aufnahme amtlicher Begründungen) im Landeskirchenamt vor bzw. wirken an deren technischer Umsetzung mit. Es werden Anwender- und Multiplikatorenschulungen zur Onlinerechtssammlung abgehalten.

25. Geschäftsführung synodaler Ausschüsse

Das Rechtsdezernat stellt die Geschäftsführung des Rechtsausschusses, des Geschäftsordnungsausschusses und des Richterwahlausschusses. Die Geschäftsführungen bereiten die Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie einladen, inhaltlich vor und protokollieren sie.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist in das landeskirchliche Gesetzgebungsverfahren in der Weise eingebunden, dass er zu jeder Gesetzesvorlage der Kirchenleitung nach deren erstmaliger Behandlung in der Kirchenleitung eine rechtliche Stellungnahme abgibt, auf die die Kirchenleitung in einer zweiten Lesung reagieren

kann, bevor sie über die Synodenvorlage des Gesetzes beschließt. Mit der Etablierung dieses Verfahren in § 24 Absatz 1 der Synodengeschäftsordnung ging eine wesentlich zügigere Beratung von Gesetzesvorlagen im Synodenplenum einher.

Der Rechtsausschuss hat im Berichtszeitraum 32 Mal getagt. Die Protokollierung der Beratungen des Rechtsausschusses ist äußerst arbeitsintensiv, aber auch sehr produktiv, die Protokolle waren, sind und werden hervorragend nutzbar sein für die Auslegung der beratenen Gesetzestexte.

Geschäftsordnungsausschuss

Der Geschäftsordnungsausschuss beschäftigt sich mit Fragen zu Anwendung und Auslegung der synodalen Geschäftsordnung, er musste in den Jahren 2012 bis 2017 zehnmal zusammengerufen werden.

Richterwahlausschuss

Die Nordkirche unterhält nach Artikel 128 ihrer Verfassung drei Gerichte: ein kirchliches Verwaltungs- und Verfassungsgericht, ein Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und ein Disziplinargericht.

Durch den Richterwahlausschuss waren in diesen drei Gerichtszweigen 57 ehrenamtliche Richterstellen zu besetzen, nach der Bildung diakonischer Kammern am Kirchengengericht für mitarbeiterrechtliche Streitigkeiten waren weitere 25 Richterstellen zu besetzen. Regelmäßig sind Nachwahlen vorzunehmen.

Geschäftsstelle der Kirchengengerichte

a) Die Kirchengengerichte haben ihren Sitz in Kiel. Für die Kirchengengerichte wird beim Landeskirchenamt eine gemeinsame Geschäftsstelle gebildet. Diese ist derzeit mit zwei Mitarbeiterinnen in Hamburg angesiedelt. Die Geschäftsstelle ist als Abteilung dem Rechtsdezernat zugeordnet, sie kümmert sich um Terminierung von Verhandlungen, Aktenversand und Aufwandsentschädigungen.

b) Die Entscheidungen der Kirchengengerichte werden im Fachinformationsdienst (FIS) Kirchenrecht (www.kirchenrecht-nordkirche.de) unter der Rubrik „Rechtsprechung“ veröffentlicht. Dazu werden die Entscheidungen durch die Geschäftsstelle anonymisiert und mit einem redaktionellen Leitsatz versehen.

27. Archiv und Archivrecht

Das Landeskirchliche Archiv mit seinen drei Standorten in Kiel, Schwerin und Greifswald gehörte dem Rechtsdezernat bis April 2017 als eigenständige Abteilung an und ist nun Teil des Dezernats Theologie, Archiv und Publizistik.

Das Landeskirchliche Archiv ist in erster Linie zuständig für die Erschließung und Betreuung der landeskirchlichen Schriftgutbestände. Zu den Standardaufgaben des Archivs gehört aber auch und insbesondere die Wahrnehmung von Außer-Haus-Terminen, um landeskirchliche Stellen bei der Überlieferungsbildung zu beraten, um Schriftgut kirchlicher Stellen zu erschließen und gegebenenfalls zu übernehmen, die Benutzung der Archivbestände kirchlicher Stellen zu gewährleisten und die Archivverantwortlichen in den Kirchenkreisen zu beraten.

Das Archiv erfasst seine standardgemäße Aufgabenerledigung jährlich in einem eigenen, aussagekräftigen Bericht, für das Jahr 2017 erstmals für alle drei Archivstandorte gemeinsam.

Das Rechtsdezernat verantwortet die rechtliche Beratung des Archivs in allen archivrelevanten Fragen. Neben der Erarbeitung des Archivrechtes waren Benutzungsverträge zu prüfen und Fragen im Zusammenhang mit der Anmietung von Archivräumen und der Mitwirkung des Archivs im Kirchenbuch-Portal zu klären.

III. Herausgehobene Projekte

Rechtsvereinheitlichung in der Nordkirche

Die oben beschriebenen Standardarbeiten des Rechtsdezernats in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen wurden und werden immer noch deutlich überlagert von den durch die Fusion zur Nordkirche bedingten Rechtsvereinheitlichungsvorhaben und von den im Zusammenhang mit der Fusion zu klärenden Fragen zum Status bzw. zur Zuordnung einiger Dienste und Werke der ehemaligen Landeskirchen Mecklenburgs und Pommerns.

Das Hauptprojekt der ersten fünf Jahre in der Nordkirche ist mit Sicherheit die Schaffung eines neuen einheitlichen Rechtscorpus für diese neue Kirche.

Diese Rechtsvereinheitlichung wurde maßgeblich durch die rechtsberatende und rechtsetzende Tätigkeit des Rechtsdezernats vorangetrieben, das hierfür auch die Erstellung einer Agenda des Landeskirchenamts initiiert hat.

Erstes großes Projekt war die Erarbeitung einer neuen Verfassung und mehrerer einführungsgesetzlicher Regelungen (Überleitungsbestimmungen, 1. Landessynodenwahlgesetz, Bischofswahlgesetz, Kirchengemeindeordnung, Finanzgesetz, Siegelgesetz).

Mehrere kirchenleitende Gremien (Vorläufige Kirchenleitung und Erste Kirchenleitung, Landessynode, Theologisches Prüfungsamt, Landeskirchenamt) bedurften neuer Geschäftsordnungen.

Dazu kam die Erarbeitung grundlegender Kirchengesetze (Kirchenkreisverwaltungsgesetz nach Evaluation und Hauptbereichsgesetz – einschließlich Zielorientierter Planung) mitsamt ausführenden Rechtsverordnungen (Hauptbereichsverordnung) und Verwaltungsvorschriften sowie die Mitarbeit an einigen weiteren wichtigen Gesetzgebungsvorhaben anderer Dezernate (z. B. Kammerbildungsgesetz, Rechnungsprüfungsgesetz, Klimaschutzgesetz, Gebäudemanagementgesetz, Kirchenmusikgesetz).

Daneben war ein neues Wahlrecht für die Bildung der Kirchengemeinderäte, der Kirchenkreissynode und der Landessynode zu schaffen (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz, Kirchenkreissynodenbildungsgesetz, Landessynodenbildungsgesetz) und entsprechende Wahlen waren auf allen drei Ebenen mit zu organisieren und durchzuführen.

Die Hauptsatzungen der Kirchenkreise waren an übergeordnetes nordkirchliches Recht anzupassen, durch die Verlagerung kirchengemeindlicher Einrichtungen im Bereich der Kindertagesstätten und der Friedhöfe auf die Kirchenkreise waren über 50 Kirchenkreissatzungen mit zu beraten und zu genehmigen. Dazu kam die Anpassung und Genehmigung von 25 Kirchengemeindeverbandssatzungen und 22 Stiftungssatzungen.

Religionsverfassungsrecht und Staatskirchenverträge

Im Jahr 2013 gelang es, eine Vereinbarung zwischen der Nordkirche und dem Land Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ermöglicht, Musikunterricht an öffentlichen Schulen zu erteilen. Das Jahr 2014 war mit dem

zwanzigjährigen Jubiläum des Güstrower Vertrags als religionsverfassungsrechtliche Grundlage für das Miteinander zwischen Staat und Kirche überschrieben. Im gleichen Jahr musste darauf hingewirkt werden, dass mit der Neufassung der sog. Bäderverkaufsverordnung in Mecklenburg-Vorpommern nicht das Gebot des Sonntagsschutzes über die von Verfassung und Rechtsprechung hinaus gehende Öffnung verletzt wird. Der Sonn- und Feiertagsschutz („Bäderregelungen“ und besonderer Schutz der „Stillen Feiertage“) ist regelmäßig Gegenstand politischer Debatten, die ein großes Echo in der Tagespresse finden. In den Folgejahren waren herausragende Themen der Einsatz für einen Gottesbezug in die schleswig-holsteinische Verfassung und die Etablierung des Reformationstages als gesetzlicher Feiertag in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Wahlrecht

Es war der stufenweise Aufbau eines kirchlichen Wahlrechts in der Nordkirche zu organisieren. Das im Rechtsdezernat gebildete „Wahlteam“ hatte die Aufgabe, die Kirchenwahlen 2016 auf der Kirchengemeindeebene, die Bildung der Kirchenkreissynoden 2017 und die Bildung der 2. Landessynode 2018 kirchengesetzlich und organisatorisch vorzubereiten. Dazu war zu den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverwaltungen sowie zu den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise ständig Kontakt zu halten. Ziel war es, die Vereinheitlichung der Wahlen aller kirchlichen Körperschaften in der Nordkirche auf ein in Kirche entwickeltes demokratisches einheitliches Wahlrecht unter klarer begrifflicher Trennung der zu wählenden und zu berufenden Gruppen (Ehrenamtliche, Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende) herbeizuführen und auf die Beteiligung aller Gemeindeglieder hinzuwirken. Dabei war durch Mitarbeit in den EKD-Gremien auf Vergleichbarkeit zu den anderen Gliedkirchen der EKD zu achten.

Das Wahlrecht wird durch die Arbeit einer Wahlvorbereitungsgruppe für die Kirchenwahl 2022 (Finanzierung, Onlinewahl) weiterhin kontinuierlich evaluiert und fortentwickelt.

Datenschutzrecht

Das kirchliche Datenschutzrecht wurde in zwei Schritten grundlegend überarbeitet. Zunächst erfolgte eine weitgehende Rechtsangleichung und anschließend eine Anpassung an das europäische Datenschutzrecht (DSGVO) bzw. das neue DSG-EKD.

Zu nennen sind das Datenschutzdurchführungsgesetz, die Datenschutzdurchführungsverordnung und die Datenschutzverwaltungsvorschrift. Die Rechtsangleichung ist damit aber noch nicht abgeschlossen. Vorschriften der DSAVO.ELLM bzw. DSVÖ.NEK betreffend das Bildungswesen, diakonische Einrichtungen und Fundraising gelten fort.

Friedhofswesen

Im Bereich des Friedhofswesens hat das Rechtsdezernat unter Beteiligung der Kirchenkreise Rahmenbedingungen zur Konsolidierung der Friedhofshaushalte dargestellt und Problemlösungsmöglichkeiten aufgezeigt, Vorarbeiten zur Weiterentwicklung des kirchlichen Friedhofsrechts sind mit einer Überarbeitung der Friedhofsrichtlinien fast abgeschlossen.

Nach dem Übergang der Zuständigkeit für Widerspruchsverfahren von der landeskirchlichen Ebene auf den Kirchenkreis Mecklenburg war anfänglich eine intensive Beratung der Mitarbeitenden im Umgang mit Widersprüchen erforderlich. Eine Reihe von Gerichtsverfahren aus der Zeit vor der Fusion (und damit vor dem Zuständigkeitswechsel) waren noch als Prozessvertretung zu beenden.

Grundstücksrecht

Fusionsbedingte Sonderaufgaben im Grundstücksbereich waren die Organisation und Durchführung der jährlichen Liegenschafts- und Mietwesensachbearbeitungen der Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltungen, die Erarbeitung einer Grundstücksrechtsverordnung und einer Verwaltungsvorschrift für die Bewirtschaftung des kirchlichen Grundvermögens sowie die Überarbeitung der EKD Musterverträge für die Nordkirche (Landpachtvertragsmuster, Windenergievertrag, Gartenpachtvertrag). Am Projekt „Campus Ratzeburg“ war das Rechtsdezernat mit der Prüfung und Vorbereitung diverser Grundstückskauf-, und sonstiger Verträge beteiligt.

Hauptbereichsrecht

In einem aufwändigen und langwierigen Beteiligungsprozess mit allen Hauptbereichen und mit den Dezernaten Kirchliche Handlungsfelder, Mission und Ökumene sowie Theologie, Archiv und Publizistik wurde zunächst das Gesetz zur Zielorientierten Planung und dann ein komplett neues Hauptbereichsgesetz mitsamt einer neuen Hauptbereichsverordnung erarbeitet und bei den Beratungen in Kollegium, Kirchenleitung und Landessynode federführend erläutert.

Bis dahin galt das übergeleitete ehemalige nordelbische Hauptbereichsrecht.

Evaluation der Kirchengemeindeordnung

Dem Verfassungsauftrag aus § 94 der Kirchengemeindeordnung folgend, wurde unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine Evaluation der Kirchengemeindeordnung durchgeführt und der Landessynode im Jahr 2017 über deren Ergebnisse berichtet. Eine Umsetzung ist frühestens Ende 2019 zu erwarten.

Kirchengerichtsrecht

Durch die von der Landessynode im September 2015 beschlossenen Kirchengesetze wurde das bislang fortgeltende Recht der drei Fusionskirchen vereinheitlicht und die kirchliche Gerichtsbarkeit in der Nordkirche neu geordnet. In einem allgemeinen Gesetz, dem Kirchengerichtsgesetz wurden gemeinsame Vorschriften für alle Gerichtszweige „vor die Klammer gezogen“. Die weiteren Gesetze (Kirchengerichtsgesetz MAV, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz, Disziplinarergänzungsgesetz) enthalten Sondervorschriften für die einzelnen Gerichtsbarkeiten. Ergänzt werden diese Regelungen durch das Richterwahlausschussgesetz und durch Rechtsverordnungen zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie zur Bildung diakonischer Kammern.

Kirchenkreisverwaltungsgesetz

Das ehemalige nordelbische Kirchenkreisverwaltungsgesetz war zunächst unverändert in den nordkirchlichen Rechtsbestand überführt worden. Auch dieses Gesetz mitsamt seinem Leistungskatalog wurde unter breiter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise evaluiert und schließlich 2016 einer umfassenden Neuregelung zugeführt.

Patronatsrecht

Im Jahr 2012 konnte eine Gemeinsame Erklärung des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu Artikel 13 Absatz 2 des Güstrower Vertrags abgeschlossen werden. Darin verpflichtete sich das Land, für die Jahre 2013 bis 2015 einen Betrag in Höhe von insgesamt 9.240.000 Euro und für die Jahre 2016 bis 2019 einen Betrag von 12.880.000 Euro zu zahlen.

Darüber hinaus hatte das Land in den Jahren 2013 bis 2015 die Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.430.000 Euro aus zweckgebundenen ELER-Mitteln der Denkmalpflege sicherzustellen.

Unbeschadet dessen stimmte das Land zu, dass nach Ablauf dieser Vertragsperiode (2013–2019) die Grundlage einer weiteren Überprüfung des vom Land zu zahlenden Betrages gemäß Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Güstrower Vertrages die Basisvertragssumme des Jahres 1994 in Höhe von 3.579.043 EURO pro Jahr ist. Hierüber werden derzeit Verhandlungen geführt.

Kirchliches Siegelwesen

Die Nordkirche startete zwar mit einem neuen Siegelgesetz, schnell musste jedoch eine pragmatische Lösung für die Siegelführung der 600 örtlichen Kirchen in Mecklenburg gefunden und die Siegelberechtigung der rechtsfähigen landeskirchlichen Dienste und Werke der Nordkirche geklärt werden. Beides mündete in einer entsprechenden Anpassung des Siegelgesetzes. Zur einfacheren Handhabung des Verfahrens hat das LKA eine Siegelverwaltungsvorschrift erlassen.

Es ist ein digitales Siegelregister als Teil der Online-rechtssammlung aufgebaut worden. Hierzu war zunächst der Aufbau eines Fachinformationssystems Siegelregister zu planen und die Datenstruktur mit dem W. Bertelsmann Verlag abzustimmen, rechtliche, inhaltliche und finanzielle Fragen waren zu klären. Dann waren die bekannten Siegeldateien aller Kirchengemeinden in eine Excel-Datei einzupflegen. Schließlich musste die Benutzerverwaltung für Siegelsachbearbeiter der Kirchenkreise implementiert und die Zuständigen in das System eingewiesen werden. Das digitale Siegelregister ist fortwährend zu aktualisieren und zu betreuen.

Stiftungswesen

Die nach § 62 der Überleitungsbestimmungen des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche angestrebte Rechtsangleichung durch ein „Kirchengesetz betreffend Errichtung und Anerkennung kirchlicher Stiftungen sowie die Aufsicht über kirchliche Stiftungen“ bis zum 31. Dezember 2018 wurde durch entsprechende Vorlagen an die Erste Kirchenleitung im Jahr 2016 vorbereitet, durch Beschluss der Kirchenleitung dann aber auf das Jahr 2021 verschoben. Die Erstellung der Vorlage erforderte die umfangreiche Analyse und Auswertung der in der Nordkirche unterschiedlich geregelten Materie.

Im Berichtszeitraum waren über 20 kirchliche Stiftungssatzungen, insbesondere im Bereich Mecklenburg-Vorpommern, an nordkirchliches Recht anzupassen.

Kirchengemeindeberatung

Herausgehobene Projekte in der Kirchengemeindeberatung waren die Anpassung von über 30 Kirchengemeindeverbandssatzungen an nordkirchliches Recht (einschließlich der Erstellung einer Mustersatzung), die rechtliche Begleitung von fast 30 Kirchengemeindefusionen in Mecklenburg und Pommern und die Herausgabe des „Praxishandbuchs Kirchenvorstand“.

Kirchenkreisberatung

Die nach § 14 Absatz 4 der Überleitungsbestimmungen des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche erforderliche Rechtsangleichung der Kirchenkreissatzungen an Nordkirchenrecht ist erfolgt. Das Rechtsdezernat hat die Kirchenkreise hier in unterschiedlichem Maße begleitet und unterstützt, über 50 Kirchenkreissatzungen wurden genehmigt.

Die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Mecklenburg wurde nach der Fusion umfangreich zum rechtssicheren Verfahren der Prüfung, Anordnung und amtlichen Bekanntmachung der Namen und Siegel einer Vielzahl der 265 Kirchengemeinden und ca. 700 örtlichen Kirchen beraten. Mit dem Gesamtäragesetz wurde eine kirchliche Anstalt von der Landeskirche auf den Kirchenkreis Mecklenburg übertragen.

Beratung anderer Dezernate

Herausgehobenes Projekt in der Beratung anderer Dezernate war in erster Linie die Mitwirkung an deren Rechtsetzungsvorhaben. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Entwurf eines Kirchbaugesetzes und einer Kirchbaurechtsverordnung (Dezernat Bauwesen),
- Gebäudemanagementgesetz, Rechnungsprüfungsgesetz, Altersversorgungsstiftungsgesetz (Dezernat Finanzen),
- Entwurf eines Gesetzes zur spezifischen Zielgruppenarbeit (Jugend, Alte, Frauen, Männer), Vokationsgesetz (Dezernat Kirchliche Handlungsfelder),
- Diakoniegesetz, Seemannsmissionsrechtsverordnung und -verträge (Dezernat Mission und Ökumene),

- Prädikantengesetz und -verwaltungsvorschrift, Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan, Kollektengesetz und -rechtsverordnung, Kirchenmusikgesetz, Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Bildung der Theologischen Kammer, Rechtsverordnungen zum Bibelzentrum Barth, über das Kirchenchorwerk, die Greifswalder Bachwoche und das Werk „Kirche im Dialog“, Verträge über die Zusammenarbeit der Nordkirche mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften (Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik).

Kirchliches Amtsblatt

Nach der Fusion waren zunächst die Verkündungsblätter der ehemaligen mecklenburgischen, nordelbischen und pommerschen Kirche auf ein einheitliches Kirchliches Amtsblatt der Nordkirche umzustellen. Hierfür war eine Systematik (Benennung und Inhalt der Abschnitte I. bis V.) zu erstellen und der Druck sowie der Vertrieb neu zu organisieren.

Durch die hohe Anzahl rechtlicher Neuregelungen hat eine Jahresausgabe des Kirchlichen Amtsblatts nunmehr im Schnitt 500 Seiten (das Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche umfasste im Schnitt 200 Seiten im Jahr); es mussten zwei Sonderausgaben produziert werden. Demgemäß hat der Umfang der Redaktionsaufgaben erheblich zugenommen.

Eine wesentliche Qualitätsverbesserung konnte durch die Erforschung und Übernahme von Verkündungsblättern ehemaliger Landeskirchen (Eutin, Greifswald, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, Nordelbien, Pommern, Schleswig-Holstein) in die Onlinesammlung erreicht werden. Hierfür waren 3000 Exemplare der jeweiligen Publikationen zum Teil zurück bis ins Jahr 1919 mit Spezialscannern zu erfassen und aufzubereiten.

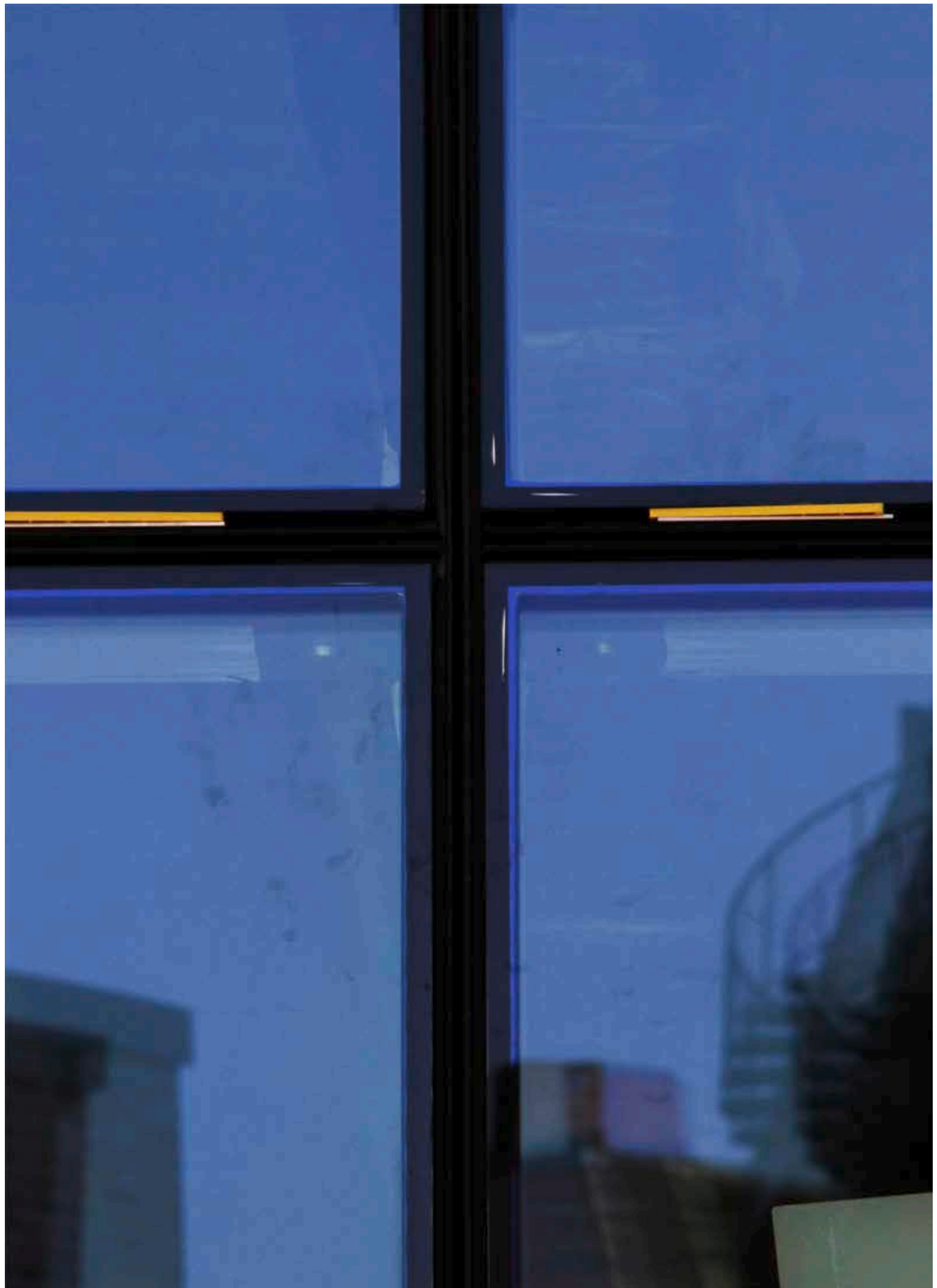
Amtliche Rechtssammlung

Zum Aufbau einer gesamt-nordkirchlichen Amtlichen Rechtssammlung musste zunächst eine Systematik entwickelt werden. Sodann musste die Migration der Rechtssammlungen der ehemaligen mecklenburgischen, nordelbischen und pommerschen Kirche in die neue Nordkirchen-Rechtssammlung vorgenommen werden. Hierbei waren (und sind) erhebliche Rechercheaufgaben hinsichtlich der Weitergeltung des Altrechts zu bewältigen. Die Produktion des gedruckten Grundwerks der Rechtssammlung einschließlich der Ergänzungslieferungen und der Vertrieb waren zu organisieren.

Schließlich waren Sonderdrucke zur Verfassung und zum Einführungsgesetz sowie zur Kirchengemeindeförderung zu erstellen. Teil der Online-Rechtssammlung ist auch ein vollständiges Körperschaftsverzeichnis.

Archivrecht

Nach § 40 Absatz 4 der Überleitungsbestimmungen des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche war im Bereich des Archivwesens eine Rechtsangleichung bis Ende 2017 angestrebt. Dies erfolgte zum einen durch das Archivgesetz zum anderen durch zwei begleitende Rechtsverordnungen zur Benutzung und zur Gebührenerhebung. Die bisherigen Vorschriften einschließlich der Kassationsordnung wurden aufgehoben.

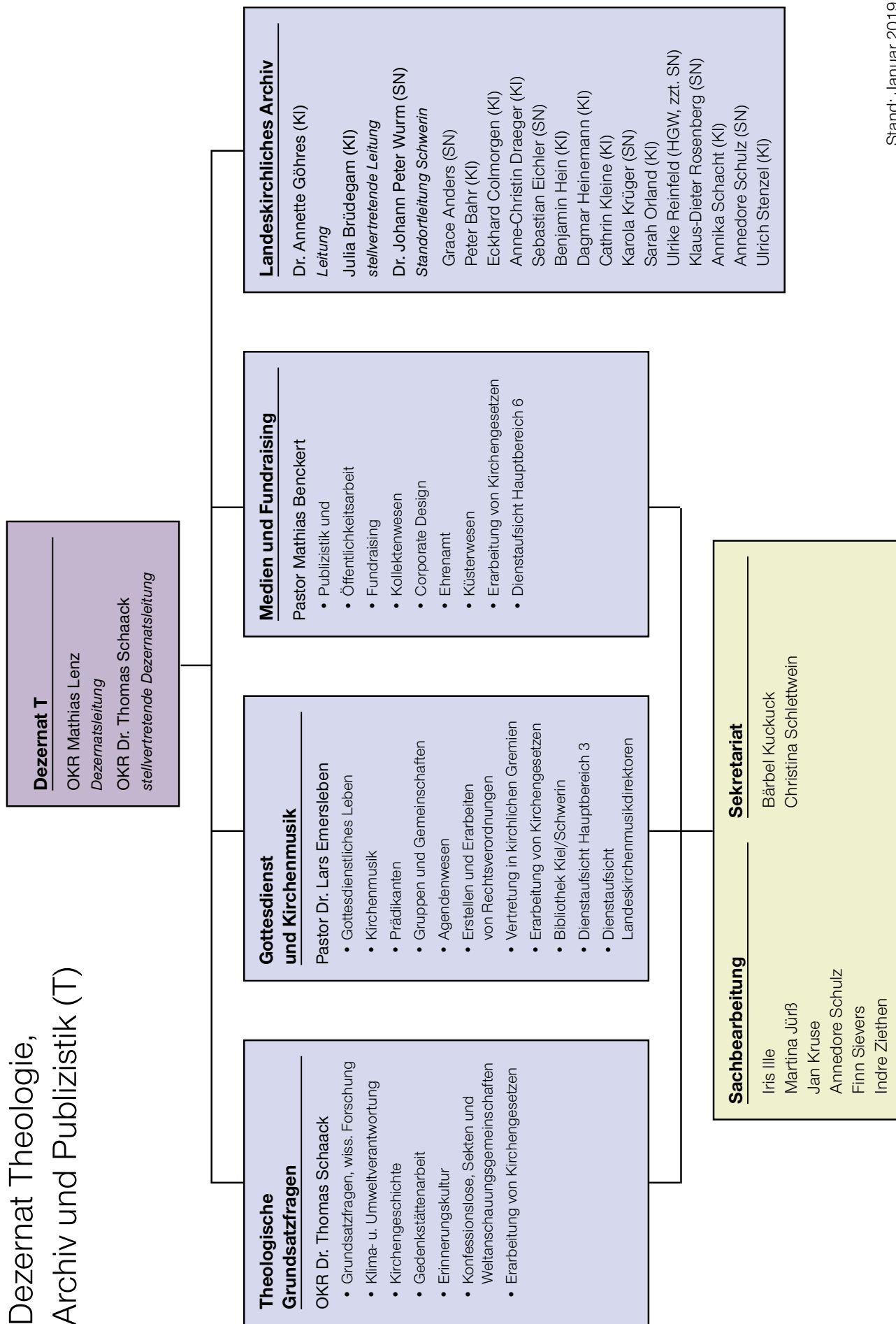




„Gott hat uns nicht gegeben
den Geist der Furcht,
sondern der Kraft und der Liebe
und der Besonnenheit“

2. Tim 1,7

Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik (T)



I. Dezernat Theologie, Archiv, Publizistik

1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

a) Die Mitarbeitenden im Dezernat für Theologie, Archiv und Publizistik (Dezernat T) beraten Menschen und Gremien in der Nordkirche zu theologischen und ethischen Grundsatzfragen. Gemeinsam mit den Leitungsverantwortlichen der Kirche, den anderen Dezernaten und vielen Engagierten aus den Diensten, Werken und Kirchenkreisen entwickeln sie auch eigene Impulse, um den inhaltlichen Herausforderungen an das kirchliche Handeln in der Gegenwart gerecht zu werden.

Dabei geht es um

- Fragen der kirchlichen Ordnung und des Amtshandlungsrechts, aber auch um Feiertagsschutz und Friedhofswesen,
- den Gottesdienst, die Prädikantenarbeit und die Gemeinschaften in der Landeskirche,
- die Kirchenmusik (Dienst- und Fachaufsicht über die Landeskirchenmusikdirektoren, die Förderung zeitgenössischer Musik, sowie die kirchenmusikalische Fort- und Weiterbildung),
- die „Kirchen-Geschichte“, etwa mit der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit der Nordkirche, der Gedenkstättenarbeit und dem Projekt „Neue Anfänge...?“
- Zukunftsthemen wie den Klimaschutz oder, die Folgen des digitalen Wandels,
- die Mitgliederkommunikation und die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.

In die Zuständigkeit des Dezernates fällt deshalb die Zusammenarbeit mit dem und teilweise Aufsicht über den Hauptbereich Medien, in dem das Amt für Öffentlichkeitsdienst, der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH und die Mitwirkung im Evangelischen Rundfunkreferat („Evangelische Kirche im NDR“) gebündelt sind.

b) Zuständig ist das Dezernat außerdem für den Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ mit den Arbeitsfeldern: Gemeindedienst, Kirche und Tourismus sowie Ehrenamtsarbeit.

c) Außerdem hält das Dezernat den Kontakt zu den drei theologischen Fakultäten in Kiel, Rostock und Greifswald, zum Fachbereich Evangelische Theologie in Hamburg und zu den Musikhochschulen in Hamburg und Lübeck sowie dem Institut für Kirchenmusik in Greifswald.

d) Auch im Arbeitsbereich Landeskirchliches Archiv, der mit seinen drei Standorten Kiel, Schwerin und Greifswald bis zum April 2017 dem Rechtsdezernat angeschlossen war und dann in die Zuständigkeit des Dezernats T wechselte, steht der Grundgedanke der fachlichen Unterstützung von Menschen und Gremien der Nordkirche bei ihrer Arbeit im Zentrum.

e) Schließlich liegt an den beiden Standorten Kiel und Schwerin die Bibliothek des Landeskirchenamtes in Verantwortung des Dezernates (für den juristischen Bereich in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Recht).

2. Standardaufgaben

a) Zu den Standardaufgaben im Dezernat T gehört die kollegiale Beratung anderer Menschen und Dezernate im Landeskirchenamt mit dem besonderen Focus auf der theologischen Dimension von Vorgängen, Vorlagen und Entscheidungen. Diese kollegiale Beratung wird konkret vor allem in der Vorbereitung und Teilnahme an der Kleinen und Großen Runde des Kollegiums durch die Referenten und den Dezernenten. Unter dem Gesichtspunkt „Was ist bei Entscheidungen in einem bestimmten Themenfeld wichtig, wenn man nach dem rechten Verständnis des christlichen Glaubens und der Entwicklung der Kirche im Blick auf dieses Thema fragt?“ stellt das Dezernat T Anregungen und kritische Impulse zur Diskussion.

b) Die kollegiale Beratung umfasst auch die Unterstützung anderer Menschen und Dezernate durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die Sekretärinnen. Dabei geht es um die Abstimmung von Terminen, Auskünfte jeder Art, Zusammenarbeit im Bereich Finanzen und Haushalt, Erstellung von Layouts für verschiedenste Veröffentlichungen im Corporate Design der Nordkirche und anderes mehr.

c) Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek des Landeskirchenamtes in Kiel und Schwerin sorgen dafür, dass die in den Dezernaten benötigte Fachliteratur zur Verfügung steht und helfen bei Recherche und Beschaffung besonderer Titel.

d) Besondere Standardaufgaben sind

- die Bearbeitung von Anträgen auf Druckkostenzuschüsse,
- die Erfassung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Nordkirche,
- die Erstellung des Kollektenkatalogs und Verbuchung der landeskirchlichen Kollekten
- die Abwicklung der formalen Aspekte bei der Verleihung von Ansgarkreuz und Bugenhagenmedaille.

e) Zu den Standardaufgaben gehört die aufwendige Repräsentativerhebung von Daten zur Nutzung von Musikwerken im kirchlichen Bereich im Auftrag von EKD und GEMA.

f) Dazu gehört auch die Beantwortung von Anfragen aus dem gesamten Bereich der Nordkirche, in denen es um besondere Herausforderungen bei Amtshandlungen, Nutzung von Kirchenräumen, theologische Urteilsbildung und vieles mehr geht.

g) Schließlich halten Dezernent und Referenten den Kontakt zu Menschen und Gremien, die außerhalb der Nordkirche und besonders im Bereich der EKD an den entsprechenden Themen arbeiten.

h) Zu den Standardaufgaben der Referenten des Dezernats T gehört

- die Geschäftsführung für die Theologische Kammer, den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik, den Prädikantenausschuss, immer wieder auch von landessynodalen Ausschüssen zur Vorbereitung von Themensynoden sowie
- die Mitarbeit im Fachbeirat für Gedenkstätten und Erinnerungskultur und anderen Gremien.

i) Zudem ist das Dezernat T für das Küsterwesen zuständig.

j) Es arbeitet mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag zusammen.

k) Weitere Standardarbeiten ergeben sich daraus, dass das Dezernat die Aufsicht über den Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ und das Amt für Öffentlichkeitsdienst im Hauptbereich „Medien“ führt. Hinzu kommen die Mitwirkung im Kuratoriums des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde sowie die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien, außerdem die Vorbereitung und

Durchführung von Quartalsgesprächen und (für den Dezernenten) und die Teilnahme an der Konferenz der Hauptbereichsleitenden. Dabei steht im Vordergrund, Leitung und Mitarbeitende der Hauptbereiche zu unterstützen, dass die Kommunikation des Evangeliums in Gottesdiensten, Gemeinde- und übergemeindlichen Aktivitäten sowie medial in Öffentlichkeitsarbeit und im Internet zeitgemäß und ansprechend geschieht. Besondere Orientierungspunkte dabei sind die synodalen Schwerpunkte „Arbeit mit Menschen, die ohne Kirche leben“, „Förderung des ehrenamtlichen Engagements“ und „Digitalisierung“, die im Rahmen der zielorientierten Planung vom Dezernat in den Blick genommen werden.

l) In den zurückliegenden Jahren hat das Dezernat auch die Dienst- und Fachaufsicht über den Umweltbeauftragten der Landeskirche wahrgenommen.

m) Eine immer wiederkehrende Aufgabe ist die Einbringung und Diskussion von Themen und Entscheidungsvorschlägen, die sich aus den genannten Aufgabenfeldern ergeben, in die Erste Kirchenleitung. Darin wird die Verfassungsbestimmung, dass das Landeskirchenamt Beschlüsse der Kirchenleitung anregt, vorbereitet und ausführt, für das Dezernat T konkret.

n) Das Landeskirchliche Archiv ist in erster Linie zuständig für die Erschließung und Betreuung der landeskirchlichen Schriftgutbestände. Im Arbeitsbereich Archiv gehören – neben der kollegialen Beratung – zu den Standardaufgaben die Wahrnehmung von Außer-Haus-Terminen, z.B.

- um landeskirchliche Stellen bei der Überlieferungsbildung zu beraten,
- zur Übernahme von Schriftgut und dessen Erschließung,
- zur Gewährleistung der Benutzung der Archivbestände und
- zur Beratung der Archivverantwortlichen in den Kirchenkreisen.

Das Archiv erfasst seine standardgemäße Aufgabenerledigung jährlich in einem eigenen, aussagekräftigen Bericht, für das Jahr 2017 erstmals für alle drei Archivstandorte gemeinsam.

3. Herausgehobene Projekte

Für den Zeitraum 2012 bis 2017 sind folgende Projekte hervorzuheben, die im Verantwortungsbereich des Dezernats T liegen:

Gründung der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH (EPN)

Im Zusammenhang der Fusion der ehemaligen drei Landeskirchen zur Nordkirche wurde in den Jahren 2012 und 2013 die freie evangelische Publizistik der Nordkirche mit der Gründung der Evangelischen Presseverbandes Norddeutschland GmbH federführend vom Dezernat T neu geordnet. Mit der Neugründung der EPN GmbH wurde ein Gestaltungsspielraum geschaffen, um die publizistischen Kräfte, die vorher vom Evangelischen Presseverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und vom Evangelischen Presseverband Nord e. V. verantwortet wurden, in der Nordkirche konzentriert zusammen zu führen und so aufeinander abzustimmen. Eine regionale Ausgewogenheit bei einer konzeptionellen gemeinsamen Abstimmung wurde ermöglicht. Mit der entstandenen Gesellschafterstruktur (47.5% Nordkirche, 52.5% 13 Kirchenkreise und EPMV e. V.) wurde das Ziel erreicht, dass die evangelische Publizistik als eine gesamtkirchliche Gemeinschaftsaufgabe begriffen wird. Nach Gründung der EPN GmbH ist zudem unter Federführung des Dezernates T der Vertrag über die innere Ordnung des Hauptbereiches 6 entstanden.

Beiheft zum Gesangbuch

Die Steuerungsgruppe der Gemeinsamen Kirchenleitung hatte einen Arbeitskreis Gesangbuch mit dem Auftrag ins Leben gerufen, einen Vorschlag für ein gemeinsames Gesangbuch der neuen Kirche zu erarbeiten. Es sollte ein Beiheft entstehen, das einen Einblick in die nordkirchliche Liedtradition jenseits des Stammteils des Evangelischen Gesangbuchs geben würde, das allerdings nicht die Dignität eines Gesangbuchs im Sinne des Evangelischen Gesangbuchs (EG) haben sollte. Beabsichtigt war eine Liedsammlung, die durch den Charakter der Vorläufigkeit im Sinne eines Vorerprobungsheftes für einen zukünftigen Regionalteil der Nordkirche haben könnte. Das Beiheft erschien Pfingsten 2014. Der Arbeitskreis setzte sich zusammen aus jeweils vier Vertretern der ehemaligen Landeskirchen, darunter Theologinnen, Theologen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Die Geschäftsführung bekleidete seit Januar 2012 Frau Oberkirchenrätin Johanne Hannemann. In der Nordkirche sollte das gegenseitige Kennenlernen und gemeinsame Singen

regionalen Liedguts mit dem Begleitheft gefördert und vorgebracht werden. Dazu gehörte auch die Weiterentwicklung des z.T. regional unterschiedlich rezipierten neuen ökumenischen geistlichen Liedguts. Als Rahmen wurde verabredet, ca. 200 Lieder aufzunehmen. In den ehemaligen drei Landeskirchen existierten 2012 vier verschiedene Gesangbücher bzw. Ausgaben des EG. Zudem verfügten sie über jeweils umfangreiches Liedmaterial außerhalb des EG-Stammteils. Nordelbien brachte den umfangreichen Regionalteil von 150 Liedern ein, Mecklenburg und Pommern steuerten ihren Regionalteil von insgesamt 9 Liedern sowie eine Liedersammlung von 100 Liedern bei. Das Beiheft unterstützte den Prozess des Zusammenwachsens der Nordkirche, indem es das gegenseitige Kennenlernen der unterschiedlichen Lied-Traditionen ermöglicht. Zugleich diente es auch der Vorerprobung für den Regionalteil der Nordkirche in einem künftigen neuen Evangelischen Gesangbuch, das aktuellen Prognosen zufolge jedoch erst in etwa 10 Jahren zu erwarten ist.

Einrichtung der Arbeitsstelle Ehrenamt

Die Vorbereitung, der Start des Projektes Arbeitsstelle Ehrenamt im Jahr 2013 sowie die Begleitung der Arbeitsstelle wurde vom Dezernat T mitverantwortet. Die Nordelbische Synode hatte im November 2011 das Konzept zur Organisation ehrenamtlicher Arbeit in der Kirche – „Schätze heben“ ausführlich beraten. In ihrem Beschluss begrüßte sie die Einrichtung einer Arbeitsstelle Ehrenamt zur Gründung der Nordkirche. Die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche hatte im Mai 2012 beschlossen, die Hauptbereiche 3 und 5 um die Umsetzung des Synodenbeschlusses zu bitten. Schließlich hat die Vorläufige Kirchenleitung im Februar 2013 die Einrichtung der Arbeitsstelle als fünfjähriges Projekt beschlossen. Die Arbeitsstelle Ehrenamt verfolgt die Aufgaben der Analyse und Grundsatzarbeit sowie der Koordination der auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen vorhandenen Angebote. Sie entwickelt weitere Maßnahmen. Nach vier Jahren soll eine unabhängige Kommission die Arbeitsstelle evaluieren. Personell wurde die Arbeitsstelle mit einer Vollzeitkraft sowie mit Stellenanteilen aus den Hauptbereichen „Gottesdienst und Gemeinde“ und „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ sowie der Institutionsberatung ausgestattet. Die Finanzierung erfolgt durch hauptbereichsübergreifende Mittel sowie durch die Zurverfügungstellung der zuvor beschriebenen Stellenanteile.

Fortsetzung und Beendigung des Projektes „Neue Anfänge?“

In dem Berichtszeitraum 2012–2017 wurden die beiden Bände „Neue Anfänge?“ von Dr. Stephan Linck weiter bearbeitet und abgeschlossen. So erschien 2013 der erste Band, der den Zeitraum 1945 bis 1965 beschrieb, der zweite über die Jahre 1965 bis 1985 folgte 2016. Damit wurde, wenn auch mit einer leichten Verzögerung, das Projektziel der historischen Erschließung und Darstellung des „Umgangs der Evangelischen Kirche mit der NS-Vergangenheit und ihr Verhältnis zum Judentum“ – so der Untertitel der beiden Bände – für die Vorgängerkirchen der Nordelbischen Kirche erreicht. In dieser Zeit ist Dr. Linck dem Landeskirchenamt zugordnet gewesen, das auch die Dienst- und Fachaufsicht wahrgenommen hat. Wichtig für das Gelingen des Projekts war ferner der Beirat, den das Dezernat T geschäftsführend begleitet hat. Mit diesen Bänden liegt nun eine umfassende, wenn auch streitbare Beschreibung des Umgangs mit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft und der Verwicklungen der Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg in das Regime und seine Ideologie vor. Wie bei diesem Thema nicht anders zu erwarten, gab es neben einer sehr ausführlichen Berichterstattung zu den beiden Büchern auch einige Kritik. Diese fand sich kaum in der offiziellen (Fach-) Presse, sondern war eher individueller Natur. Nicht nur Dr. Linck, sondern auch das Landeskirchenamt hatten sich dabei vor allem von zwei Seiten mit kritischen Diskussionen auseinandersetzen: zum einen gab es kritische Rückmeldungen von Menschen aus dem familiären Umfeld (vor allem der Kinder) der damals handelnden Personen. Zum anderen gab es kritische Anmerkungen von emeritierten Pastoren, die überwiegend Zeitzeugen der damals handelnde Akteure (wie z. B. Bischof Wilhelm Halfmann) sind und diese deutlich anders beurteilt sehen wollten. Dazu gab es unter Beteiligung des Landeskirchenamtes nicht nur persönliche Gespräche und Schriftverkehr, sondern auch Veranstaltungen, z.B. in der Universität Kiel. Das Dezernat T hat die Fortsetzung der Arbeit in Form einer sehr nachgefragten Ausstellung in den Hauptbereich „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und dort die Evangelische Akademie abgegeben. Die Nacharbeit des Projektes wird teilweise weiter durch das Landeskirchenamt geleistet.

Prädikantengesetz

Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist Teil der öffentlichen Verkündigung unserer Kirche und damit ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Deshalb müssen die Bedingungen, unter denen dieser Dienst wahrgenommen werden kann, klar und sinnvoll geregelt werden. Unter dem Titel „Ordnungsgemäß berufen“ war in der Reihe der „Texte aus der VELKD“ im November 2006 „Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis“ erschienen. Die Intention der Empfehlung war gewesen, die unscharf gewordene Auslegung des Begriffs der „ordentlichen Berufung“ im Sinne des Augsburger Bekenntnisses von 1530 (CA 14) neu zu justieren. Vor diesem Hintergrund reflektiert „Ordnungsgemäß berufen“ Fragen zum Amt, zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Ordination im Blick auf die Übereinstimmung mit den Aussagen der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnisschriften. Die Ergebnisse dieser Empfehlung aufnehmend, ist 2008 die Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen entstanden. Diese Richtlinie der VELKD wurde Grundlage für das Prädikantengesetz der Nordkirche, das federführend im Dezernat T erarbeitet wurde. Auf dem Gebiet der Nordkirche wurde bereits seit 2006 eine gemeinsame Ausbildung für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten vereinbart. Die jeweiligen Kirchenleitungen hatten sich bereits im Juni 2005 auf ein gemeinsames Curriculum geeinigt, an dessen Durchführung der Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche und der mecklenburgischen Kirche beteiligt waren. Mit der Fusion zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wurden die Prädikantenordnung der ELLM vom 4. März 2000 und die Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt vom 9. Juni 2000 der PEK durch § 2 Absatz 1 Nummer 9 und Nummer 37 Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland außer Kraft gesetzt, so dass auf dem gesamten Gebiet der Nordkirche seitdem ausschließlich die Richtlinie der VELKD in Geltung ist. Im ehemaligen Nordelbien galt über diese Richtlinie hinaus lediglich der Beschluss der Kirchenleitung vom Oktober 2005 zur gemeinsamen Prädikantenausbildung der drei Landeskirchen als Grundlage für die Ausbildung.

Das Kirchengesetz regelt nun seit 1. Februar 2014 die Beauftragung und den ehrenamtlichen Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und setzte die Abläufe und Gepflogenheiten der Nordkirche in Gesetzesform um. Das Gesetz wurde ergänzt durch eine „Verwaltungsvorschrift über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (PrädVwV)“, die nach Beschluss des Kirchengesetzes durch die Landessynode vom Landeskirchenamt erlassen worden war und 2018 erneuert wurde.

Konzept „Spiritualität in der Nordkirche“

Zur Erarbeitung eines Konzeptes „Spiritualität in der Nordkirche“ berief im Jahr 2013 die Erste Kirchenleitung ein Projektteam als Kirchenleitungsausschuss, in dem das Dezernat T geschäftsführend war. Aufgabe dieses Konzeptes war es, aufzuzeigen, an welchen Orten in der Landeskirche von wem auf welche Weise Angebote zur Spiritualität gemacht werden und wie dies wahrgenommen wird. Nach einer Analyse der Erwartungen und Möglichkeiten wurden Vorschläge für landeskirchliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung dieses Arbeitsfeldes in der Kirche vorgelegt. Die Grenzen dieses Auftrages lagen darin, dass es einerseits nur um Spiritualität in der Weite ging. Zum anderen konnte es nicht um eine Darstellung der Gesamtlandschaft der Spiritualität in der Nordkirche gehen. Genauso wenig ging es darum, insgesamt den spirituellen Hintergrund kirchlichen Handelns in allen Ausführungen der diakonia, martyria, liturgia, koinonia auf allen Ebenen unserer Kirche offen zu legen. Das Konzept selbst ist also von seinen einführenden Bemerkungen her zu verstehen, wie sie unter den Überschriften „Annäherungen“ und „Der Begriff Spiritualität“ formuliert sind. In einem ersten Schritt verfolgte der Kirchenleitungsausschuss als Arbeitsaufgabe, die bisherigen Angebote für den Bereich „Spiritualität“ sowie die ehemalige Arbeit am Anversus-Haus und den anderen Häusern der Stille zur Kenntnis zu nehmen. Dabei sollte die Diversität und Erkennbarkeit geistlicher Einkehrhäuser gesichtet werden. Um die Stellung der kirchlichen Spiritualität im Markt der verschiedenen Anbieter von Spiritualität wahrzunehmen, wurde eine Social-Media-Analyse in Auftrag gegeben. Dabei interessierte nicht nur die Nachfrage nach den kirchlichen Angeboten. Es sollte auch die Kommunikation über die Spiritualität, wie und mit welchen Begriffen heute über Spiritualität gesprochen wird, erkundet werden. Daneben wurde gefragt, was für Menschen heute ihre wichtigsten Anliegen, Erwartungen und Bedürfnisse sind. Dazu wurde ein Gespräch mit einem Zukunftsforscher geführt. Um die konzeptionelle Verbindung von spirituellen Angeboten und geistlicher Einkehr zu beschreiben, wurden Frage-

bögen entwickelt und an die Hauptbereiche und die Kirchenkreise verschickt. Insgesamt lagen Rückmeldungen aus allen Hauptbereichen und elf Kirchenkreisen vor. Dabei ging es auch darum, Schnittstellen zu anderen Arbeitsbereichen zu prüfen. Die vorläufigen Ergebnisse des Ausschusses sind Anfang November 2013 in einem ersten zusammenhängenden Berichtsentwurf verschriftlicht worden. Dieser Entwurf wurde in einer Resonanzgruppe unter der Moderation der Institutionsberatung vorgestellt und diskutiert. Die Resonanz auf die Ergebnisse des Berichtsentwurfes war in Bezug auf die Anlage und die Ausrichtung positiv. Dabei ist sehr deutlich der Wert des Konzeptentwurfes zur Spiritualität in der Nordkirche hervorgehoben worden. Es gab ferner viele Einzelhinweise zu den jeweiligen Abschnitten des Berichtes, die aufgenommen und eingearbeitet wurden. Das Ziel seiner Beratungen, ein Konzept für Spiritualität in der Nordkirche zu beschreiben, bündelt der Ausschuss in sieben Empfehlungen unter folgenden Stichworten:

- Kompetenz wollen
- Spiritualität in Aus- und Fortbildung fördern
- Pluralität zulassen
- Traditionen fruchtbar machen
- Neue Zielgruppen erschließen
- Geistliche Orte profilieren
- Kommunikation fördern

Nach umfangreicher Überarbeitung durch das Dezernat T aufgrund ausführlicher Kritik der Ersten Kirchenleitung wurde das Konzept in seiner Überarbeitung 2016 beschlossen und als Broschüre im Juli 2017 veröffentlicht. Im Laufe des Jahres 2018 wird mit der Umsetzung auf dem Campus Ratzeburg durch Umbaumaßnahmen begonnen.

Neuordnung der Fundraisingarbeit

In den Jahren 2014 und 2015 wurde die landeskirchliche Fundraisingarbeit federführend vom Dezernat T neu geordnet. Bereits im Jahr 2007 hat die Nordelbische Kirchenleitung beschlossen, eine Arbeitsstelle für strategisches Fundraising auf landeskirchlicher Ebene einzurichten, die schließlich im Jahr 2010 ihre Arbeit aufnahm. Angebunden wurde die Arbeitsstelle an das Dezernat T. Zum Konzept der Arbeitsstelle gehörte deren Evaluation, die 2014/15 durchgeführt wurde.

Auf Grundlage des im Februar 2015 der Ersten Kirchenleitung vorgelegten Prüfberichtes zum Fundraising in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, hat die Erste Kirchenleitung den Hauptbereich „Medien“ gebeten, einen Umsetzungsvorschlag zur Verstärkung einer landeskirchlichen Fundraisingarbeit zu entwickeln. In Zusammenarbeit haben das Dezernat T, der Sprecher des Hauptbereichs und der Geschäftsführer der EPN GmbH einen Vorschlag erarbeitet, der am 9. Juni 2015 von der Steuerungsgruppe verabschiedet wurde und durch Beschluss der EKL ab 2016 praktiziert wird: Das Amt für Öffentlichkeitsdienst (AfÖ) verantwortet seitdem die Fundraising-Beauftragung der Nordkirche. Dafür wurden die Stelle eines Fundraising-Beauftragten und eine Stelle für Fördermittelberatung und Sachbearbeitung eingerichtet. Die bisherige personelle Ausstattung des AfÖ sorgt für die organisatorische Unterstützung in den Bereichen Sekretariat, Fortbildungsmanagement und Finanzbuchhaltung. Inhaltliche Schwerpunkte der Fundraising-Beauftragung im AfÖ sind die strategische und theologische Weiterentwicklung der Fundraisingkultur in der Nordkirche, die Vernetzungsarbeit, das Thema Mitgliederkommunikation (gemeinsam im AfÖ-Team), Entwicklung, Umsetzung und Sicherung von hohen Qualitätsstandards, die Fördermittelberatung sowie die Beratung und Unterstützung von Fundraising-Strukturen in der Nordkirche. Die Fördermittelberatung wird zunächst als Bestandteil der Fundraising-Beauftragung im AfÖ verortet. Die Frage, ob diese auch als eine Aufgabe des Landeskirchenamtes verstanden werden kann, wird derzeit erörtert.

Perikopenordnung

In den Jahren 2014 bis 2016 hat das Dezernat T an der Überarbeitung der Perikopenordnung mitgearbeitet. Die „Perikopenrevision“ war ein gemeinsames Projekt von EKD, UEK und VELKD. Die Leitungsgremien von VELKD und UEK hatten im Jahr 2011 den Auftrag zu einer „moderaten“ Revision der 1978 eingeführten (und 1999 leicht modifizierten) bisherigen Ordnung erteilt. Sie sollte über die biblischen Lesungs- und Predigt- sowie die Psalm- und sonstigen Texte des Gottesdienstes hinaus auch die Wochenlieder einschließen. Ein erster Revisionsentwurf wurde nach einer Erarbeitungsphase mit Vorentwürfen zu den Proprien der Adventszeit und für einige Trinitatissontage publiziert und Pre-Tests unterzogen. Der Gesamtentwurf wurde 2014 den Leitungsgremien von UEK und VELKD vorgelegt und von diesen zur gliedkirchlichen Erprobung im Kirchenjahr 2014/2015 freigegeben. Für die Erprobung, für die die Landeskirchen unterschiedliche Verfahren wählten, wurde ein umfangreiches Probelektionar mit allen Materialien gedruckt und auch online zur Verfügung ge-

stellt. In der Nordkirche war der Entwurf der Perikopenrevision allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden sowie allen Diensten und Werken zugegangen. Im Kirchenjahr 2014/2015 konnte der Entwurf erprobt werden und Rückmeldungen konnten gegeben werden. Alle eingegangenen Rückmeldungen sind vom Ausschuss der Kirchenleitung für Gottesdienst und Kirchenmusik ausgewertet worden. Die Theologische Kammer hatte über den Entwurf am 15. Februar 2016 beraten. Auf dieser Grundlage gab die Erste Kirchenleitung am 16. April 2016 eine ausführliche Stellungnahme an die VELKD ab. Aufgrund der Auswertung sämtlicher eingeholter Rückmeldungen formulierte eine EKD-weite Steuerungsgruppe Richtlinien zur Überarbeitung, die von den Leitungsgremien im Sommer 2016 bestätigt wurden. Nach diesen Richtlinien nahmen wiederum zwei Arbeitsgruppen die Überarbeitung des Revisionsentwurfs vor. Dem Ergebnis stimmten im Frühsommer 2017 der Rat der EKD, die Kirchenkonferenz, das Präsidium der UEK und die Kirchenleitung der VELKD zu. Die neue „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ wurde dann im Herbst 2017 der Generalsynode der VELKD, der Vollkonferenz der UEK und der Synode der EKD zur Beratung und Bestätigung vorgelegt und in der vorliegenden Form beschlossen. Die offizielle Einführung der neuen Perikopenordnung ist für den 1. Sonntag im Advent des Jahres 2018 vorgesehen, also am 2. Dezember 2018. Zu diesem Zeitpunkt werden, aufeinander abgestimmt, das neue Lektionar (herausgegeben von VELKD und UEK) und das neue Perikopenbuch (herausgegeben von der Liturgischen Konferenz) vorliegen. Das Dezernat T hat im Prozess „Perikopenrevision“, der für die Nordkirche durch die Einführung der neuen Ordnung in unserer Landeskirche aufgrund eines Synodenbeschlusses vom September 2018 abgeschlossen wurde, alle landeskirchlich notwendigen Schritte auf den Weg gebracht.

Vorbereitung der Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“/ Geschäftsführung des synodalen Vorbereitungsausschusses

Die Landessynode hat sich 2015/16 der zentralen Herausforderung an das kirchliche Handeln, der Zukunft der Ortsgemeinde und der Zukunft der Dienste und Werke, angenommen. Die Vorarbeiten zur Themensynode „Dienste und Werke“ hatte das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder begleitet. Für die Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“ im September 2015 waren Dr. Christoph Erich (als ehemaliger Leiter des Dezernats T) und Pastorin Kathrin Kühl (Dezernat P) geschäftsführend im Synodalen Vorbereitungsausschuss tätig.

Bei der Themensynode ging es darum, dass die Synodalen vielfältige Blicke auf Ortsgemeinden, auf deren Chancen und aktuellen Herausforderungen werfen. Im Laufe der Arbeit des Vorbereitungsausschusses wurde immer wieder überrascht festgestellt, welche Potenziale darin liegen, wenn danach gefragt wird, was die Ortsgemeinde ihrem Auftrag gemäß ist und sein soll. In der Kirchengemeindeordnung heißt es dazu (KGO § 2, Abs. 2): „Die Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass das Evangelium den Menschen in ihrem Bereich verkündigt wird und sie sich um Wort und Sakrament sammeln. Dies geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Mission und Diakonie als Dienst christlicher Liebe an allen Menschen“. Von hier aus können Strukturen und Gemeindeformen sowie der Einsatz von Ressourcen bestimmt werden.

In 11 Arbeitsgruppen hat die Synode Eckpunkte zu den verschiedenen Aspekten des Themas erarbeitet, die auf unterschiedliche Art Eingang gefunden haben in die Arbeit der Ersten Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. U.a. hatte die Arbeitsgruppe „Missionarische Grundorientierung der Gemeinde“ darum gebeten, dass zur „Unterstützung der Beratung [in Kirchengemeinderäten, Pfarr- und Mitarbeitendenkonventen]... ein Impulspapier erarbeitet [wird], das verschiedene Dimensionen des missionarischen Begriffs und das Verhältnis von Glaube und Mission entfaltet“. Aufgrund dieser Bitte haben die Dezernate T und M ein innovatives „Missions-Arbeitsbuch“ unter dem Titel „Das muss ich dir erzählen“ entworfen, das 2018 an alle Gemeinden der Nordkirche verteilt wurde.

Klimaschutzgesetz

Mit der Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes hatte sich die junge Nordkirche ein sehr ehrgeiziges Projekt vorgenommen: Sie wollte damit Klimaverantwortung übernehmen und sich klar festgelegte Ziele setzen. Dies sollte gelten für die ca. 7.200 Gebäude der Landeskirche, die erhebliche Mobilität ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und den Bereich der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Tatsächlich besteht jetzt eine gesetzliche Vorgabe, ein Klimaschutzziel, nämlich eine CO₂-neutrale Kirche bis zum Jahr 2050 erreichen zu wollen (§ 2 KliSchG). Etwas Besonderes ist dieses Gesetz aber auch, weil es dafür bis dahin im staatlichen Bereich nur wenige Vorlagen in einzelnen Bundesländern gab, in den Landeskirchen gab es keine. Dem innovativen Charakter des Projektes Klimaschutzgesetz entsprach der erhebliche Aufwand, den vor allem das Landeskirchenamt, aber

auch die Kirchenleitung, die Landessynode und ihre Ausschüsse treiben mussten. Der Prozess, den das Dezernat federführend gesteuert hat, zog sich insgesamt über zwei Jahre hin, zwischenzeitlich wurde er durch einen landeskirchenweiten Konsultationsprozess ergänzt und durch Diskussions-Veranstaltungen auf Sprengebene begleitet.

Der daraus entwickelte Gesetzestext, der im September 2015 von der Landessynode beschlossen wurde, und der dazugehörige Klimaschutzplan, der (unverbindliche) Klimaschutzaufgaben konkret benennt und mit einem Zeitplan versieht, regeln vor allem vier Dinge:

1. Festlegung eines Reduktionsziels der von der Nordkirche verursachten klimarelevanten Emissionen bis 2050,
2. Festlegung der Mittel zur Finanzierung von klimaschützenden Maßnahmen durch Kirchenkreise und Landeskirche,
3. Übertragung verschiedener Aufgaben zum Klimaschutz an die drei Ebenen der Nordkirche,
4. Einrichtung von Möglichkeiten für weitere Regelungen durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Mit diesem Gesetz können die Körperschaften der drei Ebenen der Nordkirche Klimaschutzmaßnahmen innerhalb eines allgemein verbindlichen Rahmens projektieren und umsetzen. Der Klimaschutzplan als ein orientierender Rahmen für die kommenden Jahre stellt sich seither als Hilfestellung in diesem Prozess heraus.

Die Umsetzung des Gesetzes (und seines „Geistes“) mit der Schaffung von Stellen für Klimaschutzmanagerinnen bzw. -managern und konkreten Maßnahmen zur Emissionsminderung deutet darauf, dass das Klimaschutzgesetz zu einer regelmäßigen Aufgabe kirchlichen Wirtschaftens geworden ist und als Querschnittsaufgabe von allen Akteurinnen und Akteuren ernst genommen wird. Der erste Klimaschutzbericht, der 2017 – erstellt durch das Landeskirchenamt unter Zuarbeit des Klimaschutzbüros in Hamburg – der Landessynode vorgelegt werden konnte, zeigt dies bereits deutlich. Das im Gesetz selbst vorgeschriebene Berichtswesen wird in den kommenden Jahren fortgesetzt.

Kollektengesetz und Kollektenverordnung

Das Kollektengesetz und die Kollektenverordnung sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Transparenz der Nordkirche in ihrem Finanzsystem. Weil die Kollekte agendarischer Teil des Gottesdienstes ist, verbinden sich dabei in herausgehobener Weise finanzielle und theologische Aspekte. Die Bitte um eine Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes. Sie wird im Gottesdienst am Ende des Verkündigungsteils, also nach der Predigt und den Abkündigungen erhoben (Vorgabe durch die Gottesdienstagende). Als Zeichen der Dankbarkeit ist die Kollekte außerdem ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit Bedürftigen in der Nähe und Ferne und ein Zeichen für die Einheit der Kirche. Mit den durch die Kollekten anvertrauten Geldern gilt es, gewissenhaft und geregelt umzugehen. Das Kollektengesetz (von der Landessynode im September 2016 beschlossen) und die dazugehörige Rechtsverordnung (von der Ersten Kirchenleitung im Dezember 2016 beschlossen) geben dafür die rechtliche Grundlage. Geregelt wird zudem das System, wie in der Nordkirche Kollektenzwecke bestimmt werden. Dabei ist der Gedanke der geteilten Kollektenverantwortung leitend. So können und sollen alle Ebenen der Nordkirche für das Kollektenwesen Verantwortung tragen. Das Kollektengesetz enthält die wesentlichen Regelungen zur Erhebung von Kollekten und zum Verfahren. Die Rechtsverordnung ergänzt Einzelheiten, vor allem im Verfahrensbereich.

Segnung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Die Erste Kirchenleitung hatte auf ihrer Sitzung am 14./15. Februar 2014 das Landeskirchenamt (zuständig ist das Dezernat T) um die Ausarbeitung einer Vorlage für die Landessynode gebeten, die auf der Grundlage der bis dahin geltenden Nordelbischen Praxis einen Vorschlag für eine einheitliche Regelung der Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in der Nordkirche vorsieht. Dieser Vorschlag sollte auch einen Entwurf für eine gottesdienstliche Segenshandlung enthalten. Dazu ist zunächst im September 2014 eine vorläufige einheitliche Regelung von der Landessynode beschlossen worden. Dieser Beschluss lautete: „Die auf der Grundlage des Beschlusses der Nordelbischen Synode vom Februar 2000 geübte Praxis der Segnung von Menschen in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bis zu einer zeitnahen grundsätzlichen synodalen Befassung angewandt.“ Eine grundlegende Neuordnung

des Themas sollte später erfolgen. Sie sollte die derzeitigen kirchlichen, theologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigen, aber auch die seit dem Jahr 2000, aus dem der Nordelbische Beschluss stammte, erheblich veränderte Gesetzgebung und Rechtsprechung im Blick haben. Nach ausführlichen Beratungen im Vorfeld hat die Landessynode schließlich auf ihrer Tagung vom 29.9. bis 01.10.2016 folgenden Beschluss gefasst: „a) Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Landessynode betrachtet es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Umgangsweisen gegenseitige Achtung erfahren. b) Die Segnung von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften findet in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in öffentlichen Gottesdiensten statt. c) Die Segnung von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine Amtshandlung. Sie ist in ein Kirchenbuch einzutragen, das Trauungen, Segnungen von Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt. d) Hat eine Segnung von Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits stattgefunden, kann in den kommenden drei Jahren in der Gemeinde, in der die Segnung stattfand, beantragt werden, die Segnung in das Kirchenbuch einzutragen und darüber eine Urkunde für das Paar auszustellen. e) Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung im Gottesdienst ab, informiert sie oder er die zuständige Pröpstin oder den Propst, die/der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt“. In dem Beschluss wird die Erste Kirchenleitung gebeten, „die notwendigen kirchenrechtlichen Anpassungen aus den bevorstehenden Beschlüssen vorzunehmen“. Darüber hinaus hat die Synode eine „Erklärung zur Neuordnung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ zur Kenntnis genommen und sie den Kirchengemeinden der Nordkirche empfohlen. Auf der Grundlage dieser „Erklärung“ hat die Synode schließlich die liturgische Handreichung zu Segnungsgottesdiensten für Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die sich an der Agende Amtshandlungen, Agende III, Teilband 2 zur Trauung orientiert, als Unterstützung der kirchengemeindlichen Gottesdienste beschlossen.

Lutherbibel 2017

Zur Eröffnung des Reformationsjubiläums hatte das Dezernat T mit der Aktion der Anschaffung und Verteilung der revidierten Lutherbibel 2017 im Altarformat für alle Gemeinden und Einrichtungen der Nordkirche am 31. Oktober 2016 einen theologischen Impuls setzen können.

Insgesamt wurden 1178 Exemplare verteilt - ca. 1,5 t Papier mit sehr wertvollem Inhalt. Dazu wurde ein umfangreiches Begleitprogramm in Zusammenarbeit mit den Bibelgesellschaften, dem Pastorkolleg und verschiedenen Medien erarbeitet. Am 19. Oktober 2016 erschien eine neue Ausgabe der „Lutherbibel“. Die Vorarbeiten zu dieser Ausgabe gehen bis ins Jahr 2006 zurück. Im Verlauf des Jahres 2010 begann die inhaltliche Arbeit und am 16. September 2015 übergab der Lenkungsausschuss das Manuskript mit der revidierten Textfassung an den Ratsvorsitzenden der EKD Heinrich Bedford-Strohm. Bei der neuen Ausgabe der Lutherbibel wurden die Bücher des Alten und Neuen Testaments sowie der Apokryphen vollständig durchgesehen und korrigiert. Das Ergebnis ist eine umfassende, in sich geschlossene Revision, bei der die verschiedenen Teile einen einheitlichen Stand widerspiegeln. Die aktuellen wissenschaftlichen Befunde fanden genauso Berücksichtigung wie die Pflege der Sprache Martin Luthers und ihre Wirkungsgeschichte. Zudem nimmt sie sprachlich ausdrücklich Rücksicht auf die Bedeutung des Textes für den Gebrauch im evangelischen Gottesdienst und seinen traditionellen Wert für Christinnen und Christen. Insgesamt weist die Lutherbibel 2017 fast 16 000 (44 Prozent) Verse auf, die von der bisherigen Ausgabe abweichen. Mit der ursprünglichen Übersetzung schuf Luther ein Buch, „das für die nächste Zeit von zwei bis drei Jahrhunderten die Sprache formte“. Die Sprachentwicklung des Deutschen orientiert sich heute angesichts der Fülle der Kommunikationsmedien nicht mehr an einer Lutherbibel. Aber dennoch oder gerade deswegen tritt das theologische Profil der „Lutherbibel“ – auch unter den anderen Bibelübersetzungen – wieder deutlicher hervor. Dieses Anliegen sollte unterstützt werden, indem die Nordkirche versuchte, dieser neuen Ausgabe eine zentrale Stelle in Gottesdienst und Frömmigkeit zu ermöglichen. Zugleich war es ein Impuls des Dezernates, mit der Einführung der Lutherbibel 2017 und der Geschenkaktion rund um den Reformationstag 2016 einen guten Auftakt für das Reformationsjahr 2017 zu setzen und dies auch als eine Möglichkeit ihrer theologischen Profilierung zu verstehen und zu nutzen. Die vielseitigen Aktionen haben gezeigt, dass dies durchaus gelungen ist.

Kirchenmusikgesetz

„Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes mit den Mitteln der Musik“ – damit beginnt das Kirchenmusikgesetz und macht auf diese Weise deutlich, wie wichtig es war, der Kirchenmusik in der Nordkirche eine solide gesetzliche Grundlage zu geben. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung ist deshalb ein neues Kirchenmusikgesetz für die gesamte Nordkirche entwickelt worden, das die bisherigen Musikgesetze der Vorgängerkirchen ablöst. Es regelt die gesamte kirchenmusikalische Arbeit unserer Kirche - horizontal durch das Zusammenwirken der Landeskirchenmusikdirektoren, der Kommission für Kirchenmusik und den kirchenmusikalischen Arbeitsbereichen im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde (Fachbereich Populärmusik, Posaunenarbeit in der Nordkirche, Kirchenchorwerk, Greifswalder Bachwoche) sowie vertikal über die Landeskirchenmusikdirektoren, die Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren und die kirchenmusikalischen Mitarbeitenden in den Gemeinden und Diensten und Werken. Dieses Kirchenmusikgesetz, das im Februar 2017 von der Landessynode beschlossen wurde, setzt den Umbau der kirchenmusikalischen Landschaft fort, der 2015 mit dem Kirchenleitungsbeschluss zur Gründung eines Nordkirchenchorwerkes im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde begonnen wurde. In den Vorgängerkirchen der Nordkirche gab es zwei Kirchenmusikgesetze: eines für die ehemalige Nordelbische Kirche und eines für die ehemalige Mecklenburgische und Pommersche Kirche. Die Vorschriften des Entwurfes für ein einheitliches Kirchenmusikergesetz schrieben im Wesentlichen das bisherige Recht fort. Auch soweit Vorschriften inhaltlich unverändert blieben, wurden sie sprachlich und redaktionell überarbeitet. Für die Struktur des Gesetzes (u. a. Gliederung in thematische Abschnitte) wurde die Systematik des KiMuG.MP übernommen. Im Kirchenmusikergesetz war wesentlich neu nur die Teilung der Aufgaben des bisherigen Kirchenmusikwerkes Mecklenburg und Pommern in einen Bereich Singarbeit, der im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde als Kirchenchorwerk verortet wurde, und einen Bereich allgemeiner kirchenmusikalischer Arbeit, der nordkirchenweit aufgespannt wurde in der neu gegründeten Kommission für Kirchenmusik, die bei den Landeskirchenmusikdirektoren angesiedelt wurde. Damit wurden alle bisherigen Arbeitsfelder durch das Gesetz erfasst und geordnet. Die Kommission für Kirchenmusik wurde - nach dem Vorbild der vorherigen Kommission im Kirchenmusikwerk Mecklenburg-Pommern - neu im Kirchenmusikergesetz eingerichtet.

Archivgesetz

Nach § 40 Absatz 4 der Überleitungsbestimmungen des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche war im Bereich des Archivwesens eine Rechtsangleichung bis Ende 2017 angestrebt. Die Vorarbeiten wurden ganz überwiegend in dem Zeitraum geleistet, in dem das Landeskirchliche Archiv Teil des Rechtsdezernats war und führten zur Verabschiedung des Archivgesetzes im November 2017 sowie zur Inkraftsetzung zweier begleitender Rechtsverordnungen zur Benutzung und zur Gebührenerhebung. Das neue Archivrecht der Nordkirche, das die neuen Rechtsentwicklungen aufnimmt, schafft somit nicht nur die dringend erforderliche Rechtseinheit zwischen den Standorten des Landeskirchlichen Archivs, sondern auch eine wichtige Basis, um in allen kirchlichen Archiven in der Nordkirche eine Archivierung nach archivwissenschaftlichen Standards für die Zukunft umzusetzen und zu sichern.

Errichtung des Werkes „Kirche im Dialog“

Schon die Gemeinsame Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hatte die Herausforderung an kirchliches Handeln durch die zunehmende Zahl von Menschen mit säkularer Lebenshaltung und nichtreligiöser Sozialisation erkannt und auf ihrer Sitzung am 17./18. September 2010 beschlossen, eine „Arbeitsstelle Kirche im Dialog“ zu errichten. Die Aufgabe dieser Arbeitsstelle wurde in einem Dreischritt beschrieben: Sie hilft der Kirche, die Situation der Konfessionslosigkeit von immer mehr Menschen wahrzunehmen und zu deuten. Sie gibt Impulse, wie die kirchliche Aussagefähigkeit überprüft und kirchliche Identität angesichts der Situation weiter entwickelt werden kann. Als Folge trägt sie zur Entwicklung von neuen Arbeitsformen und Begegnungsräumen bei. Der Projektzeitraum der Arbeitsstelle dauerte vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2016. Nach Ende des Projekts „Arbeitsstelle Kirche im Dialog“ wurde in zahlreichen Gesprächen über die Konturen einer Weiterarbeit an dem Thema diskutiert. Es wurde der Plan entwickelt, ein unselbständiges Werk „Kirche im Dialog“ zu schaffen, das im Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ angesiedelt sein sollte und nicht mehr als Projekt, sondern als bleibende „Fachstelle“ an der Frage arbeitet, wie Kirche Menschen, die ohne Kirche leben, begegnen kann und sollte. Das Dezernat T hat mit Unterstützung des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ und der anderen Hauptbereiche sowie durch fachkundige Beratung aus den Kirchenkreisen im Rahmen eines Workshops eine Konzeption für ein solches Werk entworfen,

das von der Ersten Kirchenleitung im Januar 2017 der Landessynode als Grundlage für die Errichtung eines unselbständigen Werkes nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit Artikel 115 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung empfohlen wurde. Dabei stand im Vordergrund: Sowohl die Tatsache, dass das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen gilt, als auch die Selbstbeschreibung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als „einladende Kirche“ machen es nötig, „alle Menschen“ als mögliche Adressaten der Kommunikation des Evangeliums ins Auge zu fassen und dabei auch diejenigen im Blick zu haben, die keiner Kirche (mehr) angehören (selbst wenn sie getauft sind – „Konfessionslose“), die areligiös, antireligiös oder religiös indifferent sind. Nachdem die Landessynode auf ihrer Tagung im November 2016 als eines der drei Schwerpunkte für die Arbeit der Hauptbereiche in den kommenden sechs Jahre bereits das Thema „Gemeinsam unterwegs mit Menschen, die ohne Kirche leben“ ausgewählt hatte, wurde auf der Tagung im März 2017 das unselbständige Werk „Kirche im Dialog“ errichtet, das mit zwei Referentinnen bzw. Referentenstellen und einer halben Sekretariatsstelle ausgestattet ist. Es hat seinen Sitz in Hamburg und hat am 1. September 2018 seine Arbeit aufgenommen.

Konzept zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit in der Nordkirche

Angestoßen durch Impulse des Bischofsrates hat das Dezernat T in den Jahren 2016/17 eine kleine Arbeitsgruppe mit Fachleuten gebildet, die den Auftrag hatte, ein Konzept zur Erarbeitung der DDR-Vergangenheit der Vorgängerkirchen der Nordkirche zu erarbeiten.

Nachdem das Konzept im Bischofsrat besprochen worden war, wurde es zur weiteren Beschlussfassung durch das Amt in die Kirchenleitung eingebracht und dort 2017 beschlossen. Das Konzept sieht einen Forschungsplan vor, der grundsätzlich die Zeit seit den 20er Jahren bis nach der Wende in den Blick nehmen soll. Zur weiteren Betrachtung wurde dieser Zeitraum in mehrere sachgemäße Phasen unterteilt, so dass damit bereits „Arbeitspakete“ angedeutet sind. Anders als beim Projekt „Neue Anfänge?“ rät dieser Plan nicht dazu, erneut eine(n) Historiker(in) anzustellen, sondern diese Aufgabe im universitären Bereich, vorrangig bei den Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen anzusiedeln. Dazu soll das Landeskirchenamt Kooperationen prüfen, sinnvolle und effiziente Lösungen andenken und auch Drittmittel einwerben. Die Entwicklung einer entsprechenden Konzeption ist Ende 2017 begonnen worden und wird 2018 fortgesetzt und der

Ersten Kirchenleitung erneut vorgelegt.

Schaffung der Stelle einer Landeskantorin bzw. eines Landeskantors – Umbau des Kirchenmusikwerkes Mecklenburg-Pommern zum Kirchenchorwerk der Nordkirche

Durch die Ausweitung des Musikwerkes auf die ganze Nordkirche und die Konzentration auf das Singen wurde im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde eine Stelle einer Landeskantorin bzw. eines Landeskantors installiert, die bzw. der das Singen auf allen Ebenen beleben soll.

In Ausführung der Überlegungen zur Neustrukturierung des Aufgabengebietes Kirchenmusik in der gesamten Nordkirche wurde das bisherige Kirchenmusikwerk Mecklenburg-Pommern zum Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ausgebaut und zugleich dessen Aufgabenbeschreibung präzisiert – inklusive der Aufgaben der Beauftragten bzw. des Beauftragten für Singarbeit im Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Landeskantorin bzw. Landeskantor). Nachdem das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst am 2. Mai 2017 in Kraft getreten war, wurde auf Grundlage des § 16 Absatz 4 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz - KMusG) die Fachberatung im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde - Bereich Kirchenmusik durch die Schaffung der Stelle einer Landeskantorin bzw. eines Landeskantors neu strukturiert. Zugleich wurde das dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde bereits zugeordnete Kirchenmusikwerk (Mecklenburg-Pommern) in Bezug auf den Bereich der Singarbeit im Hauptbereich auf die ganze Nordkirche ausgedehnt und die übrigen Aufgaben des Kirchenmusikwerkes auf die neue Kommission für Kirchenmusik und das Kirchenchorwerk aufgeteilt. Kirchenmusikwerke hatten sowohl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg als auch in der Pommerschen Ev. Kirche eine lange zurückreichende Tradition. In der Pommerschen Ev. Kirche gab es eine „Kammer für Kirchenmusik“, die durch Ordnung geordnet wurde (letzte Änderung 20. Oktober 2006). In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg gab es ein Kirchenmusikwerk, das durch Satzung geregelt wurde (1. Juni 1987). Im Jahr 2008 verständigten sich die Landeskirchen darauf, jeweils ein gleichlautendes Kirchenmusikgesetz zu verabschieden und ein gemeinsames Kirchenmusikwerk zu gründen. Das „Kirchengesetz vom 5. April 2008 über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche“ wurde sowohl in der Mecklenburgischen Landeskirche wie

auch in der Pommerschen Ev. Kirche in Kraft gesetzt. Auf der Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung im Mai 2011 wurde eine Anlage 1 zu TOP 8 unter dem Titel „Die künftige Struktur der Hauptbereiche“ vorgelegt, die die Zuordnung des Kirchenmusikwerkes im Hauptbereich 3 vorsah. Am 17./18. April 2015 beschloss die Erste Kirchenleitung, „statt eines Kirchenmusikwerkes (Mecklenburg-Pommern) ein Chorwerk für die gesamte Nordkirche zu gründen und alle Aufgaben des Kirchenmusikwerkes dem Chorwerk und einer davon unabhängigen Kommission für Kirchenmusik zuzuweisen“. Die Formulierung des Beschlusses mit dem Wort „statt“ warf die Frage auf, ob die Erste Kirchenleitung hier an eine Auflösung und an eine Neugründung dachte. Nach Einschätzung des Landeskirchenamtes hat die Kirchenleitung hier jedoch eine politisch-inhaltliche und keine verfahrensmäßige Aussage getroffen. Im Entwurf des neuen Hauptbereichsgesetzes (Stand Mai 2017) wird das Kirchenchorwerk ebenfalls genannt und dem Hauptbereich 3 zugeordnet. Die Befassung der Landessynode nach Artikel 78 Absatz 3 Nr. 6 Verfassung war also nicht erforderlich, da es sich nicht um eine status- bzw. rechtsformändernde Entscheidung handelt. Auf diesem Weg wurde ermöglicht, dass die Rechtsnachfolge zum bisherigen Musikwerk aufrechterhalten wurde und es nicht zu einer Auflösung und Neugründung kommen musste.

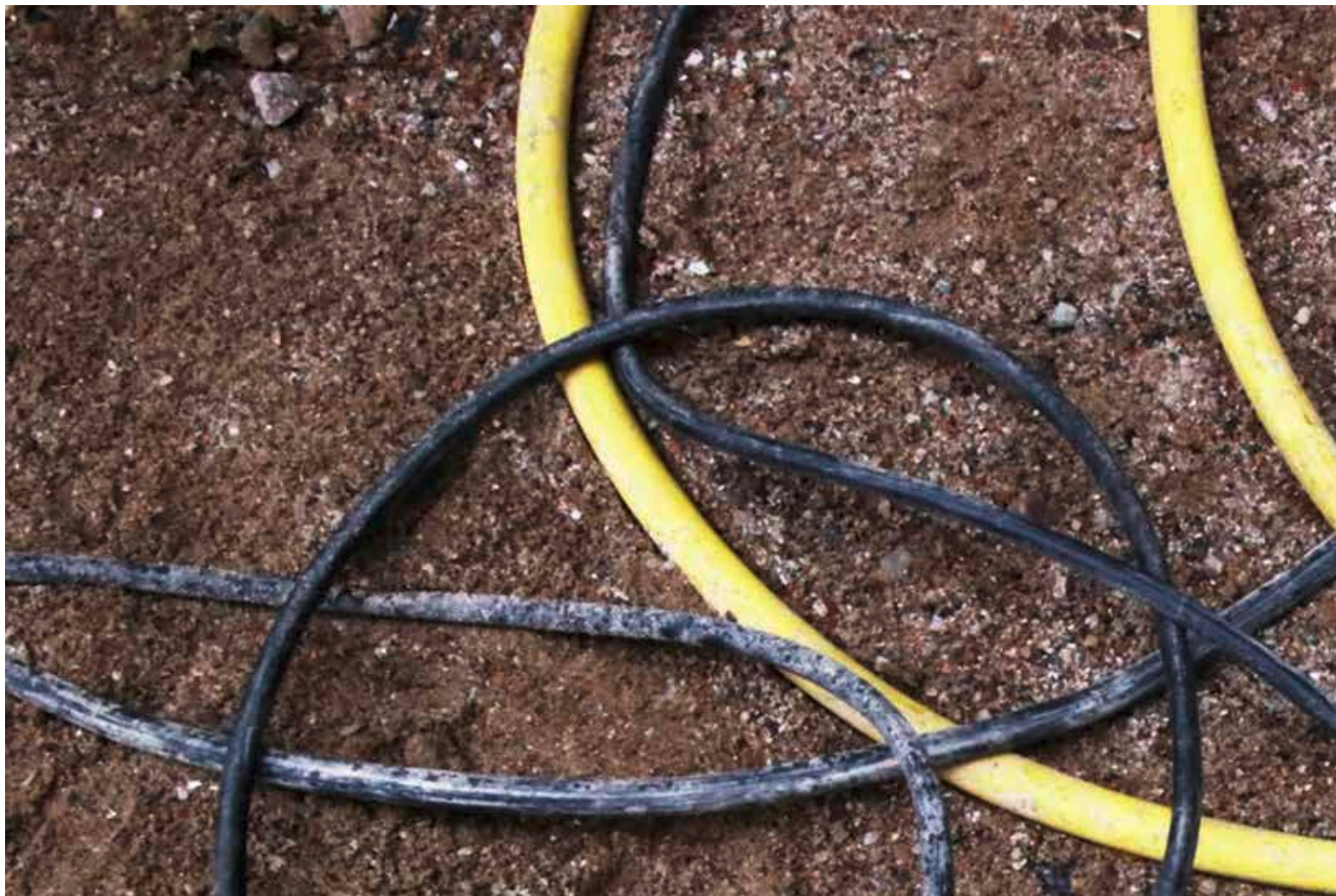
Digitale Archivierung

„Das kirchliche Archivwesen dient der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages“, so beschreibt das Archivgesetz (s.o.) den Grundsatz archivischer Arbeit in der Nordkirche. Leitung der Kirche und theologische Urteilsbildung benötigen die Sicherung von Prozess- und Ergebniswissen, weil sie die historische Tiefe eines Themas sichtbar macht. Ohne diese Gedächtnisarbeit wären die Kontinuität in der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und damit die kirchliche Identität gefährdet. Die „ecclesia semper reformanda“ benötigt Erinnerung und Reflexion ihres Handelns – auch digital. Neben dem Schriftgut auf Papier (analoges Schriftgut) fällt seit Jahren in den kirchlichen Verwaltungen in steigendem Maße digitales Schriftgut an, das für die archivische Überlieferung ebenso langfristig und systematisch für die Nachwelt zu sichern ist. Das Landeskirchliche Archiv hat seit 2015 in einem zweijährigen Projekt ein Konzept entwickelt, das die digitale Archivierung in der Nordkirche ermöglicht. Aus organisatorischen und finanziellen Gründen ist es nicht möglich, ein eigenes digitales Magazin für die digitale Archivierung aufzubauen. Es besteht jedoch das Angebot sich an Speichersysteme anzudocken, die

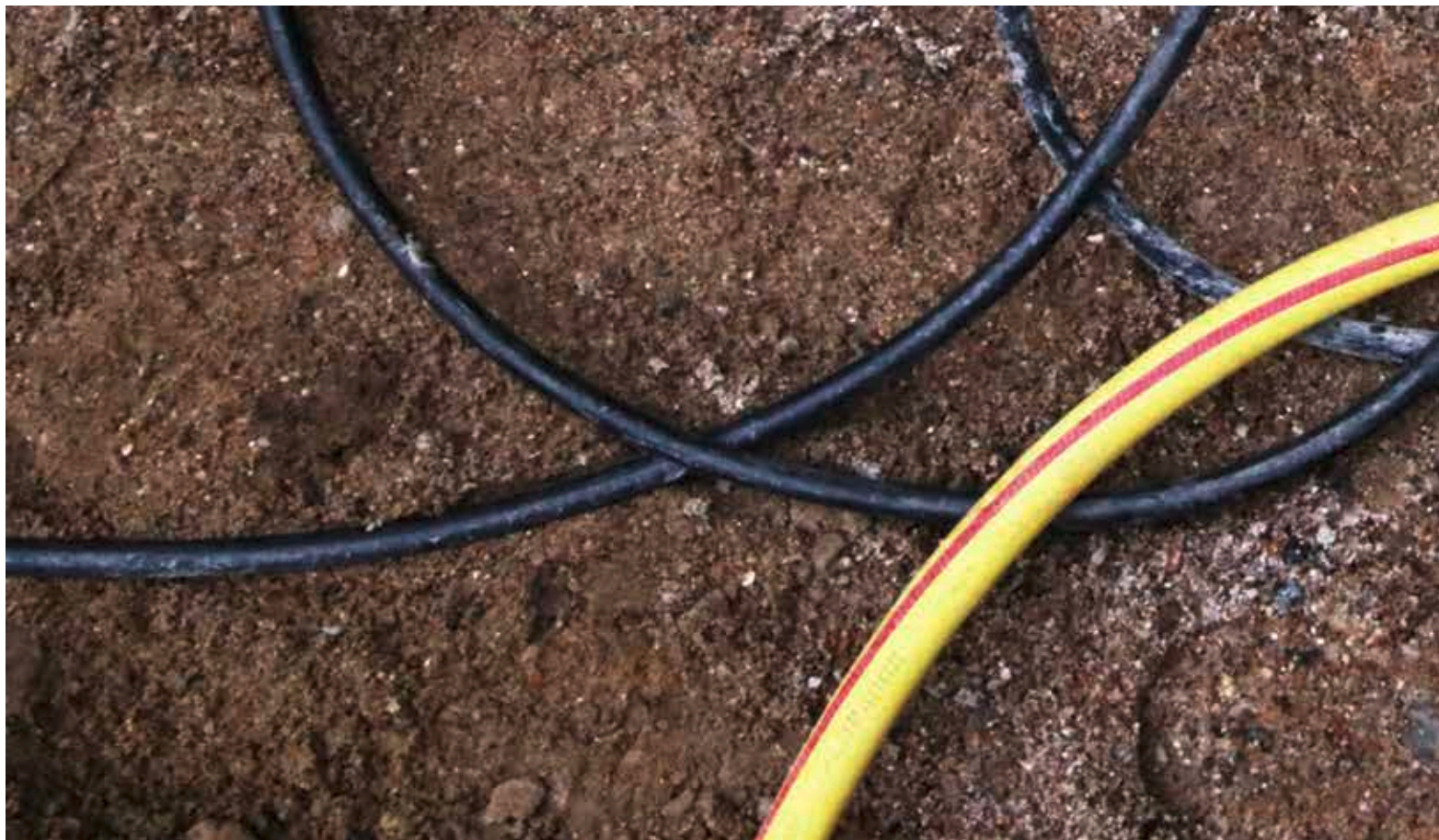
die Bedingungen eines „vertrauenswürdigen digitalen Langzeitarchivs“ nach DIN 31644 erfüllen. Derzeit besteht das Angebot des Archivverbunds „Digitale Archivierung Nord“ (DAN), eine Magazinpartnerschaft einzugehen und somit die notwendigen Programme und Speicherressourcen zu erhalten. Die Vorarbeiten für das Konzept gehen u. a. auf Grundlage einer Umfrage zur Schriftgutverwaltung davon aus, dass die Einführung von Dokumentenmanagementsystemen nur auf der obersten Verwaltungsebene (Landeskirchenamt) und in den Kirchenkreisverwaltungen geschehen wird. Das bedeutet, dass in hohem Maße digitales Schriftgut unsystematisch gespeichert wird und die archivische Prozesse der Bewertung, Übernahme und Erschließung hohen personellen Ressourceneinsatz erfordern. Als erster Schritt soll ein Arbeitsbereich „Digitale Archivierung“ gebildet werden, der die Umsetzung des Konzeptes verantwortet und damit den Start in die digitale Archivierung. Er wird die Kompetenzstelle für digitale Archivierung sein und die Arbeit der Archivarinnen und Archivare unterstützen und ergänzen. Das schließt die Festlegung der detaillierten Parameter und die Schulung aller Kolleginnen und Kollegen ein. Je früher die Einführung der digitalen Archivierung beginnt, umso besser kann die Nordkirche ihre digitale Überlieferung sichern und der Nachwelt erhalten. Die Einrichtung des Arbeitsbereichs stärkt die Kompetenz der Nordkirche und ihres Archivs bei der Bewahrung der geschichtlichen Überlieferung, ob analog oder digital.

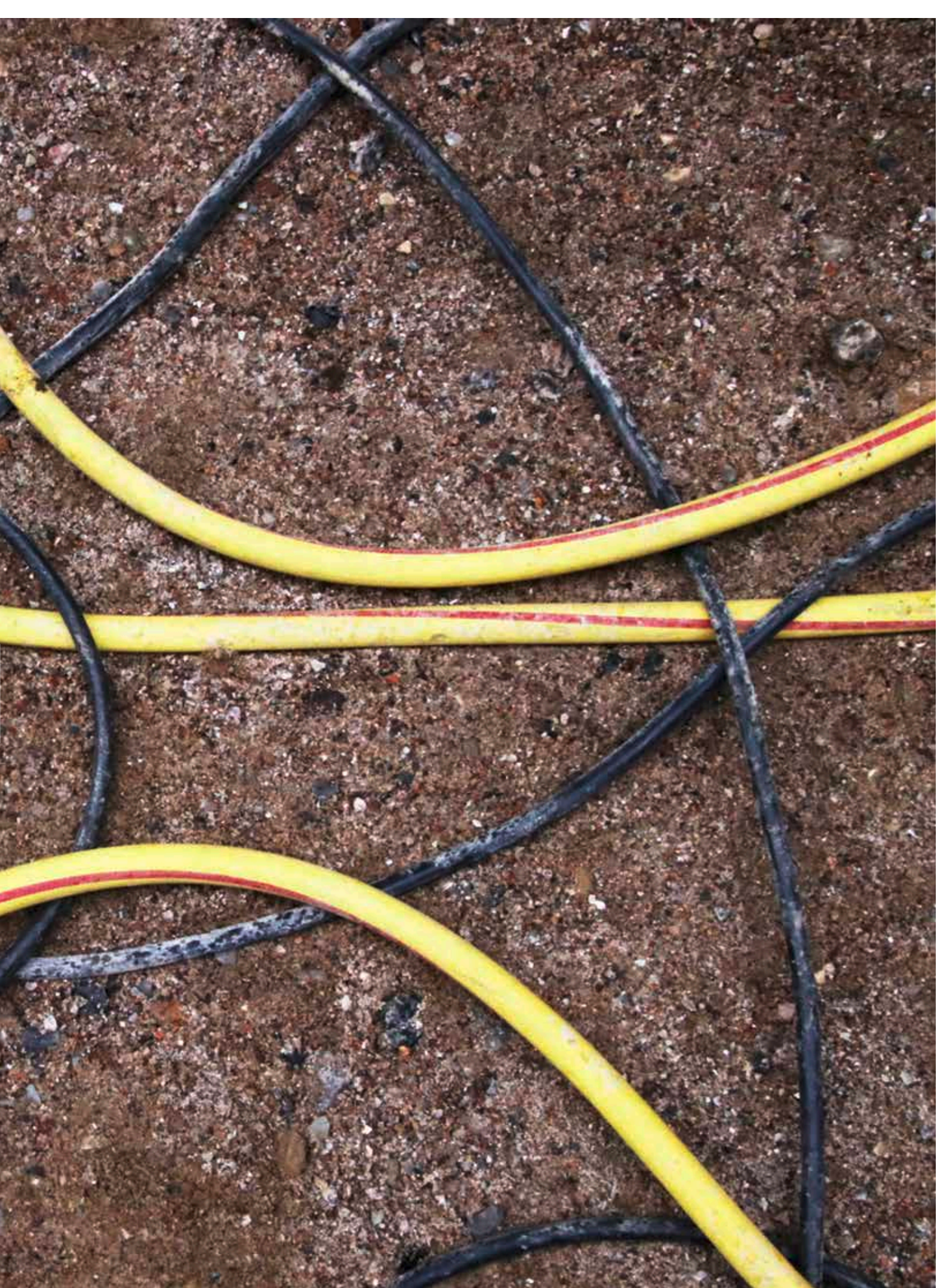
Vorbereitung der Themensynode „Ehrenamt und Engagementförderung“/Geschäftsführung des synodalen Vorbereitungsausschusses

Im November 2016 beschloss die Landessynode, dass im September 2018 eine Themensynode Ehrenamt und Engagementförderung durchgeführt werden soll. Dafür wurde ein synodaler Vorbereitungsausschuss eingesetzt, der bereits im Januar 2017 seine Arbeit aufnahm. Das Dezernat T übernahm die Geschäftsführung des Ausschusses. So wurde auf den Sitzungen im Jahr 2017 zunächst die Vielfalt des Engagements in der Nordkirche gewürdigt und wahrgenommen. Diese Vielfalt wurde in den kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext gestellt sowie theologisch und historisch analysiert. Auf dieser Grundlage wurde die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2018 fortgesetzt und schließlich die Themensynode im September 2018 durchgeführt.



Jahresbericht des Landeskirchenamts
2018





A. Präsident des Landeskirchenamts

Dezernat Leitung

I. PRÄSIDENT

IT-Sicherheit in der Nordkirche

Seit 2015 ist die Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik der EKD (IT-Sicherheitsverordnung - ITSVO-EKD) in Kraft und gilt auch für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), d.h. für die Landeskirche, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und für deren rechtlich selbstständigen Dienste und Werke. Ziel der IT-Sicherheit ist es, Missbrauch, Risiken und Gefahren zu erkennen, Maßnahmen zur Eindämmung zu beschreiben und diese wirksam umzusetzen. Die ITSVO-EKD schreibt insbesondere die Erstellung und laufende Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes vor. Daten müssen hinsichtlich der Grundziele: Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit besonders geschützt werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen muss laufend zwischen unterschiedlichen Interessen abgewogen werden. Kompromisse, die dabei einzugehen sind, müssen von der Leitung und jedem Mitarbeitenden getragen werden.

Im Jahr 2018 wurden alle erforderlichen Entscheidungen der Leitungsgremien getroffen, um die Aufgaben bei der Umsetzung der IT-Sicherheitsverordnung für die landeskirchliche Ebene an einer zentralen Stelle im Landeskirchenamt unter der Leitung des/der IT-Sicherheitsbeauftragten zu bündeln. Neben dem Landeskirchenamt werden nun sämtliche unselbständigen Institutionen und Einrichtungen der landeskirchlichen Ebene inklusive der Hauptbereiche gemeinschaftlich betrachtet.

Die Umsetzung der ITSVO-EKD auf der landeskirchlichen Ebene stellt eine neue und dauerhafte Aufgabe dar, für deren Erfüllung ergänzende Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen beschlossen wurden. Insbesondere wurden die Benennung eines/einer IT-Sicherheitsbeauftragten beschlossen und die Zuständigkeiten und Kompetenzen festgelegt.

Wahl einer neuen Gesamt-Mitarbeitervertretung für das Landeskirchenamt

Im März 2018 wurde sechs Jahre nach der Fusion zur Nordkirche erstmals eine einheitliche neue Mitarbeitervertretung (MAV) für das Landeskirchenamt an allen seinen Standorten gewählt, nachdem es zuvor jeweils eine Mitarbeitervertretung für die Außenstelle in Schwerin sowie in Kiel (inklusive der weiteren Standorte des Landeskirchenamtes) gegeben hatte. Die neue MAV hat unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Matthias Triebel ihre Arbeit aufgenommen.

Personalentwicklungs-AGENDA

Der Präsident hat seit März 2018 in Zusammenarbeit mit der Leiterin der Personalverwaltung (Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht) und der Institutionsberatung eine detaillierte Agenda über Maßnahmen der Personalentwicklung im Landeskirchenamt zusammengestellt. Dabei ist deutlich geworden, dass eine Vielzahl von Bausteinen der Personalentwicklung im Landeskirchenamt bereits implementiert sind und praktiziert werden. Dies gilt beispielsweise für folgende Elemente: Begrüßungsmappe und „Mentoring on the job“ bei neuen Mitarbeitenden; Aus-, Fort- und Weiterbildung im Landeskirchenamt; Leitungsqualifizierung; Supervision; Bereichs- und Abteilungsworkshops; Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement; Sabbatzeitregelungen; Jahresgespräche; Grundsätze zur Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

Eine Dokumentation dieser bereits umgesetzten Bausteine der Personalentwicklung sowie der Ergebnisse des Prozesses „Personalentwicklungs-AGENDA“ im Landeskirchenamt sollen im Frühjahr 2019 die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts erreichen. Im Vordergrund noch nicht umgesetzter Bausteine steht die Entwicklung eines Personalauswahlverfahrens.

Prozess „Bauverwaltung in der Nordkirche“

In einem Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom Juni 2018, den Prozess einer strukturellen und personellen Neuausrichtung des „Bauens in der Nordkirche“ auf der Grundlage eines externen Gutachtens weiterzuführen, wurde zugleich der Präsident des Landeskirchenamts mit der Begleitung und Steuerung des operativ von einer externen Firma durchgeführten Prozesses für die landeskirchliche Ebene betraut.

Teil des beschlossenen Prozesses war die breite Beteiligung aller Kirchenkreise und die Einrichtung einer Projektgruppe, die paritätisch mit Vertretungen der Kirchenkreise und der landeskirchlichen Ebene besetzt wurde. Mittlerweile wurde der Prozess mit mehreren Treffen der eingesetzten Projektgruppe fortgeführt. Der Ersten Kirchenleitung soll im Februar 2019 ein Zwischenbericht erstattet werden.

Projekt „Digitalisierung“ und Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems im Landeskirchenamt

Seit Juni 2018 wurden im Landeskirchenamt die ersten konkreten Schritte zur Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems unternommen. Eine entsprechende Vorlage war von der Ersten Kirchenleitung bereits im August 2013 beschlossen und das Projekt mit Finanzmitteln ausgestattet worden. U.a. wegen der umfangreichen Baumaßnahmen am Landeskirchenamt in Kiel verzögerte sich die Umsetzung des Vorhabens. Unabhängig davon wurde ein Pilotprojekt im Büro der Ersten Kirchenleitung durchgeführt und ausgewertet. Im Sommer 2018 bestimmte der Präsident Herr Kock als Themenverantwortlichen für das übergreifende Projekt der „Digitalisierung“ und zum Leiter des Projekts „Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems im Landeskirchenamt“; Herr Jantz, Leiter der Abteilung EDV im Landeskirchenamt, hat die stellvertretende Projektleitung inne. Die anstehende Erstellung eines Projektplanes wurde durch die externe Firma B & L Management Consulting GmbH mit Sitz in Frankfurt begleitet. In einer ersten „Kick-Off-Veranstaltung“ wurden die Projektinhalte vorgestellt und die nächsten Schritte erläutert. In weiteren Workshops legte man sodann die mit dem Projekt angestrebten Ziele fest und verschaffte sich einen Überblick über die anstehenden Prozesse sowie den Umgang mit Dokumenten in den Dezernaten. Hierfür wurde das Format von Interviews mit mehreren Repräsentanten aus den einzelnen Dezernaten gewählt. Auf Grundlage und den Ergebnissen dieser Workshops bzw. Interviews erstellte die Projektleitung des LKA zusammen mit der Firma B & L einen Projektplan, der auf der Kollegiumsklausur am 26./27. November 2018 vorgestellt und beraten wurde. Im Januar 2019 sind zwei große Informationsveranstaltungen durchgeführt worden; nun wird mit der weiteren Umsetzung des Projektes begonnen. Eine wichtige Grundlage bildet hierbei der neue Aktenplan, der für alle Standorte des Landeskirchenamtes vereinheitlicht wird.

Besondere Anlässe und Personalia

Das Landeskirchenamt verlor am 11. April 2018 überraschend und mitten aus dem Leben und dem aktiven Dienst gerissen seine geschätzte Mitarbeiterin **Frau Karin Meerhoff**, Sachbearbeiterin in der Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamts in Kiel.

Betriebsausflug – Der Betriebsausflug ging am 30. August nach Kiel, wo den Mitarbeitenden verschiedene Aktivitäten (Rathausführung, Stadtrundgang 100 Jahre Revolution; Fördetörn u.a.) angeboten wurden. Der Betriebsausflug war in diesem Jahr verknüpft mit dem Sommerfest der neuen Mitarbeitervertretung, das im Großen Sitzungssaal gefeiert wurde.

Verabschiedung von **Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann** – Der Dezernent des Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie verabschiedete sich am 22. Oktober 2018 im Rahmen der Montags-Andacht im Landeskirchenamt von den Kolleginnen und Kollegen im Landeskirchenamt in den Ruhestand. Seine Nachfolgerin **Frau Dr. Uta André**e wird im April 2019 ihren Dienst antreten.

Kollegiumsklausur – Das interne Kommunikationsformat der Kollegiumsklausur fand am 26. und 27. November 2018 unter großer Beteiligung auch der Referentinnen und Referenten in Rendsburg statt. Das umfassende Thema der „Digitalisierung“ wurde in drei Vorträgen von Professor Dr. Thilo Böhmman („Digitalisierung – Oder: wie eine technische Revolution unsere Art zu arbeiten ändert“), Herrn Joachim Stängle aus Württemberg („Wie die Württembergische Landeskirche Digitalisierung gestaltet“) sowie dem im Landeskirchenamt Themenverantwortlichen Herrn Thorsten Kock zusammen mit Herrn Leger von der Firma B & L Management Consulting GmbH („Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems im Landeskirchenamt der Nordkirche“) in unterschiedlichen Bezügen vorgestellt. U.a. wurde ein Prozessplan für die Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems im Landeskirchenamt präsentiert. Intensive Diskussionen schlossen sich jeweils an. Eine ergebnissichernde Dokumentation der Kollegiumsklausur soll im Januar 2019 zur Verfügung gestellt werden.

Veranstaltungen in der Reihe „AmtsKULTUR“ –

Auch in diesem Jahr hat der Präsident in Zusammenarbeit mit der Pressereferentin Silke Stöterau und der Evangelischen Bücherstube im Rahmen der Reihe „amtsKULTUR“ zahlreiche und vielfältige Veranstaltungen ermöglicht und diese moderiert. Zum Beispiel wurde zusammen mit dem Schauspiel Kiel eine Lesung des Autors Navid Kermani aus dessen neuestem Werk geboten. Außerdem gab es Lesungen mit Hartmut Lange und Madeleine Prahs im Landeskirchenamt und im Dezember das „X-MAS-Special & Benefizkonzert mit dem Duo Julian und Roman Wasserfuhr. In Schwerin beteiligte sich das Landeskirchenamt an der Veranstaltung „Eine Straße liest“.

II. DEZERNAT LEITUNG

1. Leiter des Dezernats Leitung

Dienstanordnungen „Internes Kontrollsystem“ und „Vergabe von Klimaschutzmitteln“

Im Januar 2018 hat der Präsident die „Dienstanordnung über das Interne Kontrollsystem im Landeskirchenamt“ erlassen. Das Projekt zur Einführung eines Internen Kontrollsystems (IKS) für die Arbeitsprozesse des Landeskirchenamts basierte auf einem Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom Februar 2013. In der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts vom 22. Dezember 2017 (§ 29) war das Vorhaben ebenfalls implementiert und mit einer Ermächtigung zum Erlass einer Dienstanordnung versehen worden. Das Projekt wurde mit externer Begleitung durchgeführt und ist nunmehr als regelhaftes Verfahren im Landeskirchenamt etabliert.

Ebenfalls im Januar 2018 hat der Präsident auf einen Auftrag der Ersten Kirchenleitung hin die „Dienstanordnung über das Verfahren bei der Vergabe von Klimaschutzmitteln gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz durch das Landeskirchenamt“ erlassen, um auf diese Weise ein transparentes und regelhaftes Verfahren bei der Vergabe von Mitteln aus dem Klimaschutzfonds der Nordkirche zu etablieren. Mit der Vergabe wurden die Dezernate: Finanzen; Mission, Ökumene und Diakonie sowie Theologie, Archiv und Publizistik durch die Dienstanordnung beauftragt.

Verwaltungsorganisations-AGENDA

Im Mai 2018 hat der Präsident ebenfalls zusammen mit der Institutionsberatung eine Verwaltungsorganisations-AGENDA zusammengestellt, in der sämtliche Vorhaben und Aspekte, durch die die landeskirchliche Verwaltung im Landeskirchenamt strukturiert und konfiguriert sind, zusammen mit einer Zuweisung der Zuständigkeiten abgebildet sind. Im Rahmen dieser Überlegungen wurde u.a. der Entwurf einer „Dienstordnung über die Form und die Befugnis zur Zeichnung von Schreiben im internen und externen Schriftverkehr (Zeichnungsordnung)“ erstellt, der sich noch im Beratungsgang befindet. Die weitere Umsetzung der Verwaltungsorganisations-AGENDA erfolgt derzeit durch das Büro der Präsidenten und die büroleitenden Beamten.

Dienstanordnung „Kirchenkreiskontaktpersonen“

Nach einem intensiven Beratungsprozess mit den aktiven Kirchenkreiskontaktpersonen im Landeskirchenamt und den Dezernatsleitungen hat der Präsident im Juni 2018 eine „Dienstordnung über Funktion und Aufgaben der Kirchenkreiskontaktpersonen des Landeskirchenamts“ erlassen, die auf dem Auftrag in § 13 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts beruht. Die Dienstanordnung beschreibt eine Kultur der Wahrnehmung und Wertschätzung der Kirchenkreise und benennt verschiedene Formate der Kontaktpflege durch die Kirchenkreiskontaktpersonen.

Umweltkonzept für das Landeskirchenamt

Seit Juni 2018 erarbeitet der Präsident in Abstimmung mit den Klimaschutzverantwortlichen in der Nordkirche, insbesondere dem Klimaschutzbüro in Hamburg, ein Verfahren zur Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts für das Landeskirchenamt. Im Rahmen der Überlegungen wurde deutlich, dass sich aus dem integrierten Klimaschutzkonzept der Nordkirche vom August 2012 bereits verschiedene Maßnahmen entnehmen lassen, die auch für das Landeskirchenamt sinnvoll sein und Wirkung entfalten können, zum Beispiel die Erstellung und Fortschreibung einer Energie- und CO₂-Bilanz. Manche im Klimaschutzkonzept aufgeführte Maßnahmen gibt es im Landeskirchenamt bereits, wie etwa die Versorgung durch Ökostrom. Im November 2018 wurden die Mitarbeitenden um ihre Beteiligung an einer Arbeitsgruppe gebeten, die den Präsidenten bei der Entscheidung über das weitere Verfahren beraten soll.

Mit konkreten Ergebnissen, wie die Erstellung eines Umweltkonzepts für das Landeskirchenamt vonstatten gehen soll, ist zu Beginn des Jahres 2019 zu rechnen.

2. Allgemeine Dienste, Verwaltung der Häuser, Büroleitung

Begleitung des Umbaus und der Sanierung der Dienstgebäude des Landeskirchenamts, Dänische Straße in Kiel, und damit verbundener Aus- und Umzüge

Im Rahmen des Umbaus und der Sanierung der Dienstgebäude in der Dänischen Straße 21-35 wurde die Büroleitung in Kiel von der Bauleitung regelmäßig zu Bauberatungsrunden eingeladen, in denen es neben allgemeiner Bedarfsabfrage auch um Neukonzeptionierung und Ausstattung der Sitzungssäle, der Flure sowie der Eingangsbereiche ging. Federführend war die Büroleitung mit dem inneren Dienst für die Aus- und Um- und Rückumzüge aller Bereiche innerhalb von Kiel zuständig.

Evaluierung der Dienstvereinbarung zur Nutzung von Parkraum im Landeskirchenamt in Kiel

Aus der Mitarbeiterschaft wurde seit längerem die Bitte an die Dienststellenleitung und das Gebäudemanagement herangetragen, eine Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung eines Parkplatzes durch mehrere Mitarbeitende zu ermöglichen. Diese Möglichkeit sowie die Nutzung eines Parkplatzes für Fahrgemeinschaften wurden nun in der ab 1. November geltenden Dienstvereinbarung über die Vergabe und Nutzung von Parkraum geschaffen.

Umstellung auf elektronische Urlaubsgewährung

Seit 2014 ist im Landeskirchenamt das Zeiterfassungsprogramm REXX 4.1 in der Anwendung. Die einschlägigen Daten von ca. 340 Mitarbeitenden werden in diesem System gepflegt (Landeskirchenamt und Nordkirche). Die Buchungen zur Zeiterfassung erfolgen per Terminal (Chip) oder im Portal (Online Selfservice). Bisher erfolgten alle Buchungen der Abwesenheiten (Urlaub, Zeitausgleich, Krankheit) aufgrund von Meldungen in Papierform.

Ab 1. Januar 2019 ist eine Umstellung von der Papierform hin zur elektronischen Buchung erfolgt. Zukünftig werden Urlaub und Zeitausgleich per Workflow elektronisch abgebildet, weitere Selfservice-Angebote (Dienstreisen, Meldung der Arbeitsunfähigkeit) sind in der Prüfung.

3. Örtlich Beauftragter für den Datenschutz

Umsetzung des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Ein herausgehobenes Projekt bestand in der Umsetzung des seit Mai 2018 geltenden neuen Datenschutzrechts. Eine wesentliche Neuerung bedeutet die Rechenschaftspflicht nach § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD), die die verantwortliche Stellen stärker als bisher dazu verpflichtet, die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes nachzuweisen. Eine zentrale Rolle spielt dabei das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach § 31 DSG-EKD. Zur Erstellung des Verzeichnisses wurde ein Muster mit Ausfüllhinweisen entwickelt und an die Dezernate und Arbeitsbereiche des Landeskirchenamtes verteilt. Darüber hinaus hat der örtlich Beauftragte für den Datenschutz den Mitarbeitenden der Dezernate und Arbeitsbereiche im Rahmen von Dienstbesprechungen oder bei Sonderterminen weitere Erläuterungen zum Verzeichnis gegeben.

Das vollständige Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird nicht nur als Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde dienen, sondern auch maßgebliche Basis für die weitere Arbeit des örtlich Beauftragten des Landeskirchenamtes für den Datenschutz sein.

4. Vernetzung der Religionslehrkräfte: Projekt „Die Wegweiser“

Fortführung des Projekts „Die Wegweiser“

Im Jahr 2018 ist es gelungen, die verantwortlichen Gremien (Kollegium, Erste Kirchenleitung, Finanzausschuss) von der Arbeit und den positiven Ergebnissen der Studierendenbegleitung zu überzeugen, so dass sie einer Verlängerung der Projektstelle um 3 Jahre (bis Herbst 2022) zustimmen konnten. Damit soll die Fortführung der Arbeit „Die Wegweiser. Begleitung von Lehramtsstudierenden Evangelische Religion in der Nordkirche“ ermöglicht werden, bis eine umfassende Struktur der Nachwuchsförderung und -begleitung in der Nordkirche als Ergebnis des Prozesses „Impulse zur Gestaltung von Personalentwicklung und Personalplanung (PEPP) in der Nordkirche“ umgesetzt oder eine selbständige dauerhafte Arbeitsstruktur für die Begleitung der Lehramtsstudierenden etabliert worden ist.

EKD-Fachtagung 8. - 10. Mai 2019

Nachdem das Thema der Studierendenbegleitung Lehramt in der EKD in den vergangenen drei Jahren immer stärker an Aufmerksamkeit gewonnen hat und mehrfach Thema der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD (BESRK) war, ist im Jahr 2018 der Beschluss gefasst worden, einen EKD-weiten Fachtag „Kirchliche Studierendenbegleitung Lehramt Evangelische Religion“ zu planen und durchzuführen. Für diesen Fachtag, der vom 8.–10. Mai 2019 stattfinden wird, ist unter Anderen die Nordkirche miteinladende Kooperationspartnerin und an der inhaltliche Planung und Durchführung verantwortlich beteiligt.

Wochenende für Referendarinnen und Referendare

Von Studierenden, die an der Begleitung teilgenommen und im Jahr 2018 ihr universitäres Studium abgeschlossen haben, kommen nun vermehrt Anfragen, ob es möglich ist, die Begleitung durch die Nordkirche auch auf die Zeit der 2. Ausbildungsphase (Referendariat) auszudehnen. In Kooperation mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI), das für die Fort- und Weiterbildung der fertig ausgebildeten Religionslehrkräfte zuständig ist, wurde nun im Sinne eines Pilotprojektes ein Format entwickelt, um die „Lücke“ während des 2. Ausbildungsphase zu schließen. Das zweitägige Angebot „Atempause“ für Referendarinnen und Referendare soll Anfang des Jahres 2019 erstmalig durchgeführt werden.

Klärung von Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation Nachwuchsarbeit Pfarramt und Lehramt

Mit der Neubesetzung der Stelle zur Nachwuchsförderung im Pfarramt konnten im Jahr 2018 wieder Gespräche zur Kooperation aufgenommen werden. Neben kooperativen Veranstaltung gibt es Überlegungen, in wieweit zukünftig eine gemeinsame mediale Präsenz der Nordkirche entwickelt werden kann. Die Entwicklung eines stimmigen Konzepts dazu soll im 1. Halbjahr des Jahres 2019 erfolgen.

Gleichzeitig ist bei den Gesprächen auch deutlich geworden, dass es Grenzen der Zusammenarbeit gibt, die in den unterschiedlichen spezifischen Bedürfnissen der Berufsgruppen liegen. Auch darüber, dass es sinnvoll ist, diese sorgsam im Blick zu behalten, gibt es zwischen den Arbeitsbereichen einen Konsens.

Verstetigung von Kooperationsformaten

Die zunächst versuchsweise verabredete Zusammenarbeit im Rahmen von universitären Lehr- und Pflichtveranstaltungen hat sich so bewährt, dass es nun zunehmend fest verabredete und strukturell in der Lehre verankerte Kooperationsformate zwischen der Studierendenbegleitung und den Universitäten gibt. Diese verbindliche Zusammenarbeit ist für die Studierenden sowohl aus Sicht der Professor*innen/Lehrenden als auch aus Sicht der Nordkirche hilfreich und dienlich. Die Studierenden können dadurch gut informiert (hauptsächlich Sachebene in Bezug auf die Vokation) und beraten (hauptsächlich Beziehungsebene, Bestimmung des eigenen Verhältnisses zur Kirche) werden.

„Die Wegweiser+“

Im Jahr 2018 hat die Anzahl der Studierenden, die sich zu einer freiwilligen Registrierung bei der Nordkirche entschieden haben, die Zahl 500 überschritten. Die zu Beginn des Projektes prognostizierte und als Ziel formulierte Zahl der Registrierung lag bei 250–300 bis zum Herbst 2019. Somit wurde dieses Ziel schon in diesem Jahr um 100% übertroffen.

Begegnungswochenende 2018 für Studierende des Faches Evangelische Religion aller Hochschulstandorte Greifswald, Rostock, Hamburg, Kiel, Flensburg

Seit dem Jahr 2016 findet im Rahmen der Studierendenbegleitung jährlich ein nordkirchenweites Begegnungswochenende statt. Dieses Wochenende hat „Leuchtturmcharakter“ für die Begleitung, da dort Studierende aller Universitäten und aller Semester zusammengekommen und so die Nordkirche für die Studierenden in besonderer Weise erfahrbar wird. Ziel dieser Wochenenden ist es, den Studierenden die Nordkirche als eine konstruktive und fördernde Partnerin nahezubringen und ihnen durch die Begegnung untereinander die Vielfalt und die damit verbundenen Möglichkeiten für ein späteres Berufsleben im Bereich der Nordkirche als eine attraktive Möglichkeit nahe zu bringen.

Gleichzeitig lernen die Studierenden durch die Kooperation mit unterschiedlichen kirchlichen Partnern (PTI, Bibelzentren) an diesen Wochenenden die inhaltlichen Formate und Unterstützungsangebote der Nordkirche für Religionslehrkräfte kennen. Diese Wochenenden waren von der ersten Veranstaltung an ausgebucht und bekommen ausgesprochen gute Rückmeldungen von Seiten der Studierenden.

Sie erleben auf diesen Wochenenden die Nordkirche in besonders eindrücklicher Weise als unterstützende Partnerin für den Evangelischen Religionsunterricht.

B. Dezernat Bauwesen (Bau-, Denkmal- und Kunstpflege)

I. BAUBERATUNG

1. Nutzungserweiterungen von Kirchen

Besucherzentrum an der Hauptkirche St. Michaelis (Kirchenkreis Hamburg-Ost)

Für die Lenkung von Besucherströmen an international renommierten Kirchen hat es sich bewährt, sogenannte Besucherzentren zu errichten. Auch an der Hauptkirche St. Michaelis beschäftigt man sich seit ca. 10 Jahren mit diesem Thema. Nach 13 vergeblichen Entwürfen, u.a. von international bekannten Architekten aus dem In- und Ausland, ist es den Architekten Stölken + Schmidt, Hamburg, nun gelungen einen Entwurf vorzulegen, der die Bedarfe der Kirchengemeinde ebenso erfüllt wie die Erwartungen der Denkmalpflege. Der Baubeginn ist im kommenden Jahr geplant.

2. Wettbewerbs- und Gutachterverfahren

Kunstwettbewerb in der Matthäuskirche in Hamburg Winterhude-Uhlenhorst (Kirchenkreis Hamburg-Ost) – Aufgabenstellung war der Entwurf neuer Prinzipalstücke, nachdem der Kirchoraum in den letzten Jahren saniert und teilweise neu gestaltet wurde. Der Kirchengemeinderat ist dem Vorschlag des Preisgerichtes gefolgt und hat die Künstlerin Annette Streyll, Hamburg, mit der Realisierung beauftragt.

Stadtkirche Malchow (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz) – Künstlerischer Wettbewerb, Neugestaltung des Westfensters über dem Orgelprospekt – Das runde Westfenster des Kirchenschiffs über dem Orgelprospekt war seit Ende des zweiten Weltkriegs zerstört und nicht mehr vorhanden. Die leere Fensteröffnung ist mit einer Holzverbretterung verschlossen. Im Zuge der umfangreichen Orgelrestaurierung sollte diese Öffnung wieder mit einer neuen künstlerisch gestalteten Verglasung versehen werden. Nach gemeinsamer Vorauswahl wurden drei Künstlerinnen von der Kirchengemeinde zur Abgabe von Entwürfen aufgefordert. Bei der Preisgerichtssitzung im Mai 2018 wurden schließlich alle Entwürfe bewertet und ein erster Rang vergeben. Die Umsetzung des Entwurfs von Gabi Weiß soll nach Spenden und Drittmitteln erfolgen.



Siegerentwurf von Gabi Weiß mit Mittelstrebe

St. Nikolai Stralsund (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Stralsund) Neues Gemeinde- und Begegnungszentrum – Die Kirchengemeinde St. Nikolai möchte ihre zwei außerhalb der Altstadt gelegenen Gottesdienststätten, die zu klein sind und dem aktuellen Raumbedarf nicht mehr entsprechen, durch ein neues Gemeinde- und Begegnungszentrum ersetzen, so dass die Kirchengemeinde dann – zusammen mit der großen St. Nikolaikirche in der Altstadt – künftig zwei günstig gelegene Konzentrationspunkte ihres Gemeindelebens erhält. Für das neue Zentrum wurde ein Grundstück von der Hansestadt Stralsund erworben. Als Vergabeverfahren wurde eine Mehrfachbeauftragung für Teilleistungen nach HOAI gewählt. Es wurden Architektenleistungen an 5 Planungsbüros vergeben. Ein zu realisierender Entwurf liegt jetzt vor. Aktuell ist die Kirchengemeinde mit der Einwerbung von Fördermitteln und Spenden befasst.

3. Umfangreiche Sanierungen

Für das **Projekt „Erhaltung der Eiderstedter Kirchen“**, welches die Sanierung der 18 Eiderstedter Kirchen im Wesentlichen in Dach und Fach und mit einem Umfang von 18,65 Mio € (davon die Hälfte als Förderung aus dem Bundeshaushalt) zum Ziel hat, wurde die Beratung zu den einzelnen Maßnahmen an den jeweiligen Objekten weitergeführt und danach die kirchenaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen erteilt. Dabei war besonderer Aufwand erforderlich, für die in einem Gesamtpaket zusammengefassten Maßnahmen an den einzelnen Kirchgebäuden genehmigungsfähige Beschlüsse der Kirchengemeinden herbeizuführen bzw. denkmalrechtlich genehmigungsfähige Einzelmaßnahmen zu fassen. Auch erfolgte weitere Beratung und Bezuschussung bezüglich der historisch wertvollen Ausstattungen einzelner dieser Kirchen unter maßgeblicher Beteiligung des Fördervereins „Eiderstedter Kirchen“.

In der **Pauluskirche Kiel, Kirchenkreis Altholstein**, wurden sowohl die weitreichende Sanierung des Innenraumes (Spritzasbest) als auch die Sanierung der Fenster fertiggestellt. Die schadhafte Fassade erfordert noch ein weiteres Sanierungskonzept.

Das **Gemeindezentrum an der Bugenhagenkirche in Kiel Ellerbek, Kirchenkreis Altholstein**, wurde in mehreren Abschnitten auf einem Geestrücken gebaut. Dadurch ergaben sich unterschiedliche Höhenlagen in der Kirche und im Gemeindehaus. Um dem Inklusionsgedanken gerecht zu werden investiert die Kirchengemeinde ca. 600.000 € in einen barrierefreien Zugang und Umbauten im Inneren.

Kirche Karby (Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde) – Sanierung der Kirche. 2018 hat die Gesamt-sanierungsmaßnahme des gotischen Backsteinbaus begonnen. Im Dachstuhl des Turmes wurden Mauer-schwellen und Balkenköpfe denkmalgerecht instand-gesetzt, das Turmdach mit Ziegelhohlpfannen neu eingedeckt und das aufgehende Mauerwerk übergangen. Im nächsten Jahr ist die Sanierung des Kirchenschiffes und des Chores geplant, die denkmalrechtliche Genehmigung liegt bereits vor.

St.-Nikolai-Kirche Eckernförde (Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde) – Innen- und Außensanierung. Bedingt durch ein deutliches Anwachsen des Kirchen-umfeldes nimmt das aufgehende Backsteinmauerwerk der spätgotischen Hallenkirche viel Feuchtigkeit auf, sodass auch im Inneren zu hohe Feuchtwerte vorhanden sind.

Zum Schutz der Bauteile und der hochwertigen (u.a.) Renaissance-Ausstattung wurde die Kirche grundin-standgesetzt: der Dachstuhl denkmalgerecht saniert, das Dach neu mit Hohlpfannen eingedeckt und das Mauerwerk übergangen. Im Verlauf des Jahres 2018 wurde um die Kirche ein schmaler Graben angelegt, um den Feuchteintrag ins Gebäude zu minimieren. Nicht diffusionsfähige Farbfassungen der Flachdecken (u.a. Spätrokoko-Spiegelgewölbe) wurden abgenom-men und neu gefasst. Über das Südportal wird eine barrierefreie Erschließung ermöglicht.

Kirche St. Laurentius (Kirchenkreis Ostholstein) – Sanierung – Dank großzügiger Unterstützung mit Bun-desmitteln konnte die Planung der Sanierungsmaß-nahme im erforderlichen Umfang in die Wege geleitet werden. Zustand von Mauerwerk und Turm waren be-reits in einem besorgniserregenden Zustand. Die Maß-nahme mit den notwendigen Voruntersuchungen wird sich über mehrere Jahre hinziehen.

Kirche Zierzow (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim) – Gesamt-sanierung der Fachwerkkirche Zierzow – Nach Sanierung der Außenhülle (Dach und Wand) wurde mit den Restaurierungsarbeiten an den Wandinnenseiten und der Holzbalkendecke die Ge-samt-sanierung der 1572 errichteten Fachwerkkirche abgeschlossen. Besonderes Augenmerk bei der bau-zeitlichen Holzbalkendecke lag auf der Restaurierung der ornamentalen Sichtfassung (12. Fassung) aus den 1920/30er Jahren.



Kirche Zierzow Innenraum

Kirche Eickelberg (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock) – Fassaden- und Fenstersanierung, Einbau Teeküche und WC – Die kleine Dorfkirche war seit den 1970er Jahren nicht mehr genutzt worden. Ab Mitte der 1990er Jahre wurden dringend notwendige Sicherungsmaßnahmen vorgenommen. Seit Mitte der 2000er Jahre rückte die Kirche wieder in den Fokus des Gemeindelebens, aber auch des nachbarschaftlichen Engagements. Konzerte, die „Kunstkirche Eickelberg“ sowie besondere Gottesdienste fanden statt. Dies gab den Ausschlag für eine Förderung aus EU-Mitteln, die in diesem Jahr umgesetzt wurde und neben der Fassaden- und Fenstersanierung auch die barrierefreie Zuwegung, den Einbau von WC und Teeküche sowie der Ausstattung für Veranstaltungen umfasste.

Kirche St. Marien Greifswald (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Demmin) – In einem weiteren Bauabschnitt erfolgte die Restaurierung des Kirchenschiffs und der Annenkapelle (Süd). Zur Neugestaltung des Südportals und des darüber liegenden Fensters in der Annenkapelle wurde ein Künstlerwettbewerb durchgeführt, die Umsetzung erfolgt 2019. In Vorbereitung sind die Umgestaltung der Turmvorhallen zum Ort des Empfangs und der Begegnung, die barrierearme Erschließung der Kirche, der Rückbau des Fußbodens der Annenkapelle aus den 1960/70iger Jahren und daraus resultierend der Rückbau des teilweise vermauerten Portals zwischen Kirchenschiff und Annenkapelle. Die Kellerräume der Heizungsanlage aus dem 19. Jh. unter dem Fußboden des Kirchenschiffs sind statisch konstruktiv zu sichern und instand zu setzen. Das Kalkhaus mit den historisch wertvollen Bestandsresten der mittelalterlichen Kapelle auf der Nordseite ist ebenfalls zu sichern und soll zu einem Raum der Stille umgestaltet werden. Eine kleinere Maßnahme zur Funktionsverbesserung ist die Sanierung und Verbesserung des Sanitärbereichs.

Kirche Dom St. Nikolai Greifswald (1262/63 und 1280) (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Demmin) – Die sechsjährige Grundsanie- rung der gesamten Fassade von Kirchenschiff und Turm, einschließlich der Seitenschiffdächer in Konst- ruktion und Dacheindeckung, sowie die Sanierung der Fenster, fand 2018 ihren Abschluss. Derzeit ist die In- nenraumneufassung des Kirchenschiffs unter Berück- sichtigung der Fassung von C.J.G. Giese von 1824-33, der Umgestaltung von Architekt Professor Grundmann und der künstlerischen Gestaltung des Bildhauers Professor Kock in den 70iger/80iger Jahren in Vorbe- reitung. In diesem Jahr erfolgte außerdem die Erne- uerung der Kesselanlage der bestehenden Heizung im Kirchenschiff.

Kirche St. Jakobi Greifswald (E. 13. Jh.) (Pommer- scher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Dem- min) – 2018 erfolgten die Mauerwerkssanierung der Nord- und Südwand des Langhauses, einschließlich der statischen Sicherung der bestehenden Zuganker, sowie die vollständige Fensterrestaurierung im Kir- chenschiff. Die KG wird bei der Problematik „Nach- barbebauung mit Tiefgarage“ in unmittelbarer Nähe der Großkirche beraten und begleitet, die vom verursa- chenden Bauherren beizubringenden Prüfungen und Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Kirche Züssow (Pommerscher Evangelischer Kir- chenkreis, Propstei Demmin) – Ende des 14.Jh. wurde die turmlose Feldsteinkirche errichtet, deren hölzerner Dachstuhl instandgesetzt und das Dach mit Bibern neu eingedeckt wurde, gleichzeitig erfolgte die Sanierung der Westfassade. Wegen gravierender Holz- schäden und Hylotox-Belastung musste die gesamte Deckenverschalung erneuert werden. In Vorbereitung sind die Restaurierung und teilweise Neugestaltung des Innenraumes. Ziel ist die weitest gehende Barrie- refreiheit und der Rückbau von Baufehlern der 70iger Jahre im Fußboden und an den Wänden.

4. Dachsanierungen

Grundlegende Sanierung des einsturzgefährdeten Dachstuhls und des Giebels der Kirche **Hollingstedt** (in Teilen romanisch), durchgeführt 2014–2018. Am 16. Dezember 2018 wurde im Rahmen eines festlichen Gottesdienstes die St. Nicolai-Kirche durch die Übergabe der Denkmalplakette durch Herrn Dr. Dirk Jonkanski vom Landesamt für Denkmalpflege geehrt.

Kirche Bernitt (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock) – Sanierung Dachstuhl und Dachde- ckung Hauptschiff – Der mittelalterliche Dachstuhl der Dorfkirche Bernitt (1291/1302) wurde mit behutsamen statischen Eingriffen so saniert, dass größere Eingrif- fe in den Bestand vermieden werden konnten. Die gut erhaltene Dachdeckung aus Handstrichziegeln wurde aufgenommen und wieder verlegt, die Neuverlegung erfolgte mit Quer- und Längsverstrich, die Ziegel wur- den geklammert. Durch diese Vorgehensweise konn- ten auch die Bestandsdachlatten, die einer älteren Re- paraturphase angehörten, erhalten bleiben.



Kirche Recknitz im Juli 2018 Foto: Thorsten Klukas

Kirche Recknitz (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock) – Sanierung Dachstuhl und Neueindeckung - Der mittelalterliche Dachstuhl (1278) war bereits in den 1970er Jahren mit Metalllaschen saniert worden. Diese Reparatur hatte sich leider als zusätzlich schädigend herausgestellt. Nach eingehender Abwägung aller Möglichkeiten wurde entschieden, hier einen neuen Dachstuhl zwischen die mittelalterlichen Gebinde zu stellen. Nach über 2-jähriger Planungszeit konnte in diesem Jahr endlich die Sanierung beginnen.

Kirche Varchentin (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz) – Turmsanierung und Sanierung des Kirchenschiffdachs – 2017 wurde in Varchentin mit dem ersten Bauabschnitt, der Turmsanierung, begonnen und 2018 abgeschlossen. Das Fachwerk mit diagonalen Streben quer durch den Turm hatte große Schäden und musste instand gesetzt werden. Zusätzlich wurde die Turmdeckung aus Eichenholzschindeln sowie die Bretterschale erneuert. Parallel dazu wurde 2018 mit der Dachsanierung des Kirchenschiffs begonnen. Wiederverwendbare Biberdachziegel sollen bei der Dachsanierung der Georgenkapelle in Neubrandenburg eingesetzt werden.

Kenz, ehem. Wallfahrtskirche St. Marien (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Stralsund) – Dachsanierung - Durch großzügige Fördermittel konnte die Komplett-Instandsetzung des Kirchendaches und die Neueindeckung der Kirche mit Mönch-Nonne-Ziegeln realisiert werden.

5. Turmsanierungen

St. Petri Altentreptow, (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Demmin) – Westturmsanierung – 2018 erfolgten die Instandsetzungsarbeiten am hölzernen Tragwerk des barocken Turmabschlusses dieser gotischen Großkirche sowie die Neueindeckung in Schiefer.

Kirche Samtens, (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis Propstei Stralsund) – Dachreitersanierung – Die Instandsetzung des Westturms, eigentlich eines Fachwerk-Dachreiters, konnte im Rahmen der Sanierung des Westgiebels und der neugotischen Vorhalle verwirklicht werden.

6. Ausstattung

Kirche Groß Grönau (Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg) – Restaurierung der Ledertapete – Die umfangreiche Restaurierung der aus der Zeit um 1650 stammenden und sehr seltenen Ledertapete zum Kanzelaufgang ist beauftragt. Diese Ledertapete ist im Katalog der Goldlederbestände in Deutschland erfasst.

Kirche Holzendorf (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz) – Wiedereinrichtung der Ausstattung – Die Geschichte der kleinen Backsteinkirche zu Holzendorf reicht bis in das 14. Jh. zurück. Die Kirche wurde im Zuge der Gutsherrschaft von Dewitz im 18. Jh. instand gehalten und unterstützt, hier wurden insbesondere eine Kanzel, ein Beichtstuhl, Kastengestuhl und die reich mit Malerei ausgeschmückte Patronatsloge in die Kirche integriert. Diese historischen Ausstattungsteile wurden in der Vergangenheit entwendet, zerstört und vernachlässigt. Erst in den 2000er Jahren wurde mit der Restaurierung der historischen Ausstattungsteile wieder begonnen. Zum Ende des Jahres 2018 finden die restaurierten Ausstattungsteile im Ganzen oder zum Teil wieder ihren Platz in der Kirche.

Kirche Holzendorf



7. Innenräume

Stellinger Kirche (Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein) – Innenraumsanierung – Unter laufender Begleitung des Kirchenkreises, des Denkmalschutzamtes Hamburg und des Baudezernates konnte die Innenraumsanierung des Gebäudes erfolgreich umgesetzt werden. Insbesondere die Rückbesinnung auf das ursprüngliche Farbkonzept ist positiv angenommen worden. Die Maßnahme stand unter besonderem Zeitdruck, da die Sanierung rechtzeitig vor dem bereits festgelegten Einbautermin einer neuen Winterhalter-Orgel erfolgen sollte.

Kirche St. Georg Lübeck (Kirchenkreis Lübeck – Lauenburg) – Restauratorische Instandsetzung des Chores – Die Chorausmalung basiert auf Befunden einer mittelalterlichen Gestaltung. Die stark geschädigte Ausmalung wurde restauratorisch instandgesetzt, Altbestände gesichert.

St.-Bartholomäus-Kirche Wittenburg (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim) – Grundinstandsetzung – Die ersten Sanierungsmaßnahmen an Dach und Fach der gotischen dreischiffigen Backsteinhalle mit eingezogenem Rechteckchor und angesetztem neuem Westturm von 1907/08 wurden bereits 2014 begonnen und denkmalrechtlich genehmigt. 2018 wurde der Innenraum der Kirche umgebaut, das Westportal geöffnet und das Bankgestühl (mit neuer Unterbankheizung) dahingehend verändert, dass ein Mittelgang entsteht. Es wurden eine WC-Anlage, ein Abstellraum, eine Teeküche und eine Sakristei in die Kirche eingebaut. Die Turmhalle als neue Erschließung wurde umfassend restauriert und die beiden unteren rechteckigen Felder der Nord- und Südseitenfenster wieder als Bleiverglasung hergestellt.

Stadtkirche Goldberg (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim) – Innenraumsanierung – Nachdem die Gebäudehülle in den letzten Jahren erfolgreich saniert wurde, konnte 2018 mit der Innenraumsanierung der Stadtkirche Goldberg begonnen werden. Nach umfangreichen Befunduntersuchungen der Restauratoren kann die besondere neogotische Gestaltung von Wänden, Decke und der dreiseitigen Doppelpore wieder hergestellt werden.



*Stadtkirche Goldberg Vorzustand
Musterfelder nach Befunden*

Kirche Ludwigsburg (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Demmin) – In den zurückliegenden Jahren wurde die verputzte Fachwerkkirche von 1708 vollständig in der gesamten Hülle aller Wände und Dächer saniert. In diesem Jahr erfolgte die Restaurierung und Montage der umfangreichen Ausstattung des 17. und 18. Jahrhunderts, die für die Komplettsanierung der Fachwerkkirche in den zurückliegenden Jahren vollständig ausgelagert gewesen war.

8. Orgeln

St.-Johannis-Kirche Adelby (Kirchenkreis Schleswig-Flensburg) – Grundlegende Sanierung der Orgel – Die Kirche ist in Teilen romanisch, seit 1780 zur Saalkirche umgebaut. Im Zuge der Beratung stellte sich heraus, dass das Orgelprospekt in vielen Teilen aus den 1960er Jahren stammt. Im Benehmen mit der Denkmalpflege wurde ein modernes Prospekt unter Mitverwendung der historischen Teile entworfen, wobei für die Gestaltung der Künstler Uwe Appold beauftragt wurde. Die Maßnahme dauert noch an; am Ende wird die Kirche ein Unikat erhalten.

In der **Kirche in Glückstadt (Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf)** begann mit dem Abbau der alten Orgel das Projekt eines Orgelneubaus.

Für die aus denkmalpflegerischer Sicht bemerkenswerte elektro-pneumatische Sauer-Orgel in **Hörnerkirchen (Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf)** wurde ein Sanierungskonzept entwickelt.

An der **Hauptkirche St. Nikolai, Kirchenkreis Hamburg-Ost**, begann die Spendeneinwerbung für eine Orgel in der Turmhalle (die auch die Taufkapelle darstellt) sowie für den groß angelegten Neubau der Hauptorgel im denkmalgeschützten Gehäuse der Nachkriegszeit, ergänzt durch ein Antiphon, mit einem bemerkenswerten Benefiz-Konzert in der Elbphilharmonie.

Stadtkirche Malchow (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz) – Sanierung der Friese (III) Orgel – Die Orgel von 1873 war nur noch eingeschränkt nutzbar und konnte, auch dank Förderung durch die Nordkirche 2018 saniert werden. Die Orgel musste gereinigt, die Ton und Registertraktur, die Wandläden, die Balg- und Windanlage, das Pfeifenwerk sowie der Spieltisch repariert, restauriert und rekonstruiert werden. Außerdem wurden alle Prospektpfeifen neu gebaut und entsprechend eingesetzt. Im Zusammenhang mit der Orgelrestaurierung fand ein Wettbewerb für die Neugestaltung des Westfensters über dem Orgelprospekt statt. Nach Einwerben von Drittmitteln und Spenden soll der Entwurf umgesetzt werden, so dass Orgel und Fenster wieder ein Ganzes bilden.

9. Glocken, Glockenstühle und Uhren

Kirche Woserin (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar) – Glockenstuhl/Glocken – In der Kirche Woserin wurde der stark geschädigte Glockenstuhl instandgesetzt. Aufgrund der Aufgabe einer westfälischen Kirche konnten drei Bronzeglocken erworben und nach Prüfung des Glockensachverständigen in Woserin neu eingesetzt werden. Bisheriges Geläut ist seit 1956 nicht mehr funktionstüchtig.

St. Marien Kirche Waren (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz) – Neuguss von fünf Glocken für das Glockenspiel – In der St. Marien Kirche Waren wurde das Glockenspiel durch den Neuguss und Einbau von fünf Spielglocken auf insgesamt 15 Glocken (sieben Läuteglocken und acht Spielglocken) erweitert und mit einem Festgottesdienst gefeiert. Das Glockenspiel gehört damit zu den größten in Norddeutschland.

10. Verglasungen

Kirche Thumbby (Kirchenkreis Schleswig-Flensburg) – Begleitung einer Probesanierung eines historischen Fensters der Kirche in Thumbby, spätromanischer Feldsteinbau, 2. Viertel 13. Jh.. Dabei handelt es sich um die in Schweden bereits in den 1980er Jahren entwickelte Methode der Fensterinstandsetzung mit Leinöl, einem vollständig ökologischen und nachhaltigen Konzept. Mit diesem Verfahren sollen sich die seit den 1950er Jahren schadhafte Kunstharzbeschichtungen schonend entfernen lassen. Die ursprüngliche Konservierung mit Leinöl, in Europa von 1450 bis 1950 bei Holzfenstern praktiziert, wird anschließend wiederhergestellt. Leinöl soll auch die Beschläge der Fenster konservieren und ist ein wichtiger Bestandteil im Kitt.

Mit dieser Methode sollen die historischen Fenster ihre ursprüngliche hervorragende Qualität und Funktionalität zurückerhalten. Sie sollen so dauerhaft (>100 Jahre) instand gesetzt werden und anschließend minimalen Aufwand (Pflege mit Leinöl), den Mitglieder und/oder Mitarbeiter der Gemeinde selbst durchführen können, erfordern.

Kenz, ehem. Wallfahrtskirche St. Marien (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Stralsund) – Restaurierung der Chorverglasung – Die sechs Chorfenster sind mit sehr wertvollen Verglasungen ausgestattet, die etwa zur Hälfte noch aus dem Mittelalter stammen, ansonsten um 1895 in sehr qualitätvoller Weise ergänzt und vervollständigt wurden. Durch großzügige Förderungen konnten alle Scheiben konserviert und restauriert werden. Für den Wiedereinbau wurde die nach 1945 geänderte Reihenfolge von 1895 rekonstruiert. Zahlreiche Notbleie konnten entfernt werden. Anstatt der Verdrahtung außen und der Rautenverglasung als äußere Glasebene wurde eine Schutzverglasung aus Sicherheitsglas eingebaut. Die Scheiben kommen nun wieder zu großartiger Wirkung.

II. Entwidmungen 2018

Die Friedhofskapellen in **Schwarzenbek** und **Köthel**, beide **Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg**, wurden entwidmet.

Die alte St. Andreas Kirche in Rostock wurde entwidmet, weil die Kirchengemeinde sich zum Neubau eines Sakralraums am Standort Martin-Luther-Gemeindehaus entscheiden hatte. Der alte Standort St. Andreas wurde an eine Kindertagesstätte in diakonischer Trägerschaft verkauft.

Die seit Jahren nicht mehr genutzte Kapelle in **Dreschwitz (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis)** wurde entwidmet.

III. Fachbeiträge in Publikationen

- Dr. Antje Heling-Grewolls - Aufsatz: „Auswirkungen der Reformation auf die mecklenburgische Kirchenkunst“ für das Jahrbuch für mecklenburgische Kirchengeschichte 2018, erscheint 2019.
- Gerd Meyerhoff - Aufsatz: „Stralsund St. Nikolai – Alte und neue Kunstwerke im Dialog“ Beitrag zum Tagungsband der Dombaumeistertagung im Jahr Erfurt 2017, herausgegeben 2018.

IV. Fortbildungen durch das Dezernat Bauwesen

Ausbildung der Vikarinnen und Vikare

Am 11. Januar 2018 wurden zwölf, am 22. März 2018 wurden neun Vikarinnen und Vikare mit den Themen des Bauens in der Nordkirche bekannt gemacht. Auch vier neue Mitarbeiterinnen aus den Bauverwaltungen der Kirchenkreise Dithmarschen und Hamburg-Ost sowie die neue Sekretärin des Baudezernates in Kiel konnten an dieser Ausbildung teilnehmen.

Fortbildung in den ersten Amtsjahren

Am 24. April 2018 erfolgte die Durchführung einer eintägigen Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen Ausbildung des Pastorkollegs für Pastorinnen und Pastoren im Probendienst für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern, mit entsprechender Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung. Vermittelt wurden die staatlichen und innerkirchlichen gesetzlichen Grundlagen, die Basis der praktischen Bauverwaltung in den Kirchengemeinden ist. Eingeführt wurde in die Verwaltungsabläufe bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden und Freianlagen, sowie der besonderer Umgang mit den hochwertigen Ausstattungen in den Kirchen. Den Teilnehmern wurde auch ein Überblick über die gängige Förderpraxis vermittelt.

Küsteraus- und -fortbildung

Die 21 Küsterinnen und Küster des Ausbildungsjahrgangs 2017-2018 erhielten auf der Bäk Einblicke in die Themen des Bauwesens. Einen Schwerpunkt bildet hierbei immer das Thema „Beheizung und Reinigung von Kirchen“ ebenso wie Aspekte der Arbeitssicherheit. Das Abschlusskolloquium fand am 16. April 2018 im Gemeindehaus am Michel statt und endete mit der Verleihung der Zertifizierungsurkunden an die Teilnehmer.

Aus- und Fortbildung von Verwaltungsangestellten

Die Fortbildung zum Bauwesen wurde am 5. April 2018 im Martinshaus in Rendsburg durchgeführt. 14 Auszubildende aus Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt nahmen daran teil.

Baufachgespräche für die Baubeauftragten der Kirchenkreise

Ein eintägiges Baufachgespräch fand am 1. März 2018 in Lübeck statt und widmete sich speziellen Themen aus dem Bereich des historischen Mauerwerks, insbesondere Verblendziegeln aus dem 19. Jh. und gipshaltigen Fugmörteln in Ziegelmauerwerk.

Ein zweitägiges Baufachgespräch fand am 29. und 30. November 2018 in Salem statt. Thema waren die Änderungen im Bauvertragsrecht und im Vergaberecht, die 2018 in Kraft traten. Außerdem wurde in einer Exkursion die St.-Johannis-Kirche Neukalen besichtigt.

V. Kunst- und Kulturgut

Kunstgut-Inventarisierung

Zur Planung einer neuen Kunstgut-Datenbank für die Nordkirche wurden mit Hilfe der vorhandenen Inventarisierungsdaten der ehemaligen drei Landeskirchen statistische Erhebungen zur Anzahl der Kirchen gemacht, deren Kunstgut bisher noch nicht oder unzureichend erfasst wurde. Die Anforderungen an die Datenbank wurden hinsichtlich der Neuerfassung und des Imports von alten Daten konkretisiert und mit zwei Anbietern abgestimmt (Startext, APS Stegmann). Im Kirchenkreis Dithmarschen, für den bisher weder seitens der kirchlichen noch der staatlichen Denkmalpflege eine Kunstgutinventarisierung vorliegt, wurde die Planung und Vorbereitung der Inventarisierung zusammen mit der Kirchenkreisverwaltung Dithmarschen abgeschlossen, so dass im Rahmen dieses Pilotprojekts in zehn Kirchen 2019 die eigentliche Erfassung erfolgen kann.

Restaurierung von Vasa Sacra

Besonders umfangreiche und vielfältige Beratungen zu Abendmahls- und Taufgerät sowie dessen Restaurierung, Lagerung, Sicherung und Pflege fanden in den Kirchen Hemme und Tellingstedt (Kirchenkreis Dithmarschen), Ratekau (Ostholstein), Döbbersen (Mecklenburg) und Pasewalk (Kirchenkreis Pommern) statt.



Die Kirchengemeinde Kieve (Kirchenkreis Mecklenburg) hat wegen einer Pfarrvakanz ihre zahlreichen Abendmahls- und Taufgeräte aus sechs Kirchen in die Außenstelle Schwerin zur sicheren Einlagerung gebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde zu Schäden und Restaurierungsbedarf beraten, so dass die Maßnahmen während der Zeit der Einlagerung durchgeführt werden können.

In einem größeren Projekt wurden 28 neugotische Taufschalen desselben Herstellers in verschiedenen Kirchen des Kirchenkreises Mecklenburg restauriert. Die an diesen Schalen ähnlichen Schäden waren durch Recherchen in der Kunstgutdatenbank bekannt, so dass ein kostengünstiger Nachguss aller defekten und fehlenden Dekorteile und die Zusammenfassung von gleichen Arbeitsschritten möglich wurden.

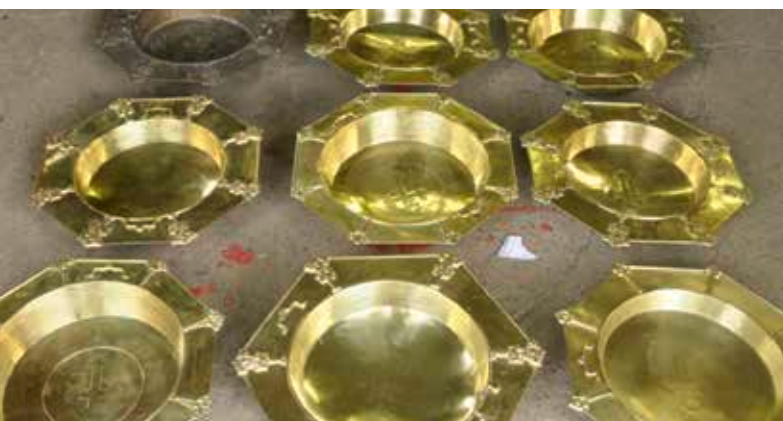


Foto: M. Voß

Im Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern ist das Depot des Restaurators bis Ende 2019 zu räumen. Gemeinsam musste die Rückgabe zahlreicher Gemälde, Schnitzwerke und Textilien an die Kirchengemeinden geklärt und in die Wege geleitet werden.

Leihverträge

Das barocke Epitaph für Heinrich Ripenau aus St. Nicolai in Eckernförde war als zentrales Objekt in der Ausstellung „KWAB. Dutch Design in the Age of Rembrandt“ im Rijksmuseum in Amsterdam zu sehen. Damit verbunden waren die Beratung der Kirchengemeinde und der Austausch mit allen Beteiligten über die Zerlegung des 3,4 Meter hohen Objekts, klimatische Bedingungen, Transport, Versicherung und Leihvertrag sowie die anschließende restauratorische Untersuchung in den Werkstätten des Museums.



Foto: Holger Ceglars

Das Kreismuseum Ostholstein in Eutin plant für 2019 eine Ausstellung von Kirchenschätzen aus Ostholsteiner Kirchengemeinden. Mit Hilfe der Kunstgutinventarisierung wurde gemeinsam eine Vorauswahl von Objekten aus Kirchengemeinden getroffen.

Stiftung Kirchliches Bauen in Mecklenburg

Die vollständig neu gestaltete Website der Stiftung ist freigeschaltet worden. Informationen, Texte und Fotos über verschiedene Förderprojekte wurden dafür gesammelt und aufbereitet.

Für den Nachweis der Verwendung der Gelder der Bayerischen Landeskirche wurde der Gesamtnachweis des Einsatzes der Gelder des Jahres 2017 erstellt und ein Ausblick auf den geplanten Einsatz 2019 gegeben.

2018 konnten 25 Vorhaben von Kirchengemeinden des Kirchenkreises Mecklenburg durch Zuwendungen der Stiftung Kirchliches Bauen in Mecklenburg unterstützt werden.

Fortbildungen, Vortragstätigkeit

- Vortrag **„Kirchenausstattung aus der Zeit des Nationalsozialismus in der Nordkirche“** auf der Fachtagung „Kunst und protestantische Kirche während des Nationalsozialismus“ der Evangelischen Akademie in Loccum vom 15. bis 17. Juni 2018. Beteiligt waren die Kunstgut-inventarisatoren mehrerer Evangelischer Landeskirchen mit Beiträgen. Zur Vorbereitung erfolgten wegen Mangel an Inventarisierungsunterlagen aus der ehemals Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche umfangreiche Recherchen zu Glocken und Ausstattungsstücken der 1930er und 1940er Jahre. Diese erfolgten mit Hilfe der Staatlichen Denkmalpflegebehörden, der Kirchenkreisverwaltungen, der Kirchenarchive, der Kirchenhistorischen Vereine u.a.

- zwei Vorträge im Rahmen der Kirchenführer Ausbildung der Nordkirche in Rendsburg zu **„Baustile – Kirchenbau in der Nordkirche“**

- Vortrag **„Kunstgut-Inventarisierung in der Nordkirche“** auf der Fachtagung „Schätze bewahren – Vorsorge, Wartung und Pflege von Kirchen und ihrer Ausstattung“, veranstaltet vom Verband der Restauratoren und dem Kirchenkreis Dithmarschen in Kooperation mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landeskirchenamt der Nordkirche in Meldorf am 16. November 2018.

Anstoß und Förderung von Werkverzeichnissen und Forschungsvorhaben

Otto Flath: In Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenarchiv in Kiel und dem Denkmalschutzamt in Hamburg wurden eine Liste der kirchlichen Werke des Bildhauers Otto Flath sowie eine Erhebung zu den zahlreichen Schriftquellen erstellt. Damit ist die Grundlage für die kunsthistorische und kirchenhistorische Einordnung und Aufarbeitung dieses Künstlers und seines umfangreichen und teils umstrittenen Werkes gelegt.

Alfred Roß und Dagmar Schulze-Roß: Das Werk des Glaskünstlerpaars soll durch eine Wanderausstellung gewürdigt werden, die von der Tochter Dr. Anja Roß vorbereitet wurde und Kirchengemeinden zusammen mit einem Dokumentarfilm angeboten wird.

Die Planung, das Sichten und Fotografieren der dem Landeskirchenamt übereigneten zahlreichen Entwürfe sind abgeschlossen, die Ausstellung wird 2019 an mehrere Kirchengemeinden verliehen werden, die Fenster der Künstler besitzen.



VI. St. Petri Dom zu Schleswig

Das umfangreiche Projekt „Dom Schleswig – Sanierung Turm und Westwand“ ist im Jahre 2018 weiter fortgeschritten und zeigt dieses auch im Äußeren: nach der Einrichtung der Baustelle im Frühjahr 2018 und der Herrichtung der Fundamente ist das Außengerüst gewachsen und hat nun die Höhe des Turmhelmsansatzes erreicht. Soweit möglich werden die unteren Gerüstebenen bereits für die erforderlichen Mauerwerksarbeiten genutzt. Parallel dazu laufen auch Arbeiten im Inneren, an den Fenstern des Domes, in der Fürstengruft sowie ein DBU-Forschungsvorhaben zu den Malereien im Schwahl. Schwierige Witterungsverhältnisse zu Beginn des Jahres und die besondere Komplexität des Gerüstbaus führen zu Verzögerungen, die im weiteren Verlauf des Projektes nicht gänzlich werden aufgeholt werden können. Daraus, aber besonders durch die schwierige Marktsituation, die sich im Verlauf des Jahres 2018 weiter verschärft hat, resultieren auch Kostensteigerungen.

Das Baudezernat, welches u.a. die denkmalpflegerischen Belange gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vertritt, nimmt regelmäßig an den wöchentlichen Projektbesprechungen vor Ort teil und ist beratend in der Steuerungsgruppe der Ersten Kirchenleitung vertreten. Die Planung und Durchführung dieses einzigartigen Projektes liegt beim Architekturbüro Dr. Krekeler und Partner aus Brandenburg, die Projektsteuerung wird durch die GMSH wahrgenommen. Die Koordinierung auf kirchlicher Seite

geschieht durch den Referenten in der Bischofskanzlei Schleswig.

Parallel dazu wird beispielhaft vom Fundraisingbüro der Nordkirche ein Fundraising für den Schleswiger Dom aufgebaut, welches dauerhaft zum Betrieb des Domes beitragen soll.

VII. Haushaltsangelegenheiten, Beihilfen, Fördermittel

Beihilfefonds

Für eine Förderung aus den Mitteln des Denkmalfonds wurden 2018 Anträge für über 90 Projekte eingereicht. Für die Vergabe der Mittel aus dem Denkmalfonds wird derzeit eine Richtlinie erarbeitet, die voraussichtlich im Frühjahr 2019 als Vorlage im Kollegium des Landeskirchenamtes vorgestellt wird. Für den Gutachtenfonds wurden 10 Anträge eingereicht.

Aus dem Klimaschutzfonds 2018 wurden mehrere Projekte zur Energieeinsparung gefördert: die neue Beleuchtung in der St.-Paulskirche in Schwerin (noch nicht ausgeführt) und Erdwärmesonden für den Betrieb des Gemeindehauses in Lichtenhagen bei Rosstock.

Tag der Fördervereine am 09.06.2018 in Neubrandenburg



Der Jugendchor der Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg beim Tag der Fördervereine Foto: kirche-mv.de (cme/dav)

Zum 19.Tag der Fördervereine am 09.06.2018 trafen sich rund 160 Vertreter von Kirchbauinitiativen und Unterstützer im Gemeindezentrum der Kirchengemeinde St. Michael in Neubrandenburg. Unter dem Motto „Wenn Räume klingen“ standen in diesem Jahr die Kirchenmusik und die Glockenvielfalt im Mittelpunkt. Neben Fachvorträgen von Landeskirchenmusikdirektor Prof. Frank Dittmer (Greifswald), Landeskirchenmusikdirektor Udo Knörr (München) und dem Glockensachverständigen Dr. Claus Peter begeisterte der Jugendchor der Kirchengemeinde St. Michael ebenso wie das kleine Konzert des Dabeler Handglockenchors. Die Exkursion am Nachmittag führte die Gäste nach Altenreptow und Groß Teetzleben.

Vorbereitung Patronatsverhandlungen Mecklenburg-Vorpommern

In Vorbereitung der Patronatsverhandlungen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern wurden die eingereichten Unterlagen zur Abrechnung der Patronatsmittel 2013-2017 und des Baubedarfes 2020-2030 der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern gesichtet. Die Unterlagen wurden für die Vorgespräche der Verhandlungen zusammengestellt.

Förderkoordinierung Mecklenburg-Vorpommern

Die Förderobjekte 2019 der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern wurden vorgestellt und protokolliert. Um die Förderung kirchlicher Objekte durch die LEADER-Gruppen in den vergangenen Jahren in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern nachzuweisen, wurde eine Auflistung zusammengestellt.

VIII. Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

Auch im Jahre 2018 gewährleisteten in der Nordkirche überwiegend kircheninterne Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die z.T. bei den Kirchenkreisen, z.T. bei der Landeskirche angestellt sind, die arbeitssicherheitstechnische Betreuung der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen unserer Landeskirche. Die Besetzung der Stellen mit überwiegend Vollzeitkräften in fast unveränderter Besetzung über viele Jahre hinweg, hat zu positiven Ergebnissen geführt. Derzeit gibt es 8 Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, lediglich ein Kirchenkreis lässt sich durch einen externen Berater der arbeitssicherheitstechnischen Abteilung der BAD GmbH – Zentrum Lübeck, betreuen.

Es wurden von den kirchlichen Akteuren im Arbeitsschutz auch im Jahr 2018 zahlreiche Gebäudebegehungen in Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern, Pastoraten, Kindergärten, Sozialstationen und auf Friedhöfen durchgeführt. Zu den weiteren Aktivitäten zählen insbesondere die Durchführung der Grundbetreuung in den Kirchengemeinden, die Hilfestellung und Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung, die Durchführung von Informationsveranstaltungen für verschiedene Gremien und Berufsgruppen, das Erarbeiten und Verbreiten von schriftlichen Informationen und die Teilnahme an zahlreichen Sitzungen in den Arbeitsschutz-Ausschüssen. Darüber hinaus wurden unzählige Anfragen per Brief, Telefon oder Mail bearbeitet und beantwortet.

Die Konzentration bei den Beratungen lag wieder in der Vermittlung von Methoden- und Fachkompetenz der verantwortlichen Arbeitgeber in Bezug auf das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen und die Information über Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz. Bei den Begehungen wurden nicht nur Mängel aufgezeigt, sondern wurden technische und organisatorische Maßnahmen zum Abstellen derselben erörtert und Vorschläge gemacht, bei denen auch wirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf eine mögliche Lösung der Problemlage nicht unberücksichtigt blieben.

Bei einem gemeinsamen, dreitägigen Treffen mit den Arbeitsmedizinern wurden Aspekte des gemeinsamen systematischen Ansatzes für gesunderhaltendes und sicheres Arbeiten in der Nordkirche und die strategische Ausrichtung sowie die operative Gestaltung unserer Arbeit besprochen. Die Zusammenarbeit mit der Fachdisziplin Arbeitsmedizin ist als überwiegend gut zu bezeichnen. Trotz des persönlich hohen Einsatzes der für uns zuständigen Arbeitsmediziner stößt die BAD GmbH insgesamt gelegentlich, bedingt durch den Mangel an Betriebsärzten auf dem Arbeitsmarkt, an ihre Leistungsgrenze und die zu erbringenden und vertraglich vereinbarten Leistungen können nicht immer oder nur mit großem zeitlichen Verzug durchgeführt werden.

Nicht zuletzt dank der Erfahrung in der Beratung, der Beharrlichkeit und der Kontinuität der Arbeitsschutzakteure in der Nordkirche ist im Laufe der Jahre in den kirchlichen Einrichtungen und Kirchengemeinden ein zunehmendes Verständnis für unserer Arbeit gewachsen, was uns die Arbeit erheblich erleichtert. Unser Auftrag ist das Beraten, Unterstützen, Informieren und das Helfen, nicht das Kontrollieren.

Beim Unfallgeschehen in der Nordkirche lag der Schwerpunkt auch im Jahre 2018 bei den Wegeunfällen und bei Unfällen mit Kindern in den Kindertagesstätten.

Die Jahre 2019 und 2020 werden geprägt sein von der Evaluation der Umsetzung der Präventionsvereinbarung zwischen der EKD und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – VBG. Sämtliche Vertragsbestandteile des öffentlich-rechtlichen Vertrages stehen auf dem Prüfstand. Für die Durchführung der Überprüfung wird von uns eine umfassende und lückenlose Dokumentation sämtlicher Aktivitäten im Jahr 2019 und der folgenden Jahre gefordert.

IX. Geodatenportal

Abschluss der Prüfung und Überarbeitung der Vektordaten „Kirchengemeindestruktur Schleswig-Holstein“ auf Grundlage der Straßenliste des Meldeamtes

Korrektur der bisher aus dem Kataster übernommenen Struktureinheiten und Umstellung auf die vom Meldeamt vorgelegten Straßenlisten, insbesondere in den Städten Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Güstrow, Parchim und Ludwigslust.

Beginn der Korrektur der bisher aus dem Kataster übernommenen Struktureinheiten und Umstellung auf die vom Meldeamt vorgelegten Straßenlisten, insbesondere in den Städten Stralsund und Greifswald

Integration der ALKIS Schnittstelle auf Basis von PostNAS (Datenbank, Import Schnittstelle, Kartenanzeige und Auskunftsmodule). Bereitstellung eines Musterdatensatzes

Aufnahme und Verortung der staatlichen Baupatronate im Kirchenkreis Mecklenburg

Aufnahme und Verortung der Evangelischen Schulen der Schulstiftung

Aufnahme des Themas Friedhof. Einbindung der Friedhöfe in Mecklenburg-Vorpommern und Beginn der Verortung von Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft

Folgende Dienste wurden 2018
in das Geodatenportal eingebunden:

- „topplus-web-open“
- Luftbilddienst Schleswig-Holstein 40 cm
- Luftbilddienst Hamburg 40 cm
- Luftbilddienst Hamburg 20 cm
- „DVG-laiv“ (Verwaltungsstruktur MV)
- „WMS SH-VwG-KF“ (Verwaltungsstruktur SH)
- Verwaltungsstruktur Hamburg
- Schulstandort Mecklenburg-Vorpommern/
Amtliches Schulverzeichnis
- Kriegsgräberstätten in M-V
- MV-Schutzgebiete
- MV-Landschaftsplanung.

C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

Die Arbeit des Dienst- und Arbeitsrechtsdezernats war im Berichtsjahr in besonderer Weise davon geprägt, dass neben den geplanten Rechtsetzungsvorhaben und dem Tagesgeschäft auf aktuelle Themen, die nicht Gegenstand der Agenda waren, reagiert werden musste. Das stellte insbesondere die Juristinnen und Juristen vor hohe Anforderungen und verlangte ein präzises Zeitmanagement, zumal zwei Referentinnen in Elternzeit waren. Beispielhaft sind hier das Präventionsgesetz, das Versorgungsänderungsgesetz zum Ausgleich von Teilzeit, das Pastorenanzahlsteuergesetz und die Überlegungen zu Alternativen Anstellungsträgerschaften zu nennen. Dank der hohen Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dezernat mit ihren Aufgaben und des außerordentlich guten Zusammenwirkens aller Referats- und Abteilungsleitungen konnten alle Aufgaben gut bewältigt werden.

I. REFERAT ARBEITSRECHT

Einheitliches Arbeitsrecht

Im Berichtsjahr wurde weiterhin intensiv an der Frage gearbeitet, wie eine einheitliche Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche erreicht werden kann. Die Erste Kirchenleitung hatte dem Dezernat eine Begleitgruppe an die Seite gegeben, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Bänke der beiden Systeme beteiligt waren. Die Aufgabe der Begleitgruppe, die in mehreren Sitzungen zusammentrat, bestand darin, etwas Neues, ein nordkirchliches Arbeitssetzungsverfahren, entstehen zu lassen. Recht bald zeichnete sich ab, dass das Neue in einem veränderten nordelbischen Tarifrechtsweg liegen könnte, der so zu verändern ist, dass die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern sich auf diesen Weg einlassen können. Da im Tarifrechtsweg die Dienstnehmerseite mit den Gewerkschaften gesetzt ist, sah man die Lösung in einer neuen Struktur der Arbeitgeberseite. Um hier den Handlungsrahmen und mögliche Optionen zu ergründen, wurde ein Gutachtenauftrag an Herrn Prof. Joussem, Bochum, ausgelöst. Dieser hat Spielräume aufgezeigt und sieht die Lösung für einen neuen Weg in einer neuen Struktur des Dienstgeberverbandes. Dieser sollte deutlicher verfasst kirchlich orientiert sein, als dies beim jetzigen VKDA der Fall ist. Dabei präferiert er einen Dienstgeberverband nur für die verfasste Kirche und einen weiteren für die diakonischen Mitgliedseinrichtungen, die den Zweiten Weg gehen.

Ein verfasst kirchlicher Dienstgeberverband könnte seine Entscheidung sehr viel sachnäher an den Interessen der verfassten Kirche ausrichten als im Verbund mit der Diakonie und wäre so in der Lage, die von den Vertretern des Dritten Weges eingeforderten Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte sowie die gewünschte Rückwirkung an die verfasst kirchlichen Organe besser zur Geltung zu bringen, so Joussem.

Dieser Idee, der Neuordnung einer Struktur der Arbeitgeberseite im Tarifrechtsweg, ist die Begleitgruppe Arbeitsrecht gefolgt und hat in diesem Sinne Eckpunkte formuliert, die der Landesbischof im September der Landessynode zur Weitergabe an die neue Landessynode empfohlen hat. Die Landessynode hat sich diese Eckpunkte zu Eigen gemacht und einen entsprechenden Beschluss für die neue Synode gefasst.

Auf Initiative der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde eine Arbeitsgruppe aus Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern beider Wege gebildet, die mit der Erarbeitung eines neuen Manteltarifvertrages den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) zusammenführen soll. Auch dies ist ein Schritt auf dem Weg, etwas neues Gemeinsames im Arbeitsrecht der Nordkirche zu gestalten. Leitgedanke für die Erarbeitung einer neuen Arbeitsvertragsgrundlage ist dabei, sich eng an den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes zu orientieren, um die Kommentarliteratur und die Rechtsprechung in Auslegung der Vorschriften heranziehen zu können und so die Rechtsanwendung für die Anstellungsträger zu erleichtern. Nur da, wo kirchliche Spezifika zur Geltung kommen müssen, soll von den üblichen Arbeitsvertragsgrundlagen abgewichen werden. Die Arbeitsgruppe Manteltarifvertrag hat in mehreren Sitzungen eine Arbeitsgrundlage geschaffen, die nun zunächst in der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Tarifkommission weiter beraten wird.

Arbeitsrechtliche Kommission

In der Zuständigkeit des Arbeitsrechtsreferats liegt auch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat im Berichtsjahr sechsmal getagt. Den Schwerpunkt bildeten Änderungen und Ergänzungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung, insbesondere im Eingruppierungsrecht und die Umsetzung der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf die linearen Entgelterhöhungen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat beschlossen, die Entgelte ab dem 1. Januar 2019 um 3,55 % und ab dem 1. Januar 2020 um weitere 3,8 % anzuheben. Zudem wurde die Jahressonderzahlung für die Entgeltgruppen 1–8 ab dem 1. Januar 2018 auf 80 % und ab dem 1. Januar 2019 auf 85 % des Urlaubsentgelts angehoben.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die Frage, in welcher Höhe ein Gegenwert für das Ausscheiden der Nordkirche mit den landeskirchlichen Mitarbeitenden im Zuge der Fusion der drei Kirchen im Jahr 2012 aus der VBL zu entrichten ist, ist weiterhin ungeklärt. Im April des Berichtsjahres hat es Bemühungen von Seiten der Landeskirche gegeben, einen Vergleich mit der VBL herbeizuführen. Die Vergleichsgespräche, an denen neben der Prozessbevollmächtigten Herr Dr. von Wedel als Mitglied der Ersten Kirchenleitung und die für das Dienst- und Arbeitsrecht zuständige Dezernentin teilgenommen haben, blieben erfolglos.

Am 24. Oktober 2018 hat das Oberlandesgericht Karlsruhe eine weitere Entscheidung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Satzungen der VBL zur Feststellung der Gegenwertforderungen getroffen, die allerdings nur zum Teil auf das Ausscheiden der Nordkirche aus der VBL übertragen werden kann. Dem Urteil lag die Klage einer Prozessgemeinschaft aus mehreren Krankenkassen (BKK) gegen die VBL auf Rückzahlung des Gegenwerts nebst Zinsen zugrunde, den diese teilweise gezahlt hatten. Der BKK war erstinstanzlich die Rückzahlung des Gegenwerts nebst Zinsen zugesprochen worden. Gegen dieses Urteil hatte die VBL Rechtsmittel eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat mit seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2018 die im Jahr 2016 nachgebesserte satzungsmäßige Gegenwertregelung für wirksam und die Berufung der VBL in Bezug auf die Hauptforderung (Gegenwert) für begründet erklärt, da die neue Gegenwertregelung nach dem satzungsergänzenden Beschluss aus 2016 einen Behaltensgrund für den zunächst zu Unrecht vereinnahmten Gegenwert darstelle. Zugleich hat das Oberlandesgericht den Anspruch der VBL gegenüber den ausgeschiedenen Beteiligten auf Reinverzinsung des Gegenwerts ab Berechnung und Mitteilung bejaht, da die Reinverzinsung auf den Gegenwert Teil desselben wäre.

Damit hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil mit der Maßgabe aufgehoben, dass die VBL der BKK auf den gezahlten Gegenwert keine Bereicherungs-, Verzugs- und Prozesszinsen zu erstatten hat. Allerdings hat das Oberlandesgericht demgegenüber dem Anspruch der BKK auf Zahlung von kartellrechtlichen Zinsen auf den geleisteten Gegenwert nach § 33 GWB entsprochen, da die BKK den Gegenwert auf der Grundlage des unwirksamen § 23 Absatz 2 VBL-S 2001 gezahlt hat.

Sowohl die VBL als auch die BKK haben gegen die Entscheidung Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Parallel zu der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe hatte die Begleitgruppe VBL überlegt, ob angesichts der Dauer der Verfahren vor den Gerichten zur Reduzierung des Zinsrisikos eine weitere Teilleistung auf den geforderten Gegenwert entrichtet werden sollte. Die Gegenwertforderung beläuft sich auf 45.746.853,00 Euro. Gezahlt wurden im August 2015 28 Mio. Euro plus 4.683 Mio. Euro Annexsteuern. In der Rückstellung, die auf der Grundlage entsprechender Synodenbeschlüsse aus der Differenz der zur EZVK zu entrichtenden Beiträge und der Beiträge, die der VBL zuzuführen gewesen wären, hat sich bereits eine namhafte Summe angesammelt. Daher hat die Begleitgruppe angeregt, der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss in seiner letzten Sitzung vorzuschlagen, den angesammelten Betrag als weitere Teilleistung der VBL zuzuführen. Sowohl Kirchenleitung als auch Finanzausschuss sind diesem Vorschlag gefolgt, so dass zum Jahresende eine weitere Teilleistung in Höhe von 7 Mio. Euro plus Annexsteuer (insgesamt 8.170.750 Euro) an die VBL geleistet wurde. Zugleich wurde die Bitte an die VBL herangetragen, einen neuen Versuch in Richtung vergleichsweiser Beilegung der Angelegenheit zu unternehmen.

Die jahrelangen Auseinandersetzungen mit der VBL um die Weiterführung der Beteiligung des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg konnten zum Ende des Berichtsjahres beigelegt werden. Über Jahre hinweg (seit 2012) wurden den Mitarbeitenden des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg von Seiten der VBL Versicherungsnachweise und Auskünfte über Versorgungsanwartschaften vorenthalten, obwohl das Diakonie-Hilfswerk Hamburg über eine Beteiligungsnummer verfügte und regelmäßig Beiträge vom Diakonie-Hilfswerk und von den Mitarbeitenden abgeführt wurden, sodass von einer eigenen Beteiligung des Diakonie-Hilfswerkes unabhängig von der Nordkirche auszugehen war.

Mit einer Beteiligungsvereinbarung, die zum Ende des Jahres, zwischen dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg und der VBL auf Ersuchen der VBL hin geschlossen wurde, erfährt die Weiterführung der Beteiligung des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg nun auch die erforderliche Akzeptanz durch die VBL.

Kirchenzugehörigkeit als berufliche Anforderung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte sich im Jahr 2016 in zwei Entscheidungen (Egenberger - Urteil vom 17.04.2016 C - 414/16, katholischer Chefarzt-Fall - Urteil vom 11.09.2018 C - 68/17) mit der Frage auseinandergesetzt, ob es mit dem Europäischen Recht vereinbar ist, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Religionsgemeinschaften nach ihrem Selbstbestimmungsrecht darüber befinden können, ob und in welcher Weise sie Anforderungen an eine berufliche Mitarbeit stellen können. Kirchliche Arbeitgeber, so der EuGH, müssen begründen, dass die Forderung nach einer bestimmten Religionszugehörigkeit für eine Stelle „wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt“ ist. Ob es eine notwendige Verbindung zwischen Religion und Beschäftigung gibt, soll von staatlichen Gerichten überprüft werden können. Der EuGH stützt seine Entscheidung auf Artikel 4 Absatz 2 der Antidiskriminierungsrichtlinie-RL 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000. Mit diesen Entscheidungen erfährt der Gestaltungsspielraum der Kirchen im Hinblick auf die Einstellungs- und Loyalitätsanforderungen eine erhebliche Einschränkung.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte daraufhin am 25. Oktober 2018 im Fall Egenberger/. Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung entschieden, dass es sich nicht um eine gerechtfertigte Anforderung handelt, wenn von der Bewerberin um die befristete wissenschaftliche Referententätigkeit im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche verlangt wird (8 AZR 501/14).

Auch diese Entscheidung greift in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV ein.

Das BAG hat die Möglichkeit der Kirchen, eine Tätigkeit grundsätzlich von einer Kirchenzugehörigkeit abhängig zu machen, so wie es in § 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 und in Umsetzung dieser Richtlinie in § 3 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evange-

lisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsanforderungsgesetz – MAnfG) vom 29. November 2017 formuliert ist, verworfen. Regelmäßig bei Stellenbesetzungen an der Kirchengemeinde als Bedingung für eine Einstellung festhalten zu wollen, ist daher in der Konsequenz der aktuellen Rechtsprechung nicht haltbar. Es kommt darauf an, in welchem Näheverhältnis sich die jeweilige Tätigkeit zum Verkündigungsauftrag befindet.

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung prüft gemeinsam mit der EKD die Frage, ob Verfassungsbeschwerden gegen die Entscheidung eingelegt werden kann.

Um den kirchlichen Anstellungsträgern bis zur Urteilsbegründung und ggf. einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts praktische Hinweise für den Umgang mit Stellenausschreibungen zu geben, hat das Referat ein Rundschreiben verfasst.

Darin wird empfohlen, bis auf weiteres bei Stellenausschreibungen zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Kirchenmitgliedschaft durch den spezifischen kirchlichen Auftrag dieser Stelle zur Wahrung des Ethos der Kirche erforderlich ist. Zu prüfen ist ferner, ob in der konkreten Wahrnehmung des Arbeitsauftrags ohne Kirchenzugehörigkeit tatsächlich eine Gefährdung des kirchlichen Ethos möglich und ausreichend wahrscheinlich wäre.

Die Notwendigkeit dieser Prüfung betrifft insbesondere Arbeitsplätze, die nicht den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, kirchlicher Unterricht und Leitung zugeordnet werden können.

Bei Stellenausschreibungen, die nicht als verkündigungsnah eingeschätzt werden, sollte auf die Anforderung der Kirchenmitgliedschaft verzichtet werden.

Bei Bewerbungsgesprächen für Stellen, die nicht als verkündigungsnah eingeschätzt werden, sollte auf die direkte Frage nach der Kirchenmitgliedschaft verzichtet werden.

Reisekostenrecht

Die Erste Kirchenleitung hat eine neue Reisekostenverordnung (RkVO) beschlossen, die im November 2018 in Kraft getreten ist. Mit der neuen RkVO soll dem Klima und Umweltschutz im Zusammenhang mit dienstlicher Reisetätigkeit noch besser entsprochen werden und das umgesetzt werden, was die Landessynode im Klimaschutzgesetz im Oktober 2015 beschlossen hat-

te. § 8 des Klimaschutzgesetzes enthielt den Auftrag, eine neue RkVO zu erlassen, die unter anderem regelt, dass Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Personen mitnehmen, eine Mitnahmeentschädigung erhalten sollen und der öffentliche Personenverkehr und Fahrzeuge mit geringem Verbrauch vorrangig genutzt werden sollen.

Neuerungen gegenüber dem bisherigen Reisekostenrecht bestehen insbesondere in Folgendem:

- vom personellen Geltungsbereich der RkVO sind alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst. Damit wurde dem ausdrücklichen Auftrag des Klimaschutzgesetzes, das Reisekostenrecht auch auf die ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu erstrecken, entsprochen.
- als Auftrag aus dem Klimaschutzgesetz wurde die Einführung einer Mitnahmeentschädigung für Dienstreisende, die andere dienstreiseberechtigte Personen mitnehmen, geregelt. Die Mitnahmeentschädigung beträgt 5 Cent je Person und Kilometer. Da das Bundesreisekostenrecht die Gewährung einer Mitnahmeentschädigung nicht vorsieht, ergeben sich hieraus allerdings zusätzliche Aufgaben für die Verwaltung, insbesondere sind diese Beträge zu versteuern.
- es wurde geregelt, dass Zuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr auch Pastorinnen und Pastoren sowie Vikarinnen und Vikaren gewährt werden können. Auch dies ist ein Baustein zum Klimaschutz.
- es wurde nun die Möglichkeit geschaffen, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter ein Dienstfahrzeug zur dauerhaften Verwendung zuzuweisen, sofern hierfür ein dienstliches Erfordernis besteht. Die Zuweisung eines Dienstfahrzeugs kommt insbesondere für Pastorinnen und Pastoren in Betracht, die in einem ländlichen Pastorat mit schlechter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr tätig sind.

EKD-Gesetze

Die Synode der EKD hat im November 2018 ein Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-Gesetz – ARGG-EKD) sowie zur Änderung des Zweiten Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in

Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) beschlossen.

Zu beiden Gesetzesvorhaben hatte es in den Monaten zuvor ein umfangreiches Stellungnahmeverfahren – auch die Nordkirche hat mehrfach dazu Position bezogen – und intensive Gespräche und Austauschrunden gegeben.

Im Wesentlichen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen Folgendes:

Änderungsgesetz zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-Gesetz der EKD

Die Änderungen beziehen sich auf den Bereich der Diakonie. Es wurde klargestellt, dass neben den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland auch Arbeitsrechtsregelungen der Gliedkirchen bestehen können. Ein automatischer Vorrang einer der Arbeitsrechtsregelungen besteht nicht. Beide sind gleichberechtigt nebeneinander. Ein Wechsel zwischen nebeneinander geltenden Arbeitsrechtsregelungen ist in begründeten Fällen zulässig. Ein solcher Wechsel bedarf der Zustimmung der bisher zuständigen (abgebenden) Arbeitsrechtlichen Kommission auf der Grundlage von ihr festzulegender Kriterien. Bei Neugründung einer Einrichtung legt der Rechtsträger im Rahmen des gliedkirchlichen Rechts die bei ihm anzuwendende Arbeitsrechtsregelung fest, bevor die Einrichtung ihre Arbeit aufnimmt. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit wurden Fortgeltungsregelungen bestimmt, wonach Rechtsträger, die am 31. Dezember 2018, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung getroffenen Regelung angewendet haben, deren Regelungen auch weiterhin anwenden dürfen. Gleiches gilt für Rechtsträger, die Einrichtungen auf dem Gebiet mehrerer Gliedkirchen betreiben und zum 31. Dezember 2018 eine einheitliche Arbeitsrechtsregelung anwenden. Die Übergangsregelung in § 18 des Gesetzes wurde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Änderungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz EKD

Die sogenannte ACK-Klausel in § 10 des MVG-EKD ist gestrichen worden. Die Gliedkirchen können aber in ihren Bestimmungen weiterhin die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, als Voraussetzung für die Wählbarkeit vorsehen.

Für die Nordkirche ist dies insofern von Relevanz und hat auch Eingang in die zuvor erfolgte Stellungnahme der Nordkirche gefunden, als nach dem Ergänzungsgesetz der Nordkirche zum MVG-EKD der Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen einer ACK-Kirche angehören muss.

Es wurden Regelungen zur Bildung von Einigungsstellen beschlossen. Diese werden auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 MVG-EKD gebildet. Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden. Ein Schwellenwert wurde nicht beschlossen, so dass diese Regelung für alle Dienststellen unabhängig von der Anzahl ihrer Mitarbeitenden gilt. Weiterhin sind die Regelungen bezüglich der Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden über eine Verweisung an das staatliche Recht, §§ 178 ff SGB IX, angepasst worden. Das Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Alternative Anstellungsträgerschaften

Aus der 11. Tagung der Landessynode 9/2015 mit dem Themenschwerpunkt Zukunft der Ortsgemeinde und den Überlegungen der im Auftrag der Ersten Kirchenleitung tätigen Arbeitsgruppe Personalentwicklung und Personalplanung erwuchs der Auftrag, über Alternative Anstellungsträgerschaften nachzudenken. Das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht ist federführend gebeten worden, mit Repräsentantinnen und Repräsentanten aus allen Sprengeln zu überlegen, ob und wie durch eine Verlagerung von Anstellungsträgerschaften die Qualität kirchlicher Arbeit in Zeiten zurückgehender Personalressourcen und Finanzen gesichert werden kann. Zielrichtung war dabei, die Rechtslage daraufhin zu überprüfen, wie einerseits einer schlanken Personalbewirtschaftung entsprochen, zugleich aber auch dem Bedürfnis der Kirchengemeinden nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung in Personalangelegenheiten Rechnung getragen werden kann. Die Überlegungen bezogen sich sowohl auf Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden als auch auf die Gruppe der Hauptamtlichen in den Kirchengemeinden, wie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Küsterinnen und Küster, Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften. Aufgrund des prognostizierten Fachkräftemangels einerseits, dem Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen und dem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen andererseits sowie

dem damit zu erwartenden Personalabbau aufgrund der Personalausgaben, müssen die Gemeinschaft der Dienste in besonderer Weise im Blick sein und gerade auch in ländlichen Regionen eine flächendeckende Ausstattung, aber auch auskömmliche Stellenumfänge sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat sich eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Sprengel und Vertreterinnen und Vertretern des Dienst- und Arbeitsrechtsdezernats und des Rechts- und Pastorinnen- und Pastorendezeernats Gedanken über Alternative Anstellungsträgerschaften gemacht. Dabei wurden verschiedene Modelle diskutiert. Letztlich werden ohne erhebliche Rechtsänderungen Alternative Anstellungsträgerschaften nicht umzusetzen sein. Es stellt sich daher die Frage, ob und in welchem Umfang die Bereitschaft bei den Verantwortlichen der verschiedenen Ebenen der Nordkirche besteht, sich auf Verfassungsänderungen einzulassen. Geplant ist, das Arbeitspapier, das die Arbeitsgruppe erstellt hat, zunächst im Kreis der Pröpstin und Pröpste der Nordkirche zu diskutieren, um es dann in die Leitungsgremien der Nordkirche zu tragen.

Kirchengesetz über den Dienst von Diakoninnen, Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung sind auch die verschiedenen Kirchengesetze und weiteren Normen zum Dienst von Diakoninnen, Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zusammen zu führen. Beide Berufsgruppen weisen eine jeweils eigene Tradition innerhalb der Landeskirche auf und sind je nach Herkommen unterschiedlich ausgeprägt. Die Nordkirche ist die erste Gliedkirche, die sich anlehnend an die Ergebnisse einer Kommission auf EKD-Ebene (EKD-Text 118) an ein gemeinsames Kirchengesetz für beide Berufsgruppen wagt. Dieser Prozess begann bereits 2011 und umfasste einen breit angelegten Erörterungsprozess mit den berufsständischen Interessenvertretungen.

Das Referat bekam 2017 die Aufgabe, das zuständige Fachdezernat KH bei der Erarbeitung eines Kirchengesetzes juristisch zu begleiten und die Rechtstexte zu erarbeiten. Die Erarbeitung des Kirchengesetzes ging einher mit regelmäßigen Erörterungen in den Interessenvertretungen, der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und weiteren Gremien. Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich zurzeit vor der 2. Lesung in der Kirchenleitung. Es ist geplant, das Kirchengesetz der Landessynode im Februar/März 2019 vorzulegen.

II. REFERAT PFARRDIENSTRECHT

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes

Zur Tagung der Landessynode im März 2018 wurde das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes vorgelegt. Dieses Kirchengesetz ist auf Anregung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung erarbeitet worden. Neu geregelt wurden die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, die Aufnahme einer Verschwiegenheitsverpflichtung sowie eine Änderung der Freistellungsregelung. Die Änderung der Freistellungsregelung hat jedoch nicht zur Folge, dass der Gesamtumfang der Freistellung verändert wurde.

Dienstwohnungsverordnung sowie Anpassung der Mietwerte im Bereich der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Der Ersten Kirchenleitung wurde auf ihrer Sitzung im September 2018 eine neue Dienstwohnungsverordnung für die Pastorinnen und Pastoren, die verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zu beziehen, zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie vereinheitlicht dieses Rechtsgebiet für die gesamte Nordkirche. Diese Rechtsverordnung trat zum 1. Januar 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die drei Dienstwohnungsverordnungen der Fusionskirchen übergangsweise weiterhin in Kraft. Zunächst wurden im Landeskirchenamt über einen längeren Zeitraum die unterschiedlichen Vorschriften analysiert. Der erarbeitete Entwurf wurde in einem breiten Beteiligungsverfahren, insbesondere mit den Kirchenkreisen erörtert. Beteiligt waren daran unter anderem jeweils zwei Pröpstinne(n) bzw. Pröpste aus den drei Sprengeln der Nordkirche, die Verwaltungsleitenden der Kirchenkreisverwaltungen sowie die zuständigen Sachbearbeitenden aus den Kirchenkreisverwaltungen.

Zudem hat es einen umfassenden Beteiligungsprozess der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren gegeben.

Die Beschlussfassung zu dieser Rechtsverordnung wurde mit einem umfassenden Informationsschreiben an die Kirchenkreise sowie an das Gebäudemanagement im Landeskirchenamt begleitet. Zudem musste aufgrund des Wechsels von Zuständigkeiten bei der Berechnung und Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung eine umfassende Abstimmung mit den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern vorgenommen werden.

In der Dienstwohnungsverordnung wird über zahlreiche Übergangsvorschriften sichergestellt, dass durch das Inkrafttreten keine Nachteile für die Dienstwohnungsberechtigten entstehen. Deutliche Veränderungen ergeben sich insbesondere für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Die Verpflichtung, eine Schönheitsreparaturpauschale zu leisten, war im Bereich des Kirchenkreises Pommern nicht bekannt und im Bereich des Kirchenkreises Mecklenburg anders geregelt. Durch Übergangsvorschriften wird aber sichergestellt, dass die Neuregelungen erst mit Neuzuweisungen von Dienstwohnungen Anwendung finden.

Weiterhin wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Verwaltungsvorschrift über die Mietwerte angepasst. Diese Verwaltungsvorschrift findet nur Anwendung im Bereich der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Diese Verwaltungsvorschrift gibt drei örtliche Mietwerte je nach Baujahr der Dienstwohnung vor. Diese drei Werte waren entsprechend des Verbraucherpreisindexes anzupassen.

Pastorenanzahlsteuergesetz

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im März 2018 Grundzüge beschlossen, um den erwarteten Rückgang der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren zu steuern. Auf der Grundlage dieses Beschlusses ist das Pastorenanzahlsteuergesetz erarbeitet worden. Zudem sind weitere Änderungen des schon bestehenden Rechts im Zuge dieser Gesetzgebung notwendig (u.a. Pfarrstellenbesetzungsgesetz, Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz). Die Erste Kirchenleitung hat sich im November 2018 in erster Lesung mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt. Im Monat Dezember 2018 wurde der Gesetzentwurf im synodalen Rechtsausschuss sowie im synodalen Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht beraten. Eine Beschlussfassung der Landessynode ist für Februar/März 2019 avisiert.

Präventionsrecht

Das Referat war in der Arbeitsgruppe „Prüfung und Umsetzung des 10-Punkte-Plans“ vertreten. Die Arbeitsgruppe hatte in Umsetzung des 10-Punkte-Plans einen ersten Entwurf für das Kirchengesetz erarbeitet. Dem Referat wurde sodann die Federführung für die Erarbeitung des Kirchengesetzes zugewiesen. In der zweiten Hälfte des Jahres 2017 wurde intensiv an dem Entwurf eines Kirchengesetzes gearbeitet, um der Synode Anfang 2018 ein Präventionsgesetz vorlegen zu können.

Das Präventionsgesetz enthält im Kern den Auftrag an alle Einrichtungen, Strukturen und Organisationen, insbesondere Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Flächendeckend sollen Beauftragte für Prävention und Meldebeauftragte bestimmt und von jeder Einrichtung ein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Auf der Tagung der Landessynode im März 2018 wurde das Kirchengesetz von der Ersten Landessynode beschlossen. Das Kirchengesetz sieht die weitere Erarbeitung von Rechtsverordnungen vor. Mit der Beauftragten der Nordkirche für Prävention – Meldung – Intervention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird in enger Zusammenarbeit zurzeit eine Rechtsverordnung zum Rahmenschutzkonzept und zu den Maßnahmen nach § 6 Präventionsgesetz erarbeitet.

Änderungsgesetz zum Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der Nordkirche muss ständig evaluiert werden. Aktuell beschäftigt sich das Referat mit der Frage nach einer möglichen Regelung, auf deren Grundlage das Landeskirchenamt seine verfassungsrechtlich verankerte Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche auf Personen oder Stellen delegieren kann. Das Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik meldete im Rahmen seiner Erarbeitung eines neuen Presse- und Öffentlichkeitswerkes bzw. eines Kommunikationsbüros der Nordkirche dringenden Änderungsbedarf der Rechtsgrundlagen für die Dienstaufsicht an. Die veränderten Regelungen sollten eine Übertragung der Dienstaufsicht über Pastorinnen und Pastoren in landeskirchlichen Werken an andere Personen oder Stellen eröffnen.

Es besteht auch der Bedarf an der Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für eine Notfallseelsorgeverordnung der Nordkirche (s.u.). Diese und weitere Änderungen im Pfarrdienstrecht sollen Gegenstand eines Änderungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz werden.

Erarbeitung von Rechtsgrundlagen für die künftige Arbeit in der Notfallseelsorge

Bisher fehlen in der Nordkirche nähere Bestimmungen zur Arbeit der Pastorinnen und Pastoren in der Notfallseelsorge. Seit der Fusion erreichten das Dezernat DAR immer wieder Anfragen von Pastorinnen und Pastoren sowie der Pastorenvertretung zu den Rechtsgrundlagen. Insbesondere der stellvertretende Dienst der ver-

pflichtenden Rufbereitschaft wurde kritisch angefragt. Auch in der Ersten Kirchenleitung wurden die Fragen der Pastorenschaft und der Pastorenvertretung aufgenommen und beraten. Dabei wurde deutlich, dass das Pfarrdienstrecht die Pflicht der Übernahme von zusätzlichen Diensten wie Vertretungsdiensten regelt, nähere und einheitliche Regelungen zu diesem Thema aber in der Nordkirche fehlen. In Zusammenarbeit mit den Dezernaten KH und P wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die den Entwurf einer Rechtsverordnung erarbeitete. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus den Sprengelbeauftragten, Vertretern der Pastorenvertretung sowie Vertreter der Pröpstinnen und Pröpste zusammen. Der Prozess der Erarbeitung zeigt, dass die unterschiedlichen Herausforderungen in den Sprengeln einheitliche Regelungen erschweren. Ebenfalls wurde deutlich, dass das Thema einer verpflichtenden Rufbereitschaft in den einzelnen Sprengeln nach wie vor kritisch hinterfragt wird. Als nächsten Schritt bedarf es einer Klärung der künftigen Struktur der Notfallseelsorge im Sprengel Mecklenburg und Pommern. Daran soll sich eine Erörterung im Gesamtpröpstekonvent anschließen.

Qualifizierungskurs für Mitarbeitende „Seelsorge mit Kindern“

Das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordkirche bietet zurzeit einen Qualifizierungskurs „Seelsorge mit Kindern“ für verschiedene Mitarbeitergruppen in der Nordkirche, wie Pastorinnen und Pastoren, Erzieherinnen und Erzieher, Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, an. Das Referat wurde angefragt, sämtliche Rechtsfragen – staatliche, kirchen- und dienstrechtliche, die mit dem Thema „Seelsorge mit Kindern“ eng verbunden sind, in einem eigenen Modul aufzuarbeiten und mit den Teilnehmenden zu erörtern.

Insbesondere das Seelsorgegeheimnis, das Zeugnisverweigerungsrecht, Rechte der Kindern und Jugendlichen stehen dabei im Vordergrund. Die Vorbereitung des Moduls innerhalb des Kurses reicht bis ins nächste Jahr hinein.

Arbeitsverhältnisse privatrechtlich angestellter Pastorinnen und Pastoren

Aufgrund von pfarrdienstrechtlichen Vorschriften werden Pastorinnen und Pastoren, die ein bestimmtes Lebensalter überschritten haben (37 Jahre für ein Probendienstverhältnis; 42 Jahre für ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit) in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Obwohl von Seiten der EKD umfangrei-

ches Material zur Verfügung gestellt wurde, das in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Nordkirche erarbeitet wurde, gestalten sich arbeitsvertragliche Fragen im Einzelfall außerordentlich schwierig, da grundlegende pfarrdienstrechtliche Bestimmungen in das Arbeitsverhältnis implementiert und umgesetzt werden müssen. Rechtsprechung steht hierfür nahezu nicht zur Verfügung. In der Nordkirche sind ca. 90 Pastorinnen und Pastoren in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Im Berichtsjahr gab es verschiedene Anlässe, die arbeitsvertraglichen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen. Musterverträge wurden abgeändert, ebenfalls die Standardschreiben zur Übernahme der Pastorinnen und Pastoren in den Probendienst. Es war grundsätzlich zu klären, welche Rechtsfolgen eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Ordinationsrechte hat und welche dienstrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, wenn eine unkündbare privatrechtlich angestellte Pastorin bzw. ein unkündbarer privatrechtlich angestellter Pastor nicht mehr beschäftigt werden kann, weil die in Betracht kommenden Anstellungsträger eine Zusammenarbeit ablehnen.

Orientierungshilfe zum Umgang mit der Schweigepflicht

Die Beratungen einer Arbeitsgruppe zur Orientierungshilfe begannen schon vor ein paar Jahren. Das Referat hatte die Aufgabe, einen dienstrechtlichen Teil für die praktische Handlungsanleitung zum Seelsorgegeheimnis zu erarbeiten. Dabei war insbesondere der Vorgabe des Pfarrdienstrechts: „Unterscheidung zwischen Dienstaufsicht und Seelsorge“ zu berücksichtigen. Die Orientierungshilfe ist im Berichtsjahr durch die Erste Kirchenleitung beschlossen worden.

Verfahren vor Kirchengerichten und staatlichen Gerichten

Zurzeit sind sechs Verwaltungsgerichtsverfahren beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Nordkirche sowie zwei Verfahren beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD anhängig. Ein Verfahren konnte abgeschlossen werden. Den Gerichtsverfahren sind umfangreiche Verwaltungsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren vorausgegangen. Vor dem Arbeitsgericht waren zwei Klageverfahren zu führen. In diesen Verfahren musste insbesondere auf die Geltung des Pfarrdienstrechts der Nordkirche bei privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen eingegangen werden. Weiterhin sind drei Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

EKD-Recht

Auf der Ebene der EKD wurde in einer Arbeitsgruppe für Rechtsänderungen für die Flexibilisierung des Ruhestandseintritts (etwa durch Hinausschieben der Regelaltersgrenze) und in einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem Ausgleich der Versorgungslasten beim Wechsel und bei Beurlaubung von Pastorinnen und Pastoren zwischen den Landeskirchen beschäftigte, mitgearbeitet. Bezüglich der Versorgungslastenteilung bei Beurlaubung wurde Ende des Jahres von der Kirchenkonferenz ein gemeinsames Vorgehen aller Gliedkirchen der EKD verabredet. Danach ist bei einer Beurlaubung von Pastorinnen und Pastoren zu einer anderen Gliedkirche, ein Versorgungskassenbeitrag in Höhe von 45 % der Besoldung zu leisten.

III. REFERAT RECHT DER AUS- UND FORTBILDUNG DER PASTORINNE UND PASTOREN

Im Berichtsjahr lag die beratende Tätigkeit insbesondere innerhalb des Prozesses der Personalplanung 2030 bei der Erarbeitung von Konzepten von alternativen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Vergleich zum Regelexamen. Es wird einer verantwortlichen Rechtsetzung bedürfen, um die Attraktivität des Pfarrberufs einerseits, dessen universitäre Ausbildung mit Regelexamen und Vikariat und dem Abstandsgebot folgend andererseits alternative Zugänge für einen Dienst zur pastoralen Versorgung aufrecht zu erhalten und zu entwickeln.

Das Theologische Prüfungsamt konnte in zwei Fällen Beschwerdeverfahren gegen Prüfungsentscheidungen abschließen. In einem Verfahren ging es um Beschwerden gegen die Beurteilung einer mündlichen Prüfung innerhalb des Regelexamens. In dem anderen Fall richtete sich die Beschwerde gegen das Abschlusszeugnis der Zweiten Theologischen Prüfung. Ein anderes Verfahren konnte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die Zulassung zum Bewerbungsverfahren unter Auflage einer bestandenen Ergänzungsprüfung im Rahmen der Zulassung zum Vikariat zu Gunsten der Landeskirche vor dem Kirchengericht der VELKD (in zweiter Instanz) abgeschlossen werden. Das Hauptsacheverfahren ist noch weiter vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Nordkirche anhängig.

IV. REFERAT BESOLDUNGSRECHT

Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Ergebnis der Einigung auf ein Tarifergebnis im Bereich des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD), hat der Bund auf seine Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge wurden zeit- und inhaltsgleich zu dem Tarifergebnis angepasst.

Die Landessynode hat sich auf ihrer Tagung im November 2018 dazu entschlossen, die Anpassung des Bundes der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zeit- und inhaltsgleich auf die Nordkirche zu übertragen. Dazu ist nach § 2 Absatz 6 Kirchenbesoldungsgesetz sowie nach § 2 Absatz 5 Satz 6 Kirchenversorgungsgesetz eine kirchengesetzliche Vorschrift notwendig. Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden durch das Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 ab dem 1. März 2018 um 2,99 %, ab dem 1. April 2019 um 3,09 % und ab dem 1. März 2020 um 1,06 % angepasst.

Der erste Umsetzungsschritt erfolgt mit der Auszahlung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für den Monat Januar 2019.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im November 2018 das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes beschlossen. Durch dieses Kirchengesetz wird eine Ausgleichszulage bei einer Beurlaubung von Pastorinnen und Pastoren, die die Gefängnisseelsorge im Land Schleswig-Holstein wahrnehmen, eingeführt. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass die Gefängnisseelsorge im Bereich des Landes Schleswig-Holstein durch Pastorinnen und Pastoren wahrgenommen wird, die von der Nordkirche an das Land beurlaubt werden. Diese Pastorinnen und Pastoren nehmen beim Land ihren Dienst als Beamte auf Widerruf wahr. Damit findet das Besoldungsrecht des Landes Schleswig-Holstein auf diese Pastorinnen und Pastoren Anwendung. Die Besoldungshöhe ist um ca. fünf bis sechs Prozent niedriger als bei der Wahrnehmung dieses Dienstes in der Nordkirche.

Da eine anderweitige Regelung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich war, ist die Ausgleichszulage geschaffen worden, um diese Be-

soldungsdifferenz auszugleichen und somit die Gefängnisseelsorge im Land Schleswig-Holstein langfristig zu sichern.

Mit dem Land Schleswig-Holstein wurden auch Verhandlungen darüber geführt, ob in Zukunft die Gefängnisseelsorge im Land nicht mehr durch beurlaubte Pastorinnen und Pastoren, sondern durch Pfarrstelleninhaber wahrgenommen werden könnte. Die Vorschriften des Staatskirchenvertrags eröffnen aber keinen Spielraum für diese Alternative.

Stellenzulagenverordnung

Durch das Kirchenbesoldungsgesetz der Nordkirche, dass zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, besteht die Möglichkeit, Pastorinnen und Pastoren, die eine herausgehobene Funktion auf Zeit in den Kirchenkreisen wahrnehmen, eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem übertragenen Amt nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14 sowie der Besoldungsgruppe A 15 zu gewähren. Die Festlegung, für welche herausgehobenen Funktionen auf Zeit die Zulage gewährt werden soll, legt die Kirchenleitung durch eine Rechtsverordnung fest. Das Landeskirchenamt hat deshalb im Januar 2018 sämtliche Kirchenkreise angeschrieben und um Vorschläge gebeten. Einige Kirchenkreise haben Vorschläge unterbreitet. Das Landeskirchenamt hat daraufhin der Ersten Kirchenleitung auf ihrer Sitzung im November 2018 eine Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt. Zurzeit wird bei sechs herausgehobenen Funktionen auf Zeit in den Kirchenkreisen eine solche Zulage gewährt.

V. REFERAT VERSORGUNGSRECHT

Im Jahr 2018 übernahm der zuständige juristische Referent aufgrund der Elternzeit der Abteilungsleiterin, zusätzlich zu seinen juristischen Aufgaben, die Leitung der Abteilung Versorgung. Diese Begleitung nahm einen hohen Anteil an Arbeits- und Zeitbedarf des Referenten ein.

Zum 1. Januar konnte durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) der Wartestand von Pastorinnen und Pastoren von der Versorgung in die Besoldung überführt werden.

Damit wurde die EKD-weite kirchenpolitische Entscheidung im Zusammenwirken mit dem neuen Besol-

dungsgesetz auch in der Nordkirche umgesetzt und eine weitere fusionsbedingte Übergangsregelung abgebaut.

Es waren sieben Rechtsbehelfsverfahren zu bearbeiten, abzuschließen oder aus den Vorjahren weiter zu begleiten. Im Wesentlichen handelt es sich um streitige Fragen zur Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in den Versorgungsfestsetzungsbescheiden. Von diesen Verfahren sind noch drei vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Nordkirche anhängig.

Intensiv wurde an einer kirchengesetzlichen Regelung zum Ausgleich der vom Dezernat erhobenen Fälle zur unfreiwilligen Einstellungsteilzeit in den 1980er bis 2000er Jahren gearbeitet. Dazu wurden rund 190 Personalfälle einzeln erfasst und eine Einschätzung zum damaligen Verfahrensstand festgehalten, der eine Aussage über den Grad der Freiwilligkeit – besonders bei Ehegattenteilzeit im Probendienst – geben konnte. In diesen Prozess waren die Erste Kirchenleitung, der Landesbischof, die Pastorenvertretung und eine kleine Gruppe Betroffener eingebunden.

VI. ABTEILUNG PERSONALVERWALTUNG

Übernahme der Personalverwaltung des Hauptbereichs „Frauen und Männer, Jugend und Alter“

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wurde die Personalverwaltung für den o.a. Hauptbereich in das LKA überführt. Ein Mitarbeiter der Personalabteilung des Hauptbereichs wechselte in die Personalabteilung des LKA. Die Angleichung der Abläufe in der Bearbeitung und Integration des Aufgabenbereichs in die Abteilung bedeutete und bedeutet immer noch einen nicht unerheblichen zusätzlichen zeitlichen Aufwand.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Nach dem AÜG handelt es sich bei der Personalgestaltung von Mitarbeitenden des ehemaligen Rechenzentrums Nordelbien-Berlin an die ECKD KIGST GmbH um eine erlaubnispflichtige Personalgestaltung, für die seitens der Agentur für Arbeit eine Erlaubnis erteilt wurde. Im Jahr 2018 fanden daraufhin eine Prüfung der Bundesagentur für Arbeit sowie eine Prüfung des Hauptzollamtes zur Arbeitnehmerüberlassung statt.

Rechtliche Änderungen

Im Jahr 2018 traten einige arbeitsrechtliche Änderun-

gen in Kraft, die in die Bearbeitung der Personalangelegenheiten umgesetzt werden mussten bzw. müssen:

- Mutterschutzgesetz
- Bundesteilhabegesetz
- Anpassung des Datenschutzrechts
- Rechtsprechung des EuGH und des BAG u.a. zur Kirchenmitgliedschaft und zum Urlaubsrecht

Umorganisation in der Abteilung

Es erfolgte Anfang Dezember 2018 eine Umorganisation in der Abteilung dergestalt, dass die stellvertretende Abteilungsleiterin von Personalfällen entlastet wurde, um abteilungsinterne Aufgaben zur Arbeitserleichterung und Effizienzsteigerung (z.B. Überwachung von Rechtsänderungen, Erstellung einer Datenbank über Fachartikel und Urteile, Erarbeitung von Arbeitshilfen und Formularen) und Prüfaufgaben von der Leitung zu übernehmen. Ihre Personalfälle wurden auf die anderen Sachbearbeitenden verteilt.

Es wird angestrebt, die Arbeitsverfahren in der Abteilung, insbesondere für die Hauptbereiche, aneinander anzugleichen.

Zudem erfolgten Schulungen im Personalverwaltungsprogramm und das Einpflegen nahezu aller landeskirchlichen Stellen einschließlich ihrer Besetzung.

Dokumentenmanagementsystem

Die Einführung des DMS erforderte die Teilnahme an Arbeitsgruppen und Veranstaltungen zum DMS, einschließlich vorbereitender Aufgaben, wie etwa die Bearbeitung von Fragebögen.

VII. ABTEILUNG BEZÜGE

Umsetzung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Zum 1. Januar 2018 ist das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft getreten und musste bei der Besoldungsbearbeitung umgesetzt werden. Neben geringen Änderungen zum bisherigen Besoldungsrecht bedeutete insbesondere die Neuregelung der Wartestandsbezüge als Besoldung für die Abteilung zusätzliche Arbeit.

Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Am 1. Januar 2018 ist das BRSG in Kraft getreten. Die darin enthaltenen steuerrechtlichen Änderungen in der betrieblichen Altersvorsorge galt es umzusetzen. Als Beispiele sind zu nennen:

- keine Unterscheidung mehr zwischen Alt- und Neuzusagen bei den Entgeltumwandlungsverträgen und bei der Zusatzversorgung im Bereich der privatrechtlich Beschäftigten,
- Erhöhung des steuerfreien Betrages für gezahlte Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge sowie
- die steuerliche Förderung des Arbeitgebers für niedrigverdienende Beschäftigte.

Die Umsetzung gestaltete sich sehr aufwendig. In der praktischen Anwendung ergaben sich insbesondere aufgrund der unklaren Vorgaben und fehlenden Ausführungsbestimmungen des Gesetzgebers erhebliche Schwierigkeiten. Die Einzelheiten der Umsetzung der komplexen Sachverhalte mussten von der Bezügeabteilung zeitaufwendig eigenständig erarbeitet werden.

Einführung der Software „Digitale Ergebniskontrolle (DEKO)“

Die im Jahr 2017 gestartete Pilotphase zur Einführung der Prüfsoftware DEKO endete im Frühjahr 2018. Seitdem erfolgt die Prüfung der monatlichen Gehaltsabrechnungen mit maschineller Unterstützung. Bisher wurden alle im Gehaltsabrechnungsprogramm für den jeweiligen Abrechnungsmonat erfassten Daten unmittelbar nach der Abrechnung im Vier-Augen-Prinzip durch Vergleich der Eingabebelege mit dem Ergebnis auf dem Stamblatt des jeweiligen Personalfalls manuell geprüft. Mittels der Software DEKO entfällt der

manuelle Stamblattvergleich und die Prüfung von Erfassungsdaten und Ergebnissen erfolgt mit maschineller Unterstützung.

Als weitere herausragende Aufgaben sind zu nennen:

- die Tarifierhöhung und Besoldungsanpassung für das Jahr 2018 war schnellstmöglich umzusetzen.
- intensive Beteiligung an der Erarbeitung und Umsetzung der neuen Reisekostenverordnung.

VIII. ABTEILUNG VERSORGUNG

Amtshilfe durch die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt

Da sich die Abteilungsleiterin im Jahr 2018 in Elternzeit befand, wurde sie kommissarisch durch den zuständigen Referenten vertreten. Während dieser Zeit wurde die Prüfung der Festsetzungsbescheide im Rahmen einer Auftragsverwaltung ohne Mehrkosten an die Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK) in Darmstadt übertragen und dort im Auftrag geprüft. Hierfür wurde eine Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 30 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) (Auftragsdatenvereinbarung –ADV) in der jetzt geltenden Fassung zwischen dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) abgeschlossen. Im Rahmen der Auftragsverwaltung wurden insgesamt 64 planbare bzw. unplanbare Fälle nach den Vorarbeiten der Mitarbeitenden in der Versorgungsabteilung geprüft.

Internes Kontrollsystem

Im Rahmen der Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) wurde für die Abteilung ein sogenanntes Prüfprogramm (DEKO) gefordert und im Laufe des Jahres installiert. Zurzeit ist es noch nicht möglich eine Prüfung vor der Gesamtabrechnung durchzuführen, jedoch wurde dies für das erste Quartal 2019 von der Software Firma zugesichert. Danach soll eine dauerhafte monatliche Vorabprüfung als Prüfmodus eingeführt werden. Der Hauptsachbearbeiter soll dann sämtliche abrechnungsrelevanten Erfassungen aller Mitarbeitenden der Abteilung prüfen.

Dokumentenmanagementsystem

Ein weiteres Projekt, welches die Versorgungsabteilung im Jahre 2018 beschäftigt hat, ist die Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) im Landeskirchenamt. In einem ersten Schritt wurde im

Rahmen einer Potenzialanalyse eine Bestandsaufnahme für die Versorgungsabteilung durchgeführt und in einem Workshop gesammelt und für das gesamte Dezernat für Dienst- und Arbeitsrecht zusammengetragen. Dieses wird die Abteilung sicherlich noch in den nächsten Jahren beschäftigen, da für die Umsetzung des Projekts ein Zeitraum von mindestens drei Jahren veranschlagt worden ist.

„Zahlstellenverfahren“

Anfang des Jahres konnte ein geregeltes Verfahren im sogenannten „Zahlstellenverfahren“ implementiert werden. Dabei handelt es sich um ein Beitrags- und Meldeverfahren zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Versorgungsträgern, die Versorgungsbezüge auszahlen. Demnach hat auch die Versorgungsabteilung sicherzustellen, dass die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen korrekt und vollständig erhoben werden und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den auszahlenden Bezügen einbehalten und monatlich an die Krankenkassen abgeführt werden. Witwen und Witwer, die selbst eine Altersrente beziehen sind in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert. Ab einem zusätzlichen Bezug einer Versorgung aufgrund des Versterbens des Ehegatten unterliegen sie der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 237 in Verbindung mit § 229 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V.

Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben die Zahlstellen der Versorgungsbezüge die Beiträge aus Versorgungsbezügen kraft Gesetzes einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen (§ 256 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren

I. KIEL

Vorbereitung und Begleitung der Besetzung von Leitungsstellen

1. Abgeschlossene Verfahren

- a. Geschäftsführung des Bischofswahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Landesbischöfin
- b. Geschäftsführung des Bischofswahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Bischofs im Sprengel Mecklenburg und Pommern
- c. Wahl einer Pröpstin im Kirchenkreis Nordfriesland
- d. Wahl einer Pröpstin im Kirchenkreis Altholstein
- e. Berufung der Leitung des Jugendpfarramtes
- f. Erneute Berufung des Vorstandes des Diakoniehilfswerks Hamburg
- g. Berufung der Leitung des Frauenwerkes
- h. Berufung des Direktors des Zentrums für Mission und Ökumene
- i. Erneute Berufung der Leitung des Hauptbereichs Frauen und Männer, Jugend und Alter
- j. Erneute Berufung der Leitung des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik

2. Laufende Verfahren

- k. Berufung der Leitung des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog
- l. Berufung der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde
- m. Vorbereitung und Umsetzung der Berufung der Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Theologischen Prüfung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe
- n. Kontaktaufnahme mit den Pröpstinnen und Pröpsten zur Gewinnung von Probedienststellen
- o. Einzelgespräche mit den zur Zuweisung anstehen-

den Vikarinnen und Vikare im Predigerseminar

- p. Beschlussfassung zur Berufung im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und Zuweisung in eine Kirchengemeinde
- q. Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach Prüfung der kirchengesetzlichen Voraussetzungen

Im Jahr 2018 sind nach zwei Durchgängen der Zweiten Theologischen Prüfung insgesamt 33 Absolventinnen und Absolventen in den Probedienst berufen worden. Die Zuordnung der Stellen gestaltete sich bei beiden Beauftragungsprozessen schwierig. Die Zahl der von den Kirchenkreisen gemeldeten Stellen bot anfangs nicht die Spielräume, die für eine für alle Beteiligten (Absolventinnen und Absolventen, Pröpste und Pröpstinnen, Personaldezernat) sinnvolle Zuordnung notwendig sind. Die Bemühungen, weitere Probedienststellen zu gewinnen, war schließlich dank der Kooperationsbereitschaft etlicher Kirchenkreise erfolgreich, so dass auch in diesem Jahr den Absolventinnen und Absolventen des Vikariats gute bis zumindest zufriedenstellende Bedingungen für den Berufseinstieg geboten werden konnten.

Gespräche mit Interessenten aus anderen Landeskirchen

Inhaltliche und rechtliche Vorbereitung und Realisierung der Übernahme in den Dienst der Nordkirche nach persönlicher Eignung und Bedarf

Im Jahr 2018 interessierten sich ca. 35 Pastorinnen und Pastoren aus anderen Landeskirchen, für einen Wechsel in die Nordkirche. 19 Personen wurden den Dienst der Nordkirche übernommen. Diese wurden gezielt in Pfarrstellen vermittelt, für die es von den nordkirchlichen Pastorinnen und Pastoren keine Bewerbungen gab. Es fällt auf, dass die Anfragen zunehmend von Personen fortgeschrittenen Alters stammen. Oft haben die Betroffenen nur noch wenige Berufsjahre vor sich und interessieren sich für einen Wechsel in den nordkirchlichen Pfarrdienst mit dem Blick auf eine für sie interessante Ruhestandsregion. Die Bewerbungen von auswärtigen Kandidatinnen und Kandidaten, die frisch aus dem Vikariat kommen, sind zurückgegangen.

Offensichtlich gelingt es den anderen Landeskirchen inzwischen auch, ihrem Nachwuchs attraktive Angebote zu machen.

Beratungsgespräche mit Pastorinnen und Pastoren in Außenterminen und im Landeskirchenamt durch die Referenten und Referentinnen des Dezernats

Die Beratung von Pastorinnen und Pastoren in berufsbiographischen Fragen durch die Referentinnen und Referenten nimmt großen und wichtigen Raum ein.

Themen sind (in Auswahl):

- Personalentwicklung bei lebensbiographisch bedingtem Wunsch nach Pfarrstellenwechsel
- Personalentwicklung im Blick auf Leitungsstellen von Diensten und Werken oder propstliche Stellen
- berufliche Neuorientierung z.B. nach Konfliktlagen
- Beratungen für die Wiedereingliederung nach langen Krankheitsphasen
- Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der Überprüfung der Dienstfähigkeit gem. §§ 89 und 91 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD). Unter Umständen sind in diesem Zusammenhang auch Gespräche über die Erfordernisse einer krankheitsbedingten Versetzung in den Ruhestand oder die Modalitäten einer begrenzten Dienstfähigkeit (vgl. § 90 PfdG.EKD) angebracht.
- Beratungsgespräche über Eintritt in den Ruhestand (vgl. § 87 PfdG.EKD) und die Möglichkeiten einer beantragten Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze (vgl. § 88 PfdG.EKD)
- Einsatzmöglichkeiten nach Eintritt in den Ruhestand durch Dienstaufträge zur Vertretung

Diese Themen werden in enger Abstimmung mit den dienstaufsichtführenden Pröpstinnen und Pröpsten und Leitenden in den Hauptbereichen beraten. Die Referentinnen und Referenten stehen für diese Gespräche in Kiel im Landeskirchenamt zur Verfügung und bieten zusätzlich jeweils quartalsweise Sprechtage in Hamburg, Schwerin und Greifswald an. Die Referentinnen und Referenten besuchen auf Einladung der Pröpstinnen und Pröpste die Pfarrkonvente in Kirchenkreisen und Propsteien.

Neben Informationen über Pfarrstellen- und Personalentwicklung, sowie pfarrdienstrechtliche Themen ergeben sich bei diesen Besuchen Gelegenheiten zu Beratungsgesprächen.

Gespräche mit Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand unterstützen den Dienst der aktiven Pastorinnen und Pastoren durch regelmäßige oder gelegentliche Vertretungsdienste oder längerfristige Dienstaufträge für Vertretungen in Krankheitsfällen, Elternzeiten oder Vakanzen. Die Referentinnen und Referenten beraten die Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand in enger Abstimmung mit den Pröpstinnen und Pröpsten über mögliche Einsatzorte und informieren über die finanziellen Modalitäten.

Gerade im Blick auf den zukünftigen Mangel an Pastorinnen und Pastoren ist der Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand sehr willkommen und wichtig.

In Einzelfällen kommt es aber durch Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand zu Konfliktlagen in den Kirchengemeinden.

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand haben gem. 94 Absatz 4 Satz 3 „insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann“.

Besonders nach langjährigem, engagiertem Dienst in einer Kirchengemeinde haben einzelne Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand Mühe, die Statusänderung und den damit einhergehenden Verlust von Gestaltungsmöglichkeiten in der bisherigen Pfarrstelle nachzuvollziehen. Wenn es dann zu Konfliktlagen in einer Kirchengemeinde kommt, werden die Beteiligten durch die Referentinnen und Referenten schriftlich und mündlich angehört und die Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand zur Zurückhaltung aufgefordert.

Wenn es zu solchen Konfliktlagen kommt, beschäftigen diese die einzelne Kirchengemeinde erheblich, da die Gemeindeglieder und Mitglieder im KGR in Loyalitätskonflikte geraten. Dennoch soll an dieser Stelle betont werden, dass es auf dem Gebiet der Nordkirche lediglich zu durchschnittlich zwei bis drei Situationen dieser Art jährlich kommt.

Campus Ratzeburg

Das Dezernat begleitet geschäftsführend den Ausschuss der Ersten Kirchenleitung, der die Rechtsverhältnisse zwischen Landeskirche, Domgemeinde und Vorwerker Diakonie neu geordnet und die Renovierung der Gebäude Domhof 33, 34 und 18a (Domkloster) bis zur Beschlussreife geplant hat.

In diesen Liegenschaften, die inzwischen von der Landeskirche erworben wurden, entfalten das Predigerseminar und das Pastoralkolleg ihren Aus- und Fortbildungsbetrieb. Im Jahr 2018 konnten die letzten Entscheidungen der kirchenleitenden Gremien für die Renovierungs- und Baumaßnahmen herbeigeführt werden. Die Landessynode hat mit Beschluss des Haushalts für das Jahr 2019 ein Finanzierungsvolumen in Höhe von ca. 12,5 Mio Euro bereitgestellt. Die Baumaßnahmen können 2019 aufgenommen werden.

Personalentwicklung 2030

Unter Federführung des Dezernats wurde in allen kirchenleitenden Gremien das in den Vorjahren erarbeitete Konzept für die Bewältigung des absehbaren Rückgangs der Zahl der im aktiven Dienst befindlichen Pastorinnen und Pastoren um etwa ein Drittel in der Dekade 2020–2030 diskutiert und zur Beschlussreife gebracht. Kollegium und Erste Kirchenleitung haben im Herbst 2018 den Entwurf des „Kirchengesetzes zur Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ verabschiedet bzw. der Landessynode zugeleitet. Dieser war vom juristisch begleitenden Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht formuliert worden.

Der föderale Aufbau der Nordkirche erfordert im Blick auf den Erlass einer derartigen Regelung breite Kommunikationsaktivitäten. Der Dezernent und die Referentinnen und Referenten haben das Thema in vielen Pastoren- und Pröpstekonventen, in Kirchenkreis- und Hauptbereichsgremien erörtert. Das Ziel ist Akzeptanz durch ein hohes Maß an Transparenz.

Die Bearbeitung des Themas 2030 hatte über das Jahr 2018 für das Personaldezernat herausragende Bedeutung.

Einberufung und Geschäftsführung der Arbeitsgruppe „Notfallseelsorge in der Nordkirche“

Bereits im April 2017 hat eine Referentin des Personaldezernats gemeinsam mit einer Referentin des Dezernats Dienst- und Arbeitsrecht und einem Referenten des zuständigen Fachdezernats Kirchliche Handlungsfelder eine Arbeitsgruppe zum Thema Notfallseelsorge einberufen. In dieser AG arbeiten mit: ein Mitglied der Ersten Kirchenleitung, der Leitende Pastor des Hauptbereichs Seelsorge und ethischer Diskurs, die drei landeskirchlichen Beauftragten für die Notfallseelsorge, Pröpste aus allen drei Sprengeln, sowie die Pastorenvertretung und der Vertreter der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren.

Die Leitung und Geschäftsführung der Arbeitsgruppe liegt beim Personaldezernat.

Die Tätigkeit von Pastorinnen und Pastoren in der Notfallseelsorge ist ein wichtiger seelsorglicher Dienst sowohl an Gemeindegliedern als auch an Menschen, die der Kirche fern stehen. Allerdings wird dieser Einsatz in den drei Sprengeln der Nordkirche unterschiedlich gestaltet. In den Sprengeln Schleswig und Holstein und Hamburg und Lübeck geschieht dieser Dienst in Trägerschaft der Kirchenkreise, im Sprengel Mecklenburg und Pommern gibt es hauptsächlich andere Träger, wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz oder die Johanniter-Unfallhilfe. Während im Sprengel Schleswig und Holstein alle Pastorinnen und Pastoren verpflichtet sind, regelmäßig diesen Dienst zu leisten und im Sprengel Hamburg und Lübeck eine überwiegende Bereitschaft der Pastorinnen und Pastoren zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge besteht, leisten Pastorinnen und Pastoren im Sprengel Mecklenburg und Pommern diesen Einsatz rein freiwillig. Diese Unterschiede waren regelmäßig Anlass für Anfragen von einzelnen Pastorinnen und Pastoren sowie der Pastorenvertretung nach der rechtlichen Grundlage für den Dienst in der Notfallseelsorge.

Die Arbeitsgruppe hat in einer über einjährigen bis Mai 2018 nach ausführlichen Diskussionen einheitliche Regelungen für den Dienst in der Notfallseelsorge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort erarbeitet. Dazu gehören Fragestellungen der Aus- und Fortbildung, der Beauftragung, Kriterien für die Befreiung von der verpflichtenden Mitarbeit, Kostenübernahme und Vertretungsregelungen.

Im Rahmen der Beteiligung werden die Vorschläge zurzeit im Bischofsrat auch unter dem Gesichtspunkt der „Perspektive 2030“ und der damit verbundenen geringer werdenden Anzahl an Pastorinnen und Pastoren und damit einhergehender größeren Belastung der einzelnen beraten. Weitere Abstimmungen in den Konventen der Pröpstinnen und Pröpste sind geplant. Die Arbeitsgruppe wird die daraus erwachsenen Vorschläge beraten und ggf. den vorliegenden Entwurf überarbeiten und zu weiteren Beratungen im Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste in der Nordkirche im April 2019 vorlegen.

II. AUSSENSTELLE SCHWERIN

Studierendenbegleitung

232 Studierende werden (Stand 1. Dezember 2018) auf der Liste der Theologiestudierenden der Nordkirche geführt.

Für das Jahr 2018 zeichnet sich eine erfreuliche Entwicklung bei der Zahl der Neuaufnahmen ab. Bis zum 1. Dezember 2018 wurden 54 Studierende neu aufgenommen (zum Vergleich 2017: 40 Neuaufnahmen), vier weitere Neuaufnahmen sind noch für den Dezember terminiert. Bei den Studierenden ist als Trend zu vermerken, dass zunehmend männliche Studierende Interesse an der Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden zeigten (45%), in den Vorjahren lag diese Quote zwischen 34% und 37%. Über 70% der Studierenden, die auf die Liste aufgenommen wurden, begannen ihr Studium an einer der Universitäten, die auf dem Gebiet der Nordkirche liegen (Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock).

Die Mehrzahl der Studierenden wechselt nach der Zwischenprüfung an eine Universität außerhalb der Nordkirche, um dann für die Erste Theologische Prüfung in den Norden zurückzukehren.

Es zeichnet sich als Tendenz ab, dass sich jeweils ein Drittel der Studierenden in den ersten Semestern meldet, dann vermehrt vor der Zwischenprüfung und wiederum ein Drittel kurz vor dem Examen.

Die Studierenden stammen aus allen Kirchenkreisen unserer Landeskirche.

Als Grund für die Berufswahl und für das Interesse am Studium geben über 70% der Neuaufgenommenen das Elternhaus und die positiven Erfahrungen in der eigenen Heimatkirchengemeinde an.

Persönliche Bezüge und wertschätzende Hilfe sind für diese Generation der Studierenden besonders wichtig.

Auffallend ist das leicht steigende Interesse von Studierenden, die ihre Wurzeln außerhalb der Nordkirche haben, insbesondere aus dem südlichen „Speckgürtel“ Hamburgs sowie aus Mitteldeutschland und Sachsen.

Der Studierendenrat wurde bei der Vorbereitung und Durchführung des der Nordkirche unterstützt. Der Konvent fand mit 54 Teilnehmenden und weiteren Gästen vom 2. bis 4. November 2018 in der Jugendbildungsstätte YES! im Nordosten Hamburgs im Stadtteil Rahlstedt unter dem Thema „GEMEINDE X – THE NEXT GENERATION“ statt. Die Teilnahme ist freiwillig und wird besonders von Studierenden genutzt, die sich am Beginn des Hauptstudiums befinden.

Vor jeder Aufnahme und nach der Zwischenprüfung werden persönliche Gespräche in Schwerin, an den Studienorten auf dem Gebiet der Nordkirche und während des Studierendenkonvents geführt. Die Heimatkirchengemeinden und die Kirchenkreise werden regelmäßig informiert, damit auch sie die Studierenden einladen und unterstützen können.

Vier Veranstaltungen „Rund um das Examen“ mit Informationen über die Zulassungsbedingungen, die Zeitschiene und die Inhalte des Examens fanden an den vier Prüfungsstandorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock für insgesamt 50 Personen statt. Hinzu kamen Einzelberatungen.

Die Erste Theologische Prüfung wurde im Frühjahr 2018 an allen vier Studienorten auf dem Gebiet der Nordkirche durchgeführt. Im Sommer 2018 fanden Prüfungen in Greifswald, Hamburg und Kiel statt. In Greifswald wurde zusätzlich eine Ergänzungsprüfung abgeschlossen. In Rostock wurden entsprechend der Übergangsregelung für Theologiestudierende aus Mecklenburg im Sommer Diplomprüfungen abgelegt.

Für den größten Teil der Kandidatinnen und Kandidaten gilt mittlerweile die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VO Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 7. September 2012 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Dezember 2016. In Hamburg und Kiel wird außerdem noch nach der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (O Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 geprüft.

Für einzelne Studierende in Greifswald ist noch die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 gültig. Insgesamt haben 37 Kandidatinnen und Kandidaten die Erste Theologische Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

Kontakt wird auch zu 37 Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung gehalten, die gegenwärtig an fünfzehn theologischen Ausbildungsstätten als Wissenschaftliche Mitarbeitende tätig sind. Sie wurden insbesondere über die Veränderungen zu den Vikariatszeiten sowie über das Ehrenamtsvikariat und zur Promotionsförderung informiert.

Am Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg fanden zwei Orientierungswochen für Theologiestudierende statt. Begleitete Gemeindepraktika wurden im August und September 2018 für Studierende angeboten. Erstmals wurde ein Zuschuss von 200 € für die Unterbringungs- und Verpflegungskosten direkt an die Studierenden ausgezahlt, der die bis dahin üblichen Zahlungen an die Kirchengemeinden ablöste. Dieser Zuschuss wurde an 32 Teilnehmende (6.400 €) ausgezahlt. Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten zum Gemeindepraktikum wurde von 18 Studierenden beantragt und insgesamt wurden dafür 2.231,10 € ausgezahlt.

Neben den Fahrtkosten zum Studierendenkonvent, zu Informationsveranstaltungen, zur Orientierungswoche und zu Beratungsgesprächen wurden Zuschüsse zu Exkursionen an 17 Studierende (1.479,05 €) und zu Literaturanschaffungskosten an 33 Studierende (4.596,68 €) zur Zahlung angewiesen.

Geschäftsführungen und Mitgliedschaften

In den Ausbildungsreferentenkonferenzen der EKD-Gliedkirchen (ARK) vom 2. Mai – 4. Mai 2018 in Bielefeld und vom 5. Dezember – 6. Dezember 2018 in Hannover wurde sich unter anderem über den Umgang mit ausländischen Abschlüssen, die Anzahl der Praktika während des Theologiestudiums und die vorgesehene Rahmenstudienordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster Theologie verständigt.

Theologisches Prüfungsamt

Das Theologische Prüfungsamt kam am 20. April 2018, am 10. Oktober 2018 und am 21. November 2018 unter Vorsitz des Landesbischofs zu Sitzungen in Schwerin zusammen. Es wurden die Kommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen in Greifswald, Hamburg und Kiel im Sommer 2018 und in Hamburg,

Kiel und Rostock im Frühjahr 2019 berufen. Insgesamt 40 Kandidatinnen und Kandidaten wurden für diese Prüfungen zugelassen.

Ebenso wurden die Kommissionen für die Zweiten Theologischen Prüfungen in Hamburg und Schwerin berufen, an denen insgesamt 30 Vikarinnen und Vikare teilnahmen. Es wurde jeweils über eine Beschwerde gegen Ergebnisse einer Ersten und einer Zweiten Theologischen Prüfung beraten und entschieden.

Nach Kontaktaufnahme und Vorstellungsgesprächen konnten sechs vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt abgelegte Erste Theologischen Prüfungen für eine Bewerbung in das nordkirchliche Vikariat anerkannt werden. Ergänzend wurde bei Bedarf an Gemeindepraktika in der Nordkirche vermittelt.

Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss kam am 20. April 2018 und am 9. Mai 2018 zusammen. In der ersten Sitzung wurde über die Zulassung zum Bewerbungsverfahren entschieden. Von den 36 Bewerberinnen und Bewerbern konnten vier von der Teilnahme befreit werden, weitere 24 Personen wurden entsprechend der Platzanzahl zugelassen und sechs Personen ein Nachrücken in Aussicht gestellt. Da es zu zwei Rücktritten vor dem Bewerbungsverfahren kam, konnten zwei Personen nachrücken. In der zweiten Sitzung wurde das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens beraten. 20 Personen wurden für das Vikariat und zusätzlich eine Person für das Ehrenamtsvikariat ab dem 1. September 2018 zugelassen. Auch hier waren vorsorglich Nachrückmöglichkeiten geschaffen worden, die von drei Personen genutzt werden konnten. Eine weitere Vergrößerung der Ausbildungsgruppe war aus räumlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich. Die letztmalige Möglichkeit, sich bereits vor dem abgeschlossenen Examen für das Vikariat zu bewerben und die verschobene Umstellung auf neue Termine für den Vikariatsbeginn, führte dazu, dass nicht alle Bewerbungen sofort berücksichtigt werden konnten. Für den Übergangszeitraum bis zum nächsten Vikariatsbeginn wurde in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen die Durchführung und Finanzierung von sechsmonatigen Praktika organisiert. Insgesamt zehn Plätze wurden bereitgestellt. Sechs Praktika wurden für den Zeitraum Oktober 2018 bis März 2019 benötigt.

Eine Fortführung des 2019 zwischen Examen und Vikariat ist vorbereitet, so dass ab 2019 alle Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung entweder sofort in das Vikariat oder in ein Praktikum bis zum nächstfolgenden Termin gehen können.

Bewerbungsverfahren für das Vikariat

Für das Bewerbungsverfahren vom 7. Mai–8. Mai 2018 am Christian-Jensen-Kolleg in Breklum wurden gemeinsam mit der Institutionsberatung Ablauf und Inhalte vorbereitet. Dafür wurde eine Kommission mit acht Mitgliedern berufen. Eine umfangreiche Informationsveranstaltung für alle Interessierten fand vor dem Verfahren statt. Eine kurzfristige Erhöhung der Platzanzahl und eine Verlängerung des Verfahrens waren nicht möglich. Für das nächste Verfahren im Februar 2019 sind vorsorglich mehr Räume und Tage in Breklum gebucht worden, damit alle Bewerberinnen und Bewerber ohne Wartezeit oder die Unsicherheit des Nachrückens teilnehmen können. Damit wurde einer Anregung eines Treffens mit Theologiestudierenden in Kiel und des Studierendenrats entsprochen. Ebenso wurde für den Studierendenrat eine neue Übersicht über die Abfolge des Bewerbungsverfahrens erstellt, so dass langfristige Planungen und Vorbereitungen möglich sind.

Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg

Der Beirat des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg kam am 28. Mai 2018 und am 12. November 2018 in Ratzeburg zusammen.

Schwerpunkte waren neben Informationen zu baulichen Veränderungen auf dem Campus Ratzeburg und den Beratungen zum Haushaltsentwurf die Einrichtung und der Arbeitsbeginn der neuen Abteilungen „Nachwuchsförderung“ und „Pfarrvikariat“ sowie die Evaluation des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare und die sich daraus ergebende Planung eines veränderten Curriculums und zeitlichen Ablaufs des Vikariats. Die Ergebnisse der Beratungen im Beirat fließen in einen Workshop zur Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche ein, der für den 23. Januar 2019 vorbereitet wird. Durch die angedachten Veränderungen der Ausbildungsdauer, der Präsenzzeiten in der Ausbildungsgemeinde sowie durch Flexibilisierung, Individualisierung, Innovationen und einen neuen Stellenwert der Spiritualität kann die Qualität der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst erheblich verbessert werden.

Im Auftrag des Beirats hat ein ständiger Nominierungsausschuss Bewerbungsverfahren mit Gesprächen und Sichtstunden geführt und die Neuberufungen auf die beiden Stellen im Arbeitsbereich „Nachwuchsförderung“ und die Studienleitungsstellen „Pfarrvikariat“ und „Homiletik“ vorgeschlagen.

Vikariat

Im Berichtsjahr begannen am 1. Januar 2018 18 und am 1. September 2018 20 Vikarinnen und Vikare ihr Vikariat.

Am 1. Januar 2018 befanden sich insgesamt 79 Vikarinnen und Vikare in der Ausbildung, am 30. November 2018 81 Vikarinnen und Vikare.

Mit Ablauf des 31. Januar und 31. Mai des Jahres beendete je eine Vikariatsgruppe nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung das Vikariat.

Bei den mündlichen Prüfungen im Frühjahr 2018 in Hamburg und im Herbst 2018 in Schwerin haben insgesamt 30 Vikarinnen und Vikare die Zweite Theologische Prüfung bestanden.

Im Jahresverlauf wurden die Vikarinnen und Vikare in zeitweise bis zu fünf Vikariatsgruppen bei den praktischen Prüfungsleistungen der religionspädagogischen Unterrichtsstunde und dem Gottesdienst, bei den schriftlichen Prüfungsleistungen (Seelsorgearbeit und Klausur) sowie bei den mündlichen Prüfungen begleitet. Die Begleitung umfasst z.B. termingerechte Zustellung der Aufgaben, Überwachung des termingerechten Eingangs unter Einhaltung der prüfungsrelevanten Vorgaben auf Grund der Prüfungsordnung, Terminsetzungen für Meldungen zur mündlichen Prüfung, Erstellung der Prüfungspläne und die organisatorische Vorbereitung der Prüfungen, Begleitung und Nachbereitung der mündlichen Prüfungen im Frühjahr und Herbst.

Für die Vikarinnen und Vikare wurden sämtliche erstattungsfähige Fahrtkosten zur Zahlung angewiesen. Die finanzielle Abwicklung der Studienfahrt einer Vikariatsgruppe nach St. Petersburg wurde unterstützt.

Für die Umstellung des Vikariatsbeginns ab 2019 von Januar auf April bzw. von September auf Oktober wurden umfangreiche Vorbereitungen getroffen. Durch die Umstellung entfallen regelmäßig Wartezeiten zwischen Erster Theologischer Prüfung und Vikariatsbeginn. Ziel ist, Bewerbende unmittelbar nach dem Examen in das Vikariat zu übernehmen und die jeweils zwanzig pro Ausbildungsgruppe vorhandenen Plätze zu besetzen.

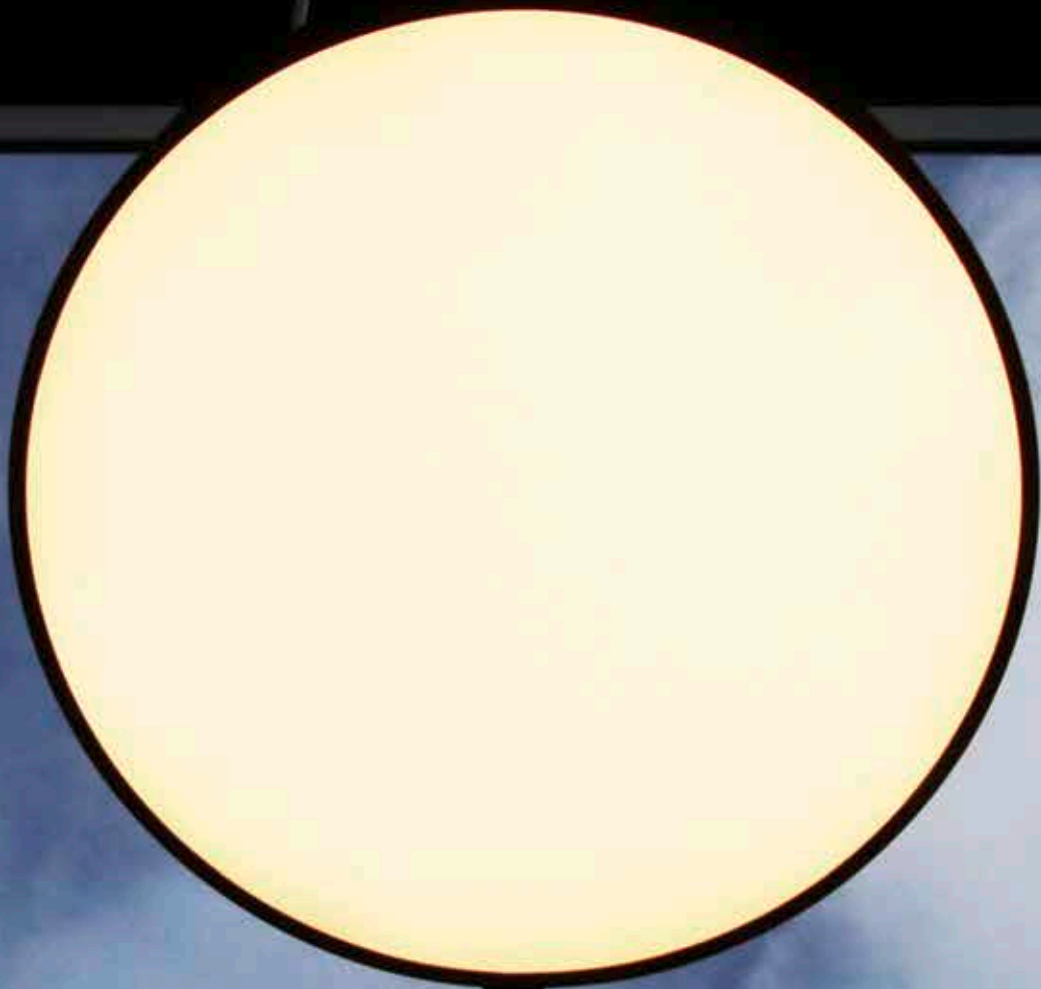
Im Jahr 2018 kam es zu zwei kurzfristigen Rücktritten aus persönlichen Gründen unmittelbar vor und nach dem Vikariatsbeginn. Diese Plätze blieben frei und konnten nicht mehr nachbesetzt werden.

Promotionsförderung

Zehn Anträge waren eingegangen. Eine umfangreiche Beratung erfolgte vorlaufend. Zwei Anträge wurden wegen der Zusage anderweitiger Förderung zurückgezogen.

Die Auswahlkommission hatte 2018 vier Stipendien mit einer Laufzeit von zwei Jahren und zusätzlich drei Abschlussförderungen vergeben. Hierfür konnten Mittel aus nicht in Anspruch genommenen Stipendien verwendet werden. Mit den bereits laufenden Stipendienzahlungen wurden 2018 insgesamt 53.400 € ausgezahlt.

Ein Merkblatt für zukünftige Antragstellungen wurde überarbeitet. Vier frühere Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben die Abgabe und Drucklegung der Dissertation mitgeteilt, die Belegexemplare übersandt und der Nordkirche für die Unterstützung gedankt.



E. Dezernat Finanzen

I. HAUSHALT

Erarbeitung einer Bilanzierungsverwaltungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift über Aufnahme, Bewertung und Ausweis des Vermögens und der Schulden nach den Rechtsverordnungen über die Haushaltsführung wurde im Jahr 2018 überarbeitet und in wesentlichen Teilen neu gefasst. In einem Stellungnahmeverfahren wurden von den Kirchenkreisen und dem Rechnungsprüfungsamt mehr als hundert Hinweise gegeben, die zum größten Teil Berücksichtigung fanden. Verschiedene Hinweise betreffen die Novellierung der Rechtsverordnungen über die Haushaltsführung. Die Bilanzierungsverwaltungsvorschrift wird im Frühjahr 2019 in Kraft treten.

Initiative eines künftig regelmäßigen Treffens der Finanzverantwortlichen der Kirchenkreise mit dem Finanzdezernat

Im Sommer 2018 wurde erstmalig ein Treffen der Finanzverantwortlichen der Kirchenkreise mit dem Finanzdezernat initiiert, um die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen in Bezug auf aktuelle Finanzthemen (z. B. Anpassung von Rechtsvorschriften, Erfahrungsaustausch bei der Umstellung des Rechnungswesens etc.) zu intensivieren. Diese Initiative wurde von den Kirchenkreisvertretenden sehr begrüßt. Aus aktuellem Anlass wurde im November 2018 ein weiteres Treffen mit dem Schwerpunkt konzeptionelle Rahmenbedingungen im Rechnungswesen für die Einführung des § 2b UStG durchgeführt. Im Frühjahr 2019 wird die Novellierung der KRHhFVO im Mittelpunkt stehen.

Sanierung des Schleswiger Doms

Die vorlaufenden Planungen zur Sanierung des Schleswiger Doms wurden in 2015 aufgenommen. Der Schleswiger Dom wird im Umfang von 17,3 Mio. Euro saniert. Die Kulturbeauftragte des Bundes hat Fördermittel in Höhe von 8,65 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Die Stadt Schleswig wird sich mit 450.000 Euro beteiligen. Die Kirchengemeinde Schleswig hat 50.000 Euro zugesagt und der Kirchenkreis Schleswig-Flensburg engagiert sich mit 950.000 Euro. Das Land Schleswig-Holstein leistet über das Kulturministerium 3,3 Mio. Euro und über das Finanzministerium 800.000 Euro.

Als landeskirchlicher Anteil verbleibt ein Betrag von 3,1 Mio. Euro. Im Sinne einer Ausgestaltung des Staatskirchenvertrages mit dem Land Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2016 die Unterstützung des Landes bei der Sanierung durch Geldbeträge und Dienstleistung des Gebäudemanagements Schleswig-Holstein (GM S-H) vereinbart. Dieses Projekt wird bis 2021/2022 begleitet. Die Sanierung des Doms wird durch eine Projektstelle koordiniert, die in der Bischofskanzlei Schleswig angesiedelt ist. Die endgültigen Projektmittel wurden in 2018 durch das Finanzdezernat vor der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss eingeworben.

Ausgleich des Versorgungsvermögens der Stiftung zur Altersversorgung

Das Versorgungsvermögen der Stiftung zur Altersversorgung für die ab dem 01.01.2006 eingestellten Pastorinnen/Pastoren und Kirchenbeamten/Kirchenbeamten wies nach dem versicherungsmathematischen Gutachten eine Unterdeckung von 12,9 Mio. Euro aus. Die Landessynode folgte dem Vorschlag der Gremien und änderte den Haushaltsbeschluss 2018, um die fehlenden Mittel aus den Kirchensteuern des Jahres aufzubringen. Das zu erwartende Kirchensteuerergebnis ließ diese Beschlussfassung zu.

II. RECHNUNGSWESEN

Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen

Im Frühjahr 2018 lag das „Gutachten über die versicherungsmathematische Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2017“ vor. Es folgten intensive Beratungen, in welcher Art und Weise die in diesem Gutachten ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen zu bilanzieren sind. Im Ergebnis erfolgte der bilanzielle Ausweis mit dem Jahresabschluss 2017 im Mandanten Versorgung.

Konsolidierung der landeskirchlichen Einzelabschlüsse

Nachdem bis zum Jahresabschluss 2016 einschließlich nur Einzelabschlüsse für alle landeskirchlichen Mandanten erstellt wurden, mussten diese mit dem Jahresabschluss 2017 erstmalig zu einem landeskirchlichen Gesamtabchluss konsolidiert werden.

Hierfür wurden zunächst die Einzelabschlüsse erstellt und zu einem summierten Abschluss zusammengefasst, der anschließend um die internen Leistungsbeziehungen bereinigt werden musste.

Umsetzung des IKS

In diesem Jahr wurden die abschließenden Beratungsgespräche zur Einführung eines Internen Kontrollsystems im Landeskirchenamt geführt und das IKS-Handbuch für die Finanzbuchhaltung finalisiert, so dass der Produktivbetrieb beginnen konnte.

III. KIRCHENSTEUERN, SONSTIGE STEUERN, MITGLIEDSCHAFTSRECHT UND MELDEWESEN

Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren

Im Jahr 2018 sind rund 30 Dienstwohnungen durch die Finanzverwaltung und die Mannheimer Kanzlei besichtigt und bewertet worden. Ausgehend von den Besichtigungsterminen und den dort gewonnenen Erkenntnissen sind die sich über Monate erstreckende Verhandlungen mit der Finanzverwaltung wieder aufgenommen worden. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2019 eine Verständigung mit der Finanzverwaltung erreicht werden kann und ein einheitliches Verfahren zur Bewertung der kirchlichen Dienstwohnungen etabliert wird.

Veränderung der Umsatzbesteuerung für kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2015 die Grundlagen für die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Von diesen Änderungen sind auch die kirchlichen Körperschaften wie die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise sowie die Landeskirche in einem hohen Maße betroffen. Auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurden Handreichungen erarbeitet und den Landeskirchen und Diözesen zur Verfügung gestellt. Der Bereich Steuern hat an diesem Projekt mitgearbeitet.

In der zweiten Jahreshälfte hat der Bereich Steuern in allen Kirchenkreisen Schulungsveranstaltungen zu den Änderungen der umsatzsteuerlichen Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt. Zudem wurden bereits in einigen Kirchenkreisen Informationsabende zu den umsatzsteuerlichen Änderungen für die Kirchengemeinderäte gestaltet.

IV. Abteilung Gebäudemanagement

Sanierung, Umbau und Erweiterung des Landeskirchenamts in Kiel

Eine außerordentliche Aufgabe bewältigte das Gebäudemanagement bei der Sanierung, dem Umbau und der Erweiterung des Landeskirchenamtes in Kiel. Begleitet wurde das Projekt durch einen Kirchenleitungsausschuss, der im Frühjahr 2015 seine Arbeit aufgenommen und im August 2018 beendet hat. Das Projekt gliederte sich in drei Bauabschnitte (BA):

1. BA – Sanierung der Dänischen Str. 35
2. BA – Erweiterung des LKA durch einen Neubau im Jensendamm
3. BA – Sanierung/Umbau der Dänischen Str. 21

Die ersten beiden Bauabschnitte konnten im Frühjahr 2017 abgeschlossen werden. Der 3. Bauabschnitt wurde im Oktober 2017 begonnen und wird im 4. Quartal 2018 abgeschlossen werden.

Campus Ratzeburg

Seit 2014 begleitete das Gebäudemanagement einen Kirchenleitungsausschuss zum geplanten Campus Ratzeburg und legte den zuständigen Gremien erstmals im November 2017 eine Vorlage zur Entscheidung vor.

Nach Beschlussfassung durch die Gremien wurden im Jahr 2018 erste Architektenverträge abgeschlossen und ein Bauantrag gestellt.

V. VERSICHERUNGEN

Im Jahr 2018 wurde eine Verwaltungsvorschrift zu den Sammelversicherungen (SamVersVwV) erarbeitet und beschlossen, die zum 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Darin wurden insbesondere klarstellende Regelungen zur Teilhabe von selbstständigen Einrichtungen, Stiftungen und Vereinen an den Sammelversicherungen getroffen. Dadurch wurde eine einheitliche Grundlage für das Sammelversicherungswesen für die gesamte Nordkirche geschaffen. Die Beratungen mit den Kirchenkreisen, den Landesverbänden der Diakonie und dem Ecclesia-Versicherungsdienst bis zur Erstellung der Beschlussreife der SamVersVwV nahmen das ganze Jahr in Anspruch.

VI. STIFTUNG ALTERSVERSORGUNG

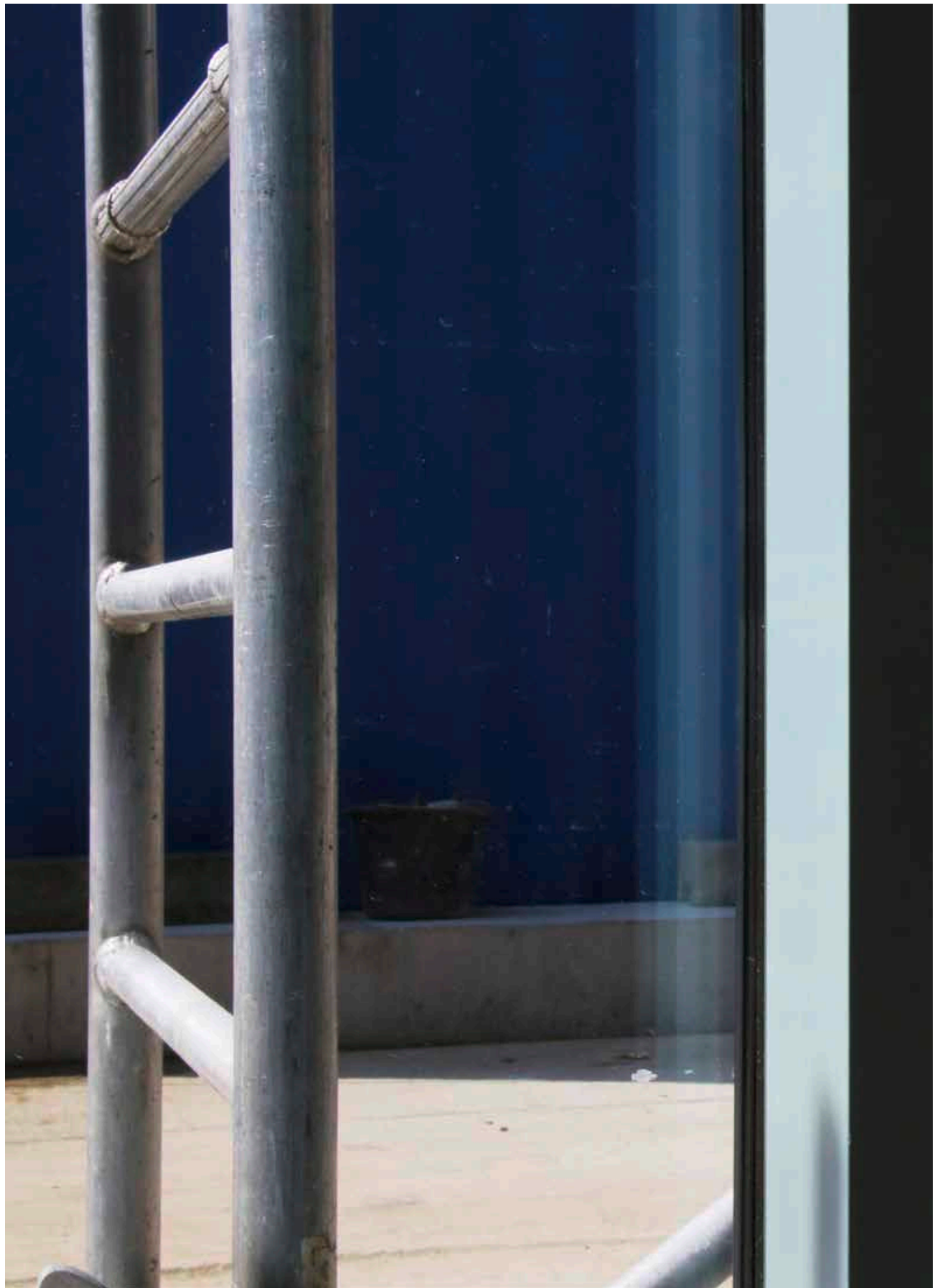
Versicherungsmathematisches Gutachten zum Stichtag 31.12.2017

Durch die Firma Willis Towers Watson wurde zum Stichtag 31.12.2017 ein neues versicherungsmathematisches Gutachten zur Feststellung der Höhe des Deckungsgrades der Absicherung der Versorgungs- verpflichtungen der Nordkirche erstellt. Das Gutachten stellt fest, dass für die vor dem 01.01.2005 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommenen Personen (Absicherung durch Stiftungskapital I) der Deckungsgrad bei 53,2 % liegt. Der vorgeschriebene Deckungsgrad muss mindestens 60 % sein. Im Ergebnis wurde nach sehr umfangreichen Gremien- beratungen auf über das Jahr 2018 hinausgehende Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen (Stif- tungskapital I) verzichtet. Auch eine ursprünglich vor- gesehene Änderung des Altersversorgungsstiftungs- gesetzes wurde nicht weiter verfolgt. Für die nach dem 31.12.2005 übernommenen Personen (Absicherung durch Stiftungskapital II) liegt die Deckungsquote bei 83,58 %, was unter der Zielvorgabe von 100 % liegt.

Zum Ausgleich der Unterdeckung des Stiftungskapital II werden durch eine Änderung des Haushaltsbeschlus- ses aus dem Kirchensteuermehraufkommen des Jah- res 2018 12,9 Mio. Euro zugeführt, um die 100%ige Deckung herzustellen.

Einführung der elektronischen Rückdeckungsversicherungsakte

Im Rahmen der Einführung des IKS im Landeskirchen- amt wurde damit begonnen, die rd. 4.200 Renten- rückdeckungsverträge in eine elektronische Rückde- ckungsversicherungsakte zu überführen. Mittelfristig soll damit die Datenbasis für die Erstellung versiche- rungsmathematischer Gutachten qualitativ verbessert werden.



F. Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

I. LEITUNG DES DEZERNATS

Aufgabenkritikprozess

Der Aufgabenkritikprozess des Landeskirchenamtes wurde zu Ende gebracht und auf Dezernatsebene weiter ausgeführt. Es liegen für alle Sachbearbeitungsaufgaben detaillierte Aufstellungen von Aufgabengebieten, daraus resultierenden Bedarfen an Personal und tatsächlich vorhandenen Personalressourcen vor. Durch anhaltende Optimierungen im Ablauf sowie Änderungen in der Verordnung für die Verwaltung der Hauptbereiche (HBVO) konnten Ressourcen im kleinen Umfang umverteilt werden.

Eine ähnliche Aufstellung der Arbeitsbereiche der Referentinnen und Referenten fällt aufgrund der schwierigeren Quantifizierbarkeit der Einzelaufgaben ungleich schwerer. Dennoch hat eine detaillierte Aufstellung einen Bedarf von 1.0 VBE für die Standorte Kiel und Schwerin für den Bereich „Schule und Religionsunterricht“ ergeben.

II. STEUERUNG, AUSRICHTUNG UND BEZUSCHUSSUNG DER PASTORALEN SUPERVISION UND FORTBILDUNG SOWIE DER ZUSATZAUSBILDUNG VON MITARBEITENDEN DER LANDESKIRCHLICHEN EBENE; SEELSORGE UND BERATUNG

- Mitarbeit als berufenes Mitglied in der Ständigen Konferenz Seelsorge (SKS – Beratungsgremium des Rates der EKD) sowie Mitarbeit in SKS-Untergruppen;
- Beginn der Gremienbefassung (Landeskirchenamt, Kirchenleitung, Landessynode): Handreichung „Das Seelsorgegeheimnis wahren und vor Missbrauch schützen: Zum Umgang mit der Schweigepflicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Nordkirche“
- Übergangsweise Neuordnung der Strukturen der Gefängnisseelsorge in Schleswig-Holstein, enge Abstimmung mit dem Justizministerium (Anbahnung für die politische Ebene: Abteilungsleiter Strafvollzug, Bischof SH und Justizministerin) und den Rechtsdezernaten zur differenzieren und differenzierten Auslegung des Staatskirchenvertrags, fortwährende Kommunikation mit dem Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog, den betroffenen Pastoren und dezernatsübergreifende Zusammenarbeit (Dezernat für den Dienst der Pastorinnen und Pasto-

ren, Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat wegen Besoldungsergänzungsgesetz für die landesbediensteten Gefängnisseelsorger);

- Organisation und Finanzierung (Etatisierung von Empfängen): Bundeskonferenz Gefängnisseelsorge (Ausrichter Nordkirche);
- Fachliche Mitarbeit bei der Arbeitsgruppe Notfallseelsorge zur Erstellung einer Rechtsverordnung (Dezernat für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren, Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat sowie Sprengelbeauftragte, Mitglieder der Ersten Kirchenleitung und Pröpstinnen und Pröpste).

III. STEUERUNG, AUSRICHTUNG UND ENTWICKLUNG DES RELIGIONSUNTERRICHTS AN SCHOULEN SOWIE DER RELIGIÖSEN BILDUNG IN GESELLSCHAFTLICHEN UND KIRCHLICHEN ZUSAMMENHÄNGEN

Vokationsverordnung (VokVO)

Die im Rahmen des Agendaprozesses zu vereinheitlichenden Regelungen bezüglich der kirchlichen Beauftragung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern im Raum der Nordkirche ist im Berichtszeitraum mit der Verabschiedung der Vokationsverordnung (VokVO) zum Abschluss gekommen. Dieser Rechtstext regelt nun erstmalig im Detail die kirchliche Beauftragung von Lehrkräften für das Fach ev. Religion. Damit ist in allen drei Bundesländern ein Instrument geschaffen, das Lehrkräften, den Schulen und den Schülerinnen und Schülern eine wachsende Rechtssicherheit bezüglich dieses Faches gewähren wird. Gleichzeitig formuliert die Nordkirche ihre Aufgabe, die sie im Zusammenhang dieses besonderen Rechtskonstrukts, der so genannten res mixta, der gemeinsamen Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaft, übernimmt. Insbesondere für die nicht unerhebliche Zahl an fachfremd Unterrichtenden (Lehrkräfte, die das Fach nicht grundständig studiert haben und es als Neigungsfach erteilen), werden im Falle fehlender grundständig ausgebildeter Lehrkräfte praktikable Möglichkeiten eröffnet, von der Nordkirche beauftragt zu werden, um den Religionsunterricht zu stützen. Damit reagiert die Nordkirche auf die strukturellen Gegebenheiten und Herausforderungen in der Schullandschaft (kleine Schuleinheiten, fehlende Fachlehrkräfte).

Schon jetzt zeigt sich, dass mit dieser Maßnahme die Aufmerksamkeit für dieses Fach (insbesondere in der Schuladministration, aber auch im Raum der Kirche) deutlich gestiegen ist. Denn aufgrund der Tatsache, dass z.B. pro Jahr etwa 400 Vokationen ausgestellt werden, entstehen vielfältige Möglichkeiten der Kommunikation mit jenen Kolleginnen und Kollegen, die dem Religionsunterricht das „Gesicht“ verleihen

Abschluss des vierjährigen Forschungsprojektes Religiöse Vielfalt im konfessionellen Religionsunterricht (ReVikoR)

Nach Abschluss des vierjährigen Forschungsprojektes ReVikoR zum Umgang mit religiöser Vielfalt im evangelischen Religionsunterricht konnte im Jahr 2018 auch die Auswertung der Ergebnisse (siehe dazu unter www.revikor.de) weitgehend abgeschlossen werden, so dass nun alle wichtigen Details vorliegen, um Maßnahmen zu entwickeln, die auf die aktuellen Herausforderungen (z.B. die hohe religiöse Vielfalt in den Religionsgruppen, der Wunsch nach gemeinsamem Lernen von Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Religionszugehörigkeiten, die überraschende Tatsache, dass nur etwa die Hälfte der befragten Lehrkräfte ihren Unterricht als „evangelisch“ bezeichnen u.a.) konstruktiv reagieren und das Fach qualitativ weiterentwickeln werden. Zur konkreten Ausarbeitung solcher Maßnahmen hat das Dezernat in mehreren Expertengesprächen Kriterien beschrieben, die von der Ersten Kirchenleitung im Sommer 2018 verabschiedet wurden und nun als Entwicklungsgrundlage für entsprechende Maßnahmen dienen. Inzwischen ist bereits ein Katalog von einer Reihe von Maßnahmen (z.B. Entwicklung von Fortbildungen zum Umgang mit religiöser Pluralität im Klassenzimmern, Überlegungen zur Einbindung von muslimischen Lehrkräften, die Beschreibung weiterer didaktischer Prinzipien bezüglich des interreligiösen Lernens u.a.) standen, der im Laufe des ersten Halbjahres 2019 mit wichtigen Gremien und Institutionen, die mit dem Religionsunterricht unterschiedlich befasst sind, beraten und ggfs. weiterentwickelt wird, um bis Sommer 2019 der Kirchenleitung einen beschlussreifen Katalog vorlegen zu können. Diese Bemühungen vollziehen sich im Bewusstsein der parallel laufenden Beratungen zum „Religionsunterricht für alle“ in Hamburg. Dass ein so komplexer Prozess zu solchen konkreten Ergebnissen führt, ist auch der intensiven, über Jahre betriebene Netzwerkarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des Religionsunterrichts zu verdanken.

2. Staatsprüfung und Prüfungsausschüsse

Die seit den letzten Jahren stetig steigenden Zahlen von Referendarinnen und Referendaren des Faches evangelische Religion in Schleswig-Holstein haben in 2018 mit insgesamt 104 abgelegten 2. Staatsprüfungen, an denen das Dezernat mit Sitz und Stimme in den Prüfungsausschüssen beteiligt ist, eine aktuelle Höchstmarke erreicht. Insbesondere im Grundschulbereich sind die Zahlen der Absolventinnen um fast 25% gestiegen, was vor allem auch deshalb erfreulich ist, weil in dieser Schulart die Zahl der fachfremd Unterrichtenden am höchsten ist, was sich nun langfristig mit der Zunahme der grundständig ausgebildeten Lehrkräfte zugunsten der fachlichen Professionalität verändern wird. Aufgrund der Beteiligung des Dezernats an den Prüfungen, die jeweils vor Ort in den Ausbildungsschulen in ganz Schleswig-Holstein stattfinden, ergeben sich nicht nur viele gute Gespräche mit Ausbildungslehrkräften und Schulleitungen. Durch die Anwesenheit eines kirchlichen Prüfers erfährt das sonst im schulischen Betrieb eher weniger beachtete Fach einen deutlich erhöhten Grad der Aufmerksamkeit, was letztlich, so die Erfahrungen der letzten Jahre, zu einer Stärkung der Wahrnehmung dieses Faches führt.

Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Für das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern legte die Landesverwaltung im Frühsommer den umfangreichen Entwurf einer Novelle vor. Er enthält Änderungen im Bereich der beiden Schwerpunkte „Inklusion“ und „Rahmenbedingungen der Schulen in freier Trägerschaft“. In einem aufwendigen Verfahren wurde die landeskirchliche Stellungnahme erstellt und mit dem Diakonischen Werk, den Schulstiftungen der Nordkirche und des Erzbistums Hamburg, dem Religionslehrerverband MV, der Stiftung Michaelshof Rostock und weiteren Kooperationspartnern – unter Einbeziehung von OKR Kriedel und KR Wiechert – abgestimmt. Die Wirksamkeit der Stellungnahme konnte durch Gremienbefassungen und weitere abgestimmte Beratungen erhöht werden.

Als Zwischenergebnisse kristallisierten sich folgende Schritte heraus:

- die geplante Streichung der Beteiligungsmöglichkeit von Lehrkräften aus Schulen evangelischer Schultträger an Fortbildungsangeboten des IQ M-V wurde zurückgenommen, die bisherige Regelung bleibt bestehen,
- es soll eine gemeinsam erarbeitete Formulierung zur Stärkung des Schutzes der Würde der Schülerpersönlichkeit an prominenter Stelle in den Gesetzentwurf aufgenommen werden,
- für die strittigen Fragen in Bezug auf die Berechnungsgrundlagen der Finanzhilfe für freie Schulträger soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt werden,
- für weitere strittige Regelungen in Bezug auf die Rahmenbedingungen der Arbeit freier Schulträger sollen weitere Fachgespräche auf Arbeitsebene folgen (Schülerverkehr, Schullastenausgleich, Verkürzung der Wartefrist auf Refinanzierung bei Neugründung, Einrichtung des Status „bewährter Schulträger“, Verlängerung der Frist für die Kostenanpassung, etc.) und
- in den strittigen Auffassungen zum inklusiven Lernen und Leben in den Schulen des Landes MV gibt es keine Annäherung.

Schulleitungstagung

In Zusammenarbeit mit dem PTI wurde in Mecklenburg-Vorpommern das in Schleswig-Holstein seit drei Jahren bewährte Veranstaltungsformat „Schulleitungstagung“ erprobt und eingeführt. Die Veranstaltung verlief außerordentlich erfolgreich und nutzbringend, insbesondere im Blick auf die positiven, teilweise sogar bewegenden Rückmeldungen von „atheistischen“ bzw. „religiös unmusikalischen“ Schulleitungen von Schulen in staatlicher Trägerschaft. Die Schulleitungstagung soll im Jahr 2019 wieder angeboten werden.

IV. STEUERUNG, AUSRICHTUNG UND ENTWICKLUNG DER GEMEINDEBEZOGENEN DIENSTE (DIAKONINNEN UND GEMEINDEPÄDAGOGINNEN)

Diakonen-Gemeindepädagogendienst-Gesetz (DGpDG)

Die Arbeit am Entwurf des DGpDG erforderte Beratungen mit Diakonen- und Gemeindepädagogengemeinschaften, Ausbildungsstätten, interessierten Vertretern und dezernatsübergreifende Abstimmungen in erheblichem Umfang. Im Ergebnis konnte die Zustimmung zum Entwurf des DGpDG in der Ersten Lesung der EKL erreicht werden. Der Gesetzentwurf sieht im kirchlichen Interesse die Harmonisierung der Rahmenbedingungen des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes vor. Das Gesetz kann – sollte es beschlossen werden – maßgeblich zur Steigerung der Attraktivität der gemeindebezogenen Berufsprofile und zur Stärkung des gesamten Arbeitsbereiches beitragen.

Begleitung von Diakonatsgemeinschaften

Die Schleswig-Holsteinische Diakonatsgemeinschaft e. V. (SHD) hat den Beschluss über ihre Auflösung gefasst und empfiehlt ihren Mitgliedern den Beitritt in die Brüder- und Schwesternschaft vom Rauhen Haus Hamburg oder eine andere Diakonengemeinschaft. Im Vorfeld und zur laufenden Unterstützung wurden Beratungen durchgeführt und ein Anschreiben des Landesbischofs an die Mitglieder der SHD vorbereitet. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Es besteht jedoch Einvernehmen hinsichtlich des Ziels „Keiner soll verloren gehen!“ und über die weiterhin beabsichtigte, eng abgestimmte Zusammenarbeit.

Im Blick auf die Zukunft der Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft wurden die Prozesse der Überarbeitung der Satzung und der erneuten Anerkennung der Gemeinschaft begleitet.

V. RECHTS- UND FACHAUFSICHT ÜBER DIE HAUPTBEREICHE „SCHULE, GEMEINDE- UND RELIGIONSPÄDAGOGIK“, „SELSORGE UND GESELLSCHAFTLICHER DIALOG“ UND „FRAUEN UND MÄNNER, JUGEND UND ALTER“ GEMÄSS § 1 ABSATZ 4 DES HAUPTBEREICHSGESETZES UND DER HAUPTBEREICHsverordnung

Dachmarke Evangelische Häuser im Norden (EHiN)

Mit der Zielrichtung, die weitere Schließung von evangelischen Übernachtungshäusern zu vermeiden, indem eine einheitliche Dachmarke und damit verbunden ein einheitliches Buchungssystem etabliert wird, wurde die Dachmarke „Evangelische Häuser im Norden“ (EHiN) eingeführt und mit einer Anschubfinanzierung von 450 T€ versehen. Das Ziel, nach dieser Zeit die Stelle des einzigen Mitarbeiters durch die Beiträge der Häuser und Beratungshonorare weiterführen zu können, hat sich nicht realisieren lassen. Die geplante Rechtsform als gGmbH ist von den Finanzbehörden nicht zugelassen worden, daher wurde EHN als unselbständiges Werk dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ zugeordnet, wo es mit dem Arbeitsfeld „Kirche und Tourismus“ eine thematische Anbindung möglich war. Inzwischen sind über 30 evangelische Übernachtungshäuser Mitglied von EHiN und profitieren vom Verbund. Durch den Leiter von EHiN sind die evangelischen Häuser bundesweit über Touristikmessen, den Tourismusausschuss des Deutschen Bundestages und andere Veranstaltungen als niedrigschwellige Angebote für die Beschäftigung mit Religion – auch eigenen religiösen Erfahrungen – bekannt geworden.

Der Erfolg von EHiN ist auch durch eine engagierte Arbeit auf Bundes- bzw. EKD-Ebene inzwischen einigermaßen gesichert. Es ist wahrscheinlich, dass die Stelle auf die EKD-Ebene verlagert werden kann (Evangelische Häuser in Deutschland), allerdings nur als 50% Stelle. Für den jetzigen Stelleninhaber ist das problematisch. Selbst die erfolgte Erhöhung der Mitgliedbeiträge, reicht zu einer Finanzierung einer ganzen Stelle nicht aus und macht die Zukunft dieser bisher überaus erfolgreichen Arbeit unsicher.

Anpassung des Gesellschaftervertrages/ Betreiben der Kantine im Landeskirchenamt

Nach den mit dem Finanzamt Kiel abgestimmten und aufgenommenen Änderungen ist der Gesellschaftervertrag von den Gesellschaftern entsprechend angenommen und notariell beglaubigt wurden.

Damit steht dem Betreiben der Kantine des Landeskirchenamts durch die Jugendaufbauwerks gGmbH von Seiten der Gesellschafter nichts mehr im Wege.

Kunst und Kirche intern (Nordkirchenkongress und die Folgen)

Durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Mourkojannis wurde das folgende Arbeitsgebiet neu in das Dezernat eingebracht und (weiter) bearbeitet:

Mit dem Kulturthema wurde eine Thematik aufgegriffen, die beim Nordkirchenkongress 2013 unberücksichtigt geblieben war und – wie schon damals verabredet - in der Folgezeit mit einer eigenen Tagung bearbeitet werden sollte. Dieses Anliegen wurde im Herbst 2016 im Rahmen von Gesprächen über Kunst und Kirche von einer Gruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Akademie, des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und verschiedenere Einrichtungen der kunstbezogenen Erwachsenenbildung nicht zuletzt unter Bezugnahme auf die prominente Stellung des Kulturbegriffs in der Nordkirchenverfassung aufgenommen. Ergänzt wurde diese Gruppe später noch durch den Leiter des Hauptbereichs Bildung, in dessen HB das Thema Kunst und Bildung vielfach vertreten ist (vgl. auch die jetzige Stellenausschreibung) sowie durch den damaligen Leiter der Arbeitsstelle Reformationjubiläum, dessen Arbeitsstelle in Vorbereitung des letztjährigen Reformationjubiläums zahlreiche Projekte mit Kulturpartnern initiiert und durchgeführt hat und der hilfreiche Kontakte zur Kulturszene mitbringt.

Mittlerweile hat der Kulturkongress mit 150 geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Kirche und Kultur in Schwerin am 26./27. Oktober 2018 stattgefunden. Es gab Einführungsvorträge und Plenumsgespräche und acht Workshops (mit Kulturdialogen zu den Feldern des Films, der bildenden Kunst, der darstellenden Künste, der Literatur – aber auch die gesellschaftliche Relevanz von Kunst und Kirche, Nordkirchenprojekte, kulturelle Bildung und Kulturtheologie sollen erörtert werden). Dazu gehörte noch der Besuch einer Theaterpredigt von Bischof Gerhard Ulrich im Schweriner Staatstheater.

Ziel des sehr erfolgreichen Kongresses (vgl. die Auswertung, die im Dezernat KH koordiniert wird) ist nach innen Verständigung, Vernetzung, Ermutigung und Impulse zur Etablierung bzw. Verbesserung der landeskirchlichen Arbeitsstruktur, nach außen das Signal: wir sind interessiert am Dialog mit der Kulturwelt, nicht zuletzt an den daraus erwachsenden Irritationen und Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund versteht sich der Kongress auch als Beitrag zum synodalen Thema „Unterwegs mit Menschen, die ohne Kirche leben“. Denn für viele ist die Kultur funktional an die Stelle von Kirche und Religion getreten. Der vieldimensionale Kulturdialog vermag hier Brücken zwischen Kultur und Religion zu schlagen, die zur wechselseitigen Erschließung von Kultur und Religion beitragen können und auf diese Weise die Türen zur Kirche wie zur Welt der Kultur öffnen bzw. offen halten können.

Kunst und Kirche extern (Neuer Kulturdialog Schleswig-Holstein)

Das Bildungsministerium begann am 30. Mai 2018 die Neuauflage eines Kulturdialogs mit dem Ziel, einen Handlungsplan für die Kultur zu entwickeln – u.a. auch zur Festlegung von Vergabekriterien angesichts der Herausforderungen der Digitalisierung und Aufbau/Ausbau eines Netzwerkes Kultur. Das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder nimmt an einer der Arbeitsgruppen teil. Der Prozess ist zweigliedrig:

1. digitaler Masterplan,
2. breiter Beteiligungsprozess.

VI. EVANGELISCHES SCHULWESEN

Mitwirkung im Stiftungsrat und Vorstand der Evangelischen Schulstiftung der EKD

Die Mitwirkung im Stiftungsrat und Vorstand der Evangelischen Schulstiftung der EKD trägt zur Weiterentwicklung und Stabilisierung der Stiftung bei. Der Ausbau der Bereiche Integration, Inklusion und Fundraising konnte angeregt und begleitet werden. Derzeit wird die Veranstaltung zum 25jährigen Jubiläum der Evangelischen Schulstiftung der EKD am 14. März 2019 in Leipzig in vorbereitet.

Neugründung der Evangelischen Schule Wolgast

In Wolgast wurde in Trägerschaft der Schulstiftung eine neue Schule gegründet und nahm in Rekordzeit ihren Betrieb Arbeit auf. Die unterstützende Zusammenarbeit bezog sich auf die Arbeit an der Schulkonzeption und die Beratung im Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung von Seiten des Landes erfolgte auf der Grundlage von Grundgesetz Artikel 7 Absatz 5 aus „besonderem pädagogischen Interesse“.

Die beteiligten Akteure hatten sich nach gründlicher Abwägung und Diskussion für diese Antragsform entschieden und die Beantragung der Schule als eine im gleichen Artikel genannte „Bekennnisschule“ verworfen.

Projekt „Die Wegweiser“ (Begleitung und Vernetzung der Lehramtsstudierenden Ev. Religion)

Das Projekt „Die Wegweiser“ wird ab diesem Jahr in der Zuständigkeit des Präsidenten des Landeskirchenamts geführt.



G. Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie

Konsolidierung des Hauptbereichs Mission und Ökumene

Im Jahr 2018 wurde intensiv an einer vertraglichen Neuaufstellung des Hauptbereichs Mission und Ökumene gearbeitet, um ihn den Erfordernissen des Hauptbereichsgesetzes anzupassen. Gemäß den Vorgaben des Hauptbereichsgesetzes (HBG) ist der Hauptbereich gehalten, bis zum 31. Dezember 2018 einen neuen Vertrag abzuschließen, der die z.T. neu gefassten rechtlichen Regelungen des HBG berücksichtigt. Diese Verhandlungen wurden vom Dezernat intensiv vorbereitet und begleitet. Die Erste Kirchenleitung hat dem Hauptbereich Mission und Ökumene am 27. Oktober 2018 für den Vertragsabschluss eine Fristverlängerung um 6 Monate bis zum 30. Juni 2019 eingeräumt. Das Dezernat ist zuversichtlich, dass in diesem Zeitraum ein Vertragsabschluss erreicht werden kann.

Die Erste Kirchenleitung hat sich am 27. Oktober 2018 mit den vom Dezernat M erarbeiteten Eckdaten einer Neustrukturierung der Arbeit der unselbständigen Dienste und Werke beschäftigt. Die Erste Kirchenleitung hat diesen Zwischenbericht über den Stand der Verhandlungen über den neuen Vertrag im Hauptbereich Mission und Ökumene sowie den Strukturprozess zur Ordnung der dem Hauptbereich zugeordneten unselbständigen Dienste und Werke zur Kenntnis genommen. Zusätzlich hat die Erste Kirchenleitung das Landeskirchenamt gebeten, anhand der im Zwischenbericht vorgeschlagenen Eckpunkte die weiteren Planungen für die dem Hauptbereich zugeordneten Dienste und Werke in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe auszuarbeiten. Das Dezernat M ist zurzeit dabei, mit weiteren Fachdezernaten die hiervoor notwendigen Vorarbeiten zu leisten. Angestrebt wird ein Abschluss der Vorarbeiten im 1. Quartal 2019.

Vertrag mit den Vereinen der Deutschen Seemannsmission

Mit Datum vom 20. Mai 2016 schlossen sechs Vereine der Deutschen Seemannsmission im Bereich der Nordkirche einen Vertrag mit der Nordkirche über die Zusammenarbeit im Dienst an Seeleuten und ihren Angehörigen. Die Deutsche Seemannsmission in Hamburg e.V. – der älteste Verein der Seemannsmission im Bereich der Nordkirche – gehörte nicht zu den vertragsschließenden Parteien, obwohl der Verein Mitglied des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. ist.

Dieses Desiderat konnte durch Vermittlung des Dezernats in Verbindung mit dem Seemannspastor der Nordkirche erreicht werden. Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags erfolgte am 21. August 2018 in Hamburg.

Prozessdesign zur Interkulturellen Öffnung

Die Erste Kirchenleitung hatte in ihrer Sitzung am 3./4. November 2017 ein Prozessdesign zur Interkulturellen Öffnung (IKÖ) verabschiedet und den darin beschriebenen Maßnahmen zugestimmt. Sie hatte den beratenden Ausschuss mit der Umsetzung beauftragt, die im operativen Feld federführend vom Dezernat ausgeführt wurden.

Das Dezernat M hatte für die Durchführung einer empirischen Umfrage zu Maßnahmen der IKÖ die Möhwalder Unternehmensberatung aus Göttingen beauftragt. Der Fragebogen wurde gemeinsam entwickelt und enthält u.a. Fragen zu Zielen und Themen der durchgeführten Maßnahmen, zu finanziellem und personellem Ressourceneinsatz und zu Unterstützungsanregungen für die landeskirchliche Ebene, sodass ein guter Überblick über den aktuellen Stand Interkultureller Öffnung gewonnen werden konnte. Über die strategischen Ansprechpartner in der Nordkirche (u.a. Pröpstin und Pröpste, Leitungen der Hauptbereiche und der Regionalzentren) wurde der Fragebogen an Kirchengemeinden, Dienste und Werke und diakonische Einrichtungen versendet. Insgesamt gingen in einem Zeitraum von sechs Wochen 167 Rückmeldungen ein.

Durch die Umfrage ist es zum ersten Mal gelungen, einen Gesamtblick auf den Stand interkultureller Maßnahmen in der Nordkirche zu erhalten. Dabei wird u.a. deutlich, dass der Begriff „Interkulturelle Öffnung“ in der Nordkirche sehr unterschiedlich interpretiert wird: während z.B. in der Nordschleswigschen Gemeinde darunter die Friedens- und Versöhnungsarbeit zwischen deutscher Minderheit und dänischer Bevölkerung verstanden wird und im Sprengel Hamburg Interkulturelle Öffnung sehr eng mit Interreligiösem Dialog zusammen gedacht wird, steht Interkulturelle Öffnung im Sprengel Mecklenburg und Pommern im Zeichen von Demokratie-Erziehung und Aufklärung über Alltags-Rassismus.

Eine Zukunftskonferenz zu IKÖ wurde vom federführenden Dezernat gemeinsam mit Mitgliedern der AG „Kirche interkulturell“ vorbereitet und am 27. August 2018 an der Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg durchgeführt. An der Veranstaltung nahmen rund 150 Personen aus verschiedenen Arbeitsfeldern der Nordkirche, Haupt- und Ehrenamtliche, und einzelne Vertretungen aus anderen Landeskirchen und der EKD teil. Der Vormittag war strukturiert durch Impulse von Dr. Klaus Schäfer, Landesbischof Ulrich und des Soziologen Dr. Jens Schneider von der Universität Osnabrück. Am Nachmittag wurden in sechs thematischen Workshops Ideen, Impulse und Anregungen für die Kirchenleitung für einen Gesamtprozess Interkultureller Öffnung erarbeitet.

Die recht große Zahl der Teilnehmenden spiegelte eine gewisse Neugier und Erwartungshaltung in Bezug auf das strategische Vorgehen der Kirchenleitung wieder und drückte zugleich das Bedürfnis aus, im Themenfeld Interkultureller Öffnung zu neuen Handlungsstrategien mit Blick auf einen Gesamtansatz für die Nordkirche zu gelangen. Darüber hinaus wurde in den thematischen Workshops deutlich, welche Disparität im Feld Interkultureller Öffnung herrscht durch die kontextuellen Herausforderungen und unterschiedlichen Lösungswege in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Nordkirche – womit die Zukunftskonferenz eines der oben beschriebenen Ergebnisse der Umfrage bestätigt.

Die Dokumentation zur Konferenz hält die vielfältigen Ideen und Anregungen aus den Workshops fest. Daneben sind auf der Zukunftskonferenz Vorschläge für neun Qualitätszirkel entstanden und rund 30 Personen haben sich für eine aktive Mitarbeit in den Zirkeln ausgesprochen, die am 23. Januar 2019 mit einer Kick-Off-Veranstaltung gestartet werden. Außerdem soll eine digitale Materialsammlung bewährtes Material zu interkulturellen Maßnahmen einer breiteren engagierten kirchlichen Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, um Ideen zu teilen und Maßnahmen anzuregen. Darüber hinaus wird in 2019 zum Zweck der Vernetzung ein Internetportal eingerichtet, auf der Akteurinnen und Akteure miteinander in Kontakt treten, indem sie Materialien (s.o.) einstellen und Angebote koordinieren können.

Nachhaltigkeitsstudie Ökumenisches Forum in der Hafencity

Nach der Evaluation des Ökumenischen Forums im 4. Jahr (2016) wurde in der Koordinierungskommission Hamburg, den Kirchenkreisen Hamburg-West/Südholstein, Hamburg-Ost und der Kirchenleitung für die Zukunftsentscheidung eine Nachhaltigkeitsstudie beschlossen, die ab September in Auftrag gegeben wurde.

Mit der Erarbeitung der Studie wurde nach einer Ausschreibung die Firma lumen Partners beauftragt, dazu eine Begleitgruppe einberufen. Im Jahr 2018 konnte eine Verständigung über die Grundlagen, den Stand der Arbeit des Ökumenischen Forums und seiner Wahrnehmung sowie einen Finanzkorridor und Szenarien für die Weiterentwicklung erzielt werden. Es ist geplant, die Studie mit Vorschlägen bis zum Ende des ersten Quartals 2019 den Entscheidungsgremien der beteiligten Kirchen vorlegen zu können, damit diese über den Finanzrahmen und die Ausrichtung des Ökumenischen Forums abstimmen können und so der Vorstand des Vereins Brücke e.V., der Träger der Einrichtung ist, eine tragfähige Grundlage für seine Entscheidung über das Sonderkündigungsrecht für den langfristigen Mietvertrag erhält.

Konsolidierung des Hauptbereichs Diakonie

Auch im Hauptbereich Diakonie wurde der langjährige Prozess, zu einer vergleichbaren Finanzierung der drei Diakonischen Werke in der Landeskirche zu kommen und nach gleichen Standards zu verfahren, mit einem neuen Vertrag für die Zusammenarbeit im Hauptbereich Diakonie abgeschlossen, der im November 2018 unterschrieben wurde und zum 1. Januar 2019 in Kraft trat. Dabei ist auch das Grundsatzpapier „Kirche und Diakonie als Verantwortungsgemeinschaft“ entstanden, das die Zusammenarbeit der Diakonischen Werke-Landesverbände und der verfassten Kirche auf eine neue Grundlage stellt. Mit diesem Papier und dem Grundsatzpapier „Diakonie als Arbeitgeber“, das die drei Diakonischen Werke – Landesverbände verfasst und veröffentlicht haben, sind die Beziehungen von verfasster Kirche und Diakonie zukunftsweisend beschrieben. Durch den Vertrag ist der Wille zu einer engen Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht und der Hauptbereich Diakonie auch für die kommenden Jahre gut gerüstet.

Darlehn für die Stiftung Michaelshof

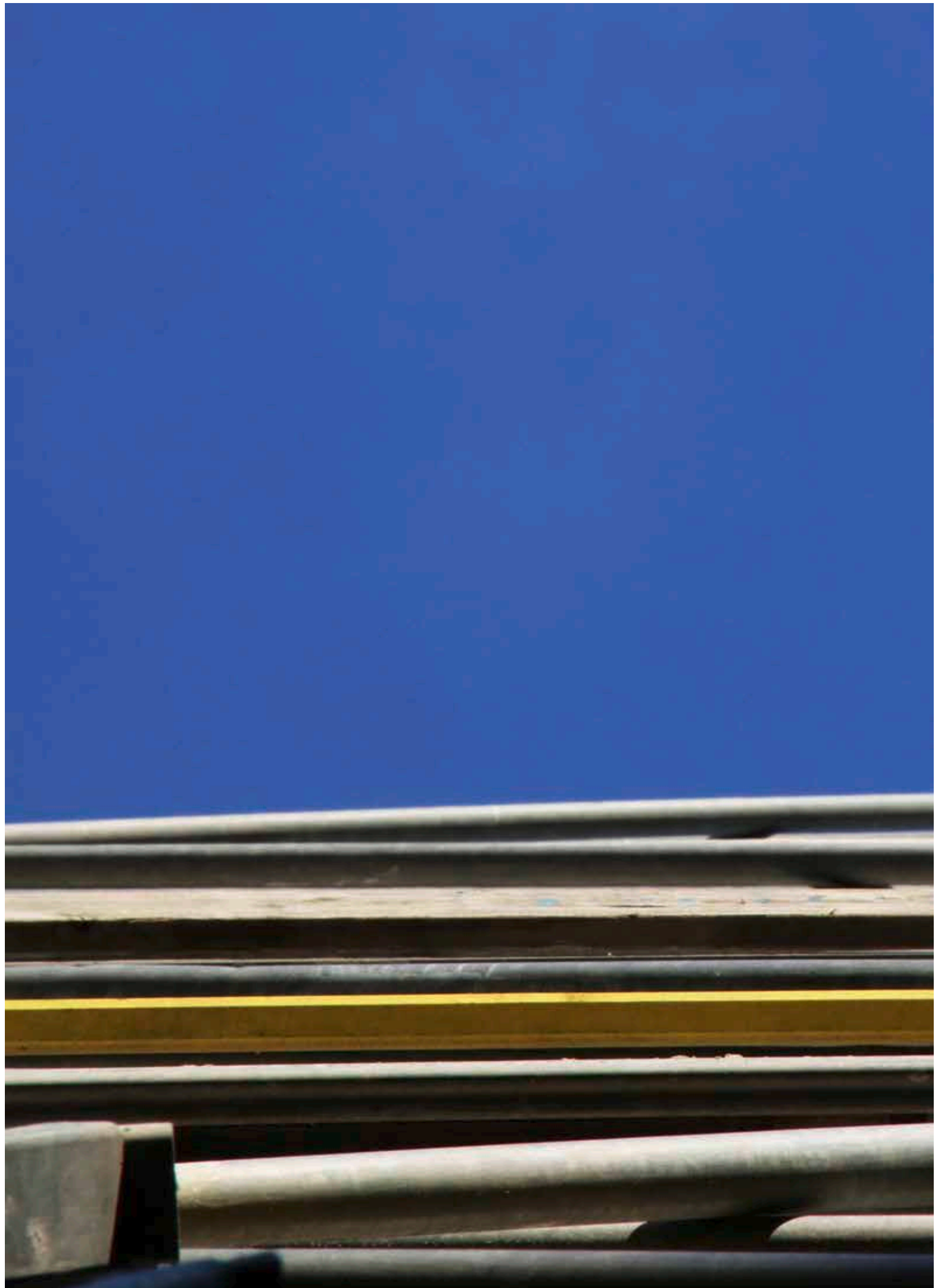
Die Stiftung Michaelshof in Rostock hat die Landeskirche angefragt, ob sie beim Ausbau der Martinschule von einer Förderschule zu einer „Evangelischen Inklusiven Schule“ für die Realisierung der erforderlichen Baumaßnahmen finanziell unterstützt werden kann. Im März 2018 wurde von der Ersten Kirchenleitung nach längeren Beratungen für den Bau des 2. und 3. Bauabschnitts der Michaelsschule in Rostock eine Bürgerschaft gegenüber der Stiftung Michaelshof erteilt.

Nachfolgeregelung Christian-Jensen-Kolleg, Missionsdirektor und Dezernent

Im 1. Quartal 2018 wurde als Nachfolge für den theologischen Leiter des Christian-Jensen-Kollegs Pastor Friedemann Magaard Pastorin Nora Steen gewählt und am 26. August 2018 eingeführt.

Im September 2018 wurde, nach vorheriger Auswahl im Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene und im Einvernehmen mit der Ersten Kirchenleitung Dr. Christian Wollmann als Nachfolger für Missionsdirektor Dr. Klaus Schäfer gewählt. Herr Dr. Wollmann wird seinen Dienst am 1. April 2019 antreten.

Für die Nachfolge des am 30. Oktober 2018 ausgeschiedenen Dezernenten Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann wurde am 27. Oktober 2018 Pfarrerin Dr. Uta Andrée von der Ersten Kirchenleitung gewählt. Die Vakanzvertretung bis zum 31. März 2019 hat Oberkirchenrat Dr. Christoph Schöler, Referent im Dezernat M und Stellvertreter der Dezernatsleitung, übernommen.



H. Dezernat Recht

Die Standardaufgaben des Rechtsdezernats wurden und werden immer noch überlagert von den durch die Fusion zur Nordkirche bedingten Rechtsvereinheitlichungsvorhaben, die zumeist Rechtsetzungsvorhaben sind, und von den im Zusammenhang mit der Fusion zu klärenden Fragen zum Status bzw. zur Zuordnung einiger Dienste und Werke der ehemaligen Landeskirchen Mecklenburgs und Pommerns.

Im Folgenden werden die vom Rechtsdezernat in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen im Jahr 2018 erledigten Arbeiten ausführlicher beschrieben.

Religionsverfassungsrecht, Religionsverfassungsrechtliche Verträge

Herausragendes Thema war die Etablierung des Reformationstages als gesetzlicher Feiertag in Hamburg und Schleswig-Holstein. In Mecklenburg-Vorpommern lag ein Schwerpunkt bei der Beratung für eine kirchliche Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes. Es war zu prüfen, ob die Rechte der Schulen in freier Trägerschaft und damit auch der Evangelischen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern gewahrt bleiben. Neben kirchenpolitischen Interessen im evangelischen Schulwesen ging es auch um deren landesgesetzliche Sicherstellung.

In Beratungen mit den Landeskirchlichen Beauftragten wurden staatliche Maßnahmen und Projekte insbesondere zur Sicherstellung des Religionsunterrichts, der Theologischen Fakultäten (auffallend viele Prüfungen zum „Nihil obstat“ bei Stellenbesetzungen), des kirchlichen Denkmalschutzes, der evangelischen Kindertagesstätten, Schulen und Krankenhäuser juristisch beurteilt. Regelungen zu Staatsleistungen und Patronatszahlungen sowie zur Krankenhaus-, Schul- und Gefängnisseelsorge waren zu überprüfen.

Verfassungsrecht der Nordkirche

Zur Klärung von Rechtsfragen, die sich aus der neuen Verfassung und dem Einführungsgesetz ergeben, waren häufig einschlägige Dokumente der Fusionsgremien aufzusuchen. Das Rechtsdezernat hat daher die Struktur eines Verfassungskommentars erarbeitet und ist verantwortlich für die weitere Redaktion. Die Akten des Verbands der Evangelischen Kirchen in Norddeutschland wurden und werden weiter ausgewertet.

Daneben wird weiterhin eine geordnete dezernatsinterne Sammlung von Rechtsauskünften zu Verfassung, Einführungsgesetz und Wahlrecht unterhalten, die für die spätere Kommentierung dieser Normen nutzbar sein wird.

Wahlrecht

Nach der Wahl in die Kirchenkreissynoden Ende des Jahres 2017 waren im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreiswahlbeauftragten diverse Wahlfragen zu klären, sodass drohende Wahlbeschwerden vermieden werden konnten. Bei Berufungen durch die Kirchenkreisträte waren Statusfragen zu klären, zum Teil wurden Organisationsfragen zu konstituierenden Sitzungen der Kirchenkreissynoden mitberaten.

Die Bildung der 2. Landessynode Ende des Jahres 2018 wurde durch Treffen mit den Kirchenkreiswahlbeauftragten vorbereitet. Es erfolgte eine kontinuierliche Beratung zu Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagslisten und -mitteilungen, der Herstellung von Stimmzetteln und der Einhaltung von Wahlfristen für die Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeitersynodalen. Die Wahlversammlung für die Wahl der Werke-Synodalen wurde organisiert und durchgeführt. Die Universitäten, die Nordschleswigsche Gemeinde und die Jugendvertretungen wurden zur Benennung von Synodalen und Synodenvertretern angehalten. Die Berufung von Synodalen durch die Erste Kirchenleitung wurde mit vorbereitet und rechtlich begleitet. Es erfolgte eine ständige Zuarbeit für das Synodenbüro. Diese Tätigkeit konnte mit der Konstituierung der zweiten Landessynode glücklich abgeschlossen werden, es kam zu keinen Wahlanfechtungen oder -beschwerden. Anfragen und Antworten wurden dokumentiert, um aufgetretene Unklarheiten gegebenenfalls mit einer späteren Gesetzesänderung zu bereinigen.

Das Kirchengemeinderatswahlrecht wurde durch die Arbeit einer Wahlvorbereitungsgruppe für die Kirchenwahl 2022 weiterhin kontinuierlich evaluiert und fortentwickelt. Dazu wurde ein Online-Wahl-Symposium mit Vertretern einer Fachfirma und anderer Landeskirchen durchgeführt, Finanzierungsfragen wurden geklärt und ein einheitlicher Wahltermin ausfindig gemacht. Die Erste Kirchenleitung ist mit zwei Vorlagen zunächst für das Thema sensibilisiert und dann in die Lage versetzt worden, organisatorische Grundentscheidungen vorzunehmen.

Geschäftsordnungsrecht

Im Bereich des Geschäftsordnungsrechts hat das Rechtsdezernat Hinweise zur rechtskonformen Normierung von Geschäftsordnungen der Kirchenkreissynoden Hamburg-Ost und Pommern gegeben.

Datenschutzrecht

Das kirchliche Datenschutzrecht wurde in zwei Schritten grundlegend überarbeitet. Zunächst erfolgten eine weitgehende Rechtsangleichung und anschließend eine Anpassung an das europäische Datenschutzrecht (DSGVO) bzw. das neue DSG-EKD vom 15. November 2017. Zu nennen sind das Datenschutzdurchführungsgesetz i.d.F. vom 2. Juni 2018, die Datenschutzdurchführungsverordnung i.d.F. vom 2. Juni 2018 und die Datenschutzverwaltungsvorschrift i.d.F. vom 8. Juni 2018. Die Rechtsangleichung ist damit aber noch nicht abgeschlossen. Vorschriften der DSAVO.ELLM bzw. DSVO.NEK betreffend das Bildungswesen, diakonische Einrichtungen und Fundraising gelten fort.

Das neue Recht hat bei den kirchlichen Körperschaften eine verstärkte Sensibilisierung für das Thema Datenschutz und einen entsprechend hohen Beratungsbedarf ausgelöst. Der kirchliche Datenschutz ist damit auch stärker in das Blickfeld der staatlichen Aufsichtsbehörden gelangt (z.B. ULD Schleswig-Holstein). Hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der Nordkirche.

Friedhofswesen

Wie im Bereich der Kindertagesstätten zeigte sich auch im Friedhofsbereich im Jahr 2018 eine ungebrochene Tendenz zur Übertragung kirchengemeindlicher Aufgaben auf die Kirchenkreise. Nicht nur hierfür, sondern auch für die Gründung kirchenkreislicher Friedhofswerke mussten die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die Umsetzung in Kirchenkreissatzungen (Friedhofsorganisationssatzungen, Friedhofsgestaltungssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen) mitberaten und genehmigt werden. Nach der Verlagerung der Trägerschaft auf die Kirchenkreise wächst der landeskirchlichen Verwaltung die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren in Friedhofsangelegenheiten der Kirchenkreise zu; hierbei geht es häufig um Friedhofsunterhaltungsgebühren oder um Umbettungen.

Im Bereich des Friedhofswesens hat das Rechtsdezernat unter Beteiligung der Kirchenkreise der Ersten Kirchenleitung im Juni 2018 Rahmenbedingungen zur Konsolidierung der Friedhofshaushalte dargestellt und

Problemlösungsmöglichkeiten aufgezeigt, Vorarbeiten zur Weiterentwicklung des kirchlichen Friedhofsrechts sind mit einer Überarbeitung der Friedhofsrichtlinien fast abgeschlossen.

Ende des Jahres 2018 hat ein Stellungnahmeverfahren zum Entwurf eines neuen Bestattungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern begonnen, das im Jahr 2019 fortgesetzt wird.

Grundstücksrecht

Im Jahr 2018 wurde die jährliche Liegenschafts- und Mietwesensachbearbeitertagungen der Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltungen organisiert und durchgeführt, die EKD-Musterverträge zur Land- und Gartenpacht sowie zur Windenergienutzung wurden mit den Kirchenkreisen abgestimmt. Für die EKD-Grundstückskommission wurde das Jagd- und Fischereipachtvertragsmuster überarbeitet.

Die von der Ersten Kirchenleitung im November beschlossene Grundstücksrechtsverordnung und die im Jahr 2019 vom Kollegium zu erlassende Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Grundstücksrechtsverordnung und zur Bewirtschaftung Kirchlichen Grundvermögens wurden erarbeitet.

Hauptbereichsrecht

In einem aufwändigen und langwierigen Beteiligungsprozess mit allen Hauptbereichen und mit den Dezernaten Kirchliche Handlungsfelder, Mission, Ökumene, Diakonie und Theologie, Archiv, Publizistik wurde die neue Hauptbereichsverordnung vom 4. Mai 2018 erarbeitet und bei den Beratungen in Kollegium und Kirchenleitung rechtlich erläutert.

Kirchengemeindeordnungsrecht

Dem Verfassungsauftrag aus § 94 der Kirchengemeindeordnung folgend, wurde unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine Evaluation der Kirchengemeindeordnung durchgeführt, an deren Umsetzung im Jahr 2018 gearbeitet wurde, ein Abschluss dieser Arbeiten ist frühestens Ende 2019 zu erwarten.

Patronatsrecht

Im Jahr 2018 wurden mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern Verhandlungen über die Höhe der Patronatsleistungen des Landes nach Artikel 13 Absatz 2 des Güstrower Vertrags geführt, diese werden in 2019 fortgesetzt, wobei von kirchlicher Seite darauf hingewiesen wird, dass sich auf der einen Seite die Haushaltslage des Landes verbessert hat und sich auf der anderen Seite die Baukosten seit Abschluss der ersten Vereinbarung im Jahr 1994 um rund 70 Prozent erhöht haben.

Siegelwesen

Auch im Jahr 2018 wurde zur Stärkung der eigenverantwortlichen Bearbeitung von Siegelangelegenheiten in den Kirchenkreisen vom Rechtsdezernat eine gut besuchte Siegelfortbildung für Kirchenkreismitarbeitende abgehalten. Alle Kirchenkreise wurden über die in deren Gebiet vorhandenen kirchlichen Körperschaften ohne geltendes Kirchensiegel bzw. mit bereits länger als zwölf Monate geführtem Interimssiegel informiert. Das digitale Siegelregister wurde vervollständigt und wird fortwährend aktualisiert.

Stiftungswesen

Im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2018 über 30 Vertretungsbescheinigungen und stiftungsaufsichtliche Genehmigungen für Grundstücksgeschäfte und deren Finanzierungen erteilt. Bei fünf Stiftungen wurde die Satzung neu gestaltet und die Genehmigung erteilt. Insbesondere erhielt die Schulstiftung der Nordkirche mit ihren 18 Schulen und 13 Horten ein komplett neugefasstes Regelwerk. Auch im Bereich der Länder Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein waren zahlreiche Stiftungssatzungen zu entwerfen und zu prüfen und die kirchliche Anerkennung von Stiftungen sowie die Zustimmung zu Satzungsänderungen durch das Kollegium des LKA zu veranlassen.

Beratung der Kirchengemeinden

In einem befristeten Projekt wurde die Namensgebung kirchlicher Körperschaften unter Aufsuchen aller einschlägigen Fundstellen (Recherche von Errichtungs-urkunden und amtlichen Bekanntmachungen aus der Zeit zwischen 1918 und 2000) überprüft.

Dies war erforderlich, da die Grundbuchämter zunehmend auch bei geringeren Abweichungen zwischen geführtem Kirchengemeindenamen und beurkundetem Eigentümernamen nachfragen und von den Kirchengemeinden amtliche Nachweise für vermeintliche oder tatsächliche Namensänderungen verlangen.

In 2018 wurden elf Kirchengemeindefusionen geprüft und beurkundet, wobei Fusionsablaufpläne entwickelt und vermittelt wurden, es gab eine Kirchengemeindeaufhebung. Drei neue Kirchengemeindeverbands-satzungen und zwei geänderte wurden genehmigt.

Rechtliche Beratung der 13 Kirchenkreise

Im Jahr 2018 wurden 16 Kirchenkreissatzungen bzw. -änderungen beraten und genehmigt. Schwerpunkte der Beratung in 2018 waren die Delegation von Aufgaben der Kirchenkreisträte auf die Kirchenkreisverwaltungen, Kirchengemeindefusionen mit Beauftragtengremien, die Auflösung einer Anstaltskirchengemeinde und die Überführung zweier landeskirchlicher Werke auf Kirchenkreise.

Das Rechtsdezernat hat sich mit Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung auseinandergesetzt und der Ersten Kirchenleitung Handlungsalternativen aufgezeigt, die voraussichtlich im Jahr 2019 umgesetzt werden.

Rechtliche Beratung anderer Dezernate

Das Rechtsdezernat berät die Dezernate Bauwesen, Finanzen, Kirchliche Handlungsfelder, Leitung, Mission, Ökumene, Diakonie und Theologie, Archiv, Publizistik mitsamt den von diesen beaufsichtigten sieben Hauptbereichen durch das Erteilen von allgemeinen Rechtsauskünften zum kirchlichen (insbesondere Hauptbereichsrecht) und zum staatlichen Recht, durch die Mitwirkung bei der Erarbeitung kirchlicher Rechtsetzung, die Prüfung und Bearbeitung von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen kirchlichen und staatlichen Rechts sowie die rechtliche Zuarbeit zur Errichtung, Änderung und Neuordnung von Diensten und Werken (Satzungen, Rechtsverordnungen, Landessynodenbeschlüsse).

Für mehrere hauptbereichsführende Dezernate wurde ein Grundsatzvermerk zum neuen Reiserecht erstellt. Mitarbeitende des Rechtsdezernats haben an einer Arbeitsgruppe der Dezernate Dienst- und Arbeitsrecht und Dienst der Pastorinnen und Pastoren zur Frage alternativer Anstellungsträgerschaften teilgenommen und ein Rechtsgutachten zu verfassungsrechtlichen Implikationen verfasst.

Im Folgenden werden nur die über diese umfassende und aufwendige Rechtsberatung hinausgehenden jeweils dezernatsspezifischen Beratungsaufgaben aufgeführt.

Dezernat Bauwesen

Im Jahr 2018 erforderte das Thema „Bauprozesse in der Nordkirche“ einen hohen Beratungsaufwand, die zuständige Referentin des Rechtsdezernats und der Dezernent sind Mitglieder der von der Ersten Kirchenleitung eingesetzten Projektgruppe. Eine geringfügige Änderung der nordelbischen Kirchbaurechtsverordnung war vorzunehmen, es wurde an Verwaltungsvorschriften zum Honorar von Glockensachverständigen und zu Förderungen aus dem Denkmalfonds gearbeitet.

Dezernat Finanzen

Das Finanzdezernat mitsamt des Gebäudemanagements wurde insbesondere in Rechtsetzungsverfahren und Vertragsangelegenheiten, bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe, in Mitgliedschafts- und Melde-rechtsfragen sowie in miet- und nutzungsrechtlichen Fragen beraten, hier ging es häufig um Betriebskosten und die Abwehr von Ansprüchen, die von Mietern an das Gebäudemanagement gestellt werden. Sehr aufwändig war und ist die Beratung und Begleitung der Verpachtung einer von der Landeskirche geerbten Hofstelle im Landkreis Nordwestmecklenburg an einen sich in Gründung befindlichen ökologisch wirtschaftenden Betrieb.

Weitere Schwerpunkte der Beratung waren die diversen Verträge im Zusammenhang mit den Bauarbeiten am Gebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, im Hinblick auf das Projekt Campus Ratzeburg, sowie die Beratung und der Abschluss von Kaufverträgen betreffend Ratzeburg, Preetz und Lübeck.

Herauszuheben ist die Mitarbeit an der Altersversorgungstiftungssatzung vom 4. Juli 2018, der Sammelversicherungsverwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2018 und der noch zu erlassenden Bilanzierungsverwaltungsvorschrift.

Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

Das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder mitsamt den Hauptbereichen 1, 2 und 5 (heute: „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“, „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Frauen und Männer, Jugend und Alter“) hatte im Berichtszeitraum einen hohen Beratungsbedarf, insbesondere im Rechtsetzungsbe-reich, aber auch hinsichtlich der Errichtung, Änderung und Neuordnung von Diensten und Werken (insbesondere im Bereich der Diakoninnen- und Diakonenschaft) sowie des Zusammenspiels von Dezernat und Hauptbereichen; hier ging es häufig um Beteiligungs- und Genehmigungsrechte des Dezernats in Hauptbereichsangelegenheiten. Verträge kirchlichen und staatlichen Rechts waren zu prüfen und zu bearbeiten.

Das Vokationsgesetz vom 12. Februar 2018 und die Vokationsverordnung vom 17. April 2018 wurden mitberaten, ebenso der Entwurf des Diakonen- und Gemeindepädagogengesetzes. An dem Entwurf eines Gesetzes zur spezifischen Zielgruppenarbeit (Jugend, Alte, Frauen, Männer) wurde weitergearbeitet.

Dezernat Leitung

Für das Dezernat Leitung waren Verträge zu prüfen; bei der rechtlich einwandfreien Gestaltung von Mustern und Vorlagen wurde mitgewirkt.

Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie

Das Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie mitsamt den Hauptbereichen 4 und 7 („Mission und Ökumene“ und „Diakonie“) wurde in Kindertagesstätten-Angelegenheiten (insbes. Kita[gebühren]satzungen), in Sachen Seemannsmission (Änderung der Seemannspfarramtsverordnung) und Kirchenasyl sowie bei der Erstellung bzw. Prüfung von Partnerschaftsverträgen (Kirchengesetz zur Partnerschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien vom 29. September 2018) beraten. An der Gestaltung neuer Verträge hinsichtlich der Hauptbereiche „Mission und Ökumene“ und „Diakonie“ wurde mitgearbeitet.

Dezernat Theologie, Archiv, Publizistik

Das Dezernat Theologie, Archiv, Publizistik mitsamt den Hauptbereichen 3 und 6 („Gottesdienst und Gemeinde“ und „Medien“) hatte im Berichtszeitraum einen hohen rechtlichen Beratungsbedarf, fast zu jedem Vorhaben des Dezernates war und ist ein rechtliches Votum notwendig. Inhaltlich ging es hauptsächlich um Fragen nach dem Status von Diensten und Werken, die den Hauptbereichen zugeordnet sind (Haus der Kirche e.V. Groß Poserin, Haus der Stille Bellin e.V., Haus der Stille Weitenhagen, Klosterkonvent Bad Doberan). Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Klärung von Rechtsfragen zum Nihil-Obstat-Verfahren an den theologischen Fakultäten in der Nordkirche.

Rechtlich mitberaten wurden der Entwurf neuer Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung/Segnung) und der Bestattung, der Beschluss der Landessynode zur Perikopenordnung vom 29. September 2018 und die Prädikantendienstverwaltungsvorschrift vom 3. Juli 2018. Schließlich wurde weiter am Entwurf einer Rechtsverordnung für ein zusammengeführtes Werk „Posaunenarbeit in der Nordkirche“ gearbeitet.

Das Rechtsdezernat verantwortet die rechtliche Beratung des Archivs in allen archivrelevanten Fragen und war in die Gespräche und Verhandlungen über die Zukunft des landeskirchlichen Archivstandortes in Greifswald eingebunden.

Rechtsförmlichkeit

Im Jahr 2018 wurden ca. 20 Texte zum einen hinsichtlich ihrer formalen Richtigkeit nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherministeriums und zum anderen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der aktuell geltenden Rechtslage überprüft, mehrere Vorberatungen bzw. Beratungen zu rechtsförmlichen Einzelfragen wurden vorgenommen.

Kirchliches Amtsblatt

Durch die hohe Anzahl rechtlicher Neuregelungen umfasst auch die Jahresausgabe des Kirchlichen Amtsblatts 2018 mehr als 500 Seiten. Im Jahr 2018 wurden die Konzeption und die Veröffentlichungsgrundsätze des Kirchlichen Amtsblatts überarbeitet; erste Kostenreduktionen ließen sich durch einen nunmehr einheitlichen Versand durch das Landeskirchenamt an die Kirchenkreise erreichen, die Umstellung auf eine reine

Onlineproduktion wird weiterhin geprüft. Demgemäß hat der Umfang der Redaktionsaufgaben weiter zugenommen.

Amtliche Rechtssammlung

Die Rechtssammlung umfasst derzeit ca. 800 Texte des weitergeltenden Rechts und ca. 350 archivierte Texte; jeder außer Geltung tretende Rechtstext wird archiviert und mit einer Fußnote zum Außerkrafttreten ergänzt; der Archivbestand wächst stetig mit den Rechtsvereinheitlichungen in der Nordkirche. Die Umstellung auf die automatische Erstellung des Gesamtinhaltsverzeichnis zwecks Aufnahme der Onlinedokumente in dieses war mit aufwendigen Kontrollarbeiten verbunden und bietet nun endlich auch den Lesern des Druckwerks einen systematisch geordneten Überblick über alle in der Rechtssammlung vorhandenen Rechtstexte.

Die Onlinerechtssammlung wird laufend aktualisiert, vervollständigt und inhaltlich erweitert. Dies umfasst die Aufnahme amtlicher Begründungen zu Kirchengesetzen (zurzeit über 80 Dateien), einer datenschutzrechtlich unbedenklichen Version des Kirchlichen Amtsblatts sowie von wichtiger Rechtsprechung in der Nordkirche (derzeit 109 Urteile und Beschlüsse). Teil der Online-Rechtssammlung ist auch ein vollständiges Körperschaftsverzeichnis und eine Übersicht über die Bekanntmachungsorganen der Vorgängerkirchen, derzeit sind ca. 3000 einzelne Ausgaben einsehbar, die Erfassung der vorhandenen Altausgaben ist nahezu abgeschlossen (Bestand im Zeitraum von 1920 bis heute).

Zur Aufnahme eines kirchlichen Alt-Textes muss der historisch gewachsene Wortlaut festgestellt werden. Dies geschieht zumeist durch Abgleich mit Texten der amtlichen Bekanntmachung. Wenn diese nicht mehr auffindbar ist, ist eine zum Teil aufwändige Aktenrecherche nötig. Die Rechtsnormqualität ist zu ermitteln, die Texte sind auf formale Richtigkeit und hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem aktuell geltenden Recht und der Richtigkeit von Binnenverweisungen und der Verweisungen auf andere Normen zu überprüfen. Dieses Verfahren ist nun bei ca. 5000 (!) Rechtstexten durchlaufen worden, das Projekt der Altrechtserfassung steht kurz vor seinem Abschluss. Auch formal gültige, aber inhaltlich gegenstandslose Texte sind auf diese Weise erfasst worden, um eine zukünftige Rechtsbereinigung vorzubereiten. Wo immer möglich, wurden die Textverantwortlichen für Rechtsetzungsvorhaben der Landeskirche auf die möglicherweise aufzuhebenden, weitergeltenden landeskirchlichen Vorschriften hingewiesen.

Die Rechtssammlung ist beliebt und genießt in jeder Publikationsform (klassische Onlinerechtssammlung, mobile Version, DVD und Druckversion) das Vertrauen ihrer Nutzer. Monatlich werden bis zu 231.000 Texte aufgerufen.

Die Mitarbeitenden im Bereich der Amtlichen Rechtssammlung wirkten auch im Jahr 2018 an der Fortentwicklung des Fachinformationssystems Kirchenrecht als Vertreter der Nordkirche im Konsortium mit, hier ging es um Barrierefreiheit (insbesondere der Amtsblattausgaben), Datensicherheit, Print-on-demand (Sonderdruckerstellung), ein Kommentarmodul und ein Siegelregister. Darüber hinaus gibt es Überlegungen zu elektronischen Arbeitshilfen, welche die Einhaltung rechtsförmlicher und redaktioneller Vorgaben bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen unterstützen und darüber hinaus bestimmte Routineaufgaben automatisieren (Vorbild: Software "eNorm" des Bundes).

Geschäftsführung synodaler Ausschüsse

Das Rechtsdezernat stellt die Geschäftsführung des Rechtsausschusses, des Geschäftsordnungsausschusses und des Richterwahlausschusses. Die Geschäftsführungen bereiten die Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie einladen, inhaltlich vor und protokollieren sie.

Der Rechtsausschuss hat im Berichtszeitraum fünfmal getagt. Die Protokollierung der Beratungen des Rechtsausschusses ist äußerst arbeitsintensiv, aber auch sehr produktiv; die Protokolle waren, sind und werden hervorragend nutzbar sein für die Auslegung der beratenen Gesetzestexte.

Der Geschäftsordnungsausschuss wurde 2018 einmal zusammengerufen und hat die Änderung eines Paragraphen der Landessynodengeschäftsordnung erarbeitet.

Der Richterwahlausschuss hat im Jahr 2018 zweimal getagt, drei weitere Umlaufverfahren für Nachwahlen waren erforderlich.

Geschäftsstelle Kirchengerichte

Für den diakonischen Bereich wurden zum 1. Januar 2018 am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten fünf neue Kammern gebildet. Diese lösen die bisherige Schiedsstelle bei der Diakonischen Konferenz ab. Für die neuen Kammern wurden am Sitz der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein Außenstellen der Geschäftsstelle eingerichtet.

Beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht wurden im Jahr 2018 fünf Verfahren anhängig gemacht, beim Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten 21 und für den Bereich des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern neun weitere Verfahren. Beim Disziplinargericht wurde im Jahr 2018 ein Verfahren anhängig gemacht.

Die Entscheidungen der Kirchengerichte werden im Fachinformationssystem Kirchenrecht (www.kirchenrecht-nordkirche.de) unter der Rubrik „Rechtsprechung“ veröffentlicht. Dazu werden die Entscheidungen durch die Geschäftsstelle anonymisiert und mit einem redaktionellen Leitsatz versehen. Die Mitglieder der Kirchengerichte erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung wie auch die Abrechnung der Reisekosten erfolgt durch die Geschäftsstelle. Diese Aufgaben werden nun auch für die diakonischen Kammern wahrgenommen.

I. Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik

1. Impulspapier Mission

Auf der Grundlage eines Auftrags der Landessynode 2015 ist im Dezernat T gemeinsam mit Dezernat M das Arbeitsbuch „Das muss ich Dir erzählen – Anstöße zum Thema ‚Mission‘“ entwickelt und an alle Kirchengemeinden der Nordkirche als Impuls zur Entwicklung eines eigenen missionarischen Profils verschickt worden.

Die Landessynode hatte auf ihrer Tagung im September 2015 u. a. den thematische Schwerpunkt „Zukunft der Ortsgemeinde – theologische Perspektiven“ bearbeitet. In diesem Rahmen wurden u.a. folgende Eckpunkte von der Landessynode beschlossen: „Das Thema Mission wird in Kirchengemeinderäten, Pfarr- und Mitarbeitendenkonventen in einem Prozess beraten, um sich über das Verständnis von ‚Mission‘ und über die jeweils eigenen missionarischen Schwerpunkte zu verständigen. Zur Unterstützung der Beratung wird ein Impulspapier erarbeitet, das verschiedene Dimensionen des missionarischen Begriffs und das Verhältnis von Glauben und Mission entfaltet.“

Vom Frühsommer bis Herbst 2016 wurde das im Rahmen der Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“ erbetene Impulspapier im Landeskirchenamt durch eine Arbeitsgruppe aus den Dezernaten M und T (Mathias Benckert, Dr. Hauke Christiansen, Dr. Lars Emersleben, Mathias Lenz, Dr. Thomas Schaack,) erarbeitet. Es wurde Dr. Klaus Schäfer als Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit und Friedrich Wagner als Leiter des Hauptbereiches 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ sowie weiteren Fachleuten zur Stellungnahme vorgelegt.

Es war ein „Impuls“-Papier, also keine vollständige Missionstheologie. Es wollte den Impuls, der von den Beratungen in der Landesynode ausgegangen ist, weitertragen und eine erste Grundlage für die Diskussion schaffen, ohne schon einen konkreten Plan vorzulegen, wie weiter zu verfahren ist.

Dass es hier um einen Impuls ging, also um einen Anstoß, zeigte sich auch in der Form des Textes: Er war möglicherweise an der einen oder anderen Stelle „anstoßig“. Wir haben bewusst auf den Versuch (oder die Versuchung?) verzichtet, jeden Anstoß zu vermeiden.

Das hat schon mit dem Thema selbst zu tun, denn: „Wer Mission treiben will, darf nicht einem Reinheitsideal anhängen. Er oder sie wird sich vielmehr die Finger schmutzig machen“.

Mit dem Anliegen, „Mission“ und „missionarische Orientierung“ neu ins Blickfeld von Christinnen und Christen in der Kirche und besonders von denen, die in der Kirche eine besondere Verantwortung tragen, zu rücken, stand und steht die Nordkirche nicht allein. Der Rat der EKD hat für die Ratsperiode bis 2021 folgendes Leitmotiv verabredet: „Aus dem Evangelium leben – Erkennbares Zeugnis in Wort und Tat in einer Gesellschaft im Wandel“ und spricht neben der „diskursiv-dialogischen Öffentlichkeit“ und „frömmigkeits-glaubensstärkenden Erlebnissen“ von einer „einladend-missionarischen Kirchlichkeit“ als einem wichtigen Format von Präsenz der Kirche in der Gesellschaft.

Auch ist der Zeitpunkt interessant, an dem das Bedürfnis, sich neu über „Mission“ und „missionarische Orientierung“ zu verständigen, zur Sprache kommt. In der Nordkirche geht die Phase der Fusion und der unmittelbaren Nachfusionszeit mit ihren ausgeprägten Rechts- und Strukturdebatten zu Ende. Jetzt wird die Frage akut, worum es dieser Kirche, über deren rechtliche Grundlagen und organisatorischen Strukturen so lange diskutiert wurde, inhaltlich gehen soll. Eine ähnliche Bewegung hin zu der Frage nach den Inhalten war auch schon im Nordelbischen Reformprozess zu beobachten: In dessen „heißer Phase“ wurde 2006 der missionarische Lernprozess „Mehr Himmel auf Erden“ gestartet. Und auch auf EKD-Ebene geschieht die Neuorientierung auf dem Hintergrund des Reformprozesses, der in dem Impulspapier (!) „Kirche der Freiheit“ seine Grundrichtung formuliert hat und der ebenfalls vor allem organisatorische Aspekte in den Vordergrund gerückt hatte. Die Diskussion um Mission in der Nordkirche wurde und wird auch dadurch besonders geprägt werden, dass in ihr die Tradition und Situation einer ehemaligen westdeutschen und zweier ehemaliger ostdeutscher Landeskirchen unmittelbar aufeinander treffen. Das bestimmt Wahrnehmungen, argumentative Ausgangspositionen, emotionalen Zugänge, Wünsche und Ziele.

Im Januar 2017 hatte die Erste Kirchenleitung dann einstimmig beschlossen: „1. Die Erste Kirchenleitung nimmt die Vorlage „Impulspapier Mission“ mit Dank zur Kenntnis und bittet das Landeskirchenamt, das Impulspapier Mission selbst unter Aufnahme der bisherigen und weiterer Äußerungen und unter Wahrung des besonderen Duktus zu überarbeiten und der Ersten Kirchenleitung vorzulegen.“

Ausgehend von diesem Beschluss fanden im Frühjahr 2017 mehrere Gespräche zwischen den Dezernaten T und M statt, in dem das weitere Vorgehen der Überarbeitung des Impulspapiers besprochen wurde. Ergebnis dieser Überlegungen war zum einen die Idee, dass das Impulspapier durch einen Abschnitt zum gesellschaftlichen Kontext und durch ein Gespräch zwischen Dr. Christoph Schöler und Mathias Lenz ergänzt werden sollte; zum anderen sollte im Sommer 2017 in Zusammenarbeit mit dem Christian-Jensen-Kolleg Breklum die Fachtagung „Was ist unsere Mission? Zum Umgang mit einem herausfordernden und belasteten Auftrag der Kirche“ durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Auswertung war: Es soll am ursprünglichen Gedanken eines „Impulspapiers“ festgehalten werden, wobei auch die Idee aufgegriffen wurde, eine Agentur mit der Überarbeitung und Gestaltung des Impulspapiers zu beauftragen. Dieses dann neu gestaltete „Impulspapier“ sollte ein Anstoß für Diskussionen in den Kirchengemeinderäten und möglicherweise auch auf der Ebene der Kirchenkreise sein. Ein weiterer Prozess, z.B. der gezielten Auswertung der Wirkung des Impulspapiers, war zunächst nicht geplant. Wenn allerdings der Impuls selbst dazu geführt hätte, dass weitere Formate entwickelt werden (z.B. Fachtagungen auf Kirchenkreisebene, weil die Kirchengemeinden, angeregt durch das Impulspapier, dies einfordern), hätte man neu in Überlegungen eintreten können.

Entsprechend dieser Überlegungen kam es im Herbst 2017 zu Gesprächen zwischen dem Dezernat T und der Agentur boy / strategie und kommunikation (Kiel) mit dem Ergebnis, dass die Agentur beauftragt wurde, einen Entwurf für Überarbeitung und Gestaltung des „Impulspapiers“ vorzulegen.

Zu Pfingsten 2018 wurde das Impulspapier in Form einer DIN A4-großen, 70seitigen Broschüre an alle Kirchengemeinden der Nordkirche verschickt. Jeder Kirchengemeinderat erhielt 10 Exemplare kostenlos.

Bei Bedarf wurden weitere Exemplare zum Selbstkostenpreis nachbestellt, sodaß seit dem 11. Juli 2018 war die 1. Auflage des Arbeitsbuches Mission in Höhe von 10.500 Stück jedoch bereits vergriffen, eine Neuauflage ist vorerst nicht geplant. Als pdf-Datei gibt es das Impulspapier weiterhin beim AfÖ.

2. Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit der Nordkirche

Die Diskussion um Rolle und Verhalten der deutschen Kirchen in der Zeit der sowjetischen Besatzung und des Bestehens der DDR ist nicht nur ein Anliegen der Nordkirche, sondern findet auch andernorts statt. Beispielhaft genannt sei das Bußwort der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), das in einem synodalen Gottesdienst am Buß- und Betttag 2017 veröffentlicht wurde.

In der Nordkirche bekam die Auseinandersetzung mit dem Thema einen neuen Impuls durch eine Arbeitsgruppe, die auf Initiative des Bischofsrates 2016 ins Leben gerufen worden war. Diese Arbeitsgruppe, der Dr. Irmfried Garbe, Thomas Balzer, Dr. Jörn Halbe, Sebastian Borck sowie vom Dezernat T Dr. Thomas Schaack und Mathias Lenz angehörten, legte einen ersten Vorschlag für die weitere Befassung vor. Dieser Vorschlag enthielt zwei Teile. Auf der einen Seite ging es um ein Konzept für die wissenschaftliche Aufarbeitung der verschiedenen Aspekte, die bei der Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit der Nordkirche in den Blick kommen. Von besonderer Bedeutung war dabei die Einsicht, dass die Forschung sich nicht nur mit der ehemaligen mecklenburgischen und pommerischen Landeskirche beschäftigen kann, sondern auch mit der ehemaligen Nordelbischen Kirche und ihren Vorgängerkirchen – nämlich unter dem Gesichtspunkt, welche Wechselwirkungen es zwischen Äußerungen und Verhalten dieser Kirche und der Entwicklung der Kirchen auf dem Gebiet der DDR gab. Auf der anderen Seite sollte dieser wissenschaftliche Blick ergänzt werden durch die Aufarbeitung von persönlichen Geschichten erlittenen Unrechts.

Die Arbeitsgruppe zog 2017 u.a. folgendes Fazit:

1. Die Arbeitsgruppe hält es für wichtig, bei der Weiterarbeit sowohl den wissenschaftlichen Aspekt der Thematik als auch den Aspekt des konkreten kirchlichen Handelns (z.B. im Blick auf die Aufarbeitung von persönlichen Geschichten erlittenen Unrechts) zu berücksichtigen und dabei die historische Erforschung und die Frage der Rehabilitation deutlich auseinanderzuhalten.

2. Die Arbeitsgruppe hält es für wichtig, bei der Thematik nicht nur das in-nerkirchliche Interesse an der Aufarbeitung der eigenen Geschichte im Blick zu haben, sondern immer wieder auch die außerordentliche gesamtpolitische Bedeutsamkeit einer Aufarbeitung der Vergangenheit der evangelischen Kirche in der DDR, sowohl hinsichtlich der Rolle der evangelischen Kirche bei den Veränderungen in der DDR-Gesellschaft als auch hinsichtlich ihrer Situation als verfolgte Minderheit, deutlich hervorzuheben.
3. Die Arbeitsgruppe regt an, u.a. folgende Gesichtspunkte bei der Frage der Umsetzung des Konzepts zu berücksichtigen:
 - Zur Finanzierung von Projekten sollte geprüft werden, inwieweit Fördermittel z.B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft, des Krupp-Kollegs, der Bundesländer und des Bundes (eventuell sogar der EU) eingeworben werden können. Auch die Förderung durch Stiftungen sollte geprüft werden.
 - Um für die mögliche Mitteleinwerbung eine geeignete Grundlage bezüglich der zu erwartenden Kosten sowie der näheren fachlichen Grundlage zu haben, sollte das Konzept fachlich aufbereitet werden.
 - Um die Möglichkeiten der Nordkirche nicht zu überlasten und auch die von der Sache her gebotene Neutralität der Forschung besser garantieren zu können, sollten Forschungsaufträge an Dritte gegeben werden. Im Raum der Nordkirche sind vier theologische Fakultäten (kirchenhistorische Institute) vorhanden, die als die ersten Ansprechpartnerinnen gelten sollten. Weitere theologische Fakultäten und historische Institute/Seminare können ggf. beteiligt werden.

In Aufnahme dieser Gesichtspunkte an das Dezernat T 2018 die Theologischen Fakultäten und den Fachbereich Theologie in Hamburg angeschrieben, den zuständigen KirchenhistorikerInnen das Ideenkonzept zugeschickt und um Kommentare und Ideen gebeten, welche Notwendigkeiten vonseiten der historischen Forschung bestehen und welche Schritte angemessen sind. In einem nächsten Schritt kam es zu einem Gespräch mit den beiden Kieler Kirchenhistorikern Müller und Lorentzen, aus dem der Vorschlag eines Workshops erwuchs, der mit der Hilfe von KennerInnen der Materie zunächst die Forschungslandschaft sondieren und vorrangige und ergiebige Punkte der Forschung

identifizieren soll. Solche ergiebigen Punkte der Forschung sollen einen hohen Erkenntnisgewinn versprechen und damit zu einem effizienten Einsatz finanzieller Mittel führen. Auch diese Ideen wurden vom Dezernat T zu einem Konzeptpapier entwickelt, das den KirchenhistorikerInnen der vier genannten Universitäten zugeschickt wurde. Dieses Konzept stieß auf große Zustimmung und seine baldige Umsetzung wurde begrüßt. Zu dem Konzept gab es auch weitere verfeinernde Hinweise zur Durchführung und zu den Personen, die aus der kirchenhistorischen und allgemeinen historischen Forschung mit eingebunden werden sollten. Über diese Entwicklung hinaus, an deren Umsetzung derzeit noch gearbeitet wird, haben sich inzwischen die folgenden Projektansätze ergeben:

- a. Greifswald: In Greifswald war es zunächst der Kirchenkreis Pommern, der aktiv geworden ist. Dieser beabsichtigt, für drei Jahre Dr. Irmfried Garbe, derzeit Pastor in der Kirchengemeinde Dersekow, mit einer Projektpfarrstelle zur Beforschung der jüngeren Regionalgeschichte zu beauftragen. Pastor Dr. Garbe ist ein kenntnisreicher Kirchenhistoriker, der sich in den letzten Jahren auch schon auf landeskirchlicher Ebene im Beirat zu „Neue Anfänge?“ und im „Fachbeirat Gedenkstätten und Erinnerungskultur“ eingesetzt und durch seine historische Bildung sowie seine umsichtige Art für eine solche Aufgabe empfohlen hat. Die Kirchenkreissynode hat bereits in ihrer Entschließung zur DDR-Vergangenheit im März 2017 „Ressourcen“ für die historische Bearbeitung angekündigt. Daher ist der Kirchenkreis – vorbehaltlich eines synodalen Beschlusses – bereit, eine Projekt-Pfarrstelle für drei Jahre mit einem Umfang von 50% zu finanzieren. Für weitere 50% der Pfarrstelle bittet der Kirchenkreis die Landeskirche um die entsprechenden Mittel.
- b. Rostock: Das Dezernat T konnte für Rostock eine Zusammenarbeit der Stasi-Unterlagenbehörde (BStU) mit der Theologischen Fakultät anbahnen. Da die BStU in den kommenden Jahren aufgelöst werden soll, bietet sie seit einiger Zeit Forschungskapazitäten anderen interessierten Stellen, vor allem aber Universitäten an. Eine solche Zusammenarbeit mit dem kirchengeschichtlichen Lehrstuhl Prof. Holze der Universität Rostock wurde bei der Unterlagenbehörde in Berlin offiziell beantragt. Die Dekanin der Theologischen Fakultät Rostock hatte ebenfalls zugesagt, dafür einen Arbeitsplatz bereitzustellen. In dem Antrag wurde ein Projekt vorgeschlagen, in dem ein Historiker der BStU „die Rolle mecklenburgischer und pommerscher Pfarrer in der Oppositionsbewegung der DDR“ behandeln

sollte. Erst im Dezember 2018 ist von der BStU in einem Schreiben an die Universität Rostock mitgeteilt worden, dass man der Entsendung des Mitarbeiters in diesem Fall nicht entsprechen werde, wie man es in vier anderen Fällen zuvor getan hatte. Das Dezernat T analysiert die Situation und versucht, in weiteren Gesprächen Möglichkeiten auszuloten und Mittel zu finden, eine andere Entscheidung des Rostocker Antrags doch noch zu erreichen.

- c. Hamburg: An der Universität Hamburg konnte das Dezernat T ein Gespräch mit Prof.in Müller vom Lehrstuhl für Ältere Kirchengeschichte und Dr. Marie Anne Subklew (Arbeitsstelle Theologie der Friedenskirchen) führen. Prof.in Müller und Dr. Subklew haben einen Projektentwurf im Landeskirchenamt für eine Art Projekt-Koordination schriftlich eingereicht. Der Entwurf sieht zunächst eine Bestandsaufnahme vor (Relevantes Archivgut; Sichtung der Forschung etc.), die Benennung von Forschungsdesideraten und –priorisierungen, die Suche nach KooperationspartnerInnen (auch im Ausland), die Aktivierung von Forschung (durch Lehr-Formate an norddeutschen Fakultäten; Stipendien etc.), die Herausgabe einer Schriftenreihe und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (Webseite; Wanderausstellung etc.). Ob und inwieweit sich dieses eher langfristig angelegte Projekt umsetzen lässt, wird die Zukunft zeigen. Bislang geht das Dezernat davon aus, dass mit dem Fachbereich Theologie andere Formen der Zusammenarbeit und der inhaltlichen Ausgestaltung des Projekts besprochen und ausgelotet werden müssen.
- d. Kiel: In Kiel bestehen gute Gesprächskontakte zu den Lehrstühlen, die mit Ihrer Fachexpertise und guten Ideen zur Verfügung stehen. Der Aufbau weiterer Strukturen ist für Kiel derzeit nicht geplant. Dass sich die Lehrstuhlinhaber, vor allem Prof. Lortzen, in den weiteren Fortgang des Prozesses (z.B. den geplanten Workshop) einbringen werden, darf als wahrscheinlich angenommen werden.

Klärung der Standortfrage des landeskirchlichen Archivs

In § 40 Absatz 1 des Einführungsgesetzes ist zu lesen: „Das Landeskirchliche Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist Bestandteil des Landeskirchenamts und hat seinen Sitz in Kiel mit Außenstellen in Schwerin und Greifswald“. Im Blick auf diesen Artikel hat die Erste Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 19./20. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst: „Die Erste Kirchenleitung stimmt folgendem

Verfahrensvorschlag zu: Es wird im Landeskirchenamt eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung je eines Mitglieds der Ersten Kirchenleitung und des Finanzausschusses gebildet, die die für eine sachgerechte Immobilien- und Personalausstattung der drei bestehenden Archivstandorte notwendigen Ressourcen zusammenstellt, vergleicht und der Ersten Kirchenleitung zur weiteren Veranlassung vorlegt.“ Der auf der Grundlage dieses Beschlusses gebildeten Arbeitsgruppe „Archivstandorte“ des Landeskirchenamts gehören an: Pastor Matthias Bartels (Kirchenleitung), Pastor Frank Howaldt (Kirchenleitung), Hans-Peter Strenge (Finanzausschuss), OKR Dr. Rüdiger Pomrehn (Dezernent F), OKR Dr. Winfried Eberstein (Dezernent R/bis 2017), KArchDir. in Dr. Annette Göhres (Landeskirchliches Archiv) und KArchOR Dr. Johann Peter Wurm (Landeskirchliches Archiv) sowie seit 1. April 2017 OKR Mathias Lenz (zuständiger Dezernent T). Nach intensiven Beratungen, Gesprächen mit Dritten und nach Ortsbegehungen hatte die Arbeitsgruppe einen Bericht vorgelegt, der einerseits den notwendigen Aufwand für die drei Standorte Kiel, Schwerin und Greifswald zusammenstellt und andererseits als Position der Arbeitsgruppe die Empfehlung festhält, das Archivwesen zukünftig an den zwei Standorten Kiel und Schwerin zu organisieren. Am 3. November 2017 hat die Erste Kirchenleitung diesen Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung bzgl. der Anzahl und Orte der Standorte wurde nicht getroffen, sondern es wurde folgender Beschluss gefasst: „In der konkreten Erwartung, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern bis Ende des laufenden Jahres hinsichtlich einer möglichen Zusammenarbeit bei einem Archivstandort Greifswald abschließend und belastbar erklären wird, beschließt die Erste Kirchenleitung, dass sie sich Anfang 2018 erneut mit der Thematik befassen wird, und bittet das Landeskirchenamt um eine Vorlage, die eine Prüfung des Angebots enthält und sich daraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten für das weitere Vorgehen benennt.“ Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden seit Dezember 2017 mehrere Gespräche mit Vertretern des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Städten Greifswald und Stralsund geführt. Denn es hatte sich die Option eines „Archivverbundes“ konkretisiert, an dem nicht nur das Landesarchiv und das landeskirchliche Archiv, sondern auch das Stadtarchiv einer der genannten Städte beteiligt sein sollten. Die in sehr konstruktiver und freundlicher Atmosphäre stattgefundenen Gespräche führten zu dem Ergebnis, dass die Kooperation in Greifswald realisiert und dass zu diesem Zweck ein Anbau an das bereits geplante und im Bau befindliche Stadtarchiv errichtet werden sollte.

Nachdem die Kosten und der Finanzierungsbedarf für das Projekt ermittelt worden sind, ist geplant, dass die Erste Kirchenleitung Anfang 2019 über das weitere Vorgehen entscheiden wird.

Parallel zu den Überlegungen in Sachen „Standortfrage“ hat das landeskirchliche Archiv eine Interimslösung für die pommerschen Archivbestände auf den Weg gebracht. Hier bestand dringender Handlungsbedarf, denn die Akten lagerten bis dahin unter unzureichenden Bedingungen. Darüber hinaus war auch die Erschließung des Bestandes nötig, um seine Nutzbarkeit zu gewährleisten. Die Interimslösung umfasst zwei Teile: Zum einen wird der Archivbestand aus dem bisherigen Lager zu einem professionellen Dienstleister umgelagert. Zum anderen wird ein Teil des Archivbestandes nach Schwerin gebracht und dort durch eine Projektkraft erschlossen. Ist die Erschließung abgeschlossen, wird dieser Teil wieder eingelagert und ein weiterer Teil der Akten kommt zu Erschließung nach Schwerin usw. So könnte bis zur endgültigen Lösung der Standortfrage schon ein Großteil des Aktenbestandes erschlossen sein.

Meinungsbildungsprozess zu „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe, Abendmahl und den Amtshandlungen“

Die Fusion zur Nordkirche macht es erforderlich, die unterschiedlichen, bislang noch geltenden Regelungen zur Sakramentsverwaltung und den Amtshandlungen zu vereinheitlichen. Dafür ist es nötig, zu einer Verständigung über einen Konsens im Blick auf kirchliches Handeln bei Taufe, Abendmahl und den Amtshandlungen zu kommen, der nicht nur bisherige Regelungen in den Blick nimmt, sondern ebenso neue theologische Einschätzungen sowie Veränderungen der kirchlichen Praxis und der Situation von Kirche in der Gesellschaft. Auch die durch die Landessynode der Nordkirche eröffnete Möglichkeit der Segnung von Menschen in einer „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ und nicht zuletzt die Berücksichtigung inklusiver Sprache gaben zu neuen Überlegungen Anlass.

Um diesen Konsens zu formulieren, hatte die Erste Kirchenleitung im September 2017 beschlossen:

- a. Die Erste Kirchenleitung bringt einen Meinungsbildungsprozess zum Entwurf „Auf dem Weg zu einer Verständigung über Grundlinien des kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Konfirmation, Trauung/Segnung und Trauergottesdienst“ auf den Weg.

- b. Um eine Äußerung im Rahmen dieses Meinungsbildungsprozesses werden gebeten:
 - a. Kirchenkreisiräte (mit der Bitte, die Kirchengemeinderäte in geeigneter Weise zu beteiligen und ihre Rückmeldungen an das Dezernat weiterzuleiten)
 - b. Konvente der Pastorinnen und Pastoren
 - c. Nordschleswigsche Gemeinde
 - d. Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste
 - e. Theologische Kammer
 - f. Kammer für Dienste und Werke
 - g. Konferenz der Hauptbereichsleitenden
 - h. Pastorinnen- und Pastorenvertretung
 - i. VELKD und UEK
- c. Unter Aufnahme der Rückmeldungen im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses legt das Landeskirchenamt der Ersten Kirchenleitung einen neuen Entwurf zu „Grundlinien des kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Konfirmation, Trauung/Segnung und Trauergottesdienst“ zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Einladung, sich am Meinungsbildungsprozess zu beteiligen, wurde Mitte Oktober 2017 in einem Brief des Landesbischofs an die genannten Adressaten verschickt. Es gingen insgesamt 47 Rückmeldungen ein, davon 21 aus Kirchengemeinden, 6 aus Kirchenkreisen, 7 aus Kirchenregionen, 3 von Interessensgruppen, 7 von Einzelpersonen sowie von der VELKD, der UEK, dem Kirchenleitungsausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik und der Theologischen Kammer. Zusätzlich waren die Mitarbeitenden des Dezernats T zur Diskussion des Grundlinien-Entwurfes beim Gesamtpröpstekonvent sowie in 9 PastorInnenkonventen und auf einer Kirchenkreissynode. Das Spektrum der Einschätzungen zum Entwurf der Grundlinien, das im Meinungsbildungsprozess deutlich geworden ist, war breit, aber insgesamt gab es mehr positive als negative Rückmeldungen. Bei den negativen Rückmeldungen konzentriert sich die Kritik vor allem auf die Sprache (zu theologisch, zu kompliziert u. ä.), auf die ins Spiel gebrachte finanzielle Beteiligung an Amtshandlungen und vereinzelt auf die Aussagen zur Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften oder Ehen. Der letzte Punkt war allerdings – im Gegensatz zu den

anderen – nicht neu, sondern war schon 2016 von der Landessynode beschlossen worden. Die meisten Rückmeldungen richten sich konkret auf einzelne Sätze bzw. Regelungen im Entwurf.

Nach Eingang der Rückmeldungen hat das Dezernat T eine Auswertung vorgenommen und einen neuen Entwurf erarbeitet. Für die Auswertung der Rückmeldungen waren besonders die Stellungnahmen der VELKD („Wir begrüßen grundsätzlich den Weg der Öffnung. Andernfalls würde die evangelische Kirche langfristig vergleichbar mit einem Verein, der sich nur um seine Mitglieder kümmert“) und der UEK („Das Präsidium der UEK begrüßt diesen ersten Entwurf, befürwortet im Grundsatz die hier eingeschlagene Richtung und erklärt die Bereitschaft der UEK, den Fortgang des Prozesses weiter zu begleiten in der Weise, wie es der Nordkirche willkommen ist“) leitend. Die VELKD hat in ihrer Einschätzung beispielsweise hervorgehoben: „Mit dem Grundkonzept einer Öffnung des Angebots von Amtshandlungen über den Raum der Kirchenmitglieder hinaus reagieren die „Grundlinien“ nicht nur auf eine schon bereits vielfach geübte Sakraments- und Amtshandlungspraxis, sondern stellen es in einen verfassungsrechtlich und theologisch reflektierten Begründungszusammenhang. Zugleich sind das Grundkonzept und die konkreten Regelungen auch in der Lage, den kirchen- und religionssoziologisch unterschiedlichen Situationen im ehemaligen Nordelbien und in den ostdeutschen Kirchenkreisen der Nordkirche und zugleich der Mitgliedschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, die, wenn auch von unterschiedlichen Ausgangslagen, den gesamten Bereich der Nordkirche betrifft. So wird es nicht nur möglich, sondern auch theologisch begründet, eine differenzierte Praxis in allen Handlungsbereichen und in den verschiedenen Regionen der evangelischen Kirche unabhängig von formaler Kirchenmitgliedschaft zu entfalten“. Und weiter: „Als Leitdifferenz fungiert im Regelungsteil nicht mehr die in den bisherigen Regelwerken vertretene Unterscheidung von restriktiver Regel und Ausnahme, sondern die Differenz von Recht auf der einen und einer Entsprechung zu einem „ernsthaften Wunsch nach Teilnahme“ bzw. als Entsprechung zu einer „Bitte“, deren Berechtigung sich aus dem verfassungsmäßigen missionarischen Grundauftrag der Nordkirche ergibt. Dies könnte noch deutlicher formuliert werden, weil es hier um einen entscheidenden Fortschritt geht, den die neuen „Grundlinien“ gegenüber den bisherigen Regelungen bringen sollen:

Nicht länger das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu dehnen, bis es ins Gegenteil kippt, sondern an seine Stelle eine neue Leitdifferenz zu setzen, die von vornherein einen geregelten Handlungsspielraum eröffnet“.

Orientiert an diesen positiven Aspekten ist ein neuer Entwurf für „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung/Segnung) und der Bestattung“ entstanden, der im Januar 2019 die Erste Kirchenleitung erreichen soll.

Neue Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Erste Kirchenleitung hat im November 2017 das Strategiepapier zu Fragen von kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit und freier evangelischer Publizistik verabschiedet. Mit diesem Strategiepapier hat die EKL u.a. beschlossen, dass ein Modell für eine einheitliche Organisationsstruktur der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche entwickelt werden sollte. Das Dezernat T hat daraufhin in der ersten Jahreshälfte 2018 in Zusammenarbeit mit der AG Medien der EKL Modelle für eine zukünftige einheitliche Struktur der unselbstständigen landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet. Dabei wurde insbesondere die Herausforderung des Digitalen Wandels im Bereich der Kommunikation beachtet, da die Digitalisierung das Kommunikationsverhalten von Menschen rasant verändert und die mediale Kommunikation der Nordkirche vor neue Herausforderungen stellt. Kirche muss auch medial verstärkt, dialogisch, vernetzt, flexibel, transparent und authentisch auftreten und braucht eine Organisation ihrer Kommunikationsarbeit, die dies ermöglicht und unterstützt. So wurde der EKL die Schaffung einer neuen Einheit „Zentrum für Kommunikation der Nordkirche“ vorgeschlagen. Die EKL ist dem Vorschlag auf ihrer Sitzung am 29./30. Juni 2018 nicht gefolgt und beauftragte das Landeskirchenamt mit der Erarbeitung eines neuen Vorschlages, an dem seit dem gearbeitet wird.

Ehrenamt und Engagementförderung

Das Jahr 2018 im Dezernat zeichnete sich auch durch das vielfältige Engagement des Dezernenten und der Referenten für das Thema Ehrenamt und Engagementförderung aus. So hatte das Dezernat auch im Jahr 2018 die Geschäftsführung für den synodalen Vorbereitungsausschuss der Themensynode Ehrenamt und Engagementförderung inne.

Die Themensynode wurde am 28. September 2018 auf der letzten Tagung der I. Landessynode erfolgreich durchgeführt, u.a. mit einem Vortrag des Dezernenten. Gleichzeitig beteiligte sich das Dezernat am Netzwerkprozess „Gemeinsam engagiert“, der von der Arbeitsstelle Ehrenamt organisiert wurde.

Ebenso war im Mai das Dezernat Mitträger und Gestalter der EKD-weiten Fachtagung „Gemeinsam engagiert! - Theologische Aspekte für die Zusammenarbeit von beruflich und ehrenamtlich Engagierten“ in der Evangelischen Akademie zu Berlin. Zudem begleitete das Dezernat im Jahr 2018 die Evaluation des Projektes Arbeitsstelle Ehrenamt und den Prozess für eine zukünftige landeskirchliche Organisationseinheit für Ehrenamt und Engagementförderung.

Revision der gottesdienstlichen Texte und Lieder (Perikopenordnung)

Angestoßen durch eine Initiative der Liturgischen Ausschüsse von VELKD und UEK (2009) und vorbereitet durch eine Wuppertaler Fachtagung und eine vom Liturgiewissenschaftlichen Institut der VELKD Leipzig initiierte „Empirische Studie zur Perikopenordnung“ hatten die Leitungsgremien von VELKD und UEK im Jahr 2011 den Auftrag zu einer „moderaten“ Revision der 1978 eingeführten (und 1999 leicht modifizierten) bisherigen Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder erteilt. Sie sollte über die biblischen Lesungs- und Predigt- sowie die Psalm- und sonstigen Texte des Gottesdienstes hinaus auch die Wochenlieder einschließen.

Der Gesamtentwurf wurde 2014 den Leitungsgremien von UEK und VELKD vorgelegt und von diesen zur gliedkirchlichen Erprobung im Kirchenjahr 2014/2015 freigegeben. Für die Erprobung, für die die Landeskirchen unterschiedliche Verfahren wählten, wurde ein umfangreiches Probelektionar mit allen Materialien gedruckt und auch online zur Verfügung gestellt.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland war der Entwurf der Perikopenrevision allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden sowie allen Diensten und Werken zugegangen. Im Kirchenjahr 2014/2015 konnte der Entwurf erprobt werden und Rückmeldungen konnten gegeben werden. Alle eingegangenen Rückmeldungen sind vom Ausschuss der Kirchenleitung für Gottesdienst und Kirchenmusik ausgewertet worden. Die Theologische Kammer hat über den Entwurf am 15. Februar 2016 beraten. Auf dieser Grundlage gab die Erste Kirchenleitung am 16. April 2016 eine ausführliche Stellungnahme an die VELKD ab.

Nach Abschluss des Erprobungsjahres wurden durch die liturgischen Ausschüsse der VELKD und UEK neben den offiziellen landeskirchlichen Stellungnahmen auch die Rückmeldungen anderer Kirchen, die sich an der Erprobung beteiligten (z.B. SELK), von Fachverbänden (z.B. Chorverband in der EKD), Fach- und Interessengruppen (z.B. Michaelsbruderschaft) sowie Einzelpersonen ausgewertet. Aufgrund der Auswertung formulierte eine Steuerungsgruppe Richtlinien zur Überarbeitung, die von den Leitungsgremien im Sommer 2016 bestätigt wurden. Nach diesen Richtlinien nahmen wiederum zwei Arbeitsgruppen die Überarbeitung des Revisionsentwurfs vor. Dem Ergebnis stimmten im Frühsommer 2017 der Rat der EKD, die Kirchenkonferenz, das Präsidium der UEK und die Kirchenleitung der VELKD zu. Die neue „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ wurde dann im Herbst 2017 der Generalsynode der VELKD, der Vollkonferenz der UEK und der Synode der EKD zur Beratung und Bestätigung vorgelegt und in der vorliegenden Form beschlossen.

Die offizielle Einführung der neuen Perikopenordnung war für den 1. Sonntag im Advent des Jahres 2018 vorgesehen, also am 2. Dezember 2018. Zu diesem Zeitpunkt lagen aufeinander abgestimmt das neue Lektionar und das neue Perikopenbuch vor.

Der Prozess „Perikopenrevision“ kam für die Nordkirche durch den Beschluss der Synode im September 2018 und die Einführung der neuen Ordnung in unserer Landeskirche am 1. Advent 2018 zum Abschluss. Mit der Auswahl und der Vorgabe der gottesdienstlichen Texte und Lieder betrifft er einen Bereich, der für das Leben unserer Kirchen und Gemeinden und damit für die geistliche Prägung und Bildung derer, die die Gottesdienste mitfeiern und die für ihre Gestaltung verantwortlich sind, größtes Gewicht hat – und auch für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland und darüber hinaus. Die Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder betrifft zugleich einen Bereich, in dem uralte Traditionen lebendig sind und auf den sich – entsprechend der Vielfalt in unseren Kirchen – sehr unterschiedliche Erwartungen richten.

Einen nordkirchlichen Beschluss zur Einführung einer einheitlichen Perikopenordnung in der Nordkirche gab es bisher nicht. Es galt das Agendenrecht bzw. das Recht der bisherigen Ordnungen der vorhergehenden Landeskirchen. Aufgehoben werden mussten demnach durch Beschluss der Synode mehrere Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen.

In allen drei Vorgängerkirchen wurde das Evangelische Gottesdienstbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 5. Oktober 1999 auf unterschiedliche Weise eingeführt, das an die Stelle der Agende I der EKV und der VELKD von 1955 und 1959 trat. Im Gottesdienstbuch sind Aussagen zu „Lesungen, Predigttexten, Wochensprüchen, Wochenliedern und den liturgischen Farben“ enthalten (grau hinterlegt in den nach Kirchenjahr und Anlass wechselnden Stücken). Deshalb führt die jetzige Revision der Perikopenordnung zu Differenzen mit dem Gottesdienstbuch. Dasselbe gilt für das Evangelische Gesangbuch, in dem ebenfalls die zum Zeitpunkt des Erscheinens gültigen Perikopen genannt werden (Nr. 954). Für ein eventuell zu erarbeitendes neues Gesangbuch oder neues Gottesdienstbuch müssen die darin genannten Textvorschläge verändert werden. Dies geschieht jedoch wieder auf der Ebene der VELKD, EKV und UEK.

Themensynode Lebensformen und Beziehungsweisen

Die schon im September 2017 von der ersten Landessynode für den September 2019 beschlossene Themensynode mit dem Arbeitstitel „Familienformen und Beziehungsweisen“ wurde verbunden mit der Einsetzung eines synodalen Ausschusses. Der Ausschuss wurde im Jahr 2018 geschäftsführend vom Dezernat T begleitet. Profil und Anspruch der Tagung sind vom Dezernat T zusammen mit dem Bündnis Lebensformen und dem Präsidium der Landessynode entwickelt worden.

Daher hat sich der Ausschuss 2018 mit einer Bestandsaufnahme und der Situation von Familienformen befasst. Er hat Stärken und Schwächen dieser Familienformen zu beschreiben versucht und sich den Gefährdungen, denen sich Menschen in ihren Lebensformen durch strukturelle und kulturelle Umstände ausgesetzt sehen, zugewendet. Diese Themen, aber auch biblische Besinnungen und ethische Implikationen u.a.m., werden bis zum Frühjahr 2019 in einem Impulspapier zusammengefasst und dienen als Grundlage für drei geplante Studientage in den Sprengeln und die synodale Tagung im September 2019.

Für die Tagung selbst sind 2018 interessante Referentinnen gewonnen worden, eine Reihe „LebensexpertInnen“ werden authentisch berichten und Persönlichkeiten der regionalen Sozialpolitik werden um Grußworte gebeten.

Zusammen mit dem Synoden-Präsidium hat das Dezernat T im Herbst die Bestätigung dieser Themensynode und eine erneute Einsetzung eines synodalen Ausschusses erreicht, so dass das Synoden-Projekt trotz der Grenze einer Wahlperiode weiter verfolgt werden kann.

